

Magistratisches Bezirksamt für den IV./V. Bezirk

Inhalts-Verzeichnis

für die

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates.

Jahrgang 1892.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Verordnungen u. s. w.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

Handwritten signature

Faint, illegible text

Faint, illegible text

Faint, illegible text

Faint, illegible text

Faint, illegible text

Magistratisches Bezirksamt für den IV./V. Bezirk

A.

- Abänderung, siehe Geschäftseintheilung.
 Aberkennung, siehe Beurteilung.
 Abfuhr, siehe Taxen.
 Abgaben, siehe Canaleinmündungsgebühren.
 — siehe Zuschläge.
 Abkürzung, siehe Lehrlings-Lehrzeit.
 Abschreibung, siehe Forderungen.
 — siehe Lizenzgebühren.
 Acten, siehe Einsichtnahme.
 Adjuten, siehe Vorschüsse.
 Agenten, siehe Auswanderungs-Agenten.
 Agiotage (Theater-) — Maßregeln dagegen XII, 65
 Amerika, siehe Einwanderung.
 — siehe Requisitionen.
 Amtsblatt, siehe Kundmachungen.
 Amtsthierärztlich, siehe Intervention.
 Amtsthierärztliche Vorschriften, siehe Thierkrankheiten.
 Anmeldung der Arbeiter bei den genossenschaftlichen Krankencassen I, 2
 Antragsteller, siehe Augenschein.
 Antriebsvorrichtungen, siehe Gasmotoren.
 Anzeigepflicht, siehe Lungenseuche.
 Apothekenführung, siehe Pharmaceuten.
 Apotheker der ehemaligen Vororte — deren Incorporierung in das Wiener Apotheker-Haupt-Gremium V, 23
 Apotheker-Assistenten III, 13
 Apotheker-Lehrlinge, siehe Lehrlings-Lehrzeit.
 Arbeiter, siehe Anmeldung.
 Arbeiten und Lieferungen, städtische — deren Conten . VIII, 43
 Armee, siehe Militärartaxpflicht.
 Armenarztenstellen — Vorsorge für deren Supplierung VI, 28
 Assistenten, siehe Apotheker.
 Aufzüge, hydraulische II, 7
 Augenscheins-Commissionen — Einladung der gemeinderäthlichen Antragsteller hierzu V, 24
 Ausfolgung, siehe Taxen.
 Ausfuhrverbot, siehe Melkkühe.
 Ausgestoßene, siehe Militärartaxpflicht.
 Auslaufbrunnen, siehe Wasserbezug.
 Ausstellungsmedaillen — zu deren Führung ist der Geschäftsnachfolger nicht berechtigt VII, 31
 Ansträgerseine — Maßregeln gegen Mißbräuche . . VI, 27

- Auswanderungen nach Ungarn VIII, 42
 Auswanderungs-Agenten — deren Überwachung . . . II, 7
 Auszahlung, siehe Taggelder.
 Automaten, siehe Wäge- und Verkauf-Automaten.

B.

- Bacteriologisch, siehe Untersuchungen.
 Baiersche Unterthanen, siehe Eheschließungen.
 Bauten, siehe Kostenvoranschläge.
 — öffentliche (Hof-, Staats- und Fonde) — Beziehung von Gemeindevertretern zu den Commissionen . VII, 35
 — deren Überwachung durch die städtischen Organe . . . II, 8
 Bauten, städtische, siehe Steinmaterial.
 Bauzwecke, siehe Hochquellenwasser-Abgabe.
 Beamte, siehe Landsturmpflicht.
 Befreiung, siehe Schulkinder.
 Begünstigungen, siehe Polizei-Telegraphen.
 — siehe Sammlungen.
 Begünstigungstitel, siehe Ersatzreserve.
 Benzin-Gasmotoren, siehe Schiffe.
 Berechtigung, siehe Sammlungen.
 Bergbaubetrieb — Anzeige wichtiger Ereignisse, an das competente Revierbergamt VII, 31
 Bergwerke, siehe Sprengmittel.
 Betriebsstätten, siehe Witwe.
 Bevollmächtigte, siehe Vieh-Commissionshändler.
 Bevorzugung, siehe Fabrikanten.
 — siehe Gemeindedienst.
 Bezirksämter, siehe Correspondenz.
 Bezirksgerichte, städtisch-delegierte — die neuen in Wien III, 11
 Bezirkskrankencassa, siehe Spitalbehandlung.
 Bierbrauer, siehe Gebinde.
 Bleichen, siehe Brechweinstein.
 Beurteilung, dauernde — Berufung gegen deren Ab-erkennung VI, 27
 — — vorzeitige von Wehrpflichtigen V, 21
 Bauten, siehe Offertauschreibungen.
 Blumenhandel zwischen Italien und Wien IX, 47
 Brechweinstein zum Färben, Bleichen und Glätten . . VII, 32
 Bürgerrechtsgesuche — deren ämtliche Behandlung . . III, 14
 Buschenschankrecht XII, 66

C.

- Canaleinmündungsgebühren — öffentliche Abgaben . . IX, 45
 Cantinenbefugnisse — Verständigung über deren Ver-
 leihung an die Gewerbe-Inspectoren IX, 50
 Cholera, siehe Todtenbeschau dienst.
 Commissionen, siehe Bauten.
 Commissionsgebühren XI, 63
 Consularämter, siehe Requisition.
 Consulat, deutsches, in Triest — Erweiterung des Amts-
 bezirktes VII, 33
 Constituierung, siehe Cultusgemeinde.
 Conten, siehe Arbeiten.
 Controle, siehe Wasserbezug.
 Controlversammlung — Enthebung von derselben . . VII, 30
 Correspondenzen, dienstliche, siehe Portofreiheit.
 Correspondenz, siehe Lagerhaus.
 — ämtliche, mit den magistratischen Bezirksämtern . . I, 3
 — nach Venedig und Rom — deren Expedition . . . I, 1
 Cultusgemeinde, israelitische — deren Constituierung in
 Mistelbach III, 31

D.

- Dacheindeckungsmaterial, feuer sicheres — deren Er-
 zeuger IV, 19
 Dampfkesselprüfungs-Commissäre III, 10
 Dampfmaschinenwärter für Papierfabrikmaschinen —
 deren Prüfung VIII, 41
 Darlehen, siehe Weinhauer.
 Decorationsmaler, siehe Zimmermaler.
 Dees, siehe Hausierhandel.
 Delicatessenhändler, siehe Fische.
 Desinfections-Einrichtungen — Evidenzhaltung über deren
 Fortschritte II, 6
 Dienststreifen-Gebühren der ämtlichen Functionäre bei
 Thierseuchenfällen X, 53
 Dörranlagen IX, 46
 Donau canal-Inspector, siehe Reisegebühren.
 Diurnisten, siehe Taggelder.
 Donau-Dampfschiffahrt, siehe Rohproducte.
 Donau canal, siehe Flöße.
 Drucksorten, verdorbene — deren Verrechnung . . . III, 14
 Düngmittel (Kainit) aus der Kaluzzer Grube — Vor-
 schriften über dessen Abgabe IX, 48

E.

- Eheschließungen mit bairischen Unterthanen XI, 62
 Einberufung, siehe Waffenübung.
 Einbürgerungsgesuche — deren Behandlung X, 59
 Einfuhr, siehe Klauenthiere.
 Einfuhr, siehe Rohproducte.
 Einhebung, siehe Taxen.
 Einladung, siehe Augenschein.
 Einsichtnahme in Acten durch Parteien VIII, 42

- Einschränkung, siehe Hausieren.
 Einstellung, siehe Naturalgenüsse.
 Eintragungen, siehe Wasserbuch.
 Einwanderung und Warenimport nach Amerika . . . XI, 62
 Enthebung, siehe Controlversammlung.
 Epidemiespital, siehe Todtenbeschau dienst.
 Ergänzungsbezirke der politischen Behörden Tulln, und
 Hiezing Umgebung.
 Ergänzungsbezirke II, 7
 Erprobung von Handfeuerwaffen — obligatorisch . . I, 2
 Errichtung, siehe Floßbäder.
 Ersatzreserve, Zeitdauer zum Nachweise des Fortbestandes
 dieses Begünstigungstitels VII, 32
 Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften — deren
 Evidenzhaltung VIII, 43
 Erwerbsteuerbemessungen — deren Beschleunigung . . XI, 63
 Erwerb- und Einkommensteuer-Bemessungen — Recurse
 dagegen VII, 32
 Erweiterung, siehe Consulat.
 Evidenzhaltung, siehe Desinfections-Einrichtungen.
 Evidenz, siehe Gastgewerbe.
 Execution — politische, siehe Rechtsansprüche.
 Executionssiftierung, siehe Steuerraten.
 Erfindungsverfahren gegen politische Execution . . III, 9

F.

- Fabrikanten, inländische — deren Bevorzugung . . . IV, 20
 Fabrikszweigniederlassungen, protokollierte — Verhältnis
 der Inhaber zum Gremium der Wiener Kauf-
 mannschaft IX, 45
 Färben, siehe Brechweinstein.
 Faschingsfeier in den städtischen Waisenhäusern . . . II, 8
 Feuerpolizei-Ordnung — Ausführungsbestimmungen . . X, 59
 Feuerficher, siehe Dacheindeckung.
 Feuerwehren, freiwillige — deren Requiriten V, 24
 Feuerwehrmänner, Telegraphisten und Maschinisten,
 städtische, die Feuerwehr-Vereinen zugewiesen sind
 — deren Instruction IX, 49
 Fische, rohe — deren Verkauf durch Delicatessenhändler III, 10
 Fischstand — Verfolgung der demselben schädlichen Thiere I, 1
 Fleisch-Commissionshändler, siehe Vieh-Commissi-
 onshändler.
 Fleischhauer und Selcher — Abgrenzung deren Gewerbs-
 befugnisse III, 12
 Flöße, kleinere — deren Einfahrt in den Wiener Donau-
 canal VII, 30
 Floßbäder — deren Errichtung VIII, 37
 Forderungen, uneinbringliche — deren Abschreibung . I, 4
 Forst- und Jagdstatistik V, 22
 Forstbezirke, neue, in Niederösterreich IV, 20
 Freiplätze, siehe Handels-Akademie.
 Friedhofserrichtungen, siehe Schulhausbauten.
 Führung, siehe Ausstellungsmedaillen.
 Fuhrwerk, siehe Lohnfuhrwerk.
 Functionäre, siehe Dienststreifen.
 Fußboden, Putzen und Instandsetzung — Berechtigung
 hierzu III, 10

G.

Gartenanlagen Wiens, die den Vorschriften der internationalen Reblaus-Convention entsprechen . . . X, 55

Gasmotoren — Antriebsvorrichtungen bei denselben . . VII, 34

Gast- und Schankgewerbe — behördliche Ausweise über deren Evidenz entfallen III, 12

Gebinde — Herstellung und Reparatur derselben durch die Bierbrauer VII, 31

Gebühren, siehe **Taxen**.

Gegenstände obligate, siehe **Schulkinder**.

Gehaltsvorschlüsse — Einrechnung der Quinquennien hierbei VII, 35

— an Lehrpersonen — deren Bemessung V, 24

Geistesranke — deren Übergabe in die n.ö. Landes-Irrenanstalt IX, 48

— deren Unterbringung in ungarischen Irrenanstalten . XII, 65

Gelder, fremde, siehe **Taxen**.

Geldabfuhren der städtischen Hauptcassa und der Steueramtsabtheilungen an die Centralcassa III, 14

Gemeindedienst — für die Aufnahme nach Wien zuständige Bewerber bevorzugt VII, 36

Gemeindevertreter, siehe **Bauten**.

Geschäftsbücher, siehe **Trödler**.

Gemischtwarenverschleiß, siehe **Presserzeugnisse**.

Geschäftseinteilung des Magistrates — Abänderung derselben XII, 67

(Im Amtsblatt Nr. 1 ex 1893, pag. 35 befindet sich die in den „Verordnungen“ nicht ganz richtig reproducirte Geschäftseinteilung.)

Geschäftsnachfolger, siehe **Ausstellungsmedaillen**.

Geschirrhandel in Detailmarkthallen nicht gestattet . . IX, 49

Gewerbsbefugnisse, siehe **Posamentierer und Seiler**.

Gewerbebetrieb mehrerer in einer Befugnis unzulässig III, 11

Gewerbe-Inspector, siehe **Local-Commissionen**.

Gewerbe-Inspectoren, siehe **Lagerhäuser**.

— siehe **Cantinenbefugnisse**.

Gewerbezurücklegung IX, 46

Gewichtsverkürzungen, siehe **Verfälschungen**.

Giftverschleiß XI, 63

„Gigantic“ — gewerbsmäßige Erzeugung dieses Sprengmittels I, 1

Goldwarenverschleiß, siehe **Puncierungsgesetz**.

Gremium, siehe **Handelsgefellschafter**.

— siehe **Fabrikzweig-Niederlassungen**.

— siehe **Vieh-Commissionshändler**.

Grundsteuercataster — dessen Revision VIII, 39

H.

Handelsakademie Wiener, Ausschreibung und Besetzung der communalen Freiplätze III, 14

Handelsgefellschafter — deren Verhältnis zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft IX, 45

Handfeuerwaffen — deren Beschau und Stempelung . IX, 45

— siehe **Erprobung**.

Hausierbefugnis — dessen Verlängerung IX, 49

Hausierbewilligungen — deren Verlängerungen . . . VI, 25

Hausierhandel — dessen Verbot im Gebiete von Dees IX, 46

Hausierhandel in Mödling verboten VIII, 42

Hausieren im Prater — dessen Einschränkung VII, 30

Hausierhandel — Einschränkung desselben in Maros-Basarhely VII, 33

Hebammen — deren Praxisausübung in Ungarn . . . VII, 33

Heil- und Curanstalten — deren Concessionierung . . III, 13

Heimatsberechtigung, siehe **Lehrerinnen**.

Herabsetzung, siehe **Lehrlings-Lehrzeit**.

Hiezing, siehe **Ergänzungsbezirke**.

Hilfsarbeiter, siehe **Anmeldung**.

— genossenschaftliche — deren Wahlrecht IV, 18

Hilfsverein, siehe **Sammlungen**.

Historienmalerei, siehe **Leon J. Stiftung**.

Hochquellenwasserabgabe für Bauzwecke I, 3

Holzdruck, siehe **Lithographie**.

Hydraulisch, siehe **Aufzüge**.

J.

Jagd, siehe **Forst**.

Jagden — deren Abhaltung an Sonn- und Feiertagen . III, 10

Jagdarten, taxfreie VII, 32

Jahresberichte, siehe **Vereine**.

Incorporierung, siehe **Apotheker**.

Industriezwecke, siehe **Wasserabgabe**.

Infectionsranke — deren Unterbringung in die Spitäler IV, 19

Instruction, siehe **Feuerwehrmänner**.

Intervention, amtschierärztliche III, 13

Irrenanstalt, siehe **Geistesranke**.

K.

Kainit, siehe **Düngmittel**.

Kaninchen — Maßregeln gegen Schäden durch dieselben X, 57

Kantinenbetrieb — Maßregeln gegen dessen Uebelstände X, 57

Kenzeichnung, siehe **Kinder**.

Klauenthiere — deren Einfuhr aus Croatien-Slavonien II, 7

Kostenausmittlung, siehe **Weingärten**.

Kostenersatz, siehe **Untersuchungen**.

Kostenvoranschläge für Bauten III, 14

Kostenziffern, siehe **Schulbauten**.

Krankenanstalten, siehe **Verpflegsgebühren**.

Krankencassa, siehe **Anmeldung**.

Krankenhaus „Kaiser Franz Josef“, siehe **Spital**.

Krankencassen, genossenschaftliche — Abänderung des § 12, Absatz 5 des Normalstatuts VII, 29

Krankenhaus-Verpflegskosten — Beschleunigung der Einbringung VII, 31

Krankheits-Übertragungen durch Waschanstalten — deren Verhütung V, 21

Krempelmaschinen — Schutzvorrichtungen VII, 31

Kundmachungen — deren Einschaltungen im „Amtsblatt“ VI, 28

Kundmachung, siehe **Reichsrathswahlen**.

Kühe, siehe **Melkkühe**.

Kunst- und Halbweine — deren Erzeugung (Weinverfälschungen) I, 3

Kuranstalten, siehe **Heilanstalten**.

Kurzwarenhändler, siehe **Spitzen**.

L.

- Lagerhaus, städtisches — Correspondenz mit demselben III, 14
 Lagerhäuser, öffentliche — deren Beaufsichtigung durch
 Gewerbe-Inspectoren IX, 48
 Landsturmpflicht der Officiere, Militär-Seelsorger und
 Beamten I, 2
 Landsturmpflichtige, ungarische — Zustellung der Wid-
 mungsarten X, 57
 Legitimation unehelicher Kinder VI, 26
 Lehrerinnen, definitive — deren Heimatsberechtigung . VII, 35
 Lehrlings-Krankencassen IV, 17
 Lehrlings-Lehrzeit — deren Herabsetzung VIII, 40
 Lehrlings-Lehrzeit für Apotheker-Lehrlinge — deren Ab-
 kürzung unzulässig IX, 47
 Leistenbrüche, siehe Wehrpflichtige.
 Leon Johann'sche Stiftung für Historienmalerei —
 Interpretation des Stiftbriefes II, 6
 Lizenzgebühren deren Abschreibung VII, 35
 Licitationen von Pfandleihanstalten — deren Kund-
 machungen VIII, 42
 Licitierung, siehe Pfandobjecte.
 Lieferungen, siehe Arbeiten.
 Litho- und Xylographie gehören zur Stein- und Holz-
 druckerei V, 22
 Localcommissionen — Intervention des Gewerbe-
 Inspectors VIII, 40
 Lohnfuhrwerksbesitzer — deren competente Steuer-
 administrationen II, 18
 Lungenseuche — Anzeigepflicht VII, 34
 — deren Abwehr und Tilgung X, 54

M.

- Magistrat, siehe Geschäftseintheilung.
 Mahnboten, siehe Taggelder.
 Markttagebücher (§. 24 Marktordnung) stempelfrei . . VII, 33
 Marktpreise — zu deren Erhöhung sind Vereinbarungen
 unstatthaft IV, 17
 Maros-Basarhely, siehe Hausierhandel.
 Maul- und Klauenseuche — Maßregeln gegen deren
 Verbreitung VI, 27
 Melkfühe — Ausfuhrverbot aus verseuchten Gegenden . VII, 30
 Milchwagen, siehe Strohsäcke.
 Militärpersonen, beurlaubte und pensionierte — deren
 Quittungsbestätigungen VII, 32
 Militärtarppflicht der aus der Armee strafweise Ausge-
 stoßenen XII, 66
 Militär-Verpflegsanstalten — Übersetzung deren Mann-
 schaft in die Reserve X, 57
 Mistelbach, siehe Cultusgemeinde.
 Mißbrände, siehe Austrägerseuche.
 Mödling, siehe Hausierhandel.
 Musikergewerbe — dessen Gewerbechein VIII, 37
 — nicht concessioniert X, 57

N.

- Nahrungsmittelverfälscher — Verfahren gegen dieselben X, 57
 Naturalgenüsse — Einstellung der Vergütung hierfür . XII, 67
 Nichtärzte, siehe Orthopädie.
 Nordamerika, siehe Requisitionen.
 Normaltarif, siehe Wäganstalten.

O.

- Offertauschreibungen für die Arbeiten bei communalen
 Bauten sind zu trennen VI, 28
 Officiere, siehe Landsturmpflicht.
 Orthopädie — deren Ausübung durch Nichtärzte ver-
 boten VII, 33

P.

- Papierfabriksmaschinen, siehe Dampfmaschinenwärter.
 Parteien, siehe Einsichtnahme.
 Pfandleihanstalten, siehe Licitationen.
 Pfandobjecte — deren Licitierung IX, 50
 Pfarrsprengel, römisch-katholische — deren Abgrenzung
 an der Peripherie des erweiterten Wien V, 22
 Pferdeestellungs-gesetz — Durchführungsbestimmungen . IX, 48
 Pflanzensendungen nach Rumänien IV, 18
 Pharmaceuten — Evidenzhaltung derselben, soweit sie
 zur selbständigen Apothekenführung berechtigt sind VI, 25
 Polizeitelegraphen — Begünstigungen für denselben . III, 14
 Porto für Verpflegskosten sendungen XII, 66
 Portofreiheit der Dienstcorrespondenzen VIII, 38
 Posamentierer und Seiler Begrenzung deren Gewerbe-
 befugnisse III, 11
 Praxis, siehe Hebammen.
 Präcisionsinstrumente für wissenschaftliche Zwecke —
 zollfrei III, 12
 Preßzeugnisse, deren Verkauf durch Gemischtwaren-Ver-
 schleißer unter gewissen Bedingungen XI, 61
 Privilegien-Urkunden — Zustellungstag als amtlich fest-
 gestellt VI, 25
 Prüfung der Dampfkeffel III, 10
 Pulverwerke, private — deren Arbeitsordnungen . . IX, 47
 Pulverwerksanlagen VIII, 41
 Puncierungs-gesetz — dessen Vorschriften für Gold- und
 Silberwaren-Verschleißer XI, 61
 Putzen, siehe Fußboden.

Q.

- Quinquennien, siehe Gehaltsvorschlüsse.
 Quittungsbestätigung, siehe Militärpersonen.

R.

- Radsfahrer — deren Fahrordnung X, 53
 Raten, siehe Steuerraten.
 Reblaus-Convention, siehe Gartenanlagen.
 Rechtfertigung, siehe Zuschusscredite.

- Rechtsansprüche dritter Personen gegen politische Execution III, 9
 Rechtsdepartement — Vermehrung der Agenden desselben IV, 20
 Reichsrathswahlen — deren Kundmachungen X, 56
 Reisegebühren, Rechnungen des k. k. Donaukanal-Inspectors XI, 61
 Requisitionen, siehe Feuerwehren.
 Requisitionen durch die k. u. k. Consularämter in Nordamerika I, 2
 Reserve, siehe Militärverpflegs-Anstalten.
 Revierbergamt, siehe Bergbaubetrieb.
 Revision, siehe Grundsteuer-Cataster.
 Respicierungen, siehe Trottoir.
 Riemer, Sattler, Tschuener — deren Gewerbsberechtigung IV, 20
 Rinder — Kennzeichnung jener aus verseuchten Gegenden VII, 33
 Ringstraße, siehe Tischaufstellung.
 Rohproducte, thierische — deren Einfuhr durch die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft IV, 17
 Rom, siehe Correspondenz.
 Roßhaarbordurenmacher, siehe Strohhuterzeuger.
 Rothes Kreuz, siehe Sammlungen.
 Rumänien, siehe Pflanzen sendungen.
 Rumänien, siehe Sendungen.
- S.**
- Sammlungen, öffentliche — Berechtigung hierzu XII, 67
 — — Begünstigungen für den Hilfsverein vom Rothem Kreuz XII, 66
 Sattler, siehe Riemer.
 Schäden, siehe Kaninchen.
 Schätzungs-Commission, siehe Thierseuchenfond.
 Schafpartien des Wiener Central-Biehmarktes — Gestattung der Weide derselben VII, 31
 Schafe, lebende, deren Transport durch Deutschland VI, 27
 Schank, siehe Gastgewerbe.
 Schatzmänner-Verzeichnis für einen Thierseuchenfond VII, 35
 Schiffe mit Benzin-Gasmotoren — Sicherheitsvorkehrungen VIII, 42
 Schilder- und Schriftmaler — kein handwerksmäßiges Gewerbe V, 21
 Schriftmaler, siehe Schildermaler.
 Schulbauten-Projectskizzen — müssen auch die Kostenziffern enthalten X, 58
 Schulhausbauten und Friedhofs-Errichtungen — Eingaben über dieselben und Protokolle stempelfrei VII, 34
 Schulkinder — deren Befreiung von obligaten Gegenständen VII, 29
 Schutzvorrichtungen, siehe Krenplmaschine.
 Schweinetransport, siehe Viehpässe.
 Seiler und Posamentierer — Begrenzung deren Gewerbebefugnisse III, 11
 Seldher, siehe Fleischhauer.
 Sendungen von Wein, Pflanzen, Samen zc. nach Rumänien VI, 27
 Sicherheits-Vorkehrungen, siehe Schiffe.
 Silberwaren-Verschleißer, siehe Puncierungsgesetz.
 Sonn- und Feiertage, siehe Jagden.
 Spital, Kaiserin Elisabeth — Umbenennung desselben gegen die frühere Bezeichnung „Kaiser Franz Josef Krankenhaus“ II, 7
 Spitalbehandlung — von Mitgliedern der genossenschaftlichen oder Bezirkskrankencaffa I, 1
 Spitäler, siehe Infectionskrankhe.
 Spitzen-, Sticker-, Weiß- und Kurzwarenhändler — deren Gewerbebefugnis III, 11
 Sprengmittel — deren Verpackung und Verschleiß II, 5
 — siehe „Gigantic.“
 Sprengmittel-Magazine in Bergwerken — deren Bewilligung V, 22
 Staatliche Objecte — deren Wasserleitungsobjecte fallen in die Competenz der magistratischen Bezirksämter VI, 27
 Stadträger, Stiefelputzer und Victualienhändler — deren Besteuerung VIII, 40
 Steindruck, siehe Lithographie.
 Steinmaterial — dessen Verwendung bei den städt. Bauten V, 24
 Stellungs-Commissionsbefund — dessen Überprüfung III, 12
 Stempelfrei, siehe Markttaggebühren.
 — siehe Schulhausbauten.
 Stempelmarken auf Eingaben können auch überschrieben sein VI, 28
 — deren Verwendung V, 24
 Stempelung, siehe Handfeuerwaffen.
 Steueramts-Abtheilungen, siehe Geldabfuhren.
 Steuerraten und Executionspistierungs-gesuche — deren Behandlung VIII, 37
 Stiefelputzer, siehe Stadträger.
 Strohbordurenmacher, siehe Strohhuterzeuger.
 Strohhuterzeuger, Roßhaar- und Strohbordurenmacher — nicht handwerksmäßig XI, 62
 Strohfäde auf Milchwagen — deren Verladung verboten IX, 50
 Supplirung, siehe Armenarztenstellen.
- T.**
- Taggelder — deren Auszahlung an städtische Diurnisten und Mahnboten I, 4
 Tapezierer, siehe Zimmermaler.
 Tschuener, siehe Riemer.
 Taxen, Gebühren und fremde Gelder — deren Einhebung, Abfuhr oder Ausfolgung VII, 35
 Telegraphisten, siehe Feuerwehnmänner.
 Theater-Agiotage, siehe Agiotage.
 Thermometer — deren amtliche Überprüfung III, 12
 Thierärztlich, siehe Intervention.
 Thierkrankheiten, ansteckende — verschärfte amtsthierärztliche Vorschriften IV, 19
 Thierseuchenfälle, siehe Dienststreifen.
 Thierseuchenfond, siehe Schatzmänner.
 — Bestellung des Leiters der Schätzungscommission XI, 61
 Tischaufstellung auf der Ringstraße VI, 28
 Todtenbeschanddienst in Cholera-Epidemiespitalern X, 56
 Transferrung verpachteter Gewerbe III, 13
 Transport, siehe Schafe.
 Trennung, siehe Offertauschreibung.
 Triest, siehe Consulat.
 Trödler — Controlirung deren Geschäftsbücher IX, 50
 Trottoir-Respicierungen — Instruction X, 58
 Tulln, siehe Ergänzungsbezirke.

II.

- Übelstände, siehe Cantinenbetrieb.
 Überprüfung, siehe Stellungscommission.
 Überschreibung, siehe Stempelmarken.
 Überstundenbewilligung für fabrikmäßig betriebene Gewerbe-Unternehmungen VI, 26
 Überwachung, siehe Bauten.
 — siehe Auswanderungsagenten.
 Uneheliche Kinder, siehe Legitimation.
 Ungarische Irrenanstalten, siehe Geistesranke.
 Ungarn, siehe Hebammen.
 — siehe Auswanderungen.
 Untersuchungen, chemische oder bacteriologische — deren Kostenersatz II, 6

B.

- Benedig, siehe Correspondenz.
 Vereinbarungen, siehe Marktpreise.
 Vereine, subventionierte — Evidenzhaltung deren Jahresberichte II, 8
 Verfälschungen von Lebensmitteln und Gewichtsverkürzungen — Maßregeln dagegen VII, 34
 Verfolgung, siehe Fischstand.
 Vergütung, siehe Naturalgenüsse.
 Verlängerung, siehe Hausierbewilligung.
 Verordnung, siehe Radfahrer.
 Verpachtete Gewerbe, siehe Transferierung.
 Verpackung, siehe Sprengmittel.
 Verpflegsgebühren in den Wiener k. k. Krankenanstalten II, 6
 Verpflegskosten, siehe Krankenhaus.
 Verpflegskostensendungen, siehe Porto.
 Verrechnung, siehe Druckorten.
 Verschleiß, siehe Sprengmittel.
 Versuchte Gegenden, siehe Kinder.
 Verwendung, siehe Stempelmarken.
 Victualienhanierer, siehe Stadträger.
 Vieh- und Fleisch-Commissionshändler und Bevollmächtigte, handelsgerichtlich protokollierte — deren Zuweisung zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft VIII, 40
 Viehpaswesen — verschärfte Vorschriften X, 56
 Viehpässe für Schweinetransport IX, 47
 Volksbäder — Zuweisung deren Agenden VIII, 43
 Vororte, siehe Apotheker.
 Vorschriften, siehe Viehpaswesen.
 Vorschüsse auf Adjuten VIII, 43
 Vorzeitige Beurlaubung, siehe Beurlaubung.

W.

- Wachs, gefochtes — dessen Verkauf III, 10
 Wägearbeiten, öffentliche, concessionierte — Normaltarif für dieselben III, 9
 Waffenunfähig, siehe Wehrpflichtige.
 Wäge- und Verkaufs-Automaten VIII, 38
 Waffen, siehe Erprobung.
 Waffenübung — Einberufung nicht activer Mannschaft III, 12
 Wahlrecht, siehe Hilfsarbeiter.
 Waschanstalten, siehe Krankheitsübertragungen.
 Waisenhäuser, siehe Faschingsfeier.
 Warenimport, siehe Einwanderung.
 Wasserabgabe für Industriezweige II, 8
 Wasserbezug — dessen Controle IX, 49
 — von Privaten bei den Auslaufbrunnen IX, 49
 Wasserbezugsbemessung — für die Zählungscommission der Hausbewohner keine Gebühr zu bezahlen . . . VII, 36
 Wasserbuch — Eintragungen in dasselbe XII, 65
 Wasserfrevler — dessen Verfolgung XII, 66
 Wasserleitungsobjecte, siehe staatliche Objecte.
 Wehrpflichtige, siehe Beurlaubung.
 — mit Leistenbrüchen — waffenunfähig IX, 49
 Weißwarenhändler, siehe Spitzen.
 Weide, siehe Schafpartien.
 Weingärten, versuchte — Sachverständige zur Kostenausmittlung IX, 46
 Weinhaner — deren Gesuche um ein Darlehen V, 21
 — — deren Gesuche um Darlehen VII, 34
 Weinverfälschung, siehe Kunst- und Halbweine.
 Widmungskarten, siehe Landsturmpflichtige.
 Wirkungskreis — dessen Bezeichnung durch den Magistrat V, 24
 Wirtschaftsgenossenschaften, siehe Erwerbsgenossenschaften.
 „Witwe“ als Bezeichnung für gewerbliche Betriebsstätten XI, 62

X.

Xylographie, siehe Lithographie.

Z.

- Zählungscommission, siehe Wasserbezugsbemessung.
 Zahntechnikergewerbe — dessen Regelung IV, 19
 Zimmer- und Decorationsmaler und Tapezierer — Abgrenzung der Gewerbebefugnisse X, 55
 Zollfrei, siehe Präcisions-Instrumente.
 Zuschläge und Abgaben, städtische I, 3
 Zuschusscredite IX, 50
 — deren Rechtfertigung I, 4
 Zuständigkeitsgesuche — Vorlage derselben an den Stadtrath XII, 67
 Zustellungstag, siehe Privilegien.

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Verordnungen u. s. w.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen: 1. Verfolgung der dem Fischstande schädlichen Thiere mit Schusswaffen. — 2. Spitalsbehandlung von Mitgliedern der Bezirks- oder genossenschaftlichen Krankencassen. — 3. Gewerbsmäßige Erzeugung des Sprengmittels „Gigantic“. — 4. Expeditionen ämtlicher Correspondenz nach Venedig und Rom. — 5. Zur Landsturmpflicht der Officiere, Militär-Seelsorger und Beamten. — 6. Unterlassung der Anmeldung von frankenversicherungspflichtigen Hilfsarbeitern bei den genossenschaftlichen Krankencassen. — 7. Requisitionen durch die k. u. k. Consularämter in Nordamerika. — 8. Die obligatorische Erprobung der Handfeuerwaffen. — 9. Amtscorrespondenz mit den magistratischen Bezirksämtern. — 10. Unbefugte Erzeugung von Kunst- und Halbweinen. — **II. Normativbestimmungen:** Gemeinderath: 11. Die städtischen Zuschläge und Abgaben vom 1. Jänner 1892 an. — Stadtrath: 12. Abgabe von Hochquellenwasser für Bauzwecke. — 13. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen. — 14. Zuschuss-Credite. — Magistrat: 15. Auszahlung der Taggelber an die städtischen Diurnisten und Mahuboten. — Verzeichnis der im Jahre 1892 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen.

1.

(Verfolgung der dem Fischstande schädlichen Thiere mit Schusswaffen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. October 1891, Z. 46339, dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Um allfälligen Zweifeln darüber zu begegnen, ob jene Personen, welche gemäß §. 53, Alinea 3, des n.-ö. Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, von der Statthalterei die Befugnis zur Verfolgung der dem Fischstande schädlichen Thiere mit Schusswaffen erhalten, zur Ausübung dieser Berechtigung außer dem Erlaubnischeine, welcher denselben hieramts ausgefertigt wird, noch den Waffenpaß und die Jagdkarte besitzen müssen, wird dem Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Zur Ausübung der erwähnten Berechtigung bedürfen die in Rede stehenden Personen in der Regel eines Waffenpasses. Eine Ausnahme hievon tritt dann ein, wenn die Berechtigten solche Personen sind, welche überhaupt von der Verpflichtung, beim Tragen einer Schusswaffe mit einem Waffenpaße versehen zu sein, entbunden sind. Dies wird gemäß §. 15 lit. a des Waffenpatentes, beziehungsweise gemäß der Ministerialverordnung vom 20. August 1857, R.-G.-Bl. Nr. 159, insbesondere dann der Fall sein, wenn das auf den Forstschutz oder den Jagddienst oder auf beide beidigte Personale mit der Erlegung fischereischädlicher Thiere mittelst der Schusswaffe betraut wird.

Dagegen ist bei der in Rede stehenden Erlegung fischereischädlicher Thiere eine Jagdkarte nicht erforderlich. Entscheidend hiefür ist die Erwägung, daß es sich bei dieser Erlegung fischereischädlicher Thiere nicht um die Ausübung der Jagd im eigentlichen Sinne handelt, was schon aus dem Umstande hervorgeht, daß dem Jagdberechtigten die Verfügung über die im Falle des §. 53 Fischereigesetzes gefangenen oder erlegten Thiere vorbehalten bleibt.

Im Falle der Ertheilung einer Bewilligung seitens der k. k. Statthalterei auf Grund des §. 53, Alinea 3, des Fischereigesetzes zur Verwendung der Schusswaffe bei Erlegung fischereischädlicher Thiere wird der zum Gebrauche der Schusswaffe zu berechtigenden Person von der k. k. Statthalterei ein Erlaubnischein nach zu liegendem Muster ausgestellt werden, welchen dieselbe bei Ausübung der ertheilten Berechtigung mit sich zu führen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen verpflichtet ist.

Erlaubnischein

auf Grund des §. 53 des n.-ö. Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891.

Für
wohnhaft in
zur Verfolgung von folgenden, wild lebenden, dem Fischstande
schädlichen Thieren mit Schusswaffen

Gültig für das Fischwasser des

und für die Zeit vom bis

Wien, am 189.....

Von der k. k. n.-ö. Statthalterei:

(L. S.)

Diesen Erlaubnischein hat der Inhaber bei Ausübung der ertheilten Berechtigung nebst dem Waffenpaße mit sich zu führen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

2.

(Spitalsbehandlung von Mitgliedern der Bezirks- oder genossenschaftlichen Krankencassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. November 1891, Z. 65375, dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 23. April 1891, Z. 23485, wird der Wiener Magistrat in die Kenntnis gesetzt, daß sich die k. k. n.-ö. Statthalterei nach mit dem n.-ö. Landes-Ausschusse gepflogenen Einvernehmen nicht bestimmt findet, in Ansehung der öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich eine Vorschrift zu erlassen, mit welcher die Verwaltungen derselben bei sonstigem Verluste ihrer Regreßrechte gegen die Bezirks- oder genossenschaftlichen Krankencassen verpflichtet werden, Mitglieder derselben ohne eine Anweisung seitens dieser Cassen, nur im Falle der Unabweisbarkeit in die Spitalsbehandlung aufzunehmen, weil es weder zweckmäßig noch zulässig ist, eine Abänderung des §. 4 des n.-ö. Landesgesetzes vom 25. December 1882, Nr. 14 ex 1883, und der über die Aufnahme von Kranken in öffentliche Krankenanstalten überhaupt bestehenden, im h. ä. Erlasse vom 20. December 1856, Z. 55780, unter lit. A (n.-ö. Land.-Reg.-Bl. v. J. 1857, Nr. 1) enthaltenen Bestimmungen, an welche sich die Krankenhaus-Verwaltungen strengstens zu halten haben, bezüglich der Aufnahme der Mitglieder von Bezirks- oder genossenschaftlichen Krankencassen eintreten zu lassen.

3.

(Gewerbsmäßige Erzeugung des Sprengmittels „Gigantic“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. December 1891, Z. 74960, den Wiener Magistrat in die Kenntnis gesetzt, daß das k. k. Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Handelsministerium, die Frist zur Erwirkung der gewerblichen Concession, bezw. der Genehmigung der Vertriebsanlage zur gewerbsmäßigen Erzeugung des Sprengmittels „Gigantic“ dem Herrn N. Baron Mikos in Klagenfurt, Fichtenhof, auf ein weiteres Jahr, d. i. bis 19. November 1892 verlängert hat.

4.

(Expeditionen ämtlicher Correspondenz nach Venedig und Rom.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. December 1891, Z. 8491 Pr., dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

Nach einer Mittheilung des hohen k. u. k. Ministeriums des Außern sind die durch die k. u. k. Hof- und Cabinets-Couriere zu besorgenden Couriers-Expeditionen via Pontafel nach Venedig und Rom nur die vom hohen k. u. k. Ministerium des Außern gesiegelten und ihnen übergebenen Pakete zu befördern verpflichtet.

Ämtliche, für die k. u. k. Botschaften in Rom oder das k. u. k. General-Consulat in Venedig bestimmte Correspondenzstücke, welche mittels dieser Couriersverbindungen expediert werden sollen, sind daher fortan an das k. u. k. Ministerium des Außern (Politische Expedition) zu leiten, von wo aus deren Weiterbeförderung durch Couriergelegenheit veranlaßt werden wird.

Dies wird dem Wiener Magistrate in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. December 1891, Z. 25456, zur genauen Darnachachtung bekanntgegeben.

5.

(Zur Landsturmpflicht der Officiere, Militär-Seelsorger und Beamten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. December 1891, Z. 79481, dem Wiener Magistrate folgende Circular-Berordnung für das Normal-Berordnungsblatt des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums, Abth. 2, Nr. 6436, zur Kenntnis gebracht:

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. u. g. Landesverteidigungsminister wird angeordnet:

1. Die Ergänzungsbezirks-Commanden haben von den in der Evidenz der Ersatzreserve befindlichen ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern (Hilfsseelsorgern), welche sich im letzten Jahre der Dienstpflicht befinden, jährlich im Monate December die Bescheinigungen nach dem Muster 12 der Wehrvorschriften, I. Theil, einzuholen und mit der folgenden Clausel zu versehen:

„N. N. ausgeweihter Priester (angestellter Seelsorger oder Hilfsseelsorger) hat seiner zwölfjährigen Heeresdienstpflicht entsprochen.“

Der Genannte bleibt bis zum Ende des Jahres 18 . . landsturmpflichtig.“

Die Bescheinigungen sind nach bewirkter Clausulierung den Betreffenden gegen Empfangsbestätigung wieder auszuliefern.

Weiters haben die Ergänzungsbezirks-Commanden über die vorerwähnten Wehrpflichtigen Auszüge aus dem Vormerkbuche nach Muster 15 des obbezogenen Theiles der Wehrvorschriften zu verfassen und im Monate Jänner des dem Austritte folgenden Jahres den zuständigen Landsturm-Bezirkscommanden zu überreichen.

2. Mit Rücksicht auf die Landsturmpflicht sind die Austritts-Certificate für alle Officiere und Beamten des activen, Reserve- und Ruhestandes, dann des Verhältnisses „außer Dienst“, welche aus dem Heere ausscheiden und noch landsturmpflichtig sind, mit der Clausel:

„Genannter bleibt bis zum Ende des Jahres 18 . . landsturmpflichtig“ zu versehen.

Diese Verfügungen sind beim §. 61:2 der Wehrvorschriften, I. Theil, beziehungsweise in der Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere des Soldatenstandes des k. und k. Heeres vorzunehmen.

6.

(Unterlassung der Anmeldung von frankenversicherungspflichtigen Hilfsarbeitern bei den genossenschaftlichen Krankencassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 24. December 1891, Z. 78036, dem Wiener Magistrate folgenden Erlaß intimiert:

Es ist von genossenschaftlichen Krankencassen Klage geführt worden, und hat sich aus bei dem hohen k. k. Ministerium des Innern geführten einzelnen Verhandlungen auch thatsächlich ergeben, dass die als Gewerbebehörden erster Instanz zur Handhabung der Gewerbeordnung berufenen politischen Bezirksbehörden gegen Gewerbetreibende, welche der ihnen gesetzlich (§. 121 G.-D.) obliegenden Verpflichtung zur Anmeldung der von ihnen beschäftigten frankenversicherungspflichtigen Hilfsarbeiter bei den zuständigen genossenschaftlichen Krankencassen nicht oder nicht rechtzeitig, d. h. nicht innerhalb der eventuell in dem concreten Statute normierten bestimmten Anmeldefrist nachkommen, nicht mit jener Strenge vorgehen, welche geeignet ist, derartige Pflichtverabstimmungen abzustellen und den gesetzlichen Vorschriften die ihnen gebührende Geltung und Achtung zu verschaffen.

Es ist insbesondere aus im hohen k. k. Ministerium des Innern angefallenen Verpflegungskosten-Verhandlungen hervorgekommen, dass politische Bezirksbehörden selbst in dem Falle, als sie im Laufe derartiger Verhandlungen oft sogar durch das eigene Geständnis des schuldtragenden Gewerbetreibenden in die Kenntnis der durch Unterlassung der Anmeldung von frankenversicherungspflichtigen Hilfsarbeitern bei den zuständigen genossenschaftlichen Krankencassen begangenen Gesetzesübertretungen gelangt sind, es gleichwohl verabsäumt haben, die gesetzlichen Strafmittel in Anwendung zu bringen.

Nachdem es sich in den in Rede stehenden Fällen um von amtswegen zu verfolgende Gesetzesübertretungen handelt und es zur Einleitung der Strafamtshandlung keines Strafantrages bedarf, vielmehr den politischen Bezirksbehörden das Einschreiten von amtswegen sofort obliegt, wenn sie von derartigen Gesetzesverletzungen Kenntnis erlangen, so wird der Magistrat zufolge des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 10. December 1891, Z. 25018, zur pflichtmäßigen Wahrnehmung des demselben in diesen Fällen gesetzlich obliegenden Strafrichteramtes, mit allem Nachdruck verhalten und dahin angewiesen, im Interesse der der Aufsicht des Magistrats anvertrauten genossenschaftlichen Krankencassen vorkommenden Falles mit aller Strenge des Gesetzes des Strafrichters zu walten, weil lediglich von der unnachlässlichen Anwendung der gesetzlichen Strafmittel die Behebung der von den genossenschaftlichen Krankencassen beklagten Unzukömmlichkeiten und die Verhütung der dauernden Schädigungen der genossenschaftlichen Krankencassen erwartet werden kann.

Hiezu kommt, dass diese Cassen, welche zur Gewährung der Krankenunterstützung an ihre Mitglieder bedingungslos, also auch im Falle der unterlassenen Anmeldung verpflichtet sind, nicht mit dem durch §. 32 des R.-V.-G.

den Bezirkskrankencassen eingeräumten Regressrechte rückfichtlich der für nicht angemeldete frankenversicherungspflichtige Personen aufgewendeten Krankenunterstützung gegen den an der unterlassenen oder nicht rechtzeitigen Anmeldung schuldtragenden Arbeitgeber ausgestattet und im Sinne des §. 121 G.-D. lediglich berechtigt sind, jene Zahlungen in Anspruch zu nehmen, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Gehilfen zu entrichten gewesen wären.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird schließlich zur Darnachachtung beigefügt, dass die die Anmeldung bei Bezirkskrankencassen und die Straffälligkeit der Unterlassung derselben behandelnden §§. 31 und 67 des R.-V.-G. auf die unterlassene Anmeldung bei genossenschaftlichen Krankencassen nicht anwendbar sind, die Unterlassung der Anmeldung bei solchen Cassen vielmehr als Übertretung des §. 121 der Gewerbeordnung, strafbar nach §. 131 ebendasselbst, sich darstellt.

7.

(Requisitionen durch die k. u. k. Consularämter in Nordamerika.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Jänner 1892, Z. 79115, dem Magistrate zur Kenntnis gebracht, dass Requisitionen inländischer Behörden und insbesondere Privater durch die k. u. k. Consularämter in den Vereinigten Staaten von Nordamerika künftig nur dann auf Berücksichtigung zu rechnen haben, wenn der Ertrag der Vorauslagen im Voraus zugesichert, beziehungsweise entsprechend sichergestellt wird.

8.

(Die obligatorische Erprobung der Handfeuerwaffen.)

Am 1. Jänner 1892 ist das Gesetz vom 23. Juni 1891, N.-G.-Bl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und die Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze vom 9. November 1891, N.-G.-Bl. Nr. 184, in Wirksamkeit getreten. Wegen Durchführung dieser Vorschriften hat das hohe k. k. Handelsministerium unter dem 21. December 1891, Z. 56262, an die Unterbehörden einen Erlaß gerichtet, welcher mit der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1892, Z. 171, dem Wiener Magistrate intimiert wurde, und welchem folgende Hauptmomente zu entnehmen sind: Das hohe k. k. Handelsministerium hat sich zunächst mit der Frage beschäftigt, welche Erleichterungen bei Durchführung des Gesetzes gewährt werden könnten, und insbesondere ob und unter welchen Modalitäten die Vornahme der dritten Probe auch außerhalb der amtlichen Probieranstalten zulässig wäre.

Die Erhebungen ergaben, dass die Voraussetzungen für die Vornahme einer Hausbeschau nur in einigen wenigen größeren Etablissements der Waffenbranche vorliegen. Auch die Anordnung, behufs ambulanten Vornahme der dritten Probe Amtstage abzuhalten, hat sich als unzumutbar und undurchführbar erwiesen. Es wurde ferner in Erwägung gezogen, ob nicht für die Einsendung von Waffen an die Probieranstalt die Portofreiheit oder die Ermäßigung des Porto und die Gewährung von Erleichterungen auf den Eisenbahnen erwirkt werden könnten; der Bewilligung von Portobegünstigungen für Postsendungen stehen jedoch im Sinne des Art. VIII des Gesetzes vom 2. October 1865, N.-G.-Bl. Nr. 108, unüberwindliche gesetzliche Hindernisse entgegen, und die Directoren-Conferenz der österr.-ung. Eisenbahnen lehnte die angeregte Gewährung des Ausstellungsstarifes — d. i. der kostenfreien Rücksendung — ab. Trotz dieser Umstände wird die Forderung, dass Waffen zum Zwecke der dritten Probe in der Regel an die amtlichen Probieranstalten eingeschickt werden sollen — welche Forderung, nebenbei bemerkt, in allen Staaten, die die amtliche Erprobung der Handfeuerwaffen eingeführt haben, ausnahmslos feststeht — keineswegs so kostspielig und beschwerlich sein, als mehrfach befürchtet wurde. Diese Befürchtung hängt nämlich mit der weitverbreiteten Anschauung der Fachkreise zusammen, dass erst die vollkommen fertigestellte Waffe zur dritten Probe eingeschickt werden könne. Diese Anschauung ist aber eine irrige; vielmehr ist es vollkommen zulässig, bei Vorderladern die mit Verschlußschrauben und Pistons versehenen Läufe, bei Hinterladern die mit der Vasculé, sowie (nach den verschiedenen Systemen) mit fertigen Patronentaschen, Zündstiften, Patronenzieher, Patronenleger, Percussions- und Abzugsvorrichtung versehenen Läufe in weichem (weißem) Zustande zur dritten Probe einzusenden; die Schäfte überhaupt, und bei Vorderladern, Lesauheuz- und Lancaster-Gewehren, auch die Schläffer und Garnituren, werden in die Probe nicht einbezogen, und es wäre deren Beigabe zwecklos. Da somit z. B. zwei zur dritten Probe eingerichtete Systeme des Calibers 16 mit einem Fünf-Kilo-Pakete befördert werden können, so fallen die Kosten dieser Waffen-Einsendung zur dritten Probe umsoweniger in das Gewicht, wenn diese Einsendung mit jener behufs Vornahme der Vollendungsarbeiten (Eiseleren, Gravieren, Einlegen mit Edelmetall), welche die kleineren Büchsenmacher in den Landstädten in der Regel nicht selbst ausführen, in Verbindung gebracht wird. Solche kleine Meister, welche sich zumeist nur mit dem Zusammensetzen und mit der Reparatur von Handfeuerwaffen beschäftigen, müssen es überhaupt in ihrem Interesse finden, von den Händlern die mit allen Probekampeln versehenen „gesperrten Systeme“ zu beziehen, womit sie jeder weiteren Ob Sorge und Verantwortlichkeit anlässlich des neuen Gesetzes enthoben sind. — Über den Bezug der Handfeuerwaffen aus dem Auslande enthält der Erlaß folgende Verfügungen: Die Einholung einer Bezugsbewilligung bei der landesfürstl. Sicherheitsbehörde ist namentlich auch in dem Falle erforderlich, wenn, wie es häufig vorkommt, Schützengesellschaften und dergleichen Corporationen fremdländische Handfeuerwaffen in größerer Zahl beziehen, um sie entgeltlich an ihre Mitglieder zu vertheilen. Eine derartige Controle ist ferner auch gegenüber dem massenhaft statfindenden Import fremdländischer Revolver geboten, insofern derselbe nicht von concessionierten Erzeugern oder Händlern veranlaßt

wird. Bei dem Umstände, als der Import von Waffen, wenn derselbe unter Vermittlung von Waffen-Erzeugern und Händlern stattfindet, an keine Beschränkungen aus Anlaß dieses Gesetzes geknüpft ist, für den Waffen-Import durch Private dagegen eine besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde erforderlich ist, deren Erwirkung unter Umständen mit Zeitaufwand und größeren Kosten verbunden sein kann, so empfiehlt es sich, für den Waffenbezug aus dem Auslande sich der Vermittlung von Waffen-Erzeugern oder Händlern zu bedienen. Betont wird noch, daß durch das neue Gesetz selbstverständlich die Bestimmungen des Waffenpatentes, insbesondere jene, wonach zum Bezuge von Waffen sendungen ein Begleitschein erforderlich ist, nicht berührt werden. — Bezüglich der Stempelung der Vorräthe, d. h. der bei Erzeugern und Händlern vorräthigen fertigen Waffen, welche nach dem Gesetze bis längstens 31. December 1892 durchgeführt sein muß, stellt der Erlaß in Aussicht, daß dieselbe nach Möglichkeit auch außerhalb der Probieranstalt vorgenommen werden könne, da die Einsendung der sämtlichen der Vorrathsstempelung unterliegenden Gegenstände an die Probieranstalt mit zu großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre. Wenn diese Amtshandlungen durch die Organe der Probieranstalt in Wien nicht bewältigt werden könnten, soll dafür ein eigener Fachmann bestellt werden, worüber nachträglich eine Verlautbarung erfolgen wird. Der Erlaß spricht ferner aus, daß die vorräthigen Läufe unbedingt während des Jahres 1892 verarbeitet werden müssen. — Zum Schlusse wird erwähnt, daß Übertretungen des mehrerwähnten neuen Gesetzes, wenn sie von Gewerbetreibenden begangen werden, nach der Gewerbe-Ordnung, und wenn sie von Privaten ausgehen, nach der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu ahnden seien, und es wird dem Magistrat empfohlen, die interessierten Kreise und die Fachmänner eindringlich auf die Bestimmungen des neuen Gesetzes aufmerksam zu machen, damit die Behörde nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, wegen Unkenntnis des Gesetzes auf Seite der beteiligten Parteien zahlreiche Strafamtshandlungen aus Anlaß von Übertretungen der neuen Vorschriften vorzunehmen.

9.

(Amts-correspondenz mit den magistratischen Bezirksämtern.)

Der Statthalter Graf Kielmansegg hat mit Erlaß vom 14. Jänner 1892, Pr.-Z. 299 dem Bürgermeister Dr. Prix Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Da es sich im Interesse einer rascheren und einfacheren Geschäftsbehandlung empfiehlt, die Amtscorrespondenzen soviel als möglich an die magistratischen Bezirksämter unmittelbar zu richten und den schriftlichen Verkehr mit dem Wiener Magistrat auf die demselben vorchriftsmäßig vorbehaltenen Angelegenheiten und die durch die Natur der Sache oder besonderen Verhältnisse gebotenen Fälle zu beschränken, habe ich die Veranlassung getroffen, daß seitens der mir unterstehenden Behörden nach diesen Gesichtspunkten vorgegangen und alle nach der Geschäftsordnung in den Wirkungskreis der Bezirksämter fallenden Geschäftsstücke, insbesondere alle Intimationen, Requisitionen, Zustellungen u. s. w. unmittelbar an die magistratischen Bezirksämter gerichtet und expediert werden. Die hierortigen Erlässe werden außer in den der Centrale ohnedies vorbehaltenen Angelegenheiten nur noch dann an den Wiener Magistrat unmittelbar ergehen, wenn dieselben Bestimmungen normativen Charakters enthalten, oder einen das Amtsbereich mehrerer Bezirksämter berührenden Gegenstand betreffen.

Wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, von welcher Kenntnis zu erlangen, für den Central-Magistrat von Wichtigkeit ist, namentlich sobald die Geschäftsführung des Bezirksamtes zu Bemerkungen Anlaß gibt, oder bei einschneidenden Verfügungen und principiellen Entscheidungen, oder auch nur bei wichtigeren Erhebungen in einer Angelegenheit, deren schließliche Entscheidung in erster Instanz dem Wiener Magistrat vorbehalten bleibt, werden die hierortigen Erlässe zwar an das Bezirksamt adressiert, aber dem Wiener Magistrat im sogenannten durchlaufenden Wege, d. h. unter Einem an den Wiener Magistrat adressierten Couvert behufs Einsichtnahme, allfälligen Verfügung und Weiterbeförderung an das Bezirksamt übersendet werden.

Der gleiche Vorgang wird in jenen Fällen eingehalten werden, wo es sich um eine Angelegenheit handelt, in welcher bereits eine Verhandlung bei dem Wiener Magistrat anhängig war. Zu dem betreffenden an das Bezirksamt gerichteten durchlaufenden Erlasse wird das letzte dem Magistrat zugekommene hierortige Schriftstück oder der vom Wiener Magistrat in der fraglichen Angelegenheit hiehergelangte letzte Bericht bezogen sein, damit der Magistrat in die Lage kommt, dem Bezirksamte die Acten anzuschließen, oder die sonst nöthig erscheinenden Informationen zu ertheilen.

Hievon beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß ich mich wegen der in dem Berichte vom 5. Jänner 1892, M.-D.-Z. 21 erbetenen Verlautbarung der neuen Organisirung des Verwaltungsdienstes in Wien an das hohe k. k. Ministerium des Innern gewendet habe.

10.

(Unbefugte Erzeugung von Kunst- und Halbweinen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. Jänner 1892, Z. 3478, dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Nachdem in letzter Zeit zu wiederholtenmalen Klagen wegen angeblicher Weinverfälschungen und unbefugter Erzeugung von Kunst- und Halbweinen

laut geworden sind, findet sich die k. k. Statthalterei bestimmt, den unterstehenden Gewerbebehörden die Bestimmung des §. 10 M.-V. vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121 in Erinnerung zu bringen, wonach die zur Erzeugung von Kunst- und Halbweinen ertheilten Concessionen, fallweise und wegen Übertretung des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120 eingeleiteten Strafamtshandlungen mit ihren Resultaten nach Ablauf jedes Halbjahres anher anzuzeigen, Fehlanzeigen jedoch nicht zu erstatten sind.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

11.

(Die städtischen Zuschläge und Abgaben vom 1. Jänner 1892 an.)

Nach §. 52 lit. k. Abs. 1 des Gesetzes vom 19. December 1890, R.-G.-Bl. Nr. 44 steht dem Gemeinderathe von Wien das Recht zu, Zuschläge bis zu 30 Percent der lf. directen Steuern oder der Verzehrungssteuer zu beschließen, ohne daß hierzu die Erwirkung eines Landesgesetzes erforderlich ist.

Die Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern sind auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art aufzuthemen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig anzulegen.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hat nun der Gemeinderath von Wien in der Sitzung vom 29. December 1891 folgende städtische Zuschläge beschlossen:

- 21 Percent** zur lf. Hauszinssteuer,
- 21 Percent** zur lf. Hausclassensteuer,
- 21 Percent** zur 5percentigen Steuer hauszinssteuerfreier Gebäude,
- 21 Percent** zur lf. Grundsteuer,
- 21 Percent** zur lf. Erwerbsteuer sammt Staatszuschlägen,
- 21 Percent** zur lf. Einkommensteuer sammt Staatszuschlägen,
- 30 Percent** zur lf. Verzehrungssteuer für die Artikel des neuen Verzehrungssteuertarifes, mit Ausnahme des Bieres,
- 4³/₄ Kreuzer** vom Mietzinsgulden (Zinskreuzer),
- 4¹/₂ Kreuzer** vom Mietzinsgulden (Schulumlage),
- 1¹/₁₀ Kreuzer** vom Mietzinsgulden (Cinquartierungsumlage),
- 15 Kreuzer** per Pferd von den Pferdebesitzern.

Weiters werden zufolge der Beschlüsse des Gemeinderathes die nachbezeichneten, durch die beiden Landesgesetze vom 19. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 58 und Nr. 59, genehmigten Abgaben zur Einhebung gelangen u. zw.:

100 Percent zur Linienverzehrungssteuer von Bier und zum ärarischen Bierzuschlagsbetrage.

Ferner die communalen Abgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten:

8 Kreuzer per Hektolitergrad gleich einem Liter Alkohol, für gebrannte geistige Flüssigkeiten deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann, bei der Einfuhr derselben über die Verzehrungssteuerlinie zum Consum innerhalb dieser Linie oder von einem innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Freilager oder aus einem innerhalb dieser Linie befindlichen, der Consumabgabe von Brantwein unterliegenden Brantweimbrennerei zum Consum innerhalb der Verzehrungssteuerlinie, ferner wenn es sich um eine der Productionsabgabe unterliegende Brantweimbrennerei innerhalb der Verzehrungssteuerlinie handelt, gleichzeitig mit der Einhebung dieser Productionsabgabe als Zuschlag zu derselben 8 kr. ö. W. per Hektolitergrad gleich einem Liter Alkohol.

4 fl. 40 kr. per Hektoliter, bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie für solche gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer nicht erhoben werden kann.

Stadtrath:

12.

(Abgabe von Hochquellenwasser für Bauzwecke.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 7. Jänner 1892, ad Z. 81, ex 1892 beschlossen:

Es sei in Zukunft an niemanden mehr Hochquellenwasser für Bauzwecke hinauszugeben, sofern der Bewerber dasselbe nicht entweder im Vorhinein sofort bar bezahlt oder für die diesfalls auflaufenden Kosten genügende Sicherstellung bietet.

13.**(Abchreibung uneinbringlicher Forderungen.)**

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 16. Jänner 1892, Z. 3759, M. = Z. 357225 beschlossen:

Die angeführte Ermächtigung des Magistrates zur Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zum Betrage von 200 fl. im eigenen Wirkungskreise, kann mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 67 und §. 90 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45 und da der Gemeinderath ebenso wie der Stadtrath eine Abänderung dieses Gesetzes nicht vorzunehmen berechtigt ist, nicht erteilt werden.

14.**(Zuschuss-Credite.)**

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 27. Jänner 1892, ad Z. 4012, ex 1891 beschlossen:

In allen Fällen, in welchen es sich um Zuschuss-Credite handelt, ist vom Magistrate über die Gründe der eingetretenen Präliminar-Überschreitung und über deren Rechtfertigung Bericht zu erstatten.

Magistrat:**15.****(Auszahlung der Taggelder an die städtischen Diurnisten und Mahboten.)**

Magistrats-Director **Krenn** hat mit Currende vom 3. Jänner 1892, M. = D. = Z. $\frac{1041}{\text{ex 1891}}$ Folgendes angeordnet:

Die Flüssigmachung der Taggelder städtischer Diurnisten hat ohne Rücksicht darauf, ob dieselben den Centralämtern des Magistrates zugetheilt oder bei den magistratischen Bezirksämtern exponiert sind, ausnahmslos bei der städtischen Hauptcassa zu erfolgen, und zwar in der bisherigen Weise mittels Consignationen, welche zu den Zahlungsterminen bei der städtischen Hauptcassa zu überreichen sind.

Die Taggelder der den Kanzleien der Gemeindebezirke zugetheilten Diurnisten sind aus den Verlagsgeldern der Herren Bezirksvorsteher auszuführen und in dem Journal über die Verlagsgelder zu verrechnen.

Die Consignationen über jene Diurnisten, welche den magistratischen Bezirksämtern zur Dienstleistung zugewiesen sind, haben die Herren Bezirksamtsleiter ausfertigen zu lassen, zu viduieren und der städtischen Hauptcassa zur Flüssigmachung bei Bezüge einzufenden.

Bei den Centralämtern erfolgt die Ausfertigung der Consignationen wie bisher durch die betreffenden Herren Amtsvorsteher.

Die Abgabe der Consignationen bei der Liquidatur der städtischen Hauptcassa hat längstens 8 Tage vor dem bestimmten Zahlungstage zu geschehen.

Die städtische Hauptcassa hat die einlangenden Consignationen auf Grund ihrer Vorschriften auf ihre Richtigkeit zu prüfen und die liquidirten Beträge an die zur Behebung derselben Bevollmächtigten, welche der städtischen Hauptcassa namhaft zu machen sind, auszufolgen.

Die Consignationsblankette sind bei der städtischen Hauptcassa vorrätzig.

Was die bei den einverleibten Vorortegemeinden in Verwendung gestandenen und in den Dienst der Gemeinde Wien übernommenen Diurnisten anbelangt, so gebührt denselben vom 1. Jänner 1892 an nicht mehr jenes Diurnum, welches sie bisher bezogen haben, sondern nur jenes, welches ihnen im Sinne der bestehenden Normalien nach Maßgabe ihrer bei der betreffenden Vorortegemeinde zugebrachten Dienstzeit zukommt.

Die den magistratischen Bezirksämtern zugetheilten Steuer-Executions-Diurnisten, welche als provisorische Steuer-Commissäre verwendet werden, sind gleichfalls nach diesem Normale zu behandeln; die diesen Diurnisten gebührende Diensteszulage von jährlich 200 fl. ist in monatlichen Raten nachhinein zu erfolgen.

Desgleichen sind die Taggelder der den magistratischen Bezirksämtern zugetheilten Mahboten, welche jedoch nicht als Diurnisten anzusehen sind und auf welche daher die vorstehenden Normalien keine Anwendung finden, monatlich nachhinein gegen Consignationen bei der städtischen Hauptcassa zu beheben.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1892 publicierten Gesetze und Verordnungen.**A) Reichsgesetzblatt.**

Nr. 1: Gesetz vom 30. December 1891, betreffend Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in den Gemeinden: königliche Weinberge, Carolinenthal, Smichov, Zitzov und Nusle-Pankrac im Falle ihrer Vereinigung mit der königlichen Hauptstadt Prag und für die Gebäude der mit Prag bereits vereinigten Gemeinde Holešovic-Bubna.

Nr. 2: Gesetz vom 30. December 1891, betreffend die zeitweilige Sistierung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in Triest.

Nr. 3: Gesetz vom 30. December 1891, womit ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 28. Juli 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 127), betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderküden, getroffen werden.

Nr. 4: Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. December 1891, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Nr. 5: Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. November 1891, betreffend die Aufhebung der Controlpflichtigkeit von Seidenwaren.

Nr. 6: Gesetz vom 22. December 1891, betreffend die Errichtung von Ärztekammern.

Nr. 7: Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Jänner 1892, betreffend die Vereinigung der Hafen- und See-Sanitätsagenden in Bescanovna mit dem dortigen Nebenzollamte.

Nr. 8: Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. November 1891, betreffend die Errichtung einer Zollerpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst zu Povje (auf der Insel Brazza).

Nr. 9: Concessionsurkunde vom 16. December 1891, für die Unterkrainer Bahnen.

Nr. 10: Gesetz vom 8. Jänner 1892, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Vodňan nach Prachatitz.

Nr. 11: Gesetz vom 8. Jänner 1892, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Strakonitz nach Winterberg.

Nr. 12: Verordnung des Justizministeriums vom 15. Jänner 1892, betreffend die Vollstreckung civilgerichtlicher Urtheile der fürstlich Liechtenstein'schen Gerichte.

Nr. 13: Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Jänner 1892, betreffend die Umwandlung der Nebenzollämter II. Classe zu Neuhausen und Mühlbach in Zollamts-Exposituren.

B) Landesgesetzblatt.

Nr. 1: Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrathes vom 1. Jänner 1892, Z. 11593, betreffend einige Änderungen in der Eintheilung der niederösterreichischen Schulbezirke.

Nr. 2: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. December 1891, Z. 74020, betreffend eine Abänderung in der Widmung von Strecken des rechten Ufers des Donauhauptstromes bei Wien als öffentlichen Landungsplätzen.

Nr. 3: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. December 1891, Z. 78871, betreffend die Festsetzung der Verpflegskosten in den öffentlichen Heilanstalten Schlesiens.

Nr. 4: Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. December 1891, Z. 17164, betreffend das für das Amt eines Rabbiners in Niederösterreich erforderliche Maß allgemeiner Bildung.

Nr. 5: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Jänner 1892, Z. 3158, betreffend die Aushebung der Rekruten-, Landwehr- und Ersatzreservecontingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1892.

B. a. III

1892.

II.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen: 1. Vorschriften, betreffend die Verpackung und den Verschleiß von Sprengmitteln. — 2. Kostenersatz für chemische oder bacteriologische Untersuchungen. — 3. Interpretation des Johann Leon'schen Stiftbriefes für Zöglinge der Historienmalerei. — 4. Die Verpflegsgebühren in den k. k. Krankenanstalten in Wien. — 5. Zur Evidenzhaltung über die Fortschritte der Desinfections-Einrichtungen. — 6. Die Ergänzungsbezirke der politischen Bezirke „Tulln“ und „Sieking Umgebung“. — 7. Überwachung der Auswanderungs-Agenten. — 8. Die Einfuhr von Klauenthiere aus Croatien-Slavonien. — 9. Neubenennung des Kaiser Franz Josef-Krankenhanfes. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 10. Hydraulische Aufzüge. — 11. Wasserabgabe für industrielle Zwecke. — 12. Faschingsfeier in den städt. Waisenhäusern. — 13. Evidenzhaltung der Jahresberichte subventionierter Vereine. — Magistrat: 14. Überwachung der Bauten durch die städt. Organe. — Verzeichnis der im Jahre 1892 publicirten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen.

1.

(Vorschriften, betreffend die Verpackung und den Verschleiß von Sprengmitteln.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Juli 1891, Z. 30455 (M. = Z. 264427), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntniss gebracht:

Laut des im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handels-Ministerium und dem hohen k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium herabgelangten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1891, Z. 5231, fand dieses hohe Ministerium in Betreff der Verpackung und des Verschleißes der auf Grund der Sprengmittel-Verordnungen vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68 und 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156 zur Erzeugung und zum Verkehre in Oesterreich zugelassenen Sprengmittel die nachstehenden Vorschriften zu erlassen, und zwar:

I. Bezüglich der dynamitartigen Sprengmittel.

Sämmtliche derartige Sprengmittel, zu welchen die Sprengmittel der Actien-Gesellschaft Dynamit Nobel in Wien, nämlich: Dynamit Nr. I, Cellulose-Dynamit A, Schießwolle-Dynamit, Sprenggelatine, plastische Sprenggelatine, Neu-Dynamit Nr. II B, Neu-Dynamit Nr. I, II und III, Ammon-Sprenggelatine, schwerfrierbares Dynamit I, II und III, Rhexit Nr. I, II, III und V und Kohlenwetter-Dynamit; dann die Sprengmittel der ungarischen Sprengstoff-Actien-Gesellschaft in Zürndorf, Meganit Nr. I, II und III und das Sprengmittel „Favier“ der Compagnie général des explosifs Favier (société anonyme) in Brüssel gehören, müssen in Form von Patronen in schachtelartige Papp-Cartons von parallelepipedischer Form eingeschlossen werden, bevor sie in die vorgeschriebenen Kistchen (Fässchen ausgeschlossen) mit einem Maximal-Inhalte von 25 kg Sprengmittel verpackt werden. Diese Cartons müssen die Patronen, ohne daß diese schlottern, dicht umschließen, aus mindestens 0.5 mm dicken Holzstoff- oder Habern-Pappendeckel angefertigt, und in dem Falle, als sie einen in der betreffenden Zulassungs-Concession als hygroskopisch bezeichneten Sprengstoff enthalten, luft- und wasserdicht verschlossen sein.

Die Cartons dürfen nicht weniger als 1 kg und nicht mehr als 2.5 kg Sprengmittel enthalten. Jeder Carton muß an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung, weiters den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und in der Weise tragen, daß er beim Öffnen des Cartons zerrissen wird. — Der zwischen den Cartons und den Wänden der Kistchen etwa verbleibende leere Raum ist mit Pappe oder Papierabfällen, Werg oder Holzwohle dicht auszufüllen.

Diese Sprengmittel dürfen aus den Fabriken, sowie auch von den Verschleißern nur in uneröffneten, die vorgeschriebene Originalverpackung zeigenden Cartons an die Conumenten verabsolgt werden, und ist diese Verpflichtung auf den Cartons entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

Mit Rücksicht darauf erscheint es angezeigt, daß seitens der Verschleißer die Sprengmittel aus den Fabriken je nach Bedarf in kleineren oder größeren Cartons innerhalb der oberrühnten Grenzen bezogen werden. Hierbei wird bemerkt, daß die gegenständlichen Vorschriften auf das laut des h. o. Erlasses vom 26. Februar 1886, Z. 8028 zugelassene Schießwolle-Dynamit der Actien-Gesellschaft Dynamit Nobel nur dann keine Anwendung finden, wenn es in unelaboriertem Zustande mit besonderer ministerieller Bewilligung zu großen Minenladungen verwendet werden soll. — Auch wird die Bestimmung, daß dieser Sprengstoff als Zündpatrone in Kistchen mit höchstens 12.5 kg Inhalt verpackt werden darf, nicht alteriert. Ebenso bleiben die im h. o. Erlasse vom 19. Jänner 1883, Z. 2143, bezw. 17. August 1888, Z. 44807 und 4. Februar

1889, Z. 113 getroffenen Verfügungen wegen Verpackung von Zündpatronen aus Neu-Dynamit Nr. II B zum Neu-Dynamit Nr. III der Actien-Gesellschaft Dynamit Nobel aufrecht und haben bei gemischtem Inhalte der Cartons auf die Bezeichnung der letzteren sinngemäß Anwendung zu finden.

Neben den vorstehenden Vorschriften bleiben die auf die Anfertigung der Patronen selbst, dann auf die Packfischen bezughabenden Bestimmungen der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, der betreffenden Zulassungs-Concessionen und der sonstigen speciellen hohen Erlasse bezüglich der einzelnen Sprengmittel dieser Kategorie aufrecht.

II. Bezüglich der schwarzpulverartigen, in loser Form (sonach nicht in Form gepresster Patronen) anzufertigenden Sprengmittel.

Bei sämtlichen derartigen Sprengmitteln, zu welchen die zugelassenen Sprengmittel: Carboazotin, Diorrexin, Hallorylin, Janit, Ledrit, Milin, Vulkanit und Bronolith I gehören, sind als innere Umhüllung Papp-Cartons oder Blechbüchsen anzuwenden.

Die Cartons sind schachtelartig in parallelepipedischer Form aus mindestens 0.5 mm starkem, säurefreiem Holzstoff-Pappendeckel mit gut geleimten Rantenfugen, die Büchsen bei derselben Form aus 0.3 mm starkem, gut gelötetem Weißblech zu erzeugen. — Die Deckelfugen sind in beiden Fällen durch über selbe geleimte, zähe Papierstreifen, welche bei Cartons auch noch deren sämtlichen Kanten zu übergreifen haben, verlässlich zu schließen, so daß ein Ausrieseln des Inhaltes ausgeschlossen ist.

Die Büchsen können auch, statt einen Deckel zu haben, mittels eines Schubers geschlossen werden, wie dies bei dem extrafeinen Jagd- und Scheibepulver des ärarischen Verlages der Fall ist. — Die Schubfugen müssen aber mittels eines darüber geklebten Papierstreifens gedeckt werden. Die Cartons oder Büchsen dürfen nicht weniger als 1 kg und nicht mehr als 2 kg Sprengmittel enthalten und müssen an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates (nach dem Wortlaute der betreffenden Zulassungs-bewilligung), sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers ((Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung, weiters den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich in der Weise tragen, daß er beim Öffnen des Cartons, bezw. der Büchse zerrissen wird.

Die Cartons oder Büchsen sind in Kisten mit einem Maximalinhalte von 25 kg Sprengmitteln zu verpacken, Fässer sind des ungünstigen Formverhältnisses zwischen denselben und der inneren Umhüllung des Inhaltes, dann der nöthigen Schonung dieser letzteren wegen, bei Sendungen an Verschleißer nicht zulässig. — Der zwischen den Cartons oder Büchsen und den Wänden der Kisten verbleibende leere Raum ist mit Pappe oder Papierabfällen, Werg oder Holzwohle dicht auszufüllen.

Die Verschleißer dürfen diese Sprengmittel an die Conumenten nur in uneröffneten, die vorgeschriebene Originalverpackung zeigenden Cartons oder Büchsen verabsolgt und ist diese Verpflichtung auf den Cartons entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

Mit Rücksicht darauf empfiehlt es sich, daß seitens der Verschleißer diese Sprengmittel aus den Fabriken je nach Bedarf in kleineren oder größeren Cartons oder Blechbüchsen innerhalb der oberrühnten Grenzen bezogen werden. Bei Sprengmittel-Lieferungen, welche die Fabrikanten direct an die Conumenten effectuieren, finden die vorstehenden Verfügungen hinsichtlich der Cartons und Büchsen und des Entfallens der Fässer keine Anwendung und bleiben die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Verpackung aufrecht.

Neben den vorstehenden Vorschriften bleiben die in der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, dann in den betreffenden Zulassungs-Concessionen und den sonstigen speciellen hohen Erlässen für die einzelnen Sprengmittel enthaltenen Bestimmungen, welche die äußeren Packgefäße betreffen, vollkommen aufrecht.

III. Bezüglich der schwarzpulverartigen, in Patronenform gepressten Sprengmittel.

Zu diesen Sprengmitteln gehört das laut h. o. Erlasses vom 30. September 1886, Z. 49308 zugelassene Bronolith II.

Die aus diesen Sprengmitteln erzeugten Patronen sind in nachstehender Weise zu adjustieren:

Jede einzelne der für sich in eine allseitig geschlossene Papierhülle zu wickelnden und in Kisten mit einem Maximalinhalte von 25 kg Sprengstoff zu verpackenden Patronen muß auf ihrer Umhüllung die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung, weiters den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und in der Weise tragen, daß er beim Öffnen der Patronenhüllen zerrissen würde.

Diese vorstehenden Vorschriften haben sofort in Kraft zu treten und dürfen die Sprengmittel-Fabrikanten ihre Sprengmittel fernerhin nur in der vorbeschriebenen Weise verpacken und adjustieren.

Was die in den betreffenden Sprengmittel-Fabriken, bezw. bei den Sprengmittel-Verschleißern befindlichen Vorräthe an, nach den bisher geltenden Vorschriften bereits verpackten, respective adjustierten Sprengmitteln anbelangt, so dürfen dieselben in dieser ihrer bisherigen Verpackung und Adjustierung, soweit der Vorrath reicht, abgesetzt werden.

Doch dürfen die Fabrikanten der sub II erwähnten schwarzpulverartigen Sprengmittel diese ihre Sprengmittel an die Sprengmittel-Verschleißer von nun an nur in den vorgeschriebenen Cartons oder Büchsen verpackt absetzen.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 6. November 1885, Z. 54160 mit dem Auftrage verständigt, strenge darüber zu wachen, daß seitens der Sprengmittel-Fabrikanten und der Verschleißer diese Vorschriften genau eingehalten werden.

Zugleich werden den sämtlichen im dortigen Bezirke befindlichen Sprengmittel-Verschleißern die vorstehenden Vorschriften, insoweit sie die Sprengmittel-Fabrikanten, bezw. die Sprengmittel der erstgenannten Actien-Gesellschaft, dann die Sprengmittel Carboazotin, Bronolith I und II und Javier, resp. die Sprengmittel-Verschleißer betreffen, zur genauen Darnachachtung mitzutheilen sein.

Schließlich wird dem Wiener Magistrat mitgetheilt, daß die laut h. o. Erlasses vom 15. Februar 1883, Z. 7047 erteilte Zulassung des Carboazotin der Firma Faulstich und Lederer in Budapest zum Verkehre in Oesterreich erloschen ist.

2.

(Kostenersatz für chemische oder bacteriologische Untersuchungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. October 1891, Z. 58328 (M.-Z. 378483), dem Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 15. September 1891, Z. 17187, in Erledigung einer Eingabe einer politischen Bezirksbehörde, in welcher die Anfrage gestellt wurde, inwiefern zur Deckung der Kosten für die chemische oder bacteriologische Untersuchung der in Gemäßheit des hohen Erlasses vom 23. April 1891, Z. 5851, intimiert mit h. o. Erlaß vom 20. Mai 1891, Z. 26550, dem Obersten Sanitätsrathe eingekommenen Untersuchungsobjecte, die Dotationen für Epidemie- und Epizootie-, beziehungsweise für sonstige Sanitäts-Auslagen heranzuziehen, eventuell derlei Untersuchungskosten von Parteien oder Gemeinden zu ersetzen wären, Nachfolgendes eröffnet:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Erwägung, daß der bezogene Ministerial-Erlaß überhaupt nur solche chemische oder bacteriologische Untersuchungen zum Gegenstande hat, zu welchen sich die politischen Behörden in Ausübung ihres sanitätspolizeilichen Wirkungskreises von amtswegen veranlaßt finden, keineswegs jedoch um irgendwelche Untersuchungen, welche sich bei Verhandlungen über Ansuchen oder im Interesse von Gemeinden oder Parteien ergeben, und für welche die letzteren selbständig aufzukommen haben.

Hiermit entfallen von selbst die Voraussetzungen, nach welcher Gemeinden oder Parteien zur Refundierung der Untersuchungskosten heranzuziehen wären.

Da den politischen Behörden für die von amtswegen vorzunehmenden wissenschaftlichen Ermittlungen die wissenschaftlichen Kräfte der Landes-Sanitätsräthe, beziehungsweise subsidiarisch des Obersten Sanitätsrates zur Verfügung gestellt und die summarische Bestreitung der Kosten für diese wissenschaftlichen Arbeiten auf die für diese Sachrätze bestimmten Dotationen übernommen wurde, entfällt auch die Refundierung derselben aus den für Epidemien und Epizootien, sowie zur Bestreitung sonstiger Sanitätsauslagen bestimmten Mitteln.

Nur die Beschaffungs-, Verpackungs- und Transportkosten der betreffenden Untersuchungsobjecte sind, wie bereits in dem bezogenen Erlasse hervorgehoben wurde, auf Rechnung der nach der Natur des Falles in Betracht kommenden besonderen Dotationen zu übernehmen.

Die zur Untersuchung der Sachmänner eintreffenden Untersuchungsobjecte, für deren entsprechende Entnahme und Verpackung die l. f. Amtsärzte Sorge zu tragen haben, sind genau in Evidenz zu halten und in einem Specialprotokolle auszuweisen, und ist für eine prompte, die rechtzeitige Erlangung eines möglichst vollkommenen Untersuchungsergebnisses verbürgende Geschäftsgebarung mit Umgehung überflüssiger Förmlichkeiten Sorge zu tragen.

Von der Einsendung an das Ministerium des Innern behufs Vermittlung der wissenschaftlichen Untersuchung durch Mitglieder des Obersten Sanitätsrates sind solche Untersuchungsgegenstände auszuschließen, welche wegen rascher Zersetzung oder infectiöser Beschaffenheit einem Zwischenverkehre nicht ausgesetzt werden können, und daher stets direct und im kürzesten Wege unter Beobachtung der erforderlichen Vorrichtungen dem betreffenden öffentlichen Institute oder autorisierten Sachmannen zur Untersuchung übermittelt werden müssen, wofür die

Kosten von Fall zu Fall von der die Untersuchung ansprechenden Behörde in derselben Weise wie die Transportkosten zu bestreiten sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und genauer Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

* * *

Ferner hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 7. Februar 1892, Z. 6888 (M.-Z. 27150), Folgendes angeordnet:

Nachdem das ordentliche Mitglied des n.-ö. Landes-Sanitätsrates, Professor Dr. Julius Mauthner zur Vornahme der an politischen Bezirksbehörden Niederösterreichs sich als nothwendig ergebenden chemischen Untersuchungen bereit ist, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die betreffenden Objecte in Zukunft direct und schleunigst an das „pathologisch-chemische Institut im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien, IX., Alserstraße 4“ zu Händen des genannten Professors unter Anschluß des bezüglichen Actes einzusenden.

Über jede derartige Sendung ist eine ganz kurze Anzeige an die k. k. Statthalterei vorzulegen.

Bezüglich der Details solcher Sendungen, sowie bezüglich der sich hieraus ergebenden Kosten wird der Wiener Magistrat auf den mit dem h. o. Erlasse vom 1. October 1891, Z. 58328, intimierten Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. September v. J., Z. 17187, verwiesen.

3.

(Interpretation des Johann Leon'schen Stiftbriefes für Zöglinge der Historienmalerei.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. November 1891, Z. 71746 (M.-Z. 455690), Folgendes zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung der mit d. ä. Berichte vom August 1891, Z. 198122, vorgelegten Anfrage des Rectorates der k. k. Akademie der bildenden Künste vom 25. Mai 1891, Z. 249, über die nunmehrige Auslegung der Bestimmung des Johann Leon'schen Stiftbriefes, daß diese Stipendien nur an innerhalb der Linien Wiens geborene Zöglinge der Historienmalerei verliehen werden soll, wird dem Wiener Magistrate eröffnet, daß sich die k. k. Statthalterei der d. ä. Ansicht nicht anschließen kann, nachdem die oberwähnte Bestimmung des Stiftbriefes zweifellos den im Gemeindegebiete der Stadt Wien geborenen Zöglingen der Historienmalerei den Genuß dieses Stipendiums zuzuwenden beabsichtigt, das Gemeindegebiet sich aber nunmehr auf die neunzehn Bezirke, welche sich innerhalb der neuen Linien befinden, erstreckt.

Sonach wären in Zukunft bei Verleihung dieser Stipendien die neuen Linien als maßgebend für die stiftbriefliche Eignung zur Erlangung eines Johann Leon'schen Stipendiums anzusehen.

4.

(Die Verpflegungsgebühren in den k. k. Krankenanstalten in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. December 1891, Z. 80601 (M.-Z. 206 ex 1892), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

In den zu dem k. k. Krankenanstalten-Fonde in Wien gehörigen und demselben mit 1. Jänner 1892 einverleibten Wiener Krankenanstalten, und zwar:

1. in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfsstiftung“ im III. Bezirke,
2. in dem Krankenhause Wieden im IV. Bezirke,
3. in dem allgemeinen Krankenhause im IX. Bezirke,
4. in dem Kaiser Franz Josefspitale im X. Bezirke,
5. in dem St. Rochusspitale in Penzing im XIII. Bezirke,
6. in dem Kaiser Franz Josef-Krankenhause in Rudolfsheim im XIV. Bezirke,
7. in dem Kronprinzessin Stephanie'spitale in Neulerchenfeld im XVI. Bezirke und
8. in dem Wilhelminenspitale in Ottakring im XVI. Bezirke wird die Taxe für die Verpflegung und Behandlung von Kranken vom 1. Jänner 1892 angefangen per Kopf und Tag

in der ersten Classe mit 5 fl. ö. W.,

in der zweiten Classe mit 2 fl. 50 kr. ö. W. und

in der dritten Classe ausnahmslos mit 1 fl. festgesetzt.

5.

(Zur Evidenzhaltung über die Fortschritte der Desinfections-Einrichtungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. Jänner 1892, Z. 76286 (M.-Z. 2658), dem Wiener Magistrate Folgendes angeordnet:

Mit Nr. 46 des „Oesterreichischen Sanitätswesens“ wurde eine Übersicht über den Stand der Desinfections-Einrichtungen in Oesterreich am Schlusse des Jahres 1890 als Beilage versendet.

Diese Übersicht hat laut Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1891, Z. 17985 den Zweck, die politischen Unterbehörden und ihre Sanitätsorgane über den mit Ende des Jahres 1890 ermittelten Stand der Desinfectionsapparate authentisch zu informieren und denselben die weitere Evidenzhaltung in dieser Angelegenheit zu erleichtern.

Wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, ist die Anwendung des Dampf-Desinfectionsverfahrens leider noch eine verhältnismäßig sehr beschränkte und entbehren insbesondere zahlreiche Kranken- und Humanitätsanstalten, ferner zahlreiche größere Gemeinden, insbesondere Stadtgemeinden dieser zur wirksamen Tilgung der Infectionskrankheiten zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung derselben wichtigen Einrichtungen.

Es wird daher dem Magistrat neuerlich zur Pflicht gemacht, die Verbreitung der in Rede stehenden Apparate im Sinne der Erlässe des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887, Z. 20662 ex 1886 und vom 16. März 1888, Z. 1356 (intimiert mit den h. o. Erlässen vom 3. September 1887, Z. 47027, bezw. 27. April 1888, Z. 16945) auf das nachhaltigste zu fördern und insbesondere darauf zu dringen, daß jedes Krankenhaus, insbesondere aber jedes öffentliche Krankenhaus mit einem solchen Dampf-Desinfectionsapparate ausgestattet und dessen fortwährende rationelle Anwendung gesichert werde.

Über etwaige bemerkenswerte Erfolge in dieser Beziehung ist von Fall zu Fall, sowie am Schlusse des Jahres anlässlich der Vorlage des Jahres-sanitätsberichtes summarisch zu berichten.

Hierbei wird bemerkt, daß die Schlußberichterstattung über den Stand der Desinfectionsapparate in der aus der ob erwähnten Beilage der Nr. 46 des „Osterreichischen Sanitätswesens“ ersichtlichen Form zu erfolgen hat und der Magistrat angewiesen wird, durch den Amtsarzt die Evidenzhaltung über die Fortschritte der Desinfectionsrichtungen in den Bezirken in gleicher Weise zu führen und sich über alle Vorkommnisse in dieser Beziehung in steter Kenntnis zu erhalten.

6.

(Die Ergänzungsbezirke der politischen Bezirke „Tulln“ und „Hietzing Umgebung“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Jänner 1892, Z. 834 (M.-Z. 10400), dem Wiener Magistrate folgende Circular-Verordnung für das Normal-Verordnungsblatt des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 31. December 1891, Abth. 2, Nr. 7739, zur Kenntnis gebracht:

Mit Bezug auf die Circular-Verordnung vom 16. August 1891, Abth. 2, Nr. 4551 (Normal-Verordnungsblatt Nr. 179 für das k. u. k. Heer, 32. Stück), wird die im Reichsgesetzblatte für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, LVI. Stück vom Jahre 1891, unter Nr. 179 kundgemachte Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. December 1891, betreffend die Auflassung der Bezirkshauptmannschaften Hernals, Hietzing, Sechshaus und Währing und die Errichtung von zwei neuen Bezirkshauptmannschaften Tulln und Hietzing Umgebung nachstehend verlaublich:

„Se. kaiserl. und königl. Apostol. Majestät haben mit Allerhöchsten Entschliessungen vom 8. April und 4. December d. J. aus Anlaß der Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, die Auflassung der Bezirkshauptmannschaften Hernals, Hietzing, Sechshaus und Währing und die Errichtung von zwei neuen Bezirkshauptmannschaften Tulln und Hietzing Umgebung allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Bezirkshauptmannschaft in Tulln wird die Gerichtsbezirke Aßenbrunn, Kirchberg am Wagram, Klosterneuburg und Tulln umfassen, während die Gerichtsbezirke Neulengbach und Purkersdorf und die nicht mit Wien vereinigten Gemeinden des Gerichtsbezirkes Hietzing den politischen Bezirk „Hietzing Umgebung“ mit dem Sitze der Bezirkshauptmannschaft im XIII. Gemeindebezirke Wiens (Hietzing) zu bilden haben.

Die Bezirkshauptmannschaften Tulln und Hietzing Umgebung haben ihre Amtswirksamkeit am 1. Jänner 1892 zu beginnen und die Bezirkshauptmannschaften Hernals, Hietzing, Sechshaus und Währing ihre Thätigkeit mit Ende December 1891 einzustellen.“

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 12. August 1891, Präf.-Nr. 3803 (Nr. 180 des eingangs bezogenen Verordnungsblattes), wird weiter verlaublich, daß die politischen Bezirke Tulln und Hietzing Umgebung zum Ergänzungsbezirke Nr. 84 gehören, und daß die neue territoriale Begrenzung der Ergänzungsbezirke Nr. 4, 49 und 84 mit 1. Jänner 1892 ins Leben zu treten hat.

Die bezüglichen Änderungen sind in der Beilage 1 der Wehrvorschriften, 1. Theil vorzunehmen.

Freiherr v. Bauer m. p.
Feldzeugmeister.

7.

(Überwachung von Auswanderungs-Agenten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 27. Jänner 1892, Z. 1824 (M.-Z. 20496), dem Wiener Magistrate folgenden Erlaß intimiert:

Nach einem dem hohen k. u. k. Ministerium des Außern zugekommenen Berichte des österr.-ungar. Consulates in Amsterdam hat im Laufe des letzten Jahres der Wanderzug österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger nach Amerika zugenommen und kehrten wieder viele dieser Auswanderer von allen Mitteln entblößt nach Europa zurück.

Es sind dies zumeist Israeliten aus Galizien und Ungarn, die mit ihren Familienangehörigen (die letzteren oft im zartesten Alter) in New-York kaum angekommen, von dem dortigen Hilfscomité durch die niederländischen, weil billigsten Dampfer nach Amsterdam und Rotterdam gesendet werden.

Dieselbst fallen die Angekommenen dem obgenannten Consulate zur Last, welches genöthigt ist, für die Zurückbeförderung derselben in die Heimat Sorge zu tragen.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Jänner 1892, Z. 25082 ex 1891, mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, die unterstehenden Organe zur strengsten Überwachung der Antriebe der Agenten der Dampfer-Gesellschaften anzuweisen und im Wege der dortigen Presse die Bevölkerung auf diese Umstände und insbesondere darauf aufmerksam machen zu lassen, daß es den Auswanderungs-Agenten keineswegs um die Sicherung einer sorgenfreien Existenz der Auswanderer, sondern lediglich darum zu thun ist, viele Zwischendeck-Reisende für ihre gesellschaftlichen Dampfer zu gewinnen.

8.

(Die Einfuhr von Klauenthiereu aus Croatien-Slavonien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate sub Z. 8864 (M.-Z. 32542) folgende Kundmachung intimiert:

Kundmachung

der k. k. Statthalterei für Niederösterreich vom 15. Februar 1892, Z. 8864 betreffend die bedingungsweise Gestattung der Einfuhr von Klauenthiereu aus den Comitaten Ziume-Modrus, Lika-Arbova, Warasdin, Birovitica (Esseg) und Syrmien in Croatien-Slavonien nach Niederösterreich.

Amtlichen Nachrichten zufolge sind in Croatien-Slavonien die Comitete Lika-Arbova und Syrmien frei von Maul- und Klauenseuche und besteht diese Seuche in den Comitaten Ziume-Modrus, Warasdin und Birovitica (Esseg) nur mehr in wenigen Höfen.

Die k. k. Statthalterei findet daher in theilweiser Behebung des mit der Kundmachung vom 23. September 1891, Z. 56340 verfügten Verbotes der Einfuhr von Klauenthiereu (Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine) aus Croatien-Slavonien die Einfuhr (den Eintrieb) der bezeichneten Thiergattungen aus den genannten Comitaten, nämlich Lika-Arbova, Ziume-Modrus, Warasdin, Birovitica (Esseg) und Syrmien unter genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften über den Viehverkehr überhaupt und der mit der Kundmachung vom 1. Juni 1891, Z. 30643 erlassenen Anordnungen insbesondere, unter der Bedingung bis auf weiteres zu gestatten, daß die betreffenden Thiere in einem der genannten Comitete, eventuell in Ungarn durch mindestens 14 Tage lang gehalten wurden, in den Provenienzorten der Thiere, sowie in jenen Orten, durch welche dieselben etwa getrieben werden, keine auf die Klauenthiere übertragbare ansteckende Thierkrankheit besteht und diese Umstände auf den betreffenden Viehpässen amtlich bestätigt sind.

Das mit der erscitirten Kundmachung ausgesprochene Verbot, betreffend die Einfuhr von Klauenthiereu aus Croatien-Slavonien bleibt demnach vorläufig nur mehr gegenüber den Comitaten Agram, Belovar-Kreuz und Požega in Wirksamkeit.

Die mit der Kundmachung vom 23. Jänner 1892, Z. 400 angeordneten Beschränkungen in Bezug auf die Einfuhr von Klauenthiereu aus Bosnien-Herzegowina nach Niederösterreich werden durch die vorstehenden Verfügungen nicht berührt.

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 28. Mai 1882 (N.-G.-Bl. 51) bestraft, wobei auch die Vorschriften des §. 46 Th.-S.-G. und der dazu gehörigen Vollzugsverordnung (N.-G.-Bl. Nr. 35 u. 36 ex 1880) in Anwendung kommen.

Diese Bestimmungen, welche auf die Croatien-Slavonien im Eisenbahnverkehre transitirenden Klauenthiere keine Anwendung finden, treten am 17. Februar 1892 in Wirksamkeit.

Wien, am 15. Februar 1892.

Rielmansegg m. p.

9.

(Neubenennung des Kaiser Franz Josef-Krankenhauses.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Jänner 1892 allergnädigst zu gestatten geruht, daß das Kaiser Franz Josef-Krankenhaus im XIV. Wiener Gemeindebezirke (Rudolfsheim) in Zukunft die Bezeichnung „Kaiserin Elisabeth-Spital“ führen dürfe.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

10.

(Hydraulische Aufzüge.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 28. Jänner 1892 ad St.-N.-Z. 334 ex 1892 (M.-Z. 406402 ex 1891) beschlossen, den Magistrat zu ermächtigen, bei Ansuchen um Betriebsbewilligung von hydraulischen Aufzügen von der zur M.-Z. 266927 ex 1885 erlassenen Norm

wegen Herstellung einer separaten Wasserleitungs-Abzweigung unter nachstehenden Bedingungen Umgang zu nehmen:

- a) daß der Auslauf, beziehungsweise die Zuleitung von der bestehenden Hausleitung nur beim Reservoir im Keller angebracht werde,
- b) daß für diesen Wasserbedarf das festgesetzte Minimalquantum von 3 hl per Tag aus der Hochquellenleitung angemeldet werde, und
- c) daß diese Wasserabgabe jederzeit und sofort eingestellt werden könne, wenn eine Änderung im Betriebe des hydraulischen Aufzuges eintritt oder überhaupt Mißbräuche hierbei constatirt werden.

11.

(Wasserabgabe für industrielle Zwecke.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 5. Februar 1892 ad St.-N.-Z. 399 ex 1892 (M.-Z. 335767 ex 1891) beschloffen,

den Magistrat zu beauftragen, in Zukunft darüber zu wachen, daß, wenn sich bei einem Wasserabnehmer für industrielle Zwecke Rückstände ergeben, bei einer neuerlichen Anmeldung desselben Abnehmers in einem anderen Locale, dafür Sorge zu tragen, daß frühere Rückstände eher berichtet werden, bevor eine neuerliche Wasserabgabe für industrielle Zwecke erfolgt.

12.

(Faschingsfeier in den städt. Waisenhäusern.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 11. Februar 1892 ad St.-N.-Z. 503 ex 1892 (M.-Z. 6524 ex 1892) beschloffen,

die alljährliche Abhaltung einer Faschingsfeier in den städt. Waisenhäusern principiell zu genehmigen und hierzu für jedes Waisenhaus einen Betrag von 70 fl. zu bewilligen.

13.

(Evidenzhaltung der Jahresberichte subventionierter Vereine.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 25. Februar 1892 ad St.-N.-Z. 875 ex 1892 (M.-Z. 383522 ex 1891) beschloffen,

den Magistrat anzuweisen, die ordnungsmäßige Vorlage der Jahresberichte der subventionierten Vereine in Evidenz zu halten und diese Berichte dem Stadtrathe mit den eventuellen Anträgen zur Kenntnis zu bringen.

Magistrat:

14.

(Überwachung der Bauten durch die städt. Organe.)

Der Bürgermeister Dr. J. Prix hat an die Amtsleiter der magistratischen Bezirksämter unterm 12. Jänner 1892, Z. 502253, IX, folgenden Erlaß gerichtet:

Nach § 101 der durch das Gesetz vom 26. December 1890, Nr. 48 L.-G.-Bl. theilweise geänderten Bauordnung für Wien kann für alle Privatbauten die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung nur dann erteilt werden, wenn bei Vornahme des Augenscheines die technischen Organe hierüber auf Grund der Überprüfungen während der Bauausführungen und bei Vollendung des Rohbaues die Einhaltung des genehmigten Bauplanes und der Bauvorschriften bestätigen.

Es ist daher zu dem Zwecke, um die technischen Organe in Stand zu setzen, eine solche Bestätigung auszusprechen, nothwendig, daß die Überprüfung zu einer Zeit vorgenommen werde, wann die für die Beurtheilung wichtigen Momente noch wahrgenommen werden, beziehungsweise die wesentlichen Bautheile leicht zugänglich sind und Bemängelungen ohne weitgreifende Demolierungen behoben werden können.

Es wird demnach auf Grund des Magistrats-Beschlusses vom 9. Jänner 1892 die Verfügung getroffen, daß dem Bauführer durch Aufnahme in die Bedingungen der Baubewilligung die Verpflichtung auferlegt werde, sowohl den Beginn der Fundierungsarbeiten (Ausmauerung der Fundamente), dann die Vollendung des Rohbaues, als auch jener Stadien des Baues, für welche mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit für die Beurtheilung des Baues im einzelnen Falle eine specielle Revision vorbehalten wird, in den Bezirken I—IX dem Stadtbauamte, in den Bezirken X—XIX den technischen Organen des magistratischen Bezirksamtes rechtzeitig schriftlich oder mündlich behufs Vornahme der nach §§ 100 und 101 der Bauordnung vorgeschriebenen Überprüfung zur Anzeige zu bringen, bis zur Durchführung der Überprüfung, zu welcher der Bauherr und der Bauführer einzuladen ist, und welche innerhalb längstens drei Tagen nach Einlangen der Anzeige (Sonn- und Feiertage nicht gerechnet) stattzufinden hat, keine Arbeiten vorzunehmen, welche die Überprüfung erschweren, verhindern oder den technischen Organen die Möglichkeit benehmen würden, die zur Ertheilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung erforderliche Bestätigung der Einhaltung des genehmigten Bauplanes und der Bauvorschriften

zu geben, endlich zu dem für die Überprüfung festgesetzten Zeitpunkte Vorkehrung zu treffen, daß die Bau- und Constructionstheile sicher zugänglich sind und wenigstens soweit offen liegen, daß die Dimensionen, die Qualität der Materialien und die Art der Ausführung zweifellos bestimmt, beziehungsweise beurtheilt werden kann.

Hievon werden Euer Wohlgeboren zur Darnachachtung und Verständigung des zugetheilten Personales mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß gegen die Verwendung des % beiliegenden Befundformulars durch die technischen Organe des Bezirksamtes von hieramts kein Anstand vorliegt, der Befund nicht bloß von den revidierenden Bauamtsorganen, sondern auch dem Bauherrn und Bauführer, falls sie erschienen sind, zu fertigen sein wird, beziehungsweise eine eventuelle Weigerung der Unterfertigung amtlich zu constatieren ist, endlich daß der Befund über die vorgenommene Revision, welche selbstverständlich nur im öffentlichen Interesse der Bauaufsicht, nicht etwa für Parteizwecke, z. B. bei Streitigkeiten zwischen Bauherrn und Bauführer stattzufinden hat, jedenfalls bei den Bauamtsacten, beziehungsweise in den Bezirken X—XIX bei den Acten des magistratischen Bezirksamtes aufzubewahren ist.

Die Änderung der Formularien für Bauconsense wird unter einem veranlaßt.

(Formulare.)

Überprüfungsbefund

der mit dem Consense vom 18.....
Z. genehmigten Bauausführung.

Zeit des Einlangens des Augenscheines um Überprüfung bei dem, dem mag. Bezirksamte zuge-theilten Bauamts-beamten	Zeit der Überprüfung	Befund und Unterschrift des revidierenden technischen Organes

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1892 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A) Reichsgesetzblatt.

Nr. 14: Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 27. Jänner 1892, betreffend veterinär-polizeiliche Verfügungen zur Regelung des Verkehrs mit galizischem Vorstenvieh.

Nr. 15: Handels- und Zollvertrag vom 6. December 1891 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 16: Viehseuchen-Übereinkommen vom 6. December 1891 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 17: Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 6. December 1891 zwischen Österreich-Ungarn und Italien.

Nr. 18: Handelsvertrag vom 10. December 1891 zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz.

B) Landesgesetzblatt.

Nr. 6: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1892, Z. 76588 ex 1891, betreffend die aus Anlaß der Vereinigung der Vororte mit Wien, den für den bestandenen Wiener Polizeirayon seinerzeit bestellten beiden amtlichen Dampfseilprüfungs-Commissären in Zukunft zugewiesenen Aufsichtsbezirke.

Nr. 7: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1892, Z. 3417, betreffend die Landes- und Grundentlastungsfonds-zuschläge im Jahre 1892.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen: 1. Einführung eines Normaltarif für die concessionierten öffentlichen Wäganstalten. — 2. Verfahren bei Anmeldungen von Rechtsansprüchen dritter Personen auf in politischer Executionsführung gepfändete Fahrnisse. — 3. Abhaltung von Treib- und Kreisjagden an Sonn- und Feiertagen. — 4. Berechtigung zum Fußen und zur Instandsetzung des Fußbodens und zum Verkaufe gekochten Waxes. — 5. Der Verkauf roher Fische durch Delicateßhändler. — 6. Dampfessel-Prüfungs-Commissäre. — 7. Die neuen städt.-deleg. Bezirksgerichte in Wien. — 8. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Posamentierer und Seiler. — 9. Unzulässigkeit der Verleihung einer Gewerbebefugnis an mehrere Personen zum gemeinschaftlichen Betriebe. — 10. Gewerbebefugnis der Spitzen-, Sticker-, Weiß- und Kurzwarenhändler. — 11. Entfall der behördlichen Ausweise über den Stand der Gast- und Schankgewerbe im Wiener Polizei-Rayon. — 12. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Fleischhauer und Fleischselcher. — 13. Zollfreiheit von Präcisions-Instrumenten zu wissenschaftlichen Zwecken. — 14. Erweiterung der Bestimmungen des § 94: 7 lit. b und g der Wehrvorschriften I. Theil, betreffend die Vornahme der Überprüfung des Stellungs-Commissions-Befundes. — 15. Einberufung nicht activer Mannschaft zur Waffenübung. — 16. Amtliche Überprüfung von Thermometern. — 17. Constituirung der israelitischen Cultusgemeinde Mittelbach. — 18. Apotheker-Assistenten. — 19. Concessionierung von Heilanstalten u. dgl. — 20. Transferierung verpachteter Gewerbe. — 21. Amtsthierärztliche Intervention. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 22. Modus der Concurrs-Ausschreibung und Besetzung der communalen Freiplätze an der Wiener Handels-Akademie. — 23. Begünstigungen für den Polizeitelegraphen. — 24. Behandlung von Gesuchen um Bürgerrechtsverleihungen. — 25. Kostenvoranschläge für Bauten. — Magistrat: 26. Die Regelung der Geldabfuhren der städtischen Hauptcassa- und Steueramts-Abtheilungen an die Centralcassen. — 27. Verrechnung verborbener Druckorten. — 28. Correspondenz mit dem städtischen Lagerhause. — Verzeichnis der im Jahre 1892 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen.

1.

(Einführung eines Normaltarif für die concessionierten öffentlichen Wäganstalten.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 3. October 1891, Z. 43817 (M. Z. 384242 ex 1891/XV), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Bei der Zusammenstellung der gegenwärtig auf dem flachen Lande in Niederösterreich in Geltung stehenden Tarife der concessionierten Wäganstalten (öffentlichen Wagen nach dem Gesetze vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 85) hat sich eine so große Verschiedenheit derselben ergeben, daß die Statthaltereie sich veranlaßt sieht, zur Herstellung der wünschenswerten Einheitlichkeit und Übereinstimmung in diesen Tarifen nach Anhörung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer für derlei Anstalten einen Normaltarif festzustellen, an welchen sich dieselbe bei der von Fall zu Fall nach § 15 Abth. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 85, eintretenden Prüfung der zur Genehmigung vorgelegten Tarife halten wird, insofern nicht die besonderen localen Verhältnisse ein Abweichen von demselben empfehlenswert erscheinen lassen.

Der Wiener Magistrat erhält im Anschlusse ein Exemplar dieses Normaltarif zur Kenntnismahme mit der Aufforderung, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die dortbezirks bestehenden concessionierten öffentlichen Wäganstalten, soweit deren Tarife mit dem obigen Normaltarife nicht in Einklang stehen, dieselben entsprechend abändern und zur neuerlichen h. o. Genehmigung vorlegen, vorausgesetzt, daß nicht, wie bereits erwähnt, wegen besonderer localer Verhältnisse die Fortdauer des bisherigen Tarifes vorzuziehen ist.

Desgleichen ist bei neuem Einschreiten um die Concessionierung solcher Wäganstalten dahin zu wirken, daß der Concessionswerber seinen Tarifentwurf von vorneher dem obigen Normaltarife anpasse, um dessen Genehmigung zu beschleunigen.

Normaltarif

für die nach dem Gesetze vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 85, concessionierten öffentlichen Wäganstalten.

1. Für die Bestimmung von Lasten bis zu 500 kg und für das Abwägen eines Stückes Vieh eine Taxe von 10 fr.
2. Für jeden weiteren Meter-Centner (100 kg) bis zur Höhe von einschließlich 50 Meter-Centner (5000 kg) 2 fr. und über 50 Meter-Centner für je einen Meter-Centner (100 kg) 1 fr.
3. Sind mehr als ein Stück Vieh (gleichgiltig ob Groß- oder Kleinvieh) abzuwägen, bis zu 500 kg einschließlich eine Taxe von 10 fr. (von da aufwärts kommen die gleichen Bestimmungen wie sub 2 und 3 zur Anwendung.)

Gewichte unter 100 kg sind als volle 100 kg zu nehmen.

Für das Zurückwiegen eines leeren Wagens, sowie überhaupt für die Bestimmung der Tara auf einer und derselben Wage darf keine Entschädigung beansprucht werden.

2.

(Verfahren bei Anmeldungen von Rechtsansprüchen dritter Personen auf in politischer Executionsführung gepfändete Fahrnisse.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Erlaß vom 4. Jänner 1892, Z. 68061 (M. Z. 13616 ex 1892), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

Zur Vermeidung von Excindierungsprocessen, welche der Finanzverwaltung häufig aus Anlaß von Mobilarexecutionen zur Einbringung von Steuer- und Gebührenaufständen erwachsen, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 18. December 1891, Z. 29204, angeordnet, daß in Zukunft bei Anmeldungen von Rechtsansprüchen dritter Personen auf Fahrnisse, welche zur Hereinbringung von Steuer- und Gebührensorderungen im Wege der politischen Execution gepfändet wurden, nachstehender Vorgang einzuhalten sein wird:

Vor allem ist dafür Sorge zu tragen, daß die Executionorgane der Bezirkshauptmannschaften und des Wiener Magistrates in allen Fällen, wo Rechtsansprüche Dritter auf die gepfändeten Objecte geltend gemacht werden, ein separates Pfändungsprotokoll unter genauer Ersichtlichmachung der erhobenen Ansprüche aufnehmen.

Sobald ein solches Pfändungsprotokoll der politischen Behörde (der k. k. Bezirkshauptmannschaft, dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, dem Stadtrathe Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs) behufs Veranlassung der weiteren Executionsdurchführung vorliegt, hat dieselbe unverzüglich den Anspruchswerber unter Festsetzung einer kurzen, nicht über 14 Tage reichenden Frist mit dem Auftrage zum Amte vorzuladen, seine Ansprüche in glaubwürdiger Weise zu erhärten und alle erforderlichen Belege oder sonstigen Beweismittel beizustellen.

Dieser schriftlichen Aufforderung ist die ausdrückliche Bemerkung beizusetzen, daß im Falle des fruchtlosen Ablaufes der gewährten Frist die Feilbietung der gepfändeten Objecte angeordnet und falls nicht bis zu dem hiefür festgesetzten Tage die Rechtfertigung des gestellten Anspruches erfolgt oder eine diesfällige gerichtliche Klage ausgewiesen sein sollte, die Executiv-Beräußerung der gepfändeten Mobilien unbedingt vollzogen werden würde.

Eine Erstreckung der gedachten Aufforderungsfrist hat nur bei besonders gegründeten Anlässen über Ansuchen der Parteien stattzufinden. Auch in diesem Falle sind nur möglichst kurze Fristen zu gewähren und wiederholte Erstreckungen bloß ganz ausnahmsweise zuzulassen.

Überhaupt hat die politische Behörde bei der Einleitung des in Rede stehenden Aufforderungsverfahrens stets sogleich die Vorkehrung zu treffen, daß hiedurch die wirksame Durchführung der Execution nicht ungebührlich aufgehalten wird.

Kommt der Anspruchswerber der an ihn ergangenen Aufforderung rechtzeitig nach und vermag derselbe seine Ansprüche auf die gepfändeten Objecte grundhäftig zu erweisen, so hat die politische Behörde ohne Verzug die Freilassung der Pfandobjecte anzuordnen.

Erscheinen dagegen die vorgebrachten Beweismittel nicht ausreichend, — was insbesondere auch dann der Fall sein wird, wenn die Partei außer ihrer Bereitwilligkeit zu einem eventuellen Eide kein anderes Beweismittel geltend zu machen vermag, — so ist der bezügliche Fall der Finanz-Procuratur mit aller Be-

schleunigung zur Wohlmeinungsöffnung vorzulegen und hierbei der Sachverhalt mit allen, zur Kenntnis der politischen Behörde gelangten Nebenumständen ausführlich zu erörtern.

Findet die Finanz-Procuratur, dass nach der Sachlage ohne besonderen Nachtheil für das Arar ein eventueller Exeindierungsproceß aufgenommen werden könnte, oder hat die politische Behörde schon bei der Prüfung der Beweismittel den Anspruch des Exeindierungswerbers als unbegründet erkannt, so ist die Feilbietung der gepfändeten Objecte anzuordnen und hievon der Anspruchswerber unter gleichzeitiger Verweisung auf den Rechtsweg mit dem Bemerkten zu verständigen, dass er die Einbringung einer diesfälligen gerichtlichen Klage bis zum Tage der Feilbietung auszuweisen hat, widrigenfalls auf seine Ansprüche weiter keine Rücksicht genommen werden könnte. Ein Gleiches hat zu geschehen, sobald die dem Anspruchswerber anberaumte Rechtfertigungsfrist verstrichen ist, ohne dass derselbe der an ihn ergangenen Aufforderung nachgekommen wäre.

Nur ist in diesem Falle in der Parteiverständigung auch noch ausdrücklich auf die dem Exeindierungswerber zur Last fallende Fristveräumnis hinzuweisen. Sollte jedoch die angeforderte Partei wider Erwarten erst nach Ablauf der ihr gewährten Frist, aber noch vor der Feilbietung die Rechtfertigung ihrer Ansprüche anbieten, so ist dieselbe keineswegs zurückzuweisen, sondern es ist dann ebenso vorzugehen, wie dies bei rechtzeitiger Producierung der Beweismittel zu geschehen hat.

Wird die bereits angeordnete Feilbietung mit Rücksicht auf den von der Partei erbrachten Nachweis einer überreichten gerichtlichen Exeindierungsklage sistiert, so ist der Finanz-Procuratur sogleich hievon Mittheilung zu machen und sind derselben gleichzeitig alle auf den in Aussicht stehenden Proceß bezüglichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zum Zwecke der präcisen Durchführung des eben erwähnten Verfahrens haben die politischen Behörden (die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, der Stadtrath Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs) von nun an eigene Terminvermerke für diese Exeindierungsverhandlungen anzulegen, in welche jedoch nicht bloß die bewilligten Fristen, sondern nebst dem Gegenstande auch alle den Verlauf und das Endergebnis der Verhandlung betreffenden Daten einzutragen sind.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften, sowie der Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Stadträthe von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs haben eine Abschrift dieses Vermerkes bis längstens 10. Jänner eines jeden Jahres hieher vorzulegen.

Die k. k. Finanz-Procuratur wird von diesem Erlasse mit der Weisung verständigt, alle in Exeindierungs-Angelegenheiten an dieselbe gelangenden Anfragen mit der größten Dringlichkeit zu behandeln und thunlichst rasch der Erledigung zuzuführen.

In diesem Zwecke aber erscheint es geboten, dass den erwähnten Anfragen die einschlägigen Verhandlungs- und Executionsacten, nebst den anlässlich der Exeindierungsansuchen aufgenommenen Protokollen und Erhebungsacten, sowie sonstigen Informationen für die Finanz-Procuratur angeschlossen sind.

3.

(Abhaltung von Treib- und Kreisjagden an Sonn- und Feiertagen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Jänner 1892, Z. 879, M.-Z. 10378, dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

ZeitungsNachrichten zufolge sollen einige k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich die Abhaltung von Treib- und Kreisjagden an Sonn- und Feiertagen unter Hinweis auf das mit dem Statthalterei-Erlasse vom 27. December 1852, Z. 45482 (L.-G.-Bl. Nr. 473 S. 16) republicirte bezügliche Verbot in letzterer Zeit untersagt haben.

Hierüber findet die k. k. Statthalterei den Magistrat behufs entsprechender Darnachachtung, eventuell Verfügung in den einzelnen vorkommenden Fällen auf die hierämliche, in einem concreten Falle erslossene abschriftlich beiliegende Entscheidung vom 23. November 1877, Z. 36095, welche den seitens derselben in dieser Frage einzunehmenden Standpunkt zum Ausdruck bringt, zu verweisen.

Abschrift

eines Normal-Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. November 1877, Z. 36095, an den Herrn Statthalterei-Rath und Bezirkshauptmann zu Ober-Hollabrunn.

Zu Erwägung, dass das mit Statthalterei-Erlaß vom 27. December 1852, Z. 45482, im L.-G.-Bl. 1852, Nr. 473 S. 16 republicirte Verbot der Abhaltung von Kreis- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Art. 16, seine gesetzliche Beschränkung erhalten hat, findet die k. k. Statthalterei der Beschwerde des Jagdpächters der Gemeindejagd Guntersdorf, J. B., gegen ihre Verfügung vom 30. October l. J., Z. 13953, dahin Folge zu geben, dass gegen die Abhaltung von Kreis- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen gegen dem kein gesetzlicher Anstand entgegensteht, dass im Sinne der Alinea 2, 3 und 4 des Artikels 13 des citirten Reichsgesetzes vom Jahre 1868, Nr. 49 und nach Analogie des unterm 18. Juli 1868, Z. ³⁶⁸⁰Pr. intimierten Ministerial-Erlasses

vom 16. Juli 1868, Z. ¹¹⁶¹Pr. diesfalls an Festtagen während des Gottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werde, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

4.

(Berechtigung zum Putzen und zur Instandsetzung des Fußbodens und zum Verkaufe gekochten Wachses.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. Jänner 1892, Z. 70121 (M.-Z. 16909/XVIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. Jänner 1892, Z. 70121, Folgendes anher eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet in Betreff der von der Genossenschaft der Zimmerputzer in Wien angeregten Frage der Abgrenzung der Gewerbsrechte der Zimmerputzer einerseits und der gewerbsmäßigen Wohnungsreinigungsanstalten andererseits auf Grund des § 36, Alinea 2 des Gewerbegesetzes nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien zu erkennen, dass die Wohnungsreinigungsanstalten als solche auf Grund ihrer Gewerbsberechtigung zum Reinigen von Zimmern auch zur Instandsetzung des Fußbodens, sei es durch Waschen, oder durch Einlassen und Bürsten ebenso wie die Zimmerputzer befugt sind, zumal diese Arbeit in vielen Fällen auch durch Dienstmoten bei der täglichen Reinigung der Wohnung besorgt wird und thätlich für die Verrichtung dieser Arbeit eine besondere gewerbliche Vorbildung weder vorgeschrieben noch überhaupt nöthig ist.

Weiters findet die k. k. Statthalterei zu erkennen, dass die Gemischtwaren-, Material- und Specereihändler, sowie die Wachshändler als solche zum Verkaufe von Wachs überhaupt, also auch von gekochtem Wachs insbesondere berechtigt sind.

5.

(Der Verkauf roher Fische durch Delicatessenhändler.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. Jänner 1892, Z. 974 (M.-Z. 16903/XVIII ex 1892), dem Magistrate folgende Entscheidung zur Kenntnis gebracht:

Auf Grund der mit dem Berichte vom 17. März 1891, Z. 118027, vorgelegten Eingabe der Genossenschaft der Donaufischer, Fischkäufer und Fischhändler in Wien um Entscheidung der Frage, ob die Delicatessenhändler zum Verkaufe roher Fische berechtigt sind, findet die k. k. Statthalterei nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer im Grunde des § 36 der Gewerbegesetzes-Novelle zu entscheiden, dass den Delicatessenhändlern der Verkauf von gesalzenen, geräucherten, marinierten oder einer ähnlichen Bereitung unterzogenen Fischen, sowie von Seefischen überhaupt, nicht aber auch der Verkauf von rohen Süßwasserfischen gestattet ist.

Die wohlervorbenen Rechte der Fischhändler, sowie auch sanitäre Rücksichten lassen es geboten erscheinen, dass den Specereihändlern und den aus letzteren hervorgegangenen Delicatessenhändlern durch die Hofverordnung vom 22. April 1780 eingeräumte Recht zur Führung von Fischen nur dahin aufzufassen, dass es sich hiebei wohl nur um gesalzene, marinierte, geräucherte oder einer ähnlichen Bereitung unterzogene, nicht aber um die gangbaren Arten der rohen Süßwasserfische handeln kann.

Für die entsprechende Beschaffenheit der rohen Süßwasserfische in sanitärer Beziehung bürgt das möglichst lange Halten derselben im lebenden Zustande im Wasser, welche Bürgschaft von den Delicatessenhändlern naturgemäß nicht geboten werden kann.

Die von den letzteren in Handel gebrachten Fische müssen sich in einem zu längerer Aufbewahrung oder zu längerem Transporte fähigen Zustande befinden.

Auch ein wirtschaftliches Moment kommt hiebei zu beobachten. Der Handel mit rohen Fischen nimmt nämlich nur einmal wöchentlich, und zwar Freitag einen größeren Umfang an. Würde das außerdem nur zwei oder dreimal im Jahre eintretende große Geschäft in rohen Fischen von den Delicatessenhändlern übernommen, so wäre die Folge die Mehrergiebigkeit des bloßen Süßwasserfischhandels.

Das Recht zur Führung von rohen Seefischen wird den Delicatessenhändlern deshalb nicht abgeprochen, weil sich diese nach Eröffnung der bestehenden Verkehrsverhältnisse zuerst dem Verkaufe von rohen Seefischen zuwenden haben und letztere Ware ein sogenannter Kaufmannsartikel geworden ist.

6.

(Dampfessel-Prüfungs-Commissäre.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. Jänner 1892, Z. 76588 (M.-Z. 21144/IX), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Die laut Statthalterei-Kundmachungen vom 4. Juli 1888, Z. 24522, L.-G. und B.-Bl. Nr. 43 und vom 21. December 1891, Z. 70826, L.-G. und B.-Bl. Nr. 6 ex 1891 für den bestandenen Wiener Polizeirayon bestellten amtlichen Dampfessel-Prüfungs-Commissäre Richard Englaender und Victor Horwatsch, k. k. Professoren an der Staatsgewerbeschule im I. Bezirke in Wien, werden in ihrer obigen Eigenschaft als k. k. Dampfessel-Prüfungs-Commissäre für den nunmehr erweiterten Wiener Polizeirayon bestätigt.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass diese Verfügung gleichzeitig auch durch das Landesgesetz- und Verordnungsblatt verlautbart wird.

Die Parteien können sich betreffs der Erprobung von Dampfesseln, wie bisher, nach freier Wahl an einen der genannten Prüfungs-Commissäre wenden

Die amtlichen Revisionen der Dampfkessel werden von dem Prüfungs-Commissär Richard Englaender in den Polizeibezirken: Innere Stadt (I. Bezirk), Landstraße (III. Bezirk), Margarethen (V. Bezirk), Mariahilf (VI. Bezirk), Josefstadt (VIII. Bezirk), Simmering (XI. Bezirk), Meidling (XII. Bezirk), Hietzing (XIII. Bezirk), Rudolfsheim (XIV. Bezirk) und Schmelz (XV. Bezirk), und von dem Prüfungs-Commissär Victor Horwathisch in den Polizeibezirken: Leopoldstadt, Brigittenau und Prater (II. Bezirk), Wieden (IV. Bezirk), Neubau (VII. Bezirk), Alsergrund (IX. Bezirk), Favoriten (X. Bezirk), Ottakring (XVI. Bezirk), Hernals (XVII. Bezirk), Währing (XVIII. Bezirk), Döbling (XIX. Bezirk) und Floridsdorf vorzunehmen sein.

Zu der Vertretung der genannten Dampfkessel-Prüfungs-Commissäre tritt durch die vorstehende Verfügung eine Änderung nicht ein, und wird dieselbe, wie bisher, durch die laut der Statthaltereii-Rundmachungen vom 3. Mai 1890, Z. 3837, L.-G. und B.-Bl. Nr. 31 und vom 7. Februar 1891, Z. 77475 ex 1890, L.-G. und B.-Bl. Nr. 14 bestellten Substituten Wilhelm Mayer, Maschinen-Ingenieur und Supplent an der Staatsgewerbeschule im I. Bezirke, beziehungsweise Ludwig Czischek, k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im X. Bezirke in Wien besorgt werden. Hievon werden gleichzeitig auch die sämtlichen magistratischen Bezirksämter verständigt.

7.

(Die neuen städt.-deleg. Bezirksgerichte in Wien.)

Das Justizministerium hat mit Verordnung vom 3. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 36 (Stück XVI.), über die örtliche und sachliche Kompetenz der durch die Erweiterung des Wiener Gemeindegebietes berührten Bezirksgerichte Anordnungen getroffen, welche mit 1. April 1892 in Wirksamkeit zu treten haben und nachfolgende Hauptbestimmungen enthalten:

1. Für den XI. Bezirk wird das städt.-deleg. Bezirksgericht Simmering errichtet.

2. An Stelle der bisherigen Bezirksgerichte Unter-Meidling, Hietzing, Sechshaus, Fünfhaus, Ottakring, Hernals und Währing treten nachstehende städt.-deleg. Bezirksgerichte: Für den XII. Bezirk das städt.-deleg. Bezirksgericht Meidling; für den XIII. Bezirk das städt.-deleg. Bezirksgericht Hietzing, welchem jedoch die Ortsgemeinden Algersdorf, Alt-Erlaa, Neu-Erlaa, Inzersdorf am Wienerberge, Kalksburg, Liesing und Mauer zugewiesen bleiben; für den XIV. Bezirk das städt.-deleg. Bezirksgericht Rudolfsheim; für den XV. Bezirk das städt.-deleg. Bezirksgericht Fünfhaus; für den XVI. Bezirk das städt.-deleg. Bezirksgericht Ottakring; für den XVII. Bezirk das städt.-deleg. Bezirksgericht Hernals; für den XVIII. und XIX. Bezirk das städt.-deleg. Bezirksgericht Währing.

3. Den städt.-deleg. Bezirksgerichten Leopoldstadt I und II und Favoriten wurden die zu den Bezirken gleichen Namens hinzugekommenen Gebiete neu zugewiesen.

4. Den Bezirksgerichten Groß-Enzersdorf, Purkersdorf und Klosterneuburg wurden jene Theile der mit Wien vereinigten Ortsgemeinden zugewiesen, welche bei dieser Vereinigung nicht einbezogen worden sind.

5. Aus dem Sprengel des städt.-deleg. Bezirksgerichtes Korneuburg und jenen der Bezirksgerichte Groß-Enzersdorf, Hietzing, Hernals, Währing, Schwchat, Purkersdorf und Klosterneuburg wurden jene Theile ausgeschieden, welche durch die oben ausgeführten Neuweisungen in Wegfall kamen.

6. Die städt.-deleg. Bezirksgerichte Favoriten, Simmering, Meidling, Hietzing, Rudolfsheim, Fünfhaus, Ottakring, Hernals und Währing haben die Gerichtsbarkeit nach dem für die außerhalb des Standortes eines Gerichtshofes bestehenden Bezirksgerichte geltenden Bestimmungen auszuüben. Die Führung der Grundbücher und die Ausübung der Realgerichtsbarkeit verbleibt rüchichtlich der sub 3, 4 und 5 bezeichneten Gebiete und des bisherigen Sprengels des städt.-deleg. Bezirksgerichtes Favoriten vorläufig bei den bisher hiezu zuständigen Gerichten.

7. Das städt.-deleg. Bezirksgericht Landstraße hat die Strafgerichtsbarkeit für den Gebietsumfang des städt.-deleg. Bezirksgerichtes Simmering auszuüben.

8. Die Verwahrung und cassamäßige Behandlung des Depositen-, Waisen- und Curandenvermögens, einschließlic des Vermögens der gemeinschaftlichen Waisencasse wird bei den sub 6 bezeichneten städt.-deleg. Bezirksgerichten von den k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositencassen besorgt.

8.

(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Posamentierer und Seiler.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereii hat mit Erlaß vom 5. Februar 1892, Z. 75990 (M.-Z. 26679/XVIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntniss gebracht:

Wird dem Wiener Magistrate mit dem Bemerken zurückgestellt, daß sich die k. k. Statthaltereii zu der von der Genossenschaft der Posamentierer in Wien erbotenen normativen Abgrenzung der Gewerbeberechtigung der Seiler durch taxative Bezeichnung einerseits der Materialien, deren Verarbeitung den Seilern gestattet ist, andererseits jener Maschinen, deren sich die Seiler zur Herstellung ihrer Erzeugnisse bedienen dürfen, umfoweniger bestimmt findet, als mit Hinblick auf die heutigen Fortschritte der Technik durch die Bestimmung der Stoffe und Maschinen, deren sich Seiler zur Production bedienen dürfen, bei der Erfindung neuer Materialien oder neuer Maschinen ein weitreichendes, mit nicht zu rechtfertigenden Schädigungen des Seilergewerbes verbundenes Präjudiz geschaffen werden könnte.

9.

(Unzulässigkeit der Verleihung einer Gewerbebefugnis an mehrere Personen zum gemeinschaftlichen Betriebe.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereii hat mit Erlaß vom 11. Februar 1892, Z. 55236 (G.-Z. 6299 des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk), folgende Entscheidung getroffen:

Mit der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 29. April 1891, Z. 132016, wurde dem Israel A . . . und Karl A . . . die gemeinschaftliche Berechtigung zum Betriebe des von denselben angemeldeten Gewerbes der Maschinentreibriemen-Erzeugung in Wien, VII., M . . . straße Nr. 116, unter der verantwortlichen Geschäftsführung des Karl A . . . zuerkannt und den Genannten hierüber ein gemeinsamer Gewerbebeschein ausgefertigt.

Aus Anlaß der von der Genossenschaft der Riemer, Peitschenmacher, Kappenschirmschneider und Maschinentreibriemen-Erzeuger in Wien eingebrachten Vorstellung findet die k. k. Statthaltereii die erwähnte Entscheidung im Grunde des § 57, beziehungsweise § 146, Alinea 2 des Gewerbegesetzes als gesetzwidrig zu beheben und den in Rede stehenden Gewerbebeschein für ungiltig zu erklären, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach dem Gewerbegesetze ist die Verleihung einer Gewerbebefugnis an zwei Personen zum gemeinschaftlichen Betriebe des Gewerbes überhaupt unzulässig, weil dieses Gesetz nur eine einzelne oder eine juristische Person als Gewerbsunternehmer kennt.

Der von den genannten Unternehmern erbrachte Nachweis der handelsgerichtlichen Protokollierung ihrer Gesellschaftsfirmen „I. A . . . & Comp.“ gewährt derselben nur die mit der Führung dieser Firma verbundenen Rechte, keineswegs aber einen Anspruch auf Anerkennung der Gesellschaft als eine juristische Person.

Eine Firma als solche ist nämlich nach dem Handelsgesetzbuche nichts anderes als ein bloßer Name und noch keine juristische Person. Es wird daher eine Firma nur dann als Name einer juristischen Person angesehen werden können, wenn die zur Führung dieses Namens berechnete Unternehmung auch wirklich eine juristische Person ist.

Die aus dem Unternehmen Israel A . . . und Karl A . . . bestehende offene Handelsgesellschaft aber kann als eine juristische Person nicht betrachtet werden. Dies ergibt sich schon aus der Erwägung, daß das Handelsgesetzbuch die Fähigkeit zu selbständigen Rechten und Pflichten zwar der Actien-Gesellschaft als solcher (Artikel 213), nicht aber auch der offenen Handelsgesellschaft als solcher zuspricht. Ohne die Fähigkeit zu selbständigen Rechten und Pflichten jedoch, ist im juristischen Sinne überhaupt eine Person oder ein Rechtssubject nicht denkbar, daher insbesondere auch nicht eine juristische Person.

Die von der genannten Genossenschaft in Beschwerde gezogene Entscheidung stellt sich daher nicht als die Verleihung einer Gewerbeberechtigung an eine juristische, sondern an zwei physische Personen dar und mußte demnach von amtswegen aufgehoben werden.

Das magistratische Bezirksamt wird nach Rechtskraft der vorliegenden h. o. Entscheidung, gegen welche der binnen sechs Wochen ab intimato einzubringende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern zulässig ist, über die eingangs erwähnte Gewerbsanmeldung neuerlich instanzmäßig vorzugehen haben.

10.

(Gewerbebefugnis der Spitzen-, Sticker-, Weiß- und Kurzwarenhändler.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereii hat mit Erlaß vom 13. Februar 1892, Z. 8043 (M.-Z. 33160), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntniss gebracht:

Über den Recurs des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft gegen die hieramtliche Entscheidung vom 22. v. J., Z. 22400, mit welcher erkannt wurde, daß die Spitzen-, Sticker-, Weiß- und Kurzwarenhändler nicht befugt erscheinen, das Besorgen des Waschens und Putzens der in ihr Handelsbefugnis einschlagenden Waren, als: Weißwaren, Spitzen u. dgl. für Kunden zu übernehmen, weil die genannten Gewerbsleute nur zum Handel mit solchen Artikeln, nicht aber auch zur Erzeugung derselben berechnigt erscheinen, daher dieselben auch keine Arbeiten, welche zur vollständigen Herstellung der von ihnen in den Handel gebrachten Gegenstände dienen, vornehmen dürfen, und daß sich die Übernahme derartiger Artikel zum Waschen und Putzen vielmehr im Sinne des § 37 der Gewerbeordnung als eine Überschreitung des Gewerbebefugnisses dieser Gewerbsleute darstellen würde, hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium bestimmt gefunden, mit dem Erlaße vom 5. Februar 1892, Z. 32, unter Behebung der vorstehenden Entscheidung zu erkennen, daß den Spitzen-, Sticker-, Weiß- und Kurzwarenhändlern die Berechtigung zustehe, das Waschen und Putzen der bei ihnen gekauften Spitzen, Sticker- u. dgl. Putzwaren unter der Bedingung zu übernehmen, daß sie das Waschen und Putzen dieser Artikel nur durch hiezu befugte Gewerbsleute besorgen lassen.

Für diese Entscheidung war die Erwägung maßgebend, daß durch die vorstehend bedingte Übernahme der in Frage stehenden Besorgung ein Eingriff in die Befugnisse anderer Gewerbsleute ebensowenig, wie eine Überschreitung der Gewerbeberechte der Spitzen-, Sticker-, Weiß- und Kurzwarenhändler stattfindet.

Hievon wird der Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 10. October 1891, Z. 311434, zur weiteren Veranlassung in die Kenntniss gesetzt.

11.**(Entfall der behördlichen Ausweise über den Stand der Gast- und Schankgewerbe im Wiener Polizei-Rayon.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. Februar 1892, Z. 7759 (M.-Z. 35826/XVIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet sich bestimmt, anzuordnen, daß es von der mit dem h. o. Erlaß vom 18. Mai 1885, Z. 24322, aufgetragenen Vorlage von halbjährigen summarischen Ausweisen über den Stand der Gast- und Schankgewerbe im Polizei-Rayon von Wien mit den Vortageterminen vom 1. Februar und 1. August jeden Jahres sein Abkommen zu finden hat, da aus den bis nun vorgelegten Ausweisen wie nicht minder aus den in Recursfällen anher gelangten Verhandlungsacten entnommen werden konnte, daß von Seite der Gewerbsbehörde erster Instanz innerhalb des Wiener Polizei-Rayons bei Verleihung von Gast- und Schankgewerbebefugnissen unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 18 und 19 der Gewerbeordnung mit gewissenhafter Genauigkeit vorgegangen wird, somit der h. o. Controlole hinsichtlich der Veränderungen im Stande der obigen Gewerbe im Wiener Polizei-Rayon bis auf weiteres entbehrlich erscheint.

Die k. k. Statthalterei gibt sich jedoch hiebei der sicheren Erwartung hin, daß die Gewerbebehörde erster Instanz innerhalb des Wiener Polizei-Rayons auch in Zukunft bei der Beamthandlung der Concessionsgesuche für die in Rede stehenden Gewerbsberechtigungen stets auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaftest Bedacht nehmen werde.

Hievon sind auch die magistratischen Bezirksämter zu verständigen.

12.**(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Fleischhauer und Fleischselcher.)**

Anläßlich eines speciellen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei in dem Erlaß vom 28. Februar 1892, Z. 5660, die Entscheidung getroffen, daß mit Rücksicht darauf, daß nach dem Statthalterei-Erlaß vom 6. März 1885, Z. 1550, den Fleischhuern in Wien das Recht zur Erzeugung und zum Verkauf von Selchfleisch nicht zustehe, und seither eine Ausdehnung dieser Befugnung auf die einstigen Wiener Vororte nicht erfolgt ist, diese Abgrenzung des Gewerbebefugnisses auch derzeit bloß für Wien (Bezirke I bis X) zu gelten habe. (M.-Z. 4449 des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Bezirk.)

13.**(Zollfreiheit von Präcisions-Instrumenten zu wissenschaftlichen Zwecken.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Februar 1892, Z. 11044 (M.-Z. 44344/VIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

In den Schlussprotokollen zu den mit 1. Februar 1892 inkraft getretenen Handelsverträgen mit dem Deutschen Reiche und mit Italien ist die Bestimmung enthalten, daß die zollfreie Behandlung von Präcisions-Instrumenten zu wissenschaftlichen Zwecken nicht nur öffentlichen Anstalten, sondern auch anderweitig bewilligt werden wird, wenn der Beziehende durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das einzuführende Instrument zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt ist, nicht aber zum Gewerbebetrieb, zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel dienen soll.

In Ausführung dieser Vertragsbestimmung wurde in die Verordnung, betreffend die Durchführung einiger Bestimmungen der neuen Handelsverträge (zur Tarifnummer 298) die Bestimmung aufgenommen, daß es rückfichtlich des Bezuges von Präcisions-Instrumenten für öffentliche Anstalten auch fernerhin bei den diesfälligen Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses verbleibt, anderweitige Bewilligungen zum zollfreien Bezuge von derlei Instrumenten aber nur vom k. k. Finanzministerium über fallweises Ansuchen auf Grund von Bescheinigungen werden erteilt werden, welche von der politischen Landesbehörde jenes Landes, in dem der Gesuchswerber seinen Wohnsitz hat, ausgestellt sein müssen.

Über einvernehmlich mit dem hohen k. k. Handelsministerium seitens des hohen k. k. Finanzministeriums an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichtetes Ersuchen hat die letztgenannte hohe Centralstelle die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlaß vom 16. Februar 1892, Z. 2388, hierauf mit der Einladung aufmerksam gemacht, über Ansuchen von Parteien um Ausstellung von Bescheinigungen zum Zwecke des zollfreien Bezuges von Präcisions-Instrumenten jedesmal Erhebungen in der Richtung einzuleiten, ob der Bezugswerber die Instrumente thatsächlich zu wissenschaftlichen Arbeiten, nicht aber zum Gewerbebetriebe oder zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel benötigt.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit der Aufforderung verständigt, über die d. a. einlaufenden diesbezüglichen Gesuche vorerst die oben angeedeuteten Erhebungen zu pflegen und erst die in dieser Weise instruierten Gesuche zur weiteren Veranlassung hieher vorzulegen.

14.**(Erweiterung der Bestimmungen des § 94 : 7 lit. b und g der Wehrvorschriften I. Theil, betreffend die Vornahme der Überprüfung des Stellungs-Commissions-Befundes.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. März 1892, Z. 13752 (M.-Z. 47169/XVI), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlaß vom 28. Februar 1892 Nr. $\frac{3550}{812}$ II a im Einvernehmen mit dem hohen

k. und k. Reichs-Kriegsministerium die Bestimmungen des § 94 : 7 lit. b und g der Wehrvorschriften I. Theil dahin auszudehnen gefunden, daß die Überprüfung auch dann einzutreten hat, wenn ein Mitglied der Bezirks-, beziehungsweise Gemeindevertretung sich hiesfür ausspricht, und ferner verfügt, daß insoweit seitens dieser Delegirten Anstände über das Stellungsverfahren erhoben werden sollten, hierüber durch den Beamten der politischen Behörde (§ 41 : 2 A lit. b der Wehrvorschriften I. Theil) ein Protokoll in Gegenwart der Stellungs-Commission aufzunehmen kommt, in welchem auch die allfälligen Gegenbemerkungen der Commissionsmitglieder mit entscheidender Stimme (§ 87 : 1 Wehrvorschriften I. Theil) zum Ausdruck zu bringen sind.

Dieses von sämtlichen Mitgliedern der Stellungs-Commission zu unterfertigende Protokoll hätte sodann als Substrat für die weitere Behandlung des Beschwerdefalles zu dienen.

Hievon wird dem Wiener Magistrate zur Darnachachtung mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, daß die Mitglieder der Bezirks-, beziehungsweise Gemeindevertretung im Sinne des § 88 : 1 der bezogenen Wehrvorschriften auch über diese Rechte bei Anlaß der Stellung zu belehren sind.

15.**(Einberufung nicht activer Mannschaft zur Waffenübung.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. März 1892, Z. 12860 (M.-Z. 51907/XVI), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

k. k. Landwehr-Commando zu Wien.

L. N. Nr. 873.

Wien, am 24. Februar 1892.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. Februar 1892, Nr. $\frac{3213}{773}$ IV.

Anläßlich vorgekommener Fälle, daß die zu einer Waffenübung eingerückte, jedoch als überzählig wieder in das nicht active Verhältnis rückversetzte Mannschaft in demselben Jahre zur Control-Versammlung herangezogen wurde, findet das Ministerium für Landesvertheidigung zu verfügen:

1. Die Zahl der über den jeweilig normierten Waffenübungsstand einzu-berufenden nicht activen Mannschaft ist thunlichst zu beschränken.

2. Wenn trotzdem derlei Mannschaft als überzählig entfallen sollte, so sind nur solche Leute wieder in ihre Heimat zu entlassen, welche sich hiezu freiwillig melden, oder in der nächsten Nähe des Einberufungsortes, eventuell in diesem selbst, ihren Aufenthalt haben.

3. Jedenfalls ist mit dieser Mannschaft vor ihrer Entlassung in die Heimat der Controlact vorzunehmen und dieselbe daher zur Control-Versammlung im selben Jahre nicht mehr heranzuziehen.

Hievon werden auch die politischen Landesstellen in Kenntnis gesetzt.

Diese Verordnung ergeht an die Landwehr-Infanterie-Regimenter Nr. 1, 14 und 21, die Landwehr-Bataillone Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 12, 13, 14 und 18 und an die Landwehr-Evidenztalungen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 12, 13, 14 und 18.

Für den Landwehr-Commandanten

Bed m. p.,
Generalmajor.

16.**(Amtliche Überprüfung von Thermometern.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. März 1892, Z. 12764 (M.-Z. 57562/XV), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 23. Februar 1892, Z. 3603, anher bekanntgegeben, daß laut Kundmachung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 2. December 1891, N.-G.-Bl. Nr. 169, die k. k. Normal-Michungs-Commission Thermometer aller Art (neue, sowie auch bereits im Gebrauche befindliche) zur amtlichen Überprüfung und Beglaubigung zuläßt und findet die Einreichung von Thermometern zur amtlichen Behandlung bereits seit 1. Jänner 1892 bei der Normal-Michungs-Commission statt.

Diese Maßregel verfolgt in erster Linie den Zweck, nach dem in anderen Staaten, insbesondere dem Deutschen Reiche, gegebenen Beispiele durch die Möglichkeit der amtlichen Beglaubigung den Wert der im Inlande erzeugten Thermometer, und damit ihre Absatz-, beziehungsweise Concurrenzfähigkeit den ausländischen Producten gegenüber zu erhöhen.

Bei der Wichtigkeit, welche eine solche Beglaubigung der Genauigkeit und Richtigkeit von Wärmeangaben für Messungen, insbesondere auch auf medicinischem Gebiete besitzt, erscheint es geboten, die ärztlichen Fachkreise auf obige Verfügung aufmerksam zu machen und wird der Wiener Magistrat hievon mit der Aufforderung verständigt, obigen Erlaß im Amtsblatte zu publicieren, sowie auch die Ärzte von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

17.

(Constituierung der israelitischen Cultusgemeinde Mistelbach.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. März 1892, Z. 13666 (M.-Z. 61654/III), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Berichtes der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 1. März 1892, Z. 5936, hat der provisorische Cultusgemeinde-Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde Mistelbach mit 1. März 1892 seine Amtswirksamkeit begonnen.

Hiedurch erscheint die mit der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 63, normierte Eintheilung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde Mistelbach mit 1. März 1892 in Wirksamkeit getreten und ist daher diese Cultusgemeinde gemäß § 4 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, mit diesem Zeitpunkte als constituirt anzusehen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur eigenen Kenntnissnahme, sowie zur entsprechenden weiteren Verlautbarung verständigt.

18.

(Apotheker-Assistenten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. März 1892, Z. 9752 (M.-Z. 66425/VIII), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Infolge der von politischen Landesbehörden an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichteten Anfrage, wie gegen jene Candidaten der Pharmacie vorzugehen sei, welche nach Absolvierung der Tirocinal-Prüfung als Assistenten im Apothekendienste verbleiben, ohne die Universitätsstudien anzutreten, oder welche die begonnenen Universitätsstudien unterbrechen und in den Apothekendienst als Assistenten zurücktreten oder sich als solche verwenden lassen, ohne das Diplom eines Magisters der Pharmacie erlangt zu haben, hat hochdieselbe mit dem Erlaße vom 11. Februar 1892, Z. 1669, zur allgemeinen Darnachachtung eröffnet, daß mit den Erlässen des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, und des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81, die Bedingungen vorgeschrieben worden sind, unter welchen Candidaten der Pharmacie zur Erlangung des Diploms eines Magisters der Pharmacie, beziehungsweise eines Doctors der Pharmacie (Philosophie oder Chemie) und weiterhin zur Berechtigung der selbstständigen Führung einer öffentlichen Apotheke gelangen können.

Insoferne die Erreichung dieser Ziele von Candidaten der Pharmacie nicht angestrebt wird, unterliegt es keinem Anstande, daß dieselben zu den nach der Apothekerordnung den Apothekengehilfen zustehenden Hilfsdiensten in Apotheken verwendet werden. Durch die willkürliche Unterbrechung des in den obgedachten Verordnungen normierten Dienst- und Studienganges verwirft jedoch der betreffende Candidat den rechtmäßigen Anspruch auf die Erreichung der obbezeichneten Endziele der pharmaceutischen Laufbahn, welche demselben dann nur in ganz ausnahmsweisen Fällen durch die in den Bestimmungen der gedachten Ministerial-Verordnungen vorgesehenen besonderen Ministerialbewilligungen zugänglich gemacht werden können.

Die Apotheker-Gremien innerhalb des denselben nach der Gremialordnung obliegenden Pflichtentzweiges, sowie die zur sanitätspolizeilichen Überwachung der Apotheken berufenen politischen Behörden und deren Amtsärzte sind dafür verantwortlich, daß nur solche Candidaten der Pharmacie als Lehrlinge und Gehilfen in Apotheken Aufnahme finden, welche hiezu die gesetzliche Qualifikation besitzen, und daß dieselben auch nur innerhalb des vorschriftsmäßigen Wirkungskreises zum Hilfsdienste in Apotheken verwendet werden.

Die hie und da vorgekommene provisorische Aufnahme und Verwendung von Candidaten als Lehrlinge oder Gehilfen in Apotheken bei mangelhafter Qualifikation gegen nachträgliche Beseitigung der Mängel ist unstatthaft und gegen einen derartigen, zur Umgehung der bestehenden Vorschriften führenden Mißbrauch mit aller Strenge einzuschreiten.

Von dem Inhalte dieses Erlasses sind die Amtsärzte und Apotheker sowie das Wiener Apotheker-Hauptgremium und das Apotheker-Filialgremium B. U. W. W. in Fünfhaus zur Darnachachtung in Kenntnis zu setzen und sind die Apotheker anzuweisen, daß sie die Aufnahme jedes Lehrlings und Gehilfen unter Nachweisung seiner Qualifikation, sowie überhaupt jede Veränderung in ihrem Hilfspersonal sofort der vorgesetzten politischen Behörde schriftlich anzeigen.

19.

(Concessionierung von Heilanstalten u. dgl.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. März 1892, Z. 14640 (M.-Z. 56003/VIII), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. d. M., Z. 14498, hat sich infolge der lebhaften Reclame, welche in neuerer Zeit für die sogenannte Kneipp'sche Heilmethode gemacht wurde, in mehreren Königreichen und Ländern das Bestreben gezeigt, Heilanstalten zu gründen, um deren Concessionierung nicht selten Personen eingeschritten sind, welchen die entsprechende ärztliche Befähigung vollständig mangelte.

Es wurde ferner die Wahrnehmung gemacht, daß die hinsichtlich der Errichtung von Heil- und Humanitäts-, sowie Curanstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch seitens der politischen Behörden nicht immer genau beobachtet und richtig angewendet worden sind.

Das hohe Ministerium des Innern hat daher zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß des mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. September 1852 festgesetzten Wirkungskreises der politischen Landesbehörden, sowie im Grunde des § 2 lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, nur den politischen Landesbehörden zusteht, die Bewilligung zur Errichtung von, derartigen Heilzwecken bestimmten Privatanstalten jederart zu erteilen.

Um in dieser Beziehung für die Zukunft ein einheitliches, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Vorgehen zu sichern, hat das genannte Ministerium weiters nach Einholung des Gutachtens des obersten Sanitätsrathes jene Grundsätze bekanntgegeben, nach welchen bei Ansuchen um die Bewilligung zur Errichtung von Privatanstalten der gedachten Art vorzugehen, und an welchen unter allen Umständen festzuhalten ist.

1. Die Errichtung von privaten Humanitäts-, Heil- und Curanstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen jederart ist an eine behördliche Concession gebunden. Die Ertheilung solcher Concessionen steht der politischen Landesbehörde zu, welche im Sinne des § 10 des vorerwähnten Reichs-Sanitätsgesetzes vorher das Gutachten des Landes-Sanitätsrathes einzuholen hat.

2. Nur solche Anstalten dürfen concessionirt werden, in denen die Behandlung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und nach genau dargestellten, bekannten Methoden durchgeführt wird, und die dementsprechend eingerichtet sind.

3. Die Bewilligung derartiger Anstalten ist unter anderem an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Concessionär bei etwaigen Ankündigungen über die Anstalt jedweder Berufung auf Curmethoden, welche einen Gegensatz zu wissenschaftlichen Heilverfahren darstellen sollen, sowie auch marktschreierischer Anpreisungen enthalte.

4. Anlässlich der beabsichtigten Errichtung von Heilanstalten, in denen ein neues Heilverfahren zur Anwendung kommen soll, ist die vorgängige Entscheidung des Ministeriums des Innern über die Zulässigkeit desselben einzuholen und erst nach Einlangen desselben mit der instanzmäßigen Entscheidung vorzugehen.

5. Alle Heilanstalten und Heilbäder müssen unter der Leitung und verantwortlichen Überwachung eines zur Praxisausübung berechtigten Arztes stehen. Vorstehende Grundsätze sind daher vorkommendenfalls künftig genauestens zur Richtschnur zu nehmen.

20.

(Transferierung verpachteter Gewerbe.)

Anlässlich eines speciellen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei in dem Erlasse vom 23. März 1892, Z. 17382, bemerkt, daß in das Ansuchen um die Bewilligung zur Transferierung eines concessionierten Gewerbes, wenn ein solches Ansuchen von dem Pächter des Gewerbes eingebracht wird, gar nicht einzugehen sei, da nur dem Inhaber des Gewerbes, nicht aber dem Bestandnehmer die Berechtigung zusteht, die Genehmigung zur Übertragung des concessionierten Gewerbes in ein anderes Betriebslocale bei der Gewerbebehörde anzufuchen.

(G.-Z. $\frac{6120}{VIII}$ des magistratischen Bezirksamtes für den I., VIII. und IX. Bezirk.)

21.

(Amtsthierärztliche Intervention.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. April 1892, Z. 14323 (M.-Z. 68870/XV), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 29. Februar l. J., Z. 22626 ex 1891, anlässlich der amtsthierärztlichen Interventionen bei dem Bestande ansteckender Thierkrankheiten, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, unter anderem Nachstehendes anher eröffnet:

Es wurde wahrgenommen, daß der Vorgang, welcher bei den ersten amtlichen Erhebungen bei Thierseuchen überhaupt eingehalten wird, den Bedürfnissen nicht entspricht und einer gründlichen Abänderung bedarf.

Die beim Auftreten von Thierseuchen zu pflegenden ersten Erhebungen und dabei in Vollzug zu setzenden Anordnungen sind für die Beschränkung und Tilgung der betreffenden Seuchen unter allen Umständen von so ausschlagender Bedeutung, daß denselben jederzeit die größte Aufmerksamkeit und Umsicht zugewendet werden sollte; dessen ungeachtet werden dieselben häufig nur auf das zur Anzeige gebrachte verseuchte oder seuchenverdächtige Gehöft beschränkt und der übrige Viehstand der betreffenden Ortschaft bleibt dabei gänzlich unbeachtet. Verheimlichte Seuchenherde bleiben deshalb unentdeckt und kann infolge dessen auch die Provenienz der Seuche nicht immer zutreffend ermittelt werden. Auch die Befolgung der für die verseuchten Ortschaften angeordneten Verbote der Ein- und Ausfuhr von Thieren der von der herrschenden Seuche bedrohten Gattungen entzieht sich unter solchen Umständen der Controle.

Es ist unbedingt nothwendig, dass diesen Erhebungen und ebenso auch den Schlussrevisionen die erforderliche Zeit und Umsicht gewidmet werde.

Zusbesondere ist der Viehstand der einzelnen Gehöfte durch Begehung derselben noch vor dem Betreten der verdachten oder seuchenverdächtigen Stallungen aufzunehmen und in einem besonderen, dem Commissions-Protokolle anzuschließenden Viehstandregister zu verzeichnen.

Bei diesen Stallrevisionen ist der Viehstand rücksichtlich des unbedenklichen Gesundheitszustandes zu beschauen, nöthigenfalls genau zu untersuchen. Der gleiche Vorgang ist auch bei den Schlussrevisionen zu beobachten, damit in keinem Falle die Erklärung der Seuchenfreiheit einer Ortschaft (Gemeinde) erfolge, ohne dass der vollkommen seuchenfreie Zustand des gesammten Standes der infectionsfähigen Viehgattungen sichergestellt worden wäre.

Nur auf diese Art wird es möglich werden, die verheimlichten Seuchenherde und verbotswidrigen Veränderungen im Viehstande, der während des Herrschens einer Seuche gegen die Ein- und Ausfuhr von Vieh abgesperrten Ortschaften (Gemeinden) zu ermitteln, und die gesetzmäßige Abwendung solcher verbotswidrigen Vorgänge rechtzeitig eintreten zu lassen.

Hievon wird infolge des gedachten hohen Erlasses unter Hinweis auf Alinea 4 lit. f zu § 20 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der Vollzugsordnung hiezu (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36 ex 1880) zur genauesten Darnachachtung und entsprechenden Weisung an die dortigen Amtsthierärzte in die Kenntnis gesetzt, wobei bemerkt wird, dass den magistratischen Bezirksämtern in Wien unter einem die gleiche Weisung zugeht.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

22.

(Modus der Concurs-Ausschreibung und Besetzung der communalen Freiplätze an der Wiener Handels-Akademie.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 10. März 1892, ad St.-R.-Z. 842 (M.-Z. 32187/X ex 1892), beschlossen:

Das vom Wiener Gemeinderathe mit Beschluss vom 29. November 1872, Z. 5621, genehmigte Normativ für die Besetzung der von der Commune Wien gegründeten Freiplätze an der Wiener Handels-Akademie ist in den Punkten I, II und IV dahin abzuändern, dass die Ausschreibung des Concurses und die Entgegennahme der Competenzgesuche in Zukunft der Direction der Wiener Handels-Akademie übertragen werde.

Der Magistrat ist von der Concurs-Ausschreibung behufs Veranlassung der Publication im Amtsblatte der Gemeinde Wien zu verständigen, die bisherigen Verlautbarungen haben zu entfallen.

Nach Ablauf des vierwöchentlichen Einreichungstermines hat die Direction der Handels-Akademie die gesammelten Gesuche unter Anschluss der gutachtlichen Äußerungen dem Magistrate zu übermitteln.

23.

(Begünstigungen für den Polizeitelegraphen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 10. März 1892, ad St.-R.-Z. 1132 (M.-Z. 36961/VI ex 1892), beschlossen:

Es sei der k. k. Polizei-Direction in Wien die Anbringung von Mauerträgern und sonstigen Vorrichtungen für den Polizeitelegraphen an städtischen und unter städtischer Verwaltung stehenden Fonds- und Stiftungshäusern mit Ausnahme des neuen Rathhauses unter den zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 29. Juli 1891, St.-R.-Z. 1635, festgesetzten Bedingungen ein- für allemal zu gestatten.

24.

(Behandlung von Gesuchen um Bürgerrechtsverleihungen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 22. März 1892, ad St.-R.-Z. 1115 (G.-Z. 5689 ex 1892 des magistratischen Bezirksamtes für den I., VIII. und IX. Bezirk), beschlossen:

Den Magistrat anzuweisen, in Zukunft Ansuchen um Bürgerrechtsverleihungen nicht mehr im eigenen Wirkungsbereiche abzuweisen, sondern dieselben, auch wenn die Abweisung beantragt wird, zur competenten Schlussfassung an den Stadtrath zu leiten.

25.

(Kostenanschläge für Bauten.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 18. April 1892 ad St.-R.-Z. 1423 (M.-Z. 43883 ex 1892) beschlossen:

Der Magistrat, beziehungsweise die Buchhaltung und das Stadtbauamt, werden aufgefordert, die Präliminarbeträge für Bauten möglichst dem voraussichtlichen Erfordernisse gemäß einzustellen.

Magistrat:

26.

(Die Regelung der Geldabfuhr der städtischen Hauptcassa- und Steueramts-Abtheilungen an die Centralcassen.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Currende vom 15. December 1891, M.-D.-Z. 1097 (ex 1891), Folgendes angeordnet:

Bezüglich der Geldabfuhr seitens der bei den magistratischen Bezirksämtern bestehenden städtischen Hauptcassa- und Steueramts-Abtheilungen werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

Der zur ungestörten Cassabewegung nöthige normale Cassabestand wird für die städtischen Hauptcassa-Abtheilungen mit je 3000 fl. und für die städtischen Steueramts-Abtheilungen mit je 1200 fl. festgesetzt.

Es sind demnach nur die den normalen Cassabestand übersteigenden Beträge und diese nur in runden, durch 100 theilbaren Summen in Abfuhr zu bringen.

Seitens der städtischen Hauptcassa-Abtheilungen bei den magistratischen Bezirksämtern für die Gemeindebezirke I bis X hat die Geldabfuhr in der Regel erst dann stattzufinden, wenn der Cassabestand den Betrag von 6000 fl. erreicht oder überstiegen hat.

Seitens der städtischen Steueramts- und Hauptcassa-Abtheilungen bei den magistratischen Bezirksämtern für die Bezirke XI bis XIX hat die Geldabfuhr an jedem Mittwoch gemeinschaftlich und zwar spätestens bis 10 Uhr Vormittags stattzufinden. Fällt auf den Mittwoch ein Feiertag, dann ist die Abfuhr an dem vorhergehenden Tage zu bewerkstelligen.

Zum gedachten Zwecke hat abwechselnd ein Beamter der städtischen Steueramts- oder der Hauptcassa-Abtheilung die zur Abfuhr bestimmten Gelder der beiden Cassen und zwar in cassenmäßig geordnetem Zustande zu übernehmen.

Die Geldbeträge sind nach Staats- und Banknoten zu sondern und mit Papierscheinen zu versehen, auf welchen die Chiffre des Cassiers und des Nachzählers beizusetzen ist.

Über jede Geldabfuhr ist eine detaillierte Münzliste und ein von dem Leiter und dem Cassier der betreffenden Steueramts- oder Cassa-Abtheilung unterfertigter Gegenchein (Abfuhrchein) beizuschließen. Der mit der Geldabfuhr betraute Beamte hat die von der Steueramts- und von der Hauptcassa-Abtheilung übernommenen Gelder in separate, mit Tragriemen versehene Geldtaschen einzulegen, sodann die Taschen zu verschließen und die Schlüssel zu sich zu nehmen. Hierauf hat derselbe in Begleitung eines städtischen Dieners, mit Benützung eines Mietwagens (Einspanner) sich direct zur städtischen Hauptcassa und zur Steueramts-cassa im Rathhause zu verfügen und daselbst die übernommenen Gelder in ordnungsmäßiger Weise abzuführen.

Auf dem Wege von dem Bezirksamte zu den Cassen im Rathhause dürfen der Beamte und der ihn begleitende Diener sich unter keinem Vorwande von einander trennen und auch keine anderweitigen Geschäfte besorgen.

Bei der Übergabe und beim Zählen der abzuführenden Gelder an der Hand der Münzliste, hat der die Abfuhr besorgende Beamte persönlich gegenwärtig zu sein und nach erfolgter Übernahme die ausgefertigten Quittungen in Empfang zu nehmen. Nach seiner Rückkehr hat er die Quittungen und die Geldtaschen sammt den Schlüsseln an die betreffende Steueramts- oder Hauptcassa-Abtheilung abzuliefern. Von den Schlüsseln zu den Geldtaschen ist je ein zweites Exemplar bei der städtischen Hauptcassa, beziehungsweise beim Steueramte im Rathhause aufzubewahren.

Die an bestimmte Tage nicht gebundene Geldabfuhr seitens der städtischen Hauptcassa-Abtheilungen bei den magistratischen Bezirksämtern für die Bezirke I bis X hat in analoger Weise zu erfolgen.

Das Jahrgeld für die Benützung des Einspanners ist dem die Geldabfuhr besorgenden Beamten gegen ungestempelte, von dem Bezirksamtsleiter zu vidierende Quittung durch die betreffende Hauptcassa-Abtheilung rückzuerlösen.

Wenn die Rückkehr kein längere Verzögerung erleidet, kann der gemietete Wagen auch zur Rückfahrt benützt werden.

27.

(Verrechnung verdorbener Drucksorten.)

Magistrats-Director Krenn hat mit der an die Leiter der magistratischen Bezirksämter gerichteten Currende vom 21. März 1892, M.-D.-Z. 29, Folgendes angeordnet:

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles werden Euer Wohlgeboren aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass in Zukunft den in irgend welcher Weise verdorbenen verrechenbaren Drucksorten stets die nächstfolgenden Rechnung anzuschließen sind, da sonst eine Controlle über den Gebrauch mit denselben illusorisch gemacht würde.

28.

(Correspondenz mit dem städtischen Lagerhause.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Currende vom 1. April 1892, M.-D.-Z. 370, Folgendes angeordnet:

Zufolge einer Zuschrift des Herrn Directors des städtischen Lagerhauses wird darauf aufmerksam gemacht, dass die an die genannte Anstalt gerichteten

Correspondenzen, soweit sie nicht für den Director persönlich bestimmt sind, nicht wie es in der Regel geschieht, an die „Direction“, sondern an die „Verwaltung des städtischen Lagerhauses“ zu adressieren sind.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1892 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A) Reichsgesetzblatt.

Nr. 19: Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Jänner 1892, betreffend die Durchführung einiger Bestimmungen der mit 1. Februar 1892 in Kraft gesetzten Handelsverträge, und zwar des Handels- und Zollvertrages mit dem Deutschen Reiche, der Handels- und Schiffsverträge mit Italien und Belgien vom 6. December 1891 und des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 10. December 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 15, 17, 22, 18).

Nr. 20: Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 31. Jänner 1892, betreffend die Herausgabe eines neuen statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel.

Nr. 21: Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Jänner 1892, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes II. Classe in Schalkhof und Ermächtigung des mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Classe ausgestatteten Nebenzollamtes I. Classe in Martinsbruck zur Austrittsbehandlung von gewissen Zuckersorten.

Nr. 22: Handels- und Schiffsvertragsvertrag vom 6. December 1891 zwischen Österreich-Ungarn und Belgien.

Nr. 23: Übereinkommen zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster vom 6. December 1891 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 24: Erlass des Finanzministeriums vom 16. Jänner 1892, betreffend die vollständige Absonderung der denaturierten Brantwein verwendenden Fabricationszweige von anderen Gewerben, welche außer dem Bunde der Consumabgabe stehenden Brantwein verarbeiten.

Nr. 25: Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 22. Jänner 1892, betreffend den Beitritt Rumäniens zur internationalen Phylloxera-Convention vom 3. November 1881.

Nr. 26: Gesetz vom 22. Jänner 1892, betreffend die Höhe der Verzugszinsen von directen Steuern und unmittelbaren Gebühren.

Nr. 27: Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Jänner 1892, betreffend die Ermächtigung der k. k. Hauptzollämter in Jglau und Znaim zur Vornahme des Losungs-Vormerkverfahrens.

Nr. 28: Verordnung des Handelsministeriums vom 29. Jänner 1892, betreffend die Verwendung des im bassischen Martinverfahren erzeugten Flußeisens bei Brückenconstruktionen für Eisenbahnzwecke.

Nr. 29: Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 30. Jänner 1892, womit die §§ 2 und 3 der mit der Ministerialverordnung vom 3. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx abgeändert werden.

Nr. 30: Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Februar 1892, betreffend die Behandlung spanischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österr.-ungar. Zollgebiet.

Nr. 31: Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 9. Februar 1892, betreffend die Zollbehandlung portugiesischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nr. 32: Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Spanien vom 29. Jänner 1892, wegen Verlängerung des Handels- und Schiffsvertrages vom 3. Juni 1880.

Nr. 33: Kaiserliches Patent vom 15. Februar 1892, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krain, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann des Landtages von Triest und seinem Gebiete.

Nr. 34: Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 23. September 1891, womit die nachträgliche Einreichung der Gemeinde Schönau in die 7. Classe des Militärzinstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Nr. 35: Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. Jänner 1892, betreffend die Zulassung eines von Dr. Karl Urban in Prag construirten Biermeßshahnes zur Nüchlung und Stempelung.

Nr. 36: Verordnung des Justizministeriums vom 3. Februar 1892, betreffend die Errichtung von städtisch-delegierten Bezirksgerichten in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und den einzelnen städtisch-delegierten Bezirksgerichten zugewiesenen Wirkungskreis.

Nr. 37: Gesetz vom 9. Februar 1892, betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen.

Nr. 38: Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Februar 1892, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Stecken in Böhmen.

Nr. 39: Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium vom 13. Februar 1892, womit einige Bestimmungen der mit der Verordnung vom 18. März 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 35) zur Durchführung des Gesetzes vom 16. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 77), betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das Heer und die Landwehr erlassenen Durchführungsbestimmungen für das Gemeindegebiet von Wien abgeändert werden.

Nr. 40: Kaiserliches Patent vom 27. Februar 1892, betreffend die Auflösung des Landtages des Herzogthumes Bukowina.

Nr. 41: Erlass des Finanzministeriums vom 19. Februar 1892, betreffend die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des mit Ungarn in Absicht auf die Stempel- und Gebührenabgaben bestehenden Übereinkommens vom 2. October 1868 auf Handels- und Gewerbsbücher.

Nr. 42: Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Februar 1892, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Classe ausgestatteten Nebenzollamtes II. Classe zu Mihalsjevič.

Nr. 43: Gesetz vom 29. Februar 1892, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Nr. 44: Concessionsurkunde vom 12. Jänner 1892 für die Localbahn von Wels nach Unter-Rohr.

Nr. 45: Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Februar 1892, womit das Lloyd-Post-Übereinkommen vom 31. December 1891 kundgemacht wird.

Nr. 46: Verordnung des Justizministeriums vom 27. Februar 1892, betreffend die Errichtung des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Brunn Umgebung in Mähren.

Nr. 47: Verordnung des Ackerbauministeriums vom 2. März 1892, betreffend die Einführung einer Uniformblouse für die dem Ressort dieses Ministeriums angehörenden Beamten (mit Ausnahme der Bergbeamten).

Nr. 48: Verordnung des Ackerbauministeriums vom 4. März 1892, womit die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 24. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 61), betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbergbeamten, abgeändert wird.

Nr. 49: Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. März 1892, womit ein Nachtrag zu den Vorschriften in Betreff der Nüchlung und Stempelung eines automatischen Petroleum-Wägeapparates der Firma Brauner & Klafel (R.-G.-Bl. Nr. 93 ex 1891) veröffentlicht wird.

Nr. 50: Gesetz vom 9. März 1892, betreffend die tauschweise Überlassung eines Objectes des unbeweglichen Staatseigenthums im Wiener Walde.

Nr. 51: Verordnung des Handelsministers vom 11. März 1892, womit § 31, Absatz 1 des ersten Abschnittes der provisorischen Schiffs- und Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 22) abgeändert wird.

Nr. 52: Gesetz vom 12. März 1892, betreffend die Erneuerung der Wirksamkeit der im § 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 115) festgesetzten Bestimmungen über Stempel- und Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegrenzen in Dalmatien.

Nr. 53: Kundmachung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 16. März 1892, betreffend die Errichtung von neun Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien.

Nr. 54: Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. März 1892, betreffend eine Abänderung der Wehrvorschriften.

Nr. 55: Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 20. März 1892, betreffend die Einreichung des Zahntechniker-Gewerbes unter die concessionierten Gewerbe.

Nr. 56: Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. März 1892, betreffend die Änderungen in dem Schema für die Bemessung der Activitätszulagen der Staatsbeamten und betreffend den Anfallstermin der auf Grund der letzten officiellen Volkszählung neu bemessenen Activitätszulagen.

Nr. 57: Verordnung des Finanzministeriums vom 25. März 1892, betreffend die Errichtung einer besonderen Abtheilung für Stempel und unmittelbare Gebühren bei der Finanzbezirksdirection in Wien.

Nr. 58: Verordnung des Finanzministeriums vom 25. März 1892, betreffend die Abänderung des Wirkungsbereiches des Centraltax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien.

Nr. 59: Verordnung des Justizministeriums vom 25. März 1892, betreffend eine Abänderung des mit der Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 129) für einzelne Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien erlassenen Tarifes für das Gemeindegebiet von Wien.

Nr. 60: Kundmachungen des Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. März 1892, womit die nachträgliche Eintragung der vierklassigen höheren Staatsgewerbeschule in Prag in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Nr. 61: Gesetz vom 28. März 1892, womit Artikel II des Gesetzes vom 3. October 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 150), betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anlässlich der durch die Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) angerichteten Schädigungen, abgeändert wird.

Nr. 62: Verordnung des Ackerbauministeriums vom 29. März 1892, zum Artikel II des Gesetzes vom 3. October 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 150), betreffend die Gewährung von Vorschüssen zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten.

Nr. 63: Generalacte der Brüsseler Antisclaverei-Conferenz vom 2. Juli 1890.

Nr. 64: Gesetz vom 16. März 1892, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung.

B) Landesgesetzblatt.

Nr. 8: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Jänner 1892, Z. 3419, betreffend das von der Gemeinde Hainzendorf mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen über die Regulierung des Kampflusses in der Catastralgemeinde Grunddorf.

Nr. 9: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 27. Jänner 1892, Z. 5174, betreffend die der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage.

Nr. 10: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. Jänner

1892, Z. 751 Pr., betreffend die Änderung in der Bezeichnung des „Kaiser Franz Josef-Krankenhauses“ in Rudolfsheim im XIV. Wiener Gemeindebezirke.

Nr. 11: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1892, Z. 6246, betreffend das von der Wassergenossenschaft in Theresienfeld mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und mit der Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen über die Bewässerung von Grundstücken im Gemeindegebiete Theresienfeld.

Nr. 12: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1892, Z. 8461, betreffend die aus Anlaß der Errichtung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln in Ansehung der Überwachung des Dampfkesselbetriebes getroffene Verfügung.

Nr. 13: Gesetz vom 15. Februar 1892, mit welchem die Bedingungen, unter welchen, und der Zeitpunkt, wann die nach Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, der Gemeinde Wien obliegende Übernahme der innerhalb ihres erweiterten Gebietes liegenden Landes- und Bezirksstraßen in die eigene Erhaltung als Gemeindestraßen zu erfolgen hat, festgestellt werden.

Nr. 14: Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. Februar 1892, Z. 8981, betreffend die Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns in israelitische Matrikenbezirke.

Nr. 15: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. März 1892, Z. 11778, betreffend die Zulassung der von Paul Hiller & Co., Dachpappen- und Holzcement-Fabrikanten in Wien, IV., Favoritenstraße 20, erzeugten Mastix-Dachpappe zu Dacheindeckungen.

Nr. 16: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. März 1892, Z. 11779, betreffend die Zulassung des von Weber-Falkenberg, Fabrikanten in Wien, XVII., Hernals, Mitterberggasse 19, erzeugten Dacheindeckungsstoffes als feuerficheres Deckmaterial.

Nr. 17: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. März 1892, Z. 14101, betreffend die Marktordnung und den Marktgebühren-tarif der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 18: Gesetz vom 19. März 1892, womit eine Feuerpolizeiordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird.

Nr. 19: Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 2. Februar 1892, Z. 2987, betreffend die Besorgung der ämtlichen Befähigung des Lehrers, des Schulbesuches und der Zuspung der Findlinge und die Kosten bei Auszahlung der Findlingskostgelder überhaupt.

Nr. 20: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. März 1892, Z. 16704, betreffend die der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe der Banarea des demolierten städtischen Hauses Nr. 8 in der Aldergasse im I. Bezirke.

Nr. 21: Kundmachung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 16. März 1892, betreffend die Errichtung von neun Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien.

Nr. 22: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. März 1892, Z. 18932, betreffend die Abänderung der Bestimmungen der provisorischen Donauschiffahrts- und Strompolizeiordnung hinsichtlich der Stiegen bei den Überfuhren.

Nr. 23: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. April 1892, Z. 21971, betreffend die Landes- und Grundentlastungsfonds-Zuschläge im Jahre 1892.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen: 1. Lehrlings-Krankencassen. — 2. Unstatthafte Vereinbarungen zum Zwecke der Erhöhung der Marktpreise. — 3. Einfuhr thierischer Rohproducte durch die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. 4. Pflanzenzuchtungen nach Rumänien. — 5. Das Wahlrecht der genossenschaftlichen Hilfsarbeiter. — 6. Die örtliche Competenz der Steueradministrationen mit Rücksicht auf die Lohnfuhrwerksbesitzer. — 7. Erzeuger von feuerficherem Dacheindeckungsmaterial. — 8. Zur Regelung des Zahntechniker-gewerbes. — 9. Die Unterbringung von auf die Spitalshilfe angewiesenen Infectionskranken. — 10. Verschärfung der amts-thierärztlichen Vorschriften bei dem Bestande ansteckender Thierkrankheiten. — 11. Neue Forstbezirke in Niederösterreich. — 12. Gewerbsberechtigung der Kiemer, der Sattler und der Taschner. — **II. Normativbestimmungen:** Gemeinderath: 13. Bevorzugung inländischer Fabrikanten. — Magistrat: 14. Vermehrung der Agenden des Rechtsdepartements. — Verzeichniß der im Jahre 1892 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen.

1.

(Lehrlingskrankencassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. October 1891, Z. 59241 (M.-Z. 398164/XX ex 1891), dem Wiener Magistrate folgenden an die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien gerichteten Erlaß zur Kenntniß gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 18. September 1891, Z. 26402, dem von der Genossenschaft der Schuhmacher in Aigersdorf eingebrachten Ministerialrecurse gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 22. Jänner 1891, Z. 2286, mit welcher den Statuten der von der genannten Genossenschaft in Aussicht genommenen Lehrlingskrankencassa die Genehmigung wegen nicht hinlänglich gesicherter Lebensfähigkeit der Cassa versagt wurde, Folge zu geben und die angefochtene hierämliche Entscheidung aufzuheben befunden, weil letztere die aus dem Gesichtspunkte des § 114 lit. f G.-D. und des Gesetzes vom 4. April 1889, N.-G.-Bl. Nr. 39 (Art. I al. 3) sich ergebenden genau zu scheidenden Consequenzen vermengt, denn das Moment der Lebensfähigkeit der Lehrlingskrankencassa entzieht sich in dem gegenwärtigen Stadium, indem es sich lediglich um die Genehmigung der Cassastatuten handelt, der behördlichen Beurtheilung, da die Art der Fürsorge der Genossenschaft für erkrankte Lehrlinge der Beschlussfassung der Genossenschaft anheimgestellt ist und die Genehmigung der Statuten einer Lehrlingskrankencassa, respective der Bestand einer solchen Cassa an sich noch nicht die Befreiung der bei dieser Cassa versicherten Lehrlinge von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencassa herbeiführt.

Diese Befreiung kann im Hinblick auf die Bestimmung des Gesetzes vom 4. April 1889, N.-G.-Bl. Nr. 39 über ein diesbezügliches Einschreiten von der politischen Behörde erster Instanz zugestanden werden, wenn im vorliegenden Falle das Statut, respective die Krankencassa den versicherten Lehrlingen im Krankheitsfalle mindestens den Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung für 20 Wochen gewährleistet, so daß die Fähigkeit der Cassa, die in dem bezogenen Gesetze erwähnten Leistungen zu prästieren, erst in jenem Stadium ins Auge zu fassen sein wird, in dem die Genossenschaft unter Hinweis auf den Bestand der Lehrlingskrankencassa die ausdrückliche Befreiung der Lehrlinge von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencassa bei der politischen Behörde erster Instanz anstreben wird.

Es wurde dahin der k. k. Statthalterei aufgetragen, sich in die meritorische Prüfung der vorgelegten Statuten einzulassen, ohne jedoch bei der eventuellen Genehmigung derselben irgendwie in der Richtung der Befreiung der durch die Lehrlingskrankencassa begünstigten Lehrlinge von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencassa zu präjudicieren.

Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 12. Jänner 1891, Z. 8870, und unter Beischluß sämtlicher auf die fragliche Lehrlingskrankencassa Bezug habenden Verhandlungsacten wird die geehrte n.-ö. Handels- und Gewerbekammer nunmehr auf Grund obiger hohen Entscheidung neuerlich um die gefällige Begutachtung der anruhenden Lehrlingskrankencassastatuten ersucht.

2.

(Unstatthafte Vereinbarungen zum Zwecke der Erhöhung der Marktpreise.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Februar 1892, Z. 11035 (M.-Z. 44998/XV ex 1892), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntniß gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 17. Februar 1892,

Z. 16111, dem Recurse der Wiener Bäcker-Genossenschaft gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 26. Juni 1891, Z. 10756, mit welcher die vom Wiener Magistrate mit Erlaß vom 28. December 1890, Z. 450921, an die Vorsteherung der genannten Genossenschaft gerichtete Aufforderung aufrecht erhalten wurde, sich jeder Thätigkeit in Absicht auf die Durchführung des zwischen mehreren Bäckern zustande gekommenen Übereinkommens vom 1. November 1890 zu enthalten und die Function des genossenschaftlichen Schiedsgerichtes in dem aus diesem Übereinkommen resultirenden Streitfällen einzustellen — keine Folge zu geben gefunden, weil sich das fragliche Übereinkommen überhaupt nicht auf eine Angelegenheit bezieht, welche zum Wirkungskreise der Genossenschaft gehört, abgesehen davon aber thatsächlich eine Erhöhung des Marktpreises des Gebäcks zum Nachtheile des Publicums bezweckt, somit unter das Gesetz vom 7. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 43, fällt und dasselbe überdies gegen die Bestimmungen der Magistrate-Rundmachung vom 3. August 1875 verstößt, die Genossenschaftsvorsteherung aber bei der Durchführung rechtsungültiger und unstatthafter Abmachungen ebensowenig mitzuwirken hat, als die Intervention des genossenschaftlichen Schiedsgerichtes zur Austragung der aus solchen Übereinkommen sich ergebenden Streitigkeiten zulässig erscheint.

Der Magistrat wird infolge Weisung des genannten hohen Ministeriums aufgefordert, für die genaueste Achtung der Magistrate-Rundmachung vom 27. März 1872, beziehungsweise vom 3. August 1875, seitens der Wiener Bäcker Sorge zu tragen.

3.

(Einfuhr thierischer Rohproducte durch die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.)

Auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern ddo. 25. Mai 1887, Z. 8840, mit welchem die k. k. Statthalterei ermächtigt wurde, der I. k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft die Bewilligung zur Ein-, beziehungsweise Durchfuhr der im § 4 b des Minderpestgesetzes namhaft gemachten thierischen Rohstoffe von den Stationen der unteren Donau zu ertheilen, und zwar auf ihren eigenen Namen, unter ihrer besonderen Verantwortung, nur für die Dauer der jeweiligen Schiffahrts-Saison und in der Voraussetzung eines befriedigenden Gesundheitszustandes der Hausthiere in Bessarabien, beziehungsweise Bulgarien, endlich unter der Bedingung, daß diese Direction den diesbezüglichen bestehenden veterinär-polizeilichen Bestimmungen überhaupt und, im Falle der Behängung der Grenzsperrre gegenüber diesen Ländern, den dann erfolgenden behördlichen Anordnungen unverweigerlich Folge leiste, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 8. März 1892, Z. 2409, über Ansuchen der Direction der I. k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien derselben die Einfuhr, respective Durchfuhr nachstehender Waren, und zwar:

70.000	Meter-Centner	Schweißwolle,
50.000	"	gewaschene Wolle,
10.000	"	Lamm- und Schaffelle,
5.000	"	rohe Häute,
5.000	"	gefaltene und getrocknete Därme,
4.000	"	Ruhhaare,
4.000	"	Klauen und Hörner,
4.000	"	Knochen,
1.000	"	Dahschweife,
1.000	"	Schweinsborsten
aus Rußland, ferner		
20.000	Meter-Centner	gewaschene Wolle,
20.000	"	ungewaschene Wolle,
25.000	"	Lamm- und Schaffelle,
20.000	"	Ziegenfelle,
10.000	"	Ruh- und Dahschhäute,
15.000	"	Knochen,

10.000 Meter-Centner	Hörner und Klauen,
2.000 "	Ziegenhaare,
1.000 "	Schweinschaare,
1.000 "	Ruhhaare,
1.000 "	gefalzene und getrocknete Därme
aus Bulgarien, endlich	
15.000 Meter-Centner	Schweißwolle,
10.000 "	gewaschene Wolle,
6.000 "	Felle und Häute, und
500 "	gefalzene und getrocknete Därme

aus Rumänien, nach, beziehungsweise durch Niederösterreich für die Dauer der diesjährigen Schifffahrt unter der Voraussetzung der erhaltenen Bewilligung zur Durchfuhr durch Ungarn gestattet, wenn diese Rohproducte nicht aus verfeuchten Gegenden stammen und nicht in verfeuchten Orten gelagert waren, worüber der amtliche Nachweis beizubringen ist, und dass die Einfuhr nach Niederösterreich nur auf dem Wasserwege stattfindet. Wenn die Lagerung dieser Rohproducte in Wien beabsichtigt wird, so ist rechtzeitig vorher beim Wiener Magistrat um die Bewilligung zur Benützung der zur Einlagerung bestimmten Räume behufs Wahrung der allgemeinen, öffentlichen und sanitären Interessen anzufuchen.

Die Zufuhr vom Abladeplatze in das Magazin darf nur mit Pferdebespannung geschehen. (W. Z. 51803/XV ex 1892.)

4.

(Pflanzensendungen nach Rumänien.)

Das k. k. Ackerbauministerium hat über das Ansuchen der Genossenschaft der Naturblumenbinder und -Händler in Wien de praes. 14. Jänner 1892, Z. 854/119, betreffend die Einfuhr frischer Blumen und Pflanzen von Wien nach Rumänien, mit dem Erlasse vom 20. Februar 1892, Z. 854, intimiert mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. März 1892, Z. 12278, eröffnet, dass, nachdem Rumänien laut der im R.-G.-Bl. sub Nr. 25 veröffentlichten Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 22. Jänner 1892 der internationalen Berner Reblaus-Convention beigetreten ist, im Sinne der Bestimmungen dieser Convention abgechnittene Blumen zu den Gegenständen des freien internationalen Verkehrs gehören, und dass Sendungen bewurzelter Pflanzen u. s. w. nach Rumänien dann zugelassen werden, wenn dieselben von den im Artikel 3 der Convention vorgeschriebenen Reblaus-Certificaten gedeckt sind.

Was nun die rumänischen Grenzämter für Pflanzen sendungen betrifft, so wurden bereits mit dem rumänischen Reblausgesetz vom 7. (19.) Juli 1891 die Grenzollämter Galatz, Berciorova, Predeal und Jslani und Küstendische zur Abfertigung von Pflanzen sendungen ermächtigt.

Außerdem hat das gedachte hohe Ministerium eröffnet, dass hochdasselbe das k. und k. Ministerium des Außern gleichzeitig um Mittheilung ersucht hat, ob in dieser Beziehung seit dem Beitritte Rumäniens zur Berner Convention eine Änderung eingetreten ist, ferner dass das Ergebnis dieser Anfrage sofort bekanntgegeben werden wird.

Weiters wurde das letztgenannte hohe Ministerium noch ersucht, der rumänischen Regierung das Verzeichnis der behördlich untersuchten — und demnach von der Beibringung der behördlichen Ursprungs-Certificate befreiten Gartenanlagen Österreichs zu übersenden.

Für den Fall, als sich bezüglich der Pflanzenverfendung nach Rumänien Anstände ergeben sollten, ist umgehend die Anzeige zu erstatten. (W. Z. 51804/XV ex 1892.)

5.

(Das Wahlrecht der genossenschaftlichen Hilfsarbeiter.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 18. März 1892, Z. 14678 (W. Z. 57585/XIX), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 2. März 1892, Z. 59479 ex 1891, dem Recurse der Genossenschaft der Feinzeugschmiede in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 25. September 1891, Z. 54544, betreffend die Wahl des Schlossergehilfen G. H. zum Mitgliede des Überwachungs-Ausschusses der Krankencassa der genannten Genossenschaft, aus nachstehenden Gründen keine Folge zu geben gefunden.

Die die Annullierung der in Rede stehenden Wahl bezweckende Argumentation der Beschwerdeführer beruht auf der Auffassung, dass bezüglich der bei den Mitgliedern der Genossenschaft der Feinzeugschmiede beschäftigten Hilfsarbeiter ein Unterschied zu machen ist zwischen jenen Arbeitern, die aus einem der in der Genossenschaft vertretenen Gewerbe hervorgegangen sind, und zwischen jenen, die aus einem in der Genossenschaft nicht vertretenen Gewerbe hervorgegangen sind und bei den Genossenschaftsmitgliedern in Arbeit stehen, und dass nur die ersteren „Gehilfen“ und mit dem activen und passiven Wahlrecht für die durch die Gehilfen zu konstruierenden genossenschaftlichen Anstalten ausgestattet sind und die letzteren bloße „Hilfsarbeiter“ ohne dieses Wahlrecht sind.

Eine solche Unterscheidung unter den bei den Genossenschaftsmitgliedern beschäftigten Hilfsarbeitern stellt sich aber als gesetzwidrig dar, denn nach § 37 Gewerbeordnung hat jeder Gewerbetreibende das Recht, alle zur vollkommener Herstellung seiner Erzeugnisse erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe, mit Ausnahme der Lehrlinge, sofern es sich um handwerksmäßige Gewerbe

handelt, zu halten; welche Kategorien von Arbeitspersonen unter den Rechtsbegriff „Hilfsarbeiter“ fallen, bestimmt § 73 lit. c, ohne den von den Beschwerdeführern aufgestellten Unterschied zu kennen. G. H. ist nun nach der eben bezogenen Gesetzesvorschrift als „Schlossergehilfe“, zweifellos ein Hilfsarbeiter der im § 73 Gewerbeordnung lit. a erwähnten Kategorie, und ist derselbe als ein bei einem Mitgliede der Genossenschaft der Feinzeugschmiede beschäftigter Gehilfe im Sinne des § 121 Gewerbeordnung und des § 3 des Cassastatutes Mitglied der genossenschaftlichen Krankencassa und sohin bei Vorhandensein der übrigen im § 118 Gewerbeordnung gedachten Qualification bei der angefochtenen Wahl stimmberechtigt und wählbar.

Bei dieser Gelegenheit wird dem Magistrat bemerkt, dass die Tagelöhner laut der im § 73 lit. d Gewerbeordnung ausdrücklich bezogenen Bestimmung des Artikels V lit. d des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung nicht zu den gewerblichen Hilfsarbeitern zu zählen sind.

Die Beilagen des Berichtes vom 11. December 1891, Z. 470570, folgen im Anschlusse zur entsprechenden weiteren Veranlassung zurück.

6.

(Die örtliche Competenz der Steueradministrationen mit Rücksicht auf die Lohnfuhrwerksbesitzer.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Erlasse vom 26. März 1892, Z. 2142 (W. Z. 74043/XVIII ex 1892), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem h. o. Erlasse vom 17. April 1879, Z. 2420/Praes., wovon eine Abschrift in der Anlage ./. mitfolgt, wurde angeordnet, dass zur Bemessung der Erwerbsteuer für die Besitzer von Lohnfuhrwerken (Fiaker, Einspänner, Stellfuhrunternehmer etc.), welche ihr Gewerbe in Wien ausüben, jedoch außerhalb Wien gelegenen Wohnorte des betreffenden Contribuenten, beziehungsweise der Gemeinde, in welcher dieser domiciliert, zunächst gelegen ist.

Mit Rücksicht auf die infolge Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, stattgefundenen Erweiterung des Gemeindegebietes der Stadt Wien wird obige Weisung dahin ergänzt, dass für jene Lohnfuhrwerksbesitzer, deren Wohn- und Betriebsstandort nunmehr nach Wien fällt, jene Steueradministration zur Steuerbemessung berufen erscheint, in deren Gebiet der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist.

Bezüglich jener Steuerpflichtigen dagegen, welche das Lohnfuhrwerk nach Wien, beziehungsweise in Wien betreiben, jedoch außerhalb Wien domiciliieren, hat es bei der mit dem obcitirten Erlasse ergangenen Weisung sein Verbleiben. Hiernach ist auch wegen Abtretung der Catasterzettel im Sinne des h. o. Erlasses vom 1. Februar 1892, Z. 4059, entsprechend amtzuhandeln.

* * *

k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien.

Z. 2420.

An die k. k. Steueradministration für den II. Bezirk in Wien.

Über die mit dem Berichte vom 31. October 1878, Z. 10233, gestellte Anfrage wird unter Bezugnahme auf den h. o. Erlasse vom 9. April 1878, Z. 673/Praes. bedeutet, dass die Abtretung der Erwerbsteuercataster-Zettel rückichtlich der für Wien besteuerten, jedoch nicht in Wien domiciliierenden Erwerbsteuerepflichtigen von Seite einer Steueradministration an die nach Maßgabe des Wohnortes oder der Betriebsstätte, beziehungsweise der Gemeinde, in welcher sich diese befindet, zur Steuerbemessung ferner competente Steueradministration nur in dem Falle des vorher constatirten in Wien steuerpflichtigen Gewerbes fortbetriebes stattzufinden hat, wogegen in jenen Fällen, wenn dem Erhebungen zufolge das für Wien besteuerte Gewerbe daselbst oder überhaupt nicht mehr betrieben wird, gleichwohl aber die Erwerbsteuer für Wien bis zur Zurücklegung des Gewerbesteuercheines in Vorschreibung zu halten ist, beim Übersiedeln des betreffenden Contribuenten aus Wien in einen Vorort oder aus einem Vorort in einen anderen, eine Abtretung der Erwerbsteuercataster-Zettel von einer Steueradministration an die dem geänderten Wohnorte des Contribuenten nähergelegene Steueradministration nicht mehr einzutreten hat.

Hinsichtlich der Lohnfuhrwerke (Fiaker, Stellfuhr-Unternehmer etc.), welche ihr Gewerbe in Wien ausüben, jedoch außerhalb Wien domiciliieren, ist jene Steueradministration zur Steuerbemessung competent, welche dem außerhalb Wien gelegenen Wohnorte des betreffenden Contribuenten, bzw. der Gemeinde, in welcher dieser domiciliert, zunächst gelegen ist.

In der auf Grund des h. o. Erlasses vom 9. April 1878, Z. 673/Praes., erfolgten Zuweisung der Vorortgemeinden an die einzelnen Steueradministrationen wegen Fortführung der Erwerbsteuer-Vorschreibung für die in diesen Gemeinden wohnhaften, jedoch für Wien steuerpflichtigen Gewerbetreibenden hat eine Änderung nicht einzutreten.

Ebenso ist es unthunlich, einzelne Theile der Vorortgemeinden verschiedenen Steueradministrationen zuzuweisen.

Hievon werden die übrigen Steueradministrationen und der Wiener Magistrat gleichzeitig entsprechend verständigt.

Wien, am 17. April 1879.

Pelikan m. p.

7.

**(Erzeuger von feuer sicherem Dacheindeckungs-
material.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. März 1892, Z. 17743 (M.-Z. 66422/IX ex 1892), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Im Laufe der Jahre haben eine Reihe von Erzeugern von Dacheindeckungs-materialien nach vorangegangener Prüfung der Feuerbeständigkeit ihrer Erzeug-nisse behördliche Erlässe erwirkt, mit welchen die Ergebnisse dieser Prüfung den Unterbehörden mitgeteilt worden sind.

Es sind dies in zeitlicher Reihenfolge:

1. Rudolf Weinhölld (Statthalterei-Erlaß vom 14. Juli 1855, Z. 25572, an den Wiener Magistrate);
2. Adolf Schöller in Brünn (Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. December 1859, Z. 31587, an die Statthalterei in Brünn);
3. Leopold Schostal (Erlässe des Ministeriums des Innern vom 22. August 1860, Z. 23162 — Statthalterei-Intimation vom 13. September 1860, Z. 39480 — und des bestandenem k. k. Staatsministeriums vom 14. October 1861, Z. 16389 — Statthalterei-Intimation vom 20. October 1861, Z. 43598);
4. Stalling und Ziem (Erlaß des bestandenem Staatsministeriums vom 21. November 1861, Z. 20957, an die Statthalterei in Prag);
5. Peter Beck (Erlaß des bestandenem Staatsministeriums vom 23. März 1862, Z. 3515 — Statthalterei-Intimation vom 29. März 1862, Z. 13126);
6. Karl Samuel Häusler zu Hirschberg in Preussisch-Schlesien (Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. August 1872, Z. 11498 — Statthalterei-Intimation vom 5. September 1872, Z. 24740);
7. Karl Schmidt & Co. zu Hirschberg in Preussisch-Schlesien (Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. September 1872, Z. 14764 — Statthalterei-Intimation vom 7. October 1872, Z. 29306);
8. R. Schefftel in Wien, jetzt IX., Porzellangasse 42 (Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. August 1881, Z. 9743 — Statthalterei-Erlaß vom 13. August 1881, Z. 31601);
9. Stalling, Ziem & Co. in Wien, jetzt IV., Waaggasse 1 (Statthalterei-Erlaß vom 15. October 1884, Z. 47817);
10. Karl C. Menzl zu Weißwasser in Böhmen (Statthalterei-Kundmachung vom 19. Jänner 1888, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 4);
11. Erste österreichisch-ungarische Asbestwarenfabrik Rudolf Graf Westphalen in Wien, I., Nibelungengasse 13 (Statthalterei-Kundmachung vom 13. November 1888, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 56);
12. Posnansky und Strelitz in Wien, I., Maximilianstraße 11 (Statthalterei-Kundmachung vom 14. April 1891, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 22);
13. Johann Bosch in Wien, III., Hauptstraße 68 (Statthalterei-Kundmachung vom 8. Mai 1891, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 30);
14. Paul Hiller & Comp. in Wien, IV., Favoritenstraße 20 (Statthalterei-Kundmachung vom 5. März 1892, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 15);
15. Weber-Falkenberg in Wien, XVII., Hernals, Mitterberg-gasse 19 (Statthalterei-Kundmachung vom 5. März 1892, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 16).

Wie nun im Wege der Handels- und Gewerbekammer erhoben wurde, kommen von diesen Erzeugern gegenwärtig nur mehr die acht letztgenannten (Schefftel bis Weber-Falkenberg) in Betracht.

Die Erlässe und Weisungen bezüglich der Dachpappefabrikate der sieben Erstgenannten sind somit derzeit gegenstandslos geworden.

8.

(Zur Regelung des Zahntechnikergewerbes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. April 1892, Z. 19544 (M.-Z. 66785/VIII ex 1892), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Mit der im Reichsgesetzblatte 1892, Nr. 55, kundgemachten Ministerial-Berordnung vom 20. März 1892 werden die gewerblichen Verhältnisse des Zahntechnikergewerbes geregelt und wird dasselbe unter gleichzeitiger Feststellung des Umfanges seiner Berechtigung an eine Concession gebunden, bei deren Verleihung die k. k. Statthalterei auf den zugleich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis, den Localbedarf und die Thunlichkeit der Ueberwachung des Gewerbes Rücksicht zu nehmen hat.

Zufolge Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom 20. März 1892, Z. 2020, wird dem Wiener Magistrate die strenge Handhabung der Vorschriften dieser Verordnung eingeschärft.

Da von mehreren Handels- und Gewerbekammern bei der Erstattung ihrer, über den Entwurf obiger Verordnung gemäß § 24 G.-D. eingeholten Gutachten angeregt worden ist, den Besuch eines zahntechnischen Cursets, bezw. die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüfung als weiteres Erfordernis für die Verleihung der Concession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes aufzustellen, wird der Magistrate weiters aufgefordert, die Genossenschaft der Zahntechniker in Wien mit Bezug auf diese Anregung einzuladen, die Frage der Errichtung eines solchen Cursets, bezw. der Einführung der erwähnten Fachprüfung in Erwägung zu ziehen, sich hierüber mit den Vertretern des Zahntechnikergewerbes in den übrigen Verwaltungsgebieten ins Einvernehmen zu setzen und in dieser Angelegenheit, insbesondere auch über die für die Absolventen des fraglichen Cursets, resp. der erwähnten Prüfung hinsichtlich der Dauer der Lehr- und Gehilfenzeit eventuell zu ziehenden Consequenzen im Wege des Magistrates seinerzeit geeignete Vorschläge anher zu erstatten.

9.

**(Die Unterbringung von auf die Spitalshilfe an-
gewiesenen Infectionskranken.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. April 1892, Z. 19541 (M.-Z. 66786/VIII ex 1892), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet aus Anlaß der Vollendung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitals und der häufig an dieselbe gelangenden Anfragen über die Verwendung der daselbst errichteten Infectionsabtheilung in Betreff der Unterbringung und Verpflegung der auf die Spitalshilfe angewiesenen Infectionskranken Folgendes zu bestimmen gefunden:

In regulären Spitälern, welche über keine eigenen, gehörig isolierten Infectionskranken-Abtheilungen verfügen, ist soweit als nur immer möglich, die Aufnahme und Verpflegung von Infectionskranken hintanzuhalten.

In solche Anstalten etwa importierte Infectionskeime sind durch die nachdrücklich zielbewusste Anwendung der Desinfections-Vorrichtungen so rasch und so vollständig als möglich zu vernichten.

Zur Aufnahme von Infectionskranken ist in erster Linie die Infectionskranken-Abtheilung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitals im X. Wiener Gemeindebezirke bestimmt, welche von den übrigen Abtheilungen dieses Spitals baulich und räumlich vollkommen separiert ist.

Blattern- und Flecktyphuskranke, welche der Spitalspflege bedürfen, sind ausschließlich in den abgeordneten Infections pavillon des eben gedachten Spitals zu überbringen.

Ebdaselbst findet auch die Behandlung und Verpflegung Infections-kranker nach der I. und II. Verpflegsklasse (zu 5 fl., beziehungsweise 2 fl. 50 kr. per Tag) statt.

Überdies sind in jeder der k. k. Krankenanstalten einzelne Isolirräume zur Verpflegung Infectiöser, deren Zustand eine Abtransportierung nicht gestattet, bereitgehalten.

Für die Verpflegung infectiös erkrankter Kinder, und unter diesen insbesondere der mit Diphtheritis behafteten, ist der diesem Zwecke gewidmete Infections pavillon des k. k. Kaiserin Elisabeth-Spitals im XIV. Bezirke (Rudolfsheim) besonders bestimmt.

Die Infections-Abtheilung des k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spitals im XVI. Bezirke (Neulerchenfeld) wird als solche aufgelassen und hat dieses Spital in Zukunft nur eine chirurgische Abtheilung zu bilden. Dagegen ist das k. k. Wilhelmminen-Spital im XVI. Bezirke (Dttakring) zur Aufnahme von intern Kranken mit Ausschluß chirurgischer Fälle bestimmt worden.

Nachdem die sämtlichen k. k. Krankenanstalten in das allgemeine Telephonnetz eingeschaltet sind, respective in der kürzesten Zeit einbezogen sein werden, muß zur Verhütung des vorgekommenen vergeblichen Herum-tragens schwer Kranker die Vorsicht beobachtet werden, daß bei der Abweisung von Kranken von dem einen k. k. Spital und vor der Überweisung derselben an eine andere der in Wien bestehenden k. k. Krankenanstalten unter allen Umständen die Versicherung im telephonischen Wege darüber eingeholt werden, ob auch der Belegraum für die Aufnahme des betreffenden Kranken thatsächlich vorhanden sei.

Dieselbe Vorsicht hätten auch die behördlichen Organe, Ärzte und das Publicum zu gebrauchen, sobald irgend ein Zweifel darüber obwaltet, in welches Spital ein Kranker sich begeben oder transportiert werden solle. Dabei sollte der betreffenden Anstalt die Natur des Leidens, ob chirurgischer Fall, Augenleiden, Hautkrankheit u. s. w., wenn irgend möglich telephonisch stets angedeutet werden.

Hievon sind die sämtlichen bei der Zuweisung von Kranken an die öffentlichen Spitäler beschäftigten Amtsorgane in Kenntnis zu setzen.

Dieser Erlaß ergeht unter einem auch an die sämtlichen magistratischen Bezirksämter.

10.

**(Verschärfung der amtsthierärztlichen Vorschriften
bei dem Bestande ansteckender Thierkrankheiten.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. April 1892, Z. 14323 (M.-Z. 68870/XV ex 1892), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaß vom 29. Februar l. J., Z. 22626 ex 1891 anlässlich der amtsthierärztlichen Inter-ventionen bei dem Bestande ansteckender Thierkrankheiten, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, unter anderem Nachstehendes anher eröffnet:

Es wurde wahrgenommen, daß der Vorgang, welcher bei den ersten amtlichen Erhebungen bei Thierseuchen überhaupt eingehalten wird, den Bedürf-nissen nicht entspricht und einer gründlichen Abänderung bedarf.

Die beim Auftreten von Thierseuchen zu pflegenden ersten Erhebungen und dabei in Vollzug zu setzenden Anordnungen sind für die Beschränkung und Tilgung der betreffenden Seuchen unter allen Umständen von so ausschlagender Bedeutung, daß derselben jederzeit die größte Aufmerksamkeit und Umsicht zugewendet werden sollte; dessenungeachtet werden dieselben häufig nur auf das zur Anzeige gebrachte verseuchte oder seuchenverdächtige Gehöft beschränkt und der übrige Viehstand der betreffenden Ortschaft bleibt dabei gänzlich unbeachtet. Verheimlichte Seuchenherde bleiben deshalb unentdeckt und kann infolge dessen

auch die Provenienz der Seuche nicht immer zutreffend ermittelt werden. Auch die Befolgung der für die verseuchten Ortschaften angeordneten Verbote der Ein- und Ausfuhr von Thieren der von der herrschenden Seuche bedrohten Gattungen entzieht sich unter solchen Umständen der Controle.

Es ist unbedingt nothwendig, dass diesen Erhebungen und ebenso auch den Schlussrevisionen die erforderliche Zeit und Umsicht gewidmet werde.

Insbepondere ist der Viehstand der einzelnen Gehöfte durch Begehung derselben noch vor dem Betreten der verseuchten oder seuchenverdächtigen Stallungen aufzunehmen und in einem besonderen, dem Commissionsprotokolle anzuschließenden Viehstandregister zu verzeichnen.

Bei diesen Stallrevisionen ist der Viehstand rücksichtlich des unbedenklichen Gesundheitszustandes zu beschauen, nöthigenfalls genau zu untersuchen. Der gleiche Vorgang ist auch bei den Schlussrevisionen zu beobachten, damit in keinem Falle die Erklärung der Seuchenfreiheit einer Ortschaft (Gemeinde) erfolge, ohne dass der vollkommen seuchenfreie Zustand des gesammten Standes der infectionsfähigen Viehgattungen sichergestellt worden wäre.

Nur auf diese Art wird es möglich werden, die verheimlichten Seuchenherde und verbotwidrigen Veränderungen im Viehstande, der während des Herrschens einer Seuche gegen die Ein- und Ausfuhr von Vieh abgesperrten Ortschaften (Gemeinden) zu ermitteln und die gesetzmäßige Ahndung solcher verbotwidriger Vorgänge rechtzeitig eintreten zu lassen.

Hievon wird infolge des gedachten hohen Erlasses unter Hinweis auf Article 4 lit. f zu § 20 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der Vollzugsverordnung hiezu (N.-G.-Bl. Nr. 35 und 36 ex 1880) zur genauesten Darnachachtung und entsprechenden Weisung an die dortigen Amtsthierärzte in die Kenntnis gesetzt, wobei bemerkt wird, dass den magistratischen Bezirksämtern in Wien unter einem die gleiche Weisung zugeht.

11.

(Neue Forstbezirke in Niederösterreich.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. April 1892, Pr.-Z. 2057 (M.-Z. 71822/VI ex 1892), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat sich laut Erlasses vom 26. Jänner 1892, Z. 1726, bestimmt gefunden, von der weiteren Verwendung der Staatsforstverwaltungsbeamten als delegierte Forstinspections-Commissäre im forsttechnischen Dienste der politischen Verwaltung abzusehen und in Zukunft diesen Dienstzweig ausschließlich durch Berufsforsttechniker der politischen Verwaltung versehen zu lassen.

Zu diesem Behufe hat das genannte hohe Ministerium die Vermehrung der gegenwärtig in Niederösterreich bestellten Bezirks-Forsttechniker von zwei auf drei bewilligt und werden hiernach bis auf weiteres folgende Forstbezirke zu bilden sein:

1. Forstbezirk Horn, umfassend den Rayon der politischen Bezirke Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl, Horn, Krems, Oberhollabrunn, Mistelbach, Kornneuburg und Groß-Enzersdorf.

2. Forstbezirk St. Pölten, umfassend den Rayon der politischen Bezirke St. Pölten, Scheibbs, Tulln und Amstetten, dann der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs.

3. Forstbezirk Wr.-Neustadt, umfassend den Rayon der politischen Bezirke Neunkirchen, Wr.-Neustadt (Stadt und Umgebung), Baden, Bruck a. d. Leitha, Hiebing und Wien (Stadt).

Was den Amtsitz der für diese Bezirke bestimmten Forsttechniker betrifft, wurden hiefür Horn für den ersten, St. Pölten für den zweiten und Wr.-Neustadt für den dritten Forstbezirk in Aussicht genommen, beziehungsweise vorläufig bestimmt.

Das Reisepauschale wird für jeden dieser Forsttechniker, wenn der Posten durch einen Beamten der VIII. oder IX. Rangklasse versehen wird, mit 500 fl., und wenn derselbe durch einen Beamten der X. oder XI. Rangklasse oder durch einen Forstpraktikanten versehen wird, mit 400 fl. jährlich bemessen.

Der Forstwartposten in Ottenschlag wird aufgelassen; doch wird der dortige Forstwart wegen der bevorstehenden Bekämpfung der Nonne vorläufig daselbst belassen.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 24. März 1892, Z. 2754, wurde die k. k. Statthalterei weiters ermächtigt, den Forstwart Adolf Krieger in Slogguitz (Neunkirchen) nach Scheibbs zu versetzen.

Mit demselben Erlasse hat das hohe k. k. Ackerbauministerium eröffnet, dass gleichzeitig die Versetzung des gegenwärtig in Rustein in Verwendung stehenden mit dem Titel eines Forstinspections-Commissärs bekleideten Forstinspectionsadjuncten Franz Schopf auf den neu creierten Forsttechnikerposten in Horn verfügt wurde.

12.

(Gewerbsberechtigung der Riemer, der Sattler und der Tschner.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. April 1892, Z. 21404, dem magistratischen Bezirksamte für den VI. und VII. Bezirk (ad Z. 11131 ex 1892) Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet über den Recurs des A. P., Sattler und Tschnermeister in Wien, gegen das Erkenntnis des Wiener Magistrates vom 25. August 1891, Z. 56714 ex 1888, mit welchem demselben wegen unbefugten

Betriebes des Riemergewerbes im Grunde des § 132 lit. a der Gewerbeordnung eine Geldstrafe von 20 fl. auferlegt wurde, das recurrierte Erkenntnis nach Einholung eines Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer in Wien wegen mangelnden Thatbestandes der Übertretung zu beheben, nachdem die nahe Verwandtschaft der Gewerbe der Tschner, Riemer und Sattler eine strenge Unterscheidung ihrer Befugnisse nicht zulässt und daher die Erzeugung und der Verkauf von Peitschen, Spazierstöcken (mit Ausnahme der bloß aus Holz oder Drechslerarbeit bestehenden) dann von ledernen Damengürteln, Plaidriemen, Hundegeschirren und Hundehalsbändern als eine den Gewerben der Riemer, der Sattler und der Tschner in gleicher Weise zukommende Berechtigung zu betrachten ist.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

13.

(Bevorzugung inländischer Fabrikanten.)

Vom Wiener Gemeinderathe wurde am 5. April 1892, Z. 1669 (M.-Z. 59784), beschlossen, dass bei den Offertverhandlungen bei gleichem Preise und bei gleicher Qualität die inländischen Fabrikanten in erster Linie zu berücksichtigen sind.

Magistrat:

14.

(Vermehrung der Agerden des Rechtsdepartements.)

Über Anordnung des Bürgermeisters Dr. J. N. Pirix wurden die bisher dem Finanzdepartement zugewiesenen Agerden, betreffend die Gemeindebezirks-Stiftungen, die städtischen Sparcassen und Pfandleihanstalten und weiters die mit der Übernahme des Vermögens der ehemaligen Vorortgemeinden und den diesbezüglichen Rechtsverhältnissen im Zusammenhange stehenden Geschäfte dem Rechtsdepartement zugetheilt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1892 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A) Reichsgesetzblatt.

Nr. 65: Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. März 1892, betreffend die Aufhebung der Controle des Kaffeeverkehrs im Gebiete des vormaligen Comitatus Fiume und in den Grenzbezirken am croatischen Gestade.

Nr. 66: Gesetz vom 4. April 1892, betreffend die Leistung von Beiträgen aus Staatsmitteln an die Erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Nr. 67: Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 3. April 1892, betreffend die Gebühren der Beamten, Diurnisten und Diener bei den Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden in Wien für Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes.

Nr. 68: Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1892, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Gutberg zu dem Bezirksgerichtsprengel Braunau und die Errichtung des Bezirksgerichtes im Markte Wefelsdorf (in Böhmen).

B) Landesgesetzblatt.

Nr. 24: Verordnung des k. k. Statthalters für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 29. April 1892, Z. 26755, betreffend eine Änderung der Schonzeit für Krebse männlichen Geschlechtes, sowie der Bestimmungen über den Verkauf von Fischen und Krebsen während der Schonzeit.

Nr. 25: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1892, Z. 28054, mit welcher die mit der Entscheidung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1892, Z. 8661, getroffenen Abänderungen der mit der Statthalterei-Verordnung vom 1. December 1891, Z. 65593, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 53, für die an öffentlichen Orten im Wiener Polizeirayon zu jedermanns Gebrauche bereit gehaltenen Zweispänner- (Fiafer-) und Einspänner-Lohnfuhrwerke erlassenen neuen Betriebsordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen: 1. Behandlung der Gesuche von Weinhauern um ein Darlehen im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61. — 2. Nichteinreihung des Schilder- und Schriftenmalergewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe. — 3. Vorzeitige dauernde Beurlaubung Wehrpflichtiger. 4. Maßregeln zur Verhütung von Krankheitsübertragungen durch Waschanstalten. — 5. Forst- und Jagdstatistik. — 6. Abgrenzung der an der Peripherie des erweiterten Wiener Gemeindegebietes gelegenen röm.-kath. Pfarrsprengel. — 7. Litho- und Xylographie sind als Theile des concessionierten Gewerbes der Stein- und Holzdruckerei anzusehen. — 8. Ermächtigung der politischen Behörden erster Instanz zur provisorischen Bewilligung von unterirdischen Sprengmittel-Verbrauchsmagazinen in Bergwerken. — 9. Incorporierung der Apotheker der ehemaligen Vororte in das Wiener Apotheker-Haupt-Gremium. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 10. Die Requisiten freiwilliger Feuerwehren. — 11. Zulassung der Verwendung des Steinmaterials verschiedener Steinbrüche in der Umgebung Wiens bei städt. Bauten. — 12. Bemessung der Gehaltsvorschlüsse an Lehrpersonen. — Magistrat: 13. Bezeichnung des entsprechenden Wirkungsbereiches bei Ausfertigungen des Magistrates. — 14. Verwendung von Stempelmarken. — 15. Einladung der gemeinderäthlichen Herren Antragsteller zu Augenscheins-Commissionen. — Verzeichnis der im Jahre 1892 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen.

1.

(Behandlung der Gesuche von Weinhauern um ein Darlehen im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. April 1892, Z. 24443 (M.-Z. 77811 ex 1892), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Der Wiener Magistrat wird vorläufig in Kenntnis gesetzt, daß den Gesuchen von Weinhauern um ein Darlehen im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 28. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61 jedenfalls der Besitzstandsbogen und der Arbeitsplan beizuschließen sind.

Nach Einlangen des Gutachtens des n.-ö. Landes-Ausschusses werden dem Wiener Magistrate Formularien für solche Gesuche und weitere Weisungen über die bezügliche Geschäftsbehandlung zugesendet werden.

Zur Beurtheilung der Höhe des zuzuweisenden Darlehens ist es nothwendig, festzustellen, wie hoch sich die Kosten der Wiederherstellung eines verlausten Weingartens in mittelschwerem Grunde für ein Joch stellen.

Zu diesem Zwecke sind sofort Sachverständige einzuladen, welche ihr Gutachten darüber abzugeben haben, wie hoch der übliche Tagelohn im dortigen Bezirke ist, und was das Rigolen eines mittelschweren Grundes auf 60 Centimeter Tiefe, sowie das einmalige Hauen per Joch koste. Das bezügliche Protokoll ist mit den ersten eingelaufenen Gesuchen direct dem n.-ö. Landes-Ausschusse vorzulegen, der nach Beifügung seines Gutachtens die Acten an die Statthalterei senden wird.

Hievon wird dem Wiener Magistrate behufs Verständigung der Bezirksämter, in deren Gebiete Reblausverheerungen stattfanden, in Kenntnis gesetzt.

2.

(Nichteinreihung des Schilder- und Schriftenmalergewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. April 1892, Z. 23920 (M.-Z. 83119/XVIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums vom 7. April 1892, Z. 10393, wird dem Wiener Magistrate eröffnet, daß das genannte hohe Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern dem neuerlichen Gesuche der Genossenschaft der Schilder- und Schriftenmaler in Wien um Einreihung dieses Gewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe unter Hinweis auf den in dieser Angelegenheit ergangenen Ministerial-Erlaß vom 20. November 1887, Z. 41184 (intimiert mit hierortigem Erlaß vom 25. November 1887, Z. 63781) und in der Erwägung keine Folge zu geben gefunden hat, daß das erwähnte Gewerbe im Hinblick auf die zu seiner Ausübung erforderliche Fertigkeiten nicht unter jene Gewerbe subsumiert werden kann, welche nach der Bestimmung des § 1, Absatz 2 der Gewerbeordnung als handwerksmäßige Gewerbe anzusehen sind, daß ferner der Erklärung dieses Gewerbes als selbständiges handwerksmäßiges Gewerbe mit ausschließlicher Berechtigung der betreffenden Gewerbetreibenden zur Ausführung der einschlägigen Arbeiten die Verhältnisse in kleineren Städten und am Lande entgegenstehen, wo dieses Gewerbe häufig gar

nicht vertreten ist, die diesbezüglichen Arbeiten vielmehr in einfacheren Fällen von den Anstreichern und Lackierern ausgeführt werden, endlich daß die von den Gesuchstellern angestrebte Einreihung des mehrerwähnten Gewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe mit der Beschränkung auf Wien im Hinblick auf die Bestimmung des § 1, Absatz 2 Gewerbeordnung unzulässig erscheint.

3.

(Vorzeitige dauernde Beurlaubung Wehrpflichtiger.)

Das k. u. k. II. Corps-Commando hat unterm 24. April 1892, M.-N.-Nr. 4521, den unterstehenden Ergänzungsbezirks-Commanden Folgendes zur Kenntnis gebracht.

Das Reichs-Kriegsministerium hat mit dem Erlaß vom 15. April 1892, Abth. 2, Nr. 1868 bekanntgegeben, daß in jenen Fällen, welche nicht zu dem in § 60:2 der Wehrvorschriften erster Theil aufgeführten gehören, und wenn der Vater des Reclamierten am Leben ist, eine vorzeitige dauernde Beurlaubung überhaupt nicht platzgreifen kann.

4.

(Maßregeln zur Verhütung von Krankheitsübertragungen durch Waschanstalten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. April 1892, Z. 20615 (M.-Z. 86813/VIII ex 1892), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Über die erstatteten Berichte der politischen Landesbehörden, betreffend die zur Verhütung von Krankheitsübertragungen durch Waschanstalten einzuleitenden Maßnahmen, hat das hohe Ministerium des Innern das Sachgutachten des obersten Sanitätsrathes eingeholt und auf Grund desselben mit dem hohen Erlaß vom 28. März 1892, Z. 13175 ex 1891, nachstehende Grundsätze bekanntgegeben, welche bei der im Grunde der Bestimmungen der Gewerbeordnung erfolgenden Bewilligung von Betriebsanlagen für Waschanstalten, sowie in Bezug auf die sanitäre Überwachung derselben — unbeschadet der aus besonderen Anlässen vorgeschriebenen weitergehenden sanitären Anordnungen — allgemein zur Richtschnur zu nehmen sind.

1. Zu Gemäßheit der mit dem hohen Ministerial-Erlaß vom 16. August 1887, Z. 20662 ex 1886, hinausgegebenen Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten ist strengstens darauf zu dringen, daß die von Infectionsfranken herrührende Leib- und Bettwäsche vor ihrer weiteren Reinigung der vorgeschriebenen Desinfection unterzogen werde.

Insbefondere ist durch strenge Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften die Desinfection inficirter Wäsche in allen Kranken- und Humanitätsanstalten, in Hotels und Beherbergunglocalitäten aller Art, Arbeitshäusern und Massenquartieren vollständig sicherzustellen.

Den Inhabern oder Leitern von gewerblichen Waschanstalten ist sonach verboten, Wäsche, von welcher bekannt ist, oder vermuthet wird, daß dieselbe von Personen herrührt, welche an solchen Infectionskrankheiten, hinsichtlich welcher die Anzeigepflicht besteht, erkrankt oder verstorben sind, vor erfolgter und von dem verantwortlichen Leiter des Desinfectionsverfahrens bestätigter Desinfection zur Reinigung zu übernehmen.

Bei Contracten, welche die Inhaber oder Leiter von Waschanstalten mit den Verwaltungen von Krankenanstalten, Instituten, Etablissements etc. wegen Wäschereinigung schließen, haben dieselben auf die Ausschließung von inficirter Wäsche, deren vollkommen entsprechende Desinfection nicht beglaubigt ist, Bedacht zu nehmen.

Überdies ist, um allfällige der Wäsche anhaftende Infectionsstoffe sicher zu zerstören und so die Verschleppung derselben durch die Waschanstalten hintanzuhalten, den Inhabern oder Leitern gewerblicher Waschanstalten zu empfehlen, alle schmutzigen Wäschestücke mit Ausnahme jener, welche hiebei Schaden leiden würden, auszukochen, wobei jedoch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Wäsche durch mindestens eine Viertelstunde in der kochenden Flüssigkeit unter der Einwirkung einer Temperatur von 100 Grad Celsius verbleibe.

2. Der Transport der schmutzigen Wäsche hat stets in sicherer Verwahrung und derart zu geschehen, daß die schmutzige Wäsche mit der gereinigten in keinerlei Berührung kommen kann.

3. Die mit dem Sortieren und Einweichen der schmutzigen Wäsche beschäftigten Personen sollen während ihrer Arbeit leicht zu reinigende Oberkleider (Überwürfe, den Vorderkörper, deckende Schürze) tragen, welche nach geschehener Arbeit abzulegen und nach Bedarf zu reinigen sind.

Auch dürfen diese Personen während des Sortierens und Einweichens der schmutzigen Wäsche keinerlei Nahrung genießen und haben sich dieselben bei Unterbrechung der Arbeit zu diesem Zwecke oder nach Beendigung der Arbeit Gesicht und Hände zu reinigen.

4. Die Waschgeräte sollen dicht, glatt und leicht zu reinigen sein; ebenso müssen die Waschlocalitäten, welche mit einem undurchlässigen Boden versehen sein sollen, stets auf das sorgfältigste rein gehalten werden.

5. Alle in den Waschanstalten Beschäftigten, welche die Blattern nicht überstanden haben, sollen geimpft, und wenn die Impfung schon vor länger als 15 Jahren stattgefunden hat, revacciniert sein.

6. In jedem Betriebslocale soll eine Betriebsordnung an deutlich sichtbarer Stelle affigiert sein, in welcher die von den Bediensteten der Waschanstalt zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln aufgeführt sind.

Nach den im Vorstehenden angeführten Grundzügen ist hinsichtlich aller gewerblichen Waschanstalten, für welche die behördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist, vorzugehen.

Hinsichtlich anderseitiger gewerblicher Wäschereien, auf welche die im Punkte 1 und 2 enthaltenen Vorschriften gleichmäßige Anwendung finden, ist anlässlich sich ergebender sanitätspolizeilicher Amtshandlungen anzustreben, daß auch die in den übrigen Punkten angeführten sanitären Einrichtungen thunlichst zur Durchführung gelangen.

5.

(Forst- und Jagdstatistik.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. April 1892, Z. 26189 (M.-Z. 90528/XV), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Rücksicht darauf, daß sich nunmehr auch forstliche Culturen innerhalb des Wiener Gemeindegebietes befinden, wird dem Magistrate zur Kenntnisnahme mitgeteilt:

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 10. Juni 1879, Z. 5963/251 eröffnet:

Im Hinblick auf die eingetretene Nothwendigkeit einer Verringerung der mit der Ausgabe des zweiten Heftes des statistischen Jahrbuches des Ackerbauministeriums (Forst- und Jagdstatistik) verbundenen Kosten, finde ich Folgendes zu verfügen:

A in Betreff der Forststatistik (d. i. Tabelle I bis XIII).

1. Die Tabellen I, II, III, IV, V, VI ferner XI, XIII sind erst wieder für das Jahr 1891 bis 1895 zu verfassen und im ersten Trimester 1896 dem Ackerbauministerium vorzulegen, und sofort in fünfjährigen Zwischenräumen, wobei die Angabe der formellen Änderungen, welche an diesen Tabellen infolge der Revision der Forstgesetzgebung eintreten sollten, seinerzeit erfolgen wird.

2. Die Tabellen VII, VIII, IX, X dann XII sind von den Landesforstinspektoren alljährlich im ersten Trimester nach den bezüglichen Vorkommnissen des Vorjahres, also 1892 für 1891, 1893 für 1892 u. s. f. zu verfassen, für eine allenfalls vom Ackerbauministerium ausdrücklich verlangte Einsendung bereit zu halten und von amtswegen der periodischen Einsendung der ad 1 genannten Tabellen anzuschließen.

B in Betreff der Jagdstatistik (d. i. Tabelle XIV bis XVIII).

3. Die Tabellen XIV und XVIII sind erst wieder für das Jahr 1895 zu verfassen und im ersten Trimester 1896 dem Ackerbauministerium vorzulegen und so fort in fünfjährigen Zwischenräumen.

4. Die Tabelle XVII ist von den Landesforstinspektoren alljährlich im ersten Trimester nach den bezüglichen Vorkommnissen des Vorjahres, also 1879 für 1878, 1880 für 1879, nunmehr 1892 für 1891 u. s. f. zu verfassen, für eine allenfalls vom Ackerbauministerium ausdrücklich verlangte Einsendung bereit zu halten und von amtswegen der periodischen Einsendung der ad 3 genannten Tabellen anzuschließen.

5. Die Tabellen XV und XVI (über das zum Abschluß gelangte Wild und die zuerkannten Wildschadenvergütungen) sind alljährlich im ersten Trimester für das Vorjahr zu verfassen und sodann ohne weitere Aufforderung dem Ackerbauministerium einzusenden.

C in Betreff der Forststatistik (d. i. Tabelle XIX).

6. Tabelle XIX ist in allen jenen Ländern, wo Forstschereien im Betriebe stehen, alljährlich im ersten Trimester für das Vorjahr zu verfassen und sodann ohne weitere Aufforderung dem Ackerbauministerium einzusenden.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß auch die vom n.-ö. Landesforstinspector zu verfassenden Ausweise natürlich nur auf Grund der von den politischen Behörden erster Instanz zu liefernden Daten erstattet werden können, und der Wiener Magistrat daher jedenfalls alle Ausweise (Formularien I bis XIX) in den angegebenen Zeiten an die k. k. Statthalterei zu liefern hat.

6.

(Abgrenzung der an der Peripherie des erweiterten Wiener Gemeindegebietes gelegenen röm.-kath. Pfarrensprengel).

Durch die mit dem Gesetze vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, Art. I bis III festgestellte neue Gebietsabgrenzung von Wien hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Sprengel einer Reihe von röm.-kath. Pfarren, welche an der Peripherie des erweiterten Wiener Gemeindegebietes gelegen sind, zu regulieren.

Demzufolge hat das k. e. Ordinariat in Wien auf Grund der diesbezüglich gepflogenen Verhandlungen und unter der seitens der h. k. n.-ö. Statthalterei im Sinne des § 20 und mit der Rechtswirkung des § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 erteilten Zustimmung:

1. Die bisher zur Pfarre Lainz gehörigen, außerhalb des neuen Wiener Gemeindegebietes gelegenen Theile u. zw. einschließlich des Rosenhügels, jedoch mit Ausnahme der bei der Pfarre Lainz verbleibenden Hofararhäuser L.-Nr. 22 und 23 in der Steuergemeinde Auhof zur Pfarre Mauer,

2. die bisher zur Pfarre Mauer gehörigen, innerhalb des neuen Wiener Gemeindegebietes gelegenen Theile zur Pfarre Lainz,

3. die bisher zur Pfarre Hütteldorf gehörigen, außerhalb des neuen Wiener Gemeindegebietes gelegenen Theile, mit Ausnahme des auf Grund hierämlichen Erlasses vom 18. März 1887, Z. 14237, von der Pfarre Weidling zur Pfarre Hütteldorf eingepfarrten und nunmehr unter einem von Hütteldorf nach Weidling zurückgepfarrten Besitzes des Franz Riegler, Grundbuch Purkersdorf Fol. 500 Post 93 (sogenannte Riegerhütte) zur Pfarre Mariabrunn,

4. die bisher zur Pfarre Mariabrunn gehörigen, im neuen Wiener Gemeindegebiete gelegenen Theile zur Pfarre Hütteldorf,

5. die bisher zur Pfarre Dornbach und Grinzing gehörigen, außerhalb des neuen Wiener Gemeindegebietes gelegenen Theile zur Pfarre Weidling,

6. die bisher zur Pfarre Weidling gehörigen, innerhalb des neuen Wiener Gemeindegebietes gelegenen Theile zur Pfarre Sievering,

7. die bisher zur Pfarre Kahlenbergerdorf gehörigen, außerhalb des neuen Wiener Gemeindegebietes gelegenen Theile zur Stadtpfarre Klosterneuburg,

8. die am rechten Ufer der Donau gelegenen, mit der Gemeinde Wien vereinigten Theile der Schwarzladenu von der Pfarre Floridsdorf zur Pfarre Rußsdorf und gleichzeitig die am linken Ufer der Donau gelegenen, mit der Ortsgemeinde Jedlese vereinigten Theile der Schwarzladenu von der Pfarre Floridsdorf zur Pfarre Jedlese umgepfarrt.

Sämmtliche vorangeführten Änderungen der bezeichneten Pfarrensprengel treten mit 1. Juli 1892 in Wirksamkeit. (M.-Z. 84868/III ex 1892.)

7.

(Litho- und Xylographie sind als Theile des concessionierten Gewerbes der Stein- und Holzdruckerei anzusehen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Mai 1892, Z. 28157 (M.-Z. 96391 ex 1892), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung des Berichtes vom 21. August 1891, Z. 129554, betreffend die Anfrage, wie sich gegenüber der von Gotifried L. und Karl R. erfolgten Anmeldungen von Lithographen- und Xylographengewerben zu verhalten sei, wird dem Wiener Magistrat eröffnet, daß die gewerbsmäßigen Beschäftigungen, wie sie die beiden Genannten auszuüben beabsichtigen, wonach dieselben nur die Stein-, beziehungsweise Holzgravierung oder den Holzschnitt herstellen und die Vervielfältigungen dieser eingravierten, resp. eingeschnittenen Schriften oder Zeichnungen nicht selbst ausführen, sich nicht als freie Gewerbe, sondern vielmehr als Theile eines concessionierten Gewerbes im Sinne des § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung (Stein-, Holzdruckerei) darstellen, wobei es aber denselben freigestellt bleibt, den Gewerbebetrieb durch Ausschluß der selbst zu bewerkstelligenden Vervielfältigung auf den in Rede stehenden engeren Umfang der bloßen Stein-, beziehungsweise Holzgravierung, Lithographie und Xylographie einzuschränken. Die Beilagen des obigen Berichtes folgen im Anschlusse zurück.

8.

(Ermächtigung der politischen Behörden erster Instanz zur provisorischen Bewilligung von unterirdischen Sprengmittel-Verbrauchsmagazinen in Bergwerken.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Mai 1892, Z. 23135 (M.-Z. 99951/XIV), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1892, Z. 3175, wird dem Magistrate zur Darnachachtung Nachstehendes er-

öffnet: Gemäß des Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 15. April 1885, Z. 5061, intiniert mit dem h. o. Erlasse vom 20. Mai 1885, Z. 19669, sind die bei den politischen Behörden erster Instanz einlangenden Gesuche um die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von unterirdischen Sprengmittel-Verbrauchsmagazinen in Bergwerken und um die Ertheilung der Bewilligung zur Anwendung von Erleichterungen hiebei behufs Einholung der diesfalls im Grunde der §§ 43 und 49 der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68 erforderlichen ministeriellen Genehmigung im Wege der k. k. Statthalterei dem hohen k. k. Ministerium des Innern vorzulegen.

Da bis zur Erwirkung dieser Bewilligung in der Regel eine längere Zeit verstreicht, andererseits aber in vielen Fällen behufs Verhütung einer Störung des Bergbaubetriebes in Betreff der Verlegung oder Neuanlage derartiger unterirdischer Sprengmittelmagazine eine schnelle Abhilfe nothwendig erscheint, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ackerbauministerium die politischen Behörden erster Instanz zu ermächtigen gefunden, die Errichtung von derlei unterirdischen Magazinen auf Grund, respective nach Maßgabe der im Einvernehmen mit der k. k. Bergbehörde erster Instanz gepflogenen Localerhebung unter den im weiteren angegebenen Bedingungen in dem Falle provisorisch zu bewilligen, beziehungsweise deren einstweilige Benützung zu gestatten, wenn auf Grund der commissionell erhobenen Sachlage zwischen der politischen und der Bergbehörde eine vollständige Übereinstimmung in Betreff der Zulässigkeit der Magazinsanlage und der zu treffenden Sicherheitsmaßregeln erzielt worden ist.

Im entgegengegesetzten Falle ist die Angelegenheit, wie bisher, im Wege der k. k. Statthalterei, dem hohen k. k. Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

In dem, die provisorische Concessionierung des Magazins ausprechenden Decrete ist sich ausdrücklich auf die mit dem eingangs bezogenen hohen Ministerial-Erlasse ertheilte Ermächtigung zu berufen und zu bemerken, dass die bezügliche Concession solange als eine bloß provisorisch ertheilte anzusehen sei, als dieselbe nicht die Bestätigung des k. k. Ministeriums des Innern erhalten hat, dem vorbehalten bleibt, Änderungen an derselben vorzunehmen.

Die Bedingungen, unter denen die fragliche provisorische Bewilligung ertheilt werden kann, sind nachstehende:

1. Dürfen in dem betreffenden Magazine jeweilig höchstens 100 kg brennende Sprengmittel zur Einlagerung gelangen.

2. Bei der Local-Commission ist auf Grund genauer Grubenpläne die Situierung des unterirdischen Magazins so zu wählen, dass im Falle einer Explosion eine Gefahr für das Bergwerk und die in demselben beschäftigten Personen, sowie auch für die in der Umgebung des Bergwerkes befindlichen oberirdischen Objecte nahezu ausgeschlossen erscheint.

In der Regel sollen diese Magazine nach der Luftlinie mindestens 100 m von den in Betrieb stehenden Schächten, Füllorten und Belegorten entfernt sein.

3. Bezüglich der in Betrieb stehenden Fahr- und Förderstrecken, sowie der obertägigen Objecte I. und II. Classe sind in der Regel die in § 47 der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877 R.-G.-Bl. Nr. 68 sub lit. a und b angegebenen Entfernungen der Verbrauchsmagazine einzuhalten, wobei jedoch Erleichterungen hinsichtlich der Distanzen der Fahr- und Förderstrecken nach Maßgabe der Gesteins-Verhältnisse zugestanden werden können, wenn dieselben wenig frequentiert werden oder die Zugangsstrecke zwischen den Verbrauchsmagazinen und den Fahr- und Förderstrecken in mehrfach gebrochener Richtung liegen.

Den in Betrieb stehenden Fahr- und Förderstrecken sind hinsichtlich der Distanzen auch die Hauptwetterstrecken eines Bergbaues gleichzuhalten.

4. Werden mehrere Magazine in ein und demselben Horizonte des Bergwerkes angelegt, so sollen dieselben nach der Luftlinie mindestens 100 m von einander entfernt sein und dürfen dieselben nicht in gerader umbrochener Richtung gegeneinander liegen, so dass im Falle einer Explosion des einen Magazins jede Rückwirkung auf das zunächst liegende ausgeschlossen erscheint.

5. Die Zündmittelmagazine sind stets getrennt von den Sprengmittel-Verbrauchsmagazinen und ebenfalls so anzulegen, dass im Falle einer Explosion eine Rückwirkung ausgeschlossen erscheint.

Ferner darf nur eine der Maximaleinlagerung im Verbrauchsmagazine entsprechende Quantität des Zündmaterials in den Zündmittelmagazinen aufbewahrt werden.

6. Die Verbrauchsmagazine sind in auf die Zugangsstrecke senkrecht stehenden Ambruchsstrecken herzustellen, damit der Anprall der Gase im Falle einer Explosion voll gegen die gegenüberliegende Gesteinswand und nicht etwa gegen eine Fahr- oder Förderstrecke oder einen Schacht stattfinden.

Der eigentliche Magazinsraum ist mit einer Gitterthüre abzusperrern, da durch massive Thüren die Spannung der Gase im Falle einer Explosion erheblich vermehrt wird. Auch ist die Größe des eigentlichen Magazinsraumes im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. December 1890, Z. 23461, intiniert mit dem h. o. Erlasse vom 24. Jänner 1891, Z. 568, commissionell derart auszumitteln, dass größere Quantitäten als das genehmigte Maximalquantum in dasselbe nicht eingelagert werden können.

In den Zugangsstrecken ist in mindestens 18—20 m Entfernung vom Verbrauchsmagazine eine zweite sperrbare Thüre anzubringen, an welcher die üblichen Warnungszeichen ersichtlich zu machen sind.

Diese Magazine müssen mit zwei Zugängen versehen sein, wenn die Ver-
ausgabe der Sprengmittel von mehr als zwei Personen erfolgt.

7. Die Verabfolgung oder Einlegung der Sprengmittel muß stets zu einer Zeit geschehen, wo die Hauptstrecke nicht befahren wird; die Einlegung darf nur in Originallisten geschehen.

8. Für eine entsprechende Wetterführung ist Sorge zu tragen.

9. Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen der Sprengmittel-Verordnungen vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, und 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, sowie die Bestimmungen der für das Revier geltenden Betriebsordnung streng einzuhalten.

Sobald die Ertheilung der provisorischen Bewilligung zur Anlage eines unterirdischen Sprengmittelmagazins erfolgt ist, sind sodann die betreffenden gehörig instruierten Acten behufs Erwirkung der definitiven Genehmigung im Wege der k. k. Statthalterei dem hohen k. k. Ministerium des Innern vorzulegen.

9.

(Incorporierung der Apotheker der ehemaligen Vororte in das Wiener Apotheker-Haupt-Gremium.)

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. Mai 1892, Z. 25946 (M.-Z. 99957/VIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Infolge der nach dem Gesetze vom 19. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 45, stattgefundenen Erweiterung des Wiener Gemeindegebietes hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Grunde des § 2 lit. c des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, mit dem Erlasse vom 20. April 1892, Z. 8096, bestimmt, dass jene Apotheker des Wiener Gemeindegebietes, welche bisher dem Apotheker-Filial-Gremium B. U. W. W. angehört haben, in das Wiener Apotheker-Haupt-Gremium unter den weiter unten angegebenen Modalitäten einverleibt werden.

Es sind dies die nachbenannten Apotheker:

1. Franz Rischawy in Simmering des XI. Bezirkes,
2. Franz Schweder in Simmering des XI. Bezirkes,
3. Vincenz Lopačynski in Gaudenzdorf des XII. Bezirkes,
4. Dr. Alois Ph. Hellmann in Hetzendorf des XII. Bezirkes,
5. Anton Richter, Provisor der Apotheke von Schwenk's Erben in Meidling des XII. Bezirkes,
6. Ludwig Konecny, Provisor der Apotheke von Ludwig Wallaschek's Erben in Meidling des XII. Bezirkes,
7. Josef T. Schütz in Breitensee des XIII. Bezirkes,
8. Josef Winkler in Hietzing des XIII. Bezirkes,
9. Leo Semis in Hütteldorf des XIII. Bezirkes,
10. Josef Pietschmann in Penzing des XIII. Bezirkes,
11. Karl Fischer in Ober-St. Veit des XIII. Bezirkes,
12. Dr. Ludwig Gärtner in Rudolfsheim des XIV. Bezirkes,
13. August Selinger in Rudolfsheim des XIV. Bezirkes,
14. Oskar Weinstabl in Sechshaus des XIV. Bezirkes,
15. Dr. Adolf Friedrich in Fünfhaus des XV. Bezirkes,
16. Dr. Othmar Zeidler in Fünfhaus des XV. Bezirkes,
17. Ferdinand Heidrich in Fünfhaus des XV. Bezirkes,
18. Alois Kremel in Neu-Fünfhaus des XV. Bezirkes,
19. Moriz Tremmel in Neulerchenfeld des XVI. Bezirkes,
20. Hermann Gottwald in Ottakring des XVI. Bezirkes,
21. Dr. Johann Heindl in Ottakring des XVI. Bezirkes,
22. Adolf Slaviczek, Provisor der Apotheke von Kold'a's Witwe in Ottakring des XVI. Bezirkes,
23. Franz Zipperer in Dornbach des XVII. Bezirkes,
24. Michael Zavaros in Hernals des XVII. Bezirkes,
25. Dr. Robert Grüner in Hernals des XVII. Bezirkes,
26. Ferdinand Neumann in Hernals des XVII. Bezirkes,
27. Wilhelm Ruhn in Gersthof des XVIII. Bezirkes,
28. Victor Adam in Währing des XVIII. Bezirkes,
29. Franz Trnka in Währing des XVIII. Bezirkes,
30. Leopold Föder in Döbling des XIX. Bezirkes und
31. Julius Kipp in Rusdorf des XIX. Bezirkes.

Die in der Aufzählung des Wiener Apotheker-Haupt-Gremiums vom 10. December 1891 mitgezählte k. u. k. Schlossapotheke zu Schönbrunn ist bisher, wie auf kurzem Wege erhoben wurde, in keinerlei Beziehung zum Apotheker-Filial-Gremium B. U. W. W. gestanden, es hat dieselbe eine eigene Vertretung in diesem Gremium nicht gehabt und hat der jeweilige Leiter derselben keinerlei Einzahlung an das Gremium geleistet und sonach auch keinen Anspruch an das Gremial-Vermögen zu erheben. Unter diesen Umständen ist bei der Constatierung der auf je ein Mitglied des Gremiums B. U. W. W. entfallenden Tangente des Gremial-Vermögens nicht, wie es hier geschehen ist, die Zahl 32, sondern nur die Zahl 31 der dem Wiener Apotheker-Haupt-Gremium zufallenden Mitglieder zugrunde zu legen.

Die in das Wiener Apotheker-Haupt-Gremium zu incorporierenden 31 Apotheker treten mit dem auf jedem derselben entfallenden aliquoten Theile des Gesamtvermögens des Apotheker-Filial-Gremiums B. U. W. W. ins Wiener Apotheker-Haupt-Gremium ein und wird diese Summe dazu zu verwenden sein, um einestheils anlässlich der Incorporierung derselben zum Wiener Gremium die gesetzliche Eintrittstaxe an den Gremialfond zu befreien, andertheils um mit dem Reste dieser Summe den beim Wiener Gremium bestehenden Unterstützungsfond entsprechend zu stärken, an den in der Folge durch Zuwachs einer großen Zahl von Assistenten auch entsprechend zahlreichere Ansuchen um Unterstützungen gelangen werden.

Die in das Wiener Apotheker-Haupt-Gremium neu incorporierten Mitglieder haben keine weitere Gremial-Incorporationsgebühr zu entrichten, sie genießen dieselben Rechte und haben dieselben Pflichten zu erfüllen, wie alle anderen Gremialmitglieder.

Die von diesen neu eingetretenen Mitgliedern künftig an das Wiener Apotheker-Haupt-Gremium zu leistenden Beiträge sind nach stattgehabter Constatuierung des so vergrößerten Wiener Gremiums von dessen Plenar-Versammlung zu bestimmen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

10.

(Die Requisiten freiwilliger Feuerwehren.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 11. Mai 1892 ad St.-R.-Z. 2415 (M.-Z. 15765 ex 1892) beschlossen:

Es seien in Zukunft alle Anschaffungen der freiwilligen Feuerwehren nach den Typen der Wiener Feuerwehr zu machen und habe das Angeschaffte im Falle der Auflösung der betreffenden Feuerwehr in das Eigenthum der Gemeinde Wien überzugehen.

11.

(Zulassung der Verwendung des Steinmateriales verschiedener Steinbrüche in der Umgebung Wiens bei städt. Bauten.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 20. Mai 1892 ad St.-R.-Z. 2538 (M.-Z. 351526/V ex 1891) eine Änderung des § 3, Punkt b der speciellen Bedingungen für die Erd- und Maurerarbeiten bei städtischen Objecten genehmigt, nach welcher dieser Punkt nunmehr folgendermaßen zu lauten hat:

„Vollkommen gute, lagerhafte und nicht thonhaltige Bruchsteine aus den Kalksteinbrüchen von Mgersdorf, Piesing, Brunn oder ähnliches Materiale, bei welchem jedoch die Bezugsquelle anzugeben ist.

Für von Erdreich umgebenes Fundamentmauerwerk ist auch die Verwendung von vollkommen gutem, lagerhaften, thonlosen, freien Stein aus den Sandsteinbrüchen von Sievering, Klosterneuburg, Purkersdorf, Preßbaum, Kefawinkel, Gablitz oder ähnliches Materiale zulässig, wenn die Bezugsquelle angegeben ist.“

12.

(Bemessung der Gehaltsvorschüsse an Lehrpersonen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 27. Mai 1892 ad St.-R.-Z. 2976 (M.-Z. 95338 ex 1892) beschlossen,

„dass bei nach dem Gehalte bemessenen Gehaltsvorschüssen an Lehrpersonen die angefallenen Quinquennien behufs Bemessung des Vorschlusses zu dem Grundgehalte hinzuzurechnen seien.“

Magistrat:

13.

(Bezeichnung des entsprechenden Wirkungsbereiches bei Ausfertigungen des Magistrates.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Currende vom 26. April 1892, M.-D.-Z. 428, Folgendes angeordnet:

Zufolge des Erlasses der hohen k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 13. April 1892, Z. 23035, sind auf Grund der Bestimmungen des § 92 des Gemeindestatutes ausnahmslos alle Ausfertigungen des Magistrates oder der magistratischen Bezirksämter, ob sie nun den selbständigen, den übertragenen oder den Wirkungsbereich als politische Behörde erster Instanz betreffen, entsprechend zu bezeichnen, und es haben demnach in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 der Geschäftsordnung auch alle Ausfertigungen im selbständigen Wirkungsbereich eine diese Kompetenz zum Ausdruck bringende Bezeichnung: (Stampiglie oder Druck) „Selbständiger Wirkungsbereich“ zu enthalten und sind zu fertigen mit den Worten: „Vom Wiener Magistrat“, beziehungsweise „Vom magistratischen Bezirksamte für den Bezirk.“

Im Sinne der Verfügung der Magistrats-Direction vom 4. December 1891, M.-D.-Z. 1030, ist diese Bezeichnung schon den Concepten beizusetzen und es ist bei der Neu-Ausgabe von Blanketten auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen. Vor Anfertigung der bezüglichen Stampiglien und Druckformen ist die oben erwähnte Bezeichnung einstweilen schriftlich beizusetzen.

Hievon werden die Herren Magistrats-Referenten, die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter, die Direction des Conscriptiionsamtes und die Kanzlei-Direction zur Darnachachtung verständigt.

14.

(Verwendung von Stempelmarken.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Currende vom 3. Mai 1892, M.-D.-Z. 478, Folgendes angeordnet:

Zur Verhütung von Mißbräuchen wird es allen Herren Beamten, welche in die Lage kommen, von Parteien für Gesuche, Protokolle und sonstige Schriftstücke Stempelmarken in Empfang zu nehmen, zur Pflicht gemacht, die auf den betreffenden Schriftstücken angebrachten Stempelmarken im Sinne der bestehenden Vorschriften sofort zu überschreiben oder stampiglieren zu lassen.

15.

(Einladung der gemeinderäthlichen Herren Antragsteller zu Augenscheins-Commissionen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Currende vom 19. Mai 1892, M.-D.-Z. 540, Folgendes in Erinnerung gebracht:

Im § 20 der vom Gemeinderathe beschlossenen Geschäftsordnung für den Gemeinderath der Stadt Wien ist unter anderem folgende Bestimmung enthalten:

Wenn über einen eingebrachten Antrag eine Augenscheins-Commission vorgenommen wird, so ist der betreffende Antragsteller jederzeit hiezu einzuladen.

Diese Bestimmung habe ich mittelst Bescheides vom 26. August 1891, M.-D.-Z. 691, sämmtlichen Herren Magistratsreferenten zur Kenntnissnahme und Verlautbarung an das ihnen unterstehende Concepts-personale bekanntgegeben.

Demungeachtet ist in jüngster Zeit ein Fall vorgekommen, in welchem diese Vorschrift seitens eines Magistrats-Departements nicht beobachtet wurde.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die vorerwähnte Bestimmung der gemeinderäthlichen Geschäftsordnung den sämmtlichen Herren Conceptsbeamten zur sorgfältigen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Diese Currende ist bei den Normalien aufzubewahren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1892 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A) Reichsgesetzblatt.

Nr. 69: Gesetz vom 13. März 1892, betreffend den Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung von Oesterreich ob der Enns wegen definitiver Abrechnung der Ansprüche des k. k. Arars an die vormaligen Stände dieses Landes und der Stände an das k. k. Arar, dann wegen der sogenannten Invasionskosten-Ansprüche des Landes aus den französischen Kriegsjahren, endlich wegen Regulierung der sogenannten Inwärtler Schuldforderungen.

Nr. 70: Kundmachung des Justizministeriums vom 5. April 1892, über die Nichteinhebung von Abfahrtsgeldern in Elsaß-Lothringen.

Nr. 71: Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 13. April 1892, womit festgestellt wird, dass Bierflaschen mit sogenanntem Patent-Verschlusse der Verpflichtung zur Anbringung des Nichtstriches und der Bezeichnung des Fassungsraumes nicht unterliegen.

Nr. 72: Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 2. Mai 1892, betreffend das Verbot des von der Firma Karl Philipp Follak in Prag erzeugten „Wein-Extract“.

Nr. 73: Verordnung des Justizministeriums vom 6. Mai 1892, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Japons und Goslarn mit Zettenreith zum Sprengel des Bezirksgerichtes Geras in Niederösterreich.

Nr. 74: Concessionsurkunde vom 18. April 1892.

Nr. 75: Concessionsurkunde vom 18. April 1892.

B) Landesgesetzblatt.

Nr. 26: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. April 1892, Z. 24285, womit die am 17. November 1890, Z. 51391, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 43, kundgemachte Austheilung der öffentlichen Landungsplätze am Hauptströme der Donau in Rußsdorf, Kahlenbergerdorf und der Kuchelau bis auf weiteres provisorisch abgeändert wird.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen: 1. Amtliche Feststellung des Zustellungstages der Privilegienertheilungs-Urkunden. — 2. Verlängerung von Hausierbewilligungen. — 3. Evidenzhaltung der zur selbständigen Apothekenführung berechtigten Pharmaceuten. — 4. Übersundenbewilligung an fabrikmäßig betriebene Gewerbeunternehmungen. — 5. Legitimation unehelicher Kinder. — 6. Verfahren bei Berufungen gegen die Aberkennung der aus besonderen Familienverhältnissen zuerkannten dauernden Beurlaubung. — 7. Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenpeste. — 8. Sendungen von Wein, Pflanzen, Samen u. dgl. nach Rumänien. — 9. Transport lebender Schafe durch Deutschland. — 10. Maßregel gegen den Mißbrauch mit Austrägerscheinen. — 11. Überweisung der Wasserleitungssagen bezüglich mehrerer staatlicher Objecte an die magistratischen Bezirksämter. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 12. Trennung der Offertauschreibungen für die verschiedenen Arbeiten bei communalen Bauten. — 13. Tischaufstellung auf der Ringstraße. — 14. Vorsorge für Supplirung erledigter Armenarztsstellen. — Magistrat: 15. Behandlung von Eingaben mit überschriebenen Stempelmarken. — 16. Vorgang bei Einschaltung von Kundmachungen im Amtsblatte. — Verzeichnis der im Jahre 1892 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen.

1.

(Amtliche Feststellung des Zustellungstages der Privilegienertheilungs-Urkunden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. Februar 1892, Z. 7859 (M.-Z. 35823/XVIII), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Durch Artikel 3 und 4 des am 1. Februar 1892 in Kraft getretenen Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen vom 6. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 23 ex 1892, erhält der Tag, an welchem nach Ertheilung eines Privilegiums die Privilegien-Urkunden dem Privilegierten zugestellt werden, eine wesentliche Bedeutung, indem von diesem Tage die dreimonatliche Frist läuft, innerhalb welcher von dem Privilegierten eventuell in Deutschland das Patent mit dem Anspruche auf die ihm in Oesterreich-Ungarn gewährte Priorität angemeldet werden kann.

Im Sinne dieser Bestimmung werden voraussichtlich alle jene Erfinder, welche nach Erlangung eines österr.-ungar. Privilegiums ihre Erfindung im Deutschen Reiche zur Patentierung anmelden wollen, um die Ertheilung einer amtlichen Bestätigung über den Tag der Zustellung der Privilegien-Urkunde ansuchen, um sich in Deutschland über die Einhaltung der erwähnten dreimonatlichen Frist ausweisen zu können.

Es ergibt sich somit die dringende Nothwendigkeit, für die amtliche Feststellung dieses Zustellungstages vorzuzugreifen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat demnach mit dem Erlasse vom 2. Februar 1892, Z. 5387, angeordnet, daß in Zukunft der Tag, an welchem die Urkunde eines ertheilten Privilegiums dem Privilegierten oder seinem Bevollmächtigten tatsächlich zugestellt worden ist, von der die Zustellung veranlassenden Behörde in genauester Evidenz zu halten ist und es wird auch seitens dieser Behörde den genannten Personen auf deren Ansuchen eine amtliche Bestätigung über diesen Tag unter Beidrückung des Amtssiegels hinauszugeben sein. Die Ausfertigung solcher Bestätigungen ist stets als dringliche Angelegenheit zu behandeln.

Aus dem eingangs dargestellten Zwecke dieser Bestätigungen ergibt sich von selbst, daß es sich hierbei nur um die Bestätigung jenes Datums handelt, an welchem die Urkunden nach der Ertheilung des Privilegiums zugestellt werden, nicht aber um jene Fälle, in welchen den Parteien die Urkunden eines Privilegiums nach bloßer Anmerkung der von ihnen behufs längerer Aufrechterhaltung desselben eingezahlten Taxamitäten oder aus irgend einem anderen Anlasse zurückgestellt werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt.

2.

(Verlängerung von Hausierbewilligungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. April 1892, Z. 23697 (M.-Z. 80568/XIX), Folgendes angeordnet:

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo die Erneuerung einer Hausierbewilligung erst monatelang nach Ablauf der früheren Hausierzeit erbeten und gleichwohl in dem alten Hausierbuche als Verlängerungsbewilligung eingetragen worden ist, wird der Magistrat in Wien zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 29. März 1892, Z. 14599, und unter Beziehung auf den Erlaß dieses hohen Ministeriums vom 15. Juli 1890, Z. 18478

(h. ä. Intimation vom 2. August 1890, Z. 43769), darauf aufmerksam gemacht, daß solche Erneuerungen früherer Hausierbewilligungen, welche sich nicht an die letzteren unmittelbar anschließen, in Gemäßheit des § 7 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 152, in den jährlichen Ausweisen nicht unter der Rubrik „verlängerte Hausierbewilligungen“, sondern in die Rubrik „Neubewilligungen“ zur Darstellung zu bringen und überhaupt nach den für letztere bestehenden Normen zu behandeln sind.

Diese Weisung ergeht gleichzeitig an alle magistratischen Bezirksämter.

3.

(Evidenzhaltung der zur selbständigen Apothekenführung berechtigten Pharmaceuten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. Mai 1892, Z. 23722 (M.-Z. 93082/VIII), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Der Magistrat erhält anbei eine Abschrift des mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. Februar d. J., Z. 27295 ex 1891, vorgeschriebenen Formulars für die den Magistraten der Pharmacie nach Maßgabe der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, seitens der inländischen Universitäten auszustellenden Diplome und wird aus diesem Anlasse in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April l. J., Z. 5889, ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß im Grunde der Verordnung dieses hohen Ministeriums vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81, die pharmaceutischen Magisterdiplome nicht mehr die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Apothekerberufes verleihen, sondern lediglich die zur Erwerbung des erlangten pharmaceutischen Magistergrades vorgeschriebene wissenschaftliche Qualifikation bescheinigen, und daß für die Erlangung oder Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke der Nachweis einer nach erworbenem Magistergrad vollstreckten wenigstens fünfjährigen Servierzeit — insoweit die in dem bezogenen Erlasse bezeichneten Begünstigungen nicht zutreffen — erbracht werden muß.

Zugleich wird der Magistrat zur genauesten Beachtung und Befolgung der, hinsichtlich des bei der Bestätigung der vollstreckten fünfjährigen Servierzeit einzuhaltenden Vorgehens in der vorerwähnten hohen Verordnung, speciell im Punkt 8 derselben enthaltenen Vorschriften angewiesen.

Die den politischen Behörden erster Instanz zugetheilten Amtsärzte haben nach dem heiliegenden Schema ein besonderes Verzeichnis jener Pharmaceuten, welchen die nach erlangtem Magisterdiplome vollstreckte fünfjährige Servierzeit auf dem Diplome bestätigt wurde, zu führen, und in diesem Verzeichnisse Vor- und Zuname, Geburts- und Heimatsort, Geburtsjahr, Ort und Datum der abgelegten Tiroler-Prüfung, die Universität, an welcher das Fachstudium zurückgelegt und das Diplom erworben wurde, das Datum des letzteren, endlich Ort und Dauer der Servierzeit, Datum und Geschäftszahl der amtlichen Bestätigung über letztere ersichtlich zu machen. Weitershin ist es Pflicht der Amtsärzte, bei ihren periodischen Bereisungen, sowie bei anderen sich ergebenden Anlässen sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die öffentlichen Apotheken nur von solchen Magistraten der Pharmacie geleitet werden, welche hiezu die Berechtigung erlangt haben.

Von jeder über die vollstreckte fünfjährige Servierzeit und über die erlangte Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke ertheilten Bestätigung ist im Sinne des Punktes 5 des mit dem Statthalterei-Erlasse vom 19. December 1888, Z. 69508, intimierten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1888, Z. 20604, behufs Verlautbarung im Amtsblatte „Das österreichische Sanitätswesen“ sofort und in der im erwähnten

hohen Erlasse bezeichneten Weise auf kürzestem Wege unter Angabe des Vornamens des betreffenden Magisters, des Datums und Ursprungs des Diploms, anher die Mittheilung zu machen.

Die politischen Behörden erster Instanz haben alljährlich im Laufe des Monats Jänner ein Verzeichnis der gedachten, im abgelaufenen Jahre vollzogenen Bestätigung der erlangten Befugnisse zur selbständigen Apothekenführung der politischen Landesbehörde vorzulegen.

4.

(Überstundenbewilligung an fabrikmäßig betriebene Gewerbeunternehmungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Mai 1892, Z. 26749 (M.-Z. 98545/XVIII), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlaß vom 15. April 1892, Z. 9239, eine Zusammenstellung der von den Gewerbebehörden I. und II. Instanz sämtlicher Kronländer im Jahre 1891 an fabrikmäßig betriebene Gewerbeunternehmungen erteilten Überstundenbewilligungen anher übermittelt und bei diesem Anlasse Nachstehendes zu bemerken gefunden:

Aus den von den Landesstellen kundgemachten Überstundenbewilligungen geht hervor, daß von einzelnen Gewerbebehörden auch Bewilligungen für Ueberstunden für nur drei Tage und weniger erteilt worden sind.

Da im Grunde des § 96 a, Abf. 5 der Gewerbeordnung, beziehungsweise des Ministerial-Erlasses vom 27. Mai 1885, Z. 15576 (hierortige Intimation vom 3. Juni 1885, Z. 26716), die Verlängerung der Arbeitszeit während längstens dreier Tage in einem Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde I. Instanz erfolgen darf und da weiters auch § 105 Gewerbeordnung nur die Kundmachung der im Grunde des § 96 a, Abf. 2 bis 4 bewilligten Ausnahmen von der gewöhnlichen Arbeitszeit vorschreibt, so war die Bewilligung der in Rede stehenden Überstunden, beziehungsweise die Kundmachung dieser Bewilligungen, nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt, daß in diesen Fällen die Ausnützung der gegen bloße Anmeldung gestatteten Verlängerung der Arbeitszeit während dreier Tage in jedem Monate bereits vorher stattgefunden hat.

Ferner ergibt sich aus obbezeichneten Kundmachungen, daß seitens einzelner Gewerbebehörden Überstundenbewilligungen an Gewerbeunternehmungen für bestimmte Arbeitsproceße (z. B. für die Haspellei, Filzerei, Dreherei, Copferei, Rauherei, Montierung u. s. w.) erteilt worden sind.

Da in der Bestimmung des § 96 a, Abf. 4 der Gewerbeordnung und in dem hiezu ergangenen Normalerlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1885, Z. 15576, nur von einer Verlängerung der Arbeitszeit für einzelne Gewerbeunternehmungen die Rede ist und in dem weiteren Ministerial-Erlasse vom 4. Jänner 1886, Z. 30936 ex 1885 (hierortigen Intimation vom 6. Februar 1886, Z. 5823) nur gestattet worden ist, daß in dem Falle, als mehrere Betriebszweige, also mehrere ihrem Wesen nach selbständige Gewerbebetriebe in einem Gewerbeunternehmen vereinigt sind, wie z. B. Spinnerei, Weberei, Färberei, Druckerei u. s. w., die Überstunden für einen solchen einzelnen Betriebszweig in Anspruch genommen und bewilligt werden können, ohne daß sie den anderen Betriebskategorien zur Last gerechnet werden, so muß diese besondere Gestattung strenge interpretiert und darf nicht, wie dies seitens einiger Gewerbebehörden geschehen ist, in der Art gehandhabt werden, daß Überstunden abgefordert und nacheinander für verschiedene Arbeitsstadien einer Fabrication bewilligt werden, weil sich hierbei schwer controlieren ließe, ob nicht Arbeiter, welche bereits bis zum zulässigen Jahresmaximum in Ueberzeit gearbeitet haben, darüber hinaus neuerdings Überstundenarbeit zu verrichten haben.

Schließlich hat das hohe k. k. Handelsministerium anzuordnen gefunden, daß in die Kundmachung über Bewilligung von Überstunden auch die Anzahl der Arbeiter, für welche die Bewilligung angefordert wurde, in einer besonderen Rubrik vor der für die Anmerkungen bestimmten Colonne eingestellt werde. Demzufolge wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, bei Bewilligung von Ueberstunden stets den obenbezeichneten Begriff eines Betriebszweiges im Auge zu behalten und in zweifelhaften Fällen die Bewilligung erst nach Einholung einer Äußerung des k. k. Gewerbe-Inspectors oder der d. ä. technischen Organe zu erteilen.

In die mit dem hierortigen Normalerlasse vom 3. Juni 1885, Z. 26716, abverlangten Quartal-Ausweise ist die Bewilligung einer Überstundenarbeit für drei oder weniger Tage nur dann aufzunehmen, wenn wegen Ausnützung der gegen bloße Anmeldung gestatteten Verlängerung der Arbeitszeit um Bewilligung einer solchen angefragt werden mußte, welcher Umstand außerdem in der Rubrik „Anmerkung“ ersichtlich zu machen ist.

Bei Ausfertigung der Ausweise ist sich derselben Form zu bedienen, in welcher die Kundmachung der Statthalterei im Amtsblatte der „Wiener-Zeitung“ stattfindet (letzte Kundmachung Nr. 94 vom 24. April 1892), nur hat unmittelbar vor der Rubrik „Anmerkung“ eine neue mit der Überschrift „Anzahl der Arbeiter“ versehen Rubrik eingeschaltet zu werden. Falls dortamts vor Einlangen dieses Erlasses Überstunden für das II. Quartal l. J. bereits erteilt worden wären, ist die Anzahl der Arbeiter nachträglich zu ermitteln und im nächsten — bis längstens 8. Juli — vorzulegenden Quartals-Ausweise ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt auch von den seitens der k. k. Statthalterei für das II. Quartal l. J. bereits bewilligten Überstunden, es ist daher auch diesbezüglich die betreffende Arbeiterzahl nachträglich zu ermitteln und in den Ausweis aufzunehmen.

Ebenso sind neue Gesuche um Überstundenbewilligung, welche anher vorgelegt werden, auch in dieser Richtung entsprechend zu instruieren.

5.

(Legitimation unehelicher Kinder.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Mai 1892, Z. 19870 (M.-Z. 98542/XVI), Folgendes angeordnet:

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1868, Z. 3649/M.-D. (h. o. intimiert unter dem 19. September 1868, Z. 29336), wurde der auf Grund der bestehenden Vorschriften zu beobachtende Vorgang wegen Verichtigung der Geburtsmatriken aus Anlaß der durch nachgefolgte Verhehlung der Eltern eingetretenen Legitimation unehelicher Kinder zur Darnachachtung bekanntgegeben.

In gleicher Weise ist mit dem Erlasse des genannten hohen k. k. Ministeriums vom 7. November 1884, Z. 12350 (h. o. intimiert unter dem 3. Februar 1885, Z. 52681), die Weisung für jene Fälle erflossen, in denen es sich um die Anmerkung der Legitimation per subsequens matrimonium in den Geburtsmatriken handelt, die Parteien aber nicht in der Lage sind, die erforderlichen Erklärungen von dem Führer der Geburtsmatrik persönlich abzugeben.

Beide bezogenen Erlasse haben für die entweder gleich bei Aufnahme des Geburtsactes oder später erfolgende Eintragung des unehelichen Vaters in die Geburtsmatrik die unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften abgegebene Einwilligung des Vaters hiezu zur Voraussetzung.

Außerdem kommen häufig Fälle zur Verhandlung, in denen die Veranlassung der Vermerkung der Legitimation unehelicher Kinder in den Geburtsmatriken auf Grund nachgefolgter Ehe der Eltern im administrativen Wege angestrebt wird, ohne daß die vom Gesetze geforderte ausdrückliche Einwilligung des angeblichen Vaters zur Eintragung der Vaterschaft in die Geburtsmatrik zumeist wegen früheren Ablebens des angegebenen Vaters oder auch aus einem anderen Grunde zu erwirken ist.

In solchen nicht selten vorkommenden Fällen kann nach den bestehenden Vorschriften wegen Mangels des gedachten gesetzlichen Erfordernisses die Anmerkung der Legitimation durch nachgefolgte Verhehlung der Eltern im Geburtsbuche nicht sofort im administrativen Wege verfügt, sondern kann dieselbe erst auf Grund eines mit Erfolg durchgeführten Civilprocesses begehrt werden.

Aber auch der Austragung der Anerkennung der Vaterschaft und sonach der Legitimation im Civilrechtswege treten nicht selten vielfache Schwierigkeiten entgegen und muß wieder darauf hingewiesen werden, daß selbst die ausnahmsweise Erwirkung der Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten nicht geeignet ist, alle für die Kinder nachtheiligen Folgen zu beheben.

Den in den bezeichneten Fällen sich sowohl für die Partei als für die Sache ergebenden erheblichen Mißständen, sowie eventuellen Civilprocessen und den hiemit verbundenen Kosten kann dadurch begegnet oder wenigstens die Zahl derartiger Fälle vermindert werden, daß für die rechtzeitige Ordnung des Familienstandes Vorsorge getroffen wird.

Die Ursache der häufigen Unterlassung der Eintragung der Vaterschaft in die Geburtsmatrik wird, wenn die materielle Grundlage einer solchen Matrikeneintragung, nämlich die Zeugung des Kindes durch den nachmaligen Gatten der Mutter vorliegt, kaum einem Widerstreben oder selbst auch nur einer Absicht des Vaters zuzuschreiben, sondern meistens in der Unkenntnis der bestehenden Vorschriften, in der Nachlässigkeit und Indolenz der Parteien zu suchen sein.

Es wird sonach in vielen Fällen durch eine entsprechende Einflussnahme auf die Parteien seitens derjenigen Organe, welche in Ausübung ihres Berufes in die Lage kommen, von den obwaltenden Verhältnissen Kenntnis zu erhalten, und zwar zunächst seitens der Seelsorger und Matrikenführer ermöglicht werden, die erwünschte Abhilfe zu schaffen.

Bei Eheschließungen wird sich vorzugsweise Gelegenheit bieten, auf die Brautleute oder doch auf den Bräutigam dahin ernstlich einzuwirken, daß bei vorhandenen, vorehelichen Kindern die Durchführung der Legitimation eingeleitet und bewirkt werde.

Es wird aber auch in allen anderen Fällen eine entsprechende gleiche Einflussnahme anzupfehlen sein, in welchen die Seelsorger und Matrikenführer in irgend einer anderen Weise etwa Kenntnis erhalten, daß vor der Eheschließung geborene Kinder der Eheleute vorhanden sind, ohne daß die Richtigstellung der Geburtsmatrik veranlaßt worden wäre.

Bei diesen Anlässen wird es nun Aufgabe dieser Organe sein, die Parteien über die aus der Unterlassung der rechtzeitigen Legitimationsvorschreibung entspringenden Folgen und sonach über die Wichtigkeit der Matrikenrichtstellung aufzuklären, dieselben über die einzuschlagenden Schritte zu belehren und ihnen zu der Durchführung derselben die erforderliche Anleitung und Unterstützung zu gewähren.

Indem in Befolgung des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1892, Z. 11890 ex 1891 die katholischen und evangelischen Seelsorger und Matrikenführer im Wege ihrer kirchlichen Oberbehörden unter einem aufgefordert werden, in den in Rede stehenden Fällen und in der oben angebeuteten Weise ihren Einfluss geltend zu machen, damit die Legitimation vorehelicher Kinder seitens ihrer Eltern im Geburtsbuche ohne Aufschub

zur Durchführung gelange, wird der Magistrat beauftragt, nicht nur rücksichtlich jener Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, vorkommenden Falles in analogem Sinne vorzugehen, sondern auch eventuell auf die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörenden Parteien in der gleichen Richtung einzuwirken, sowie den Seelsorgern und Matriführern derselben bei Bestrebungen der angeedeuteten Art die entsprechende Unterstützung angezeihen zu lassen.

6.

(Verfahren bei Berufungen gegen die Aberkennung der aus besonderen Familienverhältnissen zuerkannten dauernden Beurlaubung.)

Das k. u. k. II. Corps-Commando hat unterm 20. Mai 1892, M.-N. Nr. 5967, den unterstehenden Ergänzungsbezirks-Commanden Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Bei Berufungen gegen die Aberkennung der aus berücksichtigungswürdigen Familienverhältnissen zuerkannten dauernden Beurlaubung (§ 60 der Wehrvorschriften, I. Theil) hat ebenso jedes weitere Verfahren bis zur Entscheidung zu unterbleiben, wie dies bei Berufungen rücksichtlich der Begünstigung aus Familienrückichten (§ 59, 4, zweiter Absatz der Wehrvorschriften, I. Theil) vorgeschrieben ist.

7.

(Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 21. Mai 1892, Z. 31536 (M.-Z. 101019/XV), dem Wiener Magistrat folgenden Erlaß intimiert:

Wiewohl die Maul- und Klauenseuche in Niederösterreich dormalen einen seit Jahren nicht erreichten niedrigen Stand zeigt, beziehungsweise nur in wenigen Orten und in einzelnen Höfen besteht, so ist doch die Gefahr einer neuerlichen Verbreitung derselben keineswegs ausgeschlossen, da sie in den größeren Viehproductionsgebieten noch nicht erloschen ist, ja sogar in jüngster Zeit aus denselben verseuchte Thiere nach Niederösterreich gebracht wurden, und da in den Frühlings- und Sommermonaten infolge des lebhafteren Viehverkehres durch den Wechsel in den Viehbeständen, durch die vielseitige Verwendung der Rindergespänne im landwirtschaftlich-industriellen Betriebe und durch den Weidegang, insbesondere durch den Auftrieb und das gemeinsame Halten von Rindern verschiedener Provenienz auf Alpenweiden die Verschleppung der fraglichen Seuche überhaupt wesentlich begünstigt wird.

Zum Zwecke der thunlichsten Beschränkung der in Rede stehenden Seuche, sowie im Interesse der Hintanhaltung weiterer durch dieselbe veranlaßten Viehverluste und wirtschaftlichen Nachtheile, endlich um der Wiederkehr von Verhältnissen vorzubeugen, welche den Behörden die abermalige Erlassung von mehr oder minder weitgehenden Beschränkungen, eventuell von Verboten in Absicht auf den Viehverkehr zur Pflicht machen müßten, wird der Wiener Magistrat angewiesen, die betreffenden Vorschriften des Allgemeinen Thierseuchengesetzes genauestens zu handhaben und hierbei auch die h. o. Weisungen vom 26. November 1890, Z. 71631, und vom 4. April 1892, Z. 14320, zu beachten.

Insbesondere sind auch die Viehbesitzer in geeigneter Weise auf die ihnen, beziehungsweise ihrem Viehstande durch die Maul- und Klauenseuche drohende Gefahr eindringlich aufmerksam zu machen; auch ist ihnen die Aufwendung der nöthigen Vorsicht beim Ankauf von Vieh, bei der Einstellung desselben in fremden Höfen, sowie beim Auftriebe auf Weiden nachdrücklichst zu empfehlen und die ihnen obliegende Anzeigepflicht nach § 15 A. Th.-G. unter Hinweisung auf die sie eventuell treffenden gesetzlichen Folgen in Erinnerung zu bringen, bei wahrgenommenen Übertretungen aber sofort die competente Amtshandlung einzuleiten, beziehungsweise mit der Verhängung entsprechend wirksamer Strafen vorzugehen.

8.

(Sendungen von Wein, Pflanzen, Samen u. dgl. nach Rumänien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. Mai 1892, Z. 30660 (M.-Z. 104197/XV), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlaß vom 7. Mai 1892, Z. 7568, im Nachhange zu seinem Erlaß vom 20. Februar 1892, Z. 854, eröffnet, daß laut Mittheilungen des k. u. k. Ministeriums des Außern vom 23. April 1892, Z. 15253, seit der am 31. October 1891 publicierten Durchführungsvorschrift zum rumänischen Reblausgesetze vom 1. Juli 1891 in Rumänien auf diesem Gebiete keine weiteren gesetzlichen oder administrativen Verfügungen getroffen und daß außer den in Artikel 6 des rumänischen Reblausgesetzes erwähnten Zollämtern keine anderen Eintrittsstationen für die Pflanzeneinfuhr geöffnet worden sind.

In dem erwähnten Gesetze und der Durchführungsvorschrift war schon der Beitritt Rumäniens zur internationalen Reblausconvention als unmittelbar

bevorstehend bezeichnet worden und es entsprechen speciell auch die daselbst enthaltenen Bestimmungen über den internationalen Verkehr mit Pflanzen und Reben im allgemeinen den Vorschriften der internationalen Reblausconvention.

Bei der Sendung von Pflanzen u. s. w. aus dem Auslande nach Rumänien wird laut Artikel 19 der Durchführungsvorschrift die Verpackung in mit Schrauben verschlossenen Kisten und die Beibringung der Erklärung des Absenders und der behördlichen Bescheinigung verlangt.

In der Erklärung des Absenders muß außer den in der internationalen Reblausconvention bezeichneten Punkten auch noch die rumänische Grenzstation, über welche die Sendung eingeführt werden soll, angegeben sein.

Laut Artikel 22 ist die Einfuhr von Wein, trockenen Trauben, Traubensamen, Gemüsesamen, Gemüsen, gepflückten Blumen, Sämereien und Obst nach Rumänien frei.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zum hieramtlichen Erlaß vom 9. März 1892, Z. 12278, zur eigenen Kenntnis und zur Verständigung der Genossenschaft der Naturblumenbinder und -Händler sowie der Redaction der „Allgemeinen Weinzeitung“ von H. Hirschmann in Wien Mittheilung gemacht.

9.

(Transport lebender Schafe durch Deutschland.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. Juni 1892, Z. 34035 (M.-Z. 109383/XV), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1892, Z. 10680, hat die kaiserl. deutsche Botschaft dem h. k. u. k. Ministerium des Außern den Beschluß des deutschen Bundesrathes mitgetheilt, wonach die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn über Deutschland nach Frankreich und Belgien „unter Vorbehaltung der Anwendung der Controlbestimmungen, welche in dem Viehseuchen-Übereinkommen enthalten sind und unter der Bedingung gestattet wird, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.“

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung und entsprechenden Verlautbarung in Kenntnis gesetzt.

10.

(Maßregel gegen Mißbrauch mit Austrägerscheinen.)

Der Wiener Magistrat hat mit einem an die Leiter der magistratischen Bezirksämter gerichteten Erlaß vom 21. Juni 1892, M.-Z. 104070/XVIII, Folgendes angeordnet:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß kleinere Gewerbsleute, welchen auf Grund des § 60, Alinea 3 der Gewerbeordnung zu ihrem besseren Fortkommen Erlaubnisscheine zum Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus durch ein magistratisches Bezirksamt ausgestellt worden sind, sodann ihre Wohnung in verschiedene Bezirke verlegen, lediglich zu dem Zwecke, um auf Grund ihres Erwerbsteuerscheines bei den einzelnen Bezirksämtern der Reihe nach eine größere Anzahl von Erlaubnisscheinen zu erwirken.

Um diesem Mißbrauche zu steuern, finde ich mich veranlaßt, anzuordnen, daß zur Evidenzhaltung der von sämmtlichen magistratischen Bezirksämtern nach § 60, Alinea 3 der Gewerbeordnung ausgestellten Erlaubnisscheine im Magistratsdepartement XVIII (für Gewerbe-Angelegheiten) ein Cataster geführt werde, in welchem alle diesfälligen Bewilligungen einzutragen sind.

Die magistratischen Bezirksämter haben, sobald einem Gewerbsinhaber ein oder mehrere Erlaubnis- (Austräger-) Scheine bewilligt werden, vor der Hinausgabe der Bewilligung oder der Scheine den Act im kurzen Wege (nicht durch das Einreichungsprotokoll) an das Departement XVIII zu leiten, welches die ertheilte Bewilligung im Cataster vorzumerken und, wenn gegen die Ausfolgung der Erlaubnis kein Anstand obwaltet, die Vormerkung am Acte zu bestätigen haben, wenn aber dem betreffenden Bewerber bereits im selben Jahre eine solche Erlaubnis ertheilt worden ist, dies am Acte zu bemerken haben wird.

Hiebei wird noch erwähnt, daß diese Erlaubnisscheine immer nur für die Dauer des betreffenden Kalenderjahres auszufertigen sind, und daß jedem Austräger eine mit dem behördlichen Stempel, mit der Nummer und mit der Jahreszahl versehene Marke auszufolgen ist, welche er an der Brust in sichtbarer Weise zu tragen hat.

11.

(Überweisung der Wasserleitungssagenden bezüglich mehrerer staatlicher Objecte an die magistratischen Bezirksämter.)

Der Magistrat hat mit Erlaß vom 25. Juni 1892, M.-Z. 119311/VII, Folgendes angeordnet:

Mit der Magistratsverfügung vom 14. December 1891, Z. 471360, wurde über Anregung der städtischen Hauptcassa aus Rücksichten für das Interesse des Dienstes und der betreffenden Parteien angeordnet, daß die Wasserleitungsagenden bezüglich der k. k. Dicastrialgebäude, der Militärgebäude einschließlich der Garnisonsspitäler, der in der Administration der k. k. Universitäts-Gebäude-

Inspection stehenden staatlichen Unterrichtsanstalten, der k. k. Civil-Krankenhäuser und der Wilhelm Beetz'schen Bedürfnisanstalten — einschließlich der Vorschreibung und Einhebung der Wassergebühren für diese Objecte — auch künftighin durch Vermittlung des Magistratsdepartements VII im Rathhause centralisirt zu behandeln und durchzuführen sind.

Mit Rücksicht auf die beschlossene und in kürzerer Zeit in Aussicht stehende Decentralisirung des Steueramtes und mit Rücksicht auf den Gemeinderaths-Beschluss vom 25. Mai 1877, Z. 2495, M.-Z. 27924, mit welchem angeordnet wurde, daß die Gebühren für den Wasserbezug zum normalen Bedarfe gleichzeitig mit der Hauszinssteuer für die betreffenden Objecte vom Steueramte einzuheben sind, wonach die normalen Wasserbezugsgebühren auch bei den betreffenden Steueramtsabtheilungen der Bezirksämter werden vorgeschrieben werden müssen und es nicht angeht, eine andere Wassergebühr für dasselbe Haus bei der Hauptcassa im Rathhause vorschreiben zu lassen, ist es nothwendig, die eingangs citierte Anordnung des Magistrates insoweit abzuändern, daß die Vorschreibung und Einzahlung jeder, mit der Wasserabgabe zusammenhängenden Gebühr bei demjenigen Bezirksamte, respective derjenigen Hauptcassa- und späterhin auch Steueramts-Abtheilung zu erfolgen hat, welche vermöge des Ortes der betreffenden Wasserabgabe in Betracht kommt.

Ausgenommen bleiben nur die Beetz'schen Bedürfnisanstalten, bei welchen eine Wasserabgabe zum normalen Bedarfe nicht stattfindet und ebenso die k. k. Hofgebäude, welche letztere übrigens in der eingangs bezogenen Zuschrift ohnedies nicht erwähnt werden; die k. k. Hofgebäude beziehen zwar Wasser zum normalen Bedarfe, doch ist bezüglich dieser Gebäudegruppe mit Gemeinderaths-Beschluss vom 21. Februar 1879, Z. 5977, M.-Z. 198996, ausnahmsweise die Einhebung sämtlicher Wassergebühren durch die städtische Hauptcassa genehmigt worden.

Die städtische Hauptcassa wird demnach beauftragt, die sämtlichen bei ihr in Vorschreibung stehenden Wassergebühren (mit Einschluß der Rückstände vom Vorjahre) bezüglich der k. k. Dicasterialgebäude, der Militärgebäude mit Inbegriff der Garnisonsspitaler, der in der Administration der k. k. Universitätsgebäude-Inspection stehenden staatlichen Unterrichtsanstalten und der k. k. Civil-Krankenhäuser vom 1. Jänner 1892 an den betreffenden Hauptcassa-Abtheilungen bei den Bezirksämtern unter gleichzeitiger Bekanntgabe der im Jahre 1892 bereits eingehobenen Beträge zu überweisen und die Einzahlungen der Wasserbezugsgebühren für die betreffenden Objecte bei den bezüglichen Hauptcassa-Abtheilungen entgegenzunehmen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

12.

(Trennung der Offertausschreibungen für die verschiedenen Arbeiten bei communalen Bauten.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 18. Mai 1892, ad St.-R.-Z. 2786 (M.-Z. 43883/IV), beschlossen,

es sei zukünftig die Asphaltier- Arbeit getrennt zur Vergebung zu bringen.

Es sind daher in Zukunft der Kostenanschlag und die Bedingungen für diese Arbeiten nicht wie bisher cumulativ mit jenen für die Holzcementbedachung und für Lieferung der Isolierplatten, sondern abgesondert zu verfassen und vorzulegen.

13.

(Tischaufstellung auf der Ringstraße.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 17. Juni 1892, ad St.-R.-Z. 3239 (B.-A.-Z. I. 23654 ex 1892), beschlossen:

Das magistratische Bezirksamt für den I., VIII. und IX. Bezirk wird ermächtigt, über Ansuchen von Tischaufstellungen am Ring, unbeschadet der im provisorischen Statute für die Bezirksausschüsse denselben eingeräumten Competenz selbständig zu entscheiden, doch ist an jede derartige Bewilligung die Bedingung der Aufstellung kleiner, eleganter Tische und selbstverständlich jene des Widerrufs zu knüpfen. Gegen abweisliche Bescheide bleibt den Gesuchstellern das Recht der Vorstellung an den Stadtrath vorbehalten.

14.

(Vorsorge für Supplirung erledigter Armenarztenstellen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 17. Juni 1892, ad St.-R.-Z. 3368 (M.-Z. 5478/XI), beschlossen:

Der Magistrat wird ermächtigt, in eventuellen Fällen der Erledigung von Armenarztenstellen in den alten Gemeindebezirken für die Supplirung des armenärztlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Stadtphysikate vorzusorgen und den Supplenten die Remuneration von 50 fl. monatlich aus dem allgemeinen Versorgungsfonde anzuweisen.

Magistrat:

15.

(Behandlung von Eingaben mit überschriebenen Stempelmarken.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Currende vom 7. Juni 1892, M.-D.-Z. 616, Folgendes angeordnet:

Laut Note des k. k. Central-Tax- und -Gebührenbemessungs-Amtes in Wien vom 31. Mai 1892, Z. 27542/IV, ist es bereits in mehreren Fällen vorgekommen, daß Eingaben mit überschriebenen Stempelmarken von magistratischen Einreichungs-Protokollen zurückgewiesen wurden und die Parteien somach um Auswechslung der überschriebenen Stempelmarken bei dem genannten Amte eingeschritten sind.

Das k. k. Central-Tax- und -Gebührenbemessungs-Amt verweist in seiner Zuschrift auf den Finanz-Ministerial-Erlass vom 28. März 1854, N.-G.-Bl. Nr. 70, nach welchem es den Parteien freisteht, bei stempelpflichtigen Eingaben die Stempelmarken in der im § 3 der citierten Verordnung vorgeschriebenen Weise zu überschreiben oder auch auf den schon ausgefertigten Urkunden oder Schriften in der im § 4 dieser Verordnung näher bezeichneten Weise zu befestigen.

Die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter und das centrale Einreichungs-Protokoll des Magistrates wollen demnach die Veranlassung treffen, daß derlei in Gemäßheit des citierten Finanz-Ministerial-Erlasses mit überschriebenen Stempelmarken versehenen Eingaben nicht mehr beanständet, jedoch sofort mit der Stampiglie des Einreichungs-Protokolles versehen werden.

16.

(Vorgang bei Einschaltung von Kundmachungen im Amtsblatte.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Currende vom 24. Juni 1892, M.-D.-Z. 679, Folgendes angeordnet:

Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Fälle, daß Kundmachungen über ausgeschriebene Offertverhandlungen vom Expedite verspätet an die Redaction des Amtsblattes gelangt sind, werden Euer Wohlgeboren ersucht, künftighin derartige Kundmachungen nicht mehr durch das Expedite, sondern unmittelbar aus dem Bureau mittelst anzufertigender Blanquette an die Redaction des Amtsblattes gegen Empfangsbestätigung gelangen, gleichzeitig aber auch auf dem Offertverhandlungsacte die Bemerkung: „Amtsblatt bereits verständigt“ beifügen zu lassen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1892 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A) Reichsgesetzblatt.

Nr. 76: Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 11. April 1892, womit die nachträgliche Einreichung der Gemeinde Teodo in die 5. Classe des Militärzinstarifses (N.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlaublich wird.

Nr. 77: Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 12. Mai 1892, betreffend die Errichtung eines Zollbeirathes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 78: Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Mai 1892, betreffend das Verfahren zur Entscheidung von Streitfällen zwischen Parteien und k. k. Zollämtern hinsichtlich der Bemessung der Zollgebühren.

B) Landesgesetzblatt.

Nr. 27: Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. Mai 1892, Z. 15740, betreffend die Umwandlung mehrerer im Landesgesetz über Augenscheinsteuer der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt vorkommenden Maßangaben in metrisches Maß.

Nr. 28: Verordnung des Justizministeriums vom 6. Mai 1892, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Japons und Goslarn mit Zettenreith zum Sprengel des Bezirksgerichtes Geras in Niederösterreich.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Vorgang bei Befreiung von Schulkindern von einzelnen obligaten Unterrichtsgegenständen. — 2. Gestattung einer neuen Formulierung des § 12, Abf. 5, des Normalstatutes für genossenschaftliche Krankencassen. — 3. Verbot der Ausfuhr von Melkfühen aus verfeuchten Gegenden. — 4. Einschränkung des Hausierens im k. k. Prater. — 5. Enthebung von der Controlversammlung. — 6. Gestattung der Einfahrt kleinerer Klose in den Wiener Donaukanal. — 7. Anbringung von Schutzvorrichtungen an Krempelmaschinen. — 8. Nichtberechtigung des Geschäftsnachfolgers zur Führung dem Geschäftsvorgänger zuerkannter Ausstellungsmedaillen. — 9. Berechtigung der Bierbrauer zc. zur Herstellung und Reparatur der nöthigen Gebinde. — 10. Anzeige von für den Bergbaubetrieb wichtigen Ereignissen an das competente Revierbergamt. — 11. Beschleunigung der Einbringung von Krankenhausverpflegskosten. — 12. Gestattung des Weidetriebes der zum Wiener Central-Viehmarkt bestimmten Schafpartien. — 13. Behandlung der Recurse gegen Erwerb- und Einkommensteuerbemessungen. — 14. Verwendung von Brechweinstein zum Färben, Bleichen und Glätten von Geweben und Garnen. — 15. Ausstellung taxfreier Jagdarten. — 16. Bestimmung der Zeitdauer zum Nachweise des Fortbestandes des Begünstigungstitels der Ersatzreservisten der k. k. Landwehr. — 17. Verpflichtung der Matrikenführer und Hauseigenthümer zur Bestätigung der Quittungen über die Versorgungsgebühren der beurlaubten und pensionierten Militärpersonen. — 18. Verbot der Ausübung der Orthopädie durch Nichtärzte. — 19. Berechtigung der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern diplomierten Hebammen zur Ausübung der Praxis in Ungarn. — 20. Stempelfreiheit der im Sinne des § 24 der Marktordnung angelegten Tagebücher. — 21. Einschränkung des Hausierhandels auf dem Gebiete der königl. ungar. Freistadt Maros-Básárhely. — 22. Erweiterung des Amtsbezirkes des kaiserl. deutschen Consulates in Triest. — 23. Kennzeichnung der aus verfeuchten Gegenden kommenden Kinder. — 24. Pflicht zur Anzeige constatirter Fälle von Lungenseuche. — 25. Stempelfreiheit der Eingaben und Erhebungsprotokolle bezüglich Schulhausbauten und Friedhofs-Errichtungen. — 26. Nothwendigkeit einer Antriebsvorrichtung bei Gasmotoren. — 27. Maßregeln gegen Lebensmittelverfälschungen und Gewichtsverkürzungen. — 28. Behandlung der Gesuche von Weinhauern um ein Darlehen im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61. — 29. Verzeichnis der Schatzmänner zur Durchführung des Gesetzes vom 11. April 1891, betreffend die Bildung eines Thierseuchensfonds. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 30. Einrechnung der Quinquennien bei Gehaltsvorschüssen. — 31. Beziehung von Gemeindevertretern zu den im Sinne des § 106 der Bauordnung abzuhaltenden Commissionen. — 32. Heimatsberechtigung definitiv angestellter Lehrerinnen. — 33. Abschreibung von Lizenzgebühren. — Magistrat: 34. Vereinfachung des Vorganges bei der Einhebung, Abfuhr oder Ausfolgung von Taxen, Gebühren und sogenannten fremden Geldern im wechselseitigen Verkehre des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter. — 35. Abstandnahme von der Einhebung einer Commissionsgebühr anlässlich der Zählung des Hausbewohnerstandes behufs Bemessung des Wasserbezuges. — 36. Bevorzugung der in Wien Heimatsberechtigten bei Aufnahme in den Gemeindedienst. — Verzeichnis der im Jahre 1892 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Vorgang bei Befreiung von Schulkindern von einzelnen obligaten Unterrichtsgegenständen.)

Der Bezirksschulrath hat mit Note vom 9. April 1892, Z. 2193 (M.-Z. 84695/VIII), dem Wiener Magistrate Folgendes mitgetheilt:

In Erledigung des h. ä. Berichtes vom 9. Jänner 1892, Z. 9713, hat der k. k. n.-ö. Landesschulrath laut hohen Erlasses vom 23. März 1892, Z. 397, den vom Bezirksschulrath der Stadt Wien in dessen Plenarsitzung vom 30. December 1891 beschlossenen Vorgang bei Befreiung von Schulkindern von einzelnen obligaten Unterrichtsgegenständen (wegen physischen Gebrechen) für den ganzen nunmehrigen Schulbezirk Wien genehmigt, wornach das Schulkind, mit einem ärztlichen Zeugnisse versehen, dem städtischen Amtsarzte vorzustellen sein wird, welcher nach vorausgegangener Untersuchung der im Zeugnisse gemachten Angaben die Dispensierung von dem betreffenden Unterrichtsgegenstände entweder zu befürworten oder nicht zu befürworten hat. Nur in einzelnen Fällen, wenn z. B. das Schulkind nicht unter ärztlicher Behandlung steht und das Leiden objectiv leicht zu erkennen ist, wird der Amtsarzt selbst, und zwar unentgeltlich, das bezügliche Zeugnis auszustellen haben.

Hievon beehrt sich der Bezirksschulrath dem löblichen Magistrate unter Bezugnahme auf die geschätzte Note vom 16. October 1891, Z. 373398/VIII, zur weiters gefälligen Amtshandlung Mittheilung zu machen.

2.

(Gestattung einer neuen Formulierung des § 12, Abf. 5, des Normalstatutes für genossenschaftliche Krankencassen.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 23. Mai 1892, Z. 97112/XIX, dem Vorsteher des Gremiums der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler folgenden Bescheid intimirt:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 2. Mai 1892, Z. 9920, dem Ministerial-Recurse der Corporation der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 26. October 1891, Z. 63715, beziehungsweise gegen das Intimations-Decret des Wiener

Magistrates vom 15. November 1891, Z. 415273, insoferne hiemit ausgesprochen wurde, dass die angestrebte Änderung des § 12, Abf. 5, des Statutes der Gehilfen-Krankencassa der genannten Corporation bei Annahme der in das erwähnte Intimations-Decret aufgenommenen Fassung („den Corporationsmitgliedern stehen zusammen so viele Stimmen zu, als die Hälfte der jeweils anwesenden Gehilfendelegirten beträgt“) zur Genehmigung geeignet erscheine, keine Folge zu geben gefunden, weil die empfohlene neue Formulierung des § 12, Abf. 5 das, was schon die ursprüngliche besagen wollte, in noch deutlicherer, dem Gesetze entsprechender Weise zum Ausdruck bringt.

Infolge des bezogenen hohen Erlasses wird zur näheren Begründung dieser Entscheidung Folgendes bemerkt:

Das den Gewerbsinhabern gesetzlich (§ 121 g G.-D.) zustehende Recht auf die Hälfte der den Mitgliedern der Cassa zustehenden Stimmen in der Generalversammlung der Krankencassa bleibt denselben auch durch die neue Fassung vollständig gewahrt, dasselbe erscheint durch den Umstand, dass das Stimmverhältnis für Gewerbsinhaber und Gehilfen (1 : 2) constant bleibt, ohne Rücksicht auf die Zahl der jeweils in der Versammlung erscheinenden Vertreter beider Parteien nicht im geringsten verkleinert. Das Stimmrecht der Gewerbsinhaber wird sich in allen Fällen nach der Zahl der anwesenden Gehilfen richten; diese haben ad personam je eine Stimme, während das Stimmrecht der Gewerbsinhaber ein collectives ist und denselben nur als Gesamtheit zusteht.

Hieraus folgt, dass die Gewerbsinhaber ohne Unterschied, ob sie sich alle an der Generalversammlung betheiligen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen — den Gehilfen ist letzteres nicht gestattet — in der Generalversammlung stets als besondere Curie abstimmen und das Abstimmungsergebnis bei der Ermittlung des Resultates der Gesamtstimmabstimmung mit soviel Stimmen anzurechnen ist, als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Gehilfen ausmacht.

Ein individuelles Stimmrecht könnte den Gewerbsinhabern überhaupt nur durch eine ausdrückliche Statutenbestimmung eingeräumt werden, in welchem Falle aber der Genossenschaftsversammlung das bisherige freie Dispositionsrecht über die Art der Ausübung des Stimmrechtes der Gewerbsinhaber benommen wäre.

Nach dem Gesagten ist es aber klar, dass die angefochtene Bestimmung materiell gleichbedeutend ist mit der ursprünglichen und dass zum Vortheile der ersteren zwischen beiden nur ein Unterschied in der Form besteht.

Nicht minder klar ist aber auch, dass die Corporationsvorsteherung von einer irrigen Auffassung befangen der ursprünglichen Statutenbestimmung eine dem Sinne und Wortlaute derselben, sowie der diesfalls sonst noch in Frage kommenden Vorschriften zuwiderlaufende Auslegung gegeben hat.

Hievon werden der Herr Vorsteher insoferne Erlasses der hohen k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 12. Mai 1891, Z. 28945, in die Kenntniss gesetzt.

3.**(Verbot der Ausfuhr von Melkkühen aus verseuchten Gegenden.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. Mai 1892, Z. 28721 (M.-Z. 103628/XV), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaß vom 30. April 1892, Z. 2493, Nachstehendes anher eröffnet:

Wegen bestandener größerer Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in einigen Verwaltungsgebieten hat eine Landesbehörde die Einfuhr von Klauenthiere aus denselben nach ihrem Verwaltungsgebiete untersagt, zugleich aber die politischen Bezirksbehörden ermächtigt, von Fall zu Fall aus seuchenfreien Orten der betreffenden Länder die Einfuhr gesunder Klauenthiere mittelst der Eisenbahnen und den Abtrieb derselben von der Ausladestation nach vorausgegangener thierärztlicher Beschau bis zu ihrem Bestimmungsorte dann zu gestatten, wenn der Bedarf derselben zur Approvisionnement für größere Consumorten nachgewiesen wird.

Nach einer Mittheilung des k. k. Handelsministeriums wurde jedoch dieses Zugeständnis dahin interpretiert, daß auch „Melkkühe“ zur Approvisionnement mit Milch dienen, und demnach gleich den Schlachtthieren aus den gesperrten Gebieten zur Einfuhr nach größeren Consumorten zugelassen werden können; dieser Auffassung gemäß wurden auch thatsächlich Melkkühe aus den wegen der größeren Verbreitung der erwähnten Seuche abgesperrten Ländern zur Einfuhr zugelassen.

Im allgemeinen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß zum Zwecke der Approvisionnement auch zu melkende Kühe (Melkkühe) erforderlich sind, und insbesondere in solchen Consumorten nicht entbehrt werden können, in welchen die Milch aus den localen Milchmeiereien bezogen und nicht ausschließlich von Landgemeinden zugeführt wird.

Ein Verbot der Einfuhr von Vieh nach einer Gemeinde kann jedoch nur dann erlassen werden, wenn in derselben eine Viehseuche zum Ausbruche gekommen ist, und es sich darum handelt, daß der Bestand der Seuche nicht durch den Zuzug neuer Viehstücke in die Länge gezogen wird; dies wäre insbesondere beim Herrschen der Rinderpest zu besorgen; es darf deshalb nach § 23 des Rinderpestgesetzes lit. f eine Zufuhr von Rindern, Schafen und Ziegen nach verseuchten Orten nur dann stattfinden, wenn derlei Thiere zur Verproviantierung nothwendig sind.

Bei anderen Seuchenfällen beschränkt sich das Verbot des Einbringens neuen für die Ansteckung empfänglichen Viehes nach § 20, Absatz 2 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Thierseuchengesetz nur auf die unter „Stallsperr“ gestellten Räumlichkeiten zur Unterbringung von Vieh eventuell auf die betreffenden Gehöfte.

Da nach § 23, Absatz 5 der Durchführungsverordnung zum Rinderpestgesetz die in den Seuchenorten eingebrachten Thiere baldigst der Schlachtung unterzogen werden müssen, und demnach Nutzhthiere der Gattung Wiederkäuer von der Einfuhr absolut ausgeschlossen sind, kann die Zufuhr von Melkkühen nicht unter die Einfuhr von Vieh zu Zwecken der Approvisionnement der zur Zeit verseuchten Gemeinden einbezogen werden.

Im Falle der vorangedeuteten Verfügung handelt es sich jedoch nicht um die Einfuhr von Schlachtthieren nach verseuchten Gemeinden oder Consumorten zum Zwecke der Approvisionnement, sondern um die Einfuhr von Klauenthiere aus stark verseuchten Ländern nach dem durch die Maßnahme zu schützenden Lande, somit um ein Verhältnis von wesentlich größerer Bedeutung.

Während des Herrschens der Maul- und Klauenseuche ist es zwar statthaft (§ 26 der Vollzugsverordnung zum allgemeinen Thierseuchengesetz lit. a), der Ansteckung verdächtige Thiere aus verseuchten, daher gesperrten Gehöften zum Zwecke der sofortigen Schlachtung nach anderen Gemeinden oder Bezirken unter gewissen Vorrichtungen zu transportieren; zu anderen Zwecken hingegen ist die Ueberführung von Klauenthiere weder aus gesperrten Gehöften, noch Gemeinden, Bezirken oder Ländern zulässig, es wäre denn in ganz ausnahmsweisen Fällen und unter besonderen Cautele.

Nach diesem Stande der Veterinärgesetzgebung kann daher Melk-, i. e. Nutzhthiere — wenngleich es in gewissem Sinne zur Approvisionnement der Consumorte mit Milch dient — dem Schlachtvieh in dieser Hinsicht nicht gleichgestellt werden. Schlachtvieh aus verseuchten oder seuchenverdächtigen Orten oder Gegenden darf nach den in Anwendung gelangenden Cautele am Bestimmungsorte nicht mit Nutzhthiere eingestellt werden, sondern ist sofort der Schlachtung zu unterstellen, dasselbe bringt daher die relativ geringste Seuchengefahr, was bei Nutzhthiere keineswegs zutrifft, weil dasselbe am Leben bleibt, mit anderem Nutzhthiere sogar eingestellt und gepflegt wird, und daher leicht die Seuche einschleppen kann. Eine entgegengesetzte Praxis müßte nothwendigerweise zur Umgehung der erlassenen Verbote gegen die Einfuhr von Vieh aus verseuchten Gebieten führen; eine solche Consequenz steht aber im offenen Widerspruche mit dem Sinne und Wortlaute der geltenden Thierseuchengesetze und muß deshalb unter allen Umständen hintangehalten werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge des gedachten hohen Erlasses zur entsprechenden Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

4.**(Einschränkung des Hausierens im k. k. Prater.)**

Der Wiener Magistrat hat mit einem an die Leiter der magistratischen Bezirksämter gerichteten Erlasse vom 4. Juni 1892, M.-Z. 107929/XVIII, Folgendes angeordnet:

Das löbliche k. u. k. Inspectorat des k. k. Praters hat über Auftrag des hohen Obersthofmeisteramtes Sr. k. u. k. apostol. Majestät mit Note vom 1. Juni 1892, Z. 504, anher das Ersuchen gestellt, im Hinblick auf die eingetretene Erweiterung des Wiener Gemeindegebietes Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, eine weitere ungebührliche Steigerung der Zahl der Hausierer im Prater hintanzuhalten; zugleich hat das k. u. k. Prater-Inspectorat ausgesprochen, daß das Hausieren im Prater überhaupt nur im eigentlichen Volksprater, in der mit Note des genannten Inspectorates vom 15. April 1890, Z. 368 (siehe Verwaltungsblatt des Magistrats, Jahrgang 1890, Seite 194), befanntgegebenen Begrenzung zulässig sei, wobei die Bewilligung nur auf das Tragen der feilzubietenden Gegenstände zu beschränkt ist und die Verwendung von Hand- oder anderen Wagen unbedingt ausgeschlossen bleiben muß.

Die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter werden demnach ersucht, Hausierbewilligungen, und zwar sowohl solche im engeren Sinne auf Grund des Hausierpatentes, als auch die Bewilligung zum Verkaufe von Artikeln des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße und die an kleinere Gewerbsleute zu ertheilenden Erlaubnisscheine zum Feilbieten ihrer Erzeugnisse von Haus zu Haus nach § 60 der Gewerbeordnung in der Regel nur für das Gemeindegebiet der Stadt Wien mit Ausnahme des k. k. Praters auszufertigen, falls aber in einzelnen Fällen um eine der obigen Bewilligungen ausdrücklich für den Volksprater angeht, den Act zur Einholung der hierortigen, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Prater-Inspectorate zu treffenden Entscheidung (und zwar wenn es sich um eigentliche Hausierbewilligungen handelt, dem Departement XVII, und wenn es sich um Bewilligungen nach § 60 G.-D. handelt, dem Departement XVIII) vorzulegen.

Die Erlaubnisdocumente werden im Bewilligungsfalle unter Anführung der oben angeführten Einschränkungen auszufertigen sein.

5.**(Enthebung von der Controlversammlung.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. Juni 1892, Z. 35920 (M.-Z. 113753/XVI), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 3. Juni 1892, Z. ⁹⁴⁰⁰/₂₄₁₈ II a, im Einvernehmen mit dem h. k. u. k. Reichskriegsministerium angeordnet, daß jene nichtactive Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche auf Grund des § 38 5 c) und e) der Wehrvorschriften II. Theil (nebst Anhang) von einer Waffenübung entzogen werden, gleichzeitig auch von der Controlversammlung des betreffenden Jahres zu entheben sind.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß diese Bestimmung sowohl § 38, 5 der Wehrvorschriften II. Theil, wie auch bei § 37, 2 der Wehrvorschriften III. Theil vorzumerken ist.

6.**(Gestattung der Einfahrt kleinerer Flöße in den Wiener Donaukanal.)**

Der k. k. Statthalter im Erzherzogthume Österreich unter der Enns hat unterm 11. Juni 1892, Z. 35160, Folgendes kundgemacht:

Auf Grund der vom hohen k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 31. Mai 1892, Z. 26385, ertheilten Ermächtigung wird abweichend von den Bestimmungen des II. Abschnittes der Donauschiffahrts- und Strompolizeiordnung vom 31. August 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 122), III. Bestimmungen für den Wiener Donaukanal, § 1 und in Abänderung des Punktes 1 der hierortigen Kundmachung vom 29. April 1892, Z. 24285 (R.-G.-Bl. Nr. 24), den kleinen Flößen, d. i. den sogenannten Welsern, Bierzwingern und Wachauern, deren Länge zwischen 30 und 54 m und deren Breite zwischen 3 und 9 m beträgt, die unmittelbare Einfahrt in den Wiener Donaukanal bis auf weiteres gegen Widerruf unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Als Lände für die obbezeichneten Flöße wird vorläufig das linke Ufer des Donaukanales in der Strecke von der Kaiser Franz Josephs-Regierungs-Zubrämsbrücke aufwärts in einer Länge von 620 m bestimmt; am stromauf- und stromabwärtigen Ende dieser Lände werden Tafeln angebracht, welche eine diese Widmung der Uferstrecke kennzeichnende Aufschrift tragen.

2. In dieser Canalstrecke haben alle den vorbezeichneten Floßgattungen angehörigen Fahrzeuge zu landen; an dieser Landungsstrecke werden alle jene Amtshandlungen vorgenommen werden, denen sich die Führer von Ruderfahrzeugen sonst vor der Einfahrt in den Wiener Donaukanal zu unterziehen haben.

3. Die directe Einfahrt ist von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis Sonnenuntergang mit Ausnahme jener Zeit gestattet, wo das aus Einz kommende große Personen-Dampfschiff an der Station Russdorf liegt. An Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September ist die Einfahrt auf jene Stunden be-

schränkt, während welcher auch bisher die Einfahrt von Fahrzeugen in den Wiener Donaukanal zulässig war.

4. Außer dieser Zeit darf in den Donaukanal nicht eingefahren werden, ebenso dann nicht, wenn der Donaukanal etwa wegen eines Schiffsunfalles, oder aus einem ähnlichen Grunde abgesperrt werden muß. — Behufs Signalisierung dieses Verbotes wird bei der Agentie der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Rufsberg, beim Wächterhause Nr. 7 der k. k. Staatsbahnlinie Wien-Eger im Rahlensbergdort und beim Stromaufsichtsposten in der Kuchelau eine blau-weiße Fahne aufgezo-gen.

Sobald die blau-weißen Signalfahnen aufgezo-gen sind, haben daher alle für den Donaukanal bestimmten Fahrzeuge außerhalb des Canales anzulegen.

5. Die vorläufig als Ländeplatz bestimmte Uferstrecke oberhalb der Jubiläumsbrücke darf nur für Ländezwecke benützt werden; unter keinen Um-ständen darf dort ein Ausladen von Waren, insbesondere von verzehrungs-stenerpflichtigen Gegenständen erfolgen.

7.

(Anbringung von Schutzvorrichtungen an Krempel-maschinen.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 14. Juni 1892, Z. 114496/XVIII, dem Vorsteher der Genossenschaft der Tapezierer folgenden Erlaß intimiert:

Die im Tapezierergewerbe verwendete einfache Krempelmaschine, welche mit der Hand in Bewegung gesetzt wird, hat schon wiederholt eine Beschädigung oder Gefährdung der dabei beschäftigten Arbeiter aus dem Grunde verursacht, weil die an ihr befindliche Stachelwalze keine Deckhaube hatte. Leider sind nahezu alle im Tapezierergewerbe vorkommenden derartigen Krempelmaschinen ohne diese leicht anbringbare und keine nennenswerten Kosten verursachende Schutzvorrichtung.

Nach § 4 des Gewerbegesetzes vom 8. März 1885, Nr. 22 R.-G.-Bl., ist jeder Gewerbsinhaber verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Maschinen und Werkgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung und über Ersuchen des Herrn k. k. Gewerbe-Inspectors für den I. Aufsichtsbezirk, werden Sie, Herr Vorsteher, aufgefordert, die Mitglieder der Genossenschaft auf die ihnen in dieser Beziehung obliegende Verpflichtung aufmerksam zu machen und sie im Namen der Gewerbebehörde anzuweisen, an den Krempelmaschinen entsprechende Schutz-hauben anbringen zu lassen.

8.

(Nichtberechtigung des Geschäftsnachfolgers zur Führung dem Geschäftsvorgänger zuerkannter Aus-stellungsmedaillen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. Juni 1892, Z. 36933 (Nr. 15795 des Bezirksamtes für den VI. und VII. Bezirk), folgende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des R. Sch., Inhaber der Firma „L. S. und Sidams Nachfolger R. Sch.“ in Wien, VI. Bezirk, Magdalenenstraße durch Dr. A. K., Hof- und Gerichtsadvocaten, I. Bezirk, Schottenhof, gegen den Bescheid des Wiener Magistrates vom 4. December 1891, Z. 103648, mit welchem dem ersteren aufgetragen wurde, die seinem Geschäfts-vorgänger unter der Firma des letzteren zuerkannten Ausstellungsmedaillen von der Geschäftseingangstür wegen Mangels der Berechtigung zur Führung dieser Medaillen seitens des Recurrenten zu entfernen, keine Folge zu geben, weil die beanspruchten Medaillen weder dem Recurrenten persönlich verliehen worden sind, noch der letztere zur Zeit ihrer Zuerkennung an den Geschäfts-vorgänger, beziehungsweise an dessen Firma, Theilhaber dieser Firma war, sonach der angefochtene Auftrag in den Bestimmungen des § 49, Punkt 2 des Gewerbegesetzes umso mehr seine volle Begründung findet, als ein Zuwider-handeln gegen diese Bestimmungen auch ohne vorherige Abmahnung eine von amtswegen zu verfolgende Übertretung des Gewerbegesetzes involviert und als keiner Firma, daher auch nicht der Firma „L. S. und Sidam“ das Recht zu einer Weiterverleihung gleichkommenden Veräußerung einer Auszeichnung der erwähnten Art zustehen kann.

Bei diesem Anlasse wird übrigens bemerkt, daß es ungesetzlich ist, die Einleitung und Durchführung von Strafamtshandlungen gegen von amtswegen zu verfolgende Übertretungen des Gewerbegesetzes durch individuelle Verbote der betreffenden Übertretungen zu ersetzen oder auch nur zu verzögern.

Die Beilagen des Berichtes vom 8. Juni 1892, Z. 2630, folgen zurück.

9.

(Berechtigung der Bierbrauer etc. zur Herstellung und Reparatur der nöthigen Gebinde.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. Juni 1892, Z. 33530 (M.-Z. 120399/XIX), dem Wiener Magistrat folgende Entscheidung zur Kenntniß gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 23. Mai 1892, Z. 8988, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handels-

ministerium dem Recurse der Genossenschaft der Fassbinder für Wien und Umgebung, sowie dem Recurse der Fassbinder-Genossenschaft in Perchtoldsdorf gegen die hierämliche Entscheidung vom 29. September 1891, Z. 57783, womit im Grunde des § 36, Alinea 2 der Gewerbeordnung ausgesprochen wurde, daß den befugten Bierbrauern, Spiritus-, Liqueur- und Essigerzeugern als solchen auch die Berechtigung zukomme, die für die Aufbewahrung und Inverkehrsetzung ihrer Erzeugnisse (Bier, Spiritus, Liqueur und Essig) nöthigen Gebinde und Behälter herzustellen, schadhaft gewordene derlei Gefäße auszu-bessern und die für diese Herstellungen und Reparaturen erforderlichen Fass-bindergehilfen mit Ausschluß der Fassbinderlehrlinge zu halten, daß denselben aber diese Berechtigung nur in Vereinigung mit den Arbeiten des eigenen Faches und nicht auch abgefordert von diesen zusteht, keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung aus den Gründen derselben zu bestätigen gefunden. Hievon wird der Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 25. April 1892, Z. 80100, zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

10.

(Anzeige von für den Bergbaubetrieb wichtigen Ereignissen an das competente Revierbergamt.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. Juni 1892, Z. 33940 (M.-Z. 120393/XV), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntniß gebracht:

Nachdem die Betriebsleiter der verschiedenen Bergbaue ihre im § 223 a. B.-G. vorgeschriebene Anzeigepflicht häufig nur auf die im § 222 a. B.-G. angeführten Ereignisse beziehen und ihre diesfälligen Anzeigen zunächst nur der näher befindlichen politischen Behörde erstatten, demnach die im § 221 a. B.-G. gedachten, mitunter noch wichtigeren Ereignisse im Bergbaubetriebe gar nicht zur Anzeige bringen, oder das competente Revierbergamt erst nach-träglich von Ereignissen der einen oder der anderen Art in Kenntniß setzen, so wird über Ersuchen der k. k. Berghauptmannschaft Wien vom 22. Mai 1892, Z. 935, der Wiener Magistrat beauftragt, von jedweder, auf die eine oder andere Art zur Kenntniß gelangten wichtigen Ereignisse oder bemerkenswerten Vorfälle bei einem Bergbaue nicht nur wie bisher anher, sondern auch sogleich dem k. k. Revierbergamte St. Pölten die Anzeige zu machen.

11.

(Beschleunigung der Einbringung von Krankenhau-verpflégskosten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. Juni 1892, Z. 32976 (M.-Z. 120389/XIII), dem Wiener Magistrat folgenden Erlaß intimiert:

Unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 21. März 1892, Z. 8741, betreffend die Beschleunigung des Vorganges bei Einbringung von Krankenhau-verpflégskosten werden die sämtlichen politischen Bezirksbehörden zufolge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1892, Z. 6272 (M.-Z. 60171 ex 1892), angewiesen, daß sie auch die von Krankenanstalten und Behörden aus den Ländern der ungarischen Krone einlangenden Requisitionen in Angelegenheit der Hereinbringung von Krankenhau-verpflégskosten mit der gebotenen Beschleunigung der Erledigung zuführen und wird bei diesem Anlasse auch der Ministerial-Erlaß vom 12. Jänner 1883, Z. 6813 (Siehe Magistrats-Verordnungsblatt ex 1883, pag. 207), in Erinnerung gebracht, welcher mit dem hierorigen Erlasse vom 20. Jänner 1883, Z. 2583, intimiert wurde und die beschleunigte und sorgfältige Behandlung von Zuständigkeits-verhandlungen zum Gegenstande hatte.

12.

(Gestattung des Weidetriebes der zum Wiener Central-Viehmarkt bestimmten Schafpartien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. Juni 1892, Z. 21025 (M.-Z. 121442/XV), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntniß gebracht:

In Erledigung des Berichtes vom 30. März l. J., Z. 328625, mit welchem die Anfrage anher gerichtet wurde, ob der Weidetrieb der zum Wiener Central-Viehmarkt bestimmten Schafpartien gestattet sei, wird dem Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 5. Mai 1892, Z. 27818, eröffnet, daß dermalen keine den in Rede stehenden Weidetrieb ein-schränkende Maßnahme in Kraft steht.

Es bleibt daher dem Magistrat überlassen, diesen Weidetrieb bis auf weiteres unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften über den Viehtrieb zu gestatten, wobei aber mit aller Strenge und unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen ist, daß durch diese Begünstigung nicht etwa Unregelmäßig-keiten hinsichtlich des Verkehrs mit Schafen sich ergeben und insbesondere die Abhaltung von Winkelmärkten für Schafe verhütet werde.

13.

(Behandlung der Recurse gegen Erwerb- und Einkommensteuermessungen.)

Die k. k. Finanz-Landesdirection in Wien hat mit Erlaß vom 22. Juni 1892, Z. 28730 (M.-Z. 126770), Folgendes angeordnet:

Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß Recurse gegen Erwerb- und Einkommensteuermessungen statt bei der betreffenden Wiener Steueradministration bei dem Wiener Magistrat eingebracht und von demselben entweder sogleich oder nach gepflogenen Erhebungen an die zur Entgegennahme des betreffenden Recurses berufene Steueradministration geleitet worden sind.

Da dieser Vorgang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, nicht im Einklange steht und geeignet ist, jene Parteien, deren Recurse nach Ablauf der 30tägigen Recursfrist bei der competenten Einbringungsstelle einlangen, zu schädigen, wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 1 des bezogenen Gesetzes Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse gegen erlassene Erwerb- und Einkommensteuermessungen nur bei jener k. k. Steueradministration einzubringen sind, welche die Steuermessung vorgenommen und die betreffende Verständigung (Erwerbsteuerschein, Erwerbsteuerzahlungsauftrag, Einkommensteuerzahlungsauftrag) ausfertigt hat, daß daher der Wiener Magistrat, beziehungsweise das magistratische Bezirksamt die bei demselben irrigerweise eingebrachten Recurseingaben dem Einreicher oder dessen ausgewiesenen Nachhaber unmittelbar und ohne Verzug zurückzustellen hat, wobei die im Punkt 6 des Finanzministerial-Erlasses vom 3. April 1876, Z. 1419 F.-M., angegebene Formel in Anwendung zu kommen hat.

Zu Punkt 6, Alinea 3 und Punkt 7, Alinea 1 des erwähnten Finanzministerial-Erlasses, welcher die Zusammenstellung der bei Ausführung des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, zu beachtenden Grundsätze enthält, ist der weitere Vorgang vorgezeichnet, welcher in den Fällen einzuhalten ist, wenn mit dem Recurse ein Gesuch verknüpft ist, dessen Gewährung dem freien Ermessen der Behörde vorbehalten ist, oder wenn sich aus der Form und aus dem Inhalte einer Parteieingabe im Zusammenhalte mit den der Einbringungsstelle zugebote stehenden einschlägigen Verhandlungsacten nicht erkennen läßt, daß mit derselben ein Rechtsmittel geltend gemacht werden wolle. Sollte daher insbesondere darüber ein Zweifel bestehen, ob eine Eingabe als Erwerbsteuerrecurs oder als Erwerbsteuer-Verabfolgungsgesuch eingebracht wurde, ist dieser Zweifel durch Einholung der aufklärenden Äußerung der Partei ohne Verzug zu beheben. Hinsichtlich der Zustellung der Zahlungsaufträge und anderer Verständigungen über Verfügungen, gegen welche der Partei ein Recursrecht eingeräumt wurde, wird bemerkt, daß die Datierung der Empfangsscheine nicht durch das Zustellungsorgan, sondern unbedingt durch die Partei zu erfolgen hat.

Zu dieser Richtung sind daher die Zustellungsorgane sofort mit dem Beifügen anzuweisen, daß es ihnen obliegt, die Richtigkeit des von der Partei eingesetzten Datums zu prüfen und im Falle einer Unrichtigkeit die Partei zur Richtigstellung aufzufordern, oder wenn sich dieselbe hiezu nicht herbeilassen sollte, das richtige Zustellungsdatum bei dem beigezeichneten Namen anzugeben.

14.

(Verwendung von Brechweinstein zum Färben, Bleichen und Glätten von Geweben und Garnen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit einem an alle politischen Behörden I. Instanz gerichteten Erlasse vom 24. Juni 1892, Z. 34713, Folgendes angeordnet:

Anlässlich einer von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya unterm 28. März 1892, Z. 9753, anher gerichteten Anfrage, betreffend die Verwendung des Brechweinsteines zum Färben, Bleichen und Glätten von Garnen und Geweben aus Linnen, Schaf- und Baumwolle, Seide u. s. w., beziehungsweise die hiebei zu beobachtenden Vorrichtungen, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß mit Rücksicht darauf, als der zu gewissen gewerblichen Betrieben unvermeidlich zur Verwendung kommende Brechweinstein als eine sauerstoffhaltige Verbindung von Antimon unter die im § 1 der Verordnung der hohen Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, aufgezählten Gifte gehört, in Betreff des Bezuges desselben, sowie überhaupt in Betreff des Verkehrs mit demselben und seiner Verwahrung die diesbezüglich vorgeschriebenen Bestimmungen der bezogenen Ministerial-Verordnung genau einzuhalten sind.

Nachdem die bei der Anwendung von Brechweinstein in Betracht kommenden Gefahren durch verständige Anwendung gewisser Vorrichtungen vermieden werden können, obwaltet gegen die Verwendung dieses Stoffes bei gewerblichen Betrieben zwar kein Anstand, doch sieht sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, diesbezüglich nachfolgende Verfügungen zu treffen:

1. Für alle aus der Anwendung des Brechweinsteines sich etwa ergebenden Gesundheitschädigungen ist ein der politischen Bezirksbehörde namhaft zu machender sachverständiger Leiter des betreffenden gewerblichen Betriebes verantwortlich zu machen, welcher Leiter die betreffenden Vorräthe zu verwahren und von denselben nur soviel den Arbeitsleuten in entsprechender Verdünnung abzugeben hat, als sie in einer gewissen Zeit (etwa in einem Tage) benöthigen.

2. Die Ableitung der Abwässer in offene Gerinne, in Canäle, in die Nähe von Brunnen, Düngerhaufen u. s. w. ist strenge zu untersagen und sind überhaupt diese Abwässer mit etwas Kalk versetzt und erst nach Abscheidung des Sediments abzuleiten.

15.

(Ausstellung taxfreier Jagdkarten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. Juni 1892, Z. 36833 (M.-Z. 131733/XV), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen Ackerbauministeriums vom 3. I. M., Z. 5497, hat das magistratische Bezirksamt unterm 23. März 1892, Z. 7644, das im Anschlusse sammt Beilagen mitfolgende Ansuchen der Forst- und Domänen-Direction Wien vom 20. März 1892, Z. 3227, um Ausfertigung von taxfreien Jagdkarten (Dienstkarten) für die in dieser Eingabe genannten Beamten mit der Anfrage hochdorthin vorgelegt, welchen dieser Beamten im Hinblick auf die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 29. December 1880, R.-G.-Bl. Nr. 19 ex 1881, solche Jagdkarten ausgestellt werden können.

Hierüber wird das magistratische Bezirksamt behufs entsprechender weiterer Veranlassung und Darnachachtung in künftigen Fällen verständigt, daß gemäß der Bestimmungen des bezogenen Gesetzesparagraphen jenen Beamten der Forst- und Domänen-Direction taxfrei Jagdkarten auszufertigen sind, welche für den Jagdschutzdienst beidseitig sind, und zu deren Dienstesobliegenheit die Jagdausübung, beziehungsweise die Ausübung des Jagdschutzdienstes gehört. Es ist dies auf Grund hohenerorts getroffener Verfügung, beziehungsweise der bestehenden Dienstverrichtung, in der Regel bei den Forst- und Domänen-Verwaltern, sowie bei den im äußeren Dienste in Verwendung stehenden Forst-Assistenten und -Eleven der Fall.

Was die in der erwähnten Eingabe bezeichneten Personen betrifft, so hat mit Rücksicht auf deren Dienststellung überhaupt, beziehungsweise deren dermalige Dienstesverwendung keine derselben Anspruch auf Ausfertigung einer taxfreien Jagdkarte (Dienstkarte).

16.

(Bestimmung der Zeitdauer zum Nachweise des Fortbestandes des Begünstigungstitels der Ersatzreferarvisten der k. k. Landwehr.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. Juni 1892, Z. 38205 (M.-Z. 422045/XVI), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlaß wahrgenommener Meinungsverschiedenheiten über die Frage, für welche Zeitdauer die im Grunde des § 34 des Wehrgesetzes in die Ersatzreserve gelangten Angehörigen der k. k. Landwehr (Landeschützen) zum Nachweise des Fortbestandes ihres Begünstigungstitels verpflichtet sind, wird dem Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Juni 1892, Z. $\frac{10124}{2572}$ II a zur Darnachachtung eröffnet, daß diese Kategorie Wehrpflichtiger obige Nachweisung im Sinne des § 59, I der Wehrvorschriften I. Theil nur in dem der Assentierung folgenden Jahre zu erbringen hat.

17.

(Verpflichtung der Matrikenführer und Hauseigenthümer zur Bestätigung der Quittungen über die Versorgungsgebühren der beurlaubten und pensionierten Militärpersonen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. Juni 1892, Z. 34902 (M.-Z. 123832/XVI), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Erlaß vom 31. Mai 1892, Z. 7870, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern nach mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gepflogenen Einvernehmen angeordnet, daß künftighin die Bestätigung der — vorher von den Hauseigenthümern oder Hausadministratoren zu vidierenden — monatlichen Quittungen über die Versorgungsgebühren der im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wohnenden, mit Wartegebühren beurlaubten und im Ruhestande befindlichen Personen des Heeres und der Kriegsmarine den competenten Matrikenführern zur Pflicht gemacht werde, nachdem die Einhaltung eines gleichen Vorganges, wie es bei der Bestätigung der Gebühreiquittungen aller sonstigen, mit ihren Versorgungsgeheimnissen an Staatscaffen gewiesenen Personen hinsichtlich ihres Lebens und Aufenthaltes vorgeschrieben ist, auch bei den Quittungen über die Versorgungsgebühren der bezeichneten Militärpersonen sowohl im Interesse der Entlastung des bisher mit dieser Agende betrauten Militär-Platzcommandos in Wien, als auch in jenem der Percipienten, namentlich aber auch im Interesse des Staatschatzes gelegen ist, weiters aber auch die angeregte Änderung im Hinblick auf die dermalige große Ausdehnung des Gemeindegebietes von Wien sich als gerechtfertigt darstellt.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf die dort geführten Matriken für Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören, zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

* * *

Das k. und k. II. Corps-Commando hat mit Note vom 25. Juli 1892, Z. 8940 (M.-Z. 140656/XVI), an den Wiener Magistrat folgendes Ersuchen gestellt:

Wie dem Magistrate bekannt ist, werden die Quittungen über Ruhegenüsse der Militärpersonen bezüglich des Lebens und Aufenthalts der Quittierenden infolge des Reichs-Kriegsministerial-Erlasses, Abtheilung 15, Nr. 647 vom 24. Juni l. J., nicht mehr vom hiesigen Platz-Commando bestätigt.

Die Bestätigung hat nunmehr durch den Hauseigentümer (Hausadministrator), Seelsorger und dem Pfarrvorsitzer (Matrikenführer) zu erfolgen.

Behufs anstandsloser Durchführung dieser Anordnung erachtet es das Corps-Commando für förderlich, den Magistrat zu ersuchen, die entsprechende Verständigung der Hauseigentümer (Hausadministratoren) einleiten und auch insbesondere veranlassen zu wollen, dass dieselben für ihre Vertretung in Absicht auf die Ausfertigung der Bestätigungen im Falle ihrer Abwesenheit von Wien vorsorgen.

18.

(Verbot der Ausübung der Orthopädie durch Nichtärzte.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. Juni 1892, Z. 34476 (M.-Z. 123230/VIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Wie aus dem in Nr. 20 der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen“ und in der „Wiener Zeitung“ veröffentlichten Protokollauszüge über die Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes vom 14. Mai d. J. zu entnehmen ist, hat dieser Sachrath auf die Unzulässigkeit des Anfügens, dass nichtärztliche Personen unter verschiedenen Formen sich gewerbsmäßig mit Orthopädie befassen und eine orthopädische Thätigkeit ankündigen, aufmerksam gemacht und beantragt, einem solchen Vorgehen entgegenzutreten, weil die Orthopädie einen besonderen, sehr gründliche medicinische Kenntnisse voraussetzenden Zweig der chirurgischen Wissenschaft darstellt, dessen Ausübung in sanitärer Beziehung häufig von solcher Tragweite ist, dass die Befassung mit diesem Zweige der Heilkunde unbedingt an die persönliche Ausübung des ärztlichen Fachmannes geknüpft werden muß.

Der Magistrat wird in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Mai l. J., Z. 11298, angewiesen, dies angemessen kundzumachen, die Ausübung der Orthopädie durch Nichtärzte in keiner Weise zu dulden und sich bei der Vorlage von Gesuchen nichtärztlicher Personen um die h. o. Genehmigung der Ausübung der Orthopädie oder Errichtung derartiger Anstalten vor Augen zu halten, dass selbst dann, wenn nur eine heilgymnastische Thätigkeit vorangestellt wird, die Mitwirkung eines Arztes nicht bloß formell angemeldet, sondern die in medicinischer Hinsicht allein verantwortliche Leitung und ausübende Wirksamkeit eines in diesem Zweige der Chirurgie wohlversahrenen Arztes sichergestellt sein müsse.

19.

(Berechtigung der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern diplomierten Hebammen zur Ausübung der Praxis in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. Juni 1892, Z. 37631 (M.-Z. 123838/VIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem es sich um die Frage der Anerkennung der Gültigkeit eines von der Lemberger Hebammenschule ausgestellten Hebammen-Diplomes in den Ländern der ungarischen Krone handelte, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 4. Juni 1892, Z. 10784, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem königl. ungar. Ministerium für Cultus und Unterricht über eine diesfällige Anfrage mitgetheilt, dass die in Ungarn diplomierten Hebammen als gesetzlich berechtigt zur Ausübung der Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angesehen werden, und hieran das Ersuchen geknüpft, dass auch hinsichtlich der von Universitäten, beziehungsweise Hebammenschulen im diesseitigen Reichsgebiete ausgestellten Hebammen-Diplome in Ungarn ein reciproker Vorgang eingehalten werde.

Diesem Ansuchen entsprechend hat das gedachte königl. ungar. Ministerium mit der an das hohe Ministerium des Innern gerichteten Note vom 10. Mai d. J., Z. 17598, mitgetheilt, dass das königl. ungar. Ministerium des Innern unterm 19. April l. J., Z. 28875, sich damit einverstanden erklärt hat, dass die bezüglich der ärztlichen und Apotheker-Diplome zwischen den beiden Staaten der Monarchie bestehende Reciprocität auch auf die Hebammen-Diplome ausgedehnt werde und dass dasselbe dementsprechend die durch die Universitäten und Hebammenschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgestellten Hebammen-Diplome in allen Fällen auch für Ungarn gültig erklärt habe.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur eigenen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

20.

(Stempelfreiheit der im Sinne des § 24 der Marktordnung angelegten Tagebücher.)

Das k. k. Central-Steueramt und Gebürensvermessungsamt hat dem Wiener Magistrate mit Note vom 2. Juli 1892, Nr. 35280 (M.-Z. 128947/XV), Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Unter Rückschluss der Beilage der geschätzten Note vom 16. Juni 1892, Z. 61335, beehrt man sich mitzutheilen, dass dem Factor A. B. über eine hieramts unterm 12. April 1892, sub Z. 20751, überreichte Eingabe mit dem h. o. Decrete vom 2. Juni 1892, Z. 23475, eröffnet wurde, dass laut eingeholten Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer in Wien vom 7. Mai 1892, Z. 3016, das von ihm beigebrachte Tagebuch-Formulare, welches, nach seiner Angabe zum Zwecke der Controle über den Markthallenbetrieb angelegt, lediglich der inneren Geschäftsmanipulation dient, stempelfrei ist. Falls daher die von den beideten Factoren im Sinne des § 24 der Marktordnung angelegten Tagebücher mit dem von A. B. beigebrachten Formulare übereinstimmen, so unterliegen dieselben nicht einer Stempelgebühr.

21.

(Einschränkung des Hausierhandels auf dem Gebiete der königl. ungar. Freistadt Maros-Básárhely.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Juli 1892, Z. 40402 (M.-Z. 127078/XIX), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1892, Z. 11297, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der königlichen Freistadt Maros-Básárhely unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausier-Vorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Magistrat mit der Beziehung auf den § 11 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

22.

(Erweiterung des Amtsbezirkes des kaiserl. deutschen Consulates in Triest.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. Juli 1892, Z. 4382/praes. (M.-Z. 130385/XVI), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einer im Wege des hohen k. k. Ministerialraths-Präsidiums an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Eröffnung des hohen k. und k. Ministeriums des Außern vom 21. v. Mts., Z. 24542/10, hat die hiesige kaiserlich deutsche Botschaft die Mittheilung gemacht, dass die kaiserlich deutschen Consulate von Wien und Triest dahin verständigt worden sind, dass die zu dem Wiener Amtsbezirke bisher gehörigen Länder Görz, Gradiska, Istrien und Krain aus demselben ausgeschlossen und dem Triester Amtsbezirke unterstellt worden sind.

Dies wird infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1892, Z. 2322/M. J., bekanntgemacht.

23.

(Kennzeichnung der aus verseuchten Gegenden kommenden Rinder.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. Juli 1892, Z. 42525 (M.-Z. 133263/XV), Folgendes zur Kenntnis gebracht.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1892, Z. 13949, hat das königl. ungar. Ackerbauministerium im Hinblick auf die bisher vielfach mangelhaft durchgeführte Kennzeichnung jener Rastrinder, welche aus den wegen des Bestandes der Lungenseuche gesperrten ungarischen Comitaten nach Maßgabe der vereinbarten strengen Vorkehrungen gegen die Einschleppung dieser Seuche zum beschränkten Marktverkehr im diesseitigen Gebiete zugelassen werden, die betreffenden königl. ungar. Behörden und Organe nochmals strengstens angewiesen, die dem Wiener Magistrate mit dem hierortigen Erlasse vom 6. Mai l. J., Z. 28050, bekanntgegebenen Bedingungen, unter welchen die Einfuhr solcher Rinder nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern statthaft ist, unbedingt einzuhalten.

Insbefondere hat dasselbe angeordnet, dass die Haare der ganzen linken Gruppe mittelst einer Maschinenscher vollkommener kurzgeschoren werden müssen und das auf dieser Schurfläche zu setzende „T“ von nun an mit einer kräftigen Höllensteinlösung ausgeführt werde.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, dass in dem Falle, als ungeachtet der eben genannten Anordnung auch noch fernerhin Außerachtlassungen der in Rede stehenden Vorschriften unterlaufen sollten, im Sinne der mit dem hierortigen Erlasse vom 26. Juni l. J., Z. 38184, gegebenen Weisung vorzugehen sein wird.

24.

**(Pflicht zur Anzeige constatierter Fälle von Lungen-
seuche.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Juli 1892, Z. 42523 (M.-Z. 132442/XV), dem Wiener Magistrat unter anderem Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Der Magistrat wird im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1892, Z. 14223, beauftragt, die Verfügung zu treffen, daß constatierte Fälle von Lungenseuche jederzeit der Statthalterei ohne Aufschub zur Kenntnis gebracht werden, damit dieselbe in die Lage komme, die diesbezüglichen weiters nöthigen Veranlassungen auch sofort treffen zu können.

Mit Rücksicht auf die große Zufuhr von Schlachtrindern der verschiedensten Provenienzen nach den Wiener Schlachthäusern wird der Magistrat weiters streng angewiesen, dafür zu sorgen, daß über derlei Wahrnehmungen ein zweites Exemplar der bezüglichen an den Magistrat erstatteten Anzeigen der Schlachthausverwaltungen, von welchen Anzeigen übrigens jedesmal gleichzeitig eine Abschrift der Statthalterei in Vorlage zu bringen ist, spätestens am nächstfolgenden Tage dem Veterinär-Referenten des Ministeriums des Innern zuverlässig im kürzesten Wege zugemittelt werde.

25.

**(Stempelfreiheit der Eingaben und Erhebungs-
protokolle bezüglich Schulhausbauten und Friedhof-
Errichtungen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. Juli 1892, Z. 41591 (M.-Z. 134005), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Zuschrift der k. k. Finanz-Landesdirection vom 17. Juni 1892, Z. 25133, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 17. Mai 1892, Z. 13568, Folgendes eröffnet:

Den Eingaben der Ortschulräthe, dann der Patronatsämter an die politischen Behörden um die Genehmigung der für den Bau einer öffentlichen Volksschule, beziehungsweise für die Errichtung eines Friedhofes in Vorschlag gebrachten Baupläne, dann den aus diesem Anlasse aufgenommenen amtlichen Erhebungsprotokollen kommt die Stempelfreiheit nach Tarif-Post 75 b und Tarif-Post 9 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, unter Bedachtnahme auf Punkt 5 der Borerinnerungen zum Tarife dieses Gesetzes zu.

Die aus diesem Anlasse aufgenommenen Colaudierungsprotokolle sind als stempelpflichtig nach Tarif-Post 79 c. b. b. des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, zu behandeln.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

26.

**(Nothwendigkeit einer Antriebsvorrichtung bei Gas-
motoren.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Juli 1892, Z. 43535 (M.-Z. 134001/XVIII), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Die Gasmotoren-Fabrikanten L. & W. in Wien haben in einer an das hohe k. k. Handelsministerium gerichteten Eingabe vom 4. November 1891 gegenüber der von einem Gewerbe-Inspector bei Aufstellung von Gasmotoren aus ihrer Fabrik angeblich seit einiger Zeit aufgestellten Anforderung, daß auch bei solchen Gasmotoren geringerer Stärke jederzeit eine Antriebsvorrichtung beigelegt werde, welche die Inangsetzung ohne directes Anfassen des Schwungrades ermöglichen soll, die Bitte gestellt, über die Frage der Nothwendigkeit einer Antriebsvorrichtung für solche Gasmotoren bis inclusive acht Pferdekraft nach gepflogener Untersuchung eine Entscheidung zu treffen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat sich laut Erlasses vom 5. Juli 1892, Z. 29007, bestimmt gefunden, nach Einholung eines Gutachtens der technischen Hochschule zu erkennen, daß zur principiellen Aufstellung der gedachten Anforderung ausreichende Gründe nicht vorliegen.

Da es jedoch in concreten Fällen im Hinblick auf die Beschränktheit der Localitäten, wo solche Gasmotoren aufgestellt sind und auf andere Verhältnisse nothwendig sein kann, dergleichen Antriebsvorrichtungen anzuordnen und thatsächlich Unglücksfälle bei der Inangsetzung solcher Gasmotoren, deren Inangsetzung durch directes Anfassen des Schwungrades erfolgte, vorgekommen sind, so wird es von Fall zu Fall Sache der instanzmäßigen Entscheidung sein müssen, ob für die Aufstellung der gedachten Anforderung ausreichende Gründe vorliegen.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung mit der Aufforderung verständigt, von vorstehender Entscheidung auch die Firma L. & W., deren bezügliche Eingabe mitfolgt, in Kenntnis zu setzen.

Die Verständigung der magistratischen Bezirksämter erfolgt von hier aus.

27.

**(Maßregeln gegen Lebensmittelverfälschungen und
Gewichtsverfälschungen.)**

Die k. k. Staatsanwaltschaft in Wien hat mit Note vom 15. Juli 1892, Z. 10356 (M.-Z. 134014), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich der seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei angeordneten Erhebungen über die Ursache der in Wien herrschenden Theuerung ist hervorgekommen, daß das Publicum nicht nur durch ungerechtfertigte Preisaufschläge sondern auch durch Lebensmittelverfälschungen, Gewichtsverfälschungen, durch absichtliche Verschlechterung der Qualität von Genussmitteln, durch Verkauf verdorbener und gesundheitschädlicher Nahrungsmittel und Getränke, sowie durch strafbare Verabredungen von Gewerbsleuten im Sinne der §§ 3 und 4 des Coalitionsgesetzes vom 7. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 43, benachtheiligt werde, und wurde die k. k. Staatsanwaltschaft mit oberstaatsanwaltschaftlichem Erlasse vom 13. Juli 1892, Z. 4070, angewiesen, derlei Delicte mit größter Strenge zu verfolgen.

Ich beehre mich in Ausführung des citierten Erlasses den löblichen Magistrat erbenst zu ersuchen, allen zur wohldortigen oder zur Kenntnis der dortigen Unterbehörden kommenden strafbaren Handlungen der erwähnten Art besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dieselben ungesäumt bei den Organen der k. k. Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen zu lassen.

Unter einem ergehen von hieramtlich die nöthigen Weisungen an diese Organe, in solchen Fällen mit jeder gesetzlich zulässigen Schärfe vorzugehen.

28.

**(Behandlung der Gesuche von Weinbauern um ein
Darlehen im Sinne des Gesetzes vom 28. März
1892, R.-G.-Bl. Nr. 61.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. Juli 1892, Z. 42876 (M.-Z. 144.637/XV), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Dem Magistrat sind durch den n.-ö. Landesauschuß die Drucksorten zur Durchführung der Gesetze vom 3. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 150, und vom 28. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61, betreffend Darlehen zur Herstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten zugestellt worden.

Der Magistrat wolle veranlassen, daß durch jene Bezirksämter, in deren Gebiet durch die Reblaus zerstörte Weingärten sich befinden, diese Gesetze kundgemacht und daß die sich meldenden Parteien belehrt werden, und ihnen bei Einbringung der Gesuche an die Hand gegangen werde.

Reicht der dorthin gefendete Drucksortenverlag nicht aus, so ist der Mehrbedarf direct bei dem n.-ö. Landesauschuße anzusprechen. Das Gesuchsformulare hat die Partei auszufüllen und demselben den Erhebungsbogen, Arbeitsplan, ferner den Besitzstandbogen anzuschließen.

Die Rubriken 1 bis 4 des Erhebungsbogens sind durch die Partei, die anderen nach Einreichung des Gesuches durch (den Gemeindevorsteher beziehungsweise) das magistratische Bezirksamt auszufüllen.

Bezüglich des Arbeitsplanes (gleichzeitig Kostenvoranschlag) hat das hohe k. k. Ackerbauministerium bestimmt, daß für jeden magistratischen Bezirk (beziehungsweise jede Gemeinde) ein für den Durchschnitt eines Joches Weingarten berechneter Arbeitsplan nebst Kostenvoranschlag ausgearbeitet werde, der dann von jedem Darlehenswerber zu unterfertigen, beziehungsweise auf der Rückseite mit den erforderlichen Bemerkungen über etwa eintretende concrete Abweichungen im Arbeitsplane und Kostenvoranschlag zu versehen und dem Gesuche beizulegen ist. Der Arbeitsplan und Kostenvoranschlag ist daher für je einen magistratischen Bezirk (beziehungsweise Gemeinde) gleichlautend, derselbe ist von diesen auszufüllen, die Bemerkungen sind von der Partei auszufertigen.

Nach Einlangen des so verfaßten und belegten Gesuches hat das magistratische Bezirksamt gleichzeitig die Daten der Steuerabschreibung und der Kulturänderung im kurzen Wege zu constatieren und von dem betreffenden Bezirksgerichte den dem Vorlageberichte anzuschließenden ex offo-Grundbuchauszug bezüglich der Weingartenparcelle zu requirieren. Sodann ist das Gesuch mit dem Antrage der politischen Bezirksbehörde im Sinne des § 3 der Verordnung vom 29. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 62, direct an den n.-ö. Landesauschuß zu senden.

Die Gesuche sind nicht zu sammeln, sondern einzeln zu behandeln und vorzulegen.

Ueber den Vorgang bezüglich Anweisung der Gelder und der grundbücherlichen Vormerkung werden die Weisungen nachfolgen.

Im allgemeinen ist darauf zu achten, daß die betreffenden Geschäftsstücke rasch erledigt werden und daß den Parteien alle Kosten erspart bleiben.

Die übersendeten Drucksorten sind vorzugsweise für die Bezirkshauptmannschaften bestimmt und daher von den magistratischen Bezirksämtern sinngemäß zu ändern.

29.

(Verzeichnis der Schätzmänner zur Durchführung des Gesetzes vom 11. April 1891, betreffend die Bildung eines Thierseuchensfonds.)

I. Für Kinder.

a) Aus dem Stande der Fleischhauer:

Magelschmied Ludwig, III., Hauptstraße 1,
Wieselthaler Karl, III., Rennweg 81,
Fischer Mathias, k. k. Arsenal,
Feller Karl, V., Magleinsdorferstraße 7.

b) Aus dem Stande der Viehhändler:

Mattis Heinrich, XVII., Hernals, Dornierplatz 3,
Tis Franz, XVII., Hernals, Mitterberggasse 37.

c) Aus dem Stande der Milchmeier:

Spitaler Paul, III., Hauptstraße 90,
Koller Michael, X., Quellengasse 68,
Handler Johann, IX., Rosauerlande 21,
Kietreiber Johann, XIV., Rudolfsheim, Neugasse 18,
Schiersbüchl Josef, II., Kleine Pfarrgasse 31.

II. Für Einhufer.

a) Aus dem Stande der Einspänner-Eigenthümer:

Schrabauer Leopold, X., Ruhrengasse 20,
Schlager Franz, XI., Simmering, Rimböckstraße 15.

b) Aus dem Stande der Hufschmiede:

Dürbeck Johann, IX., Rußdorferstraße 45,
Weimann Anton, IX., Garnisonstraße 1,
Stiaßny Heinrich, II., Franzensbrückenstraße 15,
Müller Karl Anton, II., Große Sperlgasse 1,
Dhler Johann, IX., Rußdorferstraße 40,
Fiegl Michael, IX., Schubertgasse 8,
Scheffzik Anton, II., Stephaniestraße 5.

Von den Mitgliedern der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien, VI. Section für Pferdebezug:

Gierzig Albert, Großfuhrmann, II., Praterstraße 76,
Kreipl Ludwig, Lohnwagenunternehmer, XV., Fünfhans, Hackengasse 16,
Straß Moriz, k. u. k. Hof-Pferdelieferant, III., Reissnerstraße 31,
Schikell Eduard, Reitschulbesitzer, III., Hengasse 1,
Wanko Alois, Großfuhrwerksbesitzer, XI., Simmering, Hauptstraße 12,
Wanko Leopold, Thierarzt, III., Ungargasse 16.

III. Für Kinder und Einhufer (Pferde, Esel und Maulthiere.)

Ernst Johann, VI., Windmühlgasse 4,
Deschauer Anton, II., Circusgasse 28,
Dürbeck Johann, IX., Rußdorferstraße 45.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

30.

(Eurechnung der Quinquennien bei Gehaltsvorschüssen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 21. Juni 1891, ad St.-R.-Z. 3481 (M.-Z. 102477/1892), beschlossen,

bei Beamten, welche im Bezuge von Quinquennalzulagen stehen, die Quinquennien bei Berechnung von Gehaltsvorschüssen einzurechnen.

31.

(Beziehung von Gemeindevertretern zu den im Sinne des § 106 der Bauordnung abzuhaltenden Commissionen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 30. Juni 1892, ad St.-R.-Z. 3611 (M.-Z. 116912/IX), beschlossen,

den Magistrat zu beauftragen, in Zukunft dafür zu sorgen, daß zu den commissionellen Verhandlungen im Sinne des § 106 B.-O. auch Vertreter der Gemeinde Wien beigezogen werden.

32.

(Heimatsberechtigung definitiv angestellter Lehrerinnen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 20. Juli 1892, ad St.-R.-Z. 4217 (M.-Z. 130419/XVI), beschlossen,

daß der Gemeinderaths-Beschluss vom 25. October 1864, Z. 3439, wonach sämmtliche in Wien definitiv angestellten Lehrer nach § 10 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 als nach Wien zuständig zu betrachten sind, auch auf alle definitiv angestellten Lehrerinnen — mit Ausnahme jener, welche durch ihre Verheirathung der Zuständigkeit ihres Mannes zu folgen haben — Anwendung zu finden hat.

33.

(Abschreibung von Lizenzgebühren.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 20. Juli 1892, ad St.-R.-Z. 3117, anlässlich eines besonderen Falles unter Bezugnahme auf seinen am 29. September 1891 gefassten, als Normale zu geltenden Beschluss (siehe magistratisches Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 272) beschlossen,

den Magistrat zu beauftragen:

a) in Zukunft in der Regel nur dann Anträge auf Abschreibung von Lizenzgebühren zu stellen, wenn das Gewerbe bereits zurückgelegt wurde; solange das Gewerbe noch betrieben wird, sind die Rückstände in Evidenz zu halten, um bei einer Lizenzumschreibung diese Rückstände einbringlich zu machen;

b) bei Abschreibungs-Anträgen genau zu berichten, welcher Gattung von Fuhrwerk (Einspänner, Fiaker, Lohnfuhrwerker, Omnibusinhaber, Groß- oder Kleinfuhrwerker) der Restant angehört und für welche Lizenznummer und Zeitperiode der Rückstand aushaftet und wann das Gewerbe zurückgelegt wurde.

Magistrat:

34.

(Vereinfachung des Vorganges bei der Einhebung, Abfuhr oder Ausfolgung von Taxen, Gebühren und sogenannten fremden Geldern im wechselseitigen Verkehre des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Currende vom 7. Juni 1892, M.-D.-Z. 440, Folgendes angeordnet:

Um den Vorgang bei der Einhebung, Abfuhr oder Ausfolgung von Taxen und Gebühren und sogenannten fremden Geldern im wechselseitigen Verkehre des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter zu vereinfachen, wird Folgendes verfügt:

1. Jede Hauptcassa-Abtheilung, die für die städtische Hauptcassa oder eine andere Hauptcassa-Abtheilung einen Betrag an Taxen oder Gebühren einhebt oder bei der derartige für eine andere städtische Cassa bestimmte Beträge per Post einlangen, hat diese Beträge in ihrem betreffenden Journale mit genauer Textierung mit Angabe derjenigen Cassa-Abtheilung, für welche die Einzahlung erfolgt ist, definitiv in Empfang zu stellen und die requirierende Cassa ungesäumt mittelst Aviso (nach beiliegendem Muster) zu verständigen; diese hat bei ihrer Vorschreibung die Vormerkung zu machen: laut Aviso vom bei der Cassa-Abtheilung des Bezirkes bezahlt.

2. Will die städtische Hauptcassa oder eine Hauptcassa-Abtheilung durch eine andere Hauptcassa-Abtheilung Beträge an Taxen oder Gebühren (Rückvergütungen zc.) ausbezahlen lassen oder sind Gelbbeträge, welche bei der Hauptcassa oder einer Hauptcassa-Abtheilung einbezahlt und daselbst in Empfang verrechnet wurden (Punkt 1) an Parteien eines fremden Bezirkes auszufolgen, so ist der auszahlende Cassa der mit der Empfangs- und Verrechnungscasselle der percipierenden Cassa verfehene Act im Wege des Bezirksamtes zuzumitteln.

Die auszahlende Cassa hat die über Anweisung des Bezirksamtes erfolgte Herausgabe mit Datum und Journal-Artikel auf dem Acte anzumerken und die Empfangscassa von der erfolgten Auszahlung mittelst Aviso zu verständigen, welche bei ihrer Vorschreibung die Vormerkung der erfolgten Auszahlung zu machen hat.

Dieser Vorgang kann selbstverständlich nur dann eingehalten werden, wenn es sich um Beträge in österreichischer Währung handelt. Goldmünzen, fremde Valuten, Obligationen, Lose zc. sind von der Empfangscassa an die Ausgabscassa nach erfolgter Verständigung zur cassemäßigen Behandlung zu erfolgen und es hat die letztere Cassa den mitfolgenden Act dem zuständigen magistratischen Bezirksamte zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Auch hat diese Verordnung nur auf taxbare Erledigungen oder solche Gebühren, welche von Fall zu Fall über eine besondere Verfügung des Magistrates oder eines magistratischen Bezirksamtes zur Einhebung oder Auszahlung

gelangen, dann auf sogenannte fremde Gelder, nicht aber auf vertragsmäßig zu leistende Zahlungen (Bestandzinsen etc.) oder auf die Auszahlung von Verdienstbeträgen städtischer Contrahenten Anwendung zu finden.

Hievon werden die Herren Magistratsreferenten, die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter und die städtische Hauptcassa zur entsprechenden Darnachachtung verständigt. Auch wird hievon der städtischen Buchhaltung zur gefälligen Kenntnissnahme die Mittheilung gemacht.

Formular des Aviso.

An die städtische Hauptcassa	
Abtheilung für den Bezirk.	
Aviso.	
Die städtische Hauptcassa-Abtheilung für den Bezirk hat die bei ihr zur M.-Z. einbezahlten (per Post eingelangten) fl. kr. schreibe	
als
pro	von
am heutigen Tage im Journale für	
..... sub Journ.-Art.	
definitiv in Empfang verrechnet, wovon zur Anmerkung der Berechnung bei der betreffenden Vorschreibung die Mittheilung geschieht.	
Wien, am	189

35.

(Abstandnahme von der Einhebung einer Commissionsgebühr anlässlich der Zählung des Hausbewohnerstandes behufs Bemessung des Wasserbezuges.)

Über die von der städtischen Buchhaltung gemachte Anregung hat der Magistrat in seiner Rathssitzung vom 18. Juni 1892 beschlossen, dass aus Anlass der Zählung des Hausbewohnerstandes behufs Bemessung des Wasserbezuges zum normalen Haushaltsbedarfe und der diesfälligen Wasserbezugsgebühr, gleichviel, ob das Ergebnis dieser Zählung eine Erhöhung, Aufrechterhaltung oder Reducierung des Wasserbezuges zum normalen Haushaltsbedarfe und der betreffenden Wasserbezugsgebühr zur Folge hat, und gleichviel, ob der betreffende Beamte des Conscriptiionsamtes für diese Zählung eine Wagengebühr bezieht oder nicht, und endlich gleichviel, ob der betreffende Wasserabnehmer um die Bestimmung, respective Änderung des Wasserbezuges angefragt hat oder ob diese Bestimmung von amtswegen eingeleitet wurde, die Partei zur Zahlung einer Commissionsgebühr für die mehrerwähnte Zählung nicht zu verhalten sei. (M.-Z. 114121/VII ex 1892.)

36.

(Bevorzugung der in Wien Heimatsberechtigten bei Aufnahme in den Gemeindedienst.)

Vice-Bürgermeister Dr. Borschke hat mit Präsidial-Erlass vom 19. Juli 1892, Z. 4409, dem Magistrats-Vice-Director Tschau Folgendes zur Kenntniss gebracht:

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 15. I. M. anlässlich der Berathung des Gesuches eines städtischen Diurnisten um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband ausgesprochen, dass bei der Aufnahme von Diurnisten für den städtischen Dienst in erster Linie auf jene Bewerber, welche die Zuständigkeit nach Wien, in zweiter Linie auf jene, welche mindestens die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, Bedacht zu nehmen sei.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1892 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A) Reichsgesetzblatt.

Nr. 79: Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Mai 1892, womit das der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 49) beigefügte Verzeichnis der meistbegünstigten Staaten richtiggestellt wird.

Nr. 80: Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1892, mittelst deren die auf Grund des

Punktes 5 des Schlussprotokolles zum Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche mit der Regierung desselben für den Fall des Bestandes der Lungenseuche der Rinder vereinbarten engeren Sperrgebiete zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden.

Nr. 81: Verordnung des Justizministeriums vom 9. Mai 1892, betreffend die Änderung im Gebietsumfange und den Beginn der Amtswirkksamkeit des Bezirksgerichtes Groß-Itzesch in Mähren.

Nr. 82: Verordnung des Justizministeriums vom 22. Mai 1892, womit die Verordnungen des Justizministeriums vom 25. Juni 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 129) und vom 27. Juli 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 116) auf Dalmatien ausgedehnt und für die Entlohnung der im Gesetze vom 26. März 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 58) bezeichneten Leistungen der Advocaten in Dalmatien und ihrer Kanzleien ein Tarif erlassen wird.

Nr. 83: Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Mai 1892, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Groß-Itzesch in Mähren.

Nr. 84: Erlass des Finanzministeriums vom 30. Mai 1892, betreffend die Verlängerung der Frist für die Nachweisung des Eintreffens der aus einer Brantweinerzeugungstätte oder aus einem Brantweinfreilager unter dem Bande der Consumabgabe hinweggebrachten Brantweinsendungen im Bestimmungsorte.

Nr. 85: Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Juni 1892, betreffend die Errichtung der Steueradministration für den VI. und VII. Bezirk der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 86: Verordnung des Justizministeriums vom 1. Juni 1892, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Sanct Peter im Sulmthale zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Deutsch-Landsberg in Steiermark.

Nr. 87: Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Juni 1892, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiverkehrsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 88: Verordnung des Justizministeriums vom 8. Juni 1892, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Byr und Polom mit Korovic und Chum zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bystritz, beziehungsweise des Kreisgerichtes Jglau in Mähren.

Nr. 89: Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1892, mit welcher die Ministerialverordnung vom 12. Mai 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 76), betreffend die Gefahrenklassen-Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe, ergänzt wird.

Nr. 90: Concessionsurkunde vom 14. Mai 1892 für die Localbahn von Pöltschach nach Gonobitz.

B) Landesgesetzblatt.

Nr. 29: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 27. Mai 1892, Z. 2627/Pr., betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinden Japons und Goslarn mit Zettenreith aus dem Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya und Zuweisung dieser Gemeiden zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Horn.

Nr. 30: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Mai 1892, Z. 25946, betreffend die Abänderung der Gebiete des Wiener Apotheker-Haupt-Gremiums einerseits und des Apotheker-Filial-Gremiums unter dem Wienerwalde andererseits.

Nr. 31: Gesetz vom 3. Juni 1892, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit die §§ 20 und 21 der Gemeindeordnung vom 31. März 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns und der § 41 der dazu gehörigen Gemeindevahlordnung abgeändert werden.

Nr. 32: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. Juni 1892, Z. 34619, betreffend die Übertragung der Handhabung des Wasserrechtsgesetzes im Stadtgebiete von Wiener-Neustadt an die Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Redacteur: Dr. Friedrich Edler v. Radler, Secretär des Wiener Magistrates.

Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — J. B. Wallishausser's k. und k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Errichtung von Floßbädern. — 2. Feststellung der Competenz zur Ausstellung von Gewerbscheinen zur Ausübung des Musikergewerbes. — 3. Behandlung der Steuerzufristungs-, Raten- und Executionsfristierungs-Gesuche. — 4. Portofreiheit der Dienstcorrespondenzen. — 5. Vorschriften zur gewerbe- und steuerrechtlichen Behandlung des Geschäftsbetriebes mit automatischen Wagen und Verkaufsapparaten. — 6. Revision des Grundsteuer-catasters. — 7. Rechtzeitige Verständigung des Gewerbe-Inspectors von der Abhaltung von Localcommissionen. — 8. Feststellung der Competenz der Steueradministrationen zur Bemessung der Erwerbsteuer für Stadträger, Stiefelputzer etc., sowie für Hausierer mit Victualien, Reibhand und für andere im Umherziehen ausgeübte Gewerbe im Wiener Gemeindegebiete. — 9. Herabsetzung der Lehrzeit für Lehrlinge. — 10. Zuweisung der handelsgerichtlich protokollierten Fleisch- und Vieh-Commissionshändler und der ebensolchen sogenannten Bevollmächtigten zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft. — 11. Vorschriften für die Prüfung von Dampfmaschinenwärtern bei den Specialmaschinen der Papierfabrication. — 12. Pulverwerksanlagen. — 13. Behandlung der Fälle von Auswanderungen österreichischer Staatsangehöriger nach Ungarn. — 14. Vorschriften, betreffend die Einsichtnahme von Acten durch Parteien. — 15. Verbot des Hausierhandels in Mödling. — 16. Sicherheitsvorkehrungen für mit Benzingasmotoren bewegte Schiffe. — 17. Vereinfachung der Kundmachungen über die bei concessionierten Pfandleihanstalten stattfindenden Licitationen. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 18. Vorschläge auf Adjuten. — Magistrate: 19. Zuweisung der Agenden, betreffend die städtischen Volksbäder an das Magistrats-Departement VII. — 20. Behandlung der Conten über Arbeiten oder Lieferungen für Gemeindezwecke. — 21. Evidenhaltung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. — Verzeichnis der im Jahre 1892 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Errichtung von Floßbädern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 28. Mai 1892, Z. 32938 (M.-Z. 106030/XV), mitgetheilt,

dass die mit dem Statthaltereierlasse vom 6. Februar 1887, Z. 4108, M.-Z. 53084, ertheilte Weisung, wornach alle Bewilligungen zur Errichtung von Floßbädern im Donauströme oder Donaucanale in das Wasserbuch nicht einzutragen sind, durch die entgegenstehenden allgemeinen Weisungen des Statthaltereierlasses vom 12. Februar 1891, Z. 62380 ex 1890 (M.-Z. 58934 ex 1891), außer Kraft gesetzt ist.

2.

(Feststellung der Competenz zur Ausstellung von Gewerbscheinen zur Ausübung des Musikergewerbes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. Juli 1892, Z. 40807 (M.-Z. 130387/XVIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntniss gebracht:

Aus den über das Ansuchen des Vorstehers der Genossenschaft der Musiker in Wien um Einstellung der Licenzen für Musiker gepflogenen und mit dem diesämtlichen Berichte vom 25. Juni 1892, Z. 118944, vorgelegten Erhebungen geht hervor, dass bisher vielfach den Bewerbern um Gewerbscheine zur Ausübung der Instrumentalmusik (Musikkapellen) von der k. k. Polizeidirection deshalb Licenzen ausgefertigt wurden, weil seitens des Wiener Magistrates in nicht richtiger Auslegung und Handhabung der hierämtlichen Weisungen vom 17. April 1887, Z. 2066/Pr., und vom 27. Februar 1888, Z. 4883/Pr. ex 1887, als Standort bei Anmeldung des Musikergewerbes nur jene Orte aufgefasst wurden, wo dieses Gewerbe ausgeübt wird (bestimmter Concertsaal, bestimmte Gasthauslocalität u. dgl.), während beim Musikergewerbe der Natur dieses Gewerbes gemäß als Standort nur jener Ort angesehen werden kann, wo die Vorbereitungen (Proben u. dgl.) vorgenommen werden, wo Bestellungen entgegengenommen und die Verträge über die Veranstaltung von Musikproductionen oder über die Beistellung von Musik entgegengenommen werden und wo sich das Musikalienarchiv befindet. In der Regel dürfte dieser Standort mit der Wohnung des Unternehmers zusammenfallen.

Bei Festhaltung dieses Grundsatzes im Vereine mit den bezüglich der Ausfertigung von Musiklicenzen und von Gewerbscheinen für das Musikergewerbe in den obervährten hierämtlichen Erlässen gegebenen Weisungen dürfte wohl in Zukunft ein Zweifel betreffs der Competenz zur Ausstellung von Musiklicenzen oder von Gewerbscheinen für das Musikergewerbe ausgeschlossen sein und die Ausfertigung von Musiklicenzen seitens der k. k. Polizeidirection nur auf einzelne Fälle eingeschränkt bleiben.

Hiermit findet auch das eingangs erwähnte Ansuchen des Vorstehers der Genossenschaft der Musiker in Wien seine Erledigung.

Das Ansuchen dieser Genossenschaftsvorsteherung um Einweihung des Gewerbes der Musiker unter die concessionierten Gewerbe wird unter einem dem hohen k. k. Handelsministerium zur competenten Schlussfassung vorgelegt und werden daher die Beilagen des eingangs erwähnten diesämtlichen Berichtes nachträglich zurückgestellt werden.

3.

(Behandlung der Steuerzufristungs-, Raten- und Executionsfristierungs-Gesuche.)

Die k. k. Finanz-Landesdirection in Wien hat mit Erlaß vom 9. Juli 1892, Z. 31450 (M.-Z. 14498/XVII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntniss gebracht:

Zum Zwecke einer raschen, richtigen und gleichmäßigen Behandlung der Steuer- (Gebühren-) Zufristungs-, Raten- und Executionsfristierungs-Gesuche werden die Bestimmungen des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 25. November 1881, Z. 13096 (siehe magistratisches Verordnungsblatt ex 1882, Seite 52), von dem eine Abschrift zur Gebrauchnahme mitfolgt, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Zur Vermeidung weiterer Correspondenzen und Verhütung von Irrthümern werden im Anschlusse an diesen Erlaß folgende Bestimmungen getroffen:

1. In den Rubriken b bis d der vorgeschriebenen Fristentabelle sind alle Rückstände des Gesuchstellers auszuweisen, welche am Tage der Überreichung des Gesuches ausstehen.

Zur Nachweisung der Ausstände ist auch (u. zw. in der Rubrik e) die Ersichtlichmachung der Termine erforderlich, an welchen die betreffenden Steuern (Gebühren) sammt Zuschlägen zur Fälligkeit gelangt sind, z. B.

Erwerbsteuer 1890, II. Semester Rest	20 fl. 40 kr.
" 1891, I. und II. Semester	56 " 80 "
" 1892, I. Semester	28 " 90 "
Einkommensteuer 1890, III. Quartal Rest und IV. Quartal	16 " 20 "
" 1891, I. bis IV. Quartal	22 " 50 "
" 1892, I. bis II. Quartal	10 " 20 "

2. Zu diesem Ausweise, jedoch intra marginem ist anzumerken.

- a) wann und welche letztere Zahlung zu dem betreffenden Conto vor Überreichung des Gesuches geleistet wurde; dann
- b) wann und welche Zahlungen zugleich mit der Überreichung des Gesuches oder im Laufe der Erhebungen über dasselbe entrichtet worden sind.

In der Schlusssumme der Rückstände wird demnach die nach a auszuweisende Zahlung bereits berücksichtigt sein, während die nach b zu bemerkenden Anzahlungen in der Rückstandssumme nicht berücksichtigt sind und nur Anhaltspunkte zur Entscheidung über das Gesuch liefern werden.

3. Zur Vermeidung von Irrthümern erscheint es weiters empfehlenswert, in der Rubrik k und i stets die Summe des Rückstandes zu bemerken, bezüglich dessen auf Bewilligung oder Abweisung des Gesuches angetragen wird. In den Anträgen wird auf die bei Überreichung des Gesuches geleisteten Anzahlungen entsprechend Bedacht zu nehmen sein.

4. Gleichfalls intra marginem ist anzumerken, ob bei dem betreffenden Conto oder Rückständner schon in früherer Zeit Verhandlungen wegen Zufristung oder Nachsicht vorgekommen sind und ob die bisher zugestanden Zahlungsmodalitäten eingehalten wurden.

5. Anlässlich wahrgenommener Übelstände wird bemerkt, dass die Rubriken e bis i der Tabelle mit der größten Genauigkeit und möglichster Detaillierung auszufüllen sind. Die Nichtausfüllung einer Rubrik ist zu begründen.

Die Finanz-Landesdirection will aus diesen Rubriken entnehmen, ob und welche Deckung für den Ausstand vorhanden ist. Zur Erzielung eines genauen Bildes ist daher stets zu bemerken, wenn auf den Mobilarpfandobjecten Eigenthumsansprüche oder Vorpfandrechte dritter Personen geltend gemacht werden.

Die Sicherheit eines Rückstandes in Folge der Realhaftung oder der vollzogenen grundbücherlichen Einverleibung ist ohne Berücksichtigung des Vorkaufsrechtes nach dem Werte und der Belastung des Reales zu beurtheilen.

6. Handelt es sich um Rückstände, die durch nachträgliche Bemessung oder Reassumierung der Bemessung entstanden sind, so ist zur Beurtheilung der Kompetenz zur Entscheidung des Gesuches stets der Tag der Zustellung des Steuercheines (Zahlungsauftrages) anzumerken.

7. Bei Gesuchen um Zufristung von mehr als dreijährigen Steuer rückständen, sowie bei Ausgleichsofferten sind der Tabelle stets sämtliche Executionen der Einhebungsbehörden und die Bemessungsacten der Bemessungsbehörden anzuschließen.

Bei Unterlassung ist die Ursache in den Anträgen (Rubrik k und i) bekanntzugeben.

Wenn bezüglich der gegenständlichen Steuer (Gebühren) Verhandlungen über Recurse, Ermäßigungs- und Gnadengesuche, Abschreibungen, Pöschungen etc. etc. im Zuge sind, so ist in den Anträgen (Rubrik k und i) stets zu bemerken, bis zu welchem Stadium die betreffenden Verhandlungen vorgeschritten sind, beziehungsweise welches Hindernis der Finalisierung der Angelegenheit entgegensteht.

8. Den Bemessungsbehörden wird zur Pflicht gemacht, die einlangenden Fristtabelle ohne allen Verzug an der Hand des ihnen zu Gebote stehenden Bemessungsmaterials zu prüfen und mit ihren eigenen motivierten Anträgen vorzulegen.

4.

(Portofreiheit der Dienstcorrespondenzen.)

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction Österreich u. d. Enns hat mit Note vom 9. Juli 1892, Nr. 38823 M.-D.-Z. 899), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntniss gebracht:

In Erwiderung der geschätzten Note ddo. 24. Mai 1892, M.-D.-Z. 574, beehrt man sich, dem löblichen Magistrate die vollinhaltliche Abschrift der auf Grund des hohen Handelsministerial-Erlasses ddo. 6. August 1891, Z. 31119, in Betreff der Portofreiheit der Dienstcorrespondenzen der mit der Beforgung der Agenden der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeämter der mit eigenem Statut versehenen Städte an die hierbezirkigen Postämter erlassenen Circular-Verordnung vom 25. August 1891, Z. 60037, zur gefälligen Kenntnissnahme höflichst zu übersenden.

Hiernach sind die vom löblichen Magistrate in seiner Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz aufgegebenen dienstlichen Correspondenzen, auf welchen diese Eigenschaft des Magistrates als politische Behörde I. Instanz ausdrücklich angegeben ist, in gleicher Weise zu behandeln, wie die bezüglichen Correspondenzen der im Artikel II, Punkt 1 des Portofreiheitsgesetzes vom 2. October 1865 angeführten Behörden u. s. w.

Ebenso genießt der löbliche Magistrat rücksichtlich dieser Correspondenzen im Sinne des Artikels IV des bezogenen Gesetzes auch die Befreiung von der Entrichtung der Recommandationsgebühr und im Sinne des Artikels VIII die unentgeltliche Versendung der in diesem Artikel erwähnten Fahrpostgegenstände.

Die ersterwähnten Dienstcorrespondenzen des löblichen Magistrates in seiner Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz sind gemäß der Bestimmung des Artikels V des Portofreiheitsgesetzes mit der Bezeichnung „Dienstsache“, beziehungsweise, wenn eine Amtscorrespondenz an portopflichtige Adressaten gerichtet ist, welche nach der Bestimmung des Artikels II, Absatz 3, die Portofreiheit genießt, mit der Bezeichnung „portofreie Dienstsache“ zu versehen.

Was jedoch die Correspondenzen des löblichen Magistrates und seiner Ämter nicht in der Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz, sondern als Gemeindeamt im selbständigen und übertragenen Wirkungskreise betrifft, so gelten rücksichtlich dieser Correspondenzen nach wie vor die Bestimmungen des Artikels II, Punkt 6, des mehrbezogenen Gesetzes und kommt diesen letzteren Correspondenzen die Befreiung von der Recommandationsgebühr nicht zu.

Hierbei muß noch bemerkt werden, dass die portofreien Correspondenzen der Gemeindeämter ohne Unterschied, ob dieselben den übertragenen oder den selbständigen Wirkungskreis betreffen, im Sinne der Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 17. Juli 1881, Z. 21600 (P.-B.-Bl. Nr. 41 ex 1881), auf der Adressseite mit der Bezeichnung „portofreie Gemeinde-Dienstsache“ zu versehen sind.

* * *

Ad Nr. 60037 ex 1891.

Circulars.

Portofreiheit der mit eigenem Statute versehenen Städte.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums ddo. 6. August 1891, Z. 31119 ex 1891, werden die mit der Beforgung der Agenden der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeämter der mit eigenen Statuten versehenen Städte (Magistrat), welchen rücksichtlich ihrer gesammten Dienstcorrespondenz bisher die Portofreiheit nur nach Artikel II, Punkt 6 des Gesetzes vom 2. October 1865 (R.-G.-Bl. Nr. 108) gewährt wurde, in der Eigenschaft als politische Behörden I. Instanz unter die im Artikel II, Punkt 1 des citierten Gesetzes erwähnten, den k. k. Behörden und Ämtern gesetzlich gleichgestellten

Organe eingereiht und wird daher denselben, wenn auf den von ihnen aufgegebenen und an sie einlangenden Postsendungen ihre Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz ausdrücklich angegeben ist, im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle die unbedingte, zufolge der Artikel IV und VIII dieses Gesetzes auf die Befreiung von der Entrichtung der Recommandationsgebühr und auf die unentgeltliche Versendung der im letztbezogenen Artikel erwähnten Fahrpostgegenstände sich erstreckende Portofreiheit zugestanden.

Hievon werden die k. k. Ämter unter Hinweis auf die im Verzeichnisse der k. k. Post- und Telegraphenämter in Österreich-Ungarn, verfaßt vom Post-Coursbureau im k. k. Handelsministerium Wien 1890, auf Seite VIII und IX verzeichneten Städte mit eigenem Statut unter besonderem Hinweis auf die auf Seite IX verzeichneten nied.-östr. Städte: Wien, Wiener-Neustadt, Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntniss gesetzt.

Wien, am 25. August 1891.

Turneretscher m. p.

5.

(Vorschriften zur gewerbe- und steuerrechtlichen Behandlung des Geschäftsbetriebes mit automatischen Wagen und Verkaufsapparaten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. Juli 1892, Z. 42483 (M.-Z. 140666/XVIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntniss gebracht:

Aus Anlaß einer die Besteuerung des Geschäftsbetriebes mittelst automatischer Wagen und automatischer Verkaufsapparate betreffenden Verhandlung hat sich ergeben, dass nicht bloß in Absicht auf deren Besteuerung, sondern auch in gewerberechtlicher Beziehung diese technisch völlig neue Erscheinung des Verkehrs seitens der Behörden in ungleichmäßiger und zum Theile den Gesetzen und Verordnungen, sowie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechender Weise behandelt werden. So ist insbesondere der Verkauf von Waren gleich dem Abwiegen von Personen mittelst automatischer Apparate, das sind nämlich solcher Vorrichtungen, welche ohne unmittelbare oder mittelbare Einwirkung einer anderen Person, also selbstthätig, nach Einwerfen eines gewissen Geldstückes in eine hierzu bestimmte Öffnung den betreffenden Gegenstand darbieten, beziehungsweise das Gewicht des abzuwiegenden Individuums anzeigen, mehrfach als Hausierhandel, beziehungsweise als eine im Herumziehen ausgeübte Beschäftigung erklärt und sind hierfür Hausierpässe, beziehungsweise Lizenzscheine, in einzelnen Fällen auch nach Art der Lizenzen für die Veranstaltung öffentlicher Productionen in einzelnen Verwaltungsgebieten oder Theilen derselben ausgesetzt worden.

Nun aber fehlt beim automatischen Warenverkauf das im Grunde des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (Nr. 252 R.-G.-Bl.) § 1 ff. für den Begriff des Hausierhandels charakteristische Merkmal des Umherziehens von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Betriebsstätte. Ebenjowenig läßt sich der Betrieb von automatischen Personenwagen unter den Begriff eines im Herumwandern ausgeübten Erwerbszweiges einreihen, da sich dieser letztere durch die zeitliche Folge der einzelnen Betriebshandlungen charakterisiert, während der in Rede stehende Betrieb von einem und demselben Unternehmer vielmehr gleichzeitig an den verschiedensten Orten ausgeübt werden kann. Die Möglichkeit aber, dass eine Person zahlreiche automatische Wagen in Stand hält, aus jeder den etwa eingeworfenen Geldbetrag eincassiert etc., indem sie dieselben, eine nach der anderen, aufsucht, darf gewiß nicht dazu verleiten, die eventuelle Methode der Bedienung mit der gewerberechtlichen Form zu verwechseln. Die Subsumtion endlich des Betriebes automatischer Wagen unter öffentliche Schaustellungen widerspricht den tatsächlichen Voraussetzungen.

Die Ausfertigung von Hausierpässen und Lizenzen im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (Nr. 252 R.-G.-Bl.) und der Ministerial-Verordnung vom 28. December 1881 (Z. 2049 h. ä. Intim. vom 3. Februar 1882, Z. 494) für die gegenständlichen Beschäftigungen ist jowohl unstatthaft und wird vielmehr bis zu einer eventuellen Regelung der einschlägigen Verhältnisse durch eine Reform der Gesetzgebung davon auszugehen sein, dass sowohl der Warenverkauf mittelst automatischer Apparate als der Betrieb automatischer Personenwagen vom Boden der Gewerbeordnung betrachtet werden müssen und dass es sich um einen Verkauf, beziehungsweise um die entgeltliche Verrichtung von Dienstleistungen von fester Betriebsstätte handelt.

Was nun zunächst die automatischen Wagen betrifft, so ist es nicht zweifelhaft, dass der Betrieb einer solchen oder deren mehrerer im Rahmen eines anderen, diesen Geschäftszweig in sich schließenden Gewerbes (z. B. eines physikalisch-mechanischen Cabinets) gewerberechtlich gar nicht in Frage kommt, da jenen ja lediglich der Charakter von im Geschäfte verwendeten Gebrauchsgegenständen zukommt. Hingegen stellt sich die Beschäftigung, welche darin besteht, die geeigneten Plätze für die Aufstellung der gemeinten Wagen zu eruieren, die privat- und öffentlichen Bedingungen für die Aufstellung in jedem besonderen Falle zu erfüllen, diese letzteren vorzunehmen, beziehungsweise vornehmen zu lassen, weiters die Eincassierungen zu besorgen und zu kontrollieren, kurz, die commercielle und administrative Leitung des ganzen Unternehmens als ein stabiles, nach den allgemeinen Grundätzen der Gewerbeordnung zu behandelndes, übrigens an eine Concession nicht gebundenes Gewerbe dar. — Was aber den gewerblichen Charakter der einzelnen automatischen Wagapparate angeht, so ist wegen der Bestimmungen des § 39 ff. Gewerbeordnung zu unterscheiden, ob diese in derselben Gemeinde aufgestellt sind, in welcher sich der Sitz der Unternehmung befindet, oder nicht; im ersteren Falle bilden schon nach dem citierten Paragraph die Wagen, welche ihre Plätze in der Gemeinde des Stand-

ortes der Unternehmung haben, mit dieser zusammen eine gewerbliche Einheit. Aber auch die außerhalb der beregten Gemeinde aufgestellten automatischen Wagen sind nicht etwa als selbständige „Zweig-Etablissements“ im Sinne des § 40 Gewerbeordnung, sondern vielmehr als nothwendige Glieder, Betriebsmittel, nach der älteren österreichischen Terminologie als „Behikel“ der vorbedachten gewerblichen Einheit aufzufassen.

Hinsichtlich des Warenverschleißes mittelst automatischer Verkaufsapparate muß vorausgeschickt werden, daß von solchen Verkaufsautomaten, die von befugten Geschäftsleuten innerhalb der Gemeinde, in welcher sie ihr Gewerbe betreiben, und überhaupt im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung benützt werden, zu abstrahieren ist, da in diesen Fällen der aufgestellte Automat nichts anderes bewirkt, als eine eigenartige Encassierung des Kaufpreises für die ohnehin feilgebotenen Waren. Ebenjowenig kann von einem selbständigen gewerblichen Charakter bei jenen Verkaufsautomaten die Rede sein, mittelst derer in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gelegenen Fabriken oder sonstige Productionsgewerbe, wenn auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes, lediglich eigene Erzeugnisse verschleifen.

Denn eine Niederlage oder Verschleißstätte hört dadurch, daß sie „automatisch“ betrieben wird, nicht auf, nach den Worten des Ministerial-Erlasses vom 16. September 1883, Nr. 26701 (h. ä. Intim. vom 23. September 1883, Z. 42641) als ein Ausfluß des den gewerblichen Producenten zustehenden Rechtes, mit ihren Erzeugnissen und Waren Handel zu treiben, einen bloßen Bestandtheil des betreffenden Erzeugungsgewerbes zu bilden.

Singegen constituiert der wirklich selbständige, d. i. nicht im Rahmen eines Handelsgeschäftes oder Erzeugungsgewerbes gelegene Betrieb auch bloß eines einzelnen automatischen Verkaufsapparates, insoferne dieser Betrieb durch die erforderliche Beschaffung der zu verschleißenden Ware, die unerlässliche Beobachtung des Apparates behufs rechtzeitiger Nachfüllung, durch diese Bevorräthigung selbst, ferner durch dessen Instandhaltung u. s. w. eine regelmäßige subjective Bethätigung des Inhabers oder eines dritten erheischt, thatsächlich ein selbständiges Handelsgewerbe.

Umso gewisser wird der letzterwähnte Charakter einem Unternehmen zuerkannt werden müssen, welches darin besteht, den Verschleiß, sei es einer Art, sei es mehrerer Gattungen von Waren, durch dissocierte Automaten zu bewirken. Diese letzteren aber, die von der commerciellen Centrale aufgestellt, verwaltet, mit Verlag versehen, in Stand gehalten werden, können weder als selbständige Gewerbe, noch als Filialen, oder als Zweig-Etablissements, sondern analog wie die automatischen Wagen nur als Betriebsmittel des einigen, am Orte dieser Centrale befindlichen Unternehmens angesehen werden.

Um nun die Gewerbebehörden in den Stand zu setzen, sich nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Gewerbebesetze und nach den vorstehend andeuteten Grundfällen zu benehmen und insbesondere zu entscheiden, ob in jedem einzelnen Falle mit der Ausstellung eines Gewerbebescheines für die in Rede stehenden automatischen Betriebe vorzugehen sei, oder ob es sich lediglich um den Ausfluß der einem Gewerbetreibenden bereits zustehenden Handels- oder Erzeugungsbefugnis, oder auch um ein bloßes neues Betriebsmittel einer, die automatische Personenabwägung oder den automatischen Warenverschleiß ohnehin betreibende Unternehmung handle, ist es erforderlich, daß diese Behörden sich in der genauen und vollständigen Kenntnis sämtlicher, ihre Competenz unmittelbar und mittelbar berührenden automatischen Wagen und Verkaufsapparate und der zur Beurtheilung des gewerblichen Charakters derselben dienlichen Momente befinden.

Zu diesem Zwecke werden die Behörden nicht bloß von den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln der Erhebung, sondern hauptsächlich von den Anzeigen Gebrauch zu machen haben, welche ihnen in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 23. Juni 1892, R.-G.-Bl. Nr. 98, werden erstattet werden.

Sobald nun auf Grund der erwähnten Anzeigen und anderer Informationen eine politische Behörde in die Kenntnis von Thatsachen gelangt, die sich auf solche in ihrem Bezirke aufgestellte automatische Wagen oder Verkaufsapparate beziehen, die keine selbständigen Gewerbe ausmachen, sondern die nur als Bestandtheile oder als Betriebsmittel von Gewerbe-Unternehmungen anzusehen sind, welche außerhalb dieses Bezirkes ihren Sitz haben, so hat diese Behörde der Gewerbebehörde erster Instanz, in deren Bezirk sich der Standort der gegenständlichen Gewerbe-Unternehmung befindet, hiervon Mittheilung zu machen, damit die letztere Behörde in den Stand gesetzt werde, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Gewerbeanmeldung dieser Unternehmung zu prüfen, sowie den Umfang des Geschäftsbetriebes derselben zu erkennen.

Hievon wird der Magistrat zufolge des im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni 1892, Z. 16299, zur Darnachachtung mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß unter einem die Verständigung der magistratischen Bezirksämter von hieraus erfolgt.

* * *

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection hat unterm 25. Juli 1892, Z. 31258 (M.-Z. 147645/XVIII), an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich und k. k. Steuer-administrationen in Wien folgenden Erlaß gerichtet:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 1. Februar 1892, Z. 40709 ex 1890, ist hinsichtlich der Besteuerung der entgeltlichen Abwägung von Personen mittelst aufgestellter automatischer Wagen und des Warenverkaufes mittelst automatischer Verkaufsapparate im allgemeinen und der sich mit dem ersten Geschäftsbetriebe befassenden Gesellschaft „The Automatic Weighing Mashine Company limited“ in London, respective des hierländigen

Vertreters und Geschäftsnachfolgers derselben, Heinrich Leo in Wien, im besonderen, vorbehaltlich einer anderen hochortigen Weisung in der nachfolgend bezeichneten Weise vorzugehen:

Der Betrieb einer automatischen Wage im Rahmen eines anderen, diesen Geschäftszweig in sich schließenden Gewerbes (z. B. eines sogenannten physikalisch-mechanischen Cabinetes) ist einer besonderen Besteuerung nicht zu unterziehen, weil in einem solchen Falle die automatische Vorrichtung sich nur als ein im Geschäfte verwendeter Gebrauchsgegenstand darstellt. In allen anderen Fällen erscheint die entgeltliche Abwägung von Personen mittelst zu diesem Zwecke aufgestellter, automatischer Wagen als ein eigenes selbständig zu besteuernendes Unternehmen, als dessen Standort der Wohnort des Unternehmers, beziehungsweise des hierländigen Vertreters desselben anzusehen ist. Es ist daher sowohl die Erwerb- als auch die Einkommensteuer an diesem Orte für das ganze Unternehmen einheitlich vorzuschreiben, während andererseits eine besondere Steuervorschreibung an den verschiedenen Standorten der einzelnen Wagen, welche sich ihrer Natur nach nicht als Filialen oder Hilfs-Etablissements, sondern als Betriebsmittel der Unternehmung darstellen, nicht stattzufinden hat.

Was den Warenverkauf mittelst automatischer Verkaufsapparate betrifft, so gelten hinsichtlich der Besteuerung desselben folgende Grundsätze:

Der Warenverkauf mittelst automatischer Verkaufsapparate ist dann, wenn er von bereits besteuerten Geschäftsleuten innerhalb der Ortschaft, in welcher dieselben ihr Gewerbe betreiben mit Artikeln, deren Verkauf in den Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung fällt, ausgeübt wird, einer besonderen Besteuerung nicht zu unterziehen. Ebenso hat eine selbständige Besteuerung dieses Warenverkaufes dann nicht einzutreten, wenn derselbe ausschließlich mit Erzeugnissen einer, sei es auch außerhalb des Aufstellungsortes des Verkaufsapparates befindlichen Unternehmung stattfindet, deren Besteuerung nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 91 zu erfolgen hat, weil in solchen Fällen die Verkaufsapparate mit dem Hauptunternehmen in dem in Article 2 des §. 1 des erwähnten Gesetzes bezeichneten nothwendigen Zusammenhänge stehen. Andernfalls stellt sich der Warenverkauf mittelst automatischer Verkaufsapparate als eine selbständige erwerbsteuerverpflichtete Unternehmung dar und constituiert der wirklich selbständige Betrieb auch nur eines einzigen Verkaufsapparates, insoferne dieser Betrieb durch die erforderliche Beschaffung der zu verkaufenden Waren, durch die nothwendige Beobachtung des Apparates behufs rechtzeitiger Nachfüllung, dann durch die Nachfüllung selbst eine regelmäßige subjective Bethätigung des Inhabers oder eines dritten erheischt, ein selbständig zu besteuernendes Handelsgewerbe. — Wenn jedoch ein Unternehmer an verschiedenen Orten solche Verkaufsapparate aufstellt, welche von der commerciellen Centrale verwaltet, mit Vorräthen versehen und in Stand gehalten werden, so können die einzelnen Verkaufsapparate weder als selbständige Gewerbe noch als Filialen oder Zweig-Etablissements, sondern analog wie bei den automatischen Wagen nur als Betriebsmittel eines einzigen Unternehmens angesehen werden, für welche eine besondere Erwerbsteuer nicht vorzuschreiben ist. — Um ein solches Unternehmen ausreichend besteuern zu können, muß die zur Steuervorschreibung competente Steuerbemessungs-Behörde, d. i. jene Steuerbehörde, in deren Sprengel sich der Wohnort des Unternehmers oder des Vertreters desselben befindet, in die Lage gesetzt werden, von allen an den verschiedenen Orten aufgestellten Wagen Kenntnis zu erlangen.

Zu diesem Zwecke wird daher die k. k. Steueradministration angewiesen, auf die in ihrem Bezirke aufgestellten Wagen ihr Augenmerk zu richten, den Wohnort des betreffenden Unternehmers zu eruieren und von dem Vorhandensein solcher Wagen oder Verkaufsapparate und den bei der Steuervorschreibung in Betracht kommenden Verhältnissen derselben der zur Steuervorschreibung competenten Behörde Mittheilung zu machen.

Hievon wird unter einem der k. k. n.-ö. Statthalterei die Mittheilung gemacht und der Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Kenntnis gesetzt.

6.

(Revision des Grundstencatasters.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. Juli 1892, Z. 43923 (M.-Z. 141291/XV), unter anderem Folgendes mitgetheilt:

Gemäß § 41 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, ist von 15 zu 15 Jahren eine Revision des Grundstencatasters in allen Ländern gleichzeitig vorzunehmen.

Als einer der wichtigsten Behelfe für diese Revision erscheinen die Daten über die Preise sämtlicher in jedem Schätzungsbezirk vorkommenden Bodenproducte, der Aufwands-Materialien, dann der Zug- und Handarbeit.

Gemäß § 24 des citierten Gesetzes sind rücksichtlich der Hauptkörnergattungen die Preise an den Einfluß nehmenden Markorten, rücksichtlich der ökonomischen Nebenproducte, der Aufwands-Materialien, dann des Zug- und Taglohnes die Localpreise im Classificationsdistricte maßgebend.

Laut Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 2. Juli 1892, Z. 15225, erhalten hinsichtlich der Preise der Hauptkörnergattungen die Finanz-Landesbehörden die Weisung, die Marktpreistabellen von allen Markorten des Landes einzuholen und dem hohen Finanzministerium vorzulegen.

Hinsichtlich der übrigen Preisdaten kann, da dieselben in den Marktpreistabellen in der Regel nicht enthalten sind, und es sich auch um die Localpreise in den einzelnen Gemeinden handelt, die Ermittlung nur im Wege der Gemeindevorsteher erfolgen und es erscheint hiernach die thätige Mitwirkung der politischen Bezirksbehörden unbedingt nothwendig.

Der Magistrat wird daher beauftragt, bei den bezüglichen Erhebungen kräftigst mitzuwirken.

Die Nachweisung hat sämtliche in der Gemeinde gewöhnlich vorkommende Bodenproducte (mit Ausnahme der vier Hauptkörnergattungen, deren Preise von den Markttorten durch die Finanz-Landesbehörden gesammelt werden), dann die Aufwandsgegenstände und die Zug- und Tagelöhne zu umfassen.

Die von den Gemeinden einlangenden Nachweisungen sind durch die politischen Bezirksbehörden einer eingehenden Prüfung in der Richtung zu unterziehen, ob bei deren Verfassung die Anleitung beachtet wurde, andererseits aber die Preisangaben selbst den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

In letzterer Beziehung ist insbesondere der Tendenz entgegenzutreten, die Preise der Bodenerzeugnisse willkürlich herabzudrücken, dagegen jene der Aufwandsgegenstände, namentlich der Zug- und Tagelöhne über das Maß der Wirklichkeit zu erhöhen.

Die gesammelten Preisnachweisungen sind der Finanz-Landesbehörde zu übersenden.

7.

(Rechtzeitige Verständigung des Gewerbe-Inspectors von der Abhaltung von Localcommissionen.)

Der k. k. Gewerbe-Inspector für den Polizeirayon Wien hat unterm 23. Juli 1892 (M.-Z. 139767/XVIII) folgendes Ersuchen gestellt:

Die Einladungen zu Localcommissionen wegen Errichtung oder Erweiterung gewerblicher Anlagen werden mir seitens der magistratischen Bezirksämter zumeist ein bis zwei Tage vor Abhaltung der Commission zugemittelt.

Dieser kurze Termin zwischen Verständigung und Abhaltung der Commission macht es mir unmöglich, über die Zeit entsprechend zu disponieren, und kommt es auch nicht selten vor, daß überhaupt die Theilnahme an wichtigen Commissionen unterbleiben muß, weil ich meine Assistenten nicht mehr rechtzeitig verständigen kann.

Ich erlaube mir deshalb das diensthöfliche Ersuchen zu stellen, die magistratischen Bezirksämter in geeigneter Weise zu veranlassen, daß die Verständigung von der Abhaltung von Localcommissionen thunlichst frühzeitig unter genauer Angabe des Gegenstandes der Commission erfolge.

8.

(Feststellung der Competenz der Steueradministrationen zur Bemessung der Erwerbsteuer für Stadträger, Stiefelpuher etc., sowie für Hausierer mit Victualien, Reibsand und für andere im Umherziehen ausgeübte Gewerbe im Wiener Gemeindegebiete.)

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection hat mit Erlaß vom 25. Juli 1892, Z. 29553 (M.-Z. 149138/XVIII), folgende Bestimmungen getroffen:

Im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 26. März 1892, Z. 2142, betreffend die Competenz der Steueradministrationen zur Bemessung der Erwerbsteuer für die Lohnfuhrwerksbesitzer in Wien wird weiter verordnet, daß zur Erwerbsteuervorschreibung für die Stadträger, Stiefelpuher etc., deren Erwerbsteuer seit der Decentralisation der bestandenen Steueradministration für Wien von jener Administration vorgenommen wurde, in deren Amtsbereich sich der Standort befand, sowie für die Hausierer mit Victualien, Reibsand und andere im Herumziehen ausgeübte Gewerbe, deren Besteuerung, weil die Concession sich auf das ganze Gemeindegebiet erstreckte, ohne Rücksicht auf den Wohnort von der Steueradministration für den I. Bezirk vorgenommen wurde, im Hinblick auf die stattgefundenen Errichtung von magistratischen Bezirksämtern jene Steueradministration competent sei, in deren Amtsbereich die Concession erteilt wurde, beziehungsweise in deren Bezirk sich der Wohnort der bezeichneten Art von Gewerbetreibenden befindet.

Hienach ist auch wegen der Abtretung der Catasterblätter im Sinne des h. o. Erlasses vom 1. Februar 1892, Z. 4059 entsprechend amtszuzuhandeln.

9.

(Herabsetzung der Lehrzeit für Lehrlinge.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 27. Juli 1892, Z. 45447 (M.-Z. 146630/XVIII), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Mit der Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 106, wird die Herabsetzung der Lehrzeit für Lehrlinge, welche eine dreiclassige allgemeine Handwerkerschule absolviert haben, unter das zweijährige Minimum bis zur Mindestdauer der Lehrzeit von einem und einem halben Jahre als zulässig erklärt.

Es kann nämlich nicht in Abrede gestellt werden, daß jene Knaben, welche eine allgemeine Handwerkerschule mit gutem Fortgang absolviert und daselbst den Handfertigkeitsunterricht genossen haben, beim Eintritte in die Lehre vermöge ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung das betreffende

Gewerbe im allgemeinen rascher erlernen und sich auch dem Meister als Arbeitskräfte nützlicher erweisen als jene Lehrlinge, welche ohne jede gewerbliche Vorbildung in die Lehre treten.

Wenn man weiters berücksichtigt, daß der Besuch des dritten Jahrganges der allgemeinen Handwerkerschule schon außerhalb des schulpflichtigen Alters fällt und daher der Absolvent einer solchen Schule, welcher sich einem Handwerke widmet, die Lehrzeit um ein Jahr später vollendet als ein Lehrling, welcher unmittelbar, nachdem er seiner Schulpflicht Genüge geleistet hat, in die Lehre eingetreten ist, so erscheint es gerecht und billig, daß für Absolventen dreiclassiger Handwerkerschulen, wenn sie sich einem Gewerbe zuwenden, für welches sie sich in der Handwerkerschule vorbereitet haben, die sonst bei dem Gewerbe übliche Lehrzeit entsprechend herabgesetzt werde.

Für die Absolventen einer bloß zweiclassigen oder des zweiten Jahrganges einer dreiclassigen Handwerkerschule kann dagegen die Einräumung der erwähnten Begünstigung nicht mit gleichem Rechte in Anspruch genommen werden, da der Besuch des zweiten Jahrganges noch in die Grenzen der Schulpflichtigkeit fällt, für den betreffenden Lehrling somit rücksichtlich des Zeitpunktes des Gewerbesantrittes nicht in Betracht kommt, demselben vielmehr vermöge der gewonnenen Ausbildung seiner gewerblichen Thätigkeit zugute kommt.

Wenn sonach die Begünstigung einer Herabsetzung der Lehrzeit nur für die Absolventen des dritten Jahrganges einer allgemeinen Handwerkerschule in Aussicht genommen ist, so wird andererseits dem Unterschiede, ob die praktische Unterweisung in der Schulwerkstätte oder in einer Privatwerkstätte erfolgt, keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen sein, da nach der Organisation der allgemeinen Handwerkerschulen der praktische Unterricht in einer Privatwerkstätte den Handfertigkeitsunterricht in der Schulwerkstätte ersetzen soll.

Was nun den Weg betrifft, auf welchem den Absolventen der Handwerkerschule die erwähnte Begünstigung zuerkannt werden soll, so ist es im Grunde des § 119 b, Punkt f der Gewerbe-Ordnung Sache der gewerblichen Genossenschaften, und zwar der Genossenschafts-Versammlung, über die Dauer der Lehrzeit bei dem betreffenden Gewerbe Beschluß zu fassen.

Mit der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 149), ist nur für die handwerksmäßigen Gewerbe ein Maximum und ein Minimum der Lehrzeit mit vier, beziehungsweise zwei Jahren aufgestellt worden, innerhalb dessen sich jene Beschlüßfassung der Genossenschaften und in Ermanglung, respective im Rahmen derselben die freie Vereinbarung der den Lehrvertrag abschließenden Parteien bewegen kann.

Die Zuerkennung der Begünstigung einer herabgesetzten Lehrzeit für die Absolventen von Handwerkerschulen wird sonach zunächst den gewerblichen Genossenschaften obliegen.

Nur insofern die Herabsetzung der Lehrzeit auch unter das laut der citierten Verordnung mit zwei Jahren bestimmte Minimum der Lehrzeit bei handwerksmäßigen Gewerben als zulässig erklärt werden sollte, war eine allgemeine Verfügung nothwendig, welche eben mit der eingangs citierten Verordnung erfolgt ist. Mit derselben wird ausgesprochen, daß die Lehrzeit bei handwerksmäßigen Gewerben für die Absolventen dreiclassiger Handwerkerschulen unter das zweijährige Minimum bis zur Mindestdauer der Lehrzeit von 1½ Jahren herabgesetzt werden, daß daher bei einer üblichen Lehrzeit von zwei Jahren diese Abkürzung bis zu einem halben Jahre betragen und in jenen Fällen, in welchen die übliche Lehrzeit für das betreffende Gewerbe mehr als zwei Jahre — beispielsweise drei oder vier Jahre — beträgt, die Abkürzung der Lehrzeit auch mehr als ein halbes Jahr, jedoch auch hier nur soviel umfassen kann, daß die Mindestdauer der Lehrzeit von einem und einem halben Jahre nicht verkürzt wird.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 5. Juli 1892, Z. 18728, wird der Magistrat auf vorstehende Ausführungen und auf den Inhalt der erwähnten hohen Ministerial-Verordnung mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, hievon auch die magistratischen Bezirksämter und die in Wien bestehenden gewerblichen Genossenschaften zu verständigen und den letzteren zugleich nahezu legen, den Absolventen von Handwerkerschulen hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit entsprechende Begünstigungen im Wege der den Genossenschafts-Versammlungen diesfalls zustehenden Beschlüßfassung zuzuwenden, wobei jedoch darauf Bedacht zu nehmen sein wird, daß diese Begünstigung dann nicht eingeräumt wird, wenn sie im einzelnen Falle dem Lehrvertrage entgegenstehe.

Der letztgedachte Vorbehalt ist deshalb erforderlich, um den beim Abschluß von Lehrverträgen in Betracht kommenden besonderen Verhältnissen, insbesondere dem Umstande Rechnung zu tragen, daß häufig unbemittelte Eltern nicht in der Lage sind, dem Meister für die Unterweisung ihres Sohnes ein Lehrgeld zu entrichten, in welchem Falle der Meister berechtigt ist, sich für seine Mühe, eventuell für den Aufwand an Wohnungsbeistellung, Beköstigung und Bekleidung des Lehrlings durch die von diesem in der letzten Zeit des Lehrverhältnisses geleistete Arbeit, demnach durch Vereinbarung einer längeren Lehrdauer zu entschädigen.

10.

(Zuweisung der handelsgerichtlich protokollierten Fleisch- und Vieh-Commissionshändler und der eben solchen sogenannten Bevollmächtigten zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 28. Juli 1892, M.-Z. 47044/XV, folgende Entscheidung getroffen:

In Erledigung einer Anfrage der Genossenschaft der Wiener Fleischhauer, ob die Fleisch- und Vieh-Commissionshändler der Wiener Fleischhauer-Genossenschaft oder dem Gremium der Wiener Kaufleute angehören, beziehungs-

weise die Genossenschaftsgebühren an diese oder jene Genossenschaft zu entrichten haben, findet der Wiener Magistrat nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften im Sinne des § 112 der Gewerbeordnung zu erkennen:

Während die Fleischhändler und Viehhändler nach § 2 der mit dem hohen Statthaltereierlasse vom 3. Juni 1888, Z. 29555, genehmigten Statuten der Wiener Fleischhauer-Genossenschaft dieser Genossenschaft zugehören, sind die Fleisch-Commissionäre und die nach § 14 der Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt und nach dem hohen Ministerial-Erlasse vom 13. Jänner 1888, R.-G.-Bl. Nr. 6, auf dem Central-Viehmarkt zugelassenen Bevollmächtigten, insofern sie überhaupt nach § 59, Alinea 3 der Gewerbeordnung einen selbstständigen Erwerbszweig nach § 11 der Gewerbeordnung anzumelden haben und zwar sowohl die Fleisch-Commissionäre als auch die bezeichneten Bevollmächtigten, wenn sie handelsgerichtlich protokolliert sind, dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft zuzuweisen, und sofern sie es nicht sind, außer jedem Genossenschaftsverbande zu belassen.

11.

(Vorschriften für die Prüfung von Dampfmaschinenwärtern bei den Specialmaschinen der Papierfabrication.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Juli 1892, Z. 41521 (M.-Z. 146115/VIII), dem Wiener Magistrat folgende Abschrift ihres an den Verein der öst.-ung. Papierfabrikanten in Wien gerichteten Erlasses vom 28. Juli 1892, Z. 41521, mit dem Beifügen intimiert, daß es nach § 17 der Verordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, dem Magistrat obliegen wird, im gegebenen Falle unter Anhörung des Prüfungs-Commissärs für Wärter stationärer und locomobiler Dampfmaschinen darüber zu wachen, daß durch die im Gegenstande getroffenen Verfügungen den Interessen der Betriebssicherheit entsprechend Rechnung getragen werde:

Über die an das hohe k. k. Handelsministerium gerichtete Eingabe vom 5. März 1892, Z. 1916, um Erleichterung der mit der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, vorgeschriebenen Prüfung für jene Dampfmaschinenwärter, welche bei der Specialmaschine der Papierfabrication verwendet werden, in dem Sinne, daß

1. die mündliche Prüfung der Dampfmaschinenwärter bei den Specialmaschinen der Papierfabrication sich auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu beschränken hätte, welche für die Hintanhaltung von Unfallgefahren im Dampfmaschinenbetriebe erforderlich sind, wogegen die genaue Kenntnis der Constructionart dieser stationären und locomobilen Dampfmaschinen nicht gefordert werden sollte;

2. daß die zur Prüfung der Dampfkesselwärter berechtigten Dampfkesselprüfungs-Commissäre auch zur Prüfung sämtlicher Dampfmaschinenwärter der Papierfabrication autorisiert werden, wird dem geehrten Vereine zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 13. Juni 1892, Z. 10967, Nachstehendes eröffnet:

Zur Begründung des ad 1 gestellten Ansuchens wurde die Aufmerksamkeit des hohen k. k. Handelsministeriums zunächst auf die besondere Art der Thätigkeit der zur Bedienung der Papier-Specialmaschinen verwendeten Personen, welche es sowohl aus Gründen der Ökonomie wie mit Rücksicht auf die Führung der Gesamtmaschine unzulässig erscheinen lasse, daß die Wartung der letzteren und die Beaufsichtigung der dazu gehörigen Dampfmaschinen verschiedenen Personen übergeben werde.

Wenn nun auch die bezüglichlichen Ausführungen der Eingabe als fachgemäße bezeichnet werden müssen, so beruht doch die von dem Vereine ausgesprochene Befürchtung, daß sich keine Maschinenwärter finden werden, welche die für die Verwendung bei den Dampfmaschinen der Papierfabrication unerlässliche Eignung zur gleichzeitigen Bedienung der Papier-Specialmaschinen besitzen und andererseits in der Lage sein würden, den Anforderungen der mit der Verordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, vorgeschriebenen Prüfung für Wärter stationärer und locomobiler Dampfmaschinen zu entsprechen, auf einer irrtümlichen Auslegung der einschlägigen Bestimmungen.

Nach § 14 der citierten Verordnung haben die Candidaten der Prüfung für Dampfmaschinenwärter bei dieser Prüfung allerdings die vollkommene Kenntnis der Constructionart der betreffenden Dampfmaschine, zu deren Bedienung (Führung, Wartung) sie befähigt erklärt werden wollen, sowie die Folgen, die eine Vernachlässigung des Dienstes nach sich ziehen könnte, nachzuweisen. Diese Bestimmung ist jedoch hinsichtlich der zur Bedienung der bei der Papierfabrication im Gebrauch stehenden Dampfmaschinen zuzulassenden Personen nicht wie in der Eingabe angenommen wird, in dem Sinne aufzufassen, daß diese Personen die genaue Kenntnis der Constructionart aller stationären und locomobilen Dampfmaschinen nachzuweisen hätten.

Es wird sich vielmehr auch hier nur darum handeln, festzustellen, ob der Candidat jene unerlässlichen Kenntnisse bezüglich der Einrichtung und Construction von Dampfmaschinen besitze, welche für die Führung derselben im allgemeinen, sowie im Hinblick auf die specielle Construction der bei der Prüfung vorliegenden Maschine erforderlich erscheinen.

Zur Erbringung eines solchen Nachweises werden aber die beim Maschinendienste der Papierfabrication bereits ausbilsweise in Verwendung gestandenen Personen umso eher in der Lage sein, als die fachgemäße Wartung der Papiermaschine eine längere Übung und ein höheres Maß von Intelligenz voraussetzt, weshalb zu erwarten ist, daß das betreffende Wartepersonale sich während der Zeit der hilfsweisen Verwendung auch eine genügende Kenntnis der Einrichtung der Antriebs-Dampfmaschinen verschafft haben werde.

Mit Rücksicht hierauf liegt somit kein Anlaß vor, in Bezug auf die von den Dampfmaschinenwärtern der Papierfabrication nachzuweisende Qualifikation eine von den allgemeinen Prüfungsvorschriften abweichende Bestimmung zu treffen.

Dem ad 2 gestellten Ansuchen, betreffend die Autorisierung der zur Prüfung der Dampfkesselwärter berechtigten Dampfkesselprüfungs-Commissäre auch zur Prüfung sämtlicher Dampfmaschinenwärter der Papierfabrication findet das hohe Handelsministerium unter Hinweis darauf keine Folge zu geben, daß bei der ausreichenden Anzahl der für Wärter stationärer und locomobiler Dampfmaschinen bestellten Prüfungs-Commissäre ein tatsächliches Bedürfnis nach einer derartigen Maßregel, auch falls sie sich als im Sinne der citierten Prüfungsverordnung durchführbar erweisen sollte, nicht vorliegt.

Bei diesem Anlasse wird übrigens bemerkt, daß es, sowie dies durch die besonderen Verhältnisse der Papierfabrication geboten erscheint, auch vom Standpunkte der Verordnung vom 15. Juli 1891 keinem Anstande unterliegt, daß die Wartung ganzer Maschinengruppen in Papierfabriken einem geprüften Maschinenwärter übertragen werde, wenn demselben die erforderliche Anzahl von Hilfspersonen zu Seite steht, und daß bezüglich dieser auch bei dem Betriebe der kleinen Antriebs-Dampfmaschine verwendeten Hilfspersonen, sofern sie nur tatsächlich unter der verantwortlichen Leitung eines geprüften Maschinenwärters stehen, der Zwang zur Ablegung einer Prüfung nicht besteht.

Die Anzahl der geprüften Maschinenwärter, welche mit der verantwortlichen Leitung des gesammten Maschinenbetriebes in einer Papierfabrik betraut werden können, wird von Fall zu Fall je nach dem System und den Dimensionen der bezüglichlichen Maschinenanlage von der Fabriksleitung festzustellen sein.

12.

(Pulverwerksanlagen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. Juli 1892, Z. 36664 (M.-Z. 159635/XVIII), mit Beziehung auf die Erlässe vom 5. Jänner 1884, Z. 54813 ex 1883 und vom 1. Juni 1891, Z. 30981, folgende Abschrift eines an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen unter demselben Datum und Zahl gerichteten Erlasses dem Wiener Magistrat zur Darnachachtung übermittelt:

Die k. k. Statthalterei hat in dem allen Bezirkshauptmannschaften mitgetheilten Erlasse vom 5. Jänner 1884, Z. 55813 ex 1883, ausgesprochen, daß die Pulverwerksanlagen zu den im § 27, Punkt 2 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, aufgezählten Anlagen gehören und daß daher für die Errichtung solcher Anlagen die Bestimmungen der §§ 28 bis 30 des bezogenen Gesetzes maßgebend sind.

Auch aus Anlaß der Herstellung der Fabrik der Actiengesellschaft Dynamit Nobel zur Erzeugung rauchlosen Pulvers in Saubersdorf wurde die k. k. Bezirkshauptmannschaft über deren Anfrage mit dem Erlasse vom 22. November 1890, Z. 70460, auf den erstangeführten Erlaß als Directive verwiesen und hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft demgemäß die Verhandlung über die Zulässigkeit der in Rede stehenden Anlage in Gemäßheit der oben angeführten Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle gepflogen und schließlich mit dem Decrete vom 7. Februar 1891, Z. 2378, ausgesprochen, daß die mehrerwähnte Fabriksanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig erscheint.

Hierüber hat das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 4. Juni 1892, Z. 13262, unter Bezugnahme auf den hohen Erlaß vom 30. Juli 1889, Z. 14633 (intimiert der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen mit Statthaltereierlaß vom 12. August 1889, Z. 46370 ex 1889), zu bemerken gefunden, daß auf Anlagen, welche zur Erzeugung von Schwarzpulver oder solchen Sprengmitteln dienen, welche dem Staatsmonopole unterliegen, die Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, betreffend die Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen, gemäß Artikel VIII des Kundmachungspatentes zur Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 keine Anwendung finden.

Bei der Errichtung solcher Pulverwerksanlagen wird sich die Ingerenz der politischen Behörden im Sinne des § 9 der Ministerial-Verordnung vom 21. März 1853, R.-G.-Bl. Nr. 91 darauf zu beschränken haben, im Einvernehmen mit der competenten Militärbehörde unter Zuziehung von Vertretern der Gemeinden und Interessenten die commissionelle Verhandlung, mit welcher die nach der Bauordnung und eventuell auch die nach dem Wasserrechtsgesetze erforderlichen Amtshandlungen thunlichst zu vereinigen sind, zu pflegen und hienach auszusprechen, ob gegen die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten ein Anstand obwaltet oder nicht und welche Bestimmungen aus diesen Rücksichten geboten sind.

Hierbei wird, falls auch die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes in Frage kommen, nach diesem Gesetze, und falls die in Rede stehenden Anlagen und dazugehörigen Bauten seitens des Staates zur Ausführung gelangen, gemäß § 29 der n.-ö. Bauordnung vom 17. Jänner 1883 vorzugehen sein.

Zu Beziehung auf die in der obcitirten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft enthaltene Anordnung, daß bei der bezeichneten Pulverfabrik die

in der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, vorgesehene Herstellungen zum Schutze der Sicherheit auszuführen sind, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zufolge Auftrages des genannten hohen Ministeriums auf den h. Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1891, Z. 4436 (intimiert mit Statthaltereierlass vom 1. Juni 1891, Z. 30981), betreffend die Anwendung und Handhabung der letztgedachten Sprengmittel-Verordnung sowie die Nachtrags-Verordnung vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, verwiesen.

13.**(Behandlung der Fälle von Auswanderungen österreichischer Staatsangehöriger nach Ungarn.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. August 1892, Z. 51779 (M.-Z. 155150), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Mai 1891, Z. 981, Praes./II a, intimiert mit dem hierortigen Erlaß vom 25. Mai 1891, Z. 28413, betreffend die Behandlung der Fälle von Auswanderungen österreichischer Staatsangehöriger nach Ungarn, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlaß vom 29. Juli 1892, Z. 12596/3208 II a zu verfügen gefunden, daß es in den Fällen der Punkte 2 und 3 in Zukunft auf die Einleitung von Untersuchungen bezüglich eventueller Kriegsdiensttauglichkeit von Auswanderungswerbern nach Ungarn nicht anzukommen hat, und die Gesuche solcher, welche nach obiger Verordnung nicht schon von den Unterbehörden zu bewilligen wären, dem Ministerium für Landesverteidigung im Wege der k. k. Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen kommen.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung, soweit dadurch die diesamtliche Competenz berührt wird, in die Kenntnis gesetzt.

14.**(Vorschriften, betreffend die Einsichtnahme von Acten durch Parteien.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. August 1892, Z. 48839 (M.-Z. 148446/XVI), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Über eine Anfrage hinsichtlich der Zulassung der Einsichtnahme von Acten durch Parteien hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 10. August 1892, Z. 9975, darauf hingewiesen, daß mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 31. December 1810, Pol. Gesetzesammlung, 35. Band Nr. 50, sowie mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 30. Jänner 1823, Pol. Gesetzesammlung 51. Band Nr. 14 und n.-ö. Prov. Gesetzesammlung 5. Band Nr. 21, allerdings den bei den Behörden angestellten Conceptsbearbeitern, gleichwie dem Hilfspersonal jede Mittheilung von Actenstücken an Parteien, sowohl in Abschrift als mündlich oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, wiederholt und auf das strengste verboten, mit dem erstbezogenen Erlaß aber zugleich ausgesprochen wurde, daß die Parteien, welche ein oder anderes Actenstück in Abschrift zu bekommen oder einzusehen brauchen, die Mittheilung oder Bewilligung bei der Behörde, die es betrifft, anzusuchen haben, welche sodann ordentlich zu entscheiden hat, ob das Ansuchen zu gestatten sei oder nicht.

Mit dieser Vorschrift stimmt auch die Bestimmung des § 125 der Bezirksamts-Instruction vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, überein, wonach Parteien zur Einsicht in die Acten der schriftlichen Bewilligung des Amtsvorstehers bedürfen.

15.**(Verbot des Hausierhandels in Mödling.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. August 1892, Z. 51802 (M.-Z. 156255/XIX), Folgendes dem Wiener Magistrate zur Kenntnis gebracht:

Der Herr Handelsminister hat sich im Einvernehmen mit dem hohen Ministerium des Innern und der Finanzen bestimmt gefunden, mittelst der im XLII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 122 erschienenen Verordnung das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadtgemeinde Mödling vom 1. Mai bis zum 15. October jedes Jahres auszusprechen.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 5. August 1892, Z. 34115, in die Kenntnis gesetzt.

16.**(Sicherheitsvorkehrungen für mit Benzingasmotoren bewegte Schiffe.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. August 1892, Z. 51793 (M.-Z. 159413/XIV), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat über eine Anfrage, ob die mit seinem Erlaß vom 18. Juli 1890, Z. 23077 (hierortige Intimation vom 14. August 1890, Z. 46961), gegebenen Directiven für Naphthaboote auch auf

Benzinboote Anwendung zu finden haben, nach Einvernahme von Sachmännern auf dem Gebiete des Dampfesselwesens Nachstehendes eröffnet:

Für mit Benzingasmotoren bewegte Schiffe haben folgende Sicherheitsvorkehrungen in Anwendung zu kommen:

Das zur Aufnahme des Benzins bestimmte Gefäß muß nach außen dicht abgeschlossen sein.

Allen Rohrverbindungen ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und jede Undichtigkeit derselben hintanzuhalten. Das Ansaugerohr für die in das Benzingefäß eintretende Luft ist mit einem feinen Drahtsieb zu versehen, zwischen dem Arbeitscylinder und dem Benzingefäße ein Rückschlagsventil anzubringen.

Das Einbringen der Benzinvorräthe hat stets bei Tage und zu einer Zeit, wo das Schiff außer Dienst steht, niemals aber bei offenem Licht zu erfolgen.

Befindet sich auf dem Schiffe selbst noch ein zweites größeres Vorrathsgefäß für Benzin, so hat während der Fahrt zur Vermeidung des Öffnens des Deckels des Benzinarbeitsgefäßes die Umfüllung durch eine gut functionierende Ölpumpe zu erfolgen.

Für die sicherheitsgemäße Aufbewahrung der Benzinvorräthe am Lande ist im Sinne der bestehenden diesbezüglichen Vorschriften Sorge zu tragen.

Der Verwendung von Benzinbooten im öffentlichen Verkehre hat eine Probefahrt vorherzugehen, bei welcher sowohl die Tüchtigkeit des Fahrzeuges, als jene der Maschine zu erproben und insbesondere darauf zu sehen ist, daß letztere nach dem Stillstande leicht und rasch in Gang gebracht werden kann.

Zur Wartung der Maschine dürfen nur im Sinne der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, geprüfte Personen zugelassen werden.

Die Führung des Schiffes und die Bedienung der Maschine kann einer und derselben Person anvertraut werden.

Im übrigen haben bezüglich der Concessionierung des Schiffahrtsbetriebes mit Benzinmotoren dieselben Bestimmungen wie für den Dampfeschiffahrtsbetrieb überhaupt in Anwendung zu kommen.

Dies wird dem Magistrate unter Bezugnahme auf die hierortigen Erlasse vom 14. August 1890, Z. 46961 (siehe Magistrats-Verordnungsblatt ex 1890, Seite 23), und vom 13. April 1891, Z. 20260 (siehe den folgenden Erlaß), bekanntgegeben.

* * *

R. k. n.-ö. Statthalterei

Z. 20260 (M.-Z. 147417 ex 1891).

Das hohe k. k. Handelsministerium hat über eine Anfrage der k. k. Landesregierung in Klagenfurt nach Einvernahme der Commission von Sachmännern auf dem Gebiete des Dampfesselwesens mit dem Erlaß vom 23. März 1891, Z. 9780, eröffnet, daß von jenen Bedingungen, welche mit dem Erlaß dieser hohen Stelle vom 18. Juli 1890, intimiert mit dem Statthaltereierlasse vom 14. August 1890, Z. 46961, für den Schiffahrtsbetrieb mit Naphtha-Lounges vorgeschrieben wurden, nur die unter Punkt 5 angeführte auch als Concessionsbedingung für einen Dampfbootverkehr mit Petroleum-Motoren aufrecht zu erhalten ist, wonach also der Verwendung solcher Fahrzeuge im öffentlichen Verkehre eine Probefahrt vorherzugehen hat, bei welcher sowohl die Tüchtigkeit des Fahrzeuges und der Maschine, als auch die specielle Eignung des Schiffsführers, welcher die allgemeine Qualifikation als Dampfessel- und Maschinenwärter besitzen muß, zur Führung dieser Art von Fahrzeugen zu erproben ist.

Die Führung des Schiffes und die Bedienung des Motors kann einer und derselben Person anvertraut werden.

Gleichzeitig hat das genannte hohe Ministerium bestimmt, daß im übrigen bezüglich der Concessionierung des Schiffahrtsbetriebes mit Petroleum-Motoren dieselben Bestimmungen wie für den Dampfeschiffahrtsbetrieb überhaupt in Anwendung zu kommen haben.

Hievon wird der Magistrat unter Bezugnahme auf den eingangs citierten hierortigen Erlaß vom 14. August 1890, Z. 46961, zur Wissenschaft und Darnachachtung bei sich ergebenden Fällen verständigt.

Wien, am 13. April 1891.

In Vertretung:

Pflügl m. p.

17.**(Vereinfachung der Kundmachungen über die bei concessionierten Pfandleihanstalten stattfindenden Vicitationen.)**

Der Wiener Magistrat hat in seiner Senatsitzung vom 3. September 1892 (ad M.-Z. 151635/XVIII) über Ansuchen der Genossenschaft der Inhaber von concessionierten Pfandleihgewerben in Wien, es möge an die einzelnen magistratischen Bezirksämter die Weisung ertheilt werden, daß es bei den im Punkte Nr. 13 der Verordnung des Ministeriums des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, zu erlassenden Vicitations-Kundmachungen über die bei den einzelnen concessionierten Pfandleihanstalten stattfindenden öffentlichen Versteigerungen verfallener Pfänder genüge, daß die Nummern der Pfandgegenstände, welche zur Feilbietung gelangen, in der Weise angegeben werden, daß einfach bezeichnet werde, innerhalb welcher Nummergrenzen die Gegenstände zur Versteigerung gelangen, beschloß, diesem Ansuchen Folge zu geben und die magistratischen Bezirksämter behufs einheitlicher Handhabung zu verständigen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

18.

(Vorschüsse auf Adjuten.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 1. September 1892, ad St.-N.-Z. 5283 (M.-Z. 154633/III), beschlossen,

den Magistrat anzuweisen, in Zukunft Gesuche um Vorschüsse auf Adjuten nicht mehr in Vorlage zu bringen.

Magistrat:

19.

(Zuweisung der Agenden betreffend die städtischen Volksbäder an das Magistrats-Departement VII.)

Der Bürgermeister Dr. Joh. N. Prix hat mit dem an den Magistratsdirector Krenn gerichteten Präsidial-Erlaß vom 30. August 1892, P.-Z. 527 Folgendes verfügt:

Gemäß § 15, Punkt 55 der Geschäftsordnung für den Wiener Magistrat und die magistratischen Bezirksämter fällt der Betrieb der städtischen Volksbäder und die Bestellung des gegen Taglohn beschäftigten Personales innerhalb des systemisierten Personalstandes in die Kompetenz der magistratischen Bezirksämter.

Im Interesse einer einheitlichen Behandlung dieses Dienstzweiges finde ich mich nunmehr bestimmt, diese Agenden aus den von den magistratischen Bezirksämtern zu besorgenden Angelegenheiten auszuscheiden und dem Magistrats-Departement VII für Wasserleitungs- und Bäder-Angelegenheiten des Herrn Magistratsrathes Stadler zuzuweisen.

20.

(Behandlung der Conten über Arbeiten oder Lieferungen für Gemeindezwecke.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 20. August 1892, M.-D.-Z. 351, Folgendes angeordnet:

Zu Ergänzung der unterm 5. December 1891, M.-D.-Z. 1022, bezüglich der Behandlung der Conten über Arbeiten oder Lieferungen für Gemeindezwecke erlassenen Verfügungen werden folgende Nachtragsbestimmungen getroffen:

1. Die gegenseitige Verständigung der städtischen Hauptcassa und Hauptcassa-Abtheilungen bei den magistratischen Bezirksämtern bezüglich der mit gerichtlichen Verbote belegten Forderungen eines städtischen Contrahenten hat nicht nur in diesem Falle, sondern auch dann zu erfolgen, wenn diese Forderungen cedirt oder wegen Steuer- und anderen Rückständen von den politischen oder Steuerbehörden in Beschlag genommen werden.

2. Alle die Durchführung der Pfändungen, Verbote und Cessionen betreffenden cassamündlichen Agenden sind ausschließlich nur von der städtischen Hauptcassa zu besorgen.

21.

(Evidenthaltung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.)

Magistratsdirector Krenn hat mit dem an den Leiter des Steuer- und Wahlcatasters gerichteten Erlaße vom 7. September 1892, M.-Z. 57584/XVIII Folgendes angeordnet:

Mit dem Erlaße der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. März 1892, Z. 72740, wurde der Magistrat unter Anschluß eines bereits dem Steuer-cataster zur Einsichtnahme zugekommenen Verzeichnisses der in Wien bestehenden Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften beauftragt, einen Cataster über die Vereinigungen der genannten Art anzulegen und stets in Evidenz zu halten, so daß nicht nur die neuen Vereine, sondern auch die Statutenänderungen mit Datum und Zahl der erfolgten handelsgerichtlichen Registrierung eingetragen werden. Auf Grund dieser Vormerkungen hat der Magistrat darüber zu wachen, daß von jeder derartigen Genossenschaft im Sinne des § 35 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, eine Abschrift der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanzen alljährlich binnen acht Tagen nach erfolgter Genehmigung zur Einsicht an die hohe k. k. Statthalterei vorgelegt werden; diese Rechnungsabschlüsse sind, nach Thunlichkeit gesammelt, der hohen Landesstelle vorzulegen. Auch ist mit einem neuen, eventuell geänderten Genossenschaftsvertrage immer auch der Nachweis über die erfolgte Registrierung (Bescheid des Handelsgerichtes) der hohen Statthalterei vorzulegen und es ist bei Vorlage der Statuten, beziehungsweise der Statutenänderungen, jedesmal der Vollzug der Vormerkung im hieramtlichen Cataster auf dem Acte ersichtlich zu machen.

Der Herr Leiter des Steuer- und Wahlcatasters werden demnach angewiesen, den auf Grund des erwähnten Verzeichnisses bereits angelegten und nach den Vorschriften des k. k. Handelsgerichtes ergänzten Cataster der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften zu führen und in Evidenz zu halten. Hierbei ist die erfolgte Eintragung einer neuconstituierten Genossenschaft, sowie die Registrierung einer Statutenänderung sofort an der Hand der jeweilig einlangenden Firmen-Verzeichnisse des k. k. Handelsgerichtes im Cataster vorzunehmen und über diese Vormerkung anher zu berichten, damit die Erfüllung der dem Vorstände der registrierten Genossenschaft nach der citirten Gesetzesstelle obliegenden Verpflichtung, eine Abschrift des Genossenschaftsvertrages und jede Änderung desselben binnen acht Tagen nach erfolgter Registrierung der Landesstelle im Wege der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, überwacht werden könne.

Die alljährlich einlangenden Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der registrierten Genossenschaften werden dem Steuer-cataster im kurzen Wege zur Vormerkung des Einlangens im Genossenschaftscataster zugefertigt werden, und es hat der Steuer-cataster vom Jahre 1893 an alljährlich zu Beginn des Monats Juli ein Verzeichnis der bis dahin mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses und der Bilanz im Rückstände verbliebenen Genossenschaften an das Magistratsdepartement XVIII vorzulegen, damit die Vorstände dieser Genossenschaften zur Vorlage jener Rechnungsausweise nach der mehrerwähnten Gesetzesbestimmung verhalten werden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1892 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A) Reichsgesetzblatt.

Nr. 91: Concessionsurkunde vom 14. Mai 1892, für die Localbahn von Wieselssdorf nach Stainz.

Nr. 92: Gesetz vom 8. Juni 1892, betreffend die Bestellung von Bezirksschulinspectoren.

Nr. 93: Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Juni 1892, betreffend eine Änderung des Statutes für die k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Nr. 94: Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Juni 1892, betreffend die Befugnißerweiterung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Classe zu Orsova.

Nr. 95: Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Juni 1892, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfälligen Bonificationsrückerlatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1892/93.

Nr. 96: Gesetz vom 23. Juni 1892, betreffend die Abänderung der Staatsgarantie für die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat.

Nr. 97: Weltpostvertrag vom 4. Juni 1891.

Nr. 98: Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 23. Juni 1892, betreffend die Evidenthaltung der automatischen Wagen und Verkaufsapparate.

Nr. 99: Verordnung des Justizministeriums vom 24. Juni 1892, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Skrejšow zu dem Bezirksgerichtssprengel Mühlhausen in Böhmen.

Nr. 100: Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1892, betreffend die Aufstellung einer Rechnungsstempelmaschine in Lemberg.

Nr. 101: Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Juni 1892, betreffend die Behandlung spanischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreich-ungarische Zollgebiet.

Nr. 102: Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Juni 1892, betreffend die Zollbehandlung von gebrannter Magnesia zur industriellen Verwendung.

Nr. 103: Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. Juni 1892, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Anordnung vom 19. December 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

Nr. 104: Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 27. Juni 1892, womit die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 19. Juni

1886 (R.-G.-Bl. Nr. 107), betreffend die für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) einzubringenden Einkommen über das Localeinkommen der congruergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit anrechenbaren Auslagen hinsichtlich der Diocese Linz theilweise abgeändert werden.

Nr. 105: Gesetz vom 1. Juli 1892, betreffend den Bau der Eisenbahn Stanislau-Woronienka.

Nr. 106: Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 5. Juli 1892, womit die Verordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 149), betreffend die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche ein Bewerber um ein handwerksmäßiges Gewerbe sich als Lehrling und als Gehilfe in demselben Gewerbe oder einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe verwendet haben muss, ergänzt und theilweise abgeändert wird.

Nr. 107: Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1892, betreffend die Errichtung der Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 108: Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Juli 1892, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebräuchter Leibwäsche und gebräuchtem Bettzeuge aus Russland.

Nr. 109: Gesetz vom 18. Juli 1892, betreffend die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien.

Nr. 110: Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 21. Juni 1892, zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 51) über die Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1891 bis 1900.)

Nr. 111: Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Cultus und Unterrichts vom 2. Juli 1892, womit im Nachtrage zu der Ministerialverordnung vom 13. Juni 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 90), betreffend die Bemessung des Schulbeitrages von Verlassenschaften, besondere Bestimmungen für jene städtisch-delegierten Bezirksgerichte in Wien getroffen werden, in deren Amtsbereiche sich eine Finanz- und gerichtliche Depositencassa befindet.

Nr. 112: Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. Juli 1892, betreffend die Einbeziehung des k. k. Grenzzollamtes Suczawa-Iskany unter die im Anhang zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 107) bezeichneten Zolleingangsamter.

Nr. 113: Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juli 1892, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Čenowitz (Čenovice) zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Beneschau in Böhmen.

Nr. 114: Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. Juli 1892, betreffend die Trennung des Hafen- und Seesanitaetsdienstes von dem Zolldienste in Comisa in Dalmatien und Errichtung einer selbständigen Hafen- und Seesanitaetspospistorum daselbst.

Nr. 115: Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. Juli 1892, betreffend die Ausdehnung der in der Ministerialverordnung vom 23. Juni 1891/VI R.-G.-Bl. Nr. 78) zugestandenen Verkehrserleichterungen für die zwischen nahe gelegenen inländischen Häfen des adriatischen Meeres regelmäßige periodische Fahrten unternehmenden Dampfschiffe auf die gesammte Küste des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Nr. 116: Gesetz vom 14. Juli 1892, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit Serbien bis längstens 30. Juni 1893 provisorisch zu regeln und die Anmerkung 2 nach Nr. 24 zur Classe VI des allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet außer Kraft zu setzen.

Nr. 117: Gesetz der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. Juli 1892, betreffend die Behandlung von Waren in der Durchfuhr nach dem baierischen Thale Valderschwang.

Nr. 118: Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Juli 1892, mit welcher im Nachhange zur Polizeiordnung für

die Seehäfen vom 24. März 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 33) und zur Handelsministerialverordnung vom 18. April 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 42) weitere Bestimmungen für den Hafen von Pola erlassen werden.

Nr. 119: Gesetz vom 28. Juli 1892, betreffend die Garantieerhöhung für die Eisenbahn Eijenez-Borderberg und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat.

Nr. 120: Gesetz vom 28. Juli 1892, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Murthalbahn.

Nr. 121: Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Juli 1892, betreffend die Ausführung und den Betrieb der in der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 13. Jänner 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 15) für die Localbahn Fisch-Salzburg vorgefehene Zahnradbahn auf den Schafberg.

Nr. 122: Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. August 1892, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadtgemeinde Mödling.

B) Landesgesetzblatt.

Nr. 33: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Juni 1892, Z. 35160, laut welcher den kleinen Flößen (Wesern, Bierwingern und Bachauern) die unmittelbare Einfahrt in den Wiener Donaukanal bis auf weiteres gegen Widerruf gestattet wird.

Nr. 34: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1892, Z. 35128, betreffend das von der Staatsverwaltung mit der Wassergenossenschaft Mailberg und mit dem n.-ö. Landesauschusse abgeschlossene Übereinkommen wegen Canalisation des Marktes Mailberg und Entwässerung nasser Grundstücke im Gebiete dieser Gemeinde.

Nr. 35: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. Juni 1892, Z. 2663/Pr., betreffend die Auflassung der Oberverwaltung der Wiener k. k. Krankenanstalten, sowie der im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien bestehenden Materialverwaltung und die Übernahme der Geschäfte der Oberverwaltung durch die k. k. n.-ö. Statthalterei.

Nr. 36: Gesetz vom 11. April 1891, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Gründung von Thierseuchenfonds behufs rascherer Tilgung der Roth-Wurmkrantheit und des Milzbrandes der Einhufer (Pferde, Maulthiere, Esel), dann der Lungenseuche, des Milzbrandes, des Rauschbrandes und der Perlsucht (Tuberculose) der Rinder.

Nr. 37: Gesetz vom 8. Juni 1892, womit der Stadtgemeinde Mödling die Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe ertheilt wird.

Nr. 38: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. Juni 1892, Z. 39990, betreffend die Änderung des Namens der Gemeinde Brand im Bezirke Hietzing-Umgebung in „Brand-Laaben“.

Nr. 39: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. Juni 1892, Z. 40441, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe einer Grundfläche.

Nr. 40: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. Juni 1892, Z. 40443, betreffend die Änderung des Namens der Gemeinde „Kroatisch-Wagram“ im Bezirke Groß-Enzersdorf in „Wagram a. d. Donau“.

Nr. 41: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. Juli 1892, Z. 45237, betreffend die vom hohen k. k. Ministerium des Innern genehmigte Cholera-Instruction.

Nr. 42: Gesetz vom 18. Juli 1892, betreffend die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Verhältnis der Handelsgesellschafter zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft. — 2. Verhältnis der Inhaber der in Wien protokollierten Zweigniederlassungen von Fabriksunternehmungen zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft. — 3. Beschau und Stempelung der Handfeuerwaffen. — 4. Behandlung der Canal-Einmündungsgebühren als öffentliche Abgaben. — 5. Abänderung der Bestimmungen über Vorräthelagen für landwirtschaftliche Producte. — 6. Bestellung von Sachverständigen behufs Ermittlung der Durchschnittskosten für die Wiederherstellung verseuchter Weingärten. — 7. Verbot des Hausierhandels in dem Gebiete der Stadt Dees. — 8. Behandlung von Fällen der Gewerbezurücklegung bei Fortbetrieb eines zweiten das zurückgelegte Gewerbe in sich schließenden Gewerbebefugnisses. — 9. Anordnungen, betreffend die Beibringung von Viehpässen bei dem Transporte von Schweinen auf Eisenbahnen und Schiffen. — 10. Maßregeln, betreffend die Behebung von Übelständen im Blumenhandel zwischen Italien und Wien. — 11. Incompetenz der politischen Behörden I. und II. Instanz bezüglich der Arbeitsordnungen für Privat-Pulverwerke. — 12. Unzulässigkeit der Abfürzung der Lehrzeit für Apothekerlehrlinge. — 13. Gestattung der nachträglichen Beibringung der Haftungserklärungen bei Übergabe von aus dem XI. bis XIX. Bezirke in der n.-ö. Landes-Irrenanstalt einlangenden Geisteskranken. — 14. Durchführungsbestimmungen zum Pferdestellungs-Gesetze. — 15. Berechtigung der Gewerbe-Inspectoren, öffentliche Lagerhäuser als gewerbliche Unternehmungen zu beaufsichtigen. — 16. Vorschriften, betreffend die Abgabe von gemahlenem Kainit aus der Kaluszer Grube als Düngemittel. — 17. Erklärung der Waffenunfähigkeit rüchichtlich der mit Leistenbruch behafteten Wehrpflichtigen. — 18. Behandlung von Gesuchen um Verlängerung des Hausierbefugnisses. — **II. Normativbestimmungen:** Gemeinderath: 19. Regelung des Wasserbezuges von Privaten und Geschäftsleuten bei den öffentlichen Auslaufbrunnen in den Bezirken XI bis XIX. — Stadtrath: 20. Nichtgestattung des Geschirrhandels in Detail-Markthallen. — 21. Controle des Wasserbezuges. — 22. Instruction für jene städtischen Feuerwehrmänner, resp. Telegraphisten und Maschinisten, welche den Feuerwehrvereinen zur Dienstleistung zugewiesen sind. — Magistrat: 23. Behandlung der Anträge auf Bewilligung von Zuschußcrediten. — 24. Verbot der Verladung von Strohsäcken auf Milchwägen. — 25. Verständigung des k. k. Gewerbe-Inspectors bei Verleihungen von Befugnissen zur Führung von Cantinen. — 26. Controlirung der Geschäftsbücher der Inhaber von Tröddlergewerben. — 27. Reitationsordnungsmäßige Behandlung jener Pfandobjecte, für welche sich kein Käufer findet. — Verzeichnis der im Jahre 1892 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Verhältnis der Handelsgesellschafter zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft.)

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse vom 23. April l. J., Nr. 1316, über die Beschwerde der Firma J. F. & Comp. in Wien und deren öffentlicher Gesellschafter gegen die Entscheidung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 23. Jänner 1891, Z. 25763 ex 1890, betreffend die Mitgliedschaft zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft und Entrichtung der Incorporationsgebühr die angefochtene Entscheidung aufgehoben und hiebei auszusprechen gefunden, daß die recurrierenden Gesellschafter für ihre Person zur Entrichtung der erwähnten Einverleibungsgebühr nicht verhalten werden können, weil bei Handelsgewerben, welche von offenen Gesellschaften betrieben werden, die Anmeldung derselben bei der Gewerbebehörde nur unter der Firma dieser Gesellschaft stattfindet, der Gewerbebeschein nur auf den Namen dieser Firma ausgestellt wird, sonach als Inhaber eines solchen Handelsgewerbes im Sinne der §§ 106 und 107 G. D. nur die unter der registrierten Firma das Handelsgewerbe betreibende offene Handelsgesellschaft betrachtet werden kann und daher auch als Mitglieder der Genossenschaft (des Gremiums) immer nur die Handelsgesellschaft als solche, nicht aber die einzelnen Gesellschafter derselben angesehen werden können. — (M.-Z. 150268/XIX ex 1892.)

2.

(Verhältnis der Inhaber der in Wien protokollierten Zweigniederlassungen von Fabriksunternehmungen zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft.)

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse vom 23. April l. J., Nr. 1317, über die Beschwerde des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 23. Jänner 1891, Z. 25083 ex 1890, betreffend eine ihm aufgetragene Änderung der Gremial-Statuten, als unbegründet abgewiesen und hiebei auszusprechen gefunden, daß die Inhaber der in Wien protokollierten Zweigniederlassungen von Fabriksunternehmungen, insofern sie mit diesen nicht in örtlichem Zusammenhange stehen und als bloße Verkaufsstätten derselben erscheinen, nicht Mitglieder des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft seien.

3.

(Beschau und Stempelung der Handfeuerwaffen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. Mai 1892, Z. 28026 (M.-Z. 96388/XVIII), Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 89) steht den Waffen-Erzeugern und -Händlern allerdings für die Veranlassung der Beschau und Stempelung ihrer Vorräthe an Handfeuerwaffen das ganze laufende Jahr zur Verfügung; die Entsendung der Probiermeister in die Geschäftslocale behufs Vornahme dieser Amtshandlung kann jedoch aus Dienstes-rücksichten und im Hinblick auf den hiermit verbundenen Aufwand nur je einmal stattfinden; die Waffen-Erzeuger und -Händler, welche es unterlassen, von dieser Erleichterung Gebrauch zu machen, werden daher, falls ihre Vorräthe bis gegen Ende l. J. unverkauft bleiben, dieselben bei sonstiger Straf-fälligkeit vor Ablauf des Jahres behufs der Beschau und Stempelung an die Probieranstalt einsenden müssen.

Die Anstalt zur Erprobung der Handfeuerwaffen befindet sich in Wien, XVI. Bezirk, Ottakring, Hütteldorferstraße.

4.

(Behandlung der Canaleinmündungsgebühren als öffentliche Abgaben.)

Das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Meidling hat mit Bescheid vom 19. Juli 1892, Z. 15013/V, dem Stadtanwalte Dr. Schmitt Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Der k. k. oberste Gerichtshof hat in der Rechtsache der M. S. durch Dr. St. gegen M. S. puncto 2100 fl. sammt Nebengebühren über den Revisionsrecurs der k. k. n.-ö. Finanz-Procuratur namens der Commune Wien wider die oberlandesgerichtliche Verordnung vom 3. Mai 1892, Z. 4912, womit über Recurs des M. S. durch Dr. St. in theilweiser Abänderung des Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes Unter-Meidling vom 26. Februar 1892, Z. 2411, das von der k. k. n.-ö. Finanz-Procuratur im Einvernehmen mit der Commune Wien gestellte Begehren um Liquidhaltung der angemeldeten Canaleinmündungs-gebühr pro 1889 bis 1890 per 197 fl. 49 kr. sammt 5 Percent Zinsen vom 26. Februar 1892 als Vorzugspost und um Berichtigung derselben aus dem Meißbote des Hauses Consc.-Nr. . . . in Unter-Meidling Einl.-Z. . . . abgewiesen worden ist, dem Revisionsrecurse stattzugeben und in Abänderung der angefochtenen oberlandesgerichtlichen Verordnung den Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes Unter-Meidling vom 26. Februar 1892, Z. 2411, im Punkte I b womit aus dem Meißbote der vorbezeichneten Realität der k. k. n.-ö. Finanz-Procuratur nme. der Commune Wien unmittelbar nach den Vorzugsposten

per 4 fl. 62 kr. und per 421 fl. 90 kr. sammt Nebengebühr, die Canaleinmündungsgebühr pro 1889—1890 mit 197 fl. 49 kr. sammt 5 Percent Zinsen vom 26. Februar 1892 als Vorzugspost zugewiesen wurde, wieder herzustellen befunden; — dies in Erwägung, daß die gedachte Gebühr sich als eine öffentliche Abgabe darstellt, daß diese Abgabe im Sinne des § 31 Concurs-Ordnung ein Vorzugsrecht zusteht, und daß die Art der Umlegung dieser Abgabe auf die Lösung der Frage, ob der Abgabe ein Vorzugsrecht zustehe, keinen Einfluss zu üben geeignet erscheint.

Hievon werden Sie zufolge Decretes des k. k. Oberlandesgerichtes Wien, am 13. Juli 1892, Z. 9252, verständigt.

5.

(Abänderung der Bestimmungen über Dörranlagen für landwirtschaftliche Producte.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. August 1892, Z. 41966 (M.-Z. 148019/XV), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlaß von Einschreiten mehrerer Besitzer von Dörranlagen für landwirtschaftliche Producte, in welchen dieselben namens des Vereines der Dörranlagenbesitzer in Böhmen und Mähren das Begehren um eine Modification, eventuell Rücknahme des Normal-Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1890, Z. 22818 (hierämtliche Intimation vom 4. Juni 1890, Z. 33379), betreffend die Beschaffenheit von solchen Betriebsanlagen, gestellt haben, und im Hinblick auf ein vom k. k. Statthalter in Böhmen dem hohen k. k. Ministerium des Innern vorgelegtes, den genannten Gegenstand betreffendes Gutachten des böhmischen Landesculturrathes hat sich das genannte hohe k. k. Ministerium bestimmt gefunden, die Frage wegen einer allfälligen Modification der Bestimmungen des gedachten Normal-Erlasses in Erwägung zu ziehen und diesfalls eine Äußerung des technischen Departements für Hochbau dieses Ministeriums einzuholen.

Indem dem magistratischen Bezirksamte anverwahrt eine Abschrift des obcitirten hierämtlichen Erlasses vom 4. Juni 1890, Z. 33379, sowie der erwähnten Äußerung übermittelt wird, findet die k. k. Statthalterei dem magistratischen Bezirksamte zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1892, Z. 1982, Nachstehendes zu eröffnen:

Mit dem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes, welches dem Ministerial-Normal-Erlasse vom 23. Mai 1890, Z. 22818, zur Grundlage diente, wurde beabsichtigt, den gesundheitschädlichen Einflüssen der Rauchgasse offener Feuerungen auf die Gesundheit der Arbeiter in mit solchen erfüllten Dörräumen zu begegnen.

Die diesfälligen Anforderungen in sanitätspolizeilicher Beziehung sind in der Voraussetzung gestellt, daß bei der gewöhnlichen Gebarung in den Dörranlagen ein Verweilen der Arbeiter in der gesundheitschädlichen Atmosphäre derselben nicht zu umgehen sei.

Durch eine längere und energische Lüftung vor und während der Zeit der Arbeit könnte wohl eine entsprechende Luftbeschaffenheit hergestellt werden. Dies setzt jedoch eine Construction voraus, die eine derartige Lüftung ermöglicht und überdies zuläßt, daß die Handhabung der Lüftung selbst gegen das materielle Interesse der Unternehmer gesichert werden könne.

Da nach dem vorliegenden technischen Gutachten bei neuen Fabrikanlagen von der directen Feuerung recht wohl Umgang genommen werden kann und eine andere Heizvorrichtung sogar technisch und ökonomisch vollkommener erscheinen müßte, so ist kein Anlaß vorhanden, bei neuen Gewerbeanlagen von den strengeren und absoluten Garantie bietenden Forderungen des in Rede stehenden Normal-Erlasses abzugehen.

Insoferne jedoch bereits bestehende Anlagen ohne schwere Schädigung des ganzen Industriezweiges nicht umgeändert werden können, wäre das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium nicht abgeneigt, Ausnahmen von dem mehrerwähnten Normal-Erlasse zuzulassen, soferne den öffentlichen sanitären Interessen auf dem Wege einer Betriebsänderung in der Weise, daß die Heizung zum Zwecke der Arbeitsleistung auf hinlängliche zur kräftigeren Lüftung zu benützte Zeit eingestellt würde, entsprochen werden könnte.

In letzterer Beziehung fällt insbesondere in die Wagschale, daß die betreffenden Anlagen eine solche scharfe Lüftung ermöglichen, oder daß derartige Ventilationsvorrichtungen durch entsprechende Adaptierungen hergestellt und Garantien für die ordnungsmäßige Benützung der Ventilationsanlage geboten werden.

Mit Rücksicht auf diese speciellen Erfordernisse kann daher auch hinsichtlich dieser eventuellen Ausnahme von den Bestimmungen des Normal-Erlasses generalisirt, sondern muß von Fall zu Fall beurtheilt werden, ob die Bedingungen zur Gestaltung des Fortbetriebes schon bestehender Dörranlagen mit directer Feuerung vorhanden sind.

Zu diesem Behufe wird das magistratische Bezirksamt aufgefordert, hinsichtlich der im dortigen Bezirke bestehenden derlei Dörranlagen für jede einzeln eine commissionelle Erhebung unter Zuziehung des Gewerbe-Inspectors darüber einzuleiten, ob dieselbe hinsichtlich des vollkommenen Abschlusses der offenen Feuerstelle, dann nach erfolgtem Abschlusse hinsichtlich der scharfen Ventilation des Dörrraumes eine solche Construction besitze, beziehungsweise eine Vervollkommnung derselben in der Weise zulasse, daß durch eine energische Lüftung bei unterbrochenem Dörrproceß ein vollkommen unschädlicher Luftstrom hergestellt wird, in welchem die Arbeiter sich beschäftigen können.

Desgleichen wird in jedem Falle zu erheben sein, welche Lüftungszeit hierzu erforderlich ist, und ob eine mechanische Vorrichtung angebracht werden

kann, durch welche die Inbetriebsetzung der Ventilation durch die vorgeschriebene Zeit bei Absperrung der Feuerung in einer allgemein controlierbaren Weise, z. B. mittelst eines elektrischen Läutewerkes oder in anderer Weise angezeigt würde.

Die Erhebungs-Commissionen haben nach Maßgabe des Erhebungsergebnisses die Bedingungen, unter welchen von der gänzlichen Umgestaltung der Dörranlage abgesehen werden könnte, festzustellen und sind hienach die Erhebungsacten unter motivirter Antragstellung anher zu dem Zwecke vorzulegen, um nach entsprechender Prüfung und Begutachtung der Erhebungsergebnisse mit der Entscheidung unter Freilassung des Ministerialrecurses vorgehen zu können, bis dahin hat das hohe k. k. Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium den Fortbetrieb der im hierortigen Verwaltungsgebiete bestehenden derlei Dörranlagen provisorisch unter der Bedingung zu gestatten gefunden, daß während der Erhaltung der offenen Feuerung kein Arbeiter den Dörrraum betreten darf, daß vor Aufnahme der Arbeit diese Feuerung abgesperrt oder eingestellt, und daß der Dörrraum solange gelüftet werde, bis die Luft in demselben sowohl bezüglich des Gehaltes an Feuerungsgasen, als bezüglich der Temperatur eine unschädliche Beschaffenheit erhalten hat, und daß die Übertretung dieser durch unvermuthete Revision zu überwachenden Bestimmung strengstens nach den Vorschriften der Gewerbeordnung geahndet werde.

Behufs Ermöglichung einer thatkräftigen und nützlichen Mitwirkung der Organe der Gewerbe-Inspection sowohl bei den abzuhaltenden commissionellen Erhebungen, als auch bei den bis zum Abschlusse der bezüglichlichen Verhandlungen vorzunehmenden unvermutheten Revisionen werden die k. k. Gewerbe-Inspectoren unter einem von diesem Erlasse verständigt und wird das magistratische Bezirksamt angewiesen, denselben ein Verzeichnis der in Rede stehenden im dortigen Bezirke bestehenden Anlagen sofort zu übersenden.

6.

(Bestellung von Sachverständigen behufs Ermittlung der Durchschnittskosten für die Wiederherstellung versehrter Weingärten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. August 1892, Z. 46098 (M.-Z. 146634/XV), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Beziehung auf den Bericht vom 19. Juli l. J., Z. 99575, mit welchem dahin angefragt wurde, ob in Ansehung der im Sinne des h. ä. Erlasses vom 18. April 1892, Z. 24443 zur Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61, zu bestellenden Sachverständigen die Beerdigung erforderlich ist, beziehungsweise ob die Vernehmung von Sachverständigen auch in jenen Bezirken erforderlich ist, in welchen sich offene Weingärten nicht befinden und ob diese Vernehmung unter allen Umständen, oder nur im Falle des Einlangens von Gesuchen von Weinbauern um Darlehen stattzufinden hat, wird dem Magistrat eröffnet, daß eine Beerdigung dieser Sachverständigen nicht erforderlich ist, daß jedoch die Vernehmung von Sachverständigen darüber, wie hoch sich der übliche Tagelohn stellt, was das Rigolen eines mittelschweren Grundes auf 60 cm Tiefe, sowie das einmalige Häuen per Hektar kostet, in Ansehung aller jener Bezirke, in welchen sich Weingärten, welche sich als eigentliche Weinbauanlagen, also nicht bloß als Theile von Zier- oder Obst- und Gemüsegärten darstellen, sofort zu veranlassen, demnach nicht bloß bis zum Zeitpunkte des Einlangens von Darlehensgesuchen zuzuwarten ist.

7.

(Verbot des Hausierhandels in dem Gebiete der Stadt Dees.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. August 1892, Z. 48376 (M.-Z. 148032/XIX), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1892, Z. 14814, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Dees (Comitat Szolnok-Daboka) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes vom Jahre 1852 in die Kenntnis gesetzt.

8.

(Behandlung von Fällen der Gewerbezurücklegung bei Fortbetrieb eines zweiten das zurückgelegte Gewerbe in sich schließenden Gewerbebefugnisses.)

Die k. k. Steuer-Administration für den I. Bezirk hat mit Note vom 12. August 1892, Z. 12640 (M.-Z. 172173/XVIII), an den Magistrat das Ersuchen gestellt,

zu veranlassen, daß seitens des Marktcommissariates in jenen Fällen, in welchen ein bisher separat besteuertes Gewerbe (z. B. Weinhandel) anheim-

gefaßt und auf Grund eines zweiten, das zurückgelegte Gewerbe in sich schließenden Gewerbebefugnisses (z. B. Weinschank) fortbetrieben wird, dieser Umstand in der bezüglichen Äußerung zum Behufe der Einleitung der Erwerbsteuer-Erhöhung ausdrücklich hervorgehoben, nicht aber schließlich die Betriebseinstellung beflügelt werde.

9.

(Anordnungen, betreffend die Beibringung von Viehpässen bei dem Transporte von Schweinen auf Eisenbahnen und Schiffen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Kundmachung vom 16. August 1892, Z. 28678, Folgendes angeordnet:

Da bei dem Transporte von Schweinen (mit Einschluss der sogenannten Ferkeln) auf Eisenbahnen (Schiffen) hinsichtlich der Beibringung von Viehpässen mehrfach ein ungleichartiger Vorgang beobachtet wird, wodurch wiederholt Anstände entstanden sind, findet die k. k. Statthalterei, unter Behebung des hierortigen Erlasses vom 18. November 1882, Z. 51047, auf Grund des § 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, im Interesse einer ordnungsmäßigen Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des genannten Gesetzes, sowie zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten durch Schweine (Ferkel) Nachstehendes anzuordnen:

1. Die im § 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes für gewisse Fälle vorgeschriebene Beibringung von Viehpässen für Schweine, hat auch für die auf Viehmärkte gebrachten oder mittelst Eisenbahnen (Schiffen) transportierten Schweine Anwendung zu finden, und zwar ohne Unterschied des Alters dieser Thiere und ohne Rücksicht auf die eventuelle Unterbringung derselben in Körben etc.

2. Hinsichtlich der Ausstellung der betreffenden Viehpässe und ihrer Form gelten die Durchführungsvorschriften zu § 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1880), während rücksichtlich des Treibens der Schweine und der Beschau derselben auf Eisenbahnstationen die bezüglichen Bestimmungen der hierortigen Kundmachung vom 5. Mai 1892, Z. 27818, bis auf weiteres in Wirksamkeit bleiben.

3. Übertretungen dieser Anordnungen, welche am 1. September l. J. in Kraft treten, werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, geahndet.

10.

(Maßregeln, betreffend die Behebung von Übelständen im Blumenhandel zwischen Italien und Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 16. August 1892, Z. 50090 (M.-Z. 153657/XV), dem Wiener Magistrate folgenden Erlaß intimiert:

Die Genossenschaft der Naturblumenbinder und -Händler in Wien stellte in einer Eingabe an das hohe k. k. Handelsministerium die Bitte um Abstellung des von ihr beklagten Übelstandes, daß unter angeblich fingierten Adressen einlaufende Blumen sendungen, deren Besteller nicht ermittelt werden können, zum Schaden des Wiener Blumenmarktes am Wiener Südbahnhofe versteigert werden.

Das Petikum geht dahin, es möge die Südbahndirection angewiesen werden, daß alle Blumen sendungen, für welche ein Besteller, resp. Abnehmer nicht ermittelt werden kann, anstatt öffentlich versteigert zu werden, an den Aufgeber zurückgeschickt oder aber vernichtet werden.

Der Magistrat wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 1. August 1892, Z. 52858 ex 1891, und unter Bezugnahme auf den aus Anlaß einer analogen Eingabe der Genossenschaft der Ziergärtner ergangenen Erlaß dieses hohen Ministeriums vom 29. Jänner 1890, Z. 48481 ex 1888 (intimiert mit dem h. o. Erlasse vom 11. Februar 1890, Z. 7645), aufgefordert, die eingangs erwähnte Genossenschaft mit Beziehung auf ihre Eingabe in nachfolgendem Sinne zu bescheiden.

Zunächst wird vorausgeschickt, daß laut dem mit 1. Juni 1890 in Wirksamkeit getretenen Nachtrag II zum Tarife für den österreichisch-ungarisch-italienischen Güterverkehr § 5, fünftes Alinea „Sendungen von dem schnellen Verderben ausgesetzten Gegenständen für die gesammte österreichisch-ungarische und italienische Strecke nur frankiert (Francaturnote) zum Transport angenommen werden sollen.“

Weiters erhält der § 22 des Theiles I für den österreichisch-ungarisch-italienischen Güterverkehr vom 1. October 1887 die Bestimmung, daß Güter, deren An- oder Abnahme verweigert wird, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, insofern dieselben einem schnellen Verderben ausgesetzt sind, sofort zu Gunsten der Berechtigten verkauft werden müssen. Bei diesen Veräußerungen ist in Gemäßheit der bei der betreffenden Bahn geltenden Bestimmungen vorzugehen.

Was nun die Angaben der Genossenschaft betrifft, so geht aus einem Berichte der Südbahn-Gesellschaft hervor, daß die Blumen sendungen aus Italien nicht an fingierte Adressen, sondern durchgängig an bestehende Blumenfirmen aufgegeben werden, welche dann als Grund der Nichtannahme den Umstand bezeichnen, daß die zugesendete Quantität größer sei als die bestellte, oder daß die Art und Qualität der Blumen der Bestellung nicht entsprechen, oder daß die Sendung nicht zur vereinbarten Zeit erfolgt sei. In Betreff des von der Genossenschaft vorgeschlagenen Mittels zur Abhilfe wird bemerkt, daß nach dem Wort-

laute des § 61, Alinea 4 des Eisenbahnbetriebs-Reglements den Bahnen der Verkauf unanbringlicher Naturblumensendungen nicht verwehrt werden kann, und daß die Bahnverwaltungen zur Rücksendung oder Vernichtung derartiger Sendungen keineswegs berechtigt erscheinen.

Aber auch für den Fall einer Rücksendung erscheint es zweifelhaft, ob der Aufgeber sich bereit finden würde, eine derartige Sendung gegen Entrichtung der darauf haftenden Spesen zurückzunehmen, da derartige Blätter, beziehungsweise Blumen in dem Aufgabsorte keinen oder einen nur sehr geringen Wert haben könnten.

Es liegt vielmehr nahe, daß der Aufgeber in einem solchen Falle an die Bahnverwaltung wegen Unterlassung des bestmöglichen Verkaufes mit Schadenersatzansprüchen herantreten würde.

Schließlich wird noch erwähnt, daß die Wiener Stationen der Südbahn angewiesen wurden, von jeder vorzunehmenden Veräußerung nicht bezogener Blumen sendungen die Genossenschaft der Wiener Naturblumenhändler schleunigst in die Kenntnis zu setzen, wodurch wohl der Hintangabe der Sendungen zu Schlanderpreisen vorgebeugt werden dürfte.

Da übrigens trotz der erwähnten Bestimmung des österreichisch-ungarisch-italienischen Tarifes Blumen sendungen noch immer unfrankiert zur Beförderung angenommen werden, so ist die Südbahngesellschaft angewiesen worden, neuerdings an die Verwaltung der italienischen Bahnen mit dem Ersuchen heranzutreten, daß die Blumen sendungen für Wiener Adressaten nicht mehr unfrankiert oder nur bis zu österreichischen Grenzstationen frankiert zum Transporte übernommen werden.

11.

(Incompetenz der politischen Behörden I. und II. Instanz bezüglich der Arbeitsordnungen für Privat-Pulverwerke.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat anlässlich eines speciellen Falles mit Erlaß vom 17. August 1892, Z. 50734 (M.-Z. 155.159/XVIII) dem Wiener Magistrate Folgendes bekanntgegeben:

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 19. December 1890, Z. 23590, betreffend die Frage der Competenz der Gewerbebehörden I. Instanz zur Vidierung der Arbeitsordnungen für Privat-Pulverwerke hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 6. August 1882, Z. 21470 ex 1891, noch mit dem hohen k. k. Handelsministerium und dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium gepflogenen Einvernehmen eröffnet, daß diese Vidierung seitens der genannten Behörden nicht platzzugreifen hat und hiezu Nachstehendes bemerkt:

Im Art. VIII des Einführungsstatutes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 sind bezüglich der Monopole die bisherigen Vorschriften als maßgebend erklärt worden und ist nach Art. XV des kais. Patentgesetzes vom 31. März 1853, R.-G.-Bl. Nr. 90, in Beziehung auf die Ergänzung von Schießpulver die Verwaltung von den dazu bestellten Militärbehörden zu besorgen.

Seither wurde mittelst eines zwischen dem k. k. Handelsminister, dem k. k. Minister des Innern und dem k. u. k. Reichs-Kriegsminister abgeschlossenen Übereinkommens vom 7. April 1888 vereinbart, daß die zum Schutze der gewerblichen Arbeiter erlassenen Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, sowie die künftig zum gleichen Zwecke zu erlassenden Vorschriften, soweit sie mit dem Wesen des Pulvermonopols vereinbar sind, auch in den Privat-Pulverwerken zur Anwendung zu kommen haben und daß die k. k. Gewerbe-Inspectoren berufen sind, ihre Thätigkeit innerhalb der in diesem Übereinkommen gezogenen Grenzen auch auf die in ihrem Aufsichtsbezirke gelegenen Privat-Pulverwerke auszudehnen.

Eine Ingerenz der politischen Behörden der I. und II. Instanz auf die Handhabung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Vorschriften in Privat-Pulverwerken ist in diesem Übereinkommen nicht vorgesehen.

Demgemäß wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft angewiesen, die vorliegende Eingabe der Pulverfabrik M. & R. in Felixdorf nebst der Äußerung des Gewerbe-Inspectors dem competenten Artillerie-Zeugsdépot-Commando zur Erledigung abzutreten.

12.

(Unzulässigkeit der Abkürzung der Lehrzeit für Apothekerlehrlinge.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. September 1892, Z. 54201 (M.-Z. 163977/VIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Im Verlaufe der letzten Jahre wurde wahrgenommen, daß Eingaben der Apothekerlehrlinge um Nachsicht eines Theiles ihrer gesetzlichen Lehrzeit immer häufiger zur Vorlage gelangen und in der Mehrzahl der Fälle mit persönlichen Verhältnissen der Bittsteller begründet werden.

In Anbetracht dieses Umstandes wird zufolge des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1892, Z. 19082 aufmerksam gemacht, daß die Zurücklegung der vollendeten dreijährigen, beziehungsweise für Maturanten der zweijährigen Apothekerlehrlinge im Sinne

der gegenwärtig bestehenden, auf die Ausbildung der Tironen gerichteten Vorschriften ein unerlässliches Erfordernis zur Qualifikation für das pharmaceutische Universitätsstudium und die pharmaceutische Praxis bildet und daß daher jede Nachsicht eines Theiles dieser Lehrzeit im Principe unzulässig ist.

Derartige Gesuche sind daher von nun an nur in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen vorzulegen.

Zusbesondere kann die derzeit ohnehin erst im 21. Lebensjahre eintretende Stellungspflicht und der hiebei in Frage kommende Anspruch auf den einjährigen Freiwilligendienst, sowie das Streben, den etwa verspäteten Eintritt in die pharmaceutische Praxis durch Abkürzung der Lehrlingspraxis auszugleichen, eine Herabsetzung der gesetzlichen Anforderungen in keiner Weise begründen.

Sollten die bei dem Apotheker-Gremium derzeit bestehenden Prüfungsstermine ein Hindernis für die rechtzeitige Ablegung der Tirocinialprüfung seitens jener Lehrlinge sein, welche die normale dreijährige, beziehungsweise zweijährige Lehrzeit vollstreckt haben und in das pharmaceutische Universitätsstudium eintreten sollen, so wird es Sache der Apothekergremien sein, mit Genehmigung der hohen k. k. Statthalterei die erforderliche Abhilfe zu treffen.

13.

(Gestattung der nachträglichen Beibringung der Haftungserklärungen bei Übergabe von aus dem XI. bis XIX. Bezirke in der u.-ö. Landes-Irrenanstalt einlangenden Geisteskranken.)

Der u.-ö. Landesauschuß hat mit Note vom 14. September 1892, Z. 31825 (M.-Z. 174473/VIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zu Kenntniß gebracht:

Der u.-ö. Landesauschuß hat im Sinne der bei der commissionellen Berathung vom 17. August 1892 in Angelegenheit der Regelung der Übergabe von Geisteskranken in die u.-ö. Landes-Irrenanstalt zwischen den Abgeordneten der k. k. n.-ö. Statthalterei, der k. k. Polizeidirection, des löbl. Magistrates und seinem Vertreter getroffenen vorläufigen Vereinbarung die Direction und Verwaltung der u.-ö. Landes-Irrenanstalt in Wien ermächtigt, in Zukunft bei Aufnahme von nicht nach Niederösterreich zuständigen, aus den Wiener Gemeindebezirken XI bis XIX kommenden Geisteskranken die nachträgliche Beibringung der vorgeschriebenen, vom magistratischen Bezirksamte auszufertigenden Haftungserklärung in solchen Fällen zuzugestehen, in welchen die Unmöglichkeit der sofortigen Beschaffung des bezeichneten Documentes seitens des die Aufnahme begehrenden k. k. Polizei-Commissariates schriftlich bestätigt und die nachträgliche Einholung der Haftungserklärung ausdrücklich zugesagt wird.

Für dieses Zugeständnis war insbesondere die Erwägung maßgebend, daß die Beschaffung der vorgeschriebenen Haftungserklärung nach Schluß der Amtsstunden beim magistratischen Bezirksamte, insbesondere des nachts erheblichen Schwierigkeiten begegnet und die der Aufnahme bedürftigen Geisteskranken bis zur Erlangung der Haftungserklärung in einer ihrem Zustande nicht entsprechenden, zumeist sogar abträglichen Weise in Polizei-Wachstuben und dergleichen verwahrt werden müssen.

Der löbliche Magistrat wird dienstlich ersucht, hievon den Leitern der betroffenen magistratischen Bezirksämter Mittheilung machen und denselben die nothwendigen Weisungen wegen jeweiliger nachträglicher Ausfertigung der Haftungserklärungen ertheilen zu wollen.

14.

(Durchführungsbestimmungen zum Pferdebestellungs-Gesetze.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. September 1892, Z. 59844 (M.-Z. 176366/XVI), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntniß gebracht:

Aus den von den einzelnen politischen Landesstellen nach Formulare b der Durchführungsbestimmungen zum Pferdebestellungs-Gesetze vorgelegten Ausweisen über die in den Verwaltungsgebieten im Jahre 1891 angezeigten und classificierten Pferde hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung ersehen, daß die Rubrik „Sonstige Anzahl der Pferde, welche im Mobilisierungsfalle am Assenplatz zu erscheinen haben“, entweder gar nicht oder vielfach unrichtig ausgefüllt wurde.

In der Rubrik „Sonstige“, welche durch § 29, Absatz 5 lit b obiger Durchführungsbestimmungen bereits die entsprechende Erläuterung findet, sind alle Pferde nachzuweisen, welche außer den als tauglich classificierten Pferden im Mobilisierungsfalle auf dem Assenplatz vorzuführen sind. Nachdem bei der Classification sämtliche Pferde einer Gemeinde zur Vorführung zu gelangen haben und entweder als tauglich oder als untauglich classificiert werden, so wird die Rubrik „Sonstige“ im Qualificationsjahre nur solche Pferde zu erhalten haben, welche der Classification vorzuführen waren, krankheitshalber oder aus anderen Gründen aber zur Vorführung nicht gelangt sind.

Diese Ziffer wird sodann in den folgenden Jahren bis zur nächsten Classification durch die inzwischen vierjährig gewordenen, sowie durch die in der Gemeinde infolge Besitzwechsels zugewachsenen Pferde eine mitunter nicht unbedeutende Steigerung erfahren.

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. September 1892, Z. 11391/2928 II a zur eigenen Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Weiters wird dem Magistrate infolge des bezogenen hohen Ministerial-Erlasses eröffnet, daß infolge erhobener Anstände, welche sich bei der Classification der in Bergwerksbetrieben verwendeten Grubenpferde ergeben haben, hinsichtlich der Classification und Abstellung derselben das genannte hohe k. k. Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ackerbauministerium und hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium nachstehende Ausnahmestimmungen verfügt hat:

1. Bei dem geringen Tauglichkeitsverhältnisse der Grubenpferde und der Schwierigkeit des Beibringens eines ordnungsmäßigen Zeugnisses nach § 7, Alinea 3 der Durchführungsbestimmungen ist sich für die Befreiung dieser Pferde von der Vorführung zur commissionellen Besichtigung mit einem diesbezüglich vom Bezirksstierarzte ausgestellten Zeugnisse zu begnügen.

2. Die Classification der von der Vorführung nicht befreiten Pferde hat, insoferne der Reiseplan der Classifications-Commission hiedurch keine Störung erleidet, an Sonn- und Feiertagen zu erfolgen, und wird die k. k. Statthalterei ermächtigt, in dem Falle, wo dies nicht möglich sein sollte, die Grubenpferde fallweise von der Vorführung zu befreien.

3. Grubenpferde, welche in tiefen Schachteinbauten in Verwendung stehen, aus welchen ihre Förderung gefährlich und für die Thiere qualvoll ist, welche überdies erfahrungsgemäß vielfach „offenkundig untauglich“ sind, können von der Vorführung zur commissionellen Besichtigung seitens der k. k. Statthalterei befreit werden.

4. Im Mobilisierungsfalle bleiben die nach § 1 und 3 von der Classification befreiten Grubenpferde gleich den nach § 29, Absatz 7, lit. c der Durchführungsbestimmungen als „untauglich“ erklärten Pferde von der Vorführung auf dem Assenplatz ausgenommen.

15.

(Berechtigung der Gewerbe-Inspectoren, öffentliche Lagerhäuser als gewerbliche Unternehmungen zu beaufsichtigen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. September 1892, Z. 58776, dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntniß gebracht:

In Erledigung des Berichtes vom 31. Mai 1892, Z. 1884, wird dem Magistrate zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 11. September 1892, Z. 32362, eröffnet, daß es im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels IV des Rundmachungspatentes zur G.-D. vom 20. December 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 227) und auf den Inhalt des Gesetzes vom 28. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 64) keinem Zweifel unterliegt, daß die auf Grund des letzteren Gesetzes concessionierten öffentlichen Lagerhäuser, sowie die als öffentliche Lagerhäuser im Sinne dieses Gesetzes anerkannten älteren öffentlichen Lagerhäuser als gewerbliche Unternehmungen zu betrachten sind.

Vom Standpunkte des zweicitirten Gesetzes spricht hiefür sowohl die im § 1, C. e. gebotene Definition der öffentlichen Lagerhäuser als Unternehmungen, welche die Aufbewahrung von Waren für fremde Rechnung geschäftsmäßig betreiben, als § 6 des Gesetzes, welcher die zum Geschäftsbetrieb gehörenden Geschäfte der öffentlichen Lagerhäuser als Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuches, die Lagerhausunternehmungen aber als Kaufleute qualificiert.

An dieser rechtlichen Natur des Lagerhausbetriebes vermag der Umstand, daß selber zum großen Theile in den Händen öffentlicher Corporationen liegt, ja denselben durch § 5, Absatz 2 des Gesetzes ein gewisses Vorzugsrecht zustanden ist, sowie die Thatsache, daß einzelne dieser öffentlichen Corporationen hiebei weniger auf unmittelbaren Gewinn, als auf die Förderung des Handelsverkehrs überhaupt bedacht sind, nichts zu ändern.

Demgemäß, sowie im Hinblick auf den Wortlaut des § 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 117), betreffend die Bestellung von Gewerbe-Inspectoren, wonach die Thätigkeit der letzteren in der Regel alle gewerblichen Unternehmungen innerhalb des ihnen zugewiesenen Amtsbezirkes umfaßt, unterstehen daher auch die öffentlichen Lagerhäuser im Sinne des Gesetzes vom 28. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 64) der Beaufsichtigung durch die Gewerbe-Inspectoren.

Wien, am 23. September 1892.

In Vertretung

Pflügl m. p.

16.

(Vorschriften, betreffend die Abgabe von gemahlenem Kainit aus der Kaluzzer Grube als Düngemittel.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. September 1892, Z. 59853 (M.-Z. 178762/XV), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntniß gebracht:

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 6. September 1892, Z. 14942, anher eröffnet, daß laut der Mittheilungen des hohen k. k. Finanzministeriums vom 15. September 1892 angefangen gemahlener Kainit aus der Kaluzzer Grube mit einem garantierten Gehalte von 10 Percent reinem Kali, beziehungsweise 18½ Percent Kaliumsulfat unverpakt, loco

Magazin der k. k. Salinenverwaltung Kalusz, um den Preis von einem Gulden per Metercentner an die bezugsberechtigten Landwirte abgegeben werden wird.

Den Nachweis über die Bezugsberechtigung hat jeder österreichische Landwirt, welcher Kainit zu beziehen wünscht, durch ein seitens der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft ausgestelltes Certificat des Inhaltes, daß erstens derselbe wirklich ein Landwirt sei, zweitens einen dem angesprochenen Kainitquantum entsprechend großen Culturboden besitze und drittens den Kainit wirklich zur Düngung desselben benötigte, zu erbringen.

Der betreffende Landwirt muß sich andererseits in seiner Eingabe verpflichten, den bezogenen Kainit nur zu Düngungszwecken im eigenen Wirtschaftsbetriebe zu verwenden und denselben weder entgeltlich noch unentgeltlich an dritte Personen abzugeben.

Die k. k. Salinenverwaltung in Kalusz hat über die diesfalls eintreffenden Eingaben, welche stempelfrei sind, bei Vorhandensein der vorgeschriebenen Bedingungen den Kainit sowohl an Einzelbesteller als auch an landwirtschaftliche Vereine nach Maßgabe der vorhandenen Vorräthe und der Priorität der eingelaufenen Bestellungen um den festgesetzten Preis abzugeben.

17.

(Erklärung der Waffenunfähigkeit rücksichtlich der mit Leistenbruch behafteten Wehrpflichtigen.)

Die k. k. n.ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. September 1892, Z. 60893 (M. Z. 181084/XVI), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 20. September 1892, Z. 17869/4125 II a im Einvernehmen mit dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium angeordnet, daß die mit Leistenbruch behafteten Wehrpflichtigen — wenn dieses Gebrechen nicht sehr auffallend oder hochgradig und jeden Zweifel ausschließend auftritt — in der Regel nur in der III. Altersklasse für waffenunfähig erklärt werden sollen.

Diese Verfügung ist bis zum Erscheinen des bezüglichen Nachtrages beim § 94 und in der Beilage III (§ 7) der Wehr-Vorschriften, I. Theil, vorzunehmen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

18.

(Behandlung von Gesuchen um Verlängerung des Hausierbefugnisses.)

Die k. k. n.ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate ihren nachstehenden an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt gerichteten Erlaß vom 27. September 1892, Z. 59406, in Abschrift intimiert (M. Z. 179394/XX):

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 16. September 1892, Z. 19236, das zuliegende hochdort eingebrachte Gesuch des M. K. in Weitersdorf am Steinfeld um Ertheilung eines Hausierbefugnisses nebst einem ohne Bezeichnung herabgelangten Majestätsgefuche, in welchem der Genannte die gleiche Bitte stellt, mit dem Auftrage anher übermitteln, über diese Ansuchen die neuerliche instanzmäßige Amtshandlung zu veranlassen.

Hiebei hat das h. k. k. Ministerium des Innern bemerkt, daß, wenn auch die Bestimmung des § 7, Alinea 2 des Hausierpatentes dahin abzielt, eine Unterbrechung im Hausierhandel der betreffenden Person, sowie eventuell ein unbefugtes Hausieren in der Zeit nach Ablauf der bewilligten Frist bis zur Fristverlängerung hinauszuhalten, doch die Abweisung eines Gesuches um Verlängerung der Hausierzeit lediglich aus dem Grunde, weil es, wie im vorliegenden Falle, ein paar Tage später als drei Monate vor Ablauf der bewilligten Frist überreicht worden ist, — sonach die Behandlung dieser dreimonatlichen Frist als Fallfrist — nicht im Geiste des Gesetzes als begründet angesehen werden kann, zumal nach § 7, Alinea 1 des Hausierpatentes solchen Ansuchen willfahrt werden soll, wenn nicht besondere Gründe für die Abweisung vorhanden sind.

Die Beilagen des Berichtes vom 1. August 1892, Z. 18957, folgen sonach nebst dem erwähnten Gesuche zur neuerlichen instanzmäßigen Amtshandlung im vorstehenden Sinne zurück.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

19.

(Regelung des Wasserbezuges von Privaten und Geschäftslenten bei den öffentlichen Auslaufbrunnen in den Bezirken XI bis XIX.)

Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat zufolge Plenarbeschlusses vom 4. October 1892, Z. 3727, in Betreff des Wasserbezuges von Privaten und Geschäftslenten bei den öffentlichen Auslaufbrunnen

in den Bezirken XI bis XIX principiell die Bewilligung zum Bezuge von Wasser in den neueinverleibten Bezirken von den öffentlichen Auslaufbrunnen mittelst Butten auf Widerruf, und zwar mit Ausnahme der Tagesstunden von 7 bis 8 Uhr früh, 11 bis 1 Uhr mittags und 6 bis 8 Uhr abends und auch in der übrigen Zeit mit Vermeidung einer Behinderung des Wasserbezuges zum Zwecke des Trinkens und der Haushaltung ertheilt.

Stadtrath:

20.

(Nichtgestattung des Geschirrhandels in Detail-Markthallen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 12. October 1892 ad St. N. Z. 6145 (B. N. Z. VII. 20955) beschlossen,

dem gegen die abweisliche Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den VI. und VII. Bezirke gerichteten Recurse der Victoria P., betreffend ihr Ansuchen um Gestattung des Geschirrhandels in der Detail-Markthalle im VII. Bezirke, keine Folge zu geben.

21.

(Controle des Wasserbezuges.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 7. October 1892 ad St. N. Z. 6088 (M. Z. 96163/V.) beschlossen,

den Magistrat zu beauftragen, bei Dotierung von Häusern mit Hochquellenwasser für die sofortige Controle des Wasserbezuges Sorge zu tragen.

22.

(Instruction für jene städtischen Feuerwehrmänner, resp. Telegraphisten und Maschinisten, welche den Feuerwehvereinen zur Dienstleistung zugewiesen sind.)

Der Wiener Stadtrath hat am 12. October 1892 ad St. N. Z. 1435 (M. Z. 175084/XIV) folgende Instruction für jene städtischen Feuerwehrmänner, respective Telegraphisten und Maschinisten, welche den Feuerwehvereinen zur Dienstleistung zugewiesen sind, genehmigt:

Instruction:

1. Die den Feuerwehvereinen als Feuerwehrmänner, Telegraphisten und Maschinisten zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Bediensteten haben den an sie ergehenden Weisungen des Commandos der städtischen Berufsfeuerwehr unweigerlich nachzukommen; ebenso müssen dieselben die dienstlichen Anordnungen des Hauptmannes jenes Vereines vollziehen, dem sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, vorausgesetzt, daß diese Anordnungen nicht mit jenen des Magistrates, Stadtrathes oder Gemeinderathes im Widerspruche stehen.

Im Falle die Anordnungen des Commandanten der städtischen Berufsfeuerwehr mit denen des Hauptmannes der freiwilligen Feuerwehr im Widerspruche stehen, entscheidet der Magistrat. Auf dem Brandplatze ist, insofern als nicht ein Officier der Berufsfeuerwehr auf demselben erschienen ist, den dienstlichen Anordnungen des Hauptmannes der für den betreffenden Gemeindegebietsstheil (Feuerlöschrevier) bestehenden freiwilligen Feuerwehr Folge zu leisten.

2. Zu den Obliegenheiten der genannten städtischen Bediensteten gehören:

- a) die Besorgung der telegraphischen und telephonischen Correspondenz;
- b) die Aarmierung der Mitglieder des betreffenden Feuerwehvereines im Falle eines Brandes, wenn nach der „Ausrückungs-Ordnung“ zum Brande auszurücken ist;
- c) die Instandhaltung der im eigenen Rayon befindlichen Telegraphenleitungen und der elektrischen Apparate;
- d) die Behebung von Störungen in den Leitungen und Apparaten. die Vornahme von Leitungsumlegungen, soweit dies mit Rücksicht auf die Eignung für diese Arbeiten und die verfügbare Zeit möglich ist;
- e) die Reinigung und Reinhaltung der dem betreffenden Feuerwehvereine zugewiesenen Wach-, Depot- und Stallräume;
- f) die Reinigung und Reinhaltung aller Requisites und Geräthe und deren Instandhaltung und Instandsetzung, sofern dieselben nicht durch Professionisten besorgt werden muß;
- g) die Reinigung und Instandhaltung der eigenen Montur und Rüstung, sowie die Aufbewahrung und Beaufsichtigung der im Wachlocale deponierten Montur und Rüstung der Mitglieder des Feuerwehvereines;
- h) die Besorgung der ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Erkrankungen auf der Straße oder bei Unglücksfällen;
- i) die Besorgung des Maschinendienstes bei städtischen Schöpfwerken, wo solche im eigenen Rayon bestehen.

3. Bezüglich der Beforgung der telegraphischen und telephonischen Correspondenz wird speciell angeordnet, daß:

a) jede amtliche und dienstliche Depesche oder Mittheilungen hiezu berechtigter Personen unweigerlich angenommen und unverzüglich auf dem kürzesten Wege weitergegeben werden.

Zur Abgabe von Depeschen berechnete Personen sind Mitglieder des Gemeinderathes und des Bezirksausschusses, Beamte der k. k. Polizei und der Commune, ferner städtische Diener und k. k. Sicherheitswachleute, wenn dieselben dringende dienstliche Meldungen zu erstatten haben.

b) Meldungen über Brände sind unverzüglich an die Centrale der Berufsfeuerwehr und an die Wachlocale aller jener Feuerwehrgesellschaften weiterzugeben, welche nach der Ausrückungsordnung zum Brande anzurücken haben.

4. Meldungen bezüglich in Verlust gerathener, beschädigter und reparaturbedürftiger Requiriten, Geräthe, Monturs- und Ausrüstungsstücke sind, wenn selbe städtisches Eigenthum sind, an das Commando der Berufsfeuerwehr und an den Hauptmann des Vereines zu richten.

5. Nachdem derzeit die Ausrückungsordnung für die Feuerwehrgesellschaften noch nicht genehmigt ist, sind Meldungen über Brände nur an die im betreffenden Gemeindebezirke und in den unmittelbar angrenzenden Bezirken bestehenden Feuerwehrgesellschaften, an die Centrale der städtischen Feuerwehr und an die k. k. Polizei zu richten.

Magistrat:

23.

(Behandlung der Anträge auf Bewilligung von Zuschusscrediten.)

Der Vice-Bürgermeister Dr. Albert Richter hat mit dem an den Magistrats-Vice-Director Tachau gerichteten Präsidial-Erlasse vom 4. August 1892, Z. 4781, Folgendes angeordnet:

Da der Stadtrath zur Bewilligung von Zuschusscrediten zu einzelnen Budgetpositionen nur bis zur Höhe von 5000 fl. competent ist, ist es nothwendig, in jedem einzelnen Falle, in welchem seitens des Magistrates der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusscredits gestellt wird, zu wissen, ob zur betreffenden Rubrik bereits ein Zuschusscredit bewilligt wurde, eventuell in welcher Höhe.

Ich ersuche Sie daher, die Veranlassung zu treffen, daß in den genannten Fällen eine diesbezügliche Notiz auf den betreffenden Acten gemacht werde.

24.

(Verbot der Verladung von Strohjäcken auf Milchwägen.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 12. October 1892, Z. 182568/VIII, Folgendes angeordnet:

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. October 1892, Z. 61456, findet der Magistrat in Handhabung der Sanitätspolizei anzuordnen, daß die Milchmeier, beziehungsweise Milchhändler auf den Wagen, mit welchen sie die Milch auf die hierortigen Märkte bringen oder sonst im hiesigen Amtsbezirke verfahren, keine Strohjäcke mitnehmen dürfen.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, R.-G.-Bl. Nr. 45 strafweise geahndet werden.

25.

(Verständigung des k. k. Gewerbe-Inspectors bei Verleihungen von Befugnissen zur Führung von Cantinen.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 7. September 1892, M.-Z. 164056/XVIII, nachstehende Zuschrift des k. k. Gewerbe-Inspectors für den Polizeirayon Wien vom 3. September 1892, Z. 2092, den magistratischen Bezirksämtern zur Darnachachtung intimiert:

Bei den diesseits vorgenommenen Inspectionen auf Bauten war es meist schwer zu ermitteln, ob die dort angetroffenen Cantinen auf Grund behördlicher Genehmigung betrieben werden oder nicht. Die Cantineure sind in der Regel nicht in der Lage, die Genehmigung vorzuweisen und werden dann von mir verhalten, die Genehmigung einzusenden, wodurch oft eine Behelligung der wirklichen Gewerbe-Inhaber eintritt.

Ich stelle demnach das dienstliche Ersuchen, der löbliche Magistrat wolle die magistratischen Bezirksämter anweisen, bei Verleihung von Befugnissen zur Führung von Cantinen auch mir Mittheilung hievon zukommen zu lassen, was umso leichter ohne nennenswerte Arbeitsvermehrung geschehen kann, weil die betreffenden Schriftstücke autographisch vervielfältigt werden.

26.

(Controlirung der Geschäftsbücher der Inhaber von Trödlergewerben.)

Der Wiener Magistrat hat den magistratischen Bezirksämtern unterm 24. September 1892, Z. 168494/XVIII, Folgendes zur Darnachachtung und Kenntniss gebracht:

Anlässlich der über J. C., Inhaberin einer Trödlereconcession, wohnhaft XIV. Bezirk, Grenzgasse 13, zufolge Senatsbeschlusses vom 24. September 1892 im Grunde des § 138 lit. a der Gewerbeordnung verhängten Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer, wurde die Bemerkung gemacht, daß das bei der Obgenannten anlässlich der von Seite des k. k. Landesgerichtes vorgenommenen Hausdurchsuchung mit Beschlagnahme belegten Geschäftsbücher den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 2. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 69, betreffend die Art und Weise, in welcher die Inhaber von Trödlergewerben ihre Bücher zu führen haben, dann betreffend die polizeiliche Controlle, welcher sie hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes unterworfen sind, in keiner Weise entsprach.

Anlässlich dieses Falles hat der Magistrat in der eingangs erwähnten Senatsitzung auch beschlossen, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, die im § 3 der obigen Verordnung angeordneten periodischen Revisionen der Trödlergewerbe nicht außer Acht zu lassen und die ausführenden Organe zu beauftragen, hiebei auch die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher zu controliren, wobei ihnen die am Lager gehaltenen Verkaufsgegenstände hinlänglich Anhaltspunkte in dieser Beziehung bieten werden.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur gefälligen Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt.

27.

(Licitationsordnungsmäßige Behandlung jener Pfandobjecte, für welche sich kein Käufer findet.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Erlaß vom 22. October 1892, M.-D.-Z. 1119, Folgendes angeordnet:

Es ist zu meiner Kenntniss gekommen, daß bei den von Pfandleihanstalts-Inhabern veranstalteten öffentlichen Versteigerungen verfallener Pfandobjecte die Gepflogenheit bestehe, daß jene Pfandgegenstände, für welche sich kein Käufer findet, nach den Worten des Ausrufers „Geht zurück“ ohne ausdrücklichen Zuschlag als an den Pfandleiher um den Schätzungspreis verkauft angesehen und auch in das Licitationsprotokoll als verkauft eingetragen werden.

Im Sinne der bestehenden Gesetze und der Licitationsvorschriften muß ein solcher formloser Verkauf als unstatthaft bezeichnet werden. Pfandobjecte, für welche sich kein Käufer findet, sind entweder im Sinne des § 5 der Licitationsordnung vom 3. Juli 1786 am nämlichen Tage beim Schlusse der Versteigerung oder bei der folgenden Licitation gleich anfangs noch einmal auszurufen oder es darf, falls der Pfandleiher selbst solche Objecte um den Schätzungspreis erwerben will, ein solcher Kauf nur auf Grund eines förmlichen Angebotes und unter Beobachtung der für Versteigerungen vorgeschriebenen Formlichkeiten (dreimaliges Ausrufen, Zuschlag etc.) zugelassen werden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1892 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A) Reichsgesetzblatt.

Nr. 123: Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 8. August 1892, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Obst und Gemüse, dann von Caviar und Fischen, sowie von thierischen Häuten und sonstigen thierischen Producten aus Rußland.

Nr. 124: Verordnung des Finanzministeriums vom 8. August 1892, betreffend die Einberufung der nach dem Conventions-Münzfuß ausgeprägten inländischen Silbermünzen.

Nr. 125: Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. August 1892, zur Durchführung der Vereinbarung im Punkte 5 des Schlußprotokolles III zum Tarif B des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 6. December 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 17 ex 1892).

Nr. 126: Gesetz vom 2. August 1892, womit die Kronenwährung festgestellt wird.

Nr. 127: Gesetz vom 2. August 1892, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Nr. 128: Gesetz vom 2. August 1892, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung.

Nr. 129: Gesetz vom 2. August 1892, betreffend einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank.

Nr. 130: Gesetz vom 2. August 1892, durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, ein Anlehen zur Beschaffung von effectivem Gold behufs der Ausprägung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung für Rechnung des Staates aufzunehmen, und womit Bestimmungen über die Gebarung und Controlle hinsichtlich dieser neu geprägten Landesgoldmünzen erlassen werden.

Nr. 131: Gesetz vom 2. August 1892, betreffend die Convertierung der Obligationen der fünfprocentigen steuerfreien Notenrente, der fünfprocentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Borarlberger Bahn und der 4 $\frac{3}{4}$ procentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kronprinz Rudolf-Bahn.

Nr. 132: Kundmachung des k. k. Minister-Präsidenten vom 11. August 1892, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschluss des Münz- und Währungsvertrages bekanntgegeben wird.

Nr. 133: Verordnung des Finanzministeriums vom 11. August 1892, wegen Durchführung des Artikels VIII des Gesetzes vom 2. August 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 126), womit die Kronenwährung festgestellt wird und wegen Vollzuges des Gesetzes vom 2. August 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 129), betreffend einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank.

Nr. 134: Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. August 1892, betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen.

Nr. 135: Gesetz vom 28. Juli 1892, betreffend den Bau der schmalspurigen Bahn von Janjici bis Bugojno sammt der Flügelbahn von Dolnji Vakuf nach Zajec.

Nr. 136: Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. August 1892, betreffend Befugnis-erweiterung des k. k. Hauptzollamtes Wels.

Nr. 137: Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. August 1892, betreffend die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit Serbien.

Nr. 138: Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. August 1892, betreffend die Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzsubwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemenen), sowie von Duplicatsalz aus dem Auslande.

Nr. 139: Gesetz vom 9. August 1892, betreffend die zeitweilige Siftierung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden im Territorium von Triest.

Nr. 140: Gesetz vom 13. August 1892, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Actiengesellschaft „Unterkrainer Bahnen“ zur Bedeckung der Anlagelosten für den Bau und Betrieb dieser Bahnen aufgenommenen vierprocentigen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung in Noten zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 141: Kaiserliches Patent vom 24. August 1892, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete.

Nr. 142: Gesetz vom 17. August 1892, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Kinder.

Nr. 143: Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium vom 21. Juli 1892, wegen Festsetzung der Bedingungen, unter welchen in Zukunft die Pottosamts-Assistentenstellen an die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (N.-G.-Bl. Nr. 60) anspruchsberechtigten Unterofficiere verliehen werden sollen.

Nr. 144: Gesetz vom 1. August 1892, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredits zum Staatsvoranschlage des Jahres 1892 zum Zwecke der Gewährung von einmaligen Zuschüssen an Staatsbedienstete.

Nr. 145: Gesetz vom 15. August 1892, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zur Herstellung von Instituten und anderen für Bedürfnisse des Unterrichtes an Hochschulen erforderlichen Räumen.

Nr. 146: Verordnung des Finanzministeriums vom 19. August 1892, betreffend die Gestattung der cumulativen Anmeldung der gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe beabsichtigten Hinwegbringung von mehreren für verschiedene Empfänger bestimmten Zuckerfendungen.

Nr. 147: Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. August 1892, betreffend Abänderungen der A. h. Concessionsurkunde vom 11. Juni 1880 (N.-G.-Bl. Nr. 88) für die Eisenbahn von Bozen nach Meran.

Nr. 148: Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. August 1892, betreffend die Verlegung der Expofitur des k. k. Nebenzollamtes Taufers von Trafoi nach Franzenshöhe.

Nr. 149: Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. August 1892, womit die nachträgliche Eintragung der dreiclassigen städtischen höheren Handelsschule in Reichenberg in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaublich wird.

Nr. 150: Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. August 1892, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Komotau zur Creditierung fälliger Einfuhrszollbeträge.

Nr. 151: Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 27. August 1892, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeuge, dann von frischem Obst und Gemüse, sowie von nicht in Blechbüchsen conservierten Fischen und rohen thierischen Producten aus Hamburg und Altona.

Nr. 152: Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, für Cultus und Unterricht und der Finanzen vom 18. August 1892, betreffend die Anerkennung der Stempel der königlich ungarischen Probieranstalt für Handfeuerwaffen in Budapest im Sinne des Gesetzes vom 23. Juni 1891 (N.-G.-Bl. Nr. 89).

Nr. 153: Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 31. August 1892, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeuge, dann von frischem Obst und Gemüse, sowie von nicht in Blechbüchsen conservierten Fischen und rohen thierischen Producten aus Hamburg und Altona auf alle deutschen Häfen der Nordsee und auf Antwerpen und Havre.

Nr. 154: Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 2. September 1892, betreffend sanitäre Vorkehrungen für den Fall des Ausbruches der Cholera-Epidemie im Inlande.

Nr. 155: Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. September 1892, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeuge, dann von frischem Obst und Gemüse, sowie von nicht in Blechbüchsen conservierten Fischen und von rohen thierischen Producten aus dem Deutschen Reiche.

Nr. 156: Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 5. August 1892, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Kranichsfeld in die sechste Classe des Militär-Zinstarifes (N.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlaublich wird.

Nr. 157: Gesetz vom 20. August 1892, betreffend die Abtretung des in den Gemeinden Transacqua, Mezzano, Zmer und S. Bovo in Tirol gelegenen ärarischen Besitzes, mit Ausnahme der Alpe Neva di Mezzo, an die Gemeinde Zmer.

Nr. 158: Gesetz vom 27. August 1892, betreffend die Bestellung eines Gewerbe-Inspectors aus Anlaß der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Nr. 159: Concessionsurkunde vom 29. Juli 1892, für die Localbahn mit elektrischem Betriebe von Baden nach Böslau.

Nr. 160: Gesetz vom 13. August 1892, betreffend die Nachtragsvoranschläge des Ackerbauministeriums für die Jahre 1891 und 1892 anlässlich der Erwerbung der Herrschaft Radworna für den Staat.

Nr. 161: Gesetz vom 23. August 1892, über die Veräußerung der Realität Einlagezahl 38 der Catastralgemeinde Smichow.

Nr. 162: Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen vom 5. September 1892, betreffend das Nachtragspräliminare des Meliorationsfondes für das Jahr 1892.

Nr. 163: Verordnung des Finanzministeriums vom 8. September 1892, wegen Verbot des Vertriebes von um den Preis von 9 fl. 50 kr. per 100 kg bei der Saline Aussee bezogenem Speisesalze außerhalb Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, Istrien, Triest und Dalmatien.

Nr. 164: Verordnung des Finanzministeriums vom 8. September 1892, betreffend die theilweise Abänderung der Anleitung zur Vorausberechnung der Alkoholausbeute aus der Brantweinauflage nach der Menge, Concentration und Attenuation der letzteren.

Nr. 165: Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. September 1892, betreffend die Nichtannahme von inländischen Silbermünzen der Conventionswährung bei Zollzahlungen nach dem 31. December 1892.

Nr. 166: Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, vom 22. September 1892, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 17. August 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 142), betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Kinder erlassen werden.

Nr. 167: Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 4. September 1892, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag.

B) Landesgesetzblatt.

Nr. 43: Gesetz vom 22. Juni 1892, betreffend das Jagdrecht und dessen Ausübung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 44: Gesetz vom 19. Juni 1892, über die Einbeziehung mehrerer Seitenbäche in die Jaza-Concurrenz. (Wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.)

Nr. 45: Gesetz vom 7. Juli 1892, gültig für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausschluss des Gebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, wodurch einige gesetzliche Bestimmungen, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes abgeändert werden.

Nr. 46: Gesetz vom 9. Juli 1892, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militär- oder Landsturmdienstleistung.

Nr. 47: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Juli 1892, Z. 44871, betreffend die den Gemeinden Inzersdorf am Wienerberge, Mauer und Groß-Zedlersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinsauflagen.

Nr. 48: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1892, Z. 45802, betreffend die den Gemeinden Grafendorf, Klosterneuburg und Donauefeld ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Bierauflagen.

Nr. 49: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. August 1882, Z. 39482, betreffend die bis auf weiteres gestattete unmittelbare Einfahrt der großen Baumsflöße in den Wiener Donaukanal und deren Zufahrt zu den bezüglichen Länden.

Nr. 50: Gesetz vom 1. Juli 1892, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit die Bestimmung des § 11 des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. 58, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden, abgeändert wird.

Nr. 51: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1892, Z. 46961, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebühren.

Nr. 52: Kundmachung, betreffend die Bestellung eines amtlichen Dampfessel-Prüfungscommissärs für die politischen Bezirke Krems und Zwettl und von je zwei Substituten für die politischen Bezirke Hiezing-Umgebung, Tulln und Bruck an der Leitha, beziehungsweise Baden, Wiener-Neustadt und Neunkirchen.

Nr. 53: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 27. Juni 1892, Z. 45735, betreffend die Landes- und Grundentlastungsfonds-Zuschläge im Jahre 1892.

Nr. 54: Gesetz vom 31. Juli 1892, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage.

Nr. 55: Gesetz vom 4. August 1892, betreffend die Ausführung von Ergänzungsarbeiten an der Verbanung der Wildbäche im Gebiete des Pittenflusses.

Nr. 56: Gesetz vom 4. August 1892, betreffend die Verbanung der Kirchschlag Wildbäche im Gebiete des Zöberubaches in den Gemeinden Kirchschlag, Stang und Aigen.

Nr. 57: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. August 1892, Z. 49691, betreffend die Einhebung von 100 Percent übersteigenden Gemeindegeldzuschlägen in den Gemeinden Dürnbach, Griesbach, Aalfang, Ronndorf bei Grünau, Weißenbach a. d. Triefing, Ostra, Schmidbach, Taubitz, Münnichreith, Eis, Seufstbergeramt und Rafings.

Nr. 58: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. August 1892, Z. 53321, betreffend die den Gemeinden Abrechtsberg, Amt Aspang, Gschwendt, St. Leonhard am Hornerwalde, Pichtenegg, Maires, Marbach, Maria-Laach am Jauerling, Mollmannsdorf, Lannenbrud, Ulrichs und Wimberg bei Pisching für das Jahr 1892 ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 59: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. August 1892, Z. 52680, betreffend die Bewilligung zum Tausche der dem Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde gehörigen Realität des ehemaligen Bezirkskrankenhauses Sechshaus gegen den der Gemeinde Wien gehörigen Grund nächst dem k. k. Kaiserin Elisabeth-Spitale im XIV. Wiener Gemeindebezirke.

Nr. 60: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. August 1892, Z. 29378, betreffend die Verwendung der Landungspflätze am Donauhauptflusse zwischen Kuchelau und Rusdorf.

Nr. 61: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. September 1892, Z. 51075, betreffend das Heranrücken der Cholerafahre und die Maßnahmen gegen die Cholera-Epidemie.

Nr. 62: Verordnung des Justizministeriums vom 20. September 1892, betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen an das städtisch-delegierte Bezirksgericht Simmering in Wien.

Nr. 63: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. October 1892, Z. 64702, betreffend das von den Ortsgemeinden Niederleis, Ernstbrunn, Herrenleis und Grafenfuß mit dem n.-ö. Landesausschusse und mit der Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen über die Regulierung des Tschelbaches im Gebiete dieser Gemeinden.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Verrechnung der Gebühren für Dienststreifen amtlicher Functionäre, anlässlich Thierseuchen-Angelegenheiten. — 2. Fahrordnung für Radfahrer. — 3. Belehrung über die Durchführung des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche des Kindes. — 4. Verzeichnis der Gartenanlagen Wiens, welche den Vorschriften der internationalen Reblausconvention entsprechend befunden wurden. — 5. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Zimmer- und Decorationsmaler sowie der Tapezierer gegenüber jenen der verwandten Gewerbkategorien. — 6. Bestätigung der erfolgten Veröffentlichung der Wahlausschreibungs-Kundmachungen bei Reichsrathswahlen. — 7. Regelung des Todtenbeschauendienstes in Cholera-Epidemiepitälern. — 8. Verschärfung der Vorschriften über das Viehpaswesen. — 9. Übersetzung der Mannschaften der Militär-Verpflegs-Anstalten in die Reserve. — 10. Zustellung der Widmungskarten an ungarische Landsturmpflichtige. — 11. Verfahren gegen Nahrungsmittelverfälscher. — 12. Maßregeln gegen durch Kaninchen hervorgerufene Schäden. — 13. Nichteinreichung des Musikergewerbes unter die concessionierten Gewerbe. — **II. Normativbestimmungen:** Magistrat: 14. Maßregeln zur Beseitigung von Unständen beim Kantinenbetriebe. — 15. Instruction für Trottoir-Respicierungen. — 16. Beisetzung der Kostenziffer bei Vorlage von Projectskizzen für Schulbauten. — 17. Abänderung der Behandlung der Einbürgerungsgesuche. — 18. Ausführungsbestimmungen zur Feuerpolizei-Ordnung. — Verzeichnis der im Jahre 1892 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Verrechnung der Gebühren für Dienststreifen amtlicher Functionäre, anlässlich Thierseuchen-Angelegenheiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. August 1892, Z. 46949 (M.-Z. 149218/XV) Folgendes angeordnet:

Nach dem Reichsgesetze vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, beziehungsweise der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 10. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, fallen die Reisekosten der k. k. Bezirks-Thierärzte aus Anlaß der amtlichen Intervention auf die Dauer derselben dem Staatschatze zur Last, dagegen sind die auf Grund des Thierseuchen-Gesetzes vom 11. April 1891 erwachsenden Reisekosten der k. k. politischen Commissäre jederzeit und der k. k. Bezirks-Thierärzte in jenen Fällen, wo es sich um Pestsucht (Tuberculose) handelt, aus den Thierseuchenfonds zu bestreiten.

Seit Wirksamkeit des erwähnten Thierseuchengesetzes sind bereits mehrere Schadenfälle bei dem n.-ö. Landesaussschusse angemeldet worden, wobei in einzelnen Fällen den diesbezüglichen Erhebungsprotokollen gleichzeitig auch die Reiserrechnungen des k. k. politischen Commissärs und des k. k. Bezirks-Thierarztes, in einzelnen Fällen jedoch nur die des Commissionsleiters beige-schlossen waren.

Nachdem es nun vorkommen kann, daß, wenn die Particularien der bei einer Commission intervenierenden Functionäre nicht gleichzeitig eingesendet werden, sich Zweifel darüber ergeben, ob die verrechneten Commissionsgebühren unter Berücksichtigung jener Bestimmungen in Aufrechnung gebracht wurden, welche bezüglich commissioneller Amtshandlungen, welche von mehreren staatlichen Functionären zugleich vorgenommen werden, bestehen, so erhält der Magistrat über Ersuchen des n.-ö. Landesaussschusses den Auftrag, in Zukunft bei in Angelegenheit des Thierseuchengesetzes sich ergebenden Verrechnungen von Gebühren für Dienststreifen jederzeit die Particularien beider genannten Functionäre an den n.-ö. Landesaussschuß gelangen zu lassen, beziehungsweise die Particularien den an den Landesaussschuß einzusendenden Erhebungsprotokollen beizuschließen.

2.

(Fahrordnung für Radfahrer.)

Nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate hat die k. k. Polizei-Direction laut Note vom 27. August 1892, Z. 63400 (M.-Z. 159916/XIV), folgende Fahrordnung für Radfahrer erlassen:

Ad Zahl 57371, I.

6716. L. W. u. B. N.

Fahrordnung für Radfahrer im Wiener Polizei-Rayon.

I.

Das Befahren der öffentlichen Straßen und Plätze mit Fahrrädern ist nur solchen Personen gestattet, welche mit einem auf ihren Namen lautenden,

von der k. k. Polizei-Direction ausgefertigten, mit der Photographie des Inhabers versehenen und mit einer eigenen Nummer bezeichneten Erlaubnisscheine versehen sind.

Auf diesem Erlaubnisscheine sind auch die Straßen und Plätze, beziehungsweise die Zeitabschnitte bezeichnet, in welchen das Radfahren nicht gestattet ist.

II.

Der Erlaubnisschein wird auf Ein Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, und in der Regel nur für Personen ausgefertigt, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben.

Einem Radfahrer unter 16 Jahren wird die Bewilligung zum Befahren öffentlicher Straßen und Plätze über Ansuchen des Vaters oder Vormundes und unter der Bedingung erteilt, daß derselbe auf seinen Fahrten von einem mit einem behördlichen Erlaubnisscheine versehenen Radfahrer begleitet werde, welcher sich in einem, bei der Behörde aufzunehmenden Verpflichtungs-Protokolle zur Übernahme der vollen Verantwortung für das Gebahren des jungen Radfahrers bereit zu erklären und den Erlaubnisschein des letzteren mitzufertigen hat.

Die Mitglieder eines im Wiener Polizei-Rayon rechtlich bestehenden Radfahrer-Vereines haben behufs Erlangung eines Erlaubnisscheines die Bestätigung des Vorstandes ihres Vereines, Einzelfahrer dagegen die Bestätigung der, von der k. k. Polizei-Direction zu bezeichnenden Anmeldestelle zur Vornahme von Fahrprüfungen für Einzelfahrer beizubringen, daß sie im Radfahren gehörig geschult sind und ihr Fahrrad, welches in dieser Bestätigung kennbar bezeichnet sein muß, zum Befahren öffentlicher Straßen geeignet ist.

III.

Der Erlaubnisschein, welchen der Radfahrer stets bei sich zu tragen und auf Verlangen den Organen der k. k. Polizei-Behörde vorzuzeigen hat, gilt nur für jene Person, auf deren Namen er lautet, und darf an eine andere nicht abgetreten werden.

IV.

Für den Erlaubnisschein, welcher einer Stempelgebühr von 1 fl. ö. W. (2 Kronen) unterliegt, ist nebst den Druckkosten und den Herstellungskosten des Nummertafelchens eine Gebühr von 3 fl. ö. W. (6 Kronen) zu Gunsten des Orts-Armenfonds zu entrichten.

V.

Mit dem Drei- und Vierrade ist, mit Ausnahme der Kärnthner- und Rothenthurmstraße, der Wollzeile, des Grabens, der Spiegel-, Bogner- und Schottengasse, des Platzes „Am Hof“, der Freimung, des k. k. Praters, dann der dem k. und k. Hofärar gehörigen Straßen und des dem k. und k. Militärärar gehörigen Exercierplatzes „Schmelz“, das Befahren sämtlicher übrigen Straßen und Plätze des Wiener Polizei-Rayons zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet.

VI.

Das Fahren mit dem Zweirade ist von 7 Uhr früh bis 9 Uhr abends nicht gestattet:

Im I. Bezirke:

- a) in dem, durch die Ringstraße und dem Franz Josefs-Quai begrenzten Theile der Inneren Stadt, mit Ausnahme der Dominikanerbastei, Stubenbastei, Seilerstätte, Wallfischgasse, Operngasse, Oppolzergasse, Helfferstorferstraße, Rochgasse, des Börseplatzes, der Börsegasse, Heinrichsgasse, des Rudolfsplatzes, der Gonzagagasse, Salzthorgasse zur Stephaniebrücke.
- b) auf der Ringstraße, mit Ausnahme der auf der Strecke von der Augartenbrücke bis zur Johannesgasse zwischen der Reitallee und dem Trottoir gelegenen Zufahrtsstraße zu den Häusern mit ungeraden Nummern

und des von der Johannesgasse bis zur Aspernbrücke als Fortsetzung dieser Zufahrtsstraße sich erstreckenden Gehweges.

Für den, längs des Stadtparkes gelegenen Theil dieses Gehweges hat jedoch diese Ausnahme vom 1. Mai bis 30. September von 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends keine Gültigkeit.

c) am Franz-Josefs-Quai.

Im II. Bezirke:

- a) in der Taborstraße von der Ferdinandsbrücke bis zum Tabor;
- b) in der Praterstraße, am Praterstern und im k. k. Prater;
- c) auf den Treppelwegen längs der beiden Ufer des Wiener Donaucanales.

Im III. Bezirke:

Auf dem Rennwege am Allerheiligen- und Allerseeentage.

Im IV. Bezirke:

In dem von der Elisabethbrücke bis zur Schleismühlgasse sich erstreckenden Theile der Wiedener Hauptstraße.

Im VI. Bezirke:

In dem engen Theile der Mariahilferstraße, zwischen der Babenbergerstraße und Windmühlgasse.

Im IX. Bezirke:

- a) In der Alferstraße bis vor die Hernalsferlinie;
- b) in der Währingerstraße bis zur Linie.

Im XI. Bezirke:

In der Hauptstraße bis zum Hauptportale des Central-Friedhofes am Allerheiligen- und Allerseeentage.

Im XII. Bezirke:

- a) In der Laxenburger Hofallee;
- b) in der Hetzendorfer Hofallee.

Im XIII. Bezirke:

- a) In der Hofstraße außerhalb des k. k. Lustschlosses Schönbrunn von Meidling nach Hietzing;
- b) in der Schönbrunner Hofallee in Penzing.

Im XV. Bezirke:

Auf dem Schmelzer Exercierplatze.

VII.

Während der Nacht, und zwar von 9 Uhr abends bis 7 Uhr früh, ist das Radfahren im ganzen Wiener Polizei-Rayon, mit Ausnahme des k. k. Praters, der k. k. Hofstraßen und Hofalleen und des Schmelzer Exercierfeldes unter Beobachtung der in den nachstehenden Punkten enthaltenen, für das Radfahren sowohl bei Tag als zur Nachtzeit geltenden Bestimmungen gestattet.

VIII.

Auf allen Straßen und Plätzen, wo Märkte abgehalten werden, oder auf denen sich die Marktfuhrwerke aufstellen, ist während der Dauer dieser Benützung das Radfahren nicht gestattet.

IX.

Bei größeren Militärmärschen, Leichenbegängnissen, kirchlichen oder sonstigen feierlichen Umzügen, in der Nähe von Theatern vor Beginn und am Schlusse der Vorstellungen und überhaupt überall dort, wo ein größerer Zusammenfluß von Menschen stattfindet, dürfen die hievon berührten Straßen und Plätze nicht befahren oder gekreuzt werden.

X.

Die Radfahrer dürfen nur die Fahrbahn benützen und es ist denselben das Befahren der Gehwege (mit Ausnahme des im Punkte VI bezeichneten Gehweges von der Johannesgasse bis zur Aspernbrücke), der Trottoirs, Reitsteige und Gartenanlagen verboten.

XI.

Im allgemeinen darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden und ist vom Beginne der Straßenbeleuchtung an bis zur Morgendämmerung die Fahrgeschwindigkeit noch weiters zu ermäßigen.

XII.

An jenen Stellen, an welchen das leichte Fuhrwerk nur im Schritte fahren darf, haben auch die Radfahrer dieses langsame Tempo einzuhalten.

Bei starkem Nebel und in stark abschüssigen Straßen ist das Radfahren nicht gestattet.

XIII.

Es ist links zu fahren, links auszuweichen und rechts vorzufahren, wenn das Vorfahren überhaupt ohne Verkehrsstörung möglich ist.

XIV.

Der Radfahrer hat auf die ihm entgegenkommenden Reit- und Wagenpferde zu achten und falls diese stutzig werden oder deren Lenker wegen Gefahr des Scheiterns derselben durch Zeichen zur Vorsicht mahnt, sofort abzusitzen und sein Fahrzeug den Augen der Pferde möglichst zu entziehen.

XV.

Den Wagen des Allerhöchsten Hofes und den Fuhrwerken der Feuerwehr muß ganz ausgewichen werden und es hat nöthigenfalls der Radfahrer abzusitzen.

XVI.

Bei gemeinsamen Fahrten dürfen die Radfahrer nicht nebeneinander fahren, hintereinander aber nur in Distanzen von mindestens 20 Metern.

XVII.

Der Radfahrer hat erforderlichenfalls, insbesondere bei Wendungen und Straßenkreuzungen zur Warnung der Passanten vom Glockensignale ausgiebigen Gebrauch zu machen.

XVIII.

Das zu verwendende Fahrzeug darf nicht glänzend poliert und muß mit einer Bremsvorrichtung sowie mit einer Laterne versehen sein, welche bei Beginn der öffentlichen Straßenbeleuchtung bis zur Morgendämmerung und bei Nebel beleuchtet zu erhalten ist.

XIX.

Die öffentlichen Straßen und Plätze als Tummel- oder Übungsplätze zum Radfahren zu benützen, ist untersagt.

XX.

Die Nichtbeachtung dieser Anordnungen wird nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, bestraft, und kann nach Umständen auch der Erlaubnißschein eingezogen, beziehungsweise als ungültig erklärt werden.

XXI.

Für sogenannte Pack-Tricycles, welche mit einem zum Warentransporte geeigneten Behälter versehen sind, gelten die bezüglich des Wagenverkehrs im Wiener Polizei-Rayon überhaupt bestehenden Vorschriften, dann die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 17. December 1884, L.-G.-Bl. Nr. 36, hinsichtlich der Anbringung der Adressstafel des Eigenthümers.

Zur Benützung derselben ist eine behördliche Bewilligung nicht erforderlich. Diese Fahrordnung tritt mit 1. Jänner 1893 in Kraft.

Wien, am 15. August 1892.

Von der k. k. Polizei-Direction.

3.

(Belehrung über die Durchführung des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche des Kindes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem an den Wiener Magistrat gerichteten Erlasse vom 5. September 1892, Z. 48307 (M.-Z. 169460/XV), Folgendes angeordnet:

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1892, Z. 16741, erhält der Magistrat im Anschlusse eine Anzahl von Druck-exemplaren einer Belehrung über die Durchführung des Gesetzes vom 17. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 142), betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche des Kindes sammt beigefügten Bemerkungen über das Wesen und die Erscheinungen, unter welchen die Lungenseuche aufzutreten pflegt, zur eigenen Kenntnisaufnahme und unverzüglichen ausgedehnten Verlautbarung.

Um nun einerseits die Viehbesitzer, welche etwa verheimlichte Seuchenbestände besitzen sollten, anzuleiten, das und in welcher Weise die Gesetzgebung ihnen die Mittel gewährt, um sich vor den Folgen der Verheimlichung zu bewahren, dann damit andererseits die politischen Behörden baldmöglichst in die Kenntnis der sämtlichen Seuchenbestände gelangen und umso erfolgreicher die Tilgungsmaßregeln in Anwendung bringen können, wird es notwendig sein, sofort die vorstehenden Auseinandersetzungen in möglichst ausgedehnter Weise unter den Landwirten zur Verbreitung zu bringen und hiezu nebst der dortigen Amtszeitung auch die zugebotene stehenden Tagesblätter und Fachorgane der landwirtschaftlichen Corporationen zu benützen, insbesondere soll in jenen Bezirken, in welchen Rindviehbestände vorkommen, eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Belehrung zur Verwendung, beziehungsweise zum Anschlage an Amtstafeln gebracht werden.

Außerdem sind die Beamten größerer Domänen, mit Mastung verbundenen Industrien u. s. w., dann die Thierärzte des Marktcommissariates, sowie die Privatthierärzte mit je einem Exemplar dieser Belehrung zu betheilen und erstere auch anzueifern, das sie bei jeder sich darbietenden Gelegenheit belehrend auf die Viehbesitzer einwirken und dieselben aufmerksam machen, das ihre verständnisvolle Mitwirkung bei Tilgung der Lungenseuche in ihrem eigenen Interesse gelegen ist.

Nachdem im § 6 des in Rede stehenden Gesetzes der k. k. Statthalterei vorbehalten ist, die ihr zur Verfügung stehenden Thierärzte (Landesthierarzt, Veterinär-Inspector, Veterinär-Concipist) zu den fraglichen Seuchencommissionen abzuordnen, so erscheint es selbstverständlich, das die vorgeschriebene Anzeige über die Constatierung der Lungenseuche des Kindes unverzüglich hieher zu erstatten ist. Da übrigens eine solche Intervention nicht in jedem Falle stattfinden, auch nicht immer schon bei der Vornahme der thierärztlichen Untersuchung erfolgen kann, erscheint es geboten, das behufs der eventuellen Controle der diesfälligen Diagnose die betreffende erkrankte Lunge möglichst frisch und auf eine die Verschleppung des Ansteckungstoffes ungefährliche Weise fünf Tage lang an einem entsprechenden Orte aufbewahrt werde, wozu sich das Übergießen derselben mit Carbolwasser oder einer Thymollösung und sodann Bedeckung mit Sand oder trockener Erde empfiehlt.

* * *

Ad Statth.-Z. 48307 ex 1892.

Belehrung

über die Durchführung des Gesetzes vom 17. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 142), betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche des Rindes.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat zu dem in dem am 28. August l. J. ausgegebenen Reichsgesetzblatte Nr. 142 ex 1892 publicierten Gesetze vom 17. August 1892, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche des Rindes, eine Belehrung erlassen, welche wegen ihrer Wichtigkeit und Tragweite für alle Viehbesitzer im Nachstehenden bekanntgegeben wird.

Das in Rede stehende Gesetz enthält die Bestimmung, dass vom Beginne der Wirksamkeit desselben, das ist vom 1. October l. J. angefangen, alle an der Lungenseuche erkrankten, sowie alle der Lungenseuche verdächtigen und alle der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Rinder getödtet, und dass deren Besitzer bei gewissenhafter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Verhütung der Einschleppung und der rechtzeitigen Anzeige des Ausbruches der Seuche in der Höhe von 95 Percent des ermittelten Schätzungswertes aus dem Staatsschatze entschädigt werden müssen. Außerdem werden die Kosten der Schätzung, der Commission und der Desinfection der Stallungen und Geräte vom Staatsschatze bestritten werden.

Auch in dem Falle, wenn ein Viehbesitzer die pflichtgemäße Anzeige des Bestandes der Lungenseuche nach § 15 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, Absatz 1 bis 5, an die Behörde unterlassen, also die Seuche verheimlicht hat, werden, sobald die Verheimlichung entdeckt sein wird, alle in dem Seuchengehöfte vorhandenen Thiere getödtet werden. Jedoch wird in einem solchen Falle eine weit ungünstigere Behandlung des Viehbesitzers eintreten, indem derselbe nicht 95 Kreuzer vom Gulden des Schätzungswertes, sondern lediglich den Erlös für die durch die Staatsorgane verwerteten Rinder oder verwertbaren Theile der krank befundenen Rinder erhalten wird, und indem von diesem Erlöse die Kosten der Schätzung, der Commission und der Desinfection werden in Abzug gebracht werden.

Außerdem wird ein solcher Viehbesitzer nach den Strafbestimmungen des § 44 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft werden.

Hieraus geht hervor, dass, so günstig die Bestimmungen des neuen Gesetzes für die gewissenhaften Viehbesitzer sein werden, jene Viehbesitzer, welche die Lungenseuche verheimlicht haben oder verheimlichen werden, sehr bedauerliche Folgen für ihren Viehbesitz und ihren Wirtschaftsbetrieb erleiden werden.

Um nun den Viehbesitzern, in deren Viehbeständen zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes die Lungenseuche vorhanden, dieselbe aber bisher nicht zur gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige gebracht worden ist, noch die Gelegenheit zu geben, sich vor den für sie schweren Folgen des neuen Gesetzes zu bewahren, wurde in das letztere eine Übergangsbestimmung aufgenommen, welche feststellt, dass, wenn jemand die pflichtgemäße Anzeige des Bestandes der Lungenseuche nach § 15 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, Absatz 1 bis 5, an die Behörden bisher unterlassen hat, und diese Anzeige binnen sechs Wochen, nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt, erstattet, zum Nachtheile des Schuldigen weder die Strafbestimmungen nach § 44 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, noch die obgedachte schwere Herabminderung der Entschädigung für seine durch Tödtung beseitigten Thiere eintreten wird.

Damit die Viehbesitzer mit dem Wesen und den Erscheinungen, unter welchen die Lungenseuche aufzutreten pflegt, sich vertraut zu machen in die Lage kommen, wird dem Vorstehenden noch Folgendes beigelegt:

Die Lungenseuche ist eine dem Rinde eigenthümliche und langsam verlaufende Entzündung der Lungen, welche in hohem Grade ansteckend ist und sehr bedeutend Verluste unter den Rindern veranlasst.

Die Krankheit entsteht nur durch Ansteckung und in keinem Falle infolge ungünstiger Verhältnisse in der Haltung oder Fütterung. Der Ansteckungsstoff haftet an der von den kranken Rindern ausgeathmeten Luft, an den erkrankten Lungen, sowie auch an dem Blute und an allen Ab- und Aussonderungen der erkrankten Rinder; derselbe entwickelt sich gleich beim Beginne der Krankheit und besteht selbst bei anscheinend genesenen Thieren noch lange Zeit, namentlich in den Fällen fort, in welchen gewisse Veränderungen in den Lungen zurückgeblieben sind.

Aus diesem Grunde muss insbesondere neu angekauften Rindern die größte Aufmerksamkeit zugewendet werden und bleibt es unter allen Umständen gefährlich, Rinder in solchen Gegenden oder Ländern anzukaufen, in welchen die Lungenseuche seit längerer Zeit und in größerer Verbreitung herrscht oder eben erst geherrscht hat.

Als von der Lungenseuche vollkommen freie Länder mit zugleich sehr wertvollen Zucht- und Nutztviehrassen hinsichtlich aller Gebrauchszwecke können mit voller Verlässlichkeit nur Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol-Vorarlberg bezeichnet und zum Bezuge von Rindvieh empfohlen werden.

Die von der Seuche nur anscheinend vollkommen genesenen Rinder verursachen am häufigsten die weitere Verbreitung der Seuche.

Der Ansteckungsstoff kann durch die Luft, durch Kleider, Stallgeräte, Futtermittel, Streumaterial, Dünger u. verschleppt werden.

Wo kommt die Lungenseuche in einem Viehstande zum Ausbruche, so erkranken zuerst ein oder einige Rinder und später in immer kürzeren Zwischenräumen mehrere andere, bis endlich der größte Theil der eingestallten Thiere davon ergriffen wird. Unter Weideherden beobachtet die Ausbreitung der Seuche einen schleppenderen Verlauf.

Die erste Krankheitserscheinung bildet ein kurzer schmerzhafter trockener Husten, der anfangs selten ist, sich nur morgens beim Aufstehen, oder Öffnen der Stallthüren, beim Trinken und während der Fütterung, während der Bewegung, besonders im Freien und beim Beklopfen der Brust einstellt, später

aber häufiger, dumpf, heiser und schmerzhafter wird und die Thiere sichtlich anstrengt. Dazu gesellt sich eine ungleich vertheilte Hauttemperatur, die Ohren, Hörner und Fußenden sind bald kalt, bald heiß; das Flosmaul wird trocken; der Herzschlag beschleunigt, zuweilen unfühlsbar, häufiger pochend; das Athmen erfolgt in kurzen Zügen mit sichtlichlicher Anstrengung und oberflächlicher Bewegung der Flanken, dabei wird der Kopf gesenkt und vorgestreckt gehalten, die Nasenflügel werden auffallend weit geöffnet; der Durst ist vermehrt, die Freisluft vermindert; bei melkenden Kühen verstopft die Milch.

Im weiteren Verlaufe der Krankheit nimmt die Mattigkeit der Thiere zu, sie liegen jedoch selten und stets kurze Zeit mit untergeschlagenen oder nach vorwärts gestreckten Füßen; während des Stehens werden die Vorderfüße weit auseinandergestellt und die Ellenbogen stark nach außen gedreht. Beim Drucke mit den Fingern an der erkrankten Brustseite, besonders in der unteren Hälfte längs des Verlaufes der hinter der Schulter liegenden Rippen und am Rücken hinter dem Widerriste, äußern die Thiere großen Schmerz.

Sobald der vorbeschriebene Husten und ein beschleunigtes, angestrengtes Athmen unter Äußerung von Mattigkeit, verminderter Freisluft und Milchabsonderung bei Kühen an Rindern wahrgenommen wird, ist der Verdacht auf dem Bestande der Lungenseuche begründet, und obliegt dem betreffenden Viehbesitzer oder dessen Stellvertreter oder Bestellten nach § 15 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) die unverzügliche Erstattung der Anzeige an den Gemeindevorsteher oder die zuständige politische Bezirksbehörde.

Wien, am 5. September 1892.

Von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei.

4.

(Verzeichnis der Gartenanlagen Wiens, welche den Vorschriften der internationalen Neblausconvention entsprechend befunden wurden.)

Mit dem Statthaltereierlasse vom 27. September 1892, Z. 59184 (M.-Z. 180258, XV), wurde das Verzeichnis der amtlich untersuchten und den Vorschriften der internationalen Neblausconvention vom 3. November 1881 entsprechend befundenen Gartenanlagen Österreichs, aus welchen im Sinne der am 23. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 16 publicierten Zusatzerklärung vom 15. April 1889 zur internationalen Neblausconvention nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Pflanzen nach Vertragsstaaten auch ohne die im Artikel 3, Alinea 2 der Convention vorgesehene Bescheinigung der Behörde des Ursprungslandes versendet werden dürfen, übermittelt. Dieses Verzeichnis führt folgende Gartenanlagen Wiens an:

1. Ludwig Baumgartner, Zier- und Handelsgärtner, XIII. Bezirk, Bahngasse 19.
2. Hofgärtner Josef Wefely, k. u. k. Hofgarten, Belvedere, III. Bezirk, Heugasse.
3. Ferdinand Stumpf, Handelsgärtner, III. Bezirk, Dietrichgasse 48.

5.

(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Zimmer- und Decorationsmaler sowie der Tapezierer gegenüber jenen der verwandten Gewerbskategorien.)

Der Wiener Magistrat hat der Genossenschaft der Zimmer- und Decorationsmaler sowie jener der Tapezierer unterm 28. September 1892, M.-Z. 173517/XVIII, folgende Entscheidung intimiert:

Mit dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juli 1892, Z. 2227, wurde über die Beschwerde der Genossenschaft der Zimmer- und Decorationsmaler in Wien die von dem hohen k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium gefällte Entscheidung vom 10. Februar 1891, Z. 23392, betreffend die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Zimmer- und Decorationsmaler aufgehoben.

Infolge dieses Erkenntnisses hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 4. September 1892, Z. 18239, bestimmt gefunden, über die Recurse der Genossenschaften der Zimmer- und Decorationsmaler in Wien und der Tapezierer in Wien gegen Punkt 1 und 2, beziehungsweise 4, der Statthaltereier-Entscheidung vom 22. Juli 1890, Z. 14609, betreffend die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Zimmer- und Decorationsmaler und der Tapezierer gegenüber jenen der verwandten Gewerbekategorien mit Rücksicht auf die in diesem Erkenntnisse ausgesprochene Rechtsanschauung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes neuerlich zu entscheiden und auszusprechen, dass den Zimmer- und Decorationsmalern die Berechtigung zustehe, zur Ausführung ihrer Malerarbeiten auch Ölmalerei zu benützen und auch den Anstrich, insoweit er sich nur als ein integrierender Bestandtheil, als eine Vorarbeit des Ausmalens darstellt, selbst auszuführen und dass den Zimmer- und Decorationsmalern in theilweiser Behebung des Punktes 4 der bezogenen Statthaltereier-Entscheidung wohl die Anbringung und Befestigung fertiger Plakate, von Leisten und sonstiger Verzierung aller Art an Wänden und Plafonds zustehe, dass hingegen die Befestigung von Tapeten und anderen Wandbekleidungen (mit Stoffen, Gobelins, Leder u. s. w.) eine ausschließliche Berechtigung der Tapezierer bilde.

Hievon wird die Genossenschaft der Zimmer- und Decorationsmaler und Tapezierer mit Beziehung auf die hierortige Verständigung vom 5. März 1891, Z. 79150 (vgl. den folgenden Erlaß), in die Kenntnis gesetzt.

* * *

* *

K. k. n.-ö. Statthalterei.

Z. 9140. (M.-Z. 79150 ex 1891.)

Über die Recurse der Genossenschaften der Zimmer- und Decorationsmaler in Wien und der Tapezierer in Wien gegen Punkt 1 und 2, beziehungsweise 4, der Statthalterei-Entscheidung vom 22. Juli v. J., Z. 14609 (siehe Verordnungsblatt des Magistrates S. 234 ex 1890), betreffend die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Zimmer- und Decorationsmaler und der Tapezierer gegenüber jenen der verwandten Gewerbskategorien, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 10. Februar 1891, Z. 23393, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium sich bestimmt gefunden auszusprechen, dass den Zimmer- und Decorationsmalern die Berechtigung zustehe, zur Ausführung ihrer Malarbeiten auch Ölfarben zu benützen, jedoch mit der Beschränkung, dass, sofern es sich um Malereien handelt, welche auf einem mit Ölfarben hergestellten Anstrich anzufragen sind, die Herstellung dieses Anstriches dem Anstreicher zusteht und dass den Zimmer- und Decorationsmalern in theilweiser Behebung des Punkt 4 der bezogenen Entscheidung wohl die Anbringung und Befestigung fertiger Plastik, von Leisten und sonstiger Verzierung aller Art an Wänden und Plafonds zustehe, dass hingegen die Befestigung von Tapeten und anderen Wandbekleidungen (mit Stoffen, Gobelins, Leder u. s. w.) eine ausschließliche Berechtigung der Tapezierer bilde.

Die Beilagen des Berichtes vom 6. November 1890, Z. 353581, folgen zurück.

Wien, am 24. Februar 1891.

In Vertretung:

Pfugl m. p.

6.

(Bestätigung der erfolgten Veröffentlichung der Wahlauschreibungs-Kundmachungen bei Reichsrathswahlen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem an den Bürgermeister Dr. Prix gerichteten Erlasse vom 28. September 1892, Z. 6336/Pr. (M.-Z. 178996/XVII) folgendes Ersuchen gestellt:

Über eine vom Abgeordnetenhaus des Reichsrathes in der Sitzung vom 8. Jänner l. J. beschlossene Resolution, mit welcher die k. k. Regierung aufgefordert wurde, dafür Sorge zu tragen, dass bei allen künftigen Reichsrathswahlen der Nachweis über die geschehene Verlautbarung der Wahlauschreibung in den einzelnen Gemeinden actenmäßig erbracht werde, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. Jänner 1892, Z. 122/M. J. eröffnet, dass dieser Nachweis im Hinblick auf § 23 R.-W.-O. in der Weise zu erbringen sei, dass rücksichtlich der Wählerklasse der Städte die mit der Bestätigungsklausel des betreffenden Gemeindevorstehers über die erfolgte Veröffentlichung versehenen Wahlauschreibungs-Placate den bezüglichen Wahlaecten stets beigegeben werden.

Um dieser Vorschrift rücksichtlich der im Zuge befindlichen Ergänzungswahl eines Reichsraths-Abgeordneten im I. Wiener Wahlbezirk entsprechen zu können, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, mir bis längstens am Wahltag selbst (10. October 1892) je ein mit einer entsprechenden Bestätigungsklausel versehenes Exemplar der mit den hierortigen Erlässen vom 3. September 1892, Z. 4718/Pr., und vom 21. September 1892, Z. 6166/Pr. übermittelten Kundmachungen vom 3., beziehungsweise 21. September l. J. in Vorlage zu bringen.

Gleichzeitig ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, denselben Vorgang auch bei allen künftigen in Wien stattfindenden Reichsrathswahlen einzuhalten, wobei ich jedoch bemerke, dass bei allgemeinen oder doch mehr als einen Wiener Wahlbezirk umfassenden Wahlen im Sinne der gedachten Anordnung der erwähnte Nachweis für jeden einzelnen Wahlbezirk separat zu erbringen sein wird.

7.

(Regelung des Todtenbeschandienstes in Cholera-Epidemiepitälern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. October 1892, Z. 62783 (M.-Z. 188287/VIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntniss gebracht:

Bei der am 28. September 1892 bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Anwesenheit von Vertretern der k. k. Polizei-Direction Wien und der Gemeinde, beziehungsweise des Magistrates, Stadtphysikates und Stadtbauamtes in Wien und im Beisein der Direction der Wiener k. k. Krankenanstalten stattgefundenen Besprechung über die aus Anlaß der bestehenden Choleraepidemie vorzunehmenden Maßnahmen wurde unter anderem hervorgehoben, dass die Todtenbeschau in den Cholera-Epidemiepitälern, deren Vornahme durch die vorhandenen Beschauorgane der Gemeinde Wien von Seite der Vertreter dieser Gemeinde abgelehnt wurde, einer besonderen Regelung bedürfe.

Die k. k. Statthalterei findet somit bezüglich der Todtenbeschau in diesen Spitälern Folgendes anzuordnen und gleichzeitig den Directionen der k. k. Krankenanstalten zur Darnachachtung zu eröffnen:

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1877, Z. 9615, wurde zur möglichst gleichartigen und einheitlichen Regelung der Todten-

beschau in Wien im allgemeinen der Grundsatz ausgesprochen, dass der gesammte Leichenbeschandienst in Wien durch die von der Gemeinde hiefür bestellten und beeideten Beschauärzte zu besorgen sei, jedoch bestimmt, dass bezüglich der bestehenden k. k. Krankenanstalten der bisherige Vorgang bei der Todtenbeschau fortzubestehen habe.

Es versehen daher in diesen k. k. Krankenanstalten auch seither die hiefür speciell beeideten Profectoren (und deren Assistenten) die Functionen der Todtenbeschau nach den Bestimmungen der mit dem Erlasse vom 18. April 1870, Z. 37371 ex 1869, hinausgegebenen Leichenbeschauordnung für die k. k. Krankenanstalten.

Die Leichenbeschau in den zufolge Übereinkommens vom 1. December 1891 von der Gemeinde Wien zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde übernommenen ehemaligen Vorortspitälern wird ebenfalls von hiefür speciell bestellten und bezahlten Organen versehen und steht die Regelung des Profectordienstes in diesen k. k. Krankenanstalten unmittelbar bevor.

Nachdem die im Falle des Herschens der Cholera in Wien vom Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde in Gemäßheit des erwähnten Übereinkommens in Betrieb zu setzenden von der Gemeinde Wien zur Verfügung gestellten Spitälern als Filialen der k. k. Krankenanstalten nach denselben Grundsätzen und Normen wie letztere werden betrieben werden, so wird auch die Leichenbeschau in diesen Filialen (Choleraspitälern) im Namen und in Vertretung der Profectoren der betreffenden k. k. Krankenanstalten, welchen diese Spitälern als Filialen zugewiesen sind, von zu diesem Zwecke besonders zu beeidenden und in Pflicht zu nehmenden je zwei Hilfsärzten nach der ihnen von der Direction auszufolgender gültigen Todtenbeschauordnung der k. k. Krankenanstalt in der Weise zu versehen sein, dass die Todten immer nur von jenem Arzte beschaut werden, dessen Behandlung der Verlebene nicht unterstand.

Der Prosector der k. k. Krankenanstalt, dem ein Choleraspital als Filiale zugewiesen ist, hat den Todtenbeschandienst in der Filialanstalt zu überwachen und bleibt für die ordnungsmäßige Vollziehung desselben verantwortlich.

Die Bestellung der Beschauärzte, beziehungsweise die Beerdigung der Choleraspitälern-Hilfsärzte für die Beschau wird erst bei Eröffnung des Betriebes des betreffenden Filialspitales erfolgen. Die diesbezüglichen hieramtlichen Verfügungen werden seinerzeit besonders dahin bekanntgegeben werden.

8.

(Verschärfung der Vorschriften über das Viehpassewesen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. October 1892, Z. 64415 (M.-Z. 189114/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Im § 23 des Gesetzes vom 17. August l. J., R.-G.-Bl. Nr. 142, betreffend die Lungenseuche der Rinder, wird der Anspruch auf Entschädigung aus dem Staatschätze für die auf Grund desselben getödteten Rinder auch das Maß der im § 24 ausgesprochenen Bestimmungen beschränkt, wenn

a) die rechtzeitige Anzeige über den Verdacht des Bestandes der Seuche unterlassen worden ist, oder

b) eine dem Gesetze zuwiderlaufende Einstellung von Rindvieh stattgefunden hatte, oder

c) die Lungenseuche bei einem Rinde zuerst ausgebrochen ist, welches vor weniger als 180 Tagen aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehörigen Lande eingeführt worden war und für welches nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass dessen Ansteckung erst nach der Einfuhr in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes stattgefunden habe.

Dementsprechend wird auch im § 23 der zugehörigen Durchführungsverordnung vom 22. September l. J., R.-G.-Bl. Nr. 166, vorgeschrieben, dass gleich bei der amtlichen Constatierung der Seuche mit aller Strenge zu erheben und festzustellen ist, ob nicht einer der Fälle des § 23 des Gesetzes, welche oben sub a, b und c in Erinnerung gebracht wurden — vorliege, in welchem die Entschädigung nur in beschränktem Maße nach der Bestimmung des § 24 einzutreten habe, und ferner dem Viehpasse die vollgiltige Beweiskraft über die Herkunft und Zeit der Einfuhr eines Kindes zuerkannt, deshalb auch verlangt, dass derselbe auch dann beigebracht werden müsse, wenn das betreffende Thier aus einer Entfernung von weniger als zehn Kilometer eingbracht worden ist.

Nach demselben Paragraph muss vom 1. October l. J. angefangen bei Vermeidung der Nachtheile des § 24 und eventuell auch der Straffolgen nach § 29 unter allen Umständen jedes aus einer anderen Gemeinde eingeführte Rindviehstück innerhalb 24 Stunden bei der Gemeindevorsteherung oder bei dem für diese Obliegenheit behördlich besonders bestellten Gemeindeorgane angemeldet und die Bestätigung über die erfolgte Anmeldung auf der Rückseite des Viehpasses eingeholt werden.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit der Behebung des Viehpasses für jedes aus einer anderen Gemeinde einzuführende Rindviehstück und die sorgfältige Aufbewahrung desselben, damit die betreffenden Viehbesitzer gegebenen Falles wegen des Mangels dieses Passes nicht empfindliche Nachtheile erdulden müssen.

Vor Ablauf der Frist von 180 Tagen seit dem Beginne der Wirksamkeit des Lungenseuchengesetzes — d. i. dem 1. October 1892 — wird jedoch selbstverständlich für die betreffenden Viehstücke ein Viehpass nicht immer erbracht und auch nicht unbedingt gefordert werden können, weshalb bis dahin — d. i. bis Ende März 1893 dieses Beweismittel auch durch Aussagen verlässlicher Zeugen und die Bestätigung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) zu ersetzen zulässig ist.

Nach der im § 31 lit. b des gedachten Gesetzes enthaltenen Übergangsbestimmung:

„Für die am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes amtlich bekannten oder bis 1. December 1892 bekannt werdenden Fälle von Lungenseuche wird die im § 23 lit. c bezüglich der aus Ländern, welche nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören, eingeführten Rinder festgesetzte Frist von 180 Tagen auf „90 Tage reducirt“.

ergibt sich die Consequenz, daß vom 1. December l. J. angefangen für derlei aus dem Auslande eingeführten Rinder die Befristung von 180 Tagen unter allen Umständen in vollkommen verlässlicher Weise wird nachgewiesen werden müssen, wenn die Folgen der vorberufenen §§ 24 und 29 des Gesetzes vermieden werden sollen.

Es erscheint daher nothwendig, daß die Interessentkreise auf diese wichtige Verschärfung der Vorschriften über das Viehpaswesen im § 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der zugehörigen Durchführungsverordnung vom 29. Februar, beziehungsweise 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36 insbesondere durch Belehrungen in den landwirtschaftlichen Zeitschriften und den verschiedenen in bäuerlichen Kreisen gelesebenen Tagesblättern, sowie in den Versammlungen der landwirtschaftlichen Corporationen aufmerksam gemacht und ausdrücklich vor unvorsichtigen Einkäufen von Rindvieh ausländischer Provenienzen gewarnt werden.

Der Magistrat wird dahin aufgefordert, in dieser Richtung das Erforderliche zu veranlassen, und wird hiebei bemerkt, daß auch die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien unter einem ersucht wird, auf den ihr zur Verfügung stehenden Wegen in der angeordneten Richtung belehrend zu wirken.

Bei der Abfassung einschlägiger Publicationen wird hinsichtlich der Form und des Stiles dem Charakter und Auffassungsvermögen der Interessentkreise selbstverständlich möglichst entgegenzukommen sein.

9.

(Übersetzung der Mannschaft der Militär-Verpflegs-Anstalten in die Reserve.)

Die k. k. u.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. October 1892, Z. 67232 (M.-Z. 198483/XVI), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 14. October d. J., Nr. 18640/4274 II a im Einvernehmen mit dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium angeordnet, daß im Sinne des Punktes 5, ersten Absatzes des § 30 der Wehr-Vorschriften II. Theil auch die nicht im Ergänzungsbereiche eines Evidenz-Verpflegs-Magazins heimathberechtigte Mannschaft der Militär-Verpflegs-Anstalten in die Reserve jener Anstalt zu übersetzen ist, in deren Stand sie sich zur Zeit der Übersetzung befindet, wonach die unter lit. i des zweiten Absatzes statuierte Ausnahme entfällt.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Vormerkung bei dem bezogenen Paragraph der Wehr-Vorschriften in die Kenntnis gesetzt.

10.

(Zustellung der Widmungskarten an ungarische Landsturmpflichtige.)

Die k. k. u.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. October 1892, Z. 68452 (M.-Z. 198482/XVI), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das königlich ungarische Landesverteidigungs-Ministerium hat die unterstehenden Landsturmbezirks-Commanden angewiesen, die Zustellung der Widmungskarten für Landsturmpflichtige, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, im Wege der k. k. Landsturm-Bezirks-Commanden zu bewirken.

Aus Anlaß eines diesfalls vorgekommenen Anstandes wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 17. October 1892, Z. 19519/1310 IV bekanntgegeben, daß den Ansuchen der königl. ungar. Landsturm-Bezirks-Commanden um Zustellung von Widmungskarten an landsturmpflichtige Personen zu entsprechen und die Zustellung im Wege der politischen Bezirksbehörden der Aufenthalts-Bereiche — ohne Mitfertigung der Widmungskarten durch diese Behörden — zu vermitteln ist.

Diese Anordnung ist bei den Punkten 103 und 128 der Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes anzumerken.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

11.

(Verfahren gegen Nahrungsmittelverfälscher.)

Die k. k. u.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate sub M.-Z. 200916/XV, eine Abschrift des nachstehenden an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen gerichteten Erlasses vom 30. October 1892, Z. 66296, intimirt:

Über die im Berichte vom 20. Jänner 1892, Z. 10180, gestellte Anfrage, betreffend den einzuhaltenden Vorgang bei Nahrungsmittelverfälschungen wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft Folgendes eröffnet:

Das gesetzliche Material für die Frage der Ahndung von Nahrungsmittelverfälschungen besteht derzeit nur aus den §§ 403 bis 408 St.-G., welche gesundheitschädliche Verfälschungen von Getränken und von Zinngeschirr, sowie gesundheitschädliche Zubereitungen und Aufbewahrungen von Nahrungsmitteln mit Strafe belegen und auch die Cognition über den Verfall der beauftragten Waren dem Strafrichter überweisen, ferner aus dem sogenannten Kunstweingesetze vom 21. Juni 1880, Nr. 120 R.-G.-Bl., welches die Verwendung von Stärkezucker zur Erzeugung, sowie eine für Wein übliche Bezeichnung im Handel mit nur weinähnlichen oder weinhaltigen Producten unter Strafe stellt und die Bestrafung, sofern nicht die strafrichterliche Ahndung eintritt, den Gewerbebehörden zuweist.

Für die zahlreichen und mit dem gesteigerten Verkehre immer mannigfacher werdenden Fälle an Nahrungsmittelverfälschungen jedoch, wo ohne oder wenigstens ohne unmittelbare Gesundheitschädlichkeit vornehmlich das Gewicht oder Maß zum Zwecke der Täuschung gesteigert oder die geringe Qualität des Lebensmittels verdeckt werden soll, ist eine ausdrückliche Vorschrift dermalen noch nicht vorhanden.

Nichtsdestoweniger ist den politischen, beziehungsweise Gemeindebehörden durch das Sanitätsgesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68 (pag. 3, lit. a) die allgemeine Handhabe geboten, auch gegen Verfälschungen dieser Art wirksam vorzugehen und wäre demnach bei Verfälschungen gesundheitschädlicher Natur die Angelegenheit dem competenten Strafrichter zuzuführen, gleichzeitig aber als vorläufige Maßregel die sohin vom Strafgerichte zu bestätigende Beschlagnahme der bezüglichen Waren zu verfügen, ebenso bei Übertretungen des Kunstweingesetzes im eigenen Wirkungskreise amtzuhandeln, bei vornehmlich auf die Täuschung des Consumenten berechneten Verfälschungen ohne wesentliche Gesundheitschädlichkeit sowie auch, wenn diese vom Strafgerichte nicht anerkannt, das Vorgehen im politischen Wege jedoch im öffentlichen Interesse gelegen erachtet wird — wäre nach dem Gesetze vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl., vorzugehen und die Beschlagnahme der beauftragten Waren, wenn nöthig, durch politisches Strafkenntnis auszusprechen.

12.

(Maßregeln gegen durch Kaninchen hervorgerufene Schäden.)

Die k. k. u.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. November 1892, Z. 69640 (M.-Z. 201766/XV), Folgendes angeordnet:

Über mehrfache Klagen, daß Schutzdämme durch Kaninchenbaue geschädigt oder gefährdet werden, erhält der Wiener Magistrat den Auftrag, die betreffenden Aufsichtsorgane auf diesen Übelstand aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, sofort dorthin die Anzeige zu erstatten, sobald die Ansiedlung von Kaninchen in solchen Dämmen wahrgenommen wird.

Über jede derartige Anzeige hat der Wiener Magistrat mit größter Beschleunigung die im Sinne des § 10 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852, L.-G.-Bl. Nr. 473, erforderlichen Verfügungen zu treffen und darauf zu bestehen, daß die Kaninchen durch Fangen oder Abschuss (insbesondere während der Vermehrungszeit) oder durch Frettieren, eventuell durch Vergiften, vertilgt werden, nachdem diese Thiere eminent culturschädlich sind und bei deren großer Vermehrungsfähigkeit die durch das Gesetz verlangte angemessene Verminderung nur durch deren Ausrottung erzielt werden kann.

13.

(Nichteinreichung des Musikergewerbes unter die concessionierten Gewerbe.)

Die k. k. u.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. November 1892, Z. 72962 (M.-Z. 213942/XVIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 17. October 1892, Z. 33572, im Einvernehmen mit dem hohen Ministerium des Innern dem Ansuchen des Vorstehers der Genossenschaft der Musiker in Wien um Einreichung des Musikergewerbes unter die concessionierten Gewerbe keine Folge zu geben gefunden, weil die Hebung der Volksmusik, welche als Zweck der erwähnten Maßregel geltend gemacht worden ist, durch die Einreichung des Musikergewerbes unter die concessionierten Gewerbe bei den sonstigen, auf dem Gebiete des Musikergewerbes obwaltenden Verhältnissen nicht erreicht werden würde, andere Rücksichten öffentlicher Art aber, wie sie zufolge der Bestimmung des § 24 der Gewerbeordnung für die Bindung eines Gewerbes an eine Concession vorausgesetzt werden, nicht bestehen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

14.

(Maßregeln zur Beseitigung von Übelständen beim Kantinenbetriebe.)

Der Wiener Magistrat hat der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, sowie der Gehilfenversammlung dieser Genossen-

schaft unterm 30. September 1892, Z. 178359/XVIII, folgenden Erlaß intimiert:

Mit dem Erlasse der hochlöblichen k. k. n.-b. Statthalterei vom 27. September d. J., Z. 6233/Pr, wurde der Magistrat in Anbetracht der unter den Bauarbeitern herrschenden, auf die Beseitigung der Kantineuwirtschaft abzielenden Bewegung aufgefordert, dieser Angelegenheit die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegen unbefugte Gewerbsbetriebe, sowie gegen jede gesetzwidrige Ausbeutung der Arbeiter mit aller Strenge vorzugehen.

Es kann den Mitgliedern der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, sowie deren Hilfsarbeitern nicht unbekannt geblieben sein, daß der Magistrat und seine Organe seit Jahren bestrebt sind, dem unbefugten Kantinenbetriebe, der Ausgabe der sogenannten Blechmarken und den anderen thatsächlich bestehenden, die Ausbeutung der Arbeiter bezweckenden Mißbräuchen bei der Verpflegung der Bauarbeiter zu steuern; es wird jedoch auch der Wahrnehmung der beteiligten Kreise nicht entgangen sein, daß jene Bemühungen der Behörde ohne thatkräftige Mitwirkung seitens der Herren Bauführer und der Arbeiterschaft von einem nachhaltigen Erfolge nicht begleitet sein können.

Die der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister angehörigen Herren Gewerbsinhaber haben sicherlich ein lebhaftes Interesse an der Beseitigung der erwähnten Übelstände. Es kann ihnen nicht gleichgültig sein, daß diese Unzukömmlichkeiten den Gegenstand fortwährender und begründeter Beschwerden auf Seite der Arbeiterschaft bilden und ein gedeihliches Zusammenwirken der Vertretung der Genossenschaft und jener der Gehilfen verhindern.

Die derzeit übliche Art und Weise der Verpflegung der Bauarbeiter, insbesondere das gesetzlich unstatthafte Creditieren auf Rechnung des Arbeitslohnes (Marken- oder Zettelsystem) übt notorisch einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiter; die in zahlreichen Fällen amtlich constatirte Betheiligung der Poliere an dem Ertrage der Kantineuwirtschaft führt zur Bevorzugung der die Kantine mehr in Anspruch nehmenden und zur Hintanzsetzung oder Verfolgung jener Arbeiter, welche sich von diesen Wirtschaften fern halten; die Folge davon ist die Verdrängung der nüchternen, verlässlichen und an geordnete Verhältnisse gewöhnten Arbeiter, was den gewerblichen Interessen und Bedürfnissen der Bauführer nicht entsprechen kann; eine weitere Folge davon ist aber auch die Verabreichung minderwertiger oder selbst gesundheitschädlicher Nahrungs- und Genussmitteln an die Arbeiter.

Nach § 78 des Gewerbegesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszusahlen; damit ist die Gewährung von Lohnvorschüssen in Blechmarken, welche nur bei dem Kantineur oder einem anderen bestimmten Lieferanten an Zahlungsstatt angenommen werden, sowie der jetzt größtentheils übliche Abzug der auf Zetteln notierten Kantine- oder Wirtschaftsschuld vom Arbeitslohne gesetzlich unvereinbar, und es steht den Arbeitern ohne Zweifel das Recht zu, die Auszahlung des vollen Lohnes in barem Gelde, ohne Rücksicht auf die in anderen Wertzeichen genommenen Vorschüsse oder auf die einem dritten gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten zu verlangen. Die Herren Gewerbsinhaber wollen aber auch nicht übersehen, daß sie für die Geldstrafen, welche den Polieren als ihren Stellvertretern am Baue wegen Bedrückung oder gesetzwidriger Behandlung der Arbeiter nach der Gewerbeordnung auferlegt werden, im Sinne des § 139 dieses Gesetzes zu haften haben und daß sogar die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hat, wenn die gesetzwidrigen Ausschreitungen der Stellvertreter mit dem Vorwissen des Gewerbeinhabers begangen wurden und dieser in der Lage war, die Übertretung hintanzuhalten.

Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister wird unter Hinweisung auf vorstehende Erwägungen aufgefordert, auf die Genossenschaftsmitglieder eindringlich einzuwirken, daß sie der Duldung oder Errichtung unbefugter Kantine auf den von ihnen geführten Bauten, der Beeinflussung der Arbeiter durch die Poliere hinsichtlich des Bezuges ihrer Verpflegung, den Mißbräuchen bei der Lohnauszahlung energisch steuern, und daß insbesondere die höchst verwerfliche, auch von socialen Gefahren begleitete und selbst vom geschäftlichen Standpunkte nachtheilige Proscribierung jener Arbeiter, welche sich Bedrückungen in dieser Beziehung nicht gefallen lassen, abgestellt werde.

Aber auch in der Hand der Bauarbeiter ist es gelegen, die Behörde und ihre Organe bei der Abstellung jener Übelstände zu unterstützen.

Es muß constatirt werden, daß den hierortigen Organen bei den zur Abstellung unbefugter Kantinebetriebe vorgenommenen Revisionen häufig von Seite der Bauarbeiter selbst, sei es aus Connivenz gegen den Kantineur oder gegen den am Kantinenbetriebe beteiligten Polier, sei es in Verkennung ihrer eigenen Interessen, die größten Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Die Arbeiter sollten aber zu ihrem eigenen Nutzen und Frommen diese übelwollende Haltung gegen die Aufsichtsbeamten ablegen; ihnen kommt es zu, diesen Organen hilfreich und fördernd an die Hand zu gehen, von vorkommenden Unzukömmlichkeiten in einer die Abstellung des Unfuges und die Verfolgung der schuldigen Personen ermöglichenden Weise an die competente Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten, vorkommenden Falles ungeschont Zeugnis im Strafverfahren abzulegen, und der Obmann der Gehilfenversammlung der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister wird aufgefordert, in dieser Richtung belehrend und ermunternd auf die Gehilfenschaft Einfluß zu nehmen.

15.

(Instruction für Trottoir-Respicierungen.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 15. October 1892, M.-Z. 188069/XIV, für jene Magistratsbeamten, welche bei Schnee-

fall oder Glätteis zur Vornahme der Trottoir-Respicierungen bestimmt werden, folgende Instruction erlassen:

Instruction.

§ 1.

Bei Schneefall oder Glätteis werden die Trottoirs oder Gehwege längs der Häuser im ganzen Gemeindebezirk von gemeinschaftlichen Commissionen, bestehend aus Beamten der k. k. Polizeibehörde und des Magistrates (bei welchen auch ein Bezirksausschuß intervenieren wird), zu dem Ende respiciert, damit die auf die Reinhaltung und Bestreuung des Trottoirs bezügliche Magistratsverordnung allenthalben genau befolgt werde. Der Bezirksamtsleiter bestimmt, ob und wann eine solche Respicierung vorzunehmen ist.

§ 2.

Der zu diesen Respicierungen designierte Magistratsbeamte hat sich daher, sobald eine Respicierung angeordnet wurde, unverweilt auf das k. k. Polizeicommissariat des ihm zugewiesenen Bezirkstheiles zu begeben und sich mit dem von Seite der k. k. Polizeibehörde zu demselben Zwecke delegierten Beamten in das Einvernehmen zu setzen und den vom Herrn Bezirksvorsteher namhaft gemachten Bezirksausschuß von der Respicierung zu verständigen.

§ 3.

Jede dieser Commissionen hat hierauf sämtliche Trottoirs oder Gehwege des ihr zugewiesenen Bezirkstheiles zu begehen und zu dem Ende in Angenchein zu nehmen, ob dieselben vorschriftsmäßig vom Schnee und Eise gereinigt und bestreut worden sind.

§ 4.

Findet diese Commission, daß vor einer Realität das Trottoir oder der Gehweg nicht vorschriftsmäßig gereinigt oder bestreut ist, so hat sie den Hauseigentümer, Administrator, Pächter oder Hausbesorger auf die Gasse zu rufen, ihn auf das unterlaufene Saumjal aufmerksam zu machen und zur Abhilfe zu ermahnen.

§ 5.

In dem Falle, als der Schuldtragende nicht zur Hand wäre, ist eine andere, in der Nachbarschaft wohnhafte, vertrauenswürdige Person auf die Unterlassung aufmerksam zu machen.

§ 6.

Wird der Ermahnung zur Reinigung und Bestreuung des Trottoirs keine Folge geleistet, so ist dieselbe auf Kosten der Säumigen von amtswegen zu veranlassen. In diesem Falle hat der Magistratsbeamte einen oder zwei Tagelöhner der Säuberungsanstalt zu requirieren und durch sie die Reinigung und Bestreuung zu bewerkstelligen.

§ 7.

Nach beendeter Respicierung sind die Nummern und Gassen jener Häuser, vor welchen die Trottoirs nicht vorschriftsmäßig gereinigt und bestreut befunden wurden, genau in ein Verzeichnis zu bringen.

§ 8.

In dieses Verzeichnis sind jene Beträge, welche für die Reinigung und Bestreuung von amtswegen aufgelaufen sind, aufzunehmen, dasselbe ist von den Commissions-Mitgliedern zu unterfertigen, und hat am Schlusse jedesmal die Clausel zu enthalten, daß die Säumigen auf die Unterlassung aufmerksam gemacht und zur Abhilfe ermahnt wurden. Ferner ist der Name, Stand und Wohnort der im § 5 erwähnten Person in diesem Verzeichnisse ersichtlich zu machen, die Stunde der vorgenommenen Revision anzugeben und beizusetzen, ob mit der Reinigung des Trottoirs oder Gehweges bei dem Erscheinen der Commission bereits begonnen, und ob die Respicierung nach stattgefundenem Schneefall vorgenommen wurde.

Dieses Verzeichnis ist noch am Tage der vorgenommenen Respicierung im Bezirksamte abzugeben.

§ 9.

Der Magistratsbeamte hat sich bei dieser Function mit Anstand und Ge-lassenheit zu benehmen, und sich in keinem Falle mit den Parteien in ein Gezänke oder einen Wortstreit einzulassen.

16.

(Beisehung der Kostenziffer bei Vorlage von Projectskizzen für Schulbauten.)

Vice-Bürgermeister Dr. Albert Richter hat mit dem an den Magistrats-Director Alexander Krenn gerichteten Präsidial-Erlasse vom 26. October 1892, Z. 6675, Folgendes angeordnet:

Anlässlich des Falles, daß trotz der vom Gemeinderathe erfolgten Genehmigung der Projectskizze für den Schulhausbau im XVIII. Bezirke, Anastasius-Grünigasse auch das Detailproject für diesen Schulbau wegen der Kostenbewilligung der Verathung durch den Gemeinderath unterzogen werden mußte, ersuche ich, dahin zu wirken, daß in Zukunft zugleich mit der Vorlage der Projectskizze für einen Schulbau die zur Ausführung des Baues nebst Beistellung der inneren Einrichtung im Maximum erforderliche Kostenziffer dem Stadtrathe bekanntgegeben werde.

17.

(Abänderung der Behandlung der Einbürgerungsgesuche.)

Magistrats-Director Krenn hat mit dem an die Leiter der magistratischen Bezirksämter gerichteten Erlasse vom 9. November 1892, M.-Z. 205787/XVI, Folgendes angeordnet:

Nach § 15, Punkt 89 des Statutes und der Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter gehören die Verhandlungen wegen Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an in Wien wohnhafte Personen zu den Agenden der magistratischen Bezirksämter. Herr Bezirksamtsleiter erhalten demnach im Anschlusse an eine Abschrift des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. November 1892, Z. 66301, zur Kenntnissnahme mit der Weisung zugestellt, bei der Behandlung von Gesuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft genau im Sinne dieses Erlasses vorzugehen.

Zu Beachtung desselben hat in dem Concept des Decretes, womit der Partei die Entlassungsurkunde zugestellt wird, der Passus „bei der k. k. n.-ö. Statthalterei“ zu entfallen und sind anstatt der Worte „unmittelbar bei der k. k. n.-ö. Statthalterei“ die Worte „bei dem gefertigten magistratischen Bezirksamte“ oder „hieramts“ einzuschalten.

Nach diesem Erlasse sind auch anlässlich der Gesuche um Verlängerung der Frist zur Beibringung der Entlassung keine Berichte mehr an die k. k. n.-ö. Statthalterei zu erstatten, sondern ist bei Verleihung der Staatsbürgerschaft, soferne nicht sonst Bedenken obwalten, die Nachsicht der Überschreitung der Frist zugleich auszusprechen.

Zu dem Decrete an die Partei, mittelst dessen dieselbe von der definitiven Verleihung der Staatsbürgerschaft verständigt wird, ist als Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei jene Entscheidung anzuführen, mit welcher der Partei die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband zugesichert wurde und sind nach den Namen der Gattin und der Kinder und vor den Worten „die österreichische Staatsbürgerschaft“ die Worte „nach erfolgter Beibringung der heimathlichen Entlassungsurkunde“ einzusetzen.

* * *

k. k. n.-ö. Statthalterei
Z. 66301.

Zum Zwecke einer im Interesse der Behörden, wie in jenem der Parteien gelegenen Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges bei der Behandlung von Gesuchen um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft findet die k. k. n.-ö. Statthalterei Folgendes zu bestimmen:

In jenen Fällen, in welchen infolge eines mit dem Staate, welchem der betreffende Gesuchsteller bisher angehört, bestehenden Staatsvertrages, oder aus anderen in dem eingetretenen Falle etwa begründeten Ursachen die angesuchte Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft seitens der Statthalterei an Bedingungen geknüpft werden muss, wird dem Gesuchsteller die österreichische Staatsbürgerschaft mit dem Vorbehalte zugesichert, dass die (definitive) Verleihung dann erfolgen wird, wenn der Einbürgerungswerber die Erfüllung der in dem Zusicherungsdecrete genau bezeichneten Bedingungen nachgewiesen haben wird.

Für diesen Nachweis, welcher von der Partei bei der betreffenden politischen Behörde erster Instanz einzubringen ist, wird derselben zugleich eine angemessene Frist gesetzt.

Für diese Fälle wird der Magistrat hiemit ermächtigt, jenen Parteien, welche auf Grund des vorerwähnten hierortigen Zusicherungsdecetes unter Beibringung des Nachweises über die Erfüllung der gesetzten Bedingung um die (definitive) Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft einschreiten, dann wenn auf Grund einer genauen mit Rücksicht auf das hierortige Zusicherungsdecret vorzunehmenden Prüfung die gesetzte Bedingung erfüllt erscheint, auch der Gesuchsteller nicht etwa seither der Verleihung unwürdig geworden ist, im hierortigen Namen die österreichische Staatsbürgerschaft (definitiv) zu verleihen und dem Gesuchsteller in der vorgeschriebenen Weise den Staatsbürgereid abzunehmen.

Die erfolgte Eidesablegung ist der Partei auf dem Verleihungsdecrete zu bestätigen, das Eidesprotokoll aber hieher vorzulegen.

Sollten gegen eine solche definitive Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft Bedenken oder Zweifel bezüglich der Erfüllung der Bedingung dortamtlich obwalten, so ist die Partei in einem solchen Falle niemals von dem Magistrat abzuweisen, sondern die Acten zur hierortigen Entscheidung vorzulegen.

Wird seitens der Partei der Nachweis über die Erfüllung der im hierortigen Zusicherungsdecrete gesetzten Bedingungen erst nach Ablauf der gesetzten Frist beigebracht, so wird der Magistrat ermächtigt, soferne nicht sonst Bedenken obwalten, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft zugleich die Nachsicht der Überschreitung der Frist auszusprechen; ebenso wird der Magistrat ermächtigt, über begründetes Ansuchen der Parteien eine angemessene Verlängerung der erwähnten Frist zu gewähren.

Der hierortige Erlaß vom 16. Juni 1885, Z. 28701, tritt hiedurch außer Wirksamkeit.

Wien, am 6. November 1892.

In Vertretung:
Bourguignon m. p.

18.

(Ausführungsbestimmungen zur Feuerpolizei-Ordnung.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 14. November 1892, M.-Z. 184991/XIV, auf Grund der §§ 3 und 4 der Feuerpolizei-Ordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 19. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18, folgende Vorschriften erlassen:

A. Für Gebäude überhaupt.

1. Öffnungen in den Dächern der Wohnhäuser, sowie Öffnungen in den Außenseiten von Räumen, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände ungesichert aufbewahrt werden, müssen mit Verschlüssen versehen sein, welche das Eindringen von Funken zu hindern geeignet sind.

2. Dachböden müssen unter Sperre gehalten werden. Das Betreten des Dachbodens zur Nachtzeit ohne Controle des Hausbesizers oder der zur Hausaufsicht berufenen Person, ferner das Betreten des Dachbodens mit offenem Lichte und das Tabakrauchen daselbst ist verboten.

Ebenso ist das Betreten der Keller, Magazine und anderen Depoträume, wenn in denselben leicht brennbare Gegenstände hinterlegt sind, mit offenem Lichte und bus Tabakrauchen daselbst verboten.

3. Die Hinterlegung von leicht entzündlichen Gegenständen in ungesicherter Verwahrung kann in Dachböden mit Ausnahme jener Fälle, wo es im Strafgesetze oder in besonderen Vorschriften untersagt ist, gestattet werden, wenn die Dachböden gegen Flugfeuer genügend gesichert sind, in denselben sich keine Rauchfangputzhürchen befinden, das Mauerwerk der Rauchfänge dicht verputzt oder verbrämt ist, die Rauchfänge und die notwendigen Communicationen von jeder Lagerung freigelassen werden und die betreffenden Lagerräume von anderen Dachböden feuersicher abgetrennt sind.

Erleichterungen oder Ausnahmen von diesen Bestimmungen können mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bei geringfügigen Mengen von feuergefährlichen Gegenständen, bei unbewohnten, bei niedrigen oder mit Rücksicht auf die Umgebung genügend freistehenden Gebäuden und in Gebieten mit ländlichem Charakter zugelassen werden.

4. Die Aufbewahrung von Asche und angebrannten Kohlen auf Dachböden oder in Räumen, in welchen sich leicht feuerfangende Gegenstände befinden, ist verboten; in Arbeits- und Magazinslocalitäten, sowie in Wohnungen darf die Aufbewahrung von Asche oder angebrannten Kohlen nur in feuersicheren Behältern geschehen. Selbstentzündliche Körper, wie fettgetränkte Fußlappen u. dgl., sind in feuersicheren Behältern aufzubewahren.

5. Das Verstellen oder das Überkleben der Rauchfangputzhürchen, die Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Feuerstätten, Fußöffnungen derselben und bei ungesicherten Rauchfängen, Rauchröhren und Heizschläuchen ist verboten.

B. Für Werkstätten.

6. In Räumen, in welchen leicht brennbare oder schwer lösliche Stoffe oder Gegenstände in größerer Menge erzeugt oder verarbeitet werden, dürfen hievon keine größeren Vorräthe, als für den halben Tagesbedarf erforderlich sind, aufbewahrt werden.

Das Tabakrauchen ist in solchen Räumen verboten und ist dieses Verbot an passender Stelle ersichtlich zu machen.

7. Die Erwärmung von Leim, Firniß und sonstigen leicht entzündlichen Stoffen darf nur in eigens zu diesem Zwecke construirten Wärmeverrichtungen erfolgen. Die Erwärmung größerer Mengen derartiger Stoffe darf nur in besonderen, feuersicheren, leicht zugänglichen und von den Werkstätten isolierten Räumen vorgenommen werden.

8. Nach Schluß der Arbeit sind täglich die bestehenden Feuerungen und die zur Beleuchtung dienenden Flammen zu verlöschen.

9. In Räumen, in welchen leicht feuerfangende oder schwer lösliche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, dürfen keine offenen Feuerstätten, offene Flammen oder unversicherte Beleuchtungskörper bestehen, und kann nach den örtlichen Verhältnissen die Verwendung von Petroleum, Ligroin u. s. w. zur Beleuchtung ausgeschlossen werden.

Alle Feuerstätten und Rohrleitungen, welche im hohen Grade erhitzt werden können, ferner jene Feuerstätten, welche vom Locale aus beheizt werden, sind mit feststehenden Ummantelungen zu versehen, welche die Annäherung der feuergefährlichen Gegenstände an die gefährlichen Stellen der Heizung zu verhindern geeignet sind.

10. Leicht entzündliche Abfälle sind täglich nach Schluß der Arbeit zu sammeln und an feuersicheren Orten aufzubewahren.

C. Für Magazinsräume und Verkaufslocale.

11. Ätherische Flüssigkeiten, Spiritus, Petroleum, Ligroin und andere leicht entzündliche Stoffe, durch deren Verdunstung explosible Gase entstehen, ferner leicht entzündliche und schwer lösliche Körper, wie Celluloid u. dgl., dürfen nur in leicht zugänglichen Keller- und feuersicheren Ebenerd-Localitäten gelagert werden, deren Fenster- und Thüröffnungen von außen feuersicher abschließbar und welche mit einer beständig und entsprechend wirksamen Ventilationseinrichtung versehen sind.

Gelangen flüssige Stoffe zur Einlagerung oder werden die Stoffe durch Erwärmung flüssig, so muss der Fußboden der Magazinsräume derart vertieft angelegt werden, dass ein Ausfließen der Stoffe aus dem Magazinsraume nicht möglich ist.

12. In derartigen Magazinräumen, wenn sie sich innerhalb eines bewohnten Gebäudes befinden, dürfen gelagert werden:

- a) Rohpetroleum, Ligroin, Benzin, Aether, Schwefelkohlenstoff u. dgl. in einer Gesamtquantität bis zu 350 l. Das Umfüllen dieser Stoffe darf nur bei Tageslicht oder bei Verwendung von elektrischem Glühlicht und nur an luftigen Orten stattfinden, wenn nicht hiezu besondere, die Verdunstung der Flüssigkeit vollständig verhindernde Füllapparate verwendet werden. Ist beim Betreten dieser Räume künstliche Innenbeleuchtung erforderlich, so darf hiezu nur eine außerhalb des Locales in Stand gesetzte Davy'sche oder eine andere von der Behörde als zulässig erklärte Sicherheitslampe oder elektrisches Glühlicht benutzt werden.
- b) Gereinigtes Petroleum bis zu einer Quantität von 400 l; Holzgeist, Terpentinöl u. dgl. bis zu 600 l; Spiritus bis zu 1000 l.

Das Umfüllen derartiger Körper darf nicht in der Nähe einer Flamme oder eines ungeglühenden glühenden Körpers stattfinden. Ist zum Betreten derartiger Lageräume künstliche Innenbeleuchtung notwendig, so müssen vollkommen geschlossene Laternen verwendet werden, vorausgesetzt, daß nicht auch zugleich die unter a) genannten Körper lagern, welche Sicherheitslampen oder Glühlicht erfordern.

- c) Celluloid u. dgl. Stoffe, sowie Chemikalien, welche unter besonderer Wärme-, Gas- oder Rauchentwicklung brennen, bis höchstens 50 kg und abgefordert von anderen Waren.

Die Lagerung größerer Quantitäten der gesammten vorgenannten Stoffe darf nur in unbewohnten, entsprechend isolierten Gebäuden erfolgen und ist an eine besondere Genehmigung gebunden.

13. In Verkaufsgewölben dürfen von den vorgenannten Stoffen im Maximum nur folgende Quantitäten vorrätig gehalten werden:

- a) Spiritus 500 l.
- b) Petroleum 10 l, und bei Verwendung besonderer Gefäße aus Eisen oder Blech 200 l.
- c) Terpentinöl u. dgl. Stoffe 50 l.
- d) Benzin, Ligroin, Pinolin, Aether, Schwefelkohlenstoff, Solaröl und dergleichen je 5 l.

Die Gefäße für diese Stoffe müssen luftdicht schließen, vor Beschädigungen oder besonderer Erwärmung entsprechend geschützt sein und müssen über der Flüssigkeit einen leeren Raum enthalten, um letzterer die Ausdehnung zu ermöglichen.

14. Sowohl in Magazinen, als auch in Verkaufsräumen, in welchen flüssige, feuergefährliche Stoffe gelagert werden, ist an einer jederzeit leicht zugänglichen Stelle eine Wurfhaue und ein der eingelagerten Menge entsprechender Vorrath an Sand zum Ersticken eines Brandes und zur Bedeckung ausgetrockneter Stoffe bereit zu halten.

15. In Magazinräumen, in welchen größere Mengen leicht brennbarer oder schwer löslicher Körper gelagert werden, sind nur vollkommen geschlossene, von außen zu bedienende Feuerstellen zulässig; Reinigungsöffnungen der letzteren oder der Rauchfänge dürfen in solchen Räumen nicht angebracht sein.

Feuerstellen, Rauchleitungen und Heizschläuche müssen mit Ummantelungen versehen sein, welche die Berührung der leicht brennbaren Körper mit den genannten Objecten zu verhindern geeignet sind.

Flammen oder Bogenlicht, wenn diese überhaupt zulässig sind, müssen gegen die Berührung mit den festen, leicht entzündlichen Körpern geschützt, letzteres auch mit Schalen zum Schutze gegen herabfallende glühende Kohlenstücke versehen sein.

Feuerstellen und Beleuchtung in solchen Räumen müssen während ihrer Function verläßlich beaufsichtigt werden.

D. Für Hofräume oder freie Plätze.

16. Der Gebrauch von offenen Feuern zum Ausbrennen der Fässer, zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken, bei starkem Winde und an anderen als von der Behörde als geeignet erkannten Orten ist untersagt.

17. Das Verbrennen von Gegenständen größeren Umfanges oder in größerer Menge, ferner die Lagerung von Holz, Heu, Stroh und anderer leicht brennbarer oder schwer löslicher Körper in Höfen oder im Freien; dann

18. die Verwendung von Fackeln oder anderer Beleuchtungskörper mit großen Flammen auf Straßen, Gassen und Plätzen bedürfen der behördlichen Genehmigung.

19. Die Anwendung gewöhnlicher, nicht besonders versicherter Petroleumlampen im Innern von Stallungen, sowie zum Beleuchten von Schaufenstern, Geschäfts- und Hauseingängen, ist verboten.

E. Für die Verwendung von Petroleum, Ligroin, Spiritus u. dergl. zur Beleuchtung, beziehungsweise zur Beheizung.

20. Die zur Beleuchtung oder Beheizung verwendeten flüssigen Körper, Petroleum, Ligroin, Spiritus u. s. w., sind in Eisen- oder Blechgefäßen mit dichtem Verschlusse und an kühlen Orten aufzubewahren.

Das Um- und Einfüllen darf nicht in der Nähe von offenem Feuer oder Licht und niemals bei brennendem Dachte der Lampe oder des Heizkörpers vorgenommen werden.

21. Das Eingießen von Spiritus, Petroleum u. s. w. in gewöhnlichen Öfen zum Zwecke des lebhaften Ausbrennens oder zur Reinigung der Öfen ist verboten.

Diese Bestimmungen werden zur Darnachachtung mit dem Bemerkten verlautbart, daß deren Übertretung auf Grund des § 48 der Feuerpolizei-Ordnung

für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet wird. Bei Uneinbringlichkeit der erkannten Geldstrafen sind dieselben in eine Arreststrafe umzuwandeln, welche jedoch die Dauer von vierzehn Tagen nicht überschreiten darf.

Der Mißbrauch der Feuermeldung, die Beschädigung oder Störung von Apparaten, Requisiten oder Anlagen zu Feuerweh-, Rettungs- oder Sicherheitszwecken, die eigenmächtige Beseitigung von Sicherheitsvorkehrungen, sowie die Nichtbeachtung der von der Feuerwehr oder den behördlichen Organen in Ausübung des Lösch- und Rettungsdienstes getroffenen Maßnahmen werden, insofern hierin nicht eine strafgesetzlich zu ahndende Handlung gelegen ist, nach denselben Strafbestimmungen geahndet.

Die Strafen entheben jedoch nicht von der Verpflichtung zur Herstellung eines Objectes in den vorschriftsmäßigen Zustand.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
im selbständigen Wirkungskreise
am 14. November 1892.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1892 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A) Reichsgesetzblatt.

Nr. 168: Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. September 1892, betreffend die Errichtung der Steueradministration für den VIII. und IX. Bezirk der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 169: Verordnung des Justizministeriums vom 20. September 1892, betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen an das städtisch-delegierte Bezirksgericht in Simmering in Wien.

Nr. 170: Gesetz vom 23. August 1892, betreffend die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln an die Stadtgemeinde Brody.

Nr. 171: Gesetz vom 18. September 1892, betreffend die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Actien, Renten und Schuldschreibungen.

Nr. 172: Gesetz vom 18. September 1892, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Nr. 173: Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. September 1892, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Reichsordnung vom 19. December 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

Nr. 174: Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. September 1882, betreffend die Zulassung einer automatischen Getreidewage (System Wenzel Wondraček) zur Michtung und Stempelung.

Nr. 175: Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. September 1892, betreffend die aichamtliche Beglaubigung von Wasserverbrauchsmessern.

Nr. 176: Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 1. October 1892, womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 49), betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, im § 13, Punkt 6 abgeändert wird.

B) Landesgesetzblatt.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. October 1892, ad Z. 81688 ex 1891, betreffend die Übernahme der von den bestandenen Wiener Vorortgemeinden errichteten Spitäler durch den Wiener k. k. Krankenanstaltenfond.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. October 1892, Z. 63090, mit welcher die Instruction für die Amtsärzte der k. k. Polizeidirection in Wien verlautbart wird.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Vorschriften für zum Verschleiß von Gold- und Silberwaren berechnete Gewerbsleute in Ansehung des Punzierungsgesetzes. — 2. Behandlung der Reisegebühren-Rechnungen des k. k. Donaueanal-Inspectors. — 3. Berechtigung der Gemischtwaren-Verschleißer zum Verkaufe von Preßerzeugnissen, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, ohne besondere Anmeldepflicht bei der Gewerbebehörde. — 4. Bestellung des Leiters der Schätzungscommission im Sinne des Gesetzes vom 11. April 1891, L.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1892, betreffend die Gründung von Thierseuchensfonds. — 5. Gestattung der Bezeichnung „Witwe des . . .“ bei gewerblichen Betriebsstätten. — 6. Nichteinreihung des Gewerbes der Strohhut-Erzeuger, Strohhut-Appreteure, Kofshaar- und Strohbordurenmacher unter die handwerksmäßigen Gewerbe. — 7. Einführung verschärfter Maßnahmen seitens amerikanischer Behörden, rücksichtlich des Warenimports und der Einwanderungen. — 8. Eheschließungen mit bairischen Unterthanen. — 9. Verschleiß von Giften. — **II. Normativbestimmungen:** Magistrat: 10. Commissionsgebühren. — 11. Beschleunigung der Erwerbsteuer-Bemessungen. — Verzeichnis der im Jahre 1892 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Vorschriften für zum Verschleiß von Gold- und Silberwaren berechnete Gewerbsleute in Ansehung des Punzierungsgesetzes.)

Mit Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 15. Juli 1892, Z. 23598 (M.-Z. 185284/XVII), wurde dem Wiener Magistrate behufs Verlautbarung Folgendes intimiert:

Belehrung.

Alle jene Gewerbetreibenden, welche zum Verschleiß von Gold- und Silberwaren berechnete sind, also außer den eigentlichen Gold- und Silberarbeitern und -Händlern auch Uhrmacher, Optiker, Trödler, Galanterie-Gemischtwaren-, Commissionshändler, Faszamentierer,*) Sticker etc. haben, im Falle sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen, hievon sowie von jedem Wechsel der Gewerbestätte (§ 47 des Punzierungsgesetzes vom 26. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 75) und ebenso von der eventuellen Auflassung des Gewerbes (§ 51) dem zuständigen Punzierungsamte, beziehungsweise der zuständigen Punzierungsstätte, die Anzeige zu erstatten, das Punzierungsgefesetz in den Verkaufsstätten anzuhängen (§§ 48, 66), die echten Waren von den unechten getrennt zu halten, und zu deren Unterscheidung deutliche Aufschriften über den betreffenden Bewahrungsräumen anzubringen (§§ 50, 71).

Gegen Zuwiderhandelnde wird in Gemäßheit des Punzierungsgesetzes vorgegangen.

2.

(Behandlung der Reisegebühren-Rechnungen des k. k. Donaueanal-Inspectors.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 12. October 1892, Z. 58029 (M.-Z. 190022/XV), dem Wiener Magistrate bekanntgegeben,

dass die Reisegebühren-Rechnungen des Donaueanal-Inspectors einer Prüfung und Adjustierung durch das Rechnungsdepartement der Statthalterei nicht bedürfen.

Dagegen wurde der genannte Amtsvorstand angewiesen, in Zukunft in seinen Ausweisen die einzelnen Posten anzuführen, aus welchen sich seine Gebührenforderung zusammensetzt.

3.

(Berechtigung der Gemischtwaren-Verschleißer zum Verkaufe von Preßerzeugnissen, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, ohne besondere Anmeldepflicht bei der Gewerbebehörde.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. October 1892, Z. 62856 (B.-A.-Z. 43102/I), dem magistratischen

*) Uniformfortenhändler.

Bezirksamte für den I., VIII. und IX. Bezirk Folgendes zur Kenntniss gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 29. September 1892, Z. 17217, dem Recurse des J. L. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 9. Jänner 1892, Z. 81475, mit welcher dem Genannten die Concession zum Verschleiß von Gratulationskarten in artistischer Ausführung, Briefmarkenalbums, Bilderbüchern, Odruckbildern und chromolithographischen Erzeugnissen in Wien, I., Wollzeile 19, verweigert wurde, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben gefunden.

Gleichzeitig hat das genannte Ministerium im Hinblick auf den Schlusspassus der obcitirten h. o. Entscheidung und die im Intimationsdecrete des magistratischen Bezirksamtes für den I., VIII. und IX. Bezirk in Wien vom 24. Mai 1892, Z. 3380, zum Schlusse enthaltene Bemerkung nach mit dem k. k. Handelsministerium gepflogenen Einvernehmen anher eröffnet, dass auf die Gemischtwaren-Verschleißer, welche die in der Ministerial-Verordnung vom 3. August 1890, R.-G.-Bl. Nr. 160, aufgeführten Preßerzeugnisse zu führen beabsichtigen, der im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien hinausgegebene Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 6. Juli 1891, Z. 19443 (h. o. Intimation an den Wiener Magistrat vom 11. August 1891, Z. 44747. (Siehe: Magistratisches Verordnungsblatt S. 229 ex 1891), Anwendung zu finden hat, dass demnach auch Gemischtwaren-Verschleißer gleich den Gemischtwarenhandlern zur besonderen Anmeldung des Handels mit den erwähnten Preßerzeugnissen nicht zu verhalten sind.

Die Beilagen des Berichtes vom 25. Juli 1892, Z. 33202, folgen im Anschlusse zurück.

4.

(Bestellung des Leiters der Schätzungscommission im Sinne des Gesetzes vom 11. April 1891, L.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1892, betreffend die Gründung von Thierseuchensfonds.)

Der n.-ö. Landesauschuss hat mit Note vom 13. October 1892, Z. 36269 (M.-Z. 194452/XV), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntniss gebracht:

Der hohe Landtag hat in seiner Sitzung am 24. September 1892 nachstehende Resolution gefasst:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 11. April 1891 vorgeschriebene Schätzung auch unter Leitung eines von der politischen Bezirksbehörde hiezu bestimmten Vertrauensmannes vornehmen zu lassen.“

Nachdem es sonach in der Intention des hohen Landtages gelegen ist, die Leitung der commissionellen Erhebungen auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1891 nicht immer durch einen politischen Beamten vornehmen zu lassen und nach der von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Note vom 24. September l. J., Nr. 59818, anher mitgetheilten Ansicht das Auslangen vollständig gefunden werden kann, wenn ein Thierarzt, eventuell ein Vertrauensmann mit der Commissionsleitung betraut wird, ferner in Erwägung des Umstandes, dass durch die bevorstehende Choleraepidemie die Beamten der politischen Behörden l. Instanz ohnehin vollauf in Anspruch genommen sind, findet sich der n.-ö. Landes-Ausschuss veranlasst, dem löblichen Magistrate zu eröffnen, dass zu den commissionellen Erhebungen auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1891 von nun an jederzeit der städtische Thierarzt, eventuell auch ein von dem löblichen Magistrate in Eid und Pflicht genommener Vertrauensmann als Commissionsleiter entsendet werden kann.

5.

(Gestattung der Bezeichnung „Witwe des . . .“ bei gewerblichen Betriebsstätten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. October 1892, Z. 67321 (B.-N.-Z. 44801/1), dem magistratischen Bezirksamte für den I., VIII. und IX. Bezirk Folgendes zur Kenntniss gebracht:

Über Anzeige des F. St., Geschäftsführers für die Verlassenschaftsmasse nach dem verstorbenen Parfümeriewaren- und Tintenerzeuger F. F. in Wien, I., straße 20, hat der Wiener Magistrat der M. F., Parfümeriewaren- und Tintenerzeugerin in Wien, I., straße 14, mit dem Decrete vom 25. September 1891, Z. 95484, den Gebrauch der Bezeichnung „Witwe des F. F.“ und „Fabrik“ bei ihrem Gewerbsbetriebe untersagt und die sofortige Entfernung dieser Bezeichnungen von der Betriebsstätte, eventuell auch von der Wohnung und die Außergebrauchsetzung aller mit diesen Bezeichnungen versehenen geschäftlichen Drucksorten angeordnet.

Dem Recurse der M. F. gegen diese Entscheidung, insofern sich dieselbe auf das Verbot des Gebrauches der Bezeichnung „Witwe des F. F.“ bezog, hat die k. k. Statthalterei laut Erlaß vom 6. Februar 1892, Z. 78123, Folge gegeben, diesen angefochtenen Theil der Entscheidung des Wiener Magistrates aufgehoben und zugleich ausgesprochen, daß dem F. St. ein Recursrecht gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei nicht zusteht.

Über den gegen die letztere Entscheidung von F. St. eingebrachten Recurs hat das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 14. October 1892, Z. 16635, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium die Statthalterei-Entscheidung, insofern mit derselben das vorangeführte Verbot des Wiener Magistrates aufgehoben wurde, zu bestätigen und auszusprechen gefunden, daß M. F. sich durch den Gebrauch der von ihr erwiesenermaßen geführten Bezeichnung „M. F., Witwe des F. F.“ bei ihrem Geschäftsbetriebe einen Eingriff in die Rechte der Verlassenschaftsmasse nach F. F. auf die Fortführung der Gewerbe desselben unter dessen Namen im Sinne des § 46 der Gewerbegesetz-Novelle vom 15. März 1883 nicht hat zu Schulden kommen lassen.

Diese Entscheidung gründet sich auf nachstehende Erwägungen:

Nachdem die Entscheidung der k. k. Statthalterei auch einen Ausspruch über den von F. St. behaupteten Eingriff der M. F. in die Rechte der Verlassenschaftsmasse nach F. F. im Sinne des § 46 der oberwähnten Gewerbegesetz-Novelle enthält, so stand dem F. St. als Geschäftsführer der bezeichneten Verlassenschaftsmasse auch ein Recursrecht gegen die Statthalterei-Entscheidung zu, daher in die meritorische Entscheidung über den Ministerial-Rekurs des Genannten eingegangen werden mußte.

Der von F. St. behauptete Eingriff der M. F. in die Rechte der erwähnten Verlassenschaftsmasse konnte aber nicht als vorhanden angesehen werden, weil M. F. sich bei ihrem Geschäftsbetriebe nicht den Namen „F. F.“ widerrechtlich angeeignet hat, die von derselben gebrauchte Bezeichnung „M. F., Witwe des F. F.“ vielmehr den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, daher dieselbe an dem Gebrauche dieser wahrheitsgemäßen und gegen keine gesetzliche Vorschrift verstößenden Bezeichnung bei ihrem Geschäftsbetriebe nicht gehindert werden kann.

Die Beilagen des Berichtes vom 20. Juli 1892, Z. 31582, folgen zur weiteren Verfügung zurück.

6.

(Nichteinreichung des Gewerbes der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure, Roßhaar- und Strohbordurenmacher unter die handwerksmäßigen Gewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. October 1892, Z. 67766 (M.-Z. 201762/XVIII), dem Wiener Magistrat Folgendes eröffnet:

Mit Beziehung auf den Bericht vom 27. März 1892, Z. 50538, wird dem Magistrat eröffnet, daß das hohe k. k. Handelsministerium laut des im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern erlassenen Erlasses vom 15. October 1892, Z. 19179, nicht in der Lage ist, dem Ansuchen der Genossenschaft der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure, Roßhaar- und Strohbordurenmacher um Einreichung ihres Gewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe Folge zu geben, da bei demselben die Voraussetzungen, unter welchen ein Gewerbe nach § 1, Absatz 2, der Gewerbeordnung als ein handwerksmäßiges anzusehen ist, nicht zutreffen. Denn zur Erlernung der Strohhuterzeugung, bei welcher das zur Herstellung der Strohhüte dienende Material fertig gekauft und von meist weiblichen Hilfspersonen auf der Nähmaschine zusammengenäht wird, während der Hut die eigentliche Modiform durch Pressung in ein Modell erhält, ist keineswegs eine mehrjährige Lehr- und darauffolgende Gehilfenzeit erforderlich, vielmehr eine mehrwöchentliche Übung vollkommen ausreichend.

Hieraus erklärt es sich auch, daß das erwähnte Gewerbe in Wien nur eine verhältnismäßig ganz geringe Zahl von Lehrlingen ausweist.

Ubrigens wird die Strohhuterzeugung in bedeutendem Maße einerseits als Hausindustrie, andererseits fabrikmäßig betrieben, aus welchen beiden Betriebsformen auch der Übergang zur selbständigen Ausübung der kleingewerblichen Strohhuterzeugung erfolgt, so daß die gesetzliche Voraussetzung, daß die Ausbildung in dem Gewerbe erforderlich sei, vollends nicht zutrifft, und daher

die Einreichung der Strohhuterzeugung unter die handwerksmäßigen Gewerbe einen in den Verhältnissen nicht begründeten Zwang und eine thatsächlich nicht gerechtfertigte Beschränkung im Austritte des mehrgenannten Gewerbes bedeuten würde.

7.

(Einführung verschärfter Maßnahmen seitens amerikanischer Behörden, rücksichtlich des Warenimports und der Einwanderungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. October 1892, Z. 69424 (M.-Z. 206543/XVIII), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntniss gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 24. October d. J., Z. 23074, anher eröffnet, daß sich nach einem Berichte des k. u. k. General-Consulates in New-York vom 14. September l. J., Z. 1192 (CXXI), durch die Maßnahmen der Vereinigten Staaten und der New-Yorker Staatsbehörden gegen die Cholera-gefahr Zustände herausgebildet haben, welche nicht nur den regelmässigen Schiffsverkehr zwischen Europa und Amerika theilweise unterbrochen und das Schiffs- und Expeditions-geschäft geschädigt haben, sondern sich auch in ihren Folgen für das Import-geschäft, das ohnehin durch die Mac Kintley-Bill so sehr reducirt worden ist, als verhängnisvoll erweisen.

Die meisten österreichischen Güter werden via Hamburg spedit, und da alle Provenienzen aus diesem Hafen eine Quarantaine durchzumachen haben, können ihre Waren erst nach ihrer Freigabe aus der Quarantaine gelöst werden, wobei noch die wichtige Frage entsteht, ob und in welcher Weise die Waaren, um etwaigen Ansteckungs-gefahren vorzubeugen, seitens der Sanitäts-behörde behandelt werden.

Abgesehen demnach von der längeren Zurückhaltung der Waren, deren Dauer durch die Vornahme ihrer Desinfection nur noch verlängert wird, muß auch die Schädigung derselben durch den Desinfections-proceß umso schwerer ins Gewicht fallen, als bisher von den Sanitäts-behörden kein besonderes Desinfections-verfahren bezüglich der einzelnen Handelsartikel in Anwendung gebracht wurde und die Frage, wer den Verlust zu tragen hat, wenn die in Quarantaine liegenden Waren einer schadenbringenden Desinfection unterworfen wurden, bisher nicht gelöst wurde.

Hiebei wird auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß sich die Transportversicherung-Gesellschaften weigern dürften, den durch die Desinfection verursachten Schaden zu ersetzen, wenn derselbe auch vor dem Ausladen des Schiffes entstanden wäre.

In der Regel werden Waren auf inficirten Schiffen, um den Zoll, beziehungsweise die Kosten der Rückfahrt zu ersparen, in eben derselben Weise, wie es der Art. 23 der Mac Kintley-Administrativ-Bill für durch den Transport beschädigte Waren vorschreibt, dem Staate preisgegeben, der dieselben für seine Rechnung verauctioniert.

Ferner haben sich die New-Yorker Vertretungen von Dampfer-Compagnien in Übereinstimmung mit der Bundesregierung mit dem Schatzamte in Washington, dem die Einwanderung untersteht, dahin verständigt, daß von europäischen Häfen keine Zwischendecks-Auswanderer mehr nach New-York verschifft werden und daß Auswanderer, welche, um die zwanzigtägige Quarantaine zu umgehen, ihre Zuflucht zur zweiten Kajüte nehmen sollten, nicht als solche classificirt werden, durch welches Übereinkommen der Einwanderung nach den Vereinigten Staaten vorläufig ein Ziel gesetzt wurde.

Hievon wird der Magistrat behufs entsprechender Verlautbarung in Kenntniss gesetzt.

Gleichzeitig wird der Magistrat angewiesen, die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten mit allen zulässigen Mitteln hintanzuhalten.

8.

(Eheschließungen mit bairischen Unterthanen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. November 1892, Z. 72688 (M.-Z. 212829/XVI), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntniss gebracht:

Mit dem im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Justizministerium und dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ergangenen Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. März 1882, Z. 17461 ex 1881 (intimirt mit dem hohen Erlasse vom 18. März 1882, Z. 12462) ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß bairische Staatsangehörige behufs ihrer Verehelichung eines von der competenten Districts-Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verehelichungszeugnisses bedürfen und daß daher auch bei einer im diesseitigen Staatsgebiete vorzunehmenden Eheschließung eines bairischen Staatsangehörigen diese so lange nicht zuzulassen sei, bis derselbe das erwähnte legal ausgefertigte und vorschriftsmäßig legalisirte Verehelichungszeugnis beibringt hat.

Zugleich ist darauf hingewiesen worden, daß nach dem bairischen Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und der zu diesem erlassenen Gesetzes-Novelle vom 23. Februar 1872 eine ohne die erfolgte Ausstellung des gedachten Zeugnisses eingegangene Ehe eines bairischen Staatsangehörigen ungültig ist, und daß somit im Falle der Verehelichung eines Baiern mit einer Ausländerin (z. B. einer österreichischen Staatsbürgerin) eine solche Ehe auch in Bezug auf die Staatsangehörigkeit der Gattin und der Kinder ohne Wirkung ist.

Mit dem in Baiern jüngst erlassenen Gesetze vom 17. März 1892 sind nun einige Bestimmungen der oben erwähnten bairischen Gesetze vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872 abgeändert, beziehungsweise aufgehoben worden und sind in Absicht auf die Verehelichung an Stelle der bisherigen die nachstehenden Vorschriften getreten:

„Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses (das ist des oben erwähnten Verehelichungszeugnisses) ohne Einfluss; die Ehe hat aber so lange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer gültigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat und die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheirathung die bairische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kindern die vorläufige Heimat in der Heimatgemeinde des Mannes.“

„Vorstehende Bestimmungen sind unbeschadet erworbener Rechte Dritter, auch auf diejenigen Ehen anzuwenden, welche nach dem Gesetze vom 16. April 1868, respective vom 23. Februar 1872, oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften als ungültig zu behandeln waren.“

Aus den erwähnten nunmehr in Baiern ins Leben getretenen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die Vorschriften, betreffend die Nothwendigkeit der Beibringung des erwähnten Verehelichungszeugnisses, zwar unberührt bleiben, dass jedoch der Mangel dieses Zeugnisses nicht mehr die Rechtsungültigkeit der Ehe bewirkt. Es wird daher auch eine von einem bairischen Staatsangehörigen mit einer österreichischen Staatsbürgerin abgeschlossene Ehe ungeachtet des Mangels des erwähnten Zeugnisses, wenn nicht etwa ein anderes trennendes Ehehindernis obwaltet — sich als rechtsgültig darstellen und werden somit auch im Falle einer solchen Ehe die Ehefrau, sowie die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder die bairische Staatsangehörigkeit erlangen.

Da, wie aus den oben angeführten Bestimmungen des bairischen Gesetzes vom 17. März 1892 hervorgeht, der Bestimmung desselben, welche sich auf die Wirkung des Mangels des mehrerwähnten Verehelichungszeugnisses bezieht, rückwirkende Kraft zuerkannt wurde, werden — unbeschadet erworbener Rechte Dritter — die gleichen Grundsätze auch auf jene zwischen bairischen Staatsangehörigen und österreichischen Staatsbürgerinnen geschlossene Ehen anzuwenden sein, welche nach den bisher in Baiern in Geltung gestandenen Vorschriften oder nach den bezüglich älteren Normen wegen des Mangels des erwähnten Zeugnisses als ungültig zu behandeln waren.

Zufolge des im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Justizministerium und dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ergangenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1892, Z. 9576, wird der Magistrat hievon zur Wissenschaft und Darnachachtung mit der Weisung verständigt, dass in Bezug auf die Verpflichtung der bairischen Staatsangehörigen zur Beibringung eines legalen von der competenten Districtsverwaltungsbehörde ausgefertigten Verehelichungszeugnisses nichts geändert erscheint, dass daher auch fortan eine Eheschließung eines bairischen Staatsangehörigen in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete nicht eher zuzulassen ist, bevor das gedachte vorschriftsmäßig legalisierte Verehelichungszeugnis beigebracht wurde, und dass somit sämtliche Weisungen und Eröffnungen des erwähnten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. März 1882, Z. 17461 ex 1881, soweit sie nicht die Frage hinsichtlich der Wirkung des Mangels des gedachten Verehelichungszeugnisses in Absicht auf die Rechtsgültigkeit der Ehe betreffen, aufrecht und unberührt bleiben.

9.

(Verfleich von Giften.)

Seitens des magistratischen Bezirksamtes für den I., VIII. und IX. Bezirk wurde die Concession zum Verfleich von Giften folgenden Personen verliehen:

Leo Schmann, öffentlicher Gesellschafter der Firma W. J. Kohrbeck's Nachfolger. (G.-Z. 103 ex 1892/I.)

Josef Rodet, öffentlicher Gesellschafter der Firma W. Mandelblüh's Nachfolger Niklas & Rodet. (G.-Z. 21600 ex 1892/I.)

Ernst Anton Scheller, öffentlicher Gesellschafter der Firma H. W. Adler & Cie. (G.-Z. 12729 ex 1892/I.)

Emil Eisenstädter von Buzias, öffentlicher Gesellschafter der Firma Gebrüder Eisenstädter. Dieser Firma wurde überdies die Concession zum Verfleich von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist und zum Verfleich von künstlichen Mineralwässern verliehen. (G.-Z. 38684 ex 1892/I.)

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

10.

(Commissionsgebühren.)

Bürgermeister Dr. Joh. N. Prig hat mit Präsidial-Erlaß vom 28. November 1892, Z. 746, folgende Verfügung getroffen:

Ich habe mich bestimmt gefunden, vom 1. December l. J. an bis zur Erlassung eines neuen Normalens über die Commissionsgebühren der städtischen

Beamten für Localcommissionen, welche von den im Centrale des Magistrates in Verwendung stehenden Beamten in ehemaligen Vorortegemeinden abgehalten werden, die nicht unmittelbar an das alte Wiener Gemeindegebiet grenzen, ohne Rücksicht auf die Dauer dieser Commissionen, den bisher üblich gewesenen Bezug von Diäten gänzlich einzustellen und die Wagensgebühren für Localcommissionen, welche vom Centrale aus in einer unmittelbar an das alte Gemeindegebiet angrenzenden einverleibten Vorortegemeinde vorgenommen werden, mit 3 fl. und für Localcommissionen in den übrigen entlegeneren ehemaligen Vorortegemeinden mit 4 fl. zu normieren.

Diese Bestimmung findet auf Ortlichkeiten, für welche ausnahmsweise besondere Commissionsgebühren festgesetzt wurden (wie z. B. für den Central-Friedhof per 5 fl.), keine Anwendung.

Von dieser Verfügung sind die städtischen Beamten entsprechend zu verständigen.

11.

(Beschleunigung der Erwerbsteuer-Bemessungen.)

Magistrats-Director Krenn hat unterm 12. November 1892, Z. 1180, an die Vorstehungen sämtlicher Genossenschaften und Handelsgremien folgendes Ersuchsschreiben erlassen:

Es ist nicht nur für das Steuerärar, sondern auch für die städtischen Finanzen von Wichtigkeit, dass dem Antritte eines Gewerbes die Bemessung der Erwerbsteuer auf dem Fuße folge, weil durch eine verspätete Bemessung nicht selten die Einbringlichkeit der Staats- sowie der Gemeinde-Abgaben gefährdet wird. Andererseits liegt eine baldige Erwerbsteuerbemessung auch im Interesse des Contribuenten, weil derselbe sonst in die unangenehme Lage kommt, die Erwerbsteuer statt zu den gesetzlichen Zahlungsterminen für einen längeren Zeitraum auf einmal entrichten zu müssen.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, dass sich die Erwerbsteuerbemessung sehr häufig dadurch verzögert, dass seitens der Vorstehungen der Gewerbe-Genossenschaften und der Handelsgremien die vom Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern abverlangten gutachtlichen Äußerungen in Betreff der Erwerbsteuerquote oft sehr verspätet und erst nach wiederholten Aufforderungen abgegeben werden.

Ich sehe mich daher genöthigt, an die Vorstehungen der sämtlichen im Wiener Gemeindegebiete befindlichen Genossenschaften und Handelsgremien das Ersuchen zu richten, zu veranlassen, dass die vom Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern in Gewerbe- und Steuerangelegenheiten abverlangten Gutachten ohne Verzug abgegeben werden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1892 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A) Reichsgesetzblatt.

Nr. 177: Erlaß des Finanzministeriums vom 3. October 1892, betreffend die vereinte Anmeldung der gegen Entrichtung der Consumabgabe beabsichtigten Wegbringung von mehreren, für verschiedene Empfänger bestimmten Alkoholmengen.

Nr. 178: Gesetz vom 17. September 1892, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 28. Juli 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 127) und vom 30. December 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1892), betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Brudersladen, abgeändert und ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

Nr. 179: Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 29. September 1892, betreffend das Verbot der Herstellung, der Einfuhr und des Vertriebes des „Weißmann'schen Schlagwassers“, der Einfuhr und des Vertriebes des „oleum Baunscheidti“ und des unter dem Namen „Lebenswecker“ in den Verkehr gebrachten Scarifications-Instrumentes.

Nr. 180: Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 10. October 1892, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr bestimmter Waren aus Rußland, dem Deutschen Reiche, den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Rumänien.

Nr. 181: Concessionsurkunde vom 4. September 1892, für die Localbahn von Castolowitz über Reichenau nach Sollnitz (Kwasnei).

Nr. 182: Concessionsurkunde vom 15. September 1892, für die Localbahn von Kapfenberg nach Seebach-Au.

Nr. 183: Erlaß des Finanzministeriums vom 16. October 1892, betreffend die Führung der Consumabgaberechnung in Brennereien, welche mit einer als Freilager erklärten Brantweintraffinerie örtlich verbunden sind.

Nr. 184: Verordnung des Handelsministers vom 20. October 1892, womit in Ergänzung der provisorischen Schiffsahrts- und Strompolizei-Ordnung für die Donau vom 31. August 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 122) Bestimmungen für die Anlande in Rufschorf, oberhalb der Abzweigung des Wiener Donaucanales vom Donau-Hauptstrome getroffen werden.

Nr. 185: Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums vom 28. October 1892, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, von alten Bekleidungsgegenständen mit Einschluss von altem Schuhwerke, dann von Leib- und Bettwäsche in gebrauchtem Zustande aus den Ländern der ungarischen Krone.

Nr. 186: Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890 zwischen Osterreich-Ungarn, Belgien, dem Deutschen Reiche, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Russland und der Schweiz.

Nr. 187: Gesetz vom 27. October 1892, betreffend die Durchführung des internationalen Übereinkommens vom 14. October 1890 und einige Bestimmungen über den Eisenbahn-Frachtverkehr.

Nr. 188: Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 29. October 1892, womit für den Bodensee Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schifffahrt erlassen werden.

Nr. 189: Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 6. November 1892, betreffend die theilweise Aufhebung des mit der Verordnung vom 10. October 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 180) ausgesprochenen Verbotes der Ein- und Durchfuhr bestimmter Waren aus dem Deutschen Reiche.

Nr. 190. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 10. November 1892, betreffend die theilweise Aufhebung des mit der Verordnung vom 10. October 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 180) ausgesprochenen Verbotes der Ein- und Durchfuhr bestimmter Waren aus den Niederlanden, aus Belgien und Frankreich.

Nr. 191. Gesetz vom 7. September 1892, betreffend die Veräußerung des entbehrlichen unbeweglichen Staatseigenthums im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz.

Nr. 192. Concessionsurkunde vom 15. October 1892, für die Localbahn (Dampftramway) von Salzburg nach Parich.

Nr. 193. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. October 1892, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes in St. Pietro in Dalmatien zur zollfreien Behandlung von leeren Retourfässern.

Nr. 194. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. November 1892, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Classe in Nagyszeben (Hermannstadt) zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgeschickten Reiseeffecten.

Nr. 195. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. November 1892, betreffend die Änderung der Benennung der Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes am Centralbahnhofe in Budapest in die Benennung königlich ungarische Zoll-expositur am Südbahnhofe in Budapest.

Nr. 196. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. November 1892, betreffend die Errichtung einer Expositur des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Nowoselicca.

Nr. 197. Verordnung des Finanzministers vom 10. November 1892, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 18. September 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 172) über die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Nr. 198. Concessionsurkunde vom 21. October 1892, für die Localbahn von der Station Klumacz-Palazicze nach Klumacz.

Nr. 199. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. November 1892, betreffend die Errichtung je eines Steuer-

und Gerichts-Depositariates in Kutty, Lopatyn, Andrychów, Zablotów, Mikolajów, Maków, Czarny-Dunajec, Pruchnik, Sadowa-Wisznia, Komarno und Zabno in Galizien.

Nr. 200. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. November 1892, betreffend Abänderung der Einfuhrs-Verzollungsbefugnisse der Zollämter bei Waren der T. Nr. 124 c) und d) im vertragsmäßigen Verkehre.

Nr. 201. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 1. December 1892, womit die zur Durchführung der Vereinbarung im Punkte 5 des Schlussprotokolles III zum Tarif B des Handels- und Schiffsahrtsvertrages zwischen Osterreich-Ungarn und Italien vom 6. December 1891 erlassene Verordnung vom 10. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 125) erläutert, beziehungsweise ergänzt wird.

Nr. 202. Gesetz vom 16. Juli 1892, betreffend die registrierten Hilfscaffen.

Nr. 203. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels vom 1. December 1892, mit welcher Bestimmungen zur Vollziehung des Gesetzes vom 16. Juli 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 202), betreffend die registrierten Hilfscaffen, getroffen werden.

Nr. 204. Verordnung des Justizministeriums vom 17. November 1892, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Zabie in Galizien.

Nr. 205. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. November 1892, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes in Perasto zur zollfreien Abfertigung von gebrauchten signierten Retourfässern.

Nr. 206. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. November 1892, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

B) Landesgesetzblatt.

Nr. 66. Gesetz vom 11. October 1892, wirksam für das Erzherzogthum Osterreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1891, R.-G.-Bl. Nr. 36, betreffend die Gründung von Thierseuchenfonds abgeändert werden.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Osterreich unter der Enns vom 1. November 1892, Z. 55864, betreffend die Regulierung des Personalstatus der Ärzte, Beamten und Diener in den zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds übernommenen, in den früheren Vororten von Wien befindlichen öffentlichen Krankenanstalten, die Systemisierung von Stellen für „ordinierende Ärzte“ im Status der Abtheilungsvorstände der k. k. Krankenanstalten in Wien und die Führung des Titels „Abtheilungsassistent“ statt „Secundararzt I. Classe“ seitens des ersten Hilfsarztes der Krankenabtheilungen dieser Anstalten.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters von Osterreich unter der Enns vom 4. November 1892, Z. 69170, betreffend die Ergänzung der provisorischen Donau-Schiffsahrts- und Strompolizeiordnung durch Bestimmungen hinsichtlich der Anlande in Rufschorf.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Osterreich unter der Enns vom 15. November 1892, Z. 73722, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landesauschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung von Ergänzungsarbeiten an der Verbanung der Wildbäche im Gebiete des Pittenflusses.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Osterreich unter der Enns vom 15. November 1892, Z. 73832, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landesauschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbanung der Kirchschlager Wildbäche.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Eintragungen in das Wasserbuch. — 2. Unterbringung von Geisteskranken in ungarische Irrenanstalten. — 3. Maßregeln gegen die Theater-Agiotage. — 4. Begünstigung der Hilfsvereine vom Rothen Kreuze in Ansehung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen. — 5. Untersuchung und Bestrafung der Wasserfrevel. — 6. Herausziehung der aus der Armee strafweise ausgestoßenen Individuen zur Militärtaupflicht. — 7. Post-Portopflicht für Verpflegungskostenwendungen. — 8. Directiven zur Beurtheilung der sogenannten Buschenschankrechte. — 9. Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 10. Einstellung der Vergütung für Naturalgenüsse. — 11. Vorlage aller Gesuche um Zuständigkeitsverleihung an den Stadtrath. — Magistrat: 12. Abänderung der Geschäftseinteilung des Magistrates. — Verzeichnis der im Jahre 1892 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Eintragungen in das Wasserbuch.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. October 1892, Z. 65637 (M.-Z. 195449/XV), dem Wiener Magistrate eröffnet,

dass Anlagen, welche unter ausdrücklicher Berufung auf den § 72 des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, bewilligt wurden, in das Wasserbuch einzutragen sind.

* * *

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. October 1892, Z. 61398 (M.-Z. 200915/XV), dem Wiener Magistrate eröffnet,

dass zwar nicht die Eintragung der der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft von der k. k. n.-ö. Statthalterei ertheilten Concession zum Betriebe der Dampfschiffahrt für den Localverkehr im Wiener Donau-canale im Wasserbuche erfolgen muss, dass aber dem Statthalterei-Erlasse vom 12. Februar 1891, Z. 62380 ex 1890, entsprechend jedenfalls die Landungsanlagen, welche die genannte Gesellschaft auf Grund der erwähnten Concession am Donau-canale errichtet hat, im Wasserbuche zu verzeichnen sind.

2.

(Unterbringung von Geisteskranken in ungarische Irrenanstalten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. October 1892, Z. 64689 (M.-Z. 200906/VIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Über einen in Budapest vorgekommenen Fall, dass ein in einer österreichischen Irrenanstalt untergebrachter Geisteskranker in eine ungarische Irrenanstalt, ohne dass eine Anfrage oder Anzeige an die letztere erfolgt wäre, überführt worden ist, hat das königliche ungarische Ministerium das Ersuchen gestellt, die Directionen der öffentlichen Irrenanstalten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern anzuweisen, dass die Transportierung solcher in österreichischen Irrenanstalten verpflegter Geisteskranker zum Behufe ihrer Aufnahme in eine ungarische Irrenanstalt von der Zustimmung dieser Anstalt abhängig zu machen sei.

Weiters hat das genannte königliche ungarische Ministerium mit Note vom 13. April l. J. das weitere Ersuchen gestellt, dass mit Rücksicht auf die in Niederösterreich in einigen Landesirrenanstalten constatirten Trachom e p i d e m i e n die Directionen inländischer Irrenanstalten angewiesen werden mögen, dass bei Abgabe Geisteskranker in ungarische Irrenanstalten von der Anstalt amtlich bestätigt sein solle, dass dieselben von Trachom vollständig frei sind.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. October 1892, Z. 16540, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, hievon die Directionen der im dortigen Gebiete gelegenen Privat-Irrenanstalten zu verständigen und die Befolgung dieser Anordnungen in geeigneter Weise zu überwachen.

Die n.-ö. Landes-Irrenanstalten werden hievon unter einem im Wege des n.-ö. Landesauschusses verständigt.

3.

(Maßregeln gegen die Theater-Agiotage.)

Der Wiener Magistrat hat an die k. k. Polizei-Direction in Wien mit Note vom 25. November 1892, Z. 216667/XVIII, folgendes Ersuchen gestellt:

Zufolge einer Notiz in der Rubrik „Tagesneuigkeiten“ des „Wiener Tagblatt“ vom 13. November 1892 soll mit Sitzen für die Nachmittagsvorstellungen des k. k. Hof-Burgtheaters, trotzdem diese Einführung erst der jüngsten Zeit ihre Entstehung verdankt, bereits eine schwungvolle Agiotage getrieben werden. Schon zu wiederholtenmalen ist die Agiotage, welche nicht nur vom rechtlichen Standpunkte als unbefugter Betrieb eines concessionirten Gewerbes, nämlich eines Zweiges der Privatgeschäfts-Vermittlung (vide Statthalterei-Erlaß vom 18. Februar 1881, Z. 6542), sondern auch vom Gesichtspunkte der öffentlichen Moral als Ursache einer gänzlich ungerechtfertigten Vertheuerung eines ohnedies kostspieligen Bildungs- und Vergnügungsmittels schärfstens verurtheilt werden muss, ist dieser strafbare Vorgang Gegenstand lebhafter Klagen seitens des Publicums gewesen, ohne dass es bisher gelungen wäre, denselben zu beseitigen oder wenigstens merkbar einzuschränken. Insbesondere schienen auch Dienstmänner in hervorragender Weise als Agioteure thätig zu sein und doch bei ihrer Thätigkeit nur höchst selten ertappt zu werden.

Bewogen durch die obcitirte Zeitungsnotiz beehrt sich der Magistrat an die löbliche k. k. Polizei-Direction das höfliche und dringende Ersuchen zu stellen, dieselbe möge zur energischen Abschaffung dieses Unfuges durch ihre Organe die möglichst strenge Überwachung der Theateragiotage, ganz besonders auch der nächst den Theatern ihren Standplatz habenden Dienstmänner veranlassen und von jedem einzelnen Falle von Agiotage die entsprechende Mittheilung, falls es sich um Dienstmänner handelt, an den Magistrat, falls es sich um andere Personen handelt, an jenes magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel das betreffende Theater gelegen ist, gelangen lassen zu wollen, wofelbst die weitere Amtshandlung im Sinne der Gewerbe-Ordnung und des hohen Statthalterei-Erlasses vom 18. Februar 1881, Z. 6542 (siehe den nachstehenden Erlaß), gepflogen werden wird.

* * *

k. k. n.-ö. Statthalterei.

Z. 6542.

In Erledigung des Berichtes vom 14. Februar 1881, Z. 24863, dessen Beilagen zurückfolgen, wird dem Magistrate eröffnet, dass es rücksichtlich des Handels mit Eintrittskarten zu Theatern und Concerten, Ballen u. dgl. fortan bei der bisherigen Praxis zu verbleiben hat, wornach dieser Handel nicht als freies Gewerbe gegen bloße Anmeldung gestattet werden kann, sondern als Vermittlungsgeschäft an eine Concession der k. k. Statthalterei gebunden ist. Selbstverständlich werden hievon jene Verschleißstellen nicht getroffen, welche von den Theater-, Concert- oder Ballunternehmungen zur Bequemlichkeit des Publicums selbst errichtet werden, wie dies hierorts häufig in Tabaktrafiken stattfindet, und wo die Eintrittskarten zu den fixen Preisen und auch billiger als an der Theatercassa für Rechnung des Unternehmers verkauft werden.

Nachdem Franz B. den ihm erfolgten Gewerbebeschein bereits wieder zurückgelegt hat, entfällt diesfalls eine weitere Verfügung, dagegen wird die noch im Zuge befindliche Verhandlung bezüglich des zweiten Bewerbers F. der hierörtlichen Entscheidung zu unterziehen sein.

Wien, am 18. Februar 1881.

4.

(Begünstigung der Hilfsvereine vom Rothen Kreuze in Ansehung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 28. November 1892, Z. 73006, an die Bundesleitung der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze in Wien folgenden Erlaß gerichtet:

Über die mit der Eingabe der geehrten Bundesleitung vom 8. September 1892, Z. 867/B.-L., an das hohe k. k. Ministerium des Innern gestellte Bitte um Erlassung der erforderlichen Weisungen, damit im Falle einer allgemeinen oder auch theilweisen Mobilisierung der k. u. k. Armee das Recht zu öffentlichen Sammlungen für Zwecke der freiwilligen Sanitätspflege ausschließlich nur den bestehenden Hilfsvereinen vom Rothen Kreuze als den zur Ergänzung der pflichtmäßigen staatlichen Fürsorge für die verwundeten und im Felde erkrankten Krieger statutarisch berufenen und staatlich anerkannten Organen gewahrt werde, hat das genannte hohe Ministerium mit Erlaß vom 5. November 1892, Z. 3451/M.-Z., anher eröffnet, daß dasselbe zwar nicht in der Lage ist, den bestehenden Hilfsvereinen vom Rothen Kreuze für den Fall einer allgemeinen oder auch theilweisen Mobilisierung der k. u. k. Armee ein ausschließliches Recht zu öffentlichen Sammlungen für Zwecke der freiwilligen Sanitätspflege einzuräumen; jedoch die Landeschefs der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder angewiesen wurden, dem seitens der genannten Vereine für die gedachten Zwecke zu veranstaltenden Sammlungen die thunlichste Unterstützung und Förderung zuteil werden zu lassen, und insbesondere in den bezeichneten Fällen, sobald ein Landeshilfsverein vom Rothen Kreuze oder ein Zweigverein eines solchen in einem bestimmten Verwaltungsgebiete, Bezirke oder einzelnen Orte eine öffentliche Sammlung für Zwecke der freiwilligen Sanitätspflege veranstaltet, anderen Vereinen, Corporationen oder Einzelpersonen die gleichzeitige Einleitung von Sammlungen zu demselben Zwecke nicht zu bewilligen.

Hievon wird die geehrte Bundesleitung in Gemäßheit des citierten hohen Erlasses in die Kenntnis gesetzt. (M.-Z. 220539/III.)

5.

(Untersuchung und Bestrafung der Wasserfrevler.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 2. December 1892, St.-N.-Z. 77726 (M.-Z. 225262/XV), dem Wiener Magistrate Folgendes bekanntgegeben:

Über eine h. o. Anfrage, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Wasserfrevler, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 25. November 1892, Z. 9976, Nachstehendes eröffnet:

Nach § 64 des n.-ö. Wasserrechts-Gesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56 sind die Wasserfrevler, insoweit dieses Gesetz keine Abänderung enthält, nach der infolge Allerhöchster Entschliessung erlassenen Verordnung vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28 zu behandeln.

Demgemäß hat die Anordnung des § 23 dieser letzteren Verordnung, daß über alle wie immer gearteten Verletzungen oder Beschädigungen des Feldgutes, welche, insoweit sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, als Feldfrevler erklärt werden, von der competenten Behörde das Verfahren nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die unmittelbare Anzeige eines auf den Feldschutz beeideten Individuums einzuleiten ist, auch auf die Wasserfrevler sinngemäß Anwendung zu finden.

Hieraus ergibt sich, daß Wasserfrevler nicht zur Kategorie jener Übertretungen, welche bloß auf Begehren des Beschädigten, sondern zur Kategorie jener Übertretungen, welche von amtswegen zu verfolgen sind, gehören.

Es werden daher die politischen Behörden, wenn ihnen Wasserfrevler zur Kenntnis kommen, von amtswegen das Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen haben.

6.

(Heranziehung der aus der Armee strafweise ausgestoßenen Individuen zur Militärtaxpflicht.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. December 1892, Z. 79503 (M.-Z. 227579/XVI), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich einer Anfrage, ob ein aus der Armee strafweise ausgestoßenes Individuum zur Militärtaxpflicht heranzuziehen sei oder nicht, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 2. December 1892, Z. 22141, entschieden, daß, nachdem sich die Ausstoßung als eine auf moralische Gebrechen begründete, vor vollstreckter Dienstpflicht aus eigenem Verschulden eingetretene Dienstuntauglichkeit darstellt, nach § 1, Punkt 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70 die Heranziehung des betreffenden Individuums zur Erfüllung der Militärtaxpflicht statzufinden hat.

7.

(Post-Portopflicht für Verpflegskostensendungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. December 1892, Z. 79327, dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem Erlasse vom 1. December 1892, Z. 23029, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern nach mit dem hohen k. k. Handelsministerium gepflogenen Einvernehmen in Betreff der Frage der Entrichtung der Portogebühren für Verpflegskostensendungen Nachstehendes eröffnet:

In dem Gesetze vom 2. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108 ist eine Portobefreiung für Geldsendungen (Kranken-Verpflegsgebühren) an öffentliche Krankenanstalten nicht vorgesehen.

Die Postverwaltung hat hiernach dafür zu sorgen, daß das Porto bezahlt wird, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bezahlung gleich bei der Aufgabe oder erst bei der Abgabe der Geldsendung erfolgt und ist die Portogebühr für eine nicht frankierte derartige Sendung demgemäß von der betreffenden Krankenanstalt als Adressaten zu entrichten.

Unabhängig hievon ist selbstverständlich die weitere Frage zu beurtheilen, ob diese Portoauslage als Regieauslage von der betreffenden Krankenanstalt, oder von den zur Zahlung der Krankenhauskosten verpflichteten Parteien zu tragen ist.

In dieser Beziehung hat es bei der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1859, Z. 10536, intimiert mit Statthalterei-Erlasse vom 4. Juli 1859, Z. 26391, getroffenen Anordnung zu verbleiben, wonach bei der unmittelbaren Einhebung von Verpflegskosten von den zur Zahlung derselben verpflichteten physischen oder moralischen Personen auch zugleich die Auslage des Portos für die Befreiung derselben einzuheben und die Geldsendung dann gleich im vorhinein frankiert an die betreffende Krankenanstalt abzuführen ist.

Weiters wird bemerkt, daß dagegen bei directen Sendungen von aus den Landesfondem refundierten Kranken-Verpflegsgeldern an Krankenanstalten im Sinne der mit dem vorangeführten Erlasse bekanntgegebenen Directiven das Porto für derartige Sendungen von den Krankenanstalten als Regieauslagen zu bestreiten ist.

Hievon wird der Magistrat unter Rückschluss der Beilagen vom 20. Mai 1892, Z. 97843, zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden weiteren Veranlassung, beziehungsweise Verständigung der magistratischen Bezirksämter in Kenntnis gesetzt.

8.

(Directiven zur Beurtheilung der sogenannten Buschenschankrechte.)

Seitens der Centrale des Wiener Magistrates wurde anlässlich eines speciellen Falles dem magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk unterm 17. December 1892, M.-Z. 209758/XVIII, Folgendes zur Kenntnis gebracht:

In Entsprechung des dortigen zu den Zz. 195 und 13201/XVIII gestellten Ersuchens um Bekanntgabe von Directiven zur Beurtheilung der sogen. Buschenschankrechte wird dem magistratischen Bezirksamte Folgendes mitgetheilt:

Mit dem Circulare vom 17. August 1784 (Josefin. Gef.-Sammlg. IV, Nr. 482) wurde „jedem die Freiheit gegeben, die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein und Obstmost, zu allen Zeiten des Jahres, wie, wann und in welchem Preise er will, zu verkaufen oder auszuschenken.“

Mit Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1845 (Kropatschek Gesetzsaml. Nr. 160) wurde eine Bestimmung der a. h. Entschl. vom 5. November 1833 erneuert, wonach es „jedem Producenten . . . freigegeben sei, die Weine eigener Erzeugung zu allen Zeiten des Jahres frei auch an sitzende Gäste, ohne eines eigenen förmlichen Ausschankbefugnisses zu bedürfen, auszuschenken“, und bezüglich des Ortes der Ausübung dieses Rechtes insbesondere betont, daß „auch die hie und da bestehende Einschränkung des Ausschankes auf die inner der Grenzen der Gemeinde oder Herrschaft befindlichen Weingärten als mit der erwähnten a. h. Entschliessung nicht übereinstimmend zur Aufrechthaltung nicht geeignet sei.“

Durch diese gesetzliche Bestimmung war der Ausschank für jedermann, der irgendwo Weinberge besaß, für sein gesamtes Product in seinem Wohnorte freigegeben. Das Unhaltbare dieser gesetzlichen Bestimmung speciell für die Umgebung von Wien, wo die Nähe zahlreicher Consumenten zum ausgiebigsten Gebrauche der erwähnten Freiheit einladen mußte, bot jedenfalls die Veranlassung zu dem bereits vier Jahre später, am 19. August 1849 erlassenen Decret der n.-ö. Landesregierung Z. 36510 (L.-G.-Bl. Nr. 83), welches lautet:

„Das Ministerium des Innern hat dem Gesuche mehrerer Wirthe aus der nächsten Umgebung Wiens um Beschränkung des Leutgebens und des Ausschankes eigenen Braugutes, unterm 16. August 1849, Z. 13029, in der Art Folge zu geben gefunden, daß nämlich bis zum Erscheinen eines neuen Gewerbegesetzes der Buschenschank in dem laut Reg.-Circ. vom 17. Mai l. J. provisorisch errichteten sechs stadthauptmannschaftlichen Commissariats-Bezirken in der Umgebung Wiens nur von dem wirklichen Weingarten-Eigentümer und in dem Orte der Erzeugung ausgeübt werden dürfe.“

Jene sechs Commissariate waren laut obcit. Reg.-Circulare (L.-G.-Bl. Nr. 60 ex 1849): 1. Simmering, 2. Sechshaus (umfassend acht Ortshaften),

3. Hietzing (umfassend fünf Ortschaften), 4. Ottakring (umfassend sechs Ortschaften), 5. Weinhaus (umfassend sechs Ortschaften), 6. Ruzsdorf (umfassend sieben Ortschaften).

In obiger Form wurde das Buschenschankrecht auch durch die Kundmachung der Statthalterei vom 15. Februar 1850, Z. 7399, L.-G.-Bl. Nr. 14, betreffend die Durchführung der Grundentlastung, aufrechterhalten, welche im § 6 anschließend an die Aufhebung des Leutgebrechtes betont:

„Das herkömmliche Schank- oder Leutgebrecht ist nicht mit dem, durch die höchste Entschliessung vom 10. August 1784 jedem Erzeuger freigegebenen Rechte sowohl des Verschleißes seiner Naturproducte als auch der Wahl der Verschleißart zu verwechseln.“

Die Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227 endlich sagt in Kundmachungs-Pat. Art. V:

Auf folgende Beschäftigungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt:

„a) Die land- und forstwirtschaftliche Production und ihre Nebengewerbe . . . dann der in einigen Landestheilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses.“

Es gilt also ununterbrochen die Bestimmung des obcit. Reg.-Decr. vom 19. August 1849, wonach das Buschenschankrecht nur von dem Weingarten-Eigenthümer und nur in dem Orte der Erzeugung ausgeübt werden darf. Als „Ort der Erzeugung“ war ohne Zweifel jene Ortsgemeinde zu verstehen, in deren Gebiet die betreffenden Weinberge gelegen waren.

Der Ausschank in einer anderen Gemeinde ohne besondere gewerbliche Berechtigung wurde durch die citierte Ministerial-Verordnung vom 16. März 1849 ausgeschlossen.

Durch die Vereinigung der Vororte-Gemeinden mit Wien zu einer Gemeinde ist nach h. ä. Anschauung keineswegs die Einschränkung vielmehr nach der zur Zeit ihrer Erlassung bestandenen territorialen Eintheilung zu beurtheilen, und in diesem Sinne als derzeit noch bestehend anzusehen.

Der Magistrat wird also das Buschenschankrecht nur in demjenigen Umfange anzuerkennen in der Lage sein, in welchem dasselbe durch das Reg.-Decr. vom 19. August 1849 für die damaligen Ortsgemeinden festgesetzt worden ist; d. h. die Ausübung dieses Rechtes wird nur dann zu dulden sein, wenn der Ausschank des Productes innerhalb der Grenzen derselben ehemaligen Ortsgemeinde stattfindet, innerhalb deren der betreffende Weinberg gelegen war, und wenn der Ausschank sich ausschließlich auf das aus diesen Weingärten erzielte Baumgut beschränkt.

Über die sammt Beilage rückfolgenden Gesuche des Josef St. und Karl R. wird das magistratische Bezirksamt im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden haben.

9.

(Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. December 1892, Z. 79634, der Centralleitung des „katholischen Schulvereines für Österreich“ in Wien; mit Erlaß vom 16. December 1892, Z. 80621, dem „katholischen Frauen-Wohlthätigkeitsvereine Wieden“ in Wien; mit Erlaß vom 22. December 1892, Z. 82813, dem „Mater admirabilis-Vereine“ in Wien und mit Erlaß vom 22. December 1892, Z. 82831, dem „Hegendorfer Kreuzervereine zur Erhaltung des Marianenums“ die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1893 in Niederösterreich eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, veranstalten zu dürfen.

Ferner wurde mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. December 1892, Z. 81320, der „Congregation der Schwestern vom armen Kinde Jesus“ in Döbling die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1893 in Niederösterreich eine Sammlung milder Gaben zu Gunsten der von dieser Congregation erhaltenen achtclassigen mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Mädchenschule, sowie einer weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalt veranstalten zu dürfen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

10.

(Einstellung der Vergütung für Naturalgenüsse.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 16. December 1892 ad St.-R.-Z. 7713 (M.-Z. 189643/XII) beschlossen,

dass den Waisenhäusern Vergütungen des Wertes der in Folge der Nichttheilnahme an der gemeinsamen Verköstigung im Waisenhause in Ersparung gelangten Quantitäten an Lebensmitteln nicht mehr gewährt werden.

11.

(Vorlage aller Gesuche um Zuständigkeitsverleihung an den Stadtrath.)

Vom Wiener Stadtrath wurde am 19. December 1892 ad St.-R.-Z. 7093 (B.-A.-Z. 2379 XIX. Bezirk) beschlossen:

Es seien in Zukunft alle Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband, falls dieselben keine formellen Gebrechen aufweisen, dem Stadtrathe vorzulegen.

Magistrat:

12.

(Abänderung der Geschäftseintheilung des Magistrates.)

Bürgermeister Dr. Joh. Nep. Prix hat mit Erlaß vom 28. December 1892, M.-D.-Z. 1325, folgende Verfügungen getroffen:

Aus Anlaß der mit dem 1. Jänner 1893 eintretenden Auflassung des Magistrats-Departements XVII verfüge ich, dass von diesem Zeitpunkte an das jetzige Magistrats-Departement XVIII die Nummer XVII mit der Bezeichnung „Departement XVII für Steuer- und Wahl-Angelegenheiten, Geschwornenlisten, für allgemeine Gewerbe- und für Privilegien-Angelegenheiten“ und das jetzige Magistrats-Departement XIX die Nummer XVIII mit der Bezeichnung „Departement XVIII für Gewerbe-Angelegenheiten, für Genossenschafts- und Hausierwesen und Betriebs-Krankencassen“ zu führen hat.

Weiters weise ich vom 1. Jänner 1893 dem neuen Departement XVII nachstehende Agenden zu:

Allgemeine und principielle Verhandlungen bezüglich der Vorschreibung und Einhebung der directen Steuern und der städtischen Umlagen;

Wahl-Angelegenheiten (Reichsraths-, Landtags-, Gemeinderaths- und Bezirks-Ausschuwahlen);

Kundmachung der Gesetze und Verordnungen in Steuer-Angelegenheiten;

Organisation, Aufsicht und Oberleitung des städtischen Steueramtes, Steuer-Executionsamtes, Steuer- und Wahlcatasters, sowie sämtliche Organisations- und Personal-Angelegenheiten in Bezug auf diese Ämter;

Geschwornenlisten;

Wahlen für die Handels- und Gewerbekammer, sowie für das Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaren-Industrie;

Verhandlungen, welche im allgemeinen den Handel und das Gewerbe berühren;

Verhandlungen in Privilegiums-Angelegenheiten mit Einschluss der Besteuerung;

sämmtliche Verhandlungen in Muster- und Markenschutz-Angelegenheiten.

Die Verhandlungen über die Bewilligung zur Übertragung von Gewerben, bei deren Ausübung der Localbedarf in Betracht zu ziehen ist (Gast- und Schankgewerbe, Buchdrucker, Stein- und Kupferdrucker, lithographische Anstalten, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Leihbibliotheken, Musikalien-Leihanstalten, Informationsbureaux, Privat-Pfandleihanstalten, Trödler, Privat-Geschäftsvermittlungen, als: Dienstvermittlungsanstalten, Vermittler von Realitäten, Gewerbestablissemens, Darlehen-, Annoncen-Vermittlungsanstalten u. s. w.), von einem Bezirke in einen anderen, wenn hierüber widersprechende Äußerungen oder Einwendungen vorliegen, ferner alle Verhandlungen, bei welchen es sich um die Entziehung von Gewerbeberechtigungen handelt.

Evidenthaltung der Consularfunctionäre und der gerichtlichen Schätzmeister.

Börse-Angelegenheiten mit Ausnahme von solchen, welche die für Approvisionierungszwecke bestimmten Börsen, als Frucht- und Mehlbörsen, betreffen.

Firma-Angelegenheiten.

Gewerbliche Angelegenheiten und Besteuerung der Versicherungsanstalten, Banken, sowie der Actiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstigen, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (mit Ausnahme der Eisenbahnen).

Verhandlung in gewerblicher Hinsicht (jedoch mit Ausnahme der Steuer-Angelegenheiten) bezüglich der:

- Unternehmungen periodischer Personentransporte.
- Stellfuhrinhaber, Fiaker, Einspänner und Linienzeuge.
- Sesselträger, Dienstmannsinstitute, Lohndiener, Staditträger.
- Rauchfanglehrer.

Alle principiellen Verhandlungen bezüglich der Lohnwagengefälle. General-Evidenz über Abstrafungen von Gewerbetreibenden und über Gewerbsentziehungen.

Zu Genossenschafts-Angelegenheiten:

Die Errichtung und vollständige Organisation der Gewerbe-genossenschaften;

Bereinigung bereits bestehender derlei Corporationen mit anderen Gewerben, rücksichtlich Genossenschaften;

Ausscheidung einzelner Gewerbskategorien aus verschiedene Gewerbe umfassenden genossenschaftlichen Verbänden;

alle Amtshandlungen über die Genossenschafts- (Gehilfenversammlungs-, Schiedsgerichts- und Gehilfen-, Lehrlings- und Meister-Krankencassen-) Statuten, sowie über deren Abänderung.

Die Amtshandlung über die Rechnungs-Abschlüsse der Genossenschaften, Prüfung der Rechnungs-Abschlüsse und der übrigen, nach dem Gesetze zu liefernden Nachweisungen der Genossenschafts- und Lehrlings-Krankencassen;

Amtshandlungen über Wahlproteste, Bestätigung der Wahlen der Genossenschaftsvorsteher und der Obmänner der Gehilfenversammlungen;

Amtshandlung hinsichtlich der Anzeigen über genossenschaftliche Versammlungen;

Begutachtung der Statuten, dann Constatuierung der gemäß § 114 letzter Absatz G. D. errichteten Verbände von Genossenschaften und Genossenschafts-Krankencassen, die Überwachung derselben, beziehungsweise Veranlassung der behördlichen Intervention bei deren Versammlungen.

Dem neuen Departement XVIII weise ich zu:

Verhandlungen über die Anerkennung der Verkäuflichkeit von Gewerben, Bestimmungen des Normalpreises und Einlösung verkäuflicher (cessionarischer, kammergütlicher) Gewerbe, sowie alle Erledigungen, betreffend die Führung der Vormerkprotokolle zur Evidenthaltung solcher Gewerbe, dann die Verhandlungen, welche die Anerkennung radicierter Gewerbe, deren Umgestaltung in verkäufliche Gewerbe und deren grundbücherliche Lösung zum Zwecke haben.

Allgemeine, auf die freiwilligen Feilbietungen, Bestimmung der Licitationsscommissäre, Bestellung der Schätzmeister und Ausrufer, Bemessung der Licitationsgebühren und andere auf derlei Feilbietungen bezughabende Angelegenheiten (mit Ausnahme der Bewilligung und Abhaltung freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und der Gebühreneinhebung).

Amtsbehandlungen bezüglich des Vermögens aufgelöster Genossenschaften, dann bezüglich der Vermögensauseinanderetzung bei der Fusion oder Theilung von Genossenschaften;

endlich alle anderen, durch die Gewerbeordnung oder kraft besonderer Vorschrift der Gewerbebehörde in Bezug auf die Gewerbe-Genossenschaften zugewiesenen Agenden, insoweit dieselben nicht nach dem Statute und der Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter in den Wirkungsbereich der letzteren gehören.

In Angelegenheit der Betriebskrankencassen:

Begutachtung der Statuten, sowie der Abänderungen derselben, Constatuierung dieser Cassen und eventuelle Veranlassung der behördlichen Intervention bei deren Generalversammlungen, Prüfung und Vorlage der Rechnungsabschlüsse und der sonstigen, nach gesetzlicher Vorschrift alljährlich zu liefernden Nachweisungen an die politische Landesbehörde.

In Angelegenheit des Hausierwesens:

Im allgemeinen, insbesondere die Abfassung des Jahresberichtes über den Stand des Hausierwesens und der Ausweise für die Handels- und Gewerbekammer und die Steuerbehörden.

Führung der Generalevidenz über Abstrafung von Hausierern und Ausschließungen vom Hausierhandel.

Das Lehrlingsstellen-Nachweiseamt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1892 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A) Reichsgesetzblatt.

Nr. 207. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 10. December 1892, betreffend das Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 208. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. November 1892, betreffend die Durchführung der Tarifpost 75 p des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 50) über die persönliche Gebührenbefreiung von unter Vormundschaft oder Curatel stehenden armen Personen.

Nr. 209. Kundmachung des Handelsministeriums vom 26. November 1892, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Richtordnung vom 19. December 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

Nr. 210. Verordnung des Justizministeriums vom 3. December 1892, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Zirknitz in Krain.

Nr. 211. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. December 1892, betreffend die Errichtung einer Zollexpofitur mit Hafen- und Seesantitätsdienst in Drače auf der Halbinsel Sabioncello.

Nr. 212. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. December 1892, betreffend die Zollbehandlung von geschältem Reis und Bruchreis.

Nr. 213. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 11. December 1892, betreffend die Verwendung von Eisenbahnfrachtbriefen mit aufgedrucktem Stempelzeichen.

Nr. 214. Verordnung des Handelsministeriums vom 8. November 1892, betreffend die Durchführung der Artikel 3 und 4 des Übereinkommens vom 6. December 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 23 ex 1892) mit dem Deutschen Reiche zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster.

Nr. 215. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 17. November 1892, in Betreff der Kompetenz der Steuerämter bei Durchführung der Mobilarexecution zur Einbringung von Steuerrückständen.

Nr. 216. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. December 1892, betreffend die Ausprägung von Zwanzig-Kronen-Stücken für Privatrechnung.

Nr. 217. Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. December 1892, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Richtordnung vom 19. December 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

Nr. 218. Verordnung des Justizministeriums vom 10. December 1892, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Ledetz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Opocno in Böhmen.

Nr. 219. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. December 1892, wegen Verbotes des Vertriebes von, um den Preis von 9 fl. per 100 kg bei den k. k. ostgalizischen Salzverschleißämtern bezogenem Subsalze außerhalb Galiziens und der Bukowina.

Nr. 220. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. December 1892, betreffend die Befugnisse der Zollamts-expofituren des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Fiume.

Nr. 221. Verordnung des Handelsministeriums vom 13. December 1892, womit § 23, Absatz 2 des II. Abschnittes B IV der provisorischen Schiffs- und Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 122) abgeändert wird.

Nr. 222. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. December 1892, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1893.

Nr. 223. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. December 1892, enthaltend die Ergänzung, beziehungsweise Richtigmstellung der Anlage A zur Verordnung vom 10. November 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 197), betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 18. September 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 172) über die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Nr. 224. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. November 1892, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 18. September 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 171) über die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen.

Nr. 225. Verordnung des Justizministeriums vom 19. December 1892, womit Kompetenzbestimmungen über die Führung der Grundbücher und die Ausübung der Realgerichtsbarkeit infolge der Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeintheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien getroffen werden.

B) Landesgesetzblatt.

Nr. 71. Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection vom 8. December 1892, Z. 1455 Präs., betreffend das Verzeichnis der ärarischen Mautstationen in Niederösterreich.

Nr. 72. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. December 1892, Z. 77679, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1893 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. December 1892, Z. 81843, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1893 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost.

Inhalts-Verzeichnis

für die

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes,
Stadtrathes und des Magistrates.

Jahrgang 1893.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Verordnungen u. s. w.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

Correcturen und Nachträge in dem magistratischen Verordnungsblatt IV vom Jahre 1893.

(Beilage zum Amtsblatt der Stadt Wien 1893, Nr. 34.)

In dem unter Punkt 4 veröffentlichten Gesetze über die Erweiterung der Steuerfreiheit für Umbauten sind folgende Druckfehler richtigzustellen:

1. Das Reichsgesetzblatt, welches dieses Gesetz enthält, hat nicht die Nr. 45, sondern richtig Nr. 54.

2. In dem Verzeichnis jener Häuser, deren Umbau durch die Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten erscheint, und für welche somit im Falle des Umbaues eine 18jährige Steuerfreiheit gilt, sind folgende Richtigstellungen vorzunehmen:

VII. Bezirk. Neustiftgasse sollen die drei letzten Nummern richtig lauten: 33, 35, 37.

XIII. Bezirk. Penzing, Hauptstraße hat die Nr. 28 zu entfallen.

XIV. Bezirk. Sechshäuser Hauptstraße (Rudolfsheim) ist die Nr. 60 einzuschalten.

A.

Abfahren, siehe Geldabfahren.
 Abkürzungen, siehe Krone.
 Ablieferung einer Ware, siehe Feilbietungen.
 Abstandnahme, siehe Baulinientaxen.
 Abtheilungen, siehe Eröffnung.
 Alpine Montan-Gesellschaft, siehe Schlackensteine.
 Anflassung, siehe Eröffnung.
 Accessisten, siehe Landsturmmverpflegss-Accessisten.
 Acten, auf gerichtlich deponierte Pfandüberschüsse bezugnehmende — deren Zuweisung IX, 56
 — siehe Zustellung.
 Actenanshebung, siehe Aushebung.
 Adressierung der Correspondenzen VI, 38
 Advocaten, siehe Cassa.
 Ararische Magazine, siehe Pulver- und Munitions-Magazine.
 — Realitäten, siehe Baulinientaxen.
 Ärzte, deren Unterschrift I, 1
 Ärztliche Hilfe und Transportmittel — Inanspruchnahme der Sicherheitswache und des Polizeitelegraphen — zur Herbeischaffung derselben bei allen Infectionskrankheiten XI, 62
 Ätzung von Stahl und Metallplatten — ein freies Gewerbe VIII, 48
 Äußere Bezeichnung, siehe Bezeichnung.
 Agenten, siehe Erbschafts-Agenten.
 Akademie, siehe Zeichne-Akademie.
 À la minute-Pressen, siehe Trittpresse.
 Amerika, siehe Auswanderungen.
 Ammonium, siehe Rhodan.
 Amtsarzt für Niederösterreich — inspiciender VIII, 50
 Amtssitz, siehe Steueradministration.
 Amtssprengel der rumänischen Consulate — Festsetzung derselben VIII, 46
 Amtsverschwiegenheit der Wiener städt. Beamten . . . IX, 53
 Amtszwecke, siehe Papier.
 Anlagen, öffentliche, siehe Gebührenbehandlungen.

Anmeldung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, siehe Austritt.
 Anpreisung, siehe Arzneifabrikate.
 Anweisungen, siehe Magistrats-Commissäre.
 — siehe Quinquennialzulagen.
 Apotheker — deren Enthebung vom Landsturmdienst . . III, 18
 Apparate, siehe Bierdruck-Apparate.
 Arbeitszeit, siehe Mälzer.
 Armenrathswahlen, Bestimmungen über dieselben . . . III, 19
 Arsen, siehe Schwefelarsen.
 Artikel — kosmetische, gesundheitschädliche IV, 25
 Arzneifabrikate — ausländische — Maßregeln gegen den unbefugten Vertrieb V, 31
 — Druckschriften zu deren Anpreisung — Verschärfung der Überwachung V, 30
 Aufnahme, unentgeltliche — in Kindergärten VI, 39
 Ausbildung, siehe Landsturmmverpflegss-Accessisten.
 Ausfertigung, siehe Vorladungen.
 Ausgabe, siehe Wehrvorschriften.
 — siehe Nickelmünzen.
 Aushebung von Acten aus der Registratur-Centrale . . IV, 28
 Ausland, siehe Vollmachten.
 Ausländische Arzneifabrikate, siehe Arzneifabrikate.
 Ausstellungs-Auszeichnungen — Berechtigung zur Fortführung derselben VIII, 50
 Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft — Competenz für eine solche Anmeldung XI, 61
 Auswanderer — Aufhebung von Maßregeln gegen dieselben VIII, 48
 Auswanderungen nach Amerika — Maßregeln dagegen — österreichischer Staatsbürger — Verständigung des Steuer- und Wahlcatasters hievon VII, 44
 — siehe Placierungs-Institute.
 Ausweise, siehe Hausiersteuer-Ausweise.
 — siehe Bezirkskrankencassen.
 Auszahlung, siehe Kanzleipauschalien.
 Auszeichnungen, siehe Ausstellungs-Auszeichnungen.

B.

- Bäcker, siehe Zuckerbäcker.
— siehe Mehl.
- Balancwagen, siehe Tafelwagen.
- Baulinientaxen — Abstandnahme davon für ärarische Realitäten I, 3
- Baumaterialie, siehe Schlackensteine.
- Baumaterialien, siehe Materiallagerplatz.
- Bauten, städtische — siehe Collaudierungen.
- Bauverbotsrayon bei fortificatorischen Objecten (Munitions-Magazinen) V, 31
— siehe Pulver.
- Beamte, siehe Amtsverschwiegenheit.
- Beamtenstellen, siehe Gesundheitszustand.
- Beantwortung, siehe Urgierungsschreiben.
- Bedachungsmaterial — feuerficheres I, 2
- Beförderung von Civil-Inquisiten, Deserturen und Stellungspflichtigen VII, 41
- Befreiung, siehe Militärpferde.
- Beglaubigung, siehe Civilstandsurkunde.
- Behörden, auswärtige, siehe Urgierungsschreiben.
— siehe Hausierbücher.
- Beziehung, siehe Quantitäts-Collaudierungen.
- Berechtigung, siehe Kleider alte.
— siehe Magistrats-Commissäre.
- Beschleunigung, siehe Krankenhaus-Verpflegskosten.
- Beschwerden, siehe Gast- und Schankgewerbe.
- Bestimmung, siehe Goldmünzen.
- Betriebskrankencassen — Ausweise über deren Errichtung IV, 22
- Betriebsstätten, siehe Bezeichnung.
- Beurlaubung, siehe Einjährig-Freiwillige.
— vorzeitige, dauernde von Wehrpflichtigen XI, 62
— Wehrpflichtiger — deren vorzeitige, dauernde . . . III, 16
- Bezeichnung, äußere, der Betriebsstätten von Gewerbetreibenden — Mißbräuche III, 16
— äußere, von Gewerbetablissemens und insbesondere Pfandleihanstalten XI, 62
- Bezirksämter, siehe magistratische Bezirksämter.
- Bezirksgericht, städt.-del. — Errichtung eines solchen in Döbling XI, 63
- Bezug, siehe Raint.
- Bielitz, siehe Spital.
- Bierbrauereien, siehe Mälzer.
- Bierdruckapparate I, 2
- Brennereien, siehe Feigenkaffeebrennereien.
- Brevi manu-Anweisungen, siehe Magistrats-Commissäre.
- Brückenpfeiler, siehe Minenanlage.
- Brunnenmacher, siehe Zimmermeister.
- Bürgerrecht — Gesuche um Verleihung desselben . . . III, 19
- Bürgerrechts-Gesuche, siehe Marktcommissariat.
- Butter, siehe Milch.

C.

- Canalräumungsarbeiten — deren Controle V, 35
- Cassa — eiserne, eines Advocaten kein Pfandobject . . VI, 38
- Cassenwert, siehe Goldmünzen.
- Cautionen — deren Deponierung in der städtischen Hauptcassa V, 35
- Certificat, siehe Raint.
- Chilenischer Viceconsul — Bestellung eines solchen in Wien VIII, 46
- Civil-Inquisiten, siehe Beförderung.
- Civilpersonen, siehe Landsturm-Verpflegs-accessisten.
- Civilstands-Urkunden — Beglaubigung der für Deutschland bestimmten VIII, 50
- Collaudierungen, siehe Quantitäts-Collaudierungen.
— Vorschriften darüber bei städtischen Bauten und Lieferungen IV, 25
- Commissäre, siehe Magistrats-Commissäre.
- Commissionen, siehe Local-Commissionen.
- Commissions-Gebühren, siehe Wagentgebühren.
- Competenz, siehe Stadtphyfikat.
— siehe Strafsamthandlungen.
- Concessionsertheilung, siehe Elektromotorenboote.
- Confections-geschäft — dessen Umfang und gewerblicher Charakter I, 2
- Confiscation, siehe Wildbret.
- Consul, siehe Ecuador.
— siehe Ottomanischer.
- Consulate, siehe Amtsprenzel.
- Contrahenten, siehe Quantitäts-Collaudierungen.
- Controle, siehe Canalräumungsarbeiten.
- Correspondenzen — deren genaue Adressierung . . . III, 20
— siehe Frankierung.

D.

- Dach, siehe Bedachungsmaterial.
- Dampfwagen, siehe Straßen-Dampfwagen.
- Deckenconstruction — Anton Honus'sche XII, 67
- Delegierungs-Stellungen, unbegründete — deren Zurückweisung IX, 55
- Demolierungsreverse — deren Formulierung XI, 64
- Deponierung, siehe Cautien.
- Deserture, siehe Beförderung.
- Detailverkauf, siehe Schnellwagen.
- Döbling, siehe Bezirksgericht.
- Dörranlagen, siehe Feigenkaffeebrennereien.
- Druckapparate, siehe Bierdruck-Apparate.
- Druckpapier, siehe Papier.
- Druckschriften, siehe Arzneifabrikate.

E.

- Ecuador (Republik) — Bestellung eines General-Consuls für Ecuador XI, 61
- Edel- und Steinkrebs — deren Unterscheidungsmerkmale XII, 66
- Eigenthum-Nachweis bei Schadlosverhandlungen für Grundabtretungen IX, 55

- Einbringung, siehe Krankenhaus = Verpflegungskosten.
 Einfuhr, siehe Pferde = Einfuhr.
 Einjährig-Freiwillige — deren vorzeitige dauernde Beurlaubung XI, 63
 Einschränkung, siehe Hausierhandel.
 Eintragung, siehe Kinder.
 Einwanderungen nach Nordamerika VII, 42
 Einziehung, siehe Nickelmünzen.
 Elektromotorenboote — Bedingungen für die Concessionserteilung zu deren Betrieb V, 30
 Empfangnahme einer Ware, siehe Feilbietungen.
 Enthebung, siehe Apotheker.
 Erbschaftsagenten — Maßregeln gegen dieselben . . . VIII, 45
 Erhebungen, siehe Marktcommissariat.
 Erkenntnisse, siehe Vergütung.
 Eröffnung, respective Auflassung von Abtheilungen in den Wiener k. k. Krankenanstalten XII, 65
 Errichtung, siehe Betriebs = Krankencassen.
 Etablissement, siehe Bezeichnung.
 Evidenthaltung, siehe Militärpässe.
 Excindierung, siehe Vormerkbücher.
 Execution, politische — in Collision mit der gerichtlichen Mobiliarexecution I, 1
 — siehe Steuer = Mobiliarexecution.
 Executionsführung, siehe Militärtaxe.
 Executive Feilbietungen, siehe Feilbietungen.

F.

- Feigenkaffeebrennereien und Kaffeeröstereien — Ausdehnung der Dörranlagen = Vorschriften für diese . . II, 7
 Feilbietungen — executive, — deren Verlautbarung . . IX, 56
 — nach Artikel 343 des Handelsgesetzbuches (Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer rücksichtlich der Ablieferung oder Empfangnahme einer Ware) . . V, 32
 Feuersicher, siehe Bedachungsmaterial.
 Feuersignalapparate, siehe Löschrequisiten.
 Fischereitarbeträge — deren Abfuhr VI, 38
 — Verrechnung derselben IX, 55
 Forstdienst im Höllenthal und Naisswald — Instruction hiefür II, 8
 Fortführung, siehe Ausstellungs = Auszeichnungen.
 Fortificatorische Objecte, siehe Bauverbotsrayon.
 Frankierung der Correspondenzen an die k. k. Vertretungskörper im Auslande VI, 38
 Freizügige Märkte, siehe Vorspannsleistung.

G.

- Gast- und Schankgewerbe — Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes bei Beschwerden gegen die Verweigerung der Übertragung derselben . . . II, 6
 Gebühren, siehe Materiallagerplatz = Gebühren.
 Gebührenbehandlung bei Grunderwerbungen für öffentliche Anlagen X, 57

- Geflügel, siehe Wildbret.
 Gefrorenes, siehe Hausierhandel.
 Gehilfen, welche eine gewerbliche Arbeit ausführen . . XI, 63
 Geldabfuhren seitens der magistratischen Bezirksämter . . II, 11
 Geldmittel, siehe Mehrarbeiten.
 Geldwertzeichen, siehe Zahlmarken.
 Gerichtliche Execution, siehe Execution.
 Gerüst, siehe Hänegerüst.
 Geschäftsdienner — deren Krankenversicherung bei der Bezirkskrankencassa V, 29
 Gesundheitschädlich, siehe Artikel.
 Gesundheitszustand — dessen Untersuchung bei Bewerbern um Beamtenstellen VII, 44
 Gewerbeordnung, siehe Übertretungen.
 Gewerberecht, siehe Sodawasser = Erzeuger.
 Gifthandel IV, 24
 Giftverkauf — Verzeichnis der hiezu berechtigten Gewerbsleute IV, 21
 Glasweise Verabreichung, siehe Milch.
 Goldmünzen — Verrechnung und Bestimmung des Cassenwertes derselben III, 17
 Graberhaltungswidmungs = Ansuchen — rücksichtlich dieser ist der Magistrat competent XII, 67
 Granit, siehe Trottoirherstellungen.
 Grieß, siehe Mehl.
 Grundabtretungen, siehe Eigenthum = Nachweis.
 Grundbücherlich, siehe Vormerkung.
 Grunderwerbungen, siehe Gebührenbehandlung.

H.

- Hänegerüst, Verbot der Hoffmann = Richter'schen . . . VII, 42
 Häuser-Pölnungen VIII, 50
 Halbwein IX, 55
 Handel mit Thieren, siehe Thiere.
 Handel, siehe Gifthandel.
 Handschuhmacher und Wirkwarenerzeuger — Abgrenzung der Gewerbebefugnisse derselben VIII, 45
 Hausierbewilligung für ungarische Staatsbürger . . . V, 34
 Hausierbücher für Artikel des täglichen Verbrauches — deren Vidierung durch die ungarischen Behörden . . III, 15
 Hausierhandel — im Gebiete der Stadt Losoncz verboten V, 34
 Hausierhandel mit Gefrorenem — Einschränkung desselben . VII, 43
 Hausiersteuer = Ausweise V, 30
 Hausmeisterwohnungen — deren Situierung IV, 28
 Heller, siehe Krone.
 Hilfe, siehe ärztliche Hilfe.
 Hilfsarbeiterin — beim Damenkleidermachergewerbe . . IV, 28
 Hilfscaffen — registrierte III, 13
 Hilfspersonale, gewerbliches — Verbot der Beschäftigung solcher, die mit Krankheiten behaftet sind . . . XI, 62
 Hintanhaltung, siehe Placierungs = Institute.
 Höllenthal, siehe Forstdienst.
 Honorar = Consul, siehe Ottomanischer.
 Honus'sche Deckenconstruction, siehe Deckenconstruction.
 Hundesteuer — deren Bemessung für Wachhunde . . . IV, 25

J.

- Jagdrecht im Wiener Gemeindegebiet VIII, 49
 Infectionskrankheiten, siehe ärztliche Hilfe.
 Inquisiten, siehe Beförderung.
 Instanzenzug, siehe Straferkenntnisse.
 Institute, siehe Placierungs-Institute.
 Instruction, siehe Forstdienst.
 Instruierung, siehe Pensionsgesuche.
 Interessen, siehe Waisenfond.
 Impfstoff-Gewinnungsanstalten — Instruction für die-
 selben VIII, 47

K.

- Kabellegung VIII, 51
 Käufer oder Verkäufer, siehe Feilbietungen.
 Kaffee, siehe Rum.
 Kaffeebrennereien, siehe Feigenkaffeebrennereien.
 Kainit — Gesuche zum Bezuge desselben sind stempel-
 pflichtig IV, 22
 Kaluzzer Grube, siehe Kainit.
 Kanzeleipauschalien — deren Auszahlung III, 20
 Kinder — todtgeborene oder bald nach der Geburt ver-
 storbene — deren Eintragung II, 6
 Kindergärten, siehe Aufnahme.
 Kleider, alte — Berechtigung der Kleidermacher zu
 deren Verkauf V, 30
 Kosmetik, siehe Artikel.
 Kosten, siehe Krankenhaus.
 Krankenanstalten, siehe Eröffnung.
 Krankenanstalt, siehe Objecte.
 Krankenhaus-Berpflégskosten — Beschleunigung der Ein-
 bringung derselben II, 5
 — deren Einbringung von Krankencassen VI, 37
 Krankencassen, genossenschaftliche — deren Statuten-
 änderungen VIII, 51
 — siehe Betriebskrankencassen.
 — siehe Krankenhaus.
 Krankenversicherung, siehe Geschäftsdienner.
 Krankheiten, siehe Hilfspersonale.
 Krone, Heller, — Abkürzungen dafür V, 33
 Kuchenbäcker, siehe Zuckerbäcker.
 Kutscher für schweres Fuhrwerk bei Gewerbetreibenden
 — sind nicht Dienstboten, sondern gewerbliche
 Hilfsarbeiter IX, 53

L.

- Lagerplatz, siehe Materiallagerplatz.
 Landsturm, siehe Apotheker.
 Landsturmverpflégskosten — Ausbildungsbedin-
 gungen bei Civilpersonen II, 7
 Landwehr-Stabs-Officierskurs XII, 66
 Landwehr, siehe Militärpässe.
 Laternen, siehe Steckschilder.
 Legalisirungen bei russischen Consulaten VIII, 50

- Leichentransporte IX, 54
 Lieferungen, siehe Colaudierungen.
 Lithographische Papiere, siehe Vergütung.
 Local-Commissionen — Beziehung von Schriftführern
 zu denselben XI, 64
 Localpolizei, siehe Strafsamthandlungen.
 Löschrequisiten und Feuerignalapparate — deren Repa-
 raturen IV, 27
 Losonc, siehe Hausierhandel.

M.

- Mälzer — deren Arbeitszeit in Malzfabriken und Bier-
 brauereien III, 18
 Märkte, siehe Schnellwagen.
 Märsche, siehe Vorspannleistung.
 Magazine, siehe Bauverbotsrayon.
 — siehe Pulver.
 Magistratische Bezirksämter — deren Trennung I, 3
 Magistrats-Commissäre — deren Berechtigung zur Aus-
 stellung von brevi manu-Anweisungen I, 3
 Mahlproducte — deren Verführung an Sonntagen nicht
 gestattet III, 16
 Malzfabriken, siehe Mälzer.
 Marktcommissariat — enthoben von der Bornahme der
 Erhebungen über Bürgerrechtsgesuche V, 35
 Markthelfer — das Verhalten derselben auf den Victualien-
 märkten VI, 39
 Marmaros-Sziget — Berpflégskosten für das dortige
 öffentliche Krankenhaus VII, 42
 Maßregeln, siehe Arzneifabrikate.
 Materiallagerplatz-Gebühren V, 35
 Mehl und Gries — Handel mit diesen Artikeln durch
 Bäcker VI, 37
 Mehrarbeiten — Bewilligung der Geldmittel hiezu . . VIII, 51
 Meldung, siehe Anmeldung.
 Metallplatten, siehe Ägung.
 Milch — glasweise Verabreichung derselben, sowie Ver-
 kauf von Milchproducten (Butter, Topfen, Rahm)
 durch Milchmeier und Milchhändler I, 1
 Milchmeier und -Händler, siehe Milch.
 Milchproducte — deren Verkauf, siehe Milch.
 Militär-Capellmeister — gehören nicht in die Competenz
 der Gewerbeordnung VIII, 46
 Militärpässe — deren Vorlage an die Landwehr-Evidenz-
 haltung III, 17
 Militärpferde, in Privatbenützung gegebene — deren Be-
 freiung von der Vorspannpflicht und -Gebühr im
 Frieden III, 13
 Militärtarrückstände — Executionsführung wegen derselben . . V, 34
 Minenanlage in Brückenpfeilern V, 34
 Mißbrände, siehe Bezeichnung.
 Mobilien-Execution, siehe Execution.
 — siehe Steuer-Mobilien-Execution.
 — siehe Steuer-Execution.
 Munition, siehe Pulver.
 Munitionsmagazine, siehe Bauverbotsrayon.

N.

- Namensänderungsgesuche** — deren Stempelpflicht . . . III, 13
Naswald, siehe Forstdienst.
Nichtbefugte Gewerbetreibende, siehe Übertretungen.
Nickelmünzen — deren Ausgabe und Einziehung der
 Silberscheidemünzen zu 20 fr. VI, 38
Niederlassung, siehe Ordensschwester.
Nordamerika, siehe Einwanderungen.

O.

- Objecte in der Nähe einer k. k. Krankenanstalt** XI, 63
Obstmost, siehe Wein.
Öffentliche Sammlungen, siehe Sammlungen.
Offertauschreibungen, siehe Badien.
Offertvergebungen, siehe Vorlage.
Offertverhandlungs-Ergebnisse, siehe Vorlage.
Ordensschwester, deutsche — Consensertheilung an die-
 selben zur Errichtung einer Niederlassung VI, 37
Ottomanischer Honorar-Consul, Bestellung eines solchen
 in Brünn VIII, 49

P.

- Pässe**, siehe Militärpässe.
Papier — dessen Verbrauch zu Amtszwecken I, 4
Parien, siehe Vergütung.
Parcellierungsconsense, siehe Risalite.
Passvorschriften, russische — Verschärfung derselben . . . XI, 63
Patronats-Commissärs-Stellen — deren Wiederbesetzung . . IX, 54
Pauschalien, siehe Kanzeleipauschalien.
Pensionen — der um den halben Betrag des Quartier-
 geldes erhöhten — Anweisung derselben VII, 44
Pensionsgesuche der städt. Beamten und Diener — deren
 Instruierung III, 19
Pfandleih-Anstalten, siehe Bezeichnung.
 — deren äußere Bezeichnung IX, 54
Pfandobject, siehe Cassa.
Pfandüberschüsse, siehe Acten.
Pferdeeffuhr nach Deutschland V, 33
Pflasterungen, siehe Trottoirherstellungen.
Photographische Zwecke, siehe Rhodan.
Physikat, siehe Stadtphysikat.
Physikatsprüfung, thierärztliche — Zulassung zu derselben . V, 34
Placierungs-Institute — deren Überwachung zur Hint-
 anhaltung der Auswanderungen II, 8
Pölzungen, siehe Häuser-Pölzungen.
Politische Execution, siehe Execution.
 — Sequestration, siehe Vormerkung.
Polizei, siehe ärztliche Hilfe.
Portierloge, siehe Hausmeisterwohnung.
Präsenzdienstzeit, siehe Zuständigkeitstaxe.
Presse, siehe Trittpresse.
Privatbenützung, siehe Militärpferde.
Privilegien, siehe Vollmachten.
Pulver- und Munitions-Magazine, ärarische — Be-
 stimmung des Bauverbotsrayon III, 17

Q.

- Quantitäts-Collandierungen** — Beziehung der Con-
 trahenten hiezu II, 8
Quartalausweise der polit. Sequester — deren Vorlage . . III, 19
Quartiergeld, siehe Pensionen.
Quinquennial- und Triennialzulagen — deren Anweisung . IV, 28

R.

- Rahn**, siehe Milch.
Rayon, siehe Bauverbots-Rayon.
Realitäten, siehe Baulinientaxen.
Registratur, siehe Aushebung.
Regulativ, siehe Wasserleitungen.
Religionsgenossenschaft, siehe Austritt.
Reparatur, siehe Böschrequisiten.
Rhodan-Ammonium — dessen Bezug zu photographischen
 Zwecken III, 15
Risalite — sind in den Parcellierungs-Consensen nicht
 zu bestimmen IV, 27
Röstereien, siehe Kaffeebrennereien.
Rohstoffe, siehe Ursprungszeugnisse.
Rückstände, siehe Militärtax-Rückstände.
Rum — als Beigabe zum Thee oder Kaffee V, 33
Rumänische Consulate, siehe Amtssprengel.
Russische Passvorschriften, siehe Passvorschriften.

S.

- Sammlungen milder Spenden zum Bau eines Franciscaner-
 Seminars in Serajevo** — Bewilligung hiezu XI, 62
 — für mehrere humanitäre Zwecke III, 18
 — für den katholischen Waisenhilfsverein und für den
 Verein zur Heranbildung katholischer Lehrer in Wien . . V, 30
Sanitätspolizeiliche Maßnahmen in Gewerbeangelegen-
 heiten VI, 40
Schadlosverhandlungen, siehe Eigenthumsnachweis.
Schantgewerbe, siehe Gastgewerbe.
Schiffahrt, siehe Elektromotorenboote.
Schiffmühlen — strompolizeiliche Bewilligung zu deren
 Aufstellung und Verlegung VI, 37
**Schlackensteine der Osterreichisch-alpinen Montan-Gesell-
 schaft als Baumaterialie** XII, 67
Schnellwagen — Verbot derselben im Detailverkauf bei
 festen Betriebsstätten und auf Märkten V, 31
Schreibpapier, siehe Papier.
Schriftführer, siehe Local-Commissionen.
Schullocalitäten — Bestimmungen für deren Überlassung . III, 19
Schwefelarsen — Verwendung desselben in gewerblichen
 Betrieben V, 33
Sequester, siehe Quartalausweise.
Sequestration, siehe Vormerkung.
Serpellet, siehe Straßendampfwagen.
Sicherheitswache, siehe ärztliche Hilfe.
Signalapparate, siehe Böschrequisiten.
Silberscheidemünzen, siehe Nickelmünzen.
Sitnierung, siehe Hausmeisterwohnung.
Sonnenplachen, siehe Steckschilder.

Sodawasser-Erzeuger derselben	Umfang des Gewerberechtigtes III, 17
Sonntagsarbeit, siehe Verkehrsanlagen.	
Sonntag, siehe Wahlproducte.	
Sovereign — Bewertung und Berechnung desselben .	XI, 61
Spenden, siehe Sammlungen.	
Spital (Kaiser Franz Josef-Spital) in Bielitz	IX, 55
Spitäler, siehe Eröffnung.	
Stadtphysikat — dessen Competenz	I, 3
Stahl, siehe Ätzung.	
Statuten, siehe Vereinsstatuten.	
Steckschilder, Sonnenplachen, Laternen etc. — deren An- bringung	XII, 66
Steinkrebs, siehe Edelkrebss.	
Stellungen, siehe Delegationen-Stellungen.	
Stellungspflichtige, siehe Beförderung.	
Stempelbemessung, siehe Wasserbezugs-Anmel- dungen.	
Stempelpflicht, siehe Namensänderungsgesuche. — siehe Vereinsstatuten.	
Steueradministration — II. Bezirk, Verlegung des Amts- sitzes derselben	V, 34
Steuerexecution — deren Zusammentreffen mit der gerichtlichen Mobiliarexecution	X, 57
Steuerfreiheit für Umbauten	IV, 23
Steuer-Mobiliarexecution — Vorschriften hierüber für den Fall als Betriebs- und Wohnort in ver- schiedenen Bezirken liegen	II, 11
Steuerzufristungsgesuche — beschleunigte Behandlung derselben	II, 7
Steuerzufristungs-Tabellen	X, 57
Stockwerk — Bewilligung eines sechsten	VIII, 50
Strafamtshandlungen — Competenz derselben in local- polizeilichen Angelegenheiten	VII, 43
Straferkenntnisse nach den Wehrvorschriften — deren Instanzenzug	III, 18
Straßendampfwagen, System „Serpellet“ — Bedin- gungen für deren Benützung	V, 29
Strompolizeiliche Bewilligung, siehe Schiffmühlen.	

S.

Tafelwagen oder Balancwagen — deren Zulassung .	III, 18
Taxen, siehe Paulinientaxen.	
Telegraph, siehe ärztliche Hilfe.	
Termin, siehe Vorlage.	
Ther, siehe Rum.	
Thierärztliche Physikatprüfung, siehe Physikats- prüfung.	
Thiere — Handel mit denselben ist auch den Gemischt- waren-Verschleißern gestattet	V, 34
Thierische Rohstoffe, siehe Ursprungszeugnisse.	
Todtgeborene, siehe Kinder.	
Topsen, siehe Milch.	
Transportmittel, siehe ärztliche Hilfe.	
Trennung, siehe Magistratische Bezirksämter.	

Triennial, siehe Quinquennialzulagen.	
Trittpresse als Bezeichnung für à la minute-Presse . .	II, 7
Trottoirherstellungen — Zulassung von anderem Material, als Granit	I, 3

U.

Überlassung, siehe Schul-Localitäten.	
Überstundenarbeit — deren Bewilligung	VI, 38
Übertretungen von Personen, die nicht befugte Gewerbe- treibende sind, werden nicht nach der Gewerbe- ordnung geahndet	V, 31
Überwachung, siehe Arzneifabrikate. — siehe Placierungsinstitute.	
Umbauten, siehe Steuerfreiheit.	
Umfang, siehe Sodawasser-Erzeuger.	
Ungarische Behörden, siehe Hausierbücher.	
Ungarische Staatsbürger, siehe Hausierbewilligung.	
Ungarische Staatsbürgerschaft — provisorische Normen wegen Verlust derselben	IX, 54
Unterschrift, siehe Ärzte.	
Untersuchung, siehe Gesundheitszustand.	
Urgierungsschreiben von auswärtigen Behörden — deren Beantwortung	IV, 28
Ursprungszeugnisse für aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland gelangende thierische Rohstoffe werden gegenwärtig nicht gefordert	V, 32

V.

Badien bei Offertauschreibungen — Bestimmung der- selben	VIII, 51
— Bestimmung derselben mit 5 Percent der Kosten- anschlagssumme	XI, 63
Verbot, siehe Hilfspersonale.	
Verbrauch, siehe Papier.	
Vereinsstatuten-Exemplare sind stempelpflichtig	VIII, 47
Vergütung, siehe Vorspannleistung. — für lithographische Platten der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes	II, 6
Verkehrsanlagen — Sonntagsarbeit bei denselben — zugewiesen dem Magistrats-Departement XVII .	XII, 67
Verlautbarungen, siehe Feilbietungen.	
Verleihung, siehe Bürgerrecht.	
Vermischung, siehe Wein.	
Verpflegsaccessisten, siehe Landsturm-Verpflegs- accessisten.	
Verpflegskosten, siehe Krankenhaus. — siehe Marmaros-Sziget.	
Verpflegskosten-Angelegenheiten — Competenz der magi- stratischen Bezirksämter rücksichtlich dieser	XI, 64
Verkauf, siehe Kleider alte.	
Verrechnung, siehe Goldmünzen.	
Verschwiegenheit, siehe Amtverschwiegenheit.	
Versicherung, siehe Geschäftsdienner.	
Vertrieb unbefugter, siehe Arzneifabrikate.	

Verwaltungsgerichtshof, siehe Gast- und Schank-
gewerbe.
— siehe Vergütung.
Verweigerung, siehe Gast- und Schankgewerbe.
Verzeichnis, siehe Giftverkauf.
Vice-Consul, siehe chilenischer Vice-Consul.
Victualienmärkte, siehe Markthelfer.
Viehtriebordnung für Wien VII, 40
Vidierung, siehe Hausierbücher.
Vogelschutzgesetz — Interpretation des § 8 X, 57
Vollmachten für Privilegien-Angelegenheiten — im Aus-
lande ausgestellte VIII, 45
Vollmachtsdocumente sind den Acten anzuschließen . . XII, 67
Vorladungen — deren Ausfertigung IX, 56
Vorlage der Offertverhandlungs-Ergebnisse an den
Stadtrath — Feststellung des Termines I, 3
— siehe Militärpässe.
— der betreffenden Acten bei Offertvergebungen . . . XI, 64
Vormerkbücher für Exscindierungs-Verhandlungen aus
Anlaß politischer Executionsführungen IX, 53
Vormerkung, grundbücherliche — der politischen Se-
questration V, 32
Vorschriften, siehe Feigenkaffee-Brennereien.
Vorspannpflicht, siehe Militärpferde.
Vorspannsleistung — Vergütung derselben bei freizügigen
Märtschen VI, 39
Vorzeitige Beurlaubung, siehe Beurlaubung.

W.

Wachhunde, siehe Hundesteuer.
Wagen-Commissionsgebühren und Zehrungsbeiträge . . X, 58
Wagen, siehe Tafelwagen.
Wagenschlosser- und Wagenschmiede — Abgrenzung der
Gewerbsbefugnisse derselben XII, 66

Wagenschmiede, siehe Wagenschlosser.
Wahlen, siehe Armenrathswahlen.
Waisenfond — Verwendung der Interessen desselben . IV, 28
Wasserleitungen — Regulativ für deren Ausführungen . X, 58
Wasserbezugsanmeldungen zum außergewöhnlichen und
industriellen Bedarf — deren Stempelbemessung . VII, 43
Wehrpflichtige, siehe Beurlaubung.
Wehrvorschriften — Ausgabe des IV. Theiles II, 8
— siehe Straferkenntnisse.
Weinschenken — deren äußere Bezeichnung XI, 63
Wein — dessen Vermischung mit Obstmost III, 13
Wiederbesetzung, siehe Patronats-Commissär.
Wildbret oder Geflügel — deren Confiscation VI, 40
Wirkwaren-Erzeuger, siehe Handschuhmacher.

3.

Zahlmarken als Geldwertzeichen — Maßregeln gegen
deren Gebrauch I, 2
Zehrungsbeiträge XI, 64
— siehe Wagengebühren.
Ziegeldecker, siehe Zimmermeister.
Zimmermeister und Ziegeldecker — Abgrenzung der Ge-
werbefugnisse derselben XII, 65
— und Brunnenmacher — Abgrenzung deren Gewerbe-
befugnisse VII, 41
Zuckerbäcker, Kuchenbäcker und Bäcker VI, 38
Zuristung, siehe Steuerzuristungsgesuche.
Zulassung, siehe Physikatsprüfung.
Zurückweisung, siehe Delegierungs-Stellungen.
Zuschneide-Akademie — als Titel nicht gestattet . . . V, 31
Zuschusscredite — Ansuchen um diese VIII, 51
Zuständigkeitsstaxen — Einzahlung der im Präsenzdienst
zugebrachten Zeit bei der Berechnung derselben . VI, 39
Zustellung von Acten an die städt. Buchhaltung . . . IX, 55

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Verordnungen u. s. w.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für
Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Unterschrift der Ärzte. — 2. Berechtigung der Milchmeier und Milchhändler zur glasweisen Verabreichung von Milch und zur Erzeugung und zum Verkauf von Milchproducten. — 3. Vorschrift, betreffend die Durchführung der politischen Execution beim Zusammentreffen derselben mit der gerichtlichen Mobilarexecution. — 4. Bierdruckapparate. — 5. Maßregeln gegen den Gebrauch der „Zahlmarken“ als Geldwertzeichen. — 6. Feuerficheres Bedachungsmateriale. — 7. Umfang und gewerblicher Charakter des Confectionsgeschäftes. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 8. Abständnahme von der Aufrechnung von Baulinientaxen für ärarische Realitäten. — Magistrat: 9. Competenz des Stadtphysikates. — 10. Trennung von bisher vereinigten Bezirksämtern. — 11. Feststellung eines Termines zur Vorlage der Offertverhandlungs-Ergebnisse an den Stadtrath. — 12. Behandlung von Ansuchen um Zulassung anderen Materiales als Granit für Trottoirherstellungen. — 13. Berechtigung der Magistrats-Commissäre, brevi manu-Anweisungen anzustellen. — 14. Verbrauch von Schreib- und Druckpapier zu Amtszwecken. — Verzeichnis der im Jahre 1892/3 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1. (Unterschrift der Ärzte.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. November 1892, Z. 9699 (M.-Z. 218328/VIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung des Berichtes vom 11. Juli 1890, Z. 100281, wird dem Wiener Magistrate eröffnet, daß die k. k. Statthalterei von weiteren Maßregeln bezüglich des Zugänglichmachens von Facsimiles der Unterschriften der in Wien domicilierenden Ärzte an die Wiener Apotheker absteht, jedoch den derzeit vom Wiener Magistrat gehandhabten Vorgang vollkommen billigt, nach welchem das Facsimile der Unterschrift jeder zur Ausübung der Praxis neu angemeldeten Arztes dem Vorstande des Wiener Apotheker-Haupt-Gremiums zugemittelt wird und dortselbst zur Einsicht für die Apotheker aufliegen muß.

Die Beilagen des Berichtes vom 31. Jänner 1891, Z. 350042, folgen unter Einem zurück.

2. (Berechtigung der Milchmeier und Milchhändler zur glasweisen Verabreichung von Milch und zur Erzeugung und zum Verkauf von Milchproducten.)

Die k. k. nied.-österreich. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. November 1892, Z. 76540 (M.-Z. 220544/XVIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Über das am 17. October 1890 beim hohen k. k. Ministerium des Innern eingebrachte Gesuch der Genossenschafts-Vorstellung der Milchmeier und Milchhändler Wiens und Umgebung um administrative Maßnahmen und Veranlassung der Abänderung von Bestimmungen der Gewerbeordnung im Interesse ihres Gewerbes hat das genannte hohe Ministerium laut Erlasses vom 19. November 1892, Z. 26310, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium auszusprechen gefunden, daß den Milchmeiern und Milchhändlern die Berechtigung zur glasweisen Verabreichung von Milch in nicht gewärmtem Zustande in ihren Verkaufsläden und erstere auch die Berechtigung zur Erzeugung und zum Verkaufe der Milchproducte (Butter, Topfen, Rahm), jedoch nur beim Vorhandensein hierzu geeigneter, sanitär unbedenklicher Räume und eines ordnungsmäßigen Betriebes zusteht.

Bezüglich der übrigen Petite des erwähnten Gesuches finden sich die genannten Ministerien zu einer Verfügung nicht veranlaßt.

Bei diesem Anlasse wird der Magistrat aufgefordert zu veranlassen, daß seitens der mit dem Verkaufe von Milch sich beschäftigenden Gewerbsleute die zum Verkaufe bestimmte Milch womöglich in einem anderen Locale als dem Verkaufsladen, jedoch mit Ausschluß der als Wohn- oder Schlafraum benützten Localitäten aufbewahrt und wo dies nicht thunlich sein sollte und daher die Milch in dem allgemeinen Verkaufsladen feilgehalten wird, dieselbe in einer solchen Weise verwahrt werde, daß sie sowohl gegen den Einfluß riechender Artikel, als auch gegen jegliche Verunreinigung geschützt erscheine.

3.

(Vorschrift, betreffend die Durchführung der politischen Execution beim Zusammentreffen derselben mit der gerichtlichen Mobilarexecution.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat folgenden, an die k. k. Finanz-Bezirks-Directionen und k. k. (Haupt-)Steuerämter in Niederösterreich, ferner k. k. Steueradministrationen, k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositencassen, den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, die magistratischen Bezirksämter, die k. k. n.-ö. Finanzprocuratur und das k. k. Central-Taxamt, dann den Stadtrath in Wiener-Neustadt gerichteten Erlaß ddo. 15. December 1892, Z. 54971 (M.-Z. 238899/XVII), dem Wiener Magistrate intimiert:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 17. November 1892, Z. 19512, über die Durchführung der politischen Execution beim Zusammentreffen derselben mit der gerichtlichen Mobilarexecution im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Justizministerium Folgendes eröffnet:

Die im § 30, Absatz 5 und 6 der „Zusammenstellung der Vorschriften in Bezug auf die zwangsweise Eintreibung der directen Steuern“ (Ausgabe ex 1891) enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Execution auf Fahrnisse, auf welche andere Gläubiger Pfandrechte erworben haben, gelten nur für den Fall, als dem administrativen Pfandrechte kein gerichtliches Pfandrecht vorangeht.

Würde dagegen an den im administrativen Wege gepfändeten Fahrnissen schon früher von einem dritten ein gerichtliches Pfandrecht erwirkt, so ist die Execution zur Einbringung der Steuerrückstände im administrativen Wege nicht fortzusetzen.

Sobald das Steueramt (Magistrat) von dem Bestande eines dem administrativen Pfandrechte vorangehenden gerichtlichen Pfandrechtes Kenntnis erhalten, hat dasselbe jenes Gericht, welches die Pfändung vollzogen hat, in Kenntnis zu setzen, daß an den Fahrnissen des betreffenden Schuldners auch ein administratives Pfandrecht erwirkt wurde und gleichzeitig um seinerzeitige Verständigung von der Feilbietungs- und Meistbotsverteilungstagfahrt zu ersuchen. Wird schon über Ansuchen eines Privatpfandgläubigers die gerichtliche Feilbietung durchgeführt, so ist bei der Tagfahrt zur Vertheilung des Meistbotes die Forderung des Arars auf Grund des erworbenen administrativen Pfandrechtes geltend zu machen.

Ist jedoch das Arar selbst nach eingehender Erwägung des speciellen Falles genöthigt, die Feilbietung solcher administrativ gepfändeter Mobilien zu veranlassen, so ist vorerst um die gerichtliche executive Pfändung und Schätzung der Mobilien des Schuldners, unter ausdrücklicher Geltendmachung des durch die administrative Pfändung erworbenen Pfandrechtes, anzufuchen und sohin die Execution im gerichtlichen Wege fortzusetzen.

Der Bestand von gerichtlichen Pfandrechten, welche dem administrativen Pfandrechte im Range nachstehen, bildet kein Hindernis, daß das Arar den bei der administrativen Feilbietung erzielten Erlös nach Maßgabe seiner pfandbedeckten Forderung ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu seiner Befriedigung verwende.

Die im Absätze 7 des obcitirten § 30 der Executionsvorschriften enthaltene Bestimmung, daß der Verkaufserlös zu Gericht erlegt werde, hat also nur betreffs des Überschusses des Feilbietungserlöses über die Forderung des Arars zu gelten.

Auch die im § 18 der Dienstinstruction für Steuerexecutoren vorgesehene Transferierung hat im Falle des Bestandes eines dem administrativen Pfandrechte vorangehenden gerichtlichen Pfandrechts zu unterbleiben; in einem solchen Falle kann die Transferierung nur im gerichtlichen Wege erwirkt werden.

Zu diesem Zwecke ist die gerichtliche Pfändung und Schätzung anzufuchen und hiemit das Begehren um Transferierung zu verknüpfen.

Erlangen die Steuerexecutoren bei Vornahme der administrativen Pfändung Kenntnis von dem Bestande eines gerichtlichen Pfandrechts an den wegen der Steuerrückstände gepfändeten Fahrnissen, so haben sie diesen Umstand stets in den von ihnen aufgenommenen Pfändungsprotokollen, welche gemäß § 30, 1. Abs. der Zusammenstellung der Executionsvorschriften der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen sind, anzumerken.

Wenn zufolge vorstehender Anordnungen die Mobilarexecution behufs Einbringung von Steuerrückständen im gerichtlichen Wege durchgeführt werden muß, so sind zur Erwirkung aller Executions Schritte bei Gerichten, an deren Seite sich eine Finanzprocuratur nicht befindet, die Steuerämter in Vertretung der Finanzprocuratur, und zwar ohne Nachweisung eines besonderen Auftrages ihrer vorgesetzten Behörde, ermächtigt.

Die gerichtliche Execution ist jedoch nur über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft durchzuführen.

Ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten, so haben die Finanzprocuraturen die Mobilarexecution auch bei Gerichten, welche sich nicht am Amtssitze der Finanzprocuratur befinden, durchzuführen.

Die Ermächtigung der Steuerämter zur Durchführung der gerichtlichen Execution wird im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden.

4.

(Bierdruckapparate.)

Seitens der Centrale des Wiener Magistrates wurde mit Erlaß vom 16. December 1892, M.-Z. 230568/XVIII, den magistratischen Bezirksämtern Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 29, wurde die Benützung von Bierdruckapparaten von der Bewilligung der Gewerbebehörde abhängig gemacht.

Da nun nach den gemachten Wahrnehmungen solche Apparate in vielen Gasthäusern in Benützung stehen, ohne daß die behördliche Bewilligung zur Aufstellung erwirkt wurde, so wird das magistratische Bezirksamt angewiesen, bei den von den Markt-Commissariatsorganen vorzunehmenden Revisionen in Gasthäusern auch der Verwendung von Bierdruckapparaten das Augenmerk zu widmen, sich von der erlangten Genehmigung der Gewerbebehörde die Überzeugung zu verschaffen und eventuell die entsprechende Amtshandlung einzuleiten.

5.

(Maßregeln gegen den Gebrauch der „Zahlmarken“ als Geldwertzeichen.)

Der Wiener Magistrat hat an die Genossenschaft der Gastwirte in Wien unterm 22. December 1892, M.-Z. 230413/XVIII, folgenden Erlaß gerichtet:

Zufolge einer Mittheilung des k. k. Gewerbe-Inspectors für den Polizeirayon Wien wurde erhoben, daß eine große Anzahl von Gastwirten, namentlich im X. Bezirke, Geldwertzeichen, sogenannte Marken an Arbeiter ausgibt, und daß mit diesen Marken häufig ein die Arbeiter wirtschaftlich schädigender Unfug getrieben wird.

Die Genossenschaft wird daher aufgefordert, ihre Mitglieder nachdrücklich zu belehren, daß durch die Kundmachung des n.-ö. Landeschefs vom 1. Mai 1849 (R.-G. u. B.-Bl. Nr. 55) die Emittierung von die Münze vertretenden Geldanweisungen durch Private als eine gesetzwidrige Handlung erklärt worden ist, welche nicht geduldet werden kann, und daß Dabwiderhandelnde die strenge Bestrafung im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, und nach wiederholter fruchtloser Bestrafung eventuell auch die Gewerbsentziehung im Sinne des § 138 der Gewerbeordnung zu gewärtigen haben.

6.

(Feuersicheres Bedachungsmateriale.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. Jänner 1893, Z. 83527 (M.-Z. 5202/IX), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Otto Grafes Nachfolger, Dachpappenfabrikant in Wien, II., Laborstraße Nr. 64, ist bei der k. k. Statthalterei um Anerkennung der von ihm erzeugten Dachpappe als feuersicheres Bedachungsmateriale auf Grund der mit diesem Fabrikate von dem k. k. technologischen Gewerbemuseum in Wien vorgenommenen Verbrennungsprobe eingeschritten.

Mit Rücksicht auf das günstige Ergebnis dieser Verbrennungsprobe findet die k. k. Statthalterei nach mit dem n.-ö. Landesauschusse gepflogener Einvernahme die von dem Genannten erzeugte Dachpappe als ein feuersicheres Dachmateriale im Sinne des § 44 lit. b der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien vom 17. Jänner 1883 (R.-G. u. B.-Bl. Nr. 36) und des § 50, Absatz 1 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883 (R.-G. u. B.-Bl. Nr. 35) für insoweit anzuerkennen, als das erzeugte Materiale die Eigenschaften des geprüften besitzt, die Zulassung desselben jedoch auf jene Fälle zu beschränken, in welchen die Nachbarschaft durch den allfälligen Theergeruch nicht belästigt wird und eine solche Dachendeckung auf naheliegende mit Gährungsprocessen arbeitende industrielle Etablissements, wie Bierbrauereien etc. nicht nachtheilig einwirkt, worüber die Baubehörde in jedem einzelnen Fall zu entscheiden hat.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß gleichzeitig die Kundmachung dieser Anerkennung durch das R.-G. u. B.-Bl. für Niederösterreich erfolgt.

7.

(Umfang und gewerblicher Charakter des Confectionsgeschäftes.)

Seitens der Centrale des Wiener Magistrates wurde mit einem an sämtliche Bezirksamtsleiter gerichteten Erlaß vom 19. Jänner 1893, M.-Z. 3847/XVII, Folgendes angeordnet:

Mit dem Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, Z. 13251 (Intimation der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. August 1889, Z. 39898), wurden anlässlich einer gestellten Anfrage die leitenden Gesichtspunkte erörtert, von welchen bei der Beurtheilung der gewerblichen Befugnisse des sogenannten Confectionsgeschäftes auszugehen ist.

Hiebei wurde auf Grund der Gewerbegesetz-Novelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, die Unterschiede in den Befugnissen der Confectionäre, je nachdem sie ihr Gewerbe als Handels- oder Produktionsgewerbe betrieben, gekennzeichnet und die Weisung an die Gewerbebehörden ertheilt, für die Zukunft die Anmeldung von solchen Gewerbebetrieben unter Benennungen, welche das Wesen, sowie den Umfang des Gewerbes nicht erkennen lassen, einzustellen und gleichzeitig Klarheit in die in Ausübung befindlichen gewerblichen Unternehmungen der bezeichneten Art zu bringen.

Da das hohe k. k. Ministerium des Innern die Wahrnehmung gemacht hat, daß die Bestimmungen und Weisungen dieses Erlasses seitens der Gewerbebehörden nicht überall genau eingehalten werden, so werden die magistratischen Bezirksämter in Folge Auftrages der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1893, Z. 85682, unter Anchluss je einer Abschrift des Statthalterei-Erlasses vom 5. August 1889, Z. 39898, mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, daß die Bestimmungen und Weisungen dieses Erlasses seitens der Gewerbebehörden in Zukunft genau einzuhalten sind.

* * *

k. k. n.-ö. Statthalterei

Z. 39898.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium mit dem Erlaß vom 1. Juli 1889, Z. 13251, anlässlich des von einer politischen Landesbehörde gestellten Ansuchens um Entscheidung über den Umfang und den gewerblichen Charakter des Confectionsgeschäftes Nachstehendes anher eröffnet.

Wie die gepflogenen Erhebungen dargethan haben, sind die Ausdrücke „Confection“, „Confectionär“ und „Confectionsgeschäft“ dermaßen unklar und vieldeutig, daß nicht nur die Handels- und Gewerbebehörden untereinander und ebenso die Behörden, sondern selbst die „Confectionäre“ untereinander sich in der Auffassung dieser Ausdrücke in vollkommenem Widerspruche befinden, indem die einen darunter die Erzeugung von Confectionswaren, die anderen den Handel mit derlei Waren, die dritten wieder ein mixtum compositum von beiden verstehen.

Ebenso unsicher sind die Anschauungen über die Gegenstände, mit welchen sich die Confection befaßt.

Während von der einen Seite zu den Confectionsartikeln bloß Bekleidungsgegenstände im engeren Sinne gezählt werden, werden von anderer Seite hiezu Bekleidungsgegenstände im weiteren und selbst weitesten Sinne gerechnet.

In einigen sehr beachtenswerten Gutachten wird bemerkt, daß sich die Confection bereits auf die Papier- und auf die Lederwaren-Industrie u. s. w. geworfen habe, daß sie voraussichtlich noch immer neue Gegenstände in ihren Kreis ziehen werde und daß es heute bereits nicht mehr möglich sei, alle Artikel aufzuzählen, mit denen sie sich befaße.

Unter solchen Umständen erscheint es dringend geboten, nicht nur für die Zukunft die Anmeldung von solchen Gewerbebetrieben unter Benennungen, welche das Wesen sowie den Umfang des Gewerbes nicht erkennen lassen, gänzlich einzustellen, sondern auch gleichzeitig Klarheit in die in der Ausübung befindlichen gewerblichen Unternehmungen der bezeichneten Art zu bringen.

Der Wiener Magistrat wird daher in Folge des obcitirten Erlasses aufgefordert:

1. In Zukunft Anmeldungen auf die „Erzeugung von Confectionswaren“, auf die „Confection“ und auf das „Confectionsgeschäft“ in dieser allgemeinen Fassung nicht weiter mehr entgegenzunehmen und die Anmeldenden zu verhalten, das Wesen des in Aussicht genommenen Gewerbebetriebes

(ob Erzeugungs- oder Handelsgewerbe) und die Artikel, welche derselbe umfassen soll, in bestimmter Weise zum Ausdruck zu bringen.

2. Hinsichtlich jener Gewerbsinhaber, welche bloß die „Confection“ oder das „Confectionsgeschäft“ angemeldet haben und aus deren Gewerbebescheinungen nicht zu entnehmen ist, ob sie die Erzeugung oder bloß den Handel mit den Confectionswaren angemeldet haben, rücksichtlich jeden einzelnen Falles die maßgebenden Verhältnisse zu erheben und über das Ergebnis derselben und zwar für jeden einzelnen Fall abgeordnet nach Anhörung der beteiligten Genossenschaften und unter Stellung eines bestimmten und motivierten Antrages über die Frage, ob dem betreffenden Gewerbsinhaber in der h. o. im Sinne des § 1, Alinea 4 des Gewerbegesetzes nach Anhörung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer zu treffenden Entscheidung das Erzeugungsrecht oder bloß das Recht zum Handel mit den im speciellen Falle in Frage kommenden bestimmt zu bezeichnenden Artikeln zuzuerkennen sei, Bericht zu erstatten.

Hierbei wird zur eigenen Kenntnissnahme des Magistrates bemerkt, daß jenen Gewerbetreibenden, welche noch vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, die „Confection“ oder das „Confectionsgeschäft“ ohne näheren Beisatz angemeldet haben, das Erzeugungsrecht, sofern es von ihnen angesprochen wird, zuerkannt werden wird.

Da es übrigens anlässlich der auf Grund der vorstehenden Weisung der ämtlich eingeleiteten Erhebungen ohne Zweifel vorkommen wird, daß manche Gewerbsinhaber, welche die „Confection“ oder das „Confectionsgeschäft“ ohne näheren Beisatz angemeldet haben, behaupten werden, daß sie das Gewerbe fabrikmäßig betreiben, so wird der Magistrat auf die zur Prüfung der Richtigkeit einer solchen Behauptung erforderlichen Erhebungen unter Bedachtnahme auf den h. Handelsministerial-Erlass vom 18. Juli 1883, Z. 22037 (intimiert mit Statthaltereierlass vom 2. August 1883, Z. 34085), insbesondere aber in der Richtung zu pflegen haben, ob die von solchen Gewerbsinhabern beschäftigten Personen auch wirklich zu den gewerblichen Hilfsarbeitern gehören, dann ob diese Personen nicht etwa sämtlich oder in der Mehrzahl außerhalb der Betriebsstätten verwendet werden.

Weiters wird dem Magistrate bemerkt, daß die genannten Ministerien denjenigen Confectionären (Confectionsgeschäftsinhabern), welche ein bloßes Handelsgewerbe angemeldet haben oder hinsichtlich deren die h. o. Entscheidung dahin ausgefallen wird, daß sie nur zum Handel berechtigt sind, die Berechtigung zuzuerkennen gefunden haben, Bestellungen entgegenzunehmen, für bestellte Waren Maß zu nehmen, die Confectionsartikel durch befugte Gewerbetreibende oder unter Zuhilfenahme der Hausindustrie unter Mitgabe der Stoffe und des Zubehörs herstellen zu lassen und die fertigen Artikel in Handel zu bringen; endlich die von der Kundschaft begehrten Abänderungen der auf Lager gehaltenen Ware durch hiezu befugte Gewerbetreibende zu übernehmen.

Hingegen steht ihnen nicht zu das Zuschneiden und überhaupt die Waren für die Arbeit vorzurichten und haben sie sich überhaupt aller zur Herstellung oder Abänderung gehörigen Handlungen zu enthalten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren Veranlassung mit dem Beisatze verständigt, daß bezüglich der Hausindustrie, deren Zuanpruchnahme auch dem bloß Handel treibenden Confectionär gestattet ist, in den einzelnen Fällen unter Bedachtnahme auf den h. Handelsministerial-Erlass vom 16. September 1883, Z. 26701 (intimiert mit dem Statthaltereierlass vom 23. September 1883, Z. 42641), die außerhalb der Betriebsstätten durch unbefugte Gewerbetreibende oder durch Hilfsarbeiter (Stückmeister, Sitzgesellen) erfolgende gewerbliche Thätigkeit nicht durch den Vorwand des Betriebes der Hausindustrie gedeckt werden dürfe.

Die dorthin gehörigen Beilagen des Berichtes vom 25. April 1888, Z. 362336, folgen zurüch.

Wien, 5. August 1889.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

8.

(Abstandnahme von der Aufrechnung von Baulinientagen für ärarische Realitäten.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 31. Jänner 1893 ad St.-R.-Z. 476 (M.-Z. 12246/IX) beschlossen:

Daß im Sinne des Taxgesetzes vom 13. Februar 1866, Nr. 3 L.-G.-Bl., von einer Taxaufrechnung anlässlich der Bekanntgabe der Baulinien an das Ärar für ärarische Realitäten Umgang zu nehmen sei.

Magistrat:

9.

(Competenz des Stadtphyfikates.)

Bürgermeister Dr. Joh. Nep. Prix hat mit Erlaß vom 2. Jänner 1893, P.-Z. 2, Folgendes angeordnet:

Ich habe wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß das Stadtphyfikat mit Behörden correspondiert, Berichte versendet u. s. w., so daß es den An-

schein gewinnt, als wäre das Phyfikat ein selbständiges, dem Magistrate coordiniertes Amt; dies ist aber keineswegs der Fall.

Nach § 6 des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl., sind die Ärzte des Stadtphyfikates von der Gemeinde Wien angestellte Sanitätsorgane, welche als Sachverständige in Sanitätsangelegenheiten der politischen Behörde, d. i. des Magistrates, zu fungieren haben.

Weiter bestimmt der § 31 des Landesgesetzes vom 19. December 1890, Nr. 45 L.-G.-Bl.: „Der Magistrat besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus dem Magistrats-Director und aus der entsprechenden Anzahl von rechtskundigen Beamten, dann aus dem erforderlichen Sachverständigen- und Hilfs-personale.“

Es ergibt sich demnach, daß das Stadtphyfikat seine Gutachten, Anträge, Äußerungen, Correspondenzen, Berichte zc. nur im Wege des Magistrates, rücksichtlich der Magistrats-Direction erstatten und veröffentlichen lassen kann, und daß in diesem Sinne der Geschäftsgang des Phyfikates zu regeln sein wird.

Ich ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, hievon das Rathsgremium und das Stadtphyfikat zu verständigen und darauf achtzugeben, daß die Competenz des Stadtphyfikates sich streng innerhalb der Vorschriften des Gesetzes bewegt.

10.

(Trennung von bisher vereinigten Bezirksämtern.)

Bürgermeister Dr. Joh. Nep. Prix hat mit Erlaß vom 5. Jänner 1893, M.-D.-Z. 15, folgende Verfügung getroffen:

Ich habe mich bestimmt gefunden, die magistratischen Bezirksämter für den IV. und V., VI. und VII., XIV. und XV. Bezirk zu trennen und unter einem zum Leiter des magistratischen Bezirksamtes im V. Bezirke den Magistratsrath Friedrich Bayer, im VI. Bezirke den Magistratsrath Dr. Moriz Waas und im XIV. Bezirke den Magistrats-Secretär Josef H u l e k zu bestellen.

Die räumliche Trennung dieser Bezirksämter, welche bis auf weiteres noch in den bisherigen Amtssitzen fungieren werden, wird erst nach erfolgter Bestellung der erforderlichen Amtlocalitäten erfolgen.

11.

(Feststellung eines Termines zur Vorlage der Dissert-verhandlungs-Ergebnisse an den Stadtrath.)

Vice-Bürgermeister Dr. Albert Richter hat mit einem an den Magistrats-Director Krenn gerichteten Präsidial-Erlasse vom 25. Jänner 1893, Pr.-Z. 328, Folgendes angeordnet:

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 24. d. M. ersuche ich Sie, Herr Magistrats-Director, bei regelmäßig wiederkehrenden Vergabungen die Veranlassung zu treffen, daß Dissertverhandlungs-Ergebnisse drei Monate vor dem entsprechenden Termine dem Stadtrathe zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

12.

(Behandlung von Ansuchen um Zulassung anderen Materiales als Granit für Trottoirherstellungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 4. Jänner 1893, M.-Z. 172513/IX, Folgendes angeordnet:

Der Wiener Stadtrath hat mit Beschlusse vom 3. December 1892, Z. 7353, anlässlich eines speciellen Falles, in welchem es sich um Herstellung eines Trottoirs aus Klinkerplaster handelte, nachstehende Verfügung getroffen:

In Zukunft ist im Falle von Ansuchen um Zulassung eines anderen Materiales als Granit für Trottoirherstellung den Parteien bekanntzugeben, daß im Sinne des § 16 B.-D. als Normaltrottoir das Granitplaster bezeichnet wird, und daß dort, wo um Zulassung eines anderen Materiales ange sucht wird, dieses nur ausnahmsweise und unter gewissen Bedingungen zugestanden werden könne.

In Gemäßheit dieser Verfügung wird sonach bei den Anträgen und Erledigungen wegen Herstellung von Trottoirs aus anderem Materiale als Granit die Bestimmung aufzunehmen sein, daß, im Falle der Gesuchsteller die vom Stadtrathe aufgestellten besonderen Bedingungen für die Trottoirherstellung nicht annehmen wollte, das im Sinne des § 61 B.-D. als Normaltrottoir bezeichnete Granitplaster herzustellen ist.

13.

(Berechtigung der Magistrats-Commissäre, brevi manu-Anweisungen auszustellen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 10. Jänner 1892, M.-D.-Z. 28, Folgendes angeordnet:

Anlässlich der durch die Neuorganisation des Conceptusstatus erfolgten Verminderung der Secretärstellen und Schaffung der Magistrats-Commissärstellen finde ich es für nothwendig, die mit der Verordnung der Magistrats-Direction vom 24. April 1889, M.-D.-Z. 218, bloß den Magistratsräthen und Secretären eingeräumte Berechtigung, brevi manu-Anweisungen an die städt. Hauptcassa zur Ausfolgung von Geld oder Geldeswert auszufertigen, auch auf die Magistrats-Commissäre auszudehnen.

Hievon werden die Herren Magistrats-Referenten und die städt. Hauptcassa zur weiteren Verlautbarung und Darnachachtung verständigt.

14.

(Verbrauch von Schreib- und Druckpapier zu Amtszwecken.)

Magistrats-Director Krenn hat mit einem an sämtliche Bureau- und Amtsvorstände gerichteten Erlasse vom 17. Jänner 1893, Nr. 3. 6968/IV, Folgendes angeordnet:

Nach dem Ergebnisse des I. Semesters 1892 haben die städtische Buchhaltung und der Magistrat ein Erfordernis von 54.700 fl. für den Verbrauch von Schreib- und Druckpapier zur Rubrik IV 7 im Budget-Entwurf pro 1893 in Antrag gebracht.

Da nun der Stadtrath bei dieser Post den Betrag von 14.700 fl. in Abstrich gebracht und nur 40.000 fl. angesetzt hat, so ergibt sich, damit mit letzterem Betrage das Auskommen gefunden werde, für sämtliche Gemeindeorgane die Nothwendigkeit, im Verbräuche von Papier sich der größtmöglichen Sparsamkeit zu befleißigen.

Euer Wohlgebornen werden daher aufgefordert, in diesem Sinne das Ihnen unterstehende Personale anzuweisen und darauf achten zu wollen, dass jede unnütze Papiervergeudung strengstens vermieden werde.

Hierbei wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass die Papierforte XII, deren Verwendung für untergeordnete Zwecke bisher wegen deren allzugerungen Qualität nicht immer zu erreichen war, ab 1. Jänner 1893 von der Neusiedler Actiengesellschaft in einer bedeutend stärkeren und haltbareren Qualität geliefert wird, so dass diese Sorte nunmehr zwar theurer ist, dafür aber zu Registratur-Recepissen, Cassa-Anweisungen, Vorladungen, Couverts und anderen, nicht eine längere Aufbewahrungsdauer erfordernden Zwecken ausschließlich zu verwenden sein wird.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1892/3 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A) Reichsgesetzblatt.

Nr. 226. Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. December 1892, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Österreich-Ungarns einerseits und Deutschlands andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des § 1 letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr.

Nr. 227. Gesetz vom 21. December 1892, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Februar 1893.

Nr. 228. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. December 1892, womit die Zeichnungen sämtlicher nach dem Gesetze vom 2. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 126) auszuprägenden Münzen der Kronenwährung, sowie der sämtlichen Münzen der Kronenwährung ungarischen Gepräges veröffentlicht werden.

Nr. 229. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 2. November 1892, womit die Einreichung der Landes-Forschlehranstalt in Lemberg unter die achtelassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlautbart wird.

Nr. 230. Concessionsurkunde vom 18. December 1892 für die Hauptbahnlinsen der Wiener Stadtbahn.

Nr. 231. Gesetz vom 26. December 1892, betreffend die Aufhebung der arabischen Wassermantelgebühren.

Nr. 232. Verordnung des Finanzministers vom 27. December 1892, betreffend die nach § 3 des Gesetzes vom 18. September 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 172) dem geringeren Satze der Effectenumsatzsteuer unterliegenden Staatsschuldverschreibungen.

Nr. 233. Gesetz vom 28. December 1892, womit die Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien ermächtigt wird.

Nr. 234. Gesetz vom 29. December 1892, betreffend die Verstaatlichung städtischer Telephonnetze.

Nr. 235. Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. December 1892, betreffend die Behandlung spanischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nr. 236. Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. December 1892, betreffend die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit Serbien.

Nr. 237. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem obersten Rechnungshofe vom 22. December 1892, betreffend die Durchführung der in § 4 des Gesetzes vom 18. September 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 171) vorgesehenen Überstempelung von ausländischen Wertpapieren, sofern dieselben in gerichtsdoppositenämmtlicher Verwahrung erliegen.

Nr. 238. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. December 1892, zur Durchführung des Gesetzes vom 2. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 128), betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung.

Nr. 239. Gesetz vom 28. December 1892, womit das auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890 zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Recrutentcontingent festgestellt und die Aushebung desselben, dann des ständigen Recrutentcontingents der Landwehr und der Ersatzreserve für das Jahr 1893 bewilligt wird.

Nr. 240. Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 25. December 1892, betreffend die theilweise Abänderung des statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel.

Nr. 1. Gesetz vom 29. December 1892, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Nr. 2. Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 31. December 1892, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Frankreich wegen Mittheilungen der Civilstandsurkunden der beiderseitigen Staatsangehörigen.

Nr. 3. Verordnung des Finanzministers vom 3. Jänner 1893, enthaltend die Ergänzung der Anlage A zur Verordnung vom 10. November 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 197), betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 18. September 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 172) über die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Nr. 4. Gesetz vom 4. Jänner 1893, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, Nr. 3, abgeändert werden.

Nr. 5. Gesetz vom 4. Jänner 1893, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, Nr. 13, abgeändert werden.

Nr. 6. Gesetz vom 4. Jänner 1893, betreffend Verfügungen anlässlich der Convertierung der galizischen Grundentlastungsschuld.

Nr. 7. Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Jänner 1893, betreffend Abänderung des § 17 der mit den Verordnungen vom 23. Juni 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 103) und vom 15. December 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 138) kundgemachten Organisation der Staatsbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Nr. 8. Verordnung des Finanzministers vom 10. Jänner 1893, betreffend die Festsetzung der Schlusseinheiten einiger an der Triester Börse notierten Effecten als Grundlage für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer.

Nr. 9. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1893, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von Hadern, von alten Bekleidungsgegenständen mit Einschluss von altem Schuhwerke, dann von Leib- und Bettwäsche in gebrauchtem Zustande, aus den Ländern der ungarischen Krone.

B) Landesgesetzblatt.

Nr. 74. Gesetz vom 5. December 1892, mittels welchem die Zeitdauer der Bestimmung für die Befreiung der Herstellungs- und Erhaltungskosten in der Leithastrecke von Trautmannsdorf abwärts erweitert wird.

Nr. 75. Verordnung des Handelsministeriums vom 13. December 1892, Z. 62209, womit § 23, Absatz 2 des II. Abschnittes B IV der provisorischen Schiffsfahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 122) abgeändert wird.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Beschleunigung des Vorganges bei Einbringung von Krankenhaus-Verpflegskosten. — 2. Eintragung der todtgeborenen oder bald nach der Geburt gestorbenen Kinder in die Geburtsregister. — 3. Vergütung für lithographische Farien der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. — 4. Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes bei Beschwerden gegen die Verweigerung der Übertragung von Gast- und Schankgewerben innerhalb desselben Ortes. — 5. Maßregeln gegen die Auswanderungen nach Amerika. — 6. Beschleunigung der Behandlung von Steuerzufristungsgesuchen u. dgl. — 7. Einführung der Bezeichnung „Erittpresse“ für sogenannte „à la minute-Pressen“. — 8. Bedingungen für die Ausbildung von Civilpersonen zu Landsturm-Verpflegsaccessisten. — 9. Ausdehnung der für Vörräthungen für landwirtschaftliche Producte geltenden Vorschriften auf Feigentkaffeebrennereien und Kaffeeröstereien. — 10. Herausgabe des IV. Theiles der Wehrvorschriften. — 11. Hintanhaltung der Auswanderung durch Überwachung der Placierungs-Institute. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 12. Beziehung der Contrahenten zu Quantitäts-Collaudierungen. — Magistrat: 13. Instruction für den Forstverwaltungs- und Forstschutzdienst in den städtischen Forstgebieten „Höllenthal, Raswald sammt Nebenthälern“. — 14. Vorschriften, betreffend die Steuer-Mobiliar-Execution in jenen Fällen, in welchen Betriebs- und Wohnort des Besteuereten in verschiedenen Bezirken Wiens liegen. — 15. Zur Regelung der Geldabfuhr der Hauptcassa-Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter. — Verzeichnis der im Jahre 1893 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Beschleunigung des Vorganges bei Einbringung von Krankenhaus-Verpflegskosten.)

Die k. k. u. v. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate folgende Erlässe intimiert:

I.

Erlaß vom 21. März 1892, Z. 8741 (M. Z. 60171/XIII).

Mit Beginn d. J. wurden die von den vormaligen Vorortgemeinden errichteten Krankenanstalten in die staatliche Verwaltung übernommen und mit den bereits bestehenden k. k. Krankenanstalten in Wien vereinigt der Oberleitung der k. k. Statthalterei unterstellt. Bei der vorläufigen Prüfung der Rechnungsgebarung dieser derart vereinigten k. k. Krankenanstalten haben sich ganz außerordentlich große Summen an Verpflegskosten-Rückständen ergeben, deren Einbringung, wie es scheint, von den Verwaltungsbehörden nicht der genügenden Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewürdigt wird. So sind beim k. k. allgemeinen Krankenhause die rückständigen Verpflegskosten mit 350.645 fl. 7¹/₂ kr., beim k. k. Krankenhause Wieden mit 76.858 fl. 20 kr., beim Rudolfs-Spitale 107.315 fl. 30 kr., beim Kaiser Franz Josef-Spitale mit 19.358 fl. 31 kr., beim Kronprinzessin Stephanie-Spitale mit 29.817 fl. 96 kr., beim k. k. Elisabethenspitale mit 71.176 fl. 24 kr., beim St. Rochus-Spitale mit 17.064 fl. 8 kr., beim Wilhelminen-Spitale mit 9.640 fl. ausgewiesen, und es ergibt sich sonach bei den nunmehr vereinigten k. k. Krankenanstalten in Wien die Gesamtsumme von 681.875 fl. 16¹/₂ kr. an rückständigen Verpflegskosten mit Abschluß des Jahres 1891, deren Einbringung überwiegend bei den politischen Behörden in Behandlung steht und sich bei denselben in den meisten Fällen nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Beschleunigung abwickelt.

Die ungebührliche Verschleppung dieser Verhandlungen wirkt, wie sich schon aus den Zusammenstellungen obiger Summen von selbst ergibt, störend auf die Gebarung der k. k. Krankenanstalten und hat auch theilweise Verluste, zum mindesten aber in vielen Fällen die ungerechtfertigte Belastung des Landesfonds zur Folge.

Der Wiener Magistrat wird demnach aufgefordert, allen Verhandlungen, welche sich auf die Einbringung von Verpflegskosten der k. k. Krankenanstalten in Wien beziehen, vollste Beachtung zu widmen, die bezüglich Eingaben der Krankenhaus-Verwaltungen jedesmal einer schleunigen Erledigung zuzuführen, der Verschleppung der etwa damit im Zusammenhange stehenden Zuständigkeitsverhandlungen nachdrücklich entgegenzuwirken, so auch die nothwendige Vorsorge zu treffen, daß bezüglich der bereits anhängigen derartigen Verhandlungen die Hereinbringung der betreffenden Kosten ohne weiteren Aufschub mit aller Energie veranlaßt, in Zukunft aber einem solchen Anwachsen der Verpflegskosten-Rückstände vorgebeugt werde, wozu es sich vor allem auch empfehlen wird, eine Evidenz der bezüglichlichen Verhandlungen einzuführen, um das baldige Rücklangen der etwa an andere Behörden und Ämter abgeforderten Acten im Auge behalten zu können.

II.

Erlaß vom 21. Juni 1892, Z. 32976 (M. Z. 120389/XIII).

Unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 21. März 1892, Z. 8741, betreffend die Beschleunigung des Vorganges bei Einbringung von Krankenhaus-

verpflegskosten werden die sämmtlichen politischen Bezirksbehörden zufolge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1892, Z. 6272, angewiesen, daß sie auch die von Krankenanstalten und Behörden aus den Ländern der ungarischen Krone einlangenden Requisitionen in Angelegenheit der Hereinbringung von Krankenhausverpflegskosten mit der gebotenen Beschleunigung der Erledigung zuführen, und wird bei diesem Anlasse auch der Ministerial-Erlaß vom 12. Jänner 1883, Z. 6813, in Erinnerung gebracht, welcher mit dem h. o. Erlaß vom 20. Jänner 1883, Z. 2583, intimiert wurde und die beschleunigte und sorgfältige Behandlung von Zuständigkeitsverhandlungen zum Gegenstande hatte.

III.

Erlaß vom 14. December 1892, Z. 77968 (M. Z. 231073/XIII).

Von Seite der nach dem Kranken-Versicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen wird nicht selten darüber geklagt und ist auch anlässlich hieramtlich anhängig gewordener Verhandlungen über Ersatzansprüche von Spitalsverpflegskosten hervorgekommen, daß die öffentlichen Krankenhäuser, in welchen erkrankte Mitglieder der vorbezeichneten Krankencassen verpflegt werden, häufig verabsäumen, von der Aufnahme solcher Mitglieder in die Krankenhauspflege die betreffenden Krankencassen zu verständigen.

Es ist nun sicherlich einerseits im Interesse der Krankencassen gelegen, von der Krankenhausverpflegung ihrer Mitglieder, wofür sie aufzukommen haben, mit Rücksicht auf die Erhaltung einer geordneten Gebarung möglichst bald Kenntnis zu bekommen, andererseits gereicht den Krankenhäusern die möglichst rasche Verständigung der zahlungspflichtigen Krankencassen zum eigenen Vortheile, da sie hiedurch jedenfalls mit größerer Raschheit und Sicherheit zu den beanspruchten Verpflegkostenerätzen gelangen als bei der bisher vielfach üblichen Gepflogenheit, die Krankencassen von einem eingetretenen Verpflegsfalle und dem hiefür erhobenen Kostenersatzanspruch erst nach Entlassung des verpflegten Arbeiters aus der Spitalpflege, demnach in einem Zeitpunkte zu verständigen, in welchem die zur Constatierung der Zahlungspflichtigkeit der Casse allenfalls erforderliche persönliche Einvernahme des betreffenden Arbeiters langwierige und nicht selten resultatlose Erhebungen über den Aufenthalt desselben erforderlich macht.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. November 1892, Z. 27706, wird die Verwaltung der k. k. Krankenhäuser angewiesen, die Spitalpflege suchenden Personen des Arbeiterstandes s o g l e i c h bei der Spitalsaufnahme über ihr letztes, die Krankenversicherungspflicht begründendes Arbeitsverhältnis sowie über ihre Versicherung bei einer nach dem Kranken-Versicherungsgesetze eingerichteten Krankencasse einzunehmen und bei constatierter Zugehörigkeit zu einer solchen Casse diese letztere s o f o r t von der erfolgten Spitalsaufnahme zu verständigen; dagegen für den Fall, als eine solche Zugehörigkeit wegen unterlassener Anmeldung des Kranken seitens des Arbeitgebers zur Krankenversicherung oder aus einem anderen Grunde nicht sichergestellt werden kann, unverzüglich jener politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel das letzte versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis bestanden hat, zum Zwecke der Ermittlung der zuständigen Casse, von der Spitalsaufnahme Mittheilung zu machen.

Der mit dieser Verfügung verfolgte Zweck der möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung der Verhandlungen über Spitalskosten-Ersatzansprüche erfordert selbstverständlich, daß die direct oder im Wege der politischen Bezirksbehörden zwischen Krankenhäusern und Krankencassen gepflogenen Correspondenzen insbesondere die Requisitionen der Krankenanstalten in dem letzterwähnten Falle von den politischen Bezirksbehörden mit der größten Dringlichkeit behandelt werden.

2.

(Eintragung der todtgeborenen oder bald nach der Geburt gestorbenen Kinder in die Geburtsregister.)

Der Wiener Magistrat gibt mit Erlaß vom 5. December 1892, M.-Z. 201632/XVI, Folgendes bekannt:

Über die vom Matrikelamte einer Religionsgenossenschaft gestellte Anfrage, ob todtgeborene oder bald nach der Geburt gestorbene Kinder, deren Eintragung bisher nur im Sterberegister geschah, auch im Geburtsbuche einzutragen sind — hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit den Erlässen vom 26. Mai 1891, Z. 29643, und vom 29. October 1892, Z. 38036, Nachstehendes anher eröffnet: „Todtgeborene sowie bald nach der Geburt gestorbene Kinder sind sowohl im Geburtsregister als auch im Sterberegister ordnungsmäßig durchzuführen; hiebei sind jedoch im Sinne des Normal-Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1870, Z. 3731, betreffend die Nachweisung der Todtgeborenen in den Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung — als todtgeboren nur jene Kinder aufzufassen, welche zwar bis zur Lebensfähigkeit entwickelt, aber todt auf die Welt kommen und somit alle nicht lebensfähigen Früh- und Fehlgeburten aus dem Begriffe der Todtgeborenen ausgeschlossen und von einer Eintragung in die Geburts- und Sterbematrik ausgenommen, wobei bemerkt wird, daß menschliche Früchte im Alter von beiläufig sechs Monaten, wenn sie zur Welt gebracht sind, leben, daher an und für sich lebensfähig sein können.“

Die Eintragung im Geburtsbuche erfolgt auf Grund der Bestimmung des § 4 des kaiserlichen Patentens vom 20. Februar 1784, Jos. G.-S. IV, Theil Nr. 113, wonach die Geburtsregister so anzulegen sind, daß sowohl die Zahl der Geborenen überhaupt, als die Zahl der Kinder von jedem Geschlechte, dann ob sie in oder außer der Ehe erzeugt worden, daraus ersehen werden kann, es sind demnach sämtliche Geburtsfälle einzutragen, ohne Rücksicht ob das betreffende Kind todt geboren oder bald nach der Geburt gestorben oder weiter am Leben geblieben ist.

Derjelbe Grundsatz findet sich auch in sämtlichen späteren Vorschriften, betreffend die Matrikenführung einzelner Religionsgenossenschaften, welche ausdrücklich normieren, daß jeder Geburtsfall (ohne weitere Unterscheidung) zur Eintragung in das betreffende Register anzuzeigen ist (z. B. Ministerial-Verordnung vom 8. November 1877, N.-G.-Bl. Nr. 100, Ministerial-Verordnung vom 26. November 1882, N.-G.-Bl. Nr. 167). Die Nothwendigkeit einer Eintragung solcher Geburtsfälle im Geburtsbuche erhellt übrigens schon aus den im kaiserlichen Patente vom 20. Februar 1784 angegebenen Zwecken der Matriken für die öffentliche Verwaltung, und wären insbesondere eine verlässliche administrative Statistik sowie richtige Volksbewegungstabellen ohne diese Eintragungen im Geburtsbuche gar nicht möglich. Es bedarf hiebei keiner besonderen Ausführung, welche große privatrechtliche Wichtigkeit diese Eintragung im Geburtsbuche insbesondere rücksichtlich der lebend geborenen, wenn auch bald nach der Geburt gestorbenen Kinder außerdem besitzt.

3.

Bergütung für lithographische Varien der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. December 1892, Pr.-Z. 7078, dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer Mittheilung des Präsidiums des k. k. Verwaltungsgerichtshofes haben sich im Laufe des letzten Jahres die Fälle, in denen einzelne Verwaltungsbehörden von den lithographierten Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, insofern die betreffenden Verwaltungsbehörden hiebei interessiert waren, außer der amtlichen Ausfertigung des Erkenntnisses noch die Zusendung lithographischer Varien (Überexemplare) in Anspruch nahmen, derart vermehrt, daß hiedurch dem Kanzleipauschale des k. k. Verwaltungsgerichtshofes namhafte Kosten erwachsen.

Infolge dessen wurde seitens des k. k. Verwaltungsgerichtshofes die kostenfreie Zusendung von Überexemplaren an die Verwaltungsbehörden eingestellt, und wird in Zukunft für solche Überexemplare der mit Jahreschluß zu liquidierende Betrag von 3 kr. per Exemplar und Seite berechnet werden.

Dies wird zur entsprechenden Beachtung mitgeteilt.

4.

(Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes bei Beschwerden gegen die Verweigerung der Übertragung von Gast- und Schankgewerben innerhalb desselben Ortes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. December 1892, Z. 81940 (B.-Z. 70316/II. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Zuschrift vom 5. December 1892, Z. 3651, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof anher mitgeteilt, daß die sub praes. 1. December 1892 dortgerichts eingebrachte Beschwerde des Johann Swoboda gegen die Statt-

halterei-Entscheidung adto. 16. September 1892, Z. 56534, betreffend die Verweigerung der Übertragung seines Kaffeeschankgewerbes unter einem nach den §§ 3c und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, N.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen wird, weil die politischen Behörden bei der ihnen im § 20 des Gesetzes vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, in Absicht auf die Übertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Locale desselben Ortes aufgetragenen Rücksichtnahme auf die Localverhältnisse und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Überwachung durch positive Bestimmungen des Gesetzes nicht beschränkt sind, daher diesfalls nach freiem Ermessen vorzugehen haben, weshalb bei solchen Entscheidungen die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 16. September 1892, Z. 56536, zur eigenen Kenntnis verständigt.

5.

(Maßregeln gegen die Auswanderungen nach Amerika.)

I.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1893, Z. 86079 (M.-Z. 2713/XVI):

Laut einer vom hohen k. u. k. Ministerium des Äußern unter dem 23. December v. J., Z. 51075/11, an das hohe k. k. Ministerium des Innern zur Einsicht geleiteten Note des königl. sächsischen auswärtigen Amtes hat die königl. sächsische Regierung im Einverständnisse mit der königl. preussischen und der Reichsregierung, behufs Vermeidung einer Cholera-Einschleppung aus Oesterreich-Ungarn, die Anordnung getroffen, daß künftighin alle österr.-ungar. Auswanderer, insbesondere jene aus Galizien und aus Ungarn, welche ihre Reise nach Amerika über die deutschen Nordseehäfen auszuführen beabsichtigen, vom deutschen Staatsgebiete fernzuhalten sind, sofern dieselben nur Zwischen-deckskarten oder überhaupt keine Seefahrtskarten besitzen.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. December v. J., Z. 31182, behufs unverweilter Verständigung der magistratischen Bezirksämter zum Zwecke entsprechender Überwachung der Auswanderungsbewegung verständigt.

II.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Jänner 1893, Z. 455 (M.-Z. 5761/XVIII).

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 30. December 1892, Z. 31385, anher eröffnet, daß nach einer Hochdemselben zugekommenen Mittheilung des k. u. k. Ministeriums des Äußeren die Dampfschiffahrtsgesellschaft „Red-Star-Line“ in Antwerpen seit ungefähr Mitte December 1892 nur nachstehende Kategorien von Personen zur Beförderung nach Nord-Amerika in der III. Classe zuläßt:

1. Amerikanische Bürger und deren Familie (Frau, Kinder, Geschwister und Eltern, die zu ihrem Haushalte gehören),
2. Personen, welche ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben, und deren Familie und
3. Touristen, d. h. solche Personen, welche in Geschäften, zum Vergnügen oder zum Besuche behufs eines zeitweiligen Aufenthaltes nach Amerika reisen und nicht die Absicht hegen, sich dort dauernd niederzulassen.

Die betreffenden Passagiere müssen nachweisen können, daß sie einer dieser drei Classen angehören.

Vollständig ausgeschlossen von der Beförderung (sowohl im Zwischendeck als auch in Kajüten) bleiben Passagiere aus Rußland, Galizien und Ungarn. Infolge der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika getroffenen strengen Maßregeln gegen die Einwanderung hat die Dampfschiffahrtsgesellschaft „Red-Star-Line“ endlich beschlossen, die Beförderung von Passagieren in der dritten Classe (sogenannten Zwischendeckpassagieren) für alle Dampfer vom 1. Jänner 1893 angefangen bis auf weiteres ganz einzustellen.

Der Wiener Magistrat wird angewiesen, die von der genannten Dampfschiffahrtsgesellschaft getroffenen Verfügungen hinsichtlich der Beförderung von Zwischendeckpassagieren nach Nord-Amerika, zu welcher Kategorie die Auswanderungslustigen fast ausnahmslos gehören, entsprechend zu verlautbaren und dafür Sorge zu tragen, daß die Auswanderungslustigen selbst in geeigneter Weise diesbezüglich belehrt werden.

Über besondere Wahrnehmungen im Gegenstande ist anher zu berichten. — Die sämtlichen magistratischen Bezirksämter erhalten unter einem die gleiche Weisung.

III.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1893, Z. 3553 (M.-Z. 13982/XVI):

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat mittelst Circulars vom 16. November 1892 die Zollbehörden beauftragt, behufs Verhütung der Einschleppung der Cholera jene Passagiere, welche — insofern sie nicht Bürger der Vereinigten Staaten oder in denselben bereits ansässig sind, — im Zwischendeck der ankommenden Schiffe untergebracht waren, nicht aus-schiffen zu lassen, Reisende I. und II. Classe (Kajüten-Passagiere) dagegen vor der Landung einer entsprechenden Revision und Desinfection zu unterziehen.

Infolge dieses zunächst wohl zur Beschränkung der Einwanderung in die Vereinigten Staaten erlassenen Verbotes der Ausschiffung von Zwischendeck-

Passagieren in nordamerikanischen Häfen haben die in Berlin versammelten Vertreter des nordatlantischen Dampferlinien-Verbandes, zu welchem außer dem Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrts-Actiengesellschaft auch einige belgische und holländische Dampferlinien gehören, am 12. December 1892 beschlossen, vom 1. Jänner 1893 angefangen die Beförderung von Zwischendeck-Passagieren ganz einzustellen und nur noch Passagiere I. und II. Classe (Kajüte) zu befördern.

Ferner soll die Zahl der Expeditionen im Jahre 1893 wesentlich eingeschränkt und durch eine erhebliche Erhöhung der Kajütenpreise Ersatz für den Ausfall der Zwischendeckbeförderung geschaffen werden.

Desgleichen wurde die Ausgabe von Excursionsbillets für die Weltausstellung in Chicago zu ermäßigten Preisen eingestellt.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Jänner l. J., Z. 924, und mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 3. und 9. Jänner l. J., Z. 86079 ex 1892 und 455, behufs der sofortigen entsprechenden weiteren Verlautbarung des von dem nordatlantischen Dampferlinien-Verbande gefassten Beschlusses auf Einstellung der Beförderung von Zwischendeck-Passagieren mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß die gleiche Weisung unter einem an die sämtlichen magistratischen Bezirksämter ergeht.

IV.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar 1893, Z. 7621 (M.-Z. 18948/XVI):

Im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 3. Jänner l. J., Z. 86097 ex 1892, wird dem Wiener Magistrat auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Jänner l. J., Z. 2550, eröffnet, daß laut einer vom hohen k. u. k. Ministerium des Äußern an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichteten Note vom 23. Jänner, Z. 2731, neuerdings in Bodenbach Auswanderer eingetroffen sind, welche Schiffskarten nach New-York führten, bei denen die Bezeichnung „Zwischendeck“ in II. Kajüte umgeändert war und die mit einem Stempel „Alles bezahlt“ versehen waren.

Die Wahrnehmung, daß die Leute diese Karten, auf denen der bezahlte Fahrpreis nicht ersichtlich gemacht war, stets in geschlossenen Couverts mitbrachten, was zu der Annahme berechtigte, daß jene Änderung von berufener Stelle vorgenommen wurde, ferner, daß auch aus der äußeren Erscheinung dieser Auswanderer geschlossen werden konnte, daß man es nicht mit Kajüten-Passagieren zu thun habe, führte zu Erörterungen des königl. sächsischen mit der deutschen Reichsregierung, um zu verhindern, daß der durch die sächsischen Absperrungsmaßregeln verfolgte Zweck durch Umgehung beeinträchtigt werde.

Auf Grund dieser Wahrnehmung sind die sächsischen Grenzbehörden mit Weisung dahin versehen worden, die bestehenden Sperrvorschriften auch gegenüber solchen Auswanderern österr.-ungarischer und russischer Herkunft in Anwendung zu bringen, deren Fahrkarten, insbesondere durch Verschleierung des gezahlten Fahrpreises, oder deren äußere Erscheinung den Verdacht erwecken, daß lediglich eine Umgehung der gegen Zwischendeck-Reisende gerichteten Bestimmungen bezweckt wird.

Hievon wird der Magistrat zum Zwecke der entsprechenden Überwachung der Auswanderungsbewegung und Hintanhaltung mißbräuchlicher Vorgänge in Bezug auf dieselbe sowie zur ungeäußerten entsprechenden Verlautbarung in die Kenntnis gesetzt.

V.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1893, Z. 12849 (M.-Z. 34021/XVI):

Laut einer mit Note des k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 2. Februar 1893, Z. 4360/11, an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung ist gleichwie von der sächsischen auch von der königl. preussischen und bayerischen Regierung die Anordnung getroffen worden, daß alle österr.-ungar. Auswanderer von dem betreffenden Staatsgebiete fernzuhalten und an der Grenze zurückzuweisen sind.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1893, Z. 2944, im Nachhange zu den h. o. Erlässen vom 3. Jänner 1893, Z. 86079, und vom 3. Februar 1893, Z. 7621, zur entsprechenden Verlautbarung und Überwachung der Auswanderungsbewegung in Kenntnis gesetzt.

6.

(Beschleunigung der Behandlung von Steuer-Zufristungsgesuchen u. dgl.)

Die k. k. Finanz-Landesdirection in Wien hat unterm 19. Jänner 1893, Z. 3343 (M.-Z. 15561/XVII), dem Wiener Magistrat und den magistratischen Bezirksämtern folgenden Erlaß intimiert:

An den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt und die magistratischen Bezirksämter in Wien.

Anlässlich der Wahrnehmung, daß die Behandlung der Gesuche um Bewilligung von Fristen, Raten und Executionsfristierung wegen Rückständen an directen Steuern häufig nicht im Sinne der vom hohen k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 25. November 1881, Z. 1396, getroffenen Verfügungen erfolgt oder mitunter bedeutend verzögert wird, werden die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 9. Juli 1892, Z. 31450 (vide Amtsblatt Nr. 77 ex 1892

des Wiener Magistrates), dem eine Abschrift des erwähnten hohen Erlasses beigegeben war, zur genaueren Darnachachtung mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß derartige Gesuche im Verlaufe einer Maximalfrist von drei Wochen (vom Tage nach der Überreichung an gerechnet) der competenten Steueradministration zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln sind.

Die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter werden sonach eingeladen, die correcte und unverzügerte Behandlung derartiger Ansuchen zu überwachen und allfällige Überschreitungen der Vorlagefrist zu begründen.

7.

(Einführung der Bezeichnung „Trittpresse“ für sogenannte „à la minute-Pressen“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. Jänner 1893, Z. 3148 (M.-Z. 11578/XVIII), Folgendes angeordnet:

In Erledigung des Berichtes vom 19. December 1892, Z. 229940, betreffend die Eingabe des Gremiums der Buchdrucker in Wien vom 19. November 1892, in welcher beantragt wird, bei Concessionsertheilungen für beschränkte Buchdruckereien die Bezeichnung „à la minute-Pressen“ zu eliminiren, wird dem Wiener Magistrat eröffnet, daß auch laut eingeholter Äußerung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer vom 13. Jänner 1893, Z. 212, sich die Bezeichnung „Trittpresse“ anstatt „à la minute-Pressen“ bei derartigen Concessionsertheilungen empfiehlt. Der Magistrat wird demnach aufgefordert, die unterstehenden magistratischen Bezirksämter anzuweisen, bei Antragstellung wegen Verleihung von beschränkten Buchdruckerconcessionen, auch wenn das Ansuchen der Parteien ausdrücklich auf die Haltung und den Betrieb einer à la minute-Pressen lauten sollte, sich des Ausdruckes „Trittpresse“ im Vorlageberichte zu bedienen, eventuell die Bittsteller zu verlassen, ihre Petition in diesem Sinne zu ändern. Die Beilagen des obigen Berichtes folgen im Anschlusse zurück.

8.

(Bedingungen für die Ausbildung von Civilpersonen zu Landsturm-Verpflegsaccessisten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat seit Erlaß vom 21. Jänner 1893, Z. 84799 (M.-Z. 12620/XVI), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Landwehr-Commando in Wien hat laut Zuschrift vom 21. December 1892, Z. 5482, die nachstehenden Bedingungen bekanntgegeben, unter welchen Civilpersonen zur Ausbildung zu Landsturm-Verpflegsaccessisten zugelassen werden können:

1. Die Bewerber um Designierung zu Landsturm-Verpflegsaccessisten müssen eine den Bestimmungen des §. 75, 3. Art. der Wehrvorschriften I. Theil, entsprechende Vorbildung sowie eine dem Militär-Beamtencharakter angemessene Lebensstellung besitzen und im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre stehen — ferner sich einer ununterbrochenen dreimonatlichen Probendienstleistung auf eigene Kosten, bei einem von ihnen zu wählenden Militär-Verpflegsmagazine mit Regiebetrieb (im hierortigen Territorialbereiche Wien und Brünn), unterziehen.

2. Die stempelfreien Gesuche um Zulassung zur Ausbildung im Verpflegsdienste sind im Wege der zuständigen politischen Behörde einzubringen und müssen behufs Vorlage an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung längstens bis 20. Jänner jeden Jahres beim k. k. Landwehr-Commando in Wien einlangen.

3. An Beilagen (stempelfrei) sind dem Gesuche beizuschließen:

- a) Zeugnisse oder andere Bestätigungen über die im Gesuche enthaltenen Angaben (Taufschein, Heimatschein, Ernennungs- oder Anstellungs-decret etc. etc.);
- b) militärische Austritts- oder Entlassungsdocumente und andere einschlägige Schriftstücke;
- c) ein Revers, mit welchem der Bewerber sich verpflichtet, auf die Dauer der Probendienstleistung bei einem Militär-Verpflegsmagazine sich den militärischen Befehlen unterzuordnen.

Hierunter ist keineswegs die Unterwerfung unter die Disciplinarstrafgewalt, sondern nur die Verpflichtung verstanden, allen im Interesse der Ausbildung an ihn gestellten Anforderungen unbedingt und in geziemender Art Folge zu leisten. Hievon wird der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt.

9.

(Ausdehnung der für Vörräranlagen für landwirtschaftliche Producte geltenden Vorschriften auf Feigenkaffeebrennereien und Kaffeeröstereien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 25. Jänner 1893, Z. 5231 (M.-Z. 13974/XV), dem Wiener Magistrat mit Bezugnahme auf die Erlässe vom 2. August 1892, Z. 41966 (siehe Amtsblatt Nr. 85 ex 1892, „Verordnungen etc.“ IX, 5), und vom 14. Jänner 1893, Z. 1195 (siehe unten), eine Abschrift nachstehenden Erlasses intimiert:

Abdruck

eines Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1893, Z. 5231, an das magistratische Bezirksamt im XV. Bezirke, Fünffhaus.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 18. Jänner 1893, Z. 21370 ex 1892, über die mit dem diesämtlichen Berichte vom 8. September 1892, Z. 15724/XV, anher gestellte und von hier aus dem bezeichneten hohen Ministerium zur Schlussfassung vorgelegte Anfrage, ob der Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1892, ad Z. 1982 (intimiert mit dem Statthalterei-Erlasse vom 2. August 1892, Z. 41966, betreffend die Betriebsanlagen zum Dörren landwirtschaftlicher Producte, auch auf Feigenkaffeebrennereien und Kaffeeröstereien Anwendung zu finden haben, Nachstehendes anher eröffnet:

Auch beim Rösten von Kaffee und beim Brennen von Feigenkaffee entwickeln sich aus den Rohproducten ähnliche Röstgase und entweichen von der Feuerung dieselben Brenngase wie bei Dörren für Obst, Eichorien etc.

Zusammen bei derartigen theilweise größeren Betrieben Feuerungen mit Coaks angewendet werden, erscheinen auch bei solchen Betriebsanlagen in dem Falle, als die Manipulation in geschlossenen Räumen mit offener Feuerung stattfindet, Vorkkehrungen zum Schutze der Arbeiter und unter Umständen auch zur Verhütung von Belästigungen der Nachbarschaft erforderlich.

Es sind demnach die Feigenkaffeebrennereien und Kaffeeröstereien sowie ähnliche geschlossene Röstanstalten mit offener Feuerung analog den Dörren für landwirtschaftliche Producte zu behandeln, und ist zur Verhütung von gesundheitsschädlichen Einflüssen und von Belästigungen für die zweckentsprechende Ableitung der Röst- und Brenngase Sorge zu tragen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt in Erledigung des eingangs bezogenen diesämtlichen Berichtes behufs Kenntnisaufnahme und Darnachachtung mit der Aufforderung verständigt, die bezüglichen Protokolle über die von diesem Amte, gemäß dem hohen Erlasse vom 2. August 1892, Z. 41966, durchgeführten Erhebungen nunmehr ehestmöglich anher vorzulegen.

* * *

k. k. n.-ö. Statthalterei.

Z. 1195.

Zu der Anlage erhält der Wiener Magistrat eine Abschrift eines seitens des hohen k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Statthalterei in Prag gerichteten Erlasses vom 26. December 1892, Z. 24692, betreffend die commissionelle Besichtigung von gewerblichen Betriebsanlagen zum Dörren von landwirtschaftlichen Producten unter Bezugnahme auf den hohen Erlaß vom 2. August 1892, Z. 41966, zur Kenntnisaufnahme und Darnachachtung.

Wien, am 14. Jänner 1893.

Zu Vertretung:
Pflügl, m. p.

* * *

Zur St.-Z. 1195.

Abdruck

eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern an die Statthalterei in Prag ddo. 26. December 1892, Z. 24692.

Über die mit dem Berichte vom 6. October 1892, Z. 117541, gestellte Anfrage, ob die gewöhnlichen landwirtschaftlichen Flachsdörren der mit dem hierämtlichen Erlasse vom 18. Juni 1892, Z. 1982, angeordneten commissionellen Besichtigung zu unterziehen sind, findet das Ministerium des Innern, einvernehmlich mit dem Handelsministerium, der k. k. Statthalterei zu eröffnen, daß die hierämtlichen Erlasse vom 22. Mai 1890, Z. 22818, und vom 18. Juni 1892, Z. 1982, sich schon nach ihrem Wortlaute nur auf solche Betriebsanlagen zum Dörren von landwirtschaftlichen Producten beziehen, welche sich als gewerbliche Betriebsanlagen darstellen und als solche den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung unterliegen.

Die Beilagen der eingangs bezogenen sowie des Berichtes vom 13. October 1892, Z. 120516, folgen zurück.

Wien, am 26. December 1892.

Für die richtige Abschrift:
Schüller m. p.
kaj. Rath.**10.****(Herausgabe des IV. Theiles der Wehrvorschriften.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. Februar 1893, Z. 79504 (M.-Z. 23655/XVI), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. December 1892, Z. 21963/4924 II a, erfolgte am 1. December 1892 die Herausgabe der zur Durchführung des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, Nr. 41 R.-G.-Bl. mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium vereinbarten Wehrvorschriften IV. Theil, enthaltend die Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangklasse eingetheilten, in der Reserve (Seewehr) befindlichen Personen des Heeres und der Kriegsmarine, durch welche die bisherige mit dem h. o. Erlasse vom 31. October 1881, Z. 40277, übermittelte und im L.-G.-Bl. unter Nr. 36 kundgemachte Evidenzvorschrift II. Theil „Gagisten in der Reserve“ vom Jahre 1881 nebst allen einschlägigen Verordnungen vollständig außer Kraft gesetzt wird.

Die Ausdehnung der Wehrvorschriften IV. Theil auf die k. k. Landwehr erfolgt nachträglich durch einen speciellen Anhang.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Anschluß von zwei Exemplaren dieser Wehrvorschriften IV. Theil mit dem Beifügen verständigt, daß die Wehrvorschriften IV. Theil, deren Kundmachung im Reichs-Gesetzblatte nicht erfolgt, mit dem Tage der Herausgabe in Wirksamkeit getreten sind.

11.**(Sintanhaltung der Auswanderung durch Überwachung der Placierungs-Institute.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Februar 1893, Z. 4444 (M.-Z. 24779/XVI), Folgendes angeordnet:

Mit Beziehung auf den Bericht vom 18. Jänner 1893, Z. 6974, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, den Inhabern der Placierungs-Institute im I. Bezirke N. N. und E. J. zu bedeuten, daß jede weitere auf die Vermittlung von Stellen nach Amerika gerichtete und überhaupt die Auswanderung fördernde Thätigkeit unachtsamlich den Verlust ihrer Concessionen zur Folge haben würde.

Die genannten Institute sind nach dieser Richtung auf das schärfste zu überwachen und etwaige Wahrnehmungen über Fortsetzung der untersagten Thätigkeit behufs Behandlung der Frage wegen Concessionsentziehung sofort anher mitzutheilen.

II. Normativbestimmungen.**Stadtrath:****12.****(Beziehung der Contrahenten zu Quantitäts-Collaudierungen.)**

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 15. Februar 1893 ad St.-R.-Z. 646 (M.-Z. 219621) beschlossen:

Um den Contrahenten es möglich zu machen, rechtzeitig ihre Einwendungen gegen die Feststellungen bei den Quantitäts-Collaudierungen vorzubringen, wird die Buchhaltung und das Bauamt beauftragt, derartige Collaudierungen nur in Anwesenheit des Contrahenten selbst, nicht aber einzelner Arbeiter derselben, vorzunehmen.

Magistrat:**13.****(Instruction für den Forstverwaltungs- und Forstschutzdienst in den städtischen Forstgebieten „Höllenthal, Raßwald sammt Nebenthälern“.)**

Der Wiener Magistrat hat im Februar 1893 sub M.-Z. 40254/VII folgende Instructionen erlassen:

1. Instruction für den Forstverwalter.**§ 1.**

Der städtische Forstwirtschafts- und Forstschutzdienst in den städtischen Forstgebieten im Höllenthal, Raßwald nebst Nebenthälern (Gemeinde Reichenau und Schwarzau i. Geb. in Niederösterreich) wird, wie die übrigen ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde Wien, vom Magistrate als Exekutivorgan der letzteren nach Maßgabe des dem Gemeinderathe, Stadtrathe und Magistrate zustehenden Wirkungsbereiches verwaltet.

§ 2.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Waldbestandes für die Sicherung und Ergiebigkeit der Quellen besteht die Aufgabe dieser Forstverwaltung hauptsächlich in der Vorsorge, daß die Quellen, Wasserleitungsanlagen und jungen Anpflanzungen ausreichend geschützt, die Waldculturen thunlichst auf alle Flächen des städtischen Grundbesitzes ausgedehnt und die Nutzungen nur insoweit betrieben werden, als dies nach den Grundsätzen einer rationellen Volkswirtschaft für die Erhaltung und das Gedeihen der Waldung nothwendig erscheint.

§ 3.

Zur Beforgung des Forstwirtschafts- und Forstschutzdienstes in diesen städtischen Forstgebieten wurde mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 5. Juli 1892, Z. 3413, M.-Z. 328042, vorläufig bestellt:

Ein Forstverwalter,
ein Forstadjunct,
ein Forstwart und
ein Waldheger.

§ 4.

Der Forstverwalter mit dem ihm untergeordneten Personale ist das Hilfsorgan des Magistrates in diesem Verwaltungszweige.

Der amtliche Verkehr zwischen dem Magistrate und dem Forstverwalter wird durch das Magistrats-Departement für städtische Wasserleitungen vermittelt.

§ 5.

Der Forstverwalter untersteht in Bezug auf seine Rechte und Pflichten den Bestimmungen der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien.

Es sind ihm alle Nebenbeschäftigungen untersagt, welche zu Unzufriedenheiten oder Collisionen in Bezug auf die genaue Erfüllung seiner Dienstesobliegenheiten führen können.

Der Forstverwalter hat die ihm zugewiesenen Deputatgründe in ordentlichem Stande zu erhalten und darf nicht eigenmächtig Wiesen in Acker umgestalten.

Im Falle einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung oder sonstigen Dienstverhinderung des Forstverwalters ist derselbe verpflichtet, die Erstattung der Anzeige an den Magistrat zu veranlassen.

§ 6.

Dem Forstverwalter, welcher innerhalb seines Forstbezirkes ständig zu wohnen hat, obliegt die Mitwirkung in der Leitung der Forstverwaltung, die Verfassung, Vorlage und Einhaltung des Forstwirtschaftsplanes im Sinne des Statthaltereierlasses vom 4. Juni 1891, Z. 13452, die unmittelbare Versorgung des Forstbetriebes nach Maßgabe der vom Stadtrathe genehmigten Voranschläge, die Aufnahme und Vermessung der in den Besitz der Gemeinde gelangenden Grundcomplexe sowie die Bearbeitung der diesfalls etwa nothwendigen Grundabtheilungspläne nach Maßgabe der in diesen Beziehungen erfolgenden speciellen Weisungen, ferner die Einbringung von Anträgen und die Erstattung von Gutachten in Bezug auf die wirtschaftlichen Maßnahmen aller Art, wie auf die Aufforstung und Cultur, auf die Verwertung der Forstproducte und auf die Verpachtung der städtischen Grundstücke und Gebäude.

Ferner obliegt ihm die Leitung des Forstschutz- und Aufsichtsdienstes sowie die Überwachung des ihm unterstehenden Forstpersonales.

Der Forstverwalter hat sich zu diesem Behufe in der genauesten Kenntnis der seiner Obhut anvertrauten Forste, Pachtgründe, Gebäude und sonstigen Objecte zu erhalten.

In Angelegenheiten des Wasserleitungsbetriebes hat der Forstverwalter das Stadtbauamt nach Kräften zu unterstützen und bei außerordentlichen Vorkommnissen in dieser Beziehung dem Stadtbauamte über dessen Ersuchen das Forstpersonale, insofern dasselbe nicht gleichzeitig für den Forstverwaltungs- oder Forstschutzdienst unentbehrlich erscheint, auf die Dauer des Bedarfes zur Verfügung zu stellen.

§ 7.

Allfälligen forstbehördlichen Aufträgen, falls deren Ausführung unaufschiebbar erscheint, hat der Forstverwalter unter gleichzeitiger Anzeige an den Magistrat zu entsprechen, während über jene behördlichen Aufträge, welche keine Gefahr am Verzuge involvieren, an den Magistrat Bericht zu erstatten ist.

§ 8.

Zu den Obliegenheiten des Forstverwalters gehört die Instandhaltung der Grenzen des städtischen Grundbesitzes sowie der innerhalb desselben liegenden Grundstücke und die Hintanhaltung von Besitzstörungen seitens dritter Personen.

Er hat demnach Mängel an den Vermarkungen und Grenzzeichen sofort zu beseitigen.

Bedeutendere Mängel, vorkommende Einwendungen seitens dritter Personen und Besitzstörungen sind sofort nach erfolgter Wahrnehmung unter Vorlage sämtlicher zur Wahrung der Rechte der Gemeinde geeigneten Behelfe dem Magistrate anzuzeigen.

§ 9.

Der Forstverwalter hat persönlich und durch das ihm untergeordnete Forstpersonale auch alle jene Vorgänge in der Behandlung der Privatwaldungen im Quellengebiete wahrzunehmen, welche etwa für den Bestand der städtischen Waldungen oder für den Bestand und die Ergiebigkeit von Quellen von nachtheiligem Einflusse sein könnten. Über derlei Vorkommnisse ist eintretenden Falles sofort die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§ 10.

Der Forstverwalter ist berechtigt, kleinere, das Erfordernis von dreißig Gulden nicht übersteigende Herstellungen selbständig vorzunehmen und hat die zu solchen Herstellungen nöthigen Arbeiter aufzunehmen und zu überwachen.

§ 11.

Zur Bestreitung kleinerer, vermöge ihrer Wesenheit oder besonderen Dringlichkeit sofort zu bewirkender, jedoch budgetmäßig bedeckter Auslagen wird dem Forstverwalter ein Verlaggeld von fünfhundert Gulden gegen Führung eines Verlagscontobuches und gegen vierteljährliche Rechnungslegung über dessen Verwendung angewiesen.

Zur Bestreitung der Auslagen für größere periodische oder besonders genehmigte Ausführungen erhält derselbe auf Grund der Voranschläge und einer besonderen Anträge entsprechende Vorschüsse gegen cassamäßige Vermerkung und specielle Verrechnung.

Die Arbeitslisten hat der Forstwart anzufertigen, wonach der Forstverwalter nach Überprüfung dieser Listen die Auszahlung vorzunehmen hat.

Über die Utensilien, Werkzeuge, Materialien, Einrichtungsgegenstände etc. ist vom Forstverwalter ein genaues Inventar zu führen.

§ 12.

Der Forstverwalter hat den ordentlichen Zustand der Gebäude in seinem Bezirke sowie der Wege, Stege, Brücken und sonstigen städtischen Objecte zu überwachen und im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte für die ordentliche Instandhaltung derselben zu sorgen.

Zusbesonders hat er die Hausadministration und die Überwachung der Hausordnung in der sogenannten Schlieferingfaserne zu besorgen, in welchem Gebäude auf Grund des Gemeinderaths-Beschlusses vom 18. September 1883, Z. 5417, die derzeitigen Einwohner gegen monatliche Kündigung unentgeltlich Unterstand genießen.

Eine neue Partei darf in dieses Haus nur mit Bewilligung des Magistrates aufgenommen werden.

Wegen Vermietung von sonstigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden hat er die geeigneten Anträge rechtzeitig an den Magistrat zu stellen.

§ 13.

Der Forstverwalter hat die Grundverpachtungen in gehöriger Evidenz zu halten.

Derselbe hat wegen Verpachtung, Pachtverlängerung etc. die Anträge rechtzeitig an den Magistrat zu leiten und darf — abgesehen von bestehenden besonderen Ausnahmen — die Pachtobjecte den Pächtern nicht früher überweisen, als bis die ordnungsmäßig ausgefertigten Pachtverträge oder Protokolle genehmigt und die stipulierten Cautionen erlegt sind, welche letztere der Forstverwalter in Empfang zu nehmen und sofort an die städtische Hauptcassa abzuführen hat.

Er hat ferner die richtige und rechtzeitige Einzahlung der Pachtchillinge zu veranlassen, säumige Zahler dem Magistrate anzuzeigen und alljährlich zu Ende October die eingehobenen Pachtgelder an die städtische Hauptcassa unter gleichzeitiger Anzeige an den Magistrat einzusenden.

Er hat ferner strenge darüber zu wachen, daß die Pachtgründe von den Pächtern nicht verschlechtert und überhaupt von den letzteren die Pachtbedingungen genau eingehalten werden.

Der Forstverwalter darf eigenmächtig Grundverpachtungen nicht vornehmen. Afterverpachtungen ohne Genehmigung des Magistrates sind unstatthaft.

§ 14.

Günstige Gelegenheiten zur Arrondierung des städtischen Wald- und Grundbesitzes hat der Forstverwalter wahrzunehmen und vorkommenden Falles einen motivierten Antrag an den Magistrat zu erstatten.

§ 15.

Der Forstverwalter hat bis längstens 15. Jänner jeden Jahres im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte den Plan und Kostenanschlag über die auszuführenden Forstcultur- und Verbesserungen an den Magistrat zu übermitteln.

Von dem genehmigten Forstculturpläne darf ohne vorher erwirkte Zustimmung des Magistrates, eventuell Stadtrathes, nicht abgegangen werden.

Die erforderlichen Waldsämereien hat der Forstverwalter, soweit dies im ökonomischen Interesse der Gemeinde gelegen ist, in den Waldungen seines Forstbezirkes sammeln zu lassen.

Im Bedarfsfalle sind die Sämereien bei renommierten Firmen anzukaufen.

Die zur Ausführung der Culturen nothwendigen Pflanzen sind aus den für diesen Zweck bestehenden, beziehungsweise anzulegenden Pflanzenschulen, auf deren Erhaltung und Pflanze die größte Sorgfalt zu verwenden ist, zu entnehmen.

§ 16.

Der Forstverwalter hat alljährlich bis Ende Juli den Antrag für die im nächstfolgendem Jahre vorzunehmenden Durchforstungen, Aufarbeitung von Dürrlingen etc. unter Darlegung des Umfanges dieser Arbeiten, dann mit Angabe der ortsüblichen, der Veräußerung zugrunde zu legenden Preise für die einzelnen zu gewinnenden Holzsorten und endlich mit dem Vorschlage, ob mit Rücksicht auf den Umfang und auf die Örtlichkeit derselben die Verwertung des Holzes im Wege einer öffentlichen Licitation oder im Handverkaufe zu erfolgen hätte, dem Magistrate zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Forstwart sind vor Beginn der Arbeiten in Bezug auf die genehmigten Anträge die sachgemäßen Weisungen zu ertheilen.

Bei Ausführung der Arbeiten hat der Forstverwalter die Holzarbeiter durch öftere persönliche Nachschau zu controlieren und die Aufarbeitung und Schlichtung des Materials besonders in Bezug auf die Ausschcheidung des Nutzholzes zu überwachen.

§ 17.

Nach vollendeter Aufarbeitung hat der Forstverwalter das von dem Forstware aufgenommene numerierte und in das in duplo zu führende Nummerbuch eingetragene Materiale zu prüfen und zu überwachen, das Nummerbuch abzuschließen und zu bescheinigen und dessen Inhalt in seine dem Nummerbuch conform eingerichteten Verzeichnisse, in welchem keine Radierung oder Correctur vorgenommen werden darf, zu übertragen.

Für jede Örtlichkeit ist ein abgeordnetes Verzeichnis anzulegen und sind in demselben die aufgearbeiteten Hölzer nach Sortimenten zu verzeichnen.

§ 18.

Wenn die Veräußerung des Holzes im Wege der Versteigerung zu erfolgen hat, so hat der Forstverwalter für die ausgedehnteste Verlautbarung der Licitation, deren Tag von ihm mit Rücksichtnahme auf die Trift-, Local- und sonstigen Verhältnisse zu bestimmen ist, zu sorgen.

Die im Voranschlage angegebenen ortsüblichen Preise haben als Ausrufspreise zu gelten.

Werden dieselben bei der Licitation erzielt oder überboten, so ist der Verkauf als abgeschlossen zu erklären; werden sie nicht erzielt, so ist das Licitationsergebnis mit dem entsprechenden Antrage dem Magistrate zur Entscheidung vorzulegen.

Der Forstverwalter hat auf die rechtzeitige Holzabfuhr seitens der Ersterer zu dringen.

§ 19.

Wenn die Veräußerung des Holzes im Wege des Handverkaufes zu erfolgen hat, so sind folgende mit Gemeinderaths-Beschluss vom 2. September 1887, Z. 5552, zur M.-Z. 160708 normierte Bestimmungen einzuhalten:

a) Über das betreffende ausgearbeitete, sortierte und geschlichtete Holz hat der Forstwart ein Verzeichnis mit den Bewertungspreisen der einzelnen Partien und Sorten zu verfassen und in duplo dem Forstverwalter vorzulegen, welcher die Richtigkeit des Verzeichnisses zu controlieren, durch seine Unterschrift zu bestätigen und hievon ein Exemplar zum weiteren Amtsgebrauche zurückzubehalten hat, während das andere Exemplar dem Magistrate vorzulegen ist.

b) Nach erfolgter Constatierung der Richtigkeit des Verzeichnisses durch den Forstverwalter ist derselbe ermächtigt, das betreffende Holz bei sich bietender Gelegenheit in einzelnen Stößen oder größeren Partien im Handverkauf zu veräußern, wobei dahin zu trachten ist, mindestens den Bewertungspreis zu erzielen, widrigens der Act mit dem betreffenden Antrage dem Magistrate vorzulegen ist.

Die Begleichung hat mittelst Gegenscheines zu erfolgen, welcher von der Partei zu fertigen und dem Forstverwalter zu übergeben ist und als Beleg für den erzielten Erlös zu dienen hat.

Über allfälliges Verlangen der Partei ist derselben vom Forstverwalter eine ordnungsmäßige Quittung über den bezahlten Betrag auszustellen.

c) Der Erlös für das verkaufte Holz ist quartalweise vom Forstverwalter an die städtische Hauptcassa direct abzuführen, während gleichzeitig ein entsprechender Ausweis über den Holzverkauf unter Vorlage der Gegenscheine an den Magistrat einzusenden ist.

Wegen schleuniger Abfuhr des verkauften Holzes durch den Ersterer hat der Forstverwalter das Geeignete anzuordnen.

§ 20.

Der Forstverwalter hat sich die Ausnützung und bestmögliche Verwertung der zulässigen forstlichen Nebennutzungen in geeigneter Weise angelegen sein zu lassen und hat den erzielten Erlös an die städtische Hauptcassa abzuführen, beziehungsweise zu verrechnen.

§ 21.

Im Falle vorgekommener Windwürfe, Schneedrücken, Insectenschäden etc. hat der Forstverwalter bei Gefahr am Verzuge sofort wegen der rechtzeitigen Aufarbeitung und Verwertung des Holzes unter gleichzeitiger Anzeige an den Magistrat das Geeignete zu verfügen, wenn nicht Gefahr am Verzuge vorhanden ist, die Anordnung des Magistrates zu erwirken und in Bezug auf die Aufarbeitung, Veräußerung und Wegschaffung im Sinne der §§. 16 bis 19 vorzugehen.

§ 22.

Über die Klaubholz-, Streu- und Futterbezüge der Bewohner des Forstbezirkes hat der Forstverwalter auf Grund eines vom Forstwart zu verfassenden Ausweises jährlich eine tabellarische Zusammenstellung mit Angabe der für die erwähnten Bezüge zu leistenden Geldbeträge oder Schichten dem Magistrate zur Genehmigung vorzulegen und sodann die Verrechnung und Überwachung der Durchführung der Bezüge zu besorgen.

Viehtrieb ist unbedingt untersagt.

§ 23.

Der Forstverwalter hat für die geordnete Führung der Kanzlei- und Schreibgeschäfte zu sorgen und über die einlangenden Geschäftsstücke ein vorchriftmäßiges Protokoll sammt Index sowie ein Normalienbuch zu führen.

§ 24.

Der Forstverwalter hat auch für die regelmäßige Vornahme der Beobachtungen an der meteorologischen Station im Naswaldle Sorge zu tragen und die Tabellen über die Beobachtungsergebnisse allmonatlich dem Stadtbauamte zu übergeben.

§ 25.

Es ist Pflicht des Forstverwalters, das untergeordnete Forst- und Aufsichtspersonale stets angemessen zu beschäftigen, bei der Vertheilung der Arbeit mit Umsicht und Gerechtigkeit vorzugehen und jede Dienstesverletzung dem Magistrate zur Kenntnis zu bringen.

Ansuchen des Forstadjuncten oder Forstwartes um einen mehr als dreitägigen Urlaub hat der Forstverwalter dem Magistrate zur Genehmigung vorzulegen.

Der dienstliche Verkehr zwischen dem Forstverwalter und dem übrigen Forstpersonale hat in der Regel mündlich zu geschehen. Nur in wichtigeren Fällen sind die Anordnungen schriftlich zu ertheilen oder vom Forstverwalter in das Dienstbuch des Forstwartes einzutragen.

§ 26.

Bei dem Umstande, als das Jagdrecht auf einem Theile der der Obhut des Forstverwalters anvertrauten städtischen Forstgebiete dem allerhöchsten Hofe zusteht, wird dem Forstverwalter ein gutes Einvernehmen mit dem k. und k. Jagdpersonale empfohlen; hiebei hat er jedoch die Rechte der Gemeinde Wien mit Entschiedenheit zu wahren, und über Eingriffe seitens dieses Personales nöthigenfalls sofort die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

Er hat demnach die Herstellung neuer Wege, die Aufstellung von Wegverbotstafeln, die Errichtung von Gebäuden oder Futterstellen, die Beseitigung von Bäumen und Gesträuchen für Jagdzwecke ohne vorherige Genehmigung des Magistrates nicht zuzulassen.

Der Wildschaden ist vom Forstverwalter alljährlich nach Ablauf des Winters zu erheben und abzuschätzen und sind die diesfälligen Ergebnis-Ausweise dem Magistrate zur Prüfung und weiteren Verfügung vorzulegen.

Der Forstverwalter hat für die Anwendung zweckdienlicher Mittel zum Schutze der jungen Aufforstungen gegen den Wildschaden zu sorgen.

§ 27.

In dem Falle, als die Gemeinde Wien auf einen Theil des städtischen Forstgebietes das Jagdrecht erwerben sollte, hat der Forstverwalter für die Hintanhaltung jedes Jagdfrevlers zu sorgen, betretene Jagdfrevler der k. k. Gendarmerie, resp. der k. k. Strafbehörde anzuzeigen, resp. zu übergeben, alljährlich rechtzeitig die Jagd- und Abschussanträge sowie die vom Forstwart verfassten monatlichen Verzeichnisse über das eingelieferte schädliche und nützliche Wild, über die hiefür entfallenden Schußlöhne und eingegangenen Erlösgelder, dann über Treiber- und sonstige Löhnungen dem Magistrate zu überreichen und die gehörig documentierte Rechnung vorzulegen.

§ 28.

Der Forstverwalter ist ohne vorher erwirkte specielle Genehmigung des Magistrates nicht berechtigt, einer etwa an ihn im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 16. März 1872, Z. 6266, ergehenden Aufforderung zur Erstattung von Gutachten oder Rathschlägen oder zur sonstigen Einflussnahme in Bezug auf die Bewirtschaftung von fremden Waldungen zu entsprechen. Er hat daher im Falle eines derartigen Aufstehens an den Magistrat Bericht zu erstatten.

§ 29.

Dem Forstverwalter obliegt es, darüber zu wachen, daß das ihm beigegebene Personale den Forstschutz- und Aufsichtsdienst innerhalb der Grenzen der auf den Forst- und Jagddienst bezugnehmenden Gesetze ausübe und sich jeder Eigenmächtigkeit und Überschreitung enthalte.

Er hat sich die Überzeugung zu verschaffen, daß das Schutzpersonal seinen dienstlichen Verpflichtungen gewachsen und mit der Anwendung der in seine Dienste einschlägigen Gesetze gehörig vertraut sei.

Der Forstverwalter hat die vorgekommenen Frevelfälle in Evidenz zu halten, und ist derselbe für die richtige Einbringung und Verrechnung der von den competenten Behörden zuerkannten Schadenersätze verantwortlich.

Der Forstverwalter hat weiters dahin zu sorgen, daß jedes Forstschutzorgan beeidet und mit dem vorgeschriebenen Dienstzeichen versehen sei.

II. Instruction für den Forstadjuncten.

§ 1.

Der Forstadjunct untersteht in Bezug auf seine Rechte und Pflichten den Bestimmungen der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien.

§ 2.

Dem Forstadjuncten, welcher in unmittelbarer Nähe des Amtssitzes des Forstverwalters zu wohnen hat, obliegt die Pflicht, den ihm unmittelbar vorgeordneten Forstverwalter in den Verwaltungsgeschäften sowie in der Controlierung des untergeordneten Forstpersonales und in der Besorgung der Kanzleigeschäfte zu unterstützen und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

Im Falle der Dienstesverhinderung des Forstverwalters ist der Forstadjunct berufen, denselben zu vertreten und hat sich daher auch genaue Kenntnis von der Instruction für den Forstverwalter zu verschaffen.

Ansuchen des Forstadjuncten um einen mehr als dreitägigen Urlaub sind durch den Forstverwalter dem Magistrate vorzulegen.

Forstverwalter und Forstadjunct dürfen nie zugleich längere Zeit von dem Verwaltungsamtssitze abwesend sein.

§ 3.

Dem Forstadjuncten sind alle Nebenbeschäftigungen untersagt, welche zu Unzukömmlichkeiten oder Collisionen in Bezug auf die genaue Erfüllung seiner Dienstesobliegenheiten führen können.

§ 4.

Der Forstadjunct ist verpflichtet, über Anordnung des Magistrates persönlich in dem ihm zugewiesenen Forstbezirke den Forstschutz- und Aufsichtsdienst zu versehen und demnach die dem Forstwart vorgezeichneten Dienstespflichten nach der für den Forstwart aufgestellten Instruction zu erfüllen.

§ 5.

Der Forstadjunct hat die ihm zugewiesenen Deputatgründe in ordentlichem Stande zu erhalten und darf nicht eigenmächtig Wiesen in Acker umgestalten.

§ 6.

Der Forstadjunct hat dem Forstverwalter mit Achtung, dem Forstschutz- und Aufsichtspersonale mit Freundlichkeit zu begegnen.

III. Instruction für die Forstwarte.

§ 1.

Der Forstwart untersteht in Bezug auf seine Rechte und Pflichten den Bestimmungen der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien.

§ 2.

Dem Forstwarte obliegt der Forstschutz- und Aufsichtsdienst in dem seiner Obhut anvertrauten Schutzbezirke, in welchem er ständig zu wohnen hat, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, unter der Leitung des ihm vorgeordneten Forstverwalters, beziehungsweise dessen Stellvertreters.

Der Forstwart hat den Anordnungen des Forstverwalters oder dessen Stellvertreters pünktlich Folge zu leisten, seinen Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen und in und außer dem Dienste ein bescheidenes und nüchternes Betragen an den Tag zu legen.

Es sind demselben alle Nebenbeschäftigungen untersagt, welche zu Unzukömmlichkeiten in Bezug auf die genaue Erfüllung seiner Dienstesobliegenheiten führen können.

§ 3.

Dem Forstwarder ist es unter sagt, sich ohne Bewilligung des Forstverwalters in außer dienstlichen Angelegenheiten, den Fall zwingender Nothwendigkeit ausgenommen, aus seinem Schutzbezirke zu entfernen.

Erkrankt der Forstwarder oder ist derselbe aus sonst einem Grunde an der Ausübung seiner Dienstpflicht gehindert, so hat er hievon ohne Verzug dem Forstverwalter behufs geeigneter Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Ansuchen des Forstwarders um einen mehr als dreitägigen Urlaub sind durch den Forstverwalter dem Magistrate vorzulegen.

§ 4.

Über Anordnung des Forstverwalters oder dessen Stellvertreters hat sich der Forstwarder auch in einem anderen als dem ihm speciell zugewiesenen Schutzbezirke des städtischen Forstgebietes sowie auch im Bedarfsfalle in Angelegenheiten des Wasserleitungsbetriebes verwenden zu lassen.

Die Forstwarder haben überhaupt erforderlichen Falles sich gegenseitig zu unterstützen.

§ 5.

Der Forstwarder hat nach Anordnung des Forstverwalters die Grenzen seines Schutzbezirkes und die inliegenden Grundstücke zu begehren, auf die Erhaltung der städtischen Eigenthumsgrenzen in unverrücktem Stande, auf die Beschaffenheit der Wege, Stege, Brücken und sonstigen Objecte sowie auf die ordnungsmäßige Benützung der verpachteten Grundstücke und vermieteten Gebäude ein scharfes Augenmerk zu richten und jede Beschädigung oder Verrückung der Grenzzeichen sowie jede Eigenthumsverletzung unverweilt dem Forstverwalter anzuzeigen.

Das Klaubholz-, Streu- und Futterammeln ist nur jenen Personen zu gestatten, welche hiezu die Bewilligung erhalten haben.

§ 6.

Die durch Elementarereignisse oder Insecten vorkommenden Beschädigungen sind ohne Verzug zur Kenntnis des Forstverwalters zu bringen und im Falle der Gefahr am Verzuge sofort die erforderlichen Vorkehrungen aus eigenem Antriebe zu treffen.

Der Forstwarder hat weiters zur Verhütung von Waldbränden darüber zu wachen, dass die im städtischen Forstgebiete wohnenden oder daselbst verkehrenden Personen mit dem Feuer sorgfältig gebaren.

Von dem Entstehen eines Waldbrandes hat der Forstwarder den Forstverwalter mittelst Eilboten zu verständigen, sich selbst aber unverweilt an die Brandstelle zu begeben und zur Löschung des Feuers alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, die Bewohner der nächsten Liegenschaften zur Hilfeleistung anzurufen und die Intervention der k. k. Gendarmarie, eventuell der Gemeindevorstellungen oder k. k. Bezirksbehörden anzufuchen.

§ 7.

Der Forstwarder hat sich bei allen in seinem Schutzbezirke vorkommenden Betriebsoperationen verwenden zu lassen.

Er hat demnach bei Fällungen, bei der Ausführung der Forstculturen, der Weg- und Brückenbauten, beim Holztransporte und bei den Holzverkäufen mitzuwirken, sowie die Aufsicht über die Holzhauser-, Cultur- und sonstigen Waldarbeiten zu führen.

Ihm obliegt auf Grund der ihm vom Forstverwalter übergebenen einschlägigen Behelfe die Führung der Lohnverzeichnisse über diese Arbeiten (Arbeitslisten).

Er hat die von ihm gefertigten Verzeichnisse in den vom Forstverwalter angeordneten Terminen dem letzteren zu übergeben.

Er hat nach Maßgabe der Anordnung des Forstverwalters die Aufnahme und Nummerierung der aufgearbeiteten, sortierten und geschichteten Hölzer sowie die Eintragung in das in duplo zu führende und in einem Exemplare dem Forstverwalter zu übergebende Nummerbuch, beziehungsweise zu Zwecken des Handverkaufes in duplo zu führende und in einem Exemplare dem Forstverwalter zu übergebende Verzeichnis zu besorgen, bei der Veräußerung des Holzes mitzuwirken und die Abfuhrscheine zu überwachen.

Für jeden Verlust, der der Gemeinde bei der Ablieferung von Forstproducten durch die lässige Aufsicht des Forstwarders erwächst, ist der letztere persönlich verantwortlich und haftbar.

§ 8.

Der dienstliche Verkehr des Forstwarders mit seinem Vorgesetzten hat in der Regel mündlich zu geschehen.

Der Forstwarder ist jedoch zur Führung eines Dienstbuches verpflichtet, in welches derselbe wichtigere, an den Forstverwalter erstattete Meldungen einzutragen hat.

Zu dieses Dienstbuch trägt auch der Forstverwalter nach seinem Ermessen eigenhändig dienstliche Anordnungen ein.

Alle schriftlichen Bormerkungen und Aufträge hat der Forstwarder sorgfältig aufzubewahren und bei einem allfälligen Dienstwechsel seinem Nachfolger zu übergeben.

Der dienstliche Verkehr mit den k. k. Behörden und den Nachbargemeinden (den Fall nach § 6 ausgenommen) hat nur im Wege des Forstverwalters zu geschehen.

§ 9.

Die Einhebung und Auszahlung von Geldern ohne speciellen Auftrag des Forstverwalters ist dem Forstwarder untersagt.

§ 10.

Die ihm übergebenen Culturwerkzeuge, Instrumente und sonstigen Geräthschaften hat der Forstwarder zu verzeichnen, sorgfältig aufzubewahren und nie zum Privatgebrauch zu verwenden.

Ebenso hat derselbe die ihm zugewiesenen Deputatgründe in ordentlichem Stande zu erhalten und darf nicht eigenmächtig Wiesen in Acker umgestalten.

§ 11.

Bei dem Umstande, als das Jagdrecht auf einem Theile des städtischen Forstgebietes dem Allerhöchsten Hofe zusieht, hat der Forstwarder auf die Erhaltung eines freundlichen Einvernehmens mit dem k. und k. Jagdpersonale zu sehen, hiebei aber nie die Interessen der Gemeinde Wien außeracht zu lassen und deren Rechte entschieden zu wahren.

Er hat demnach die Herstellung neuer Wege, die Aufstellung von Wegverbotstafeln, die Errichtung von Gebäuden oder Futterstellen, die Beseitigung von Bäumen und Gesträuchen für Jagdzwecke ohne diesfällige Zustimmung der Gemeinde Wien nicht zu gestatten und vorkommenden Falles ohne Verzug dem Forstverwalter anzuzeigen.

Zu Bezug auf die Wahrnehmung und Erhebung von Wildschäden ist nach den speciellen Anordnungen des Forstverwalters vorzugehen.

§ 12.

Zu dem Falle, als die Gemeinde Wien auf einem Theile des städtischen Forstgebietes das Jagdrecht erwerben sollte, hat der Forstwarder für die Hintanhaltung jedes Jagdfrevlers zu sorgen, betretene Jagdfrevler, eventuell unter Abgabe der denselben abgenommenen Pfandstücke dem Forstverwalter zu überstellen oder bei Nichtabhaftwerdung anzuzeigen, Wild nur zur Zeit und soweit abzuschießen, als dies vom Forstverwalter nach Maßgabe der demselben diesfalls eingeräumten Competenz bestimmt wird, die monatlichen Verzeichnisse über das eingelieferte schädliche und nützliche Wild, über die hiesfür entfallenden Schußlöhne und eingegangenen Erlösgelder, dann über Treiber- und sonstige Löhnungen zu verfassen und dem Forstverwalter vorzulegen.

Jagden im eigenen Namen zu pachten und die Aufsicht über dritten Personen zustehende Jagden zu führen, ist dem Forstwarder nicht gestattet.

14.

(Vorschriften, betreffend die Steuer-Mobiliar-Execution in jenen Fällen, in welchen Betriebs- und Wohnort des Besteuerten in verschiedenen Bezirken Wiens liegen.)

Magistrats-Director **Krenn** hat mit Erlaß vom 4. Februar 1893, M.-D.-Z. 121, Folgendes angeordnet:

Für jene Fälle, in welchen die Steuer-Mobiliar-Execution in einem anderen Bezirke Wiens geführt werden muß als in demjenigen, wo sich der Steuerconto befindet, also z. B. wenn Betriebs- und Wohnort eines Gewerbetreibenden in verschiedenen Bezirken Wiens liegen, wird zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung, insbesondere der Vermeidung einer überflüssigen Inanspruchnahme des Concepts- und Kanzlei-personales der magistratischen Bezirksämter und behufs Beschleunigung des Geschäftsganges Folgendes angeordnet:

1. Die Pfändungsaufträge sind seitens der Steueramtsabtheilung, bei welcher sich der Conto befindet, direct an die Steuerexecutionsamts-Abtheilung des anderen Bezirkes im Wege der Zustellungsämter zu leiten.

2. Sollte ein solcher Pfändungsauftrag deswegen, weil der Rückständner im angegebenen Wohnorte nicht zu eruiert ist, nicht vollstreckbar sein, so ist derselbe an jene Steueramtsabtheilung, welche ihn ausgefertigt hat, durch das Zustellungsamt direct zurückzusenden.

3. Relationen der Steuerexecutionsamts-Abtheilung über das Resultat fremder Pfändungs- oder Transferierungs-Aufträge sind nicht an das vorgelegte magistratische Bezirksamt, sondern an jenes direct zu richten, bei welchem sich der Steuerconto befindet. Dieses trifft dann die weitere Verfügung und hat insbesondere bei vollzogener Pfändung den Transferierungsauftrag direct an die fremde Steuerexecutionsamts-Abtheilung zu richten.

4. Sistierungen der angeordneten Transferierung werden nur von dem Bezirksamte, wo sich der Steuerconto befindet, bewilligt, weil dieses allein in der Lage ist, nach den aus dem Steuerconto ersichtlichen Vorschreibungen über derartige Ansuchen zu entscheiden.

5. Raten- oder Executionssistierungs- sowie außergerichtliche Erfindierungs-gesuche können in allen Fällen auch bei dem Bezirksamte des Wohnortes protokollarisch angebracht werden und sind, wenn sie eben nicht bei dem Bezirksamte des Conto bezirkes einlangen, dem zuständigen Bezirksamte, und wenn die Contozahl aus einem schriftlich überreichten Gesuche nicht ersichtlich ist, dem Centralsteuercataster abzutreten, welcher dieselben dem nach dem Conto bezirke zuständigen Bezirksamte übermittelt.

6. Über die aus fremden Bezirken einlangenden Executionsaufträge hat die requirierte Executionsamts-Abtheilung eine separate Bormerkung zu führen.

15.

(Zur Regelung der Geldabfuhren der Hauptcassa-Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Magistrats-Director **Krenn** hat mit Erlaß vom Erlaß vom 6. März 1893, M.-D.-Z. 204, Folgendes angeordnet:

Die Stadtbuchhaltung hat das Ersuchen gestellt, es möge im Interesse des Dienstes die Verfügung getroffen werden, daß alle bei den städtischen Hauptcassa-Abtheilungen in den Bezirken bis zum Letzten eines jeden Monats vorgefallenen Empfänge und Ausgaben in der gleichen Periode auch in den Hauptcassa-Journalen verrechnet erscheinen.

Dies ist nur dann möglich, wenn die städtische Hauptcassa (Centrale) den Cassaschluss am Letzten jeden Monats von 1 auf 3 Uhr verlegt und die Hauptcassa-Abtheilungen in den Bezirken ihre am Letzten jeden Monats abzuschließen-

den Contocorrent-Journale noch an demselben Tage mit den bezüglichen Cassa-resten auch an die städtische Hauptcassa abführen, in welchem Sinne bereits von der Hauptcassa an die Hauptcassa-Abtheilungen in den Bezirken eine Weisung ergieng.

Indem ich den diesbezüglichen Vorschlag des Herrn Vorstandes der städtischen Hauptcassa genehmige, weise ich die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter an, die Veranlassung zu treffen, daß seitens der städtischen Hauptcassa-Abtheilungen die letzte Geldabfuhr im Monate immer am Letzten eines jeden Monats gleichzeitig mit der Vorlage des Contocorrent-Journals erfolge.

Die mit dem hieramtlichen Normale vom 15. December 1891, M.-D.-Z. 1097 (siehe „Verordnungen zc.“ III, 26 ex 1892), erlassene Verfügung, wonach die Hauptcassa-Abtheilungen in den Bezirken XI bis XIX die Geldabfuhr jeden Mittwoch zu bewerkstelligen haben, wird nunmehr auch auf die Hauptcassa-Abtheilungen in den Bezirken I bis X ausgedehnt.

Hierbei unterliegt es jedoch keinem Anstande, bei geringen Cassabeständen in den Hauptcassa-Abtheilungen die Geldabfuhr vom letzten Mittwoch des Monats auf den Letzten des betreffenden Monats zu verschieben.

Wien, am 6. März 1893.

Der Magistratsdirector:
Krenn.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1893 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A) Reichsgesetzblatt.

Nr. 10. Gesetz vom 12. Jänner 1893, womit einige Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872) abgeändert werden.

Nr. 11. Erlaß des Finanzministeriums vom 23. Jänner 1893, betreffend eine Ergänzung der Bestimmungen über die Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse mit amtlichen Verschlussmarken.

Nr. 12. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 1. Februar 1893, betreffend die zollbegünstigte Behandlung von Marjalawein.

Nr. 13. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 13. Jänner 1893, betreffend das Verbot des Gebrauches farbiger Signallichter beim Radfahren zur Nachtzeit im Bereiche der Eisenbahnanlagen.

Nr. 14. Gesetz vom 22. Jänner 1893, betreffend die Stempel- und Gebührenfreiheit für das zufolge Beschlusses des böhmischen Landtages vom 17. November 1890 aufzunehmende Landesdarlehen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung im Königreiche Böhmen in den durch die Überschwemmungen des Jahres 1890 heimgesuchten Gegenden bis zum Betrage von einer Million Gulden sammt Nebenverbindlichkeiten.

Nr. 15. Gesetz vom 12. Jänner 1893, betreffend die Genehmigung des fürstlich Liechtenstein'schen Familienvertrages vom 1. August 1842.

Nr. 16. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. December 1892, wegen Abänderung der laut der Post 4 des Salzverschleißtarifes vom 21. December 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 155) und der Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Jänner 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 9) bei den k. k. Salzverschleißniederlagen zu Wieliczka und Bochnia in Vertrieb kommenden Salzsorten.

Nr. 17. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Jänner 1893, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbezugnisse des k. k. Nebenzollamtes in Preßnitz.

Nr. 18. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1893, betreffend die Einführung neuer Präcisionsgewichte von Unterabtheilungen eines Grammes in öffentlichen Apotheken und Hausapotheken.

Nr. 19. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Februar 1893, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptsteueramtes in Feldkirch zur Überstempelung der Stempelmarken auf ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen.

Nr. 20. Kaiserliches Patent vom 8. Februar 1893, betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns.

Nr. 21. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Februar 1893, betreffend das anlässlich der Convertierung der galizischen Grundentlastungsschuld im Sinne des Gesetzes vom 4. Jänner 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 6) mit dem galizischen Landesauschusse abgeschlossene Übereinkommen.

Nr. 22. Gesetz vom 11. Februar 1893, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulierung des Affanierungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag.

Nr. 23. Gesetz vom 11. Februar 1893, betreffend die Befreiung von Neu- und Umbauten im Affanierungsrayon der königlichen Hauptstadt Prag von der Hauszinssteuer.

Nr. 24. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Februar 1893, betreffend den amtlichen Aufdruck des Stempelzeichens zu 5 kr. und zu 1 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefen.

Nr. 25. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Februar 1893, betreffend die nach § 3 des Gesetzes vom 18. September 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 172) dem geringeren Satze der Effectenumsatzsteuer unterliegenden Staatsschuldverschreibungen.

Nr. 26. Gesetz vom 27. Februar 1893, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate März 1893.

Nr. 27. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Februar 1893, betreffend die Ergänzung des Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Kürschnerwaren“.

Nr. 28. Verordnung des Justizministeriums vom 1. März 1893, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Jaworzno in Galizien.

Nr. 29. Concessionsurkunde vom 2. Februar 1893, für die Localbahn mit elektrischem Betriebe von der Belvedere-Anhöhe in Prag bis zum Lustschlosse in Bubenč.

B) Landesgesetzblatt.

Nr. 1. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 2. Jänner 1893, betreffend die Vorbildung und Prüfung der im Localcommuniariatsdienste bei den agrarischen Operationen zu verwendenden Landwirte.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. Jänner 1893, Z. 727, betreffend die Landes- und Grundentlastungsfonds-Zuschläge im Jahre 1893.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. Jänner 1893, Z. 83627 ex 1892, betreffend die Zulassung der von Otto Grafes Nachfolger, Dachpappenfabrikanten in Wien, II., Taborstraße Nr. 64, erzeugten Dachpappe zu Dacheindeckungen.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19. Jänner 1893, Z. 1818, betreffend die Aushebung der Recruten-, Landwehr- und Ersatzreserve-Contingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1893.

Nr. 5. Gesetz vom 22. Jänner 1893, betreffend die Bewässerung von Grundstücken zu Hof am Leithaberge.

Nr. 6. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 13. Jänner 1893, betreffend das Verbot des Gebrauches farbiger Signallichter beim Radfahren zur Nachtzeit im Bereiche der Eisenbahnanlagen.

Nr. 7. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1893.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. Februar 1893, Z. 5837, betreffend die Abänderung des Namens der Ortsgemeinde Jizersdorf am Wienerberge in Jizersdorf bei Wien.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Vermischung von Wein mit Obstmost. — 2. Stempelpflicht der Gesuche um Namensänderung. — 3. Befreiung der in die Privatbenützung gegebenen Militärpferde von der Verpflichtung zur Vorspannsleistung sowie von der Vorspannsgebühr im Frieden. — 4. Registrierte Hilfscassen. — 5. Bezug von Rhodan-Ammonium zu photographischen Zwecken. — 6. Widierung der seitens der ungarischen Behörden für Feilhaltung von Artikeln des täglichen Verbrauches ausgestellten Hausierbücher. — 7. Nichtgestattung des Verföhrens der Mahlproducte an Sonntagen. — 8. Vorzeitige dauernde Beurlaubung Wehrpflichtiger. — 9. Mißbräuche bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte etc. der Gewerbetreibenden. — 10. Verrechnung und Bestimmung des Cassenwertes der Goldmünzen. — 11. Bestimmung des Bauverbotsrayons bei ärarischen Pulver- und Munitions Magazinen. — 12. Umfang des Gewerbetriebes der Sodawasser-Erzeuger. — 13. Vorlage von Militärpässen an die Landwehr-Evidenzhaltung. — 14. Arbeitszeit der Mälzer in Mälzfabriken und Bierbrauereien. — 15. Zulassung der sogenannten Tafel- oder Balancewagen. — 16. Enthebung der Apotheker vom Landsturmbienste. — 17. Instanzenzug bei Straferkenntnissen nach den Wehrvorschriften. — 18. Strafscompetenz in Fällen unterlassener Meldung nichtactiver Soldaten. — 19. Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 20. Änderung der Bestimmungen für die Überlassung von Schullocalitäten. — 21. Bestimmungen, betreffend Armenrathswahlen. — 22. Behandlung der Gesuche um Bürgerrechtsverleihungen. — Magistrat: 23. Instruierung der Pensionsgesuche der städtischen Beamten und Diener. — 24. Vorlage der Quartalsausweise seitens der politischen Squester. — 25. Genaue Adressirung der Correspondenzen. — 26. Auszahlung der Kanzleipauschalien. — Verzeichnis der im Jahre 1893 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Vermischung von Wein mit Obstmost.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. December 1892, Z. 78658 (M.-Z. 235761/XVIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Inneren vom 27. November 1892, Z. 19984, ist es in jüngster Zeit mehrfach vorgekommen, daß Wein, d. i. Traubenwein, mit Obstmost oder Obstwein (meist mit Apfelmist oder Apfelwein) vermischt und dieses Getränke unter der Bezeichnung von Wein zum Verkaufe oder Ausschank gebracht wurde. Von einzelnen Erzeugern solcher Getränke ist sogar ein schwunghafter Handel mit denselben betrieben worden, was mit Rücksicht auf den sehr niedrigen Preis dieser Getränke erklärlich erscheint.

Es kann laut obigen hohen Erlasses keinem Zweifel unterliegen, daß durch einen solchen Vorgang ebensowohl die Interessen der Consumenten wie jene der Wein-Producenten, nicht minder aber auch der reelle Weinhandel geschädigt werden, wie es auch unzweifelhaft erscheint, daß der erwähnte Vorgang unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, und insbesondere unter jene des § 1, Punkt 2, der Durchführungs-Verordnung zu demselben vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121, fällt.

Hierbei wird noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß es als ausgeschlossen betrachtet werden muß, daß die Beimischung von Obstmost oder Obstwein zum Naturwein lediglich dazu dienen soll, um die Beschaffenheit des Naturweines zu verbessern oder ihn dauerhafter zu machen, und stellt sich daher ein mit Obstmost oder Obstwein vermischter Traubenwein (Naturwein) als ein weinhaltiges Erzeugnis, d. i. als Halbwein im Sinne des § 1, Punkt 2, der erwähnten Durchführungs-Verordnung dar.

Ein solches Erzeugnis kann somit als „Wein“ weder angekündigt, noch feilgeboten, noch verkauft oder ausgetauscht werden, sowie auch die gewerbetreibende Erzeugung eines solchen Gemisches den Besitz einer Concession gemäß § 2 der gedachten Durchführungs-Verordnung voraussetzt.

Der Magistrat wird demnach auf den bezeichneten mißbräuchlichen Vorgang aufmerksam gemacht und angewiesen, durch eine stricte Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1880, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, und der erwähnten Durchführungs-Verordnung der gedachten Weinfälchung in wirksamer Weise zu steuern.

2.

(Stempelpflicht der Gesuche um Namensänderung.)

Das k. k. Central- und Gebührensvermessungs-Amt hat mit Note vom 22. December 1892, Nr. 70610/VI (M.-Z. 37273/XVI), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Die hohe k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection Wien hat mit Erlaß vom 17. November 1892, Z. 44616, aus Anlaß eines Stempelgebühren-Recurfes

des R. R. hinsichtlich des wohldort am 1. December 1891 aufgenommenen diesbezüglichen Befundes, betreffend den ungestempelten Recurs des Genannten gegen den Erlaß der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei wegen Namensänderung — nachdem auch das dortamtliche, am 4. Juni 1891, Z. 155554/1891, ungestempelt aufgenommene Protokoll, ferner auch das ursprüngliche, statt mit 5 fl. bloß mit 50 kr. gestempelte Gesuch des Genannten um Namensänderung nicht notioniert wurde — bemerkt, daß bei sonstiger Haftbarwerdung des betreffenden Amtsorganes der Befund über die zu gering oder nicht gestempelten Eingaben, respective über die Nichtbeibringung des Protokollstempels aufzunehmen ist, da selbst bei Vorliegen eines legalen Armutszugnisses eine Stempelfreiheit für derartige Gesuche, respective Protokolle gesetzlich nicht begründet erscheint.

Hievon beehrt man sich, dem löblichen Magistrate zufolge obigen Erlasses der hohen k. k. Finanz-Landesdirection die Mittheilung mit dem Beifügen zu machen, daß die gedachten Befunde hierorts bereits aufgenommen wurden. Die diesbezüglichen Verhandlungsacten werden unter einem mittelst Note an das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk rückgesendet.

3.

(Befreiung der in die Privatbenützung gegebenen Militärpferde von der Verpflichtung zur Vorspannsleistung sowie von der Vorspannsgebühr im Frieden.)

Der Wiener Magistrat hat nachstehenden Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei ddo. 28. December 1892, Z. 85111, unterm 1. Jänner 1893, M.-Z. 239262/XVI, den magistratischen Bezirksämtern mit dem Bemerkten intimiert, daß infolge Befreiung der in die Privatbenützung hinausgegebenen Pferde des k. und k. Heeres und der k. k. Landwehr von der Verpflichtung zur Vorspannsleistung im Frieden die mit 10 kr. per Pferd pro 1893 bestimmte Vorspannsgebühr für diese Pferde nicht eingehoben werden kann:

Um allfälligen Zweifeln zu begegnen, wird infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. December 1892, Z. 16643/3917 IIa, zur Darnachachtung eröffnet, daß die in die Privatbenützung hinausgegebenen abgerichteten Dienstpferde des k. und k. Heeres und der k. k. Landwehr von der Verpflichtung zur Vorspannsleistung im Frieden befreit sind.

4.

(Registrierte Hilfscassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. December 1892, Z. 81133 (M.-Z. 2718/XIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das am 10. December 1892 ausgegebene LXXII. Stück des Reichsgesetzblattes enthält sub Nr. 202 das Gesetz vom 16. Juli 1892, betreffend die registrierten Hilfscassen.

Gleichzeitig wurden in diesem Reichsgesetzblatte die Verordnungen der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels vom 1. December 1892, R.-G.-Bl. 203, publiciert, mit welcher Detailbestimmungen über die Vollziehung des erwähnten Gesetzes erlassen werden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat bezüglich dieses Gesetzes mit dem Erlasse vom 11. I. M., Z. ad 2592 M.-Z., Folgendes anher eröffnet.

Das in Rede stehende Gesetz bezweckt die Regelung des auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungswesens durch specielle Normen, welche insbesondere den concreten Verhältnissen kleinerer gesellschaftlicher Verbindungen von Mitgliedern des Gewerbestandes und der Arbeiterkreise entsprechen.

Da die volkswirtschaftliche Bedeutung der durch das Gesetz gewährten Erleichterungen rücksichtlich der Bildung solcher den Interessen und Bedürfnissen breiter Schichten der bürgerlichen Gesellschaft Rechnung tragender Institute nicht verkannt werden kann, gewärtigt das hohe k. k. Ministerium des Innern seitens der mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Behörden, daß dieselben innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises in zielbewußter Weise an der erfolgreichen Realisierung der humanitären Intentionen des Gesetzes mitwirken werden.

Zur Darnachachtung hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes hat das gedachte hohe Ministerium unter anderem folgende Bemerkungen beigefügt:

Zunächst wird die genaue Einhaltung der in dem Gesetze und der Vollzugsverordnung festgesetzten Fristen zur strengen Pflicht gemacht, und wurde die k. k. n.-ö. Statthalterei ersucht, durch entsprechende Weisungen an die unterstehenden Behörden für die genaue Einhaltung der bezüglichlichen Termine Sorge zu tragen.

Zu § 27, Absatz 1, des Gesetzes wurde Folgendes bemerkt:

Die Versicherungszwecke, welche die nach dem Hilfscassen-Gesetze zu registrierenden Hilfscassen verfolgen können, sind nach § 1 dieses Gesetzes die folgenden:

Die Versicherung

1. von Krankenunterstützungen,
2. eines Begräbnisgeldes,
3. von Invaliditäts- und Altersrenten,
4. von Witwen- und Waisenunterstützungen,
5. einer Summe Geldes von Seite eines Mitgliedes zu Gunsten eines Dritten, zahlbar zu einem bestimmten Termine.

Der § 27 des Gesetzes bestimmt, daß die statutenmäßigen Cassenbeiträge zu den von den Cassen zu gewährenden Unterstützungen in einem solchen Verhältnisse zu stehen haben, daß die letzteren nach versicherungstechnischen Grundsätzen in den ersteren ihre wahrscheinliche Bedeckung finden.

Da für die oben sub 3, 4 und 5 angeführten Versicherungszweige gemäß der Bestimmungen des § 19, beziehungsweise 25 und 26 des Gesetzes die Vorlage des Versicherungsplanes an das Ministerium des Innern vorgeschrieben ist, welchem dessen Prüfung und Genehmigung obliegt, und in dem Versicherungsplane die zur Deckung der versicherten Leistungen in Aussicht genommenen Beiträge (Tarife, siehe § 19, 2. Absatz) enthalten sind, so erscheint die Ingerenz der politischen Landesbehörden in der oben bezeichneten Richtung (§ 27, Absatz 1) lediglich auf die sub 1 und 2 angeführten Versicherungszweige, d. i. auf die Versicherung von Krankenunterstützungen und von Begräbnisgeldern beschränkt.

Es ist nun zu gewärtigen, daß in den voraussichtlich meisten Fällen bei Verfassung der Statuten der zu registrierenden Hilfscassen seitens der Parteien die Statuten von bereits bestehenden Krankencassen zum Vorbilde genommen werden, und ist den Cassen diese Anlehnung bei sich darbietender Gelegenheit als besonders zweckmäßig zu empfehlen.

Da nun die Statuten der bestehenden Krankencassen bezüglich der versicherungstechnischen Bestimmungen (Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern) in der überwiegenden Anzahl nach dem Muster der auf versicherungstechnischen Grundsätzen basierenden, und daher den Erfordernissen des § 27, Abs. 1, des Hilfscassengesetzes Genüge leistenden Bestimmungen der hinausgegebenen Musterstatuten für Bezirks-, Betriebs- und Genossenschafts-Krankencassen verfaßt sind, so werden diese Musterstatuten in vielen Fällen geeignet sein, den Landesbehörden bei der vorzunehmenden Prüfung der versicherungstechnischen Zulänglichkeit der Cassenbeiträge als Grundlage zu dienen. Hierbei wird jedoch aufmerksam gemacht, daß die erwähnten Musterstatuten keineswegs auch in den übrigen Bestimmungen als Vorbild bei Verfassung der Statuten von Hilfscassen zu benützen sein werden, da hinsichtlich der Hilfscassen im Gesetze weder ein Beitritts-, beziehungsweise Angehörigkeitszwang noch die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beitragsleistung normiert ist und daher die Hilfscassen in ihrer Organisation sich wesentlich von den Krankencassen mit gesetzlichem Beitrittszwange und obligatorischer Beitragsleistung der Arbeitgeber unterscheiden.

In einzelnen Fällen wird auch das für Meister-Krankencassen hinausgegebene Musterstatut bei der versicherungstechnischen Prüfung von Hilfscassen-Statuten zur Grundlage genommen werden können.

In jenen Fällen dagegen, in welchen die auf die Ein- und Auszahlungen sich beziehenden Bestimmungen des Hilfscassenstatutes von den bezüglichlichen Bestimmungen eines der erwähnten Musterstatute vollständig abweichen, wird es sich empfehlen, sich bei Beurtheilung der Zulänglichkeit der Beiträge an die folgenden, übrigens nicht bloß für diese speciellen Fälle, sondern auch ganz allgemein anwendbaren Grundsätze zu halten:

A. Versicherung von Krankenunterstützungen:

a) Krankengeld.

Sind zur Versicherung von Krankengeld ohne Unterscheidung von Altersstufen für alle Alter einheitliche Beiträge festgesetzt, und übersteigt die gesammte

Unterstützungsdauer, für welche von der ersten Krankheitswoche ab überhaupt Krankengeld gewährt wird, und zwar entweder volles Krankengeld oder abgestuftes, d. h. Krankengeld, das für eine bestimmte Dauer der Krankheit im vollen, für eine weitere Dauer im verminderten Betrage ausbezahlt wird, 13 Wochen, jedoch nicht 26 Wochen, so ist für je 1 fl. des wöchentlichen vollen Krankengeldes eine jährliche Beitragsleistung von 1 fl. erforderlich.

Die erforderliche Beitragsleistung erhöht sich bei einer längsten Unterstützungsdauer von 26 Wochen bis zu 1 Jahr auf 1 fl. 20 kr. und bei einer 1 Jahr übersteigenden längsten Unterstützungsdauer (siehe § 16, letzter Absatz des Gesetzes) auf 1 fl. 40 kr. für je 1 fl. des wöchentlichen vollen Krankengeldes.

Wird volles oder abgestuftes Krankengeld im ganzen nur für eine Dauer von unter 13 Wochen gewährt, so kann der erforderliche jährliche Beitrag aus dem nachstehenden Schema ermittelt werden.

Zu diesem Schema bedeuten die Zahlen der zweiten Colonne den jährlich erforderlichen Beitrag zur Casse für das in der daneben stehenden Krankheitswoche fällige Krankengeld von 1 fl.

1. Krankheitswoche	25 fr.
2. "	19 "
3. "	13 "
4. "	9 "
5. "	7 "
6. "	6 "
7. "	5 "
8. "	4 "
9. "	3 "
10. "	3 "
11. "	2 "
12. "	2 "
13. "	2 "

Um daher nach diesem Schema den jährlich erforderlichen Beitrag zu berechnen, wenn durch a Wochen der Krankheitsdauer ein Krankengeld von A fl. wöchentlich, durch b weitere Wochen B fl. gewährt werden soll, ist die Summe der a ersten Zahlen der zweiten Colonne mit A zu multiplicieren, dann die Summe der b nächsten Zahlen mit B zu multiplicieren; die so gewonnenen beiden Zahlen addiert, geben den jährlich erforderlichen Beitrag zur Casse in Kreuzern.

Beispiele:

1. Das Krankengeld beträgt 5 fl. wöchentlich in den ersten 13 Wochen, 3 fl. in den folgenden 13 Wochen; da die längste Unterstützungsdauer 13 Wochen, jedoch nicht 26 Wochen übersteigt, berechnet sich nach der betreffenden Regel der erforderliche jährliche Beitrag mit $5 \times 1 \text{ fl.} = 5 \text{ fl.}$

2. Das Krankengeld beträgt in den ersten 13 Wochen = 7 fl., in den folgenden 13 Wochen = 5 fl., endlich in den weiteren 26 Wochen = 3 fl.

Die Gesamtunterstützungsdauer übersteigt 26 Wochen, jedoch nicht ein Jahr, daher nach der betreffenden obigen Regel der jährliche Mitgliedsbeitrag sich mit $7 \times 1 \text{ fl. } 20 \text{ kr.} = 8 \text{ fl. } 40 \text{ kr.}$ ermittelt.

3. Das Krankengeld wird mit 5 fl. wöchentlich durch das erste Jahr der Krankheitsdauer, mit 3 fl. wöchentlich durch das folgende Jahr gewährt.

Nach der betreffenden Regel berechnet sich der Jahresbeitrag mit $5 \times 1 \text{ fl. } 40 \text{ kr.} = 7 \text{ fl.}$

4. Krankengeld wird durch sieben Wochen der Krankheitsdauer im Betrage von wöchentlich 4 fl. gewährt, weiterhin nichts mehr.

Es sind die sieben ersten Zahlen der 2. Colonne des obigen Schemas zu addieren und mit 4 zu multiplicieren:

$$(25 + 19 + 13 + 9 + 7 + 6 + 5) \times 4 = 84 \times 4 = 336.$$

Es ist 3 fl. 36 kr. jährlicher Beitrag erforderlich.

5. Krankengeld wird durch vier Wochen im Betrage von 7 fl. wöchentlich gewährt, durch weitere sechs Wochen im halben Betrage (3 fl. 50 kr.). Mit Anwendung derselben Regel wie Beispiel 4:

$$(25 + 19 + 13 + 9) \times 7 + (7 + 6 + 5 + 4 + 3 + 3) \times 3.5 = 66 \times 7 + 28 \times 3.5 = 560, \text{ daher } 5 \text{ fl. } 60 \text{ kr. jährlich erforderlicher Beitrag.}$$

6. Wird das Krankengeld erst von der 5. Woche ab gewährt, und zwar durch höchstens sechs Wochen im Betrage von 3 fl. 50 kr., so ergibt sich unter Anwendung derselben Regel wie in dem vorigen Beispiele:

$$(25 + 19 + 13 + 9) \times 0 + (7 + 6 + 5 + 4 + 3 + 3) \times 3.5 = 0 + 28 \times 3.5 = 98.$$

Es ist daher 98 kr. als Jahresbeitrag erforderlich.

7. Das Krankengeld wird im wöchentlichen Betrage von 5 fl. von der 5. Krankheitswoche ab bis zum Ende der 52. Krankheitswoche gewährt.

Zu Anwendung, beziehungsweise Combination der betreffenden obigen Regel ergibt sich Folgendes:

Zur Versicherung eines wöchentlich mit 5 fl. bis zum Ende der 52. Krankheitswoche, jedoch bereits von der ersten Woche ab zahlbaren Krankengeldes wäre erforderlich: $5 \times 1 \text{ fl. } 20 \text{ kr.}$

Davon ist der zur Versicherung des Krankengeldes für die ersten vier Wochen erforderliche Beitrag in Abschlag zu bringen, demnach:

$$(25 + 19 + 13 + 9) \times 5 \text{ fl., so daß man schließlich erhält: } 1 \text{ fl. } 20 \text{ kr.} - 25 \text{ kr.} - 19 \text{ kr.} - 13 \text{ kr.} - 9 \text{ kr.} \times 5 = (1 \text{ fl. } 20 \text{ kr.} - 66 \text{ kr.}) \times 5 = 54 \text{ kr.} \times 5 \text{ kr.} = 2 \text{ fl. } 70 \text{ kr. als den zur Versicherung erforderlichen Jahresbeitrag.}$$

b) Freie ärztliche Hilfe und Heilmittel.

Der hierfür erforderliche Jahresbeitrag richtet sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen und dürfte im allgemeinen mit 2 fl. für jede hierauf versicherte Person als vollkommen ausreichend bemessen erscheinen.

B) Versicherung von Begräbnisgeldern:

Zur Versicherung von je 10 fl. Begräbnisgeld ist ein jährlicher Beitrag von 30 kr., und zwar rückfichtlich jeder einzelnen Person (Mitglied oder Familienangehöriger), in deren Todesfalle die Casse dieses Begräbnisgeld ausbezahlt, als mindesterforderlich zu bezeichnen, wobei wie sub a) angenommen ist, dass die Beiträge im Statute einheitlich, ohne Unterscheidung nach Altersstufen festgesetzt werden.

Ist das letztere nicht der Fall, enthalten also die Statuten Festsetzungen nach Altersstufen, so ist darauf zu sehen, dass sie nach den obigen Regeln für Krankengeld (A lit a) und Begräbnisgeld als erforderlich ermittelten Beiträge den Altersstufen zwischen dem 30. und 50. Lebensjahre entsprechen, dagegen in den Altersstufen über dem 50. Lebensjahre mindestens um 30 Percent höher, in jenen unter dem 30. Lebensjahre höchstens um 30 Percent niedriger bemessen werden.

Die sämtlichen vorstehenden Regeln für die Beurtheilung der Zulänglichkeit der Cassenbeiträge gelten hauptsächlich für jene Fälle, in denen es sich um die Neuerrichtung von Cassen handelt. Bei bereits früher bestandenen Cassen werden für die Beurtheilung der Frage, ob die bisherigen Beiträge der Mitglieder auch weiter hinreichen oder nicht, beziehungsweise ob dieselben herabgesetzt werden können, die Gebarungsergebnisse der vorangegangenen Jahre sichere Anhaltspunkte bieten.

Zum Schlusse ist noch zu bemerken, dass für die Hilfscassen der in Rede stehenden Art hinsichtlich der Bildung und Höhe des Reservefondes die Bestimmungen des § 17 des Hilfscassengesetzes Anwendung finden.

II. Vom Standpunkte des Krankenversicherungs-Gesetzes:

Nach § 7 des Hilfscassengesetzes kann von der politischen Landesbehörde die Bescheinigung begehrt werden, dass das Statut der Hilfscasse den im § 60 des Arbeiter-Kranken-Versicherungs-Gesetzes hinsichtlich der Vereins-Krankencassen enthaltenen Bestimmungen genügt. Für die Mitglieder einer registrierten Hilfscasse, deren Statut in diesem Sinne bescheinigt wurde, tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Arbeiter-Kranken-Versicherungs-Gesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht ein.

Hierzu obliegt den politischen Landesbehörden in jenen Fällen, in welchen eine solche Bescheinigung begehrt wird, die Prüfung der betreffenden Statute vom Standpunkte des § 60 Arbeiter-Kranken-Versicherungs-Gesetzes.

In dieser Richtung ist Folgendes zu bemerken:

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 60 sollen die statutenmäßigen Leistungen das in den §§ 6 bis 8 des Arbeiter-Kranken-Versicherungs-Gesetzes festgesetzte Ausmaß erreichen. In dieser Beziehung ist sich nun nicht damit zu begnügen, dass die Casseleistungen im allgemeinen insbesondere durch die bezüglichen ziffermäßigen Ansätze des zu gewährenden Krankengeldes dieser Bedingung entsprechen, sondern es ist auch strengstens darauf zu achten, dass die Gewährung dieser Leistungen in den einzelnen Fällen nicht in einer mit dem Kranken-Versicherungs-Gesetze unvereinbaren Weise wieder eingeschränkt wird.

Ferner wurde bemerkt, dass in dem Falle, wenn eine Hilfscasse auf Grund ihrer Statuten ihre Thätigkeit auch auf die im Schlusssatze des § 1 des Gesetzes bezeichneten Nebenzwecke auszudehnen berechtigt ist, die Aufsichtsbehörde ihre besondere Aufmerksamkeit auf die genaue Einhaltung der in dem gegenständlichen Gesetze und in den Statuten der Casse für die Ausübung dieser Geschäftsthätigkeit gezogenen Grenzen zu richten und insbesondere die strenge Beobachtung der gemäß § 27 des Gesetzes in die Statuten der Hilfscasse aufzunehmenden genauen Bestimmungen über die Einhebung und Verwendung der für diese Nebenzwecke getrennt von den Versicherungsbeiträgen zu veranschlagenden, einzuhebenden und zu verwaltenden Beiträge zu überwachen haben wird.

Es wird sonach der Landesbehörde obliegen, gegen eine Casse, welche von ihrem Befugnisse hinsichtlich der Nebenzwecke einen dem mehrerwähnten Gesetze oder den Bestimmungen ihrer Statuten zuwiderlaufenden Gebrauch macht, sofort nach Maßgabe des § 36 des Gesetzes das Amt zu handeln und eventuell in Anwendung der Bestimmungen des § 38 Punkt 3 des Gesetzes die Auflösung der Casse zu verfügen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet bezüglich dieses Gesetzes noch Folgendes zu bemerken und anzuordnen:

Der Entwurf der Statuten ist bei der politischen Bezirksbehörde zu überreichen; das Statut muss in fünf Partien ausgefertigt sein (§ 16), das bezügliche Gesuch und dessen Beilagen sind stempelfrei (§ 6 Gesetz v. 21. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 87); demselben ist der Betrag von 3 fl. anzuschließen (§ 7 D. B.); im Gesuche ist auch die österreichische Staatsbürgerschaft der Proponenten (beziehungsweise bei der Umbildung eines Vereines der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft der Vorstandsmitglieder dieses Vereines) nachzuweisen; handelt es sich um die Umbildung eines Vereines, so sind dem Gesuche ein authentisches Exemplar der geltenden Statuten sowie die Rechnungsabschlüsse der letzten drei Jahre, ferner eine Nachweisung der statutenmäßigen Beschlussfassung beizulegen.

Derartige Gesuche, ferner die ebenfalls stempelfreien Gesuche wegen Statutenänderung oder Anzeigen bezüglich des Vorstandes, sind längstens binnen drei Tagen nach Überreichung der Statthalterei vorzulegen (§ 6 der Durchführungs-Vorschrift).

Wenn auch eines dieser Gesuche nicht im Sinne des obigen belegt wäre, so ist dasselbe dennoch binnen längstens drei Tagen anher vorzulegen, gleichzeitig aber die Einholung des Fehlenden und Vorlage desselben binnen acht Tagen zu veranlassen und im Vorlageberichte ausdrücklich anzugeben, dass die Einleitung zur Einholung des Fehlenden getroffen wurde.

Vor jeder Registrierung einer Hilfscasse wird die Bezirksbehörde des Sitzes der Casse, unter Anschluss eines Statutenexemplares, in Kenntnis gesetzt.

Die Hilfscassen eines jeden magistratischen Bezirksamtes sind bei dem betreffenden Bezirksamte in einem Cataster zu verzeichnen und in Evidenz zu halten.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen stets genau nach Namen und Wohnort verzeichnet sein.

Die Vorlage der jährlichen Vereinsausweise (§ 34) hat im Wege der politischen Bezirksbehörde zu geschehen, wovon die Hilfscassen im Registrierungsbescheide werden verständigt werden.

Die Bezirksbehörde hat zu prüfen, ob die geforderten vier Behelfe vorliegen, ob die Angaben bezüglich der Vorstandsmitglieder in Ordnung sind, ob die Daten der Ausweise mit den Erfahrungen, die bei der Aufsicht gemacht wurden, übereinstimmen; verneinendenfalls ist die Ergänzung, beziehungsweise Richtigstellung sofort anzuordnen, eventuell nach § 35 c Gesetz im Strafwege vorzugehen; die ausständigen Berichte sind durch Betreibung einzuholen.

Früher einlangende Berichte sind nach sogleich vorzunehmender Prüfung aufzubehalten.

Die Berichte sind dann gesammelt längstens bis 6. April eines jeden Jahres anher, mit Verzeichnis oder Angabe der Namen der Hilfscassen, im Rubrum vorzulegen.

Dieser Termin ist im dortigen Terminvermerke einzutragen.

In diesem Vorlageberichte ist anzugeben, welche Bemerkungen diesamtlich über die Geschäftsthätigkeit dieser Casse und die statutarischen Nebenzwecke sowohl aus Anlass der Revisionen als anderweitig gemacht wurden, und wie oft jede derselben von der Bezirksbehörde im abgelaufenen Jahre revidiert wurde.

Bezüglich der Ausübung der Strafaufsicht wird besonders auf die §§ 27, 28, 29, 30 und 36 aufmerksam gemacht.

Jede Casse ist mindestens einmal jährlich von der politischen Bezirksbehörde zu inspiciere und zu revidieren.

Das Ergebnis der Revision ist in einem Amtsberichte festzuhalten.

Zur Erleichterung der Übersicht der Gebarung hat die politische Bezirksbehörde darauf zu bestehen, dass die Beschlüsse der ausübenden Casseorgane gehörig protokolliert und dass diese Protokolle gesammelt werden.

Ein besonderes Augenmerk hat die politische Bezirksbehörde den im Schlusssatze des § 1 erwähnten Nebenzwecken zuzuwenden.

Über etwaiges Ansuchen der Parteien ist denselben bei Verfassung der Statuten und Einbringung des Registrierungs-gesuches im Sinne der obigen Ausführungen des hohen k. k. Ministeriums des Innern und der hieramtlichen Bemerkungen an die Hand zu gehen.

* * *

(Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Februar 1893, Z. 3294 (M.-Z. 21946/XIII):

Mit Bezug auf den Bericht vom 13. v. M., Z. 2718, wird dem Magistrat eröffnet, dass die sämtlichen im Gesetze vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, den politischen Behörden übertragenen Functionen bezüglich der registrierten Hilfscassen im Gemeindegebiete Wien im Sinne dieses Gesetzes von den betreffenden Bezirksämtern zu besorgen sein werden.

5.

(Bezug von Rhodan-Ammonium zu photographischen Zwecken.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. Jänner 1893, Z. 6894 (B.-M.-Z. 3178, IX. Bezirk), folgende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des L. v. S. gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den I., VIII. und IX. Bezirk vom 27. December 1892, Z. 31634, mit welcher dem Genannten die Bewilligung zum Bezuge von Rhodan-Ammonium zu photographischen Zwecken verweigert wurde, Folge zu geben und dem Genannten die erbetene Bewilligung zu ertheilen, weil der vom magistratischen Bezirksamte für die Abweisung des Gesuchstellers geltend gemachte Grund der bei der großen Anzahl von Amateur-Photographen erschwerten Controle in der den Gistverkehr regelnden Verordnung der hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, für sich allein nicht begründet ist, in Bezug auf die Person des Bezugswerbers aber keinerlei Bedenken vorliegen.

6.

(Widierung der seitens der ungarischen Behörden für Feilhaltung von Artikeln des täglichen Verbrauches ausgestellten Hausierbücher.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. Februar 1893, Z. 5509 (M.-Z. 18949/XVIII), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Seitens einer Gewerbebehörde I. Instanz wurde das einem sicheren M. R. von dem königlich-ungarischen Vicegespansamte in Odenburg ausgestellte und auf den Handel mit Obst, Grünzeug und Geflügel lautende Hausierbuch anlässlich dessen Ansuchens um Ertheilung der bestätigenden Widierung abgenommen und den bestehenden Vorschriften gemäß behufs Vorlage an das hohe k. k. Handelsministerium der k. k. Statthalterei vorgelegt, weil der Handel zum Heranziehen mit den obigen im Hausierbuche aufgezählten Artikeln zufolge der Bestimmungen des § 60, Alinea 2, des Gewerbegesetzes nicht unter die Bestimmungen des Hausierpatentes fällt.

**

Das h. k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 22. August 1892, Z. 37901, eröffnet, daß dieser Fall nicht geeignet war, den Gegenstand der Reclamation beim königl.-ungar. Handelsministerium zu bilden. Es handelte sich hier nämlich nicht um eine der Bestimmungen des in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Hausierpatentes zuwiderlaufende Amtshandlung einer königl. ungar. Behörde, sondern um einen Fall, hinsichtlich dessen Regelung die Bestimmungen in den beiden Ländergebieten von einander abweichen, indem die Feilbietung der in Rede stehenden Artikel zwar in dem diesseitigen Ländergebiete derzeit zufolge der Bestimmungen des § 60, Alinea 2, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, nicht mehr nach den Bestimmungen des Hausierpatentes behandelt wird, in Ungarn aber eine einschlägige Abänderung des Hausierpatentes nicht erfolgt ist und in Gemäßheit des letzteren die in Rede stehenden Waren nicht zu den vom Hausierhandel ausgeschlossenen gehören.

Über eine weitere Anfrage, ob die Vidierung der seitens der ungarischen Behörden auf den Handel mit Artikeln des täglichen Verbrauches rechtsgültig ausgestellten Hausierbücher angesichts der Bestimmungen des Artikels XV des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 62, beziehungsweise des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 48, und im Hinblick auf die Bestimmungen des § 60 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39 in dem diesseitigen Staatsgebiete zulässig erscheine, hat das h. k. k. Handelsministerium nach gepflogenen Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern, laut Erlasses vom 9. Jänner 1893, Z. 47666/92 Nachstehendes zu eröffnen gefunden:

Durch die Bestimmungen des § 52 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, beziehungsweise des § 60, Alinea 2, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, wonach das Gesetz über den Hausierhandel auf die Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße keine Anwendung findet, wurde der Handel mit diesen Artikeln nicht beschränkt, sondern im Gegentheil, von der Beschränkung nach dem Hausiergesetz behandelt zu werden, befreit, so daß nunmehr die erwerbsmäßige Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße in dem diesseitigen Staatsgebiete günstiger als der Hausierhandel behandelt wird.

Bei dieser Sachlage obwaltet gegen die Vidierung der seitens der ungarischen Behörden noch derzeit für Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches vorschriftsmäßig ausgestellten Hausierbücher kein Anstand, vielmehr würde die Verweigerung der Vidierung solcher Hausierbücher den Bestimmungen des Artikels XV des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 62, zuwiderlaufen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

7.

(Nichtgestattung des Verführens der Mahlproducte an Sonntagen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Februar 1893, Z. 5232 (M.-Z. 20617/XV), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das h. k. k. Handelsministerium hat laut des im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern erlassenen Erlasses vom 29. December 1892, Z. 58093, über das Ansuchen der Müllergenossenschaft in Wr.-Neustadt um eine principielle Entscheidung des Inhaltes, daß es den Mühlgewerbsinhabern gestattet sei, auch an Sonntagen ihre Producte verführen zu lassen, anher eröffnet, daß die genannten Ministerien nicht in der Lage sind, dem erwähnten Ansuchen Folge zu geben.

Beim Mühlgewerbe ist nämlich, um die Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Betriebes zu ermöglichen, mit der auf Grund des § 75 der Gewerbeordnung erlassenen Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83) § 2, A 16 die Sonntagsarbeit mit der Beschränkung auf das bei der Überwachung der Maschinen und Mühlenapparate beschäftigte Personale gestattet worden.

Alle anderen Manipulationen, welche mit dem eigentlichen kontinuierlichen Betriebe nicht unmittelbar zusammenhängen, wie insbesondere das Zuführen und Abladen des Getreides, das Füllen der Mehlfäcke, das Aufladen und Verführen der Mahlproducte u. s. w. sind an Sonntagen nicht zulässig, wie schon aus der allgemeinen Bestimmung des drittlezten Absatzes des § 2 der citierten Verordnung hervorgeht, überdies aber anlässlich einzelner Fälle von den beteiligten Ministerien wiederholt ausgesprochen worden ist.

Die Berufung der Genossenschaft auf die Bestimmung des § 2, B 10, dieser Verordnung, womit den Mehlhändlern, beziehungsweise ihren Hilfsarbeitern die Sonntagsarbeit für den Verschleiß gestattet wurde, ist nicht zutreffend, da diese Ausnahmsgestattung nur den Händlern mit Lebensmitteln, welche unmittelbar mit den Consumumenten in Berührung stehen, mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Consumumenten eingeräumt wurde, ein Gesichtspunkt, welcher bei Transport von Mehl vom Müller zum Bäcker nicht in Betracht kommt.

Diese Berrichtung kann vielmehr in vollkommen ausreichender Weise an Wochentagen vor sich gehen, und ist gar kein stichhaltiger Grund dafür vorhanden, daß zur Bornahme derselben der Sonntag verwendet werde.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in ähnlichen Fällen in die Kenntnis gesetzt.

8.

(Vorzeitige dauernde Beurteilung Wehrpflichtiger.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Februar 1893, Z. 7800 (M.-Z. 24775/XVI), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Über eine gestellte Anfrage hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 30. Jänner d. J., Z. 953/218 II a, eröffnet, daß der Erlaß des hohen k. u. k. Kriegsministeriums an das 2. k. u. k. Corps-Commando vom 15. April 1892, Abth. 2, Nr. 1868, betreffend der Anwendung des § 60:2 der W.-B. I. Theil, welcher der Magistrat mit dem h. o. Erlasse vom 8. Mai 1892, Z. 27082, zur Kenntnissnahme mitgeteilt wurde (Siehe Amtsblatt Nr. 47 ex 1892, „Verordnungen zc.“ V 3), aus Anlaß bestimmter Fälle erlassen ist, in welchen die Begehren um dauernde Beurteilung abgewiesen, beziehungsweise die bereits zuerkannte dauernde Beurteilung wegen irriger Anwendung des Gesetzes im Aberkennungswege rückgängig gemacht werden mußten.

Nachdem es sich in allen diesen Fällen erwies, daß die Beurteilung des in Bezug auf die Familienverhältnisse maßgebenden Kriteriums der besonderen Berücksichtigungswürdigkeit, mit Rücksicht auf die dem Vorhandensein eines zur Wirtschaftsleitung befähigten Vaters innewohnende Bedeutung, der nöthigen Genauigkeit und Strenge entbehrte, so wollte durch die dem fraglichen Erlasse am Schlusse beigegebene Bemerkung lediglich einer zu weitgehenden Interpretation des § 34, vorletzter Absatz, des Wehrgesetzes den betreffenden militärischen Ergänzungsbehörden gegenüber vorgebeugt werden. Keineswegs war jedoch beabsichtigt, den exemplarischen Charakter des zur Durchführung der fraglichen Gesetzbestimmung berufenen Punktes 2 des § 60 der W.-B. I. Theil irgendwie in Frage zu stellen, die beispielsweise Aufzählungen dieses Punktes werden vielmehr auch künftighin die Richtschnur zu bieten haben, daß die dauernde Beurteilung nach § 34, vorletzter Absatz W.-B., nur in ganz besonders rüchrichtswürdigen Fällen möglich sei.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zu dem bezogenen h. o. Erlasse zur Darnachachtung mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, im Hinblick auf den Umstand, daß die aus Familienrückichten erfolgende dauernde Beurteilung eines dienenden Soldaten ohne Ersatz für das bezügliche Contingent erfolgt, gleichfalls mit einer rigorosen Auslegung der Bestimmung des § 34, vorletzter Absatz des Wehrgesetzes, insoferne dies nothwendig erscheint, vorzugehen.

9.

(Mißbräuche bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte zc. der Gewerbetreibenden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. Februar 1893, Z. 9033 (M.-Z. 29347/XVII), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Der Ausschuss der n.-ö. Advokatenkammer hat dem h. k. k. Ministerium des Innern eine Eingabe überreicht, worin derselbe auf den Umstand hinweist, daß nicht protokollierte Kaufleute ihre Geschäfte häufig widerrechtlich nicht unter ihrem vollen Namen, sondern theils mit abgekürztem Vornamen, theils unter Phantasiennamen oder von ihrem Geschäftsunternehmen herrührenden Namen betreiben, woraus Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegen diese Personen entstehen.

Behufs Abhilfe stellt der genannte Ausschuss das Ersuchen, daß durch eine Ausführungs-Verordnung zum § 145 der Gewerbeordnung die daselbst vorgeschriebenen Gewerberegister als öffentlich erklärt und eine dem Artikel 12 des Handelsgesetzbuches über die Handelsregister entsprechende Vorschrift über das Recht, Einsicht in dieselben zu nehmen und Abschriften derselben zu erhalten, erlassen werde.

Mit Erlaß vom 27. Jänner 1893, Z. 1487, hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen Ministerium des Innern der k. k. Statthalterei zu eröffnen gefunden, daß auf das erwähnte Begehren nicht eingegangen werden kann.

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und insbesondere nach jenen des § 145 derselben kann es nämlich keinem Zweifel unterliegen, daß die bei den Gewerbebehörden I. Instanz zu führenden Gewerberegister lediglich amtlichen Zwecken zu dienen haben, und daß die Eintragungen in dieselben für dritte Personen vollkommen belanglos sind.

Die Gewerberegister bieten daher keinerlei Berührung- oder Vergleichungsmomente gegenüber der Institution der Handelsregister (Theil 2 des Handelsgesetzbuches), da wohl eine Reihe wichtiger, ebensowohl für die Registrirten wie für dritte Personen relevante Daten kraft gesetzlicher Vorschrift und mit den daselbst statuirten Rechtswirkungen in die Handelsregister einzutragen ist, ein ähnliches aber bezüglich der Gewerberegister durchaus nicht der Fall ist.

Überdies entspricht auch die ganze Anlage und Führung der Gewerberegister keineswegs jenen Voraussetzungen, welche erfüllt werden müssen, wenn denselben der Charakter der Öffentlichkeit gegeben werden sollte.

Schließlich wird bemerkt, daß es, — insofern es sich um jene Fälle handelt, wo die äußere Bezeichnung nicht mit dem richtigen oder nicht mit dem vollen Vor- und Zunamen des Gewerbetreibenden erfolgt, lediglich der Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde bedarf, welche berufen erscheint, die erforderliche Amtshandlung wegen nicht entsprechender äußerer Bezeichnung

der Betriebsstätte etc. gemäß § 49, Punkt 4, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, zu veranlassen.

Hievon ist der Ausschuss der n.-ö. Advokatenkammer unter Bezugnahme auf seine Eingabe mit dem Bedeuten zu verständigen, dass dem von ihm beklagten Übelstande durch die eben erwähnten Anzeigen in wirksamer Weise abgeholfen werden würde.

Mit Rücksicht auf die Angaben des Einschreitens der Advokatenkammer wird übrigens der Magistrat unter Hinweis auf den mit dem hieramtlichen Erlasse vom 23. September 1887, Z. 49333, intimierten Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 1. September 1887, Z. 27615 ex 1885 (siehe Magistrats-Verordnungsblatt Seite 184, Nr. 8 ex 1887), angewiesen, den geschilderten Vorkommnissen eine verschärfte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die magistratischen Bezirksämter werden hievon gleichzeitig zur Darnachachtung verständigt.

10.

(Verrechnung und Bestimmung des Cassenwertes der Goldmünzen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 18. Februar 1893, Z. 1581 (M.-Z. 31626/III), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Anliegend erhält der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1893, Z. 75, eine Abschrift des Erlasses, welcher von Seite des hohen k. k. Finanzministeriums in Bezug auf die Verrechnung der Landesgoldmünzen der Kronenwährung und der anderen Goldmünzen, die Bestimmung des Cassenwertes der Goldmünzen, die Verrechnung der Differenzen zwischen dem zolltarifmäßigen und dem cassamäßigen Werte der zu Zollzahlungen verwendeten Goldmünzen unterm 29. December 1892, Z. 7004 F.-M., an die Präsidien der sämtlichen k. k. Finanz-Landesbehörden ergangen ist, zur Kenntnissnahme und Darnachachtung mit dem Beifügen, dass der wesentliche Inhalt dieses Erlasses bereits im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums Nr. 70 ex 1892 verlautbart worden ist.

Die sämtlichen magistratischen Bezirksämter erhalten die gleiche Mittheilung von hier aus.

* * *

Ad Statth.-Z. 1581 ex 1893.

Abschrift

eines Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 29. December 1892, Z. 7004 F.-M. (an sämtliche Finanz-Landesbehörden).

Laut hierortiger Kundmachung vom 1. November l. J., Z. 5845 F.-M. (Wiener Zeitung vom 4. November 1892), ist mit der Ausgabe der Zwanzig-Kronenstücke österreichisches Gepräge am 7. November d. J. begonnen worden. Ebenso werden zufolge Kundmachung des königl. ungarischen Finanzministeriums vom 20. October 1892 Zwanzig-Kronenstücke ungarischen Gepräges ausgegeben.

Nach Artikel XVIII des Gesetzes vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 127, können alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen und im Privatverkehre, welche gesetzlich in österr. Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten nach Wahl des Schuldners in Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges dergestalt geleistet werden, dass das Zwanzig-Kronenstück zum Werte von 10 fl. ö. W. und das Zehn-Kronenstück zum Werte von 5 fl. ö. W. gerechnet wird.

Alle Empfänge und Zahlungen in Landesgoldmünzen sind daher zu diesen Werten in österr. Währung zur Verrechnung zu bringen.

In Ausführung dieses Grundsatzes wird im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Rechnungshofe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt, dass vom 1. Jänner 1893 angefangen in der zufolge Finanzministerial-Erlasses vom 13. Juli 1877, Z. 3739, B.-Bl. Nr. 14, eröffneten Colonne für die Goldgebarung die Gebarung mit Landesgoldmünzen zu den gesetzlichen Werten in österr. Währung durchzuführen ist. Von diesem Tage angefangen ist auch der Cassawert aller sonstigen zur Gebarung gelangenden Goldmünzen mit dem Wertverhältnisse in Übereinstimmung zu bringen, nach welchem das Zwanzig-Kronenstück gleich 10 fl. ö. W. und das Zehn-Kronenstück gleich 5 fl. ö. W. gerechnet wird. Es sind daher in Abänderung des Finanzministerial-Erlasses vom 23. November 1870, Z. 3449, B.-Bl. Nr. 43, die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 22, ausgeprägten Goldmünzen zu 8 fl. (= 20 Francs) mit 9 fl. 52 kr., jene zu 4 fl. (= 10 Francs) mit 4 fl. 76 kr. zu bewerten. Ferner wird in Abänderung des Finanzministerial-Erlasses vom 18. Jänner 1879, Z. 398, B.-Bl. Nr. 9, der Cassawert der Ducaten mit 5 fl. 64 1/2 kr., jener der Zwanzig-Francsstücke mit 9 fl. 52 kr., jener der Zehn-Francsstücke mit 4 fl. 76 kr., jener der Fünf-Francsstücke mit 2 fl. 38 kr., der Cassawert der Zwanzig-Markstücke mit 11 fl. 76 kr., der Zehn-Markstücke mit 5 fl. 88 kr. und der Fünf-Markstücke mit 2 fl. 94 kr. festgesetzt. Die Berechnung eines Münzgewinnes und beziehungsweise eines Münzverlustes findet weiterhin nur insoferne statt, als sich ein solcher aus einer Differenz des gesetzlichen Wertes der Landesgoldmünzen in österr. Währung und des Courfes derselben an der Wiener Börse herausstellen sollte.

Die Verrechnung von Zahlungsverbindlichkeiten, welche in österreichischen oder ungarischen Goldgulden effectiv zu leisten sind, insbesondere der Zollzahlungen, hat nach dem Gesetze vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 128, auch weiterhin in Goldgulden zu deren Nennwerte zu geschehen; es können jedoch

diese Zahlungsverbindlichkeiten auch in Landesgoldmünzen in der Kronenwährung erfüllt werden, wobei je 42 österreichische oder ungarische Goldgulden gleich 100 Kronen in Landesgoldmünzen zu rechnen sind. Die Differenzen, welche sich infolge dieser Verrechnung zwischen dem durch den Artikel XXIV des Gesetzes vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, festgesetzten Zahlwerte der Landesgoldmünzen in österr. Währung (20 Kronen = 10 fl., 10 Kronen = 5 fl. ö. W.) und dem durch den Artikel II des Gesetzes vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 128, festgesetzten Zahlwerte denselben bei Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen (20 Kronen = 8 fl. 40 kr., 10 Kronen = 4 fl. 20 kr. in Gold) ergeben, sind als Einnahmen und beziehungsweise Ausgaben aus dem Grunde der Differenz der gesetzlichen Bewertung der Landesgoldmünzen nach Artikel XXIV des Gesetzes vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 128, unter einem besonderen Titel etatmäßig zu verrechnen. Die Differenzen, welche sich zwischen dem mit der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1878, Z. 6295, B.-Bl. Nr. 45, festgesetzten Werte der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen und dem obbezeichneten Werte bei den Abfuhrten in die Ländercassen, beziehungsweise an die Staats-Centralcassa herausstellen, sind wie bisher im Finanzetat als außerordentliche Bedeckung sub Capitel „Zoll“ unter einem besonderen Titel als „Einnahmen aus der Tarifierung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen“ zu verrechnen.

Vergleichungs-Tabelle.

1 Ducaten	bei Zoll	4 fl. 74 kr.	bei Cassa	5 fl. 64 1/2 kr.
Achtguldenstück (= 20 Francs)	„	8 fl. — kr.	„	9 fl. 52 kr.
Vierguldenstück (= 10 Francs)	„	4 fl. — kr.	„	4 fl. 76 kr.
Fünf-Francsstück	„	2 fl. — kr.	„	2 fl. 38 kr.
Zwanzig-Markstück	„	9 fl. 88 kr.	„	11 fl. 76 kr.
Zehn-Markstück	„	4 fl. 94 kr.	„	5 fl. 88 kr.
Fünf-Markstück	„	2 fl. 47 kr.	„	2 fl. 94 kr.

11.

(Bestimmung des Banverbotsrayons bei ärarischen Pulver- und Munitions-Magazinen.)

Die k. u. k. Geniedirection hat mit Note vom 22. Februar 1893, Nr. 814, dem magistratischen Bezirksamte für den XI. Bezirk anlässlich eines speciellen Falles mitgetheilt,

dass das k. u. k. Reichskriegsministerium mit dem Erlasse, Abth. 8 Nr. 5127 ex 1892 vom 3. Februar 1893 angeordnet hat, dass innerhalb des Rayons von 760 m um Pulver- und Munitions-Magazine keinerlei Bauten mehr ausgeführt werden dürfen. (M.-B.-Z. 175 ex 1893, XI.)

12.

(Umfang des Gewerbetriebes der Sodawasser-Erzeuger.)

Die Statthalterei hat mit bereits rechtskräftiger Entscheidung ausgesprochen, dass den befugten Sodawasser-Erzeugern als solchen auch die Berechtigung zukommt, die für ihren eigenen Geschäftsbedarf erforderlichen Siphonverschlüsse herzustellen, die nöthigen Reparaturen an diesen im eigenen Geschäfte verwendeten Verschlüssen selbst vorzunehmen und die für diese Herstellungen und Reparaturen erforderlichen Hilfsarbeiter der einschlägigen Metallbearbeitungsgewerbe mit Ausschluss der Lehrlinge zu halten.

Auch sind die betreffenden Gewerbsleute hiebei in Aufsehung dieses einen Theiles ihres gesammten Gewerbetriebes bildenden Geschäftszweiges an die Bestimmungen des dritten Hauptstückes des Gewerbegesetzes (hinsichtlich der Genehmigung der Betriebsanlagen) gebunden. Hiebei wird die Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 11. Juli 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 120) in Erinnerung gebracht, wonach die Verantwortung hinsichtlich des Bleigehaltes der Siphonverschlüsse den Sodawasser-Erzeuger trifft. (Statthalterei-Erlasse vom 24. Februar 1893, Z. 12008, Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Siebing-Umgebung Nr. 9.)

13.

(Vorlage von Militärpässen an die Landwehr-Evidenzhaltung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 25. Februar 1893, Z. 12895 (32030, XVI), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlass vorgekommener Meinungsverschiedenheiten hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 18. Februar 1893, Z. 3466, 821 II a, eröffnet, dass die gemäß des § 38, Punkt 9, lit. g) der Wehrvorschriften III. Theil von den in die Landwehr überföhrten Personen des Heeres im Wege des Gemeindevorstandes an die Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes vorzuliegenden Militärpässe von der letzteren durch Vermittlung der politischen Bezirksbehörde der Heimatsgemeinde des Mannes an dessen zuständige Landwehr-Evidenzhaltung zu überföhren sind.

Hievon wird der Magistrat behufs entsprechender Vormerkung in die Kenntnis gesetzt.

14.

(Arbeitszeit der Mälzer in Malzfabriken und Bierbrauereien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. März 1893, Z. 13817 (M.-Z. 38589/XVII), dem Wiener Magistrat folgenden an die k. k. Statthalterei in Brünn gerichteten Erlaß des k. k. Handelsministeriums ddo. 17. Februar 1893, Z. 8760 ex 1892, intimiert:

Mit Bezug auf den über die Eingabe des Vereines österr. Malzfabrikanten in Olmütz vom 19. November 1891, betreffend die Arbeitszeit der Mälzer in den Malzfabriken und Bierbrauereien, erstatteten Bericht vom 16. Februar 1892, Z. 4458, findet das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der k. k. Statthalterei Nachstehendes zu eröffnen:

Im Hinblick auf die in den Malzfabriken und Bierbrauereien bestehende Arbeitseinteilung und auf die speciell den Mälzern obliegenden Arbeitsverrichtungen ist die Einführung einer Doppelschicht für die eben erwähnte Arbeiterkategorie nur in jenen fabrikmäßig betriebenen Mälzereien und Bierbrauereien geboten, in welchen diese Arbeiter außer zu ihrer Hauptthätigkeit, dem Umschneideln der keimenden Gerste und den damit in Verbindung stehenden Arbeiten, als dem Einweichen der Gerste, der Beförderung des Grünmalzes zu den Aufzügen und der Reinigung der Tonnen, während der aus dem Reinigungsproceß sich ergebenden Ruhepausen auch noch zu anderen, namentlich Transportarbeiten Verwendung finden, so zwar, daß dann ihre effective Arbeitszeit das Ausmaß von 11 Stunden innerhalb 24 Stunden überschreiten würde.

Wo hingegen die den Mälzern zugewiesenen Arbeitsleistungen die gesetzliche Maximalgrenze von 11 innerhalb 24 Stunden nicht übersteigen, kann von der Einführung der doppelten Schicht für diese Arbeiterkategorie Umgang genommen werden.

In den betreffenden Fabriken muß jedoch durch Zuweisung geeigneter Localitäten (Schlaf-, Speise-, Warteräume) dafür gesorgt sein, daß die Mälzer diese Ruhepausen auch im Fabriksgebäude selbst zubringen können.

Bezüglich kleinerer Mälzereien, beziehungsweise Bierbrauereien, in welchen die Arbeitseinteilung noch nicht vollständig durchgeführt ist, wird, sofern die Vorschrift des § 88 a der Gewerbeordnung auf die betreffenden Unternehmungen Anwendung findet, darauf zu sehen sein, daß die seitens der einzelnen Arbeiterkategorien zu leistenden Arbeiten in der Arbeitsordnung genau präcisirt werden.

Hievon sind die unterstehenden Gewerbebehörden und die Gewerbeinspectoren des dortigen Verwaltungsgebietes, dann der eingangs genannte Verein, letzterer mit dem Bedenken zu verständigen, daß auf die weitergehenden Petita seiner oben erwähnten Eingabe nicht eingegangen werden kann.

Die Beilagen des citirten Berichtes, mit Ausschluß der eben erwähnten, hierorts zurückgehaltenen Eingabe, folgen nebst den Allegaten der denselben Gegenstand betreffenden weiteren Berichte vom 14. October 1892, Z. 34372, und vom 12. November 1892, Z. 39680, anruhend zur entsprechenden Veranlassung zurück.

15.

(Zulassung der sogenannten Tafel- oder Balancewagen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. März 1893, Z. 11783 (M.-Z. 39326/XV), dem Wiener Magistrat mitgetheilt,

daß gegen die Zulassung der sogenannten Tafel- und Balancewagen, insofern dieselben nur vorschriftsmäßig geacht sind, weder ein gesetzliches Hindernis noch sonstige Bedenken obwalten.

16.

(Enthebung der Apotheker vom Landsturmdienste.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. März 1893, Z. 13966 (M.-Z. 41119/XVI), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlaß von Klagen über ungleichmäßiges Vorgehen der Behörden in Angelegenheiten der Enthebung landsturmpflichtiger Apotheker vom Landsturmdienste hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 19. Februar 1893, Z. 21428 ex 1892, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung eröffnet, daß die landsturmpflichtigen Apotheker, deren Enthebung vom Landsturmdienste als im öffentlichen Interesse gelegen im Sinne des h. Erlasses vom 8. Juni 1887, Z. 9471, intimiert mit dem h. o. Erlasse vom 14. Juni 1887, Z. 31905 (siehe nachstehenden Erlaß), begründet erscheint, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 15, Punkt 62 der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. December 1889 (N.-G.-Bl. Nr. 193) nicht über Ansuchen der landsturmpflichtigen selbst, sondern von Amts wegen eben selbstverständlich nach Maßgabe der unabwieslichen Nothwendigkeit in die seitens der politischen Bezirksbehörden an die Landesbehörde alljährlich vorzuliegenden, nach dem Muster, Beilage 12 zum § 15 der obigen Verordnung zu verfassenden Verzeichnisse aufzunehmen sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur genauen Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

Hievon ist auch das Directorium des allgemeinen österreichischen Apothekervereines über das mitfolgende an das k. k. Ministerium des Innern unterm 17. September v. J. eingebrachte Einsprechen zu verständigen.

* * *

k. k. n.-ö. Statthalterei,

Z. 31905.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die Zulässigkeit und die Voraussetzungen der Enthebung der Apotheker und ihres Hilfspersonales vom Landsturmdienste haben sich das k. k. Ministerium des Innern und das k. k. Ministerium für Landesverteidigung in der Anschauung geeinigt, daß die Enthebung der Apotheker vom Landsturmdienste als im öffentlichen Interesse gelegen zwar im § 2 des Landsturmgesetzes begründet, jedoch auf die Apotheker-Chefs (Eigenthümer oder Pächter) zu beschränken, das Hilfspersonale im allgemeinen von der Enthebung auszuschließen und diese ausnahmsweise Provisoren in dem Falle, wenn der Apotheker-Chef zur Leitung der Apotheke unfähig und der Provisor verantwortlicher Leiter der Apotheke ist, zuzugestehen ist.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1877, Z. 9471, mit dem Beifügen verständigt, daß nach diesen Grundsätzen vorkommenden Falles vorzugehen ist.

Wenn außerdem in einzelnen besonders wichtigen Fällen wegen Unentbehrlichkeit und Unerfetzlichkeit sonstiger Apothekerhilfspersonen (Assistenten) auf deren Enthebung vom Landsturmdienste angetragen werden müßte und bezüglich dieser — übrigens nur in den äußersten Fällen zulässigen Anträge das Einvernehmen mit dem Landwehr-(Landesverteidigungs)-Commando nicht erzielt werden sollte, so ist in Gemäßheit des § 15, Nr. 64, Abs. 4 der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 19. Jänner 1887, N.-G.-Bl. Nr. 5, vorzugehen.

Wien, 14. Juni 1887.

Pöfßinger m. p.

17.

(Justanzzug bei Straferkenntnissen nach den Wehrvorschriften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. März 1893, Z. 16804 (M.-Z. 44496/XVI), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Um einerseits wahrgenommenen Ungleichheiten in der Auslegung des § 84, Post 2 der Wehrvorschriften, I. Theil, zu begegnen und andererseits die daselbst über das Strafverfahren enthaltenen Bestimmungen näher zu präcisieren, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 5. März d. J., Z. 1773/409 II a, zu verfügen gefunden, daß in allen nach den Wehrvorschriften I. bis IV. Theil seitens der politischen Behörden zu ahnenden Straffällen gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis ein weiterer Recurs nicht stattfindet.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und entsprechenden Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

18.

(Strafcompetenz in Fällen unterlassener Meldung nichtactiver Soldaten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. März 1893, Z. 13331 (M.-Z. 44987/XVI), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlaß vorgekommener Meinungsverschiedenheiten hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 21. Februar 1893, Z. 3217/760 II b, eröffnet, daß zur Bestrafung der unterlassenen Meldung eines nicht activen Soldaten (Landwehmannes) nach § 7 der W.-V., III. Th., die politische Bezirksbehörde des jeweiligen Aufenthaltes, in welchem sich der Schuldige zur Zeit der Einleitung der Untersuchung befindet, berufen ist.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

19.

(Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen.)

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. Jänner 1892, Z. 82480, dem Ausschusse des Asylvereines der Wiener Universität; mit Erlaß vom 3. Jänner 1892, Z. 84575, dem Linienkapellen-Bauvereine in Wien; mit Erlaß vom 5. Jänner 1892, Z. 84089, dem St. Leopolds-Devotiv- und Kirchenbauvereine in Gersthof; mit Erlaß vom 20. December 1892, Z. 81360, dem Kinderasyl St. Josef in Wien; mit Erlaß vom 20. December 1892, Z. 81139, der Congregation

der Dienerin vom heil. Herzen Jesu in Wien, zu Gunsten des St. Josef Greisenasyles in Wien, XIII., Unter-St. Veit; mit dem Erlaß vom 28. December 1892, Z. 84520, der Gräfin Carolta von Seilern und Aspang, geb. Gräfin v. Wentheim als Protectorin des unter der Leitung der barmherzigen Schwestern aus der Congregation des heil. Karl Borromeus stehenden Greisenasyles in Wien; mit Erlaß vom 28. December 1892, Z. 83466, dem Asylverein für arme kranke Kinder in Pöchl; mit Erlaß vom 29. December 1892, Z. 83864, dem Wiener Wärmestuben- und Wohlthätigkeitsverein; mit Erlaß vom 4. Jänner 1893, Z. 86162 ex 1892, der Vorsteherung des St. Antonius-Asylvereines in Wien; mit Erlaß vom 11. Jänner 1893, Z. 86163, dem Vereine der Kinderfreunde zur Erhaltung des Elisabethinums in Wien, XIII., Breitenfee; mit Erlaß vom 28. Jänner 1893, Z. 5697, dem Frauen-Wohlthätigkeitsvereine für Wien und Umgebung; mit Erlaß vom 30. Jänner 1893, Z. 6496, dem Vereine „Kinderbewahranstalt in Simmering“ mit Erlaß vom 18. Februar 1893, Z. 10829, dem Maria Elisabethenvereine in Wien und mit Erlaß vom 28. Februar 1893, Z. 12729, dem Theresienvereine zur Erhaltung einer Lehr- und Beschäftigungsanstalt für junge verwaiste Mädchen in Wien die Bewilligung erteilt, bis 31. December 1893 in Niederösterreich eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, veranstalten zu dürfen.

Ferner wurden mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 7. December 1892, Z. 78680, der Congregation der Töchter der göttlichen Liebe in Wien; mit Erlaß vom 6. Jänner 1893, Z. 34574, dem allgemeinen Vereine für Krankenunterstützungen, Pensionen und Begräbniskostenbeiträge zu den heil. Schutzengeln in Wien die Bewilligung erteilt, und zwar ersterer vom 1. Jänner bis 31. December 1893, letzterer bis 30. November 1893, eine Sammlung milder Spenden im Bereiche der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien veranstalten zu dürfen.

Schließlich wurde mit Erlaß vom 11. März 1893, Z. 16501, die dem Curatorium der Stiftung „Haus der Barmherzigkeit, gestiftet von der Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit zur Pflege armer Unheilbarer“ mit Erlaß vom 8. Februar 1893, Z. 6497, erteilte Bewilligung, bis 31. December 1893 zu Gunsten der von dem genannten Curatorium erhaltenen Pflegeanstalt einer Sammlung milder Spenden bei bekannten Wohlthätern einleiten zu dürfen, über die vorgebrachte neuerliche Bitte mit Rücksicht auf den hervorragend wohlthätigen Charakter der von ihr verwalteten Anstalten auf die Bewilligung zur Veranstaltung einer Sammlung von Haus zu Haus ausgedehnt.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

20.

(Änderung der Bestimmungen für die Überlassung von Schullocalitäten.)

Vom Wiener Stadtrathe wurden am 3. Jänner 1893, ad St.-N.-Z. 7208 (M.-Z. 476087/X ex 1891), beschlossen,

dass Punkt 4 der obbezeichneten Bestimmungen folgendermaßen zu lauten habe: Fecht- und Turnvereine kann die Aufbewahrung der Garderobe im Schulhause, insofern durch die localen Verhältnisse und Vorkehrungen die sonst obwaltenden sanitären Bedenken behoben erscheinen, ausnahmsweise gestattet werden.

21.

(Bestimmungen, betreffend Armenrathswahlen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 10. Jänner 1893 ad St.-N.-Z. 41 (M.-Z. 226981/XI) beschlossen,

dass der Magistrat beauftragt werde, die Bezirksvorsteher anzuweisen, bei Vorlage des Actes über die Wahl von Armenräthen jederszeit auch das Sitzungsprotokoll über die vorgenommene Wahl vorzulegen, weiters immer anzugeben, wie viel Bezirksausschüsse in Function sind, und endlich auch die Bestimmung des § 7 der Vorschrift über die Armenpflege, betreffend die Einladung zu den Sitzungen, genau einzuhalten.

22.

(Behandlung der Gesuche um Bürgerrechtsverleihungen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 17. Jänner 1893 ad St.-N.-Z. 212 (M.-Z. 68017/II. Bezirk) beschlossen,

an den Magistrat die Weisung zu erlassen, dass die in einem einverleibten Vororte bereits erworbene Zuständigkeit bei Gesuchen um Bürgerrechtsverleihungen gebührend zu berücksichtigen ist.

Magistrat:

23.

(Instruierung der Pensionsgesuche der städtischen Beamten und Diener.)

Mit Currende vom 3. Februar 1893, M.-Z. 16187/III, wurde den städtischen Beamten und Dienern Folgendes zur Kenntniss gebracht:

Der § 3 der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien normiert ausdrücklich Folgendes:

„Wenn ein Beamter oder Diener um die Versetzung in den Ruhestand ansucht, so hat er selbst die das Ansuchen überhaupt und den Anspruch auf den von ihm begehrten Betrag des Ruhegehaltes insbesondere rechtfertigenden Behelfe mit dem Gesuche beizubringen.“

Nach dem Wortlaute dieses Paragraphen ist also jeder Pensionsbewerber verpflichtet, seinem diesbezüglichen Gesuche folgende Documente im Originale oder in beglaubigten Abschriften beizuschließen, und zwar:

1. Den Nachweis, wann derselbe den städtischen Dienst überhaupt ungetreten, eventuell wann er die Angelobung,
2. wann er den Dienst geleistet,
3. das Decret über seine letzte Diensteseigenschaft, welches zugleich die damit verbundenen Bezüge enthält,
4. falls die Anrechnung einer provisorischen oder nicht communalen Dienstzeit beansprucht wird, den Nachweis in Betreff der Dauer derselben sowie darüber, dass dieselbe keine Unterbrechung erfahren und nach dem Principe der Reciprocität thatsächlich als anrechenbar anzusehen ist.

In gleicher Weise sind, im Falle die Witve nach einem verstorbenen städtischen Beamten oder Diener um Anweisung der Pension und Erziehungsbeiträge für sich und ihre Kinder einschreitet, zur Constatierung der diesfalls erhobenen Ansprüche im Sinne des § 12 der oberrwähnten Pensionsvorschrift von derselben folgende Documente gleichfalls im Originale oder in beglaubigter Abschrift dem Gesuche anzuschließen, und zwar:

1. Der Todtenschein des verstorbenen Gatten;
2. der Nachweis, wann derselbe in den Dienst der Gemeinde Wien getreten ist und wann er die Angelobung und den Dienst geleistet hat;
3. das Decret über seine letzte Diensteseigenschaft, welches zugleich die damit verbundenen Bezüge enthält;
4. falls derselbe auch eine provisorische oder nicht communale Dienstzeit vollstreckt hat und deren Anrechenbarkeit beansprucht wird, die sämtlichen hierauf bezughabenden Documente;
5. der Trauungsschein;
6. die Taufscheine der Kinder, welche das Mannesalter noch nicht überschritten haben;
7. die Bestätigung seitens des competenten Seelsorgeamtes (Pfarre oder Cultusgemeinde), dass die Pensionswerberin zur Zeit des Todes ihres Mannes mit demselben in ungetrennter ehelicher Gemeinschaft gelebt hat oder von diesem nicht aus ihrem Verschulden geschieden war;
8. ist in sinngemäßer Anwendung des vorstehend Gesagten, wenn Hinterbliebene eines städtischen Bediensteten, welche keinen Anspruch auf den Bezug einer Pension haben, um Gewährung einer Provision oder Gnadengabe einschreiten, außer den vorbezeichneten Nachweisen auch der legale Nachweis über die Mittellosigkeit beizubringen.

24.

(Vorlage der Quartalsausweise seitens der polit. Sequester.)

Magistrats-Director Krenn hat unterm 28. Februar 1893, Z. 33177/XVII, Folgendes angeordnet:

Zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges in Ansehung der von den Leitern der Bezirkskanzleien als Sequester gemäß § 10 der Instruction für die als politische Sequester verwendeten städtischen Beamten zu liefernden periodischen Nachweisungen wird Folgendes angeordnet:

Die von den Sequestern zu verfassenden Quartalsausweise sind dem betreffenden Bezirksamte, von welchem die Bestellung des Sequesters erfolgt, vorzulegen. Letzteres hat die Quartalsausweise zu sammeln und erst nach Ablauf des betreffenden Verwaltungsjahres sammt der gleichfalls vom Sequester zu verfassenden Jahresübersicht mittelst Berichtes dem Magistrate behufs Verfassung der Gesamtübersicht über die im abgelaufenen Jahre zur Durchführung gelangten Sequestrationen und sodann Bemessung der Remuneration für die als Sequester bestellten städtischen Beamten vorzulegen.

Die in Gemäßheit dieser Anordnung pro 1892 zu liefernden Nachweisungen sind, insofern deren Vorlage noch nicht erfolgte, mit thunlichster Beschleunigung von den magistratischen Bezirksämtern an den Magistrat (Dep. XVII) zu übermitteln.

Hievon werden sämtliche magistratischen Bezirksämter und die Leiter der Bezirkskanzleien zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt.

25.

(Genauere Adressierung der Correspondenzen.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 3. März 1893, M.-D.-Z. 182, die Kenntnissnahme und Darnachachtung der nachstehenden Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Wien vom 25. Februar 1893, Z. 684, angeordnet:

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction stellt an den löbl. Magistrat das höfliche Ansuchen, geneigtest zu veranlassen, dass die von demselben aufgegebenen Correspondenzen, welche nach solchen Orten adressiert sind, in welchen sich selbst kein Postamt befindet, die letzte Post angegeben werden wolle, beziehungsweise, dass der Ort durch Angabe des Landes, des Bezirkes genauer präcisirt werde, wie dies durch den § 7 der Briefpostordnung vorgeschrieben ist.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction erlaubt sich hierbei, höflichst zu bemerken, dass es dem löbl. Magistrat wohl kaum Schwierigkeiten bereiten dürfte, eine genaue Adressierung der Correspondenzen zu bewerkstelligen, da dem löbl. Magistrat doch immer ein bestimmter Adressort vor Augen schwebt.

In diesem Sinne wolle insbesondere an das wohldortige Steueramt und Marktcommissariat eingewirkt werden.

26.

(Auszahlung der Kanzeleipauschalien.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 31. März 1893, M.-D.-Z. 302, Folgendes angeordnet:

Die für die städtischen Beamten systemisirten Kanzeleipauschalien sind vom 1. April l. J. an nicht mehr monatlich, sondern vierteljährig im vorhinein bei der städtischen Hauptcassa zu beheben und an die Bezugsberechtigten auszuführen. Der bisher üblich gewesene Modus der Behebung bleibt im übrigen unverändert.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1893 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A) Reichsgesetzblatt.

Nr. 30. Verordnung der Ministerien für Ackerbau, Justiz und der Finanzen vom 6. Februar 1893, betreffend die Einbringung der ausständigen Forderungen des k. k. Forstärars und der in Verwaltung des Staates stehenden Fonde.

Nr. 31. Erlaß des Finanzministeriums vom 3. März 1893, betreffend die jährliche Alkoholmenge, welche den Apothekern zur abgabefreien Verwendung zu Heilzwecken im Falle der Pauschalierung bewilligt werden darf, dann das Verbot der Bereitung gewisser Präparate aus nicht denaturiertem, abgabefreiem Brantwein.

Nr. 32. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. März 1893, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes Collaz zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgeschendeten Reiseeffecten.

Nr. 33. Erlaß des Finanzministeriums vom 4. März 1893, betreffend die Ergänzung, beziehungsweise theilweise Abänderung der Beschreibung zum Dolainski'schen Spiritus-Control-Messapparate.

Nr. 34. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. März 1893, betreffend die Aichung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser.

Nr. 35. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 14. März 1893, womit die Bestimmung unter Ziffer II der Verordnung vom 20. December 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886), betreffend die von Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Reblaus-Angelegenheiten fungierenden Commissionen abgeändert wird.

Nr. 36. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. März 1893, in Betreff der Änderung der Stempelmarken.

Nr. 37. Verordnung des Handelsministeriums vom 15. März 1893 betreffend die Aichung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern.

Nr. 38. Verordnung des Handelsministeriums vom 20. März 1893, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Telephonverordnung vom 7. October 1887.

Nr. 39. Gesetz vom 24. März 1893, betreffend die Vereinsstahler und Vereinsdoppelthaler österreichischen Gepräges und deren Außercourssetzung.

Nr. 40. Gesetz vom 24. März 1893, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 14. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 43), beziehungsweise des § 1 des Gesetzes vom 27. December 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 151), betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen.

Nr. 41. Gesetz vom 24. März 1893, womit die Bestimmung des § 8, lit. c, des Gesetzes vom 31. März 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 53), in Betreff der Gebühren von Gewinften im Zahlenlotto abgeändert wird.

Nr. 42. Gesetz vom 24. März 1893, durch welches die Landesfüßermünzen zu zwei Gulden und zu Einviertel-Gulden österreichischer Währung außer gesetzlichen Umlauf gesetzt werden.

Nr. 43. Kundmachung des Handelsministeriums vom 25. März 1893, betreffend die Hinausgabe des I. Nachtrages zu der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Österreich-Ungarns einerseits und Deutschland andererseits rücksichtlich der beziehungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des § 1, letzter Absatz, der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtenverkehr (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892).

Nr. 44. Finanzgesetz für das Jahr 1893, vom 26. März 1893.

Nr. 45. Kaiserliches Patent vom 26. März 1893, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Krain, Bukowina, Tirol, Vorarlberg und Görz-Gradiſca.

Nr. 46. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. März 1893, womit die Anwendung von Schnellwagen beim Detailverkauf in festen Betriebsstätten sowie auf Märkten untersagt wird.

Nr. 47. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. März 1893, betreffend die Beschreibung und Zeichnung der für Bosnien und Herzegowina eingeführten amtlichen Verschlussmarken für Zuckerzeugnisse.

Nr. 48. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. April 1893, betreffend die Ausgabe von Bronzemünzen der Kronenwährung und die Einziehung von Kupfermünzen zu vier Kreuzern österreichischer Währung.

B) Landesgesetzblatt.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. März 1893, Z. 69993, betreffend die Erklärung des österreichisch-ungarischen Kronprinz Rudolf-Epitaless in Cairo als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1893, Z. 3581, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. März 1893, Z. 12570, betreffend die Abänderung des Namens der Orts- und Catastralgemeinde „Neustift“ in „Neustift bei Altengbach“.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. März 1893, Z. 16738, betreffend die Bestellung eines amtlichen Dampfessel-Prüfungskommissärs für die politischen Bezirke Hietzing-Umgebung, Tulln und Bruck an der Leitha.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Verzeichnis der zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute. — 2. Stempelpflicht der Gesuche um Ausstellung der zum Bezuge von Kainit aus der Kaluszer Grube nöthigen Certificate. — 3. Ausweise über die Errichtung von Betriebskrankencassen. — 4. Steuerfreiheit für Umbauten. — 5. Gifthandel. — 6. Gesundheitsschädliche kosmetische Artikel. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 7. Collaudierungs-Vorschrift für städtische Bauten und Lieferungen. — 8. Beziehung der Contrahenten zu Quantitäts-Collaudierungen. — 9. Reparaturen von Löschrequisiten und Feuerignalapparaten. — 10. Bemessung der Hundsteuer für Wachhunde. — 11. Verbot der Bestimmung von Risaliten bei Ertheilung von Parcellierungsconsensen. — 12. Verwendung der Interessen des Waisenfonds. — Magistrat: 13. Verfügung über die Situierung der Hausmeisterwohnungen, respective der Portierlogen. — 14. Einführung der Bezeichnung „Hilfsarbeiterin“ im Damenkleidmachersgewerbe. — 15. Beantwortung von Urgierungsschreiben auswärtiger Behörden. — 16. Aufhebung von Steuer- und Gewerbeacten aus der Registratur-Centrale des Magistrates. — 17. Anweisung der Quinquennial- und Triennialzulagen. — Verzeichnis der im Jahre 1893 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Verzeichnis der zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereirei hat mit Erlaß vom 15. Jänner 1893, Z. 826 (M.-Z. 9313/VIII), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1893, Z. 31467 ex 1892, wird der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt, daß das in der hohen Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, N.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1892 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bereits erschienen ist.

Der Preis für den Bezug des Verzeichnisses ist der nämliche geblieben wie für die Verzeichnisse der Vorjahre.

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 15. Jänner 1892, Z. 1767, wird dem Magistrat aufgetragen, auch weiterhin auf das genaueste darüber zu wachen, daß jeder einzelne, zum Absätze von Giften berechnete Gewerbsmann mit dem jeweiligen neuesten Verzeichnisse versehen sei.

Weiters wird der Magistrat aufgefordert, die Namen der in Wien etablirten, zum Giftverschleiß berechtigten Gewerbetreibenden und die Betriebsorte im dortigen Amtsblatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, eventuell darin zu verlautbaren, daß im Bezirke keiner der Gewerbetreibenden zum Absätze von Gift berechnete sei.

Schließlich wird der Magistrat daran erinnert, daß der für das Jahr 1893 zu erstattende Bericht mit den bezüglichen Vorlagen zuverlässig bis 5. November J. vorzulegen ist.

* * *

Verzeichnis

der zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute in Wien.

Name des zum Giftverkaufes concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Victor	Gemischtwarenhändler und Erzeuger chem. Producte	V. Bezirk und X. Bezirk
Baier Robert	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Bauer Norbert	Materialwarenhändler	VIII. Bezirk
Berkowitsch Ernst (Firma: M. Berkowitsch & Comp.)	Materialwarenhändler	I. Bezirk

Name des zum Giftverkaufes concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Dum Ludwig (Geschäftsnachfolger der Theresia Purkholzer)	Berschleißer von chemischen Producten und Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Ehmann Leo (Firma W. J. Rohrbeck's Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Geräthschaften	I. Bezirk
Eisenstädter von Buzias Emil (Firma: Gebrüder Eisenstädter)	Händler mit Arzneistoffen und Mineralwasser	I. Bezirk
Eysant von Marienfels Moriz	Berschleißer von Drogen und Chemikalien	V. Bezirk
Forster Carl , Dr. der Chemie (Firma: Lenoir & Forster)	Berschleiß von Giften	IV. Bezirk
Franko Carl	Händler mit pharmaceutischen Geräthschaften	I. Bezirk
Frits Victor (Firma: Gebrüder Frits)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Frits Gustav und Richard (Firma: G. & R. Frits)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Gstättner Johann	Gemischtwarenhändler	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler	IX. Bezirk
Hauk Wilhelm Philipp	Mechaniker	IV. Bezirk
Hegnitz Carl	Berschleißer von Chemikalien	I. Bezirk
Hess Magdalena	Erzeugerin chemischer Producte	XV. Bezirk
Holluber Franz (Firma: Strubecker & Holluber)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Kraßer Franz	Spezerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Berschleißer von Abzugbildern, Bermischtwarenhändler und Disfarbenerzeuger	III. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Lesch Karl	Erzeuger von Gummikapseln	I. Bezirk
Lipka Josef Gabriel (Firma: Lipka und Giuliani)	Berschleißer von Material- und Parfumerie-Waren und Verbandstoffen	I. Bezirk
Marein Johann	Erzeuger von Türkischroth und Antimon-Präparaten	II. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Spezereihändler	IV. Bezirk
Miller von Michholz Vincenz (Firma: J. M. Miller & Comp.)	Material-, Colonial- und Spezereihändler	III. Bezirk
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
Nägele August (Firma: Nägele & Strubell)	Gemischtwarenverschleiß	I. Bezirk
Nathanson Moriz, Dr. chem.	Gemischtwarenhändler	II. Bezirk
Raumann Carl Balduin (Firma: Ortlieb & Raumann)	Gemischtwarenhändler	VI. Bezirk
Reuber Wilhelm	Gemischtwarenhändler	VI. Bezirk
Drator Franz	Gemischtwarenhändler	VII. Bezirk
Ormezowski Sigmund	Magister der Pharmacie	I. Bezirk
Pawlikowski Ignaz Heinrich	Materialwarenhändler	X. Bezirk
Peusens Walthar (Firma: Josef Fuß Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pfanhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
Pieniczka Josef	Berschleißer von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Puntschart Georg (Verantwortl. Geschäftsleiter Andreas Scheibert)	Berschleißer von Materialien, Chem., Drogen und Verbandstoffen	VI. Bezirk
Raabe Friedrich Bruno	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Radivo Adolf	Händler mit Drogen, Material- und Spezereihwaren	I. Bezirk
Rodet Josef (Firma Mandelblüh's Nachfolger)	Giftverschleißer	I. Bezirk
Roeder Philipp August	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Schorm Joseph, Dr. der Chemie	Erzeuger chemischer Producte	V. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Sobel Max	Commissionshändler mit techn.-chemischen und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
Süß Nicolaus (Firma: Petzolt & Süß)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Voigt Carl sen. (Firma: Joseph Voigt & Comp.)	Material- und Farbwarenhändler und Spirituosenverschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Berschleißer photographischer Utensilien und Steindrucker	VII. Bezirk
Wachtel David (Firma: Eisenschimmel & Wachtel)	Händler mit photographischen Artikeln	VII. Bezirk
Weber Carl (Öffentl. Gesellschafter der Firma G. Hell & Comp.)	Erzeuger pharm. und chemischer Präparate und Producte	I. Bezirk
Wibiral Ignaz (Firma: A. Pfankert's Nachfolger)	Material- und Farbwarenhändler	I. Bezirk
Wilhelm Franz	Material- und Farbwarenhändler	III. Bezirk
Will Georg	Erzeuger chemischer Producte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Colonial- und Farbwarenenverschleiß	II. Bezirk

2.

(Stempelpflicht der Gesuche um Ausstellung der zum Bezuge von Kalinit aus der Kaluszer Grube nöthigen Certificate.)

Zufolge Statthaltereierlasses vom 25. Februar 1893, Z. 8778 (M. Z. 32616/XV), unterliegen nach Mittheilungen des hohen Finanzministeriums die bei den politischen Bezirksbehörden überreichten Eingaben der Landwirte um Ausstellung der zum Bezuge von Kalinit aus der Kaluszer Grube zu ermäßigten Preisen nöthigen Certificate nach Tarifpost 43, lit. a, Z. 2 des Gebührengesetzes vom 13. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 89) der Stempelgebühr von 50 Kreuzern von jedem Bogen.

Die besagten Bezugs-Certificate selbst sind, weil sie von der Salinenverwaltung Kalusz aus amtlichen Rücksichten und zu einem amtlichen Zwecke (Controle) gefordert werden, in Gemäßheit der Tarifpost 117, lit. m des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 50) für diesen Gebrauch bedingt gebührenfrei.

3.

(Ausweise über die Errichtung von Betriebskrankencassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 31. März 1893, Z. 21695 (M. Z. 53505/XVIII), Folgendes angeordnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich behufs weiterer Ergänzung der die Errichtung und Thätigkeit der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen betreffenden Berichte, sowie der einschlägigen statistischen Ausweise laut Erlasses vom 20. März 1893, Z. 7064, veranlaßt gesehen, die Beibringung besonderer Ausweise über die Errichtung von Betriebskrankencassen auf Grund des §. 43 R.-V.-G. (wegen besonderer Krankheitsgefahr) vorzuschreiben.

Diese Ausweise haben zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Firma (Namen, Betriebszweig und Ort), welche im Grunde des §. 43 R.-V.-G. von der k. k. Statthaltereie zur Errichtung einer Betriebskrankencassa verpflichtet wurde;

2. die genaue Bezeichnung der betreffenden Statthaltereiverfügung (Datum und Zahl) sowie der hierüber allfällig erfolgten Recurs-Entscheidungen;

3. den Zeitpunkt der Activierung der betreffenden Betriebskrankencassa;

4. besondere Bemerkungen über die speciellen Umstände, welche zu der Statthaltereiverfügung (2) den Anstoß gegeben haben (namentlich Ausführung

der speciellen Krankheitsgefahren, Art und Weise der Ernieuerung der letzteren, allenfalls aus statistischen Ausweisen u. ä.).

Die vorstehenden Daten sind für die Zeit vom Beginne der Wirksamkeit des Krankenversicherungs-Gesetzes bis Ende 1892 chronologisch geordnet nach den sub 2 bezeichneten Statthaltereiverfügungen bis längstens 20 April d. J. und in Zukunft für jedes folgende Kalenderjahr nach Ablauf des letzteren beizubringen; in dem Falle, als die k. k. Statthaltereie in der betreffenden Berichtsperiode nicht in die Lage gekommen ist, Verfügungen im Grunde des § 43 zu treffen, ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

4.

(Steuerfreiheit für Umbauten.)

Gesetz vom 5. April 1893, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien anlässlich von Regulierungen und Erweiterungen der Hauptverkehrsstraßen vorgenommen werden (R.-G.-Bl. Nr. 45).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für Gebäude im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welche innerhalb jener Straßenregulierungslinien (Baulinien), die hinsichtlich der in dem beiliegenden Verzeichnisse bezeichneten Häuser bereits bestimmt oder noch zu bestimmen sind, an Stelle bestandener, jedoch bis an die Erdoberfläche niedergerissener Gebäude neu aufgebaut werden, wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer für jenen Theil des Gebäudes, welcher sich innerhalb 25 m von der Straßenregulierungslinie (Baulinie) befindet, auf 18 Jahre ausgedehnt.

§ 2.

Die im § 1 normierte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Umbauten zu, welche innerhalb zehn Jahre, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, in Angriff genommen und gänzlich vollendet und benützlich hergestellt werden, und welchen auf Grund eines Landesgesetzes auch der Anspruch auf die gleichlang dauernde Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zu der Hauszinssteuer zuerkannt wird.

§ 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Gaasse m. p.

Steinbach m. p.

* * *

Verzeichnis

jener Häuser, deren Umbau durch die Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten erscheint.

(Straße und Orientierungsnummer.)

I. Bezirk (Innere Stadt).

Am Gestade Nr. 4, 6, 1, 3.
 Bäckerstraße Nr. 30, 1, 13.
 Bauernmarkt Nr. 8, 10, 9, 13, 15.
 Bognergasse Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15.
 Freisingergasse Nr. 1, 3, 5.
 Goldschmiedgasse Nr. 14.
 Johannesgasse Nr. 2, 6, 8.
 Kürnthnerstraße Nr. 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 3, 11.
 Kohlmarkt Nr. 26, 1, 3, 5.
 Krugerstraße Nr. 4, 6, 8, 10, 12.
 Laurenzerberg Nr. 2, 4.
 Lichtensteg Nr. 4, 6.
 Neuer Markt Nr. 10, 12, 18, 9, 11, 19.
 Plankengasse Nr. 4, 6.
 Postgasse Nr. 5, 7, 11.
 Renngasse Nr. 1, 3.
 Riemergasse Nr. 6, 8, 10, 12, 14, 16, 1, 3, 5.
 Rothenthurmstraße Nr. 2, 4, 6, 5, 7, 9, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 29, 31, 33, 35.
 Salvatorgasse Nr. 6, 8, 10, 12, 9, 11.
 Salzgries Nr. 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.
 Schauslergasse Nr. 2, 4, 6.
 Schönlaterngasse Nr. 10, 11, 15.
 Schottengasse Nr. 2, 3.
 Schulerstraße Nr. 10, 12, 14, 16, 18, 20, 5, 7.

Schulhof Nr. 2.
 Schwertgasse Nr. 5.
 Seilergasse Nr. 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21.
 Spiegelgasse Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 13, 15, 19, 21, 23, 25.
 Stallburggasse Nr. 2, 4.
 Stock-im-Eisenplatz Nr. 1.
 Tiefer Graben Nr. 23, 25, 27, 29, 31, 37.
 Tuchlauben Nr. 4, 6, 8, 12, 18, 22, 24, 26, 1, 5, 17.
 Universitätsplatz Nr. 1.
 Wipplingerstraße Nr. 2, 12, 14, 16, 20, 22, 26, 23, 27, 29.
 Wollzeile Nr. 30, 32, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37.

Summe 178.

II. Bezirk (Leopoldstadt).

Glockengasse Nr. 3, 11.
 Große Mohrengasse Nr. 2, 5.
 Große Schiffgasse Nr. 16.
 Große Sperlgasse Nr. 1.
 Obere Augartenstraße Nr. 5.
 Obere Donaustraße Nr. 85, 91, 93, 95.
 Schmelzgasse Nr. 8, 1, 3, 5.
 Schreigasse Nr. 3.
 Stephaniestraße Nr. 20.
 Taborstraße Nr. 48, 50, 52, 58, 60, 76, 80, 3, 5, 7, 9, 11.
 Untere Augartenstraße Nr. 34.

Summe 30.

III. Bezirk (Landstraße).

Beatrizgasse Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15, 21, 23.
 Erdbergstraße Nr. 2, 4, 46, 48, 50, 52, 56, 58, 60, 62, 78, 104, 106, 108, 112, 114, 130, 132, 134, 136, 138, 140, 142, 148, 150, 65, 67, 69, 73, 77.
 Hauptstraße Nr. 10, 12, 14, 16, 18, 20, 11, 21, 25, 27, 29, 31.
 Keinergasse Nr. 4, 6, 28, 5, 7.
 Marxergasse Nr. 7, 9, 11.
 Obere Weißgärberstraße Nr. 6, 8, 10.
 Ungargasse Nr. 12, 14, 16, 18.

Summe 65.

IV. Bezirk (Wieden).

Alleegasse Nr. 1, 3, 5, 17.
 Hauptstraße Nr. 2, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 3, 5, 7, 9, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29.
 Heugasse Nr. 14.
 Hundsthurmerstraße Nr. 3.
 Margarethenstraße Nr. 26, 38, 40, 42, 45, 47, 49.
 Schleifmühlgasse Nr. 12, 14, 11, 13, 15, 17, 19, 21 (einschließlich Einl.-Z. 729), 23, 25.
 Technikerstraße Nr. 1.

Summe 45.

V. Bezirk (Margarethen).

Am Hundsturm Nr. 3, 5.
 Griesgasse Nr. 6, 36, 38, 40, 29, 31.
 Hundsthurmerstraße Nr. 38, 40, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 27, 65, 69, 77, 81, 83, 85, 87, 93, 99, 125.
 Margarethenstraße Nr. 70, 51, 53, 55.
 Maßleinsdorferstraße Nr. 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 28, 30, 32, 34, 1, 3, 17, 19, 21, 23, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47.
 Mittersteig Nr. 18.

Obere Bräuhausgasse Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 27.
 Pilgramgasse Nr. 6, 8, 10.
 Reinprechtsdorferstraße Nr. 48, 54, 56, 50, 52, 29, 31.
 Untere Bräuhausgasse Nr. 80, 82, 84, 85.
 Wienstraße Einl.-Z. Nr. 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 469, 471, 473, 475, 477, 479 a, 479 b, 482, 484, 486, 488, 490, 493, 496, 498, 500, 502, 504, 506, 508, 510, 848, 512, 514, 516, 518, 520, 522, 524, 526, 527, 529, 531, 533, 535.

Wildenmanngasse Nr. 2, 10.

Summe 141.

VI. Bezirk (Mariahilf).

Gumpendorferstraße Nr. 2 c, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 40, 42, 44, 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 120, 122, 124, 130, 132, 134, 136, 7, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 75.
 Magdalenenstraße Nr. 8, 10, 18, 30, 32, 34, 36, 38, 56, 58, 60, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88; Einl.-Z. 594, 596, 597, 599, 601, 603, 605.
 Mariahilferstraße Nr. 1 b, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 111, 113, 115.
 Mollardgasse Nr. 38, 88.
 Moritzgasse Nr. 1.
 Ufergasse Einl.-Z. 1019, 785, 788, 790, 792, 794, 796, 797, 798, 800, 802, 804, 806, 1020, 1021, 810, 20, 59, 824, 827, 829, 185, 830, 832, 834, 835.
 Wallgasse Nr. 1, 3, 27.
 Windmühlgasse Nr. 22, 24.

Summe 134.

**

VII. Bezirk (Neubau).

Burggasse Nr. 30.
 Kaiserstraße Nr. 17, 19, 21, 57, 59, 61, 95, 97, 99, 109, 111, 113, 121, 123.
 Kirchengasse Nr. 23, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 39, 43, 47.
 Perchenfelderstraße Nr. 29, 31, 33, 35, 37, 39, 65, 67, 69, 71, 75, 77, 79,
 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 99, 101, 113, 115, 117, 119, 121,
 123, 125, 127, 129, 131, 133, 135, 137, 139, 141, 143, 145, 147.
 Mariabülferstraße Nr. 8, 18, 20, 92.
 Neustiftgasse Nr. 22, 26, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 31, 33, 25, 37.
 Siebensterngasse Nr. 33, 35, 37, 39.
 Zollergasse Nr. 19, 21.

Summe 90.

VIII. Bezirk (Josefstadt).

Blindengasse Nr. 11, 13, 15, 17.
 Josefstädterstraße Nr. 10, 12, 18, 26, 26 a, 28, 30, 32, 34, 36, 44, 1, 3, 5,
 27, 29, 31, 43, 65, 67, 69, 71, 73, 89.
 Längengasse Nr. 23.
 Perchenfelderstraße Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28,
 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 48, 50, 52, 54, 55, 60, 62, 64, 66,
 68, 74, 76, 78, 80, 86, 88, 90, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108,
 110, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132, 134, 136,
 138, 140, 142, 144, 146, 148.

Summe 96.

IX. Bezirk (Alsergrund).

Alserstraße Nr. 38, 40.
 Liechtensteinstraße Nr. 26, 28, 32, 34, 36, 38, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68,
 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 90, 92, 94, 96, 98, 37, 39, 41, 43,
 89, 91, 93, 95, 97, 99, 101, 103, 105, 107, 109, 111, 113, 115, 123,
 125, 127, 129, 131, 133, 135.
 Rufsborferstraße Nr. 4, 6, 16, 52, 34, 36.
 Porzellangasse Nr. 22, 24, 50, 54, 62, 27.
 Spitalgasse Nr. 1.
 Währingerstraße Nr. 29, 31, 33, 35.

Summe 70.

XII. Bezirk (Meidling).

Meidlinger Hauptstraße Nr. 8, 10, 12, 14, 16, 26, 32, 34, 13, 15, 17, 27.
 Schönbrunner Hauptstraße Nr. 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 1, 3, 5,
 7, 13, 51, 53, 55, 57, 59, 97, 99, 101, 103, 137.

Summe 36.

XIII. Bezirk (Siebling).

Altgasse Nr. 1, 2.
 Ruhofstraße Nr. 1.
 Seefeldnerstraße Nr. 2, 4.
 Penzing, Hauptgasse Nr. 26, 28, 38, 40, 42, 44, 46, 64, 66, 68, 70, 78, 80,
 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29,
 37, 39, 41, 43, 45, 55, 57.

Summe 41.

XIV. Bezirk (Rudolfsheim).

Meidlingergasse Nr. 17.
 Neugasse Nr. 25.
 Schönbrunnerstraße Nr. 70, 72, 74.
 Sechshäuser Hauptstraße (Rudolfsheim) Nr. 40, 42, 44, 46, 70, 72, 74, 88,
 92, 94, 96, 98, 100, 102.
 Sechshäuser Hauptstraße (Sechshaus) Nr. 9, 11, 13, 15, 17, 31, 35, 57, 59,
 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 77, 79, 81, 85, 87.
 Ullmannstraße Nr. 16, 42, 9, 11, 15, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51,
 53, 55, 57, 59, 65, 67, 69.

Summe 63.

XV. Bezirk (Fünfhaus).

Sechshäuser Hauptstraße Nr. 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26,
 28, 30, 32, 34, 36, 38.

Summe 18.

XVI. Bezirk (Ottakring).

Neulerchenfelder Gürtelstraße Nr. 43, 45, 47, 49, 51.
 Ottakringer Hauptstraße Nr. 190, 190 a, 194, 196, 206, 208, 210, 222, 224,
 226, 228, 236, 238, 240, 242, 244, 246, 248, 167, 169, 171, 173,
 175, 177, 179, 185, 199, 201, 203, 205, 209, 211, 213, 215.

Summe 39.

XVII. Bezirk (Sernals).

Misbachstraße Nr. 32, 34, 36, 38.
 Dornbacher Hauptstraße Nr. 92, 94, 106, 108, 116, 118, 120, 122, 136, 140,
 146, 148, 152, 101, 103, 105, 107, 109, 111, 113, 135, 139, 151, 153,
 159, 161.
 Esterleinplatz Nr. 6, 7.
 Sernaller Hauptstraße Nr. 78, 80, 82, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 29, 39, 41,
 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 63, 65, 67, 69, 73, 91.

Summe 58.

XVIII. Bezirk (Währing).

Hauptstraße Nr. 47, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75.
 Herrngasse Nr. 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 42, 44, 46, 64, 66, 76, 78, 80,
 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 110,
 112, 9, 11, 13, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33.

Summe 56.

XIX. Bezirk (Döbling).

Hauptstraße Nr. 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 63, 67, 69, 71, 73, 75.
 Herrngasse Nr. 6, 10, 18, 20, 22, 24, 26, 28.
 Herrngasse (Rufsdorf) Nr. 4, 6, 8, 10, 1, 3, 5, 7, 9, 11.
 Kirchengasse Nr. 22, 24, 26, 38, 40, 58, 60, 62, 51, 59, 63, 65, 67, 69,
 71, 73.
 Rufsborferstraße (Heiligenstadt) Nr. 64, 72, 74.
 Ober-Sieveringer Hauptstraße Nr. 28, 30, 32, 34, 36, 35, 73, 77, 79, 83,
 87, 89.
 Silbergasse Nr. 7, 9, 11, 13, 15.
 Unter-Sieveringer Hauptstraße Nr. 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92,
 94, 96, 98, 100, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 119, 121, 123, 125,
 127, 129, 131, 133, 135.
 Wienergasse (Heiligenstadt) Nr. 1, 3, 7, 9, 15.

Summe 103.

Gesamtsumme 1263.

* * *

Erläuterungen hiezu:

I. Aus dem Berichte des Steuerausschusses über obige Gesetzes-Vorlage (629 der Beilagen):

Da unter den in diesem Verzeichnisse aufgeführten Häusern auch Gehäuser mit zwei Straßenfronten sowie solche sich befinden, welche behufs des Durchbruches von neuen Gassen demoliert und umgebaut werden sollen, so wird hier ausdrücklich und auf Grund eines diesfalls vom Steuerausschusse gefassten Beschlusses bemerkt, dass für die Berechnung des durch die Gewährung der verlängerten Steuerfreiheit begünstigten Raumes von 25 m „von der Straßenregulierungslinie“ nicht bloß diejenige Regulierungslinie maßgebend zu sein hat, welche für die Straße, unter deren Namen das betreffende Haus in dem Verzeichnisse aufgezählt erscheint, bestimmt oder noch zu bestimmen ist, sondern dass die Entfernung von 25 m eventuell auch von der Straßenlinie der bezüglichen Seitengasse oder der neu zu eröffnenden Durchbruchgasse zu berechnen ist.

II. Aus dem Vortrage des Berichterstatters Abgeordneten Dr. Freiherr von Somaruga in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. März 1893 (stenographisches Protokoll der XI. Session, 229. Sitzung, pag. 10943):

Das hohe Haus möge mir noch gestatten, auf eine Stelle des Berichtes hinzuweisen, in welcher mit Beziehung auf die letzte Zeile des § 1 ausgeführt wird, dass der Steuerausschuss, und zwar mit Zustimmung der hohen Regierung den Beschluss gefasst hat, auszusprechen, „dass für die Berechnung des durch die Gewährung der verlängerten Steuerfreiheit begünstigten Raumes von 25 m von der Straßenregulierungslinie nicht bloß diejenige Regulierungslinie maßgebend zu sein hat, welche für die Straße, unter deren Namen das betreffende Haus in dem Verzeichnisse aufgezählt erscheint, bestimmt oder noch zu bestimmen ist, sondern dass die Entfernung von 25 m eventuell auch von der Straßenlinie der bezüglichen Seitengasse oder der neu zu eröffnenden Durchbruchgasse zu berechnen ist.“

5.**(Gifthandel.)**

Die k. k. n.ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. April 1893, Z. 23076 (M. Z. 58021/VIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

In wiederholten Fällen ist das hohe k. k. Ministerium des Innern in die Kenntnis gelangt, dass Curpfuscher und thierärztliche Empiriker, unter welche auch Curstmiede neuen Systems gehören, welche die Concession zur pferdeärztlichen Praxis nicht erlangt haben, sich in den Besitz von Giftstoffen, welche sie dann in ihrer Praxis bei Menschen- oder Thierkrankheiten anwenden, zu setzen wissen, obschon aus Apotheken solche Stoffe nur über ordnungsmäßige Verschreibung eines praxisberechtigten Arztes, Wundarztes, diplomierten Thierarztes, Curstmiedes alten Systems, welche das Recht zur pferdeärztlichen Praxis besitzen, und jener Curstmiede neuen Systems, welchen die Berechtigung zur pferdeärztlichen Praxis vom hohen k. k. Ministerium des Innern verliehen worden ist, seitens der zum Gifthandel berechtigten Gewerbetreibenden nur an solche Personen verabfolgt werden dürfen, welche im Besitze einer gütigen amtlichen Bewilligung hiefür sind.

Zur Hintanhaltung dieses Unfuges und zur Vermeidung von Unglücksfällen, welche umsomehr zu besorgen sind, da die bezeichneten Individuen von der Wirksamkeit und von den gefährlichen Eigenschaften der von ihnen in der Praxis angewendeten Giftstoffe keine richtige Kenntnis haben, werden in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. März 1893, Z. 7506, die Vorschriften über die Abgabe heftig wirkender Arzneikörper aus den Apotheken wie jene über den Giftverkehr neuerdings nachdrücklich in Erinnerung gebracht, und wird der Magistrat beauftragt, den Apothekern strengstens zur Pflicht zu machen, sich genau an die hinsichtlich der

Abgabe heftig wirkender Arzneistoffe bestehenden Vorschriften zu halten und daher solche Stoffe nur über ordnungsmäßige Vorschriften von praxisberechtigten Ärzten, Wundärzten, diplomierten Thierärzten, Curtschmieden alten Systems und jener Curtschmiede neuen Systems, welchen die Berechtigung zur pferdeärztlichen Praxis vom hohen k. k. Ministerium des Innern verliehen worden ist, und nur in der verordneten Menge zu verabfolgen.

Zu diesem Zwecke hat jede politische Behörde I. Instanz den in ihrem Amtsbereiche ansässigen öffentlichen Apotheken alljährlich ein Verzeichnis der praxisberechtigten Ärzte, Wundärzte, diplomierten Thierärzte und zur pferdeärztlichen Praxis berechtigten Curtschmiede mitzutheilen.

Den zum Absätze von Giften befugten Gewerbetreibenden sind die Bestimmungen der hohen Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876, N.-G.-Bl. 60, mit dem Bemerkten in Erinnerung zu bringen, dass sie Gifte außer an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten nur an die zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute und an solche Personen, welche sich mit der amtlichen, noch gültigen Bewilligung zum Giftebezug ausweisen, abgeben dürfen, und dass im Falle von Übertretungen dieser Vorschriften mit aller Strenge gegen sie vorgegangen wird. — Der Magistrat wird aber darauf aufmerksam gemacht, dass es durchaus unstatthaft ist, Curpsuchern und thierärztlichen Empirikern mit Einschluss der zur pferdeärztlichen Praxis nicht ausdrücklich berechtigten Curtschmiede neuen Systems Bewilligungen zum Bezuge von Gift (Giftbezugscheine oder Giftbezugslicenzen) auszustellen, und dass der Magistrat in allen Fällen von Ansuchen um Ausfolgung einer Giftbezugsbewilligung, wenn diese nicht notorisch zu technischen oder gewerblichen Zwecken angestrebt wird, das Gutachten des Bezirksarztes, beziehungsweise Bezirks-Thierarztes einzuholen haben wird.

6.

(Gesundheitschädliche kosmetische Artikel.)

Zum Zwecke entsprechender Überwachung des Verkehrs wurde der Magistrat seitens der k. k. n.-ö. Statthaltereie auf nachstehende kosmetische Artikel aufmerksam gemacht, deren Vertrieb durch die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 1. Mai 1866, N.-G.-Bl. Nr. 54, verboten erscheint:

1. Auf das von Robert & Comp. in Paris (Rue de la Paix 5) und in London (76 New Bond Street) erzeugte und unter der Bezeichnung „Hair Lotion“ in den Verkehr gebrachte Haarfärbemittel. (N.-Z. 48862/VIII.)
2. Auf das aus England nach Wien eingeführte Haarfärbemittel „S. A. Allens World's Hair Restorer“. (N.-B.-Z. 14793/I. Bez.)
3. Auf das in Paris, rue St. Denis, bereitete Haarfärbemittel „Eau Trémolières“. (N.-Z. 62434/VIII.)
4. Auf den kosmetischen Artikel „Mixture venetienne“ von A. Broux in Paris. (N.-Z. 62434/VIII.)

II. Normativbestimmungen.

Stadtratsh:

7.

(Collaudierungs-Vorschrift für städtische Bauten und Lieferungen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 8. März 1893 ad St.-N.-Z. 2389 (N.-Z. 358680/IV) folgende Vorschrift erlassen:

I. Abschnitt.

Collaudierungen im allgemeinen.

§ 1.

Herstellungen und Lieferungen, für welche mit Ausschluss der von der Gemeinde beigegebenen Materialien ohne Rücksicht auf das Ergebnis der allfälligen Offertverhandlung ein Gesamtbetrag von mehr als zweitausend Gulden ö. W. im Kostenaufschlage eingestellt ist, unterliegen, insofern die besondern Vorschriften und Anordnungen keine andere Bestimmung enthalten, der Collaudierung, d. i. der commissionellen Prüfung.

§ 2.

Die Collaudierungen scheiden sich in quantitative und qualitative.

§ 3.

Jeder Unternehmer, dessen Arbeitsleistung der Collaudierung unterzogen wird, ist hievon rechtzeitig zu verständigen. Derselbe ist verpflichtet, der Collaudierung beizuwohnen oder sich durch einen Bevollmächtigten hiebei vertreten zu lassen. Erscheint der Unternehmer nicht, so begibt er sich des Rechtes, gegen die bei dieser Collaudierung gemachten Messungen oder Beurtheilungen eine Einsprache zu erheben. Er ist übrigens auch berechtigt, einen selbstgewählten Sachverständigen beizuzuziehen.

II. Abschnitt.

Collaudierungen oder Bauperstellungen.

§ 4.

Bei Bauperstellungen finden Vorcollaudierungen, Haupt- oder Schlusscollaudierungen und commissionelle Besichtigungen statt.

A. Vorcollaudierungen.

§ 5.

Die Vorcollaudierungen haben hauptsächlich die quantitative Feststellung der geleisteten Arbeiten zum Gegenstande und finden theils vor Beginn, theils während des Baues, theils unmittelbar nach Vollendung desselben statt.

§ 6.

Die Dimensionen und die Qualität aller jener Theile des Bauobjectes sowie alle jene Elemente, welche zur Abrechnung nothwendig und nach Vollendung des Baues nicht mehr zugänglich sind, werden vor und während des Baues durch Vorcollaudierungen festgestellt.

§ 7.

Solche Vorcollaudierungen sind demnach einzuleiten:

a) Bei allen Bauten, mit welchen eine Veränderung des ursprünglichen Terrains durch Abgrabung oder Anschüttung verbunden ist, vor Beginn des Baues; in solchen Fällen ist das ursprüngliche Niveau des Terrains in Bezug auf bleibende Fixpunkte aufzunehmen.

b) Bei Fundierungen zur Feststellung der Dimensionen der Fundamentgruben vor deren Ausmauerung; der Zahl und Dimensionen der Piloten und Falzbürsten, der Dimensionen der Rüste zc.

c) Bei allen Mauern, welche an das Terrain angebaut oder hinterschüttet werden (Landpfeiler, Futtermauern, Quaimauern zc.) zur Constatierung der Dimensionen; bei verkleideten Mauern zur Constatierung der Dimensionen des Verkleidungsmaterials; bei bedeutenderen Einwölbungen (namentlich Brückengewölben) zur Feststellung der Gewölbhöhe und der Dimensionen der Nachmauerungen.

d) Bei Wasserbauten zur Feststellung der Dimensionen der Pilotagen, Falzbürstenwände, Zangenhölzer, der Ausgrabungen oder Anschüttungen bei den Talonds nach erfolgter Aufstellung der Lattenprofile, der Ausgrabungen und Vaggerungen für Steinwürfe, Pilotagen, Zangenhölzer; der Stückzahl und Dimensionen der Fashinen, des Flächenmaßes der Fashinen-Spreitlagen und des Cubikmaßes, respective des Gewichtes der Steinwürfe.

e) Bei Pilotagen und Falzbürstenwänden zur Feststellung der Länge der einzelnen Hölzer vor deren Eintreibung; hiebei ist denselben in der Nähe des Kopfes das städtische Wappen einzubrennen und der Abstand dieses Brandzeichens von der Spitze zu constatieren, um feinerzeit aus der Lage dieser Marke über dem Niveau auf die Tiefe der Einrammung schließen zu können.

f) Bei Canalbauten vor Beginn der Erdaushebungsarbeiten zur Aufnahme des Niveaus der Straße in dem Falle, als Brechungspunkte des Terrains an Stellen vorhanden sein sollten, an welchen keine Einsteigschachte angebracht werden. Die Erdaushebungstiefen an diesen Stellen sind durch Vergleichung der Coten des Niveauplanes mit der nach der Vollendung des Baues gelegentlich der Schlussvermessung (§ 9) vorzunehmenden und auf dieselben Fixpunkte zu beziehenden Aufnahme des Niveaus der Canalsohle zu berechnen.

Fundierungen unter der normalen Canalsohlenconstruction sind nur dann einer Vorcollaudierung zu unterziehen, wenn die Tiefe derselben das Maß von 0.50 m überschreitet und gleichzeitig die Länge der Fundierung in dieser Mehrtiefe größer als 5 m ist.

g) Bei Straßenregulierungen und bei Pflasterungen früher nicht gepflasterter Straßen zur Aufnahme des alten Bestandes vor Beginn der Arbeit.

h) Bei Wasserleitungen zur Constatierung der Länge und des Durchmesser sowie der Anzahl der Muffenbünde der Rohrleitung bei offenem Rohrgraben.

i) Zur Feststellung des Gewichtes von Baubestandtheilen, welche nach dem Gewichte verrechnet werden, in dem Falle, als eine solche Controle in der diesfälligen Lieferungs-Vorschrift ausdrücklich bedungen ist.

k) Wassereinleitungen und die Einbauung von Wassermessern, welche auf Kosten von Privatparteien durch die Commune hergestellt werden, und ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag der Collaudierung zu unterziehen; dagegen entfällt bei solchen Herstellungen die Schlusscollaudierung.

§ 8.

Die während des Baues vorzunehmenden Vorcollaudierungen sind nach Maßgabe der Zulässigkeit bezüglich des Baufortschrittes derart einzuleiten, dass bei jeder derartigen Amtshandlung möglichst viele Arbeitsleistungen festgestellt werden können, sonach die Zahl dieser Vorcollaudierungen auf ein Minimum beschränkt werde.

Wenn die Arbeitsleistung jedoch so geringfügig ist, dass deren Verdienstsumme zu den Kosten einer Collaudierung im Missverhältnisse stehen würde, oder wenn aus Passagerücksichten oder wegen Gefahr am Verzuge die betreffende Stelle nicht offen gelassen werden kann, oder die Vornahme der Collaudierung eine Verzögerung des Baufortschrittes in der Weise verursachen würde, dass hiedurch die rechtzeitige Vollendung des Baues in Frage gestellt wird, so ist von der Vorcollaudierung Umgang zu nehmen, die betreffende Arbeit durch die städtische Bauleitung zu vermessen, und sind die erhobenen Daten unter Angabe des Grundes, warum die Vorcollaudierung nicht vorgenommen wurde, in das Baujournal einzutragen.

§ 9.

Unmittelbar nach Vollendung des Baues findet die Schlussvermessung aller jener Arbeiten statt, deren Quantität nicht schon durch die während des Baues vorgenommenen Vorcollaudierungen constatirt worden ist. Bei umfangreichen Bauten soll die Schlussvermessung einzelner Bauabschnitte übrigens schon während des Baues nach Fertigstellung solcher Abschnitte veranlaßt werden.

War der Bau mit einer Änderung des ursprünglichen Terrain-Niveaus verbunden, so bildet die Aufnahme des neuen Niveaus mit Bezug auf die bei den Vorcollaudierungen bestimmten Fixpunkte den Gegenstand dieser Schlussvermessungen.

§ 10.

Bei Hochbauten hat die städtische Bauleitung für die Vorcollaudierungen die von den hiezu verpflichteten Unternehmern beizustellenden erforderlichen Pläne, Ausmaße zc. vorzubereiten, und es sind diese Documente nach geschäpener Prüfung und Richtigstellung mit der Collaudierungsclauser zu versehen und von dem collaudierenden Buchhaltungsbeamten der städtischen Bauleitung und dem betreffenden Unternehmer zu unterfertigen.

Bei der nach Beendigung des Baues vorzunehmenden Schlussvermessung haben überdies auch die vorschriftsmäßig verfaßten und belegten Conti der bei dem Bau beteiligten Professionisten vorzuliegen.

Die Collaudierungs-Commission hat die sämtlichen Conten hinsichtlich der Ausmaße und der Einheitspreise am Bauobjecte auf Grundlage der vorzunehmenden Messungen, der vorliegenden Vorcollaudierungsacten und der Rechnungspläne technischerseits zu prüfen und eventuell richtigzustellen.

Diese Conten sind sodann vor der Schlusscollaudierung von dem mit der Collaudierung betrauten Beamten der Buchhaltung im Amte ziffernmäßig zu revidieren.

Die einer solchen Amtshandlung unterzogenen Conten sind mit der Collaudierungsclauser zu versehen, welche von dem collaudierenden Buchhaltungsbeamten, der städtischen Bauleitung und dem betreffenden Unternehmer zu fertigen ist.

Liegt über irgend eine Arbeitsleistung ein Conto nicht vor, so ist dieselbe, insofern deren Quantität nicht ohnehin aus den Collaudierungsplänen entnommen werden kann, zu vermessen und auf Grund der erhobenen Daten das diesfällige von der Bauleitung verfaßte Ausmaß zu prüfen und richtigzustellen. Die Durchführung der angeordneten Collaudierung wird hiedurch nicht aufgehalten, und begibt sich der Unternehmer des Rechtes, gegen die Richtigkeit der vorgenommenen Messungen eine Einsprache zu erheben. Er ist vielmehr verpflichtet, der Gemeinde für die durch sein Verschulden verursachten Kosten Ersatz zu leisten.

§ 11.

Bei allen anderen Bauten werden die für die Verrechnung maßgebenden Daten erhoben und auf Grund derselben die sodann von den Unternehmern beizustellenden Pläne und Ausmaße verfaßt und von der Buchhaltung richtiggestellt.

Liegen bei solchen Bauten Conten vor, welche ein detaillirtes Ausmaß enthalten, so können diese die Stelle des Collaudierungsausmaßes vertreten.

B. Haupt- oder Schlusscollaudierungen.

§ 12.

Bei Hochbauten ist von Seite des Bauamtes außer der in § 13 festgesetzten quantitativen Schlusscollaudierung unmittelbar nach Vollendung des Bauobjectes eine qualitative einzuleiten. Zeigen sich hiebei in dieser Richtung keine Anstände, so wird das Object in die Benützung der Gemeinde übernommen, und es beginnt mit diesem Tage die in den betreffenden speciellen Vorschriften festgesetzte Haftungszeit der Unternehmer.

Bezüglich der nicht sichtbaren Baubestandtheile und Arbeitsherstellungen ist, insofern dies nicht schon durch die Vorcollaudierung constatirt wurde, die Erklärung der bauleitenden Beamten hinsichtlich der Güte des Materials und der vertragsmäßigen Ausführung der Arbeit ausdrücklich abzugeben.

Werden Mängel oder Vangebrennen festgestellt, so sind dieselben genau zu beschreiben und sowohl von der Bauleitung als von den Unternehmern zu rechtfertigen.

Schließlich ist der Befund über das Object aufzunehmen und auszusprechen, ob dasselbe ganz oder theilweise in die Benützung der Gemeinde übernommen wird.

§ 13.

Bei allen städtischen Bauten prüft die städtische Bauleitung auf Grund der bei den Vorcollaudierungen erhobenen Daten und der genehmigten Kostenschätzungen und Bedingnisse die Conten, stellt bei den Hochbauten (im Sinne des § 10) in Gemeinschaft mit der städtischen Buchhaltung die Schlussabrechnung zusammen und veranlaßt sodann die quantitative Schluss-, beziehungsweise Haupt-Collaudierung des Bauobjectes. Diese Commission stellt endgiltig die Übereinstimmung der vorliegenden Collaudierungspläne mit der wirklichen Ausführung fest und kann zu diesem Behufe nach Ermessen Stichproben (Probemessungen) vornehmen.

Zeigen sich Abweichungen vom genehmigten Projecte oder Kostenüberschreitungen, für die eine Genehmigung nicht erwirkt wurde, so sind dieselben genau zu beschreiben und seitens des Bauleiters und des Unternehmers zu rechtfertigen.

Ist eine Überschreitung der bestimmten Ausführungsstermine eingetreten, ohne daß hiefür rechtzeitig um die Genehmigung angefordert worden wäre, so ist der Unternehmer, insofern er sich nicht im Sinne der Bauvorschrift durch die rechtzeitige Anzeige gedeckt hat, zur Rechtfertigung und die Bauleitung zur Gegenäußerung aufzufordern.

Erhebt der Unternehmer gegen etwaige bei der Revision der Conten vorgenommene Abstriche Einwendungen, so sind dieselben gleichfalls bei dieser Commission geltend zu machen und ist deren Stichhaltigkeit festzustellen.

Bei städtischen Bauherstellungen mit Ausnahme von Hochbauten sind bei der Schlusscollaudierung auch die im § 12 dieser Vorschrift speciell für Hochbauten vorgeschriebenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Schließlich ist auszusprechen, ob und inwiefern die beteiligten Unternehmer ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen nachgekommen sind.

§ 14.

Wird bei den in den §§ 12 und 13 bezeichneten Schlusscollaudierungen ein begründeter Verdacht gegen die solide und vertragsmäßige Ausführung ausgesprochen, so steht es der Collaudierungs-Commission in jedem Falle frei, sich durch Aufdeckung der diesfälligen Baubestandtheile oder sonst geeignete Untersuchungen von dem wahren Sachverhalte zu überzeugen.

§ 15.

Bei den in den §§ 12 und 13 bezeichneten Schlusscollaudierungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von sämtlichen Commissionsmitgliedern und den Bauunternehmern zu fertigen ist. Die Collaudierungspläne hingegen werden mit der Clauser:

„Der Schlusscollaudierungs-Commission vorgelegen.“

Wien, am . . . 189 . . .“

versehen und von dem Commissionsleiter unterschrieben.

§ 16.

Sollten sich bei der Schlusscollaudierung vorschriftswidrige Bauausführungen, wirklich eingetretene Gebrechen oder anderweitige Mängel ergeben, so ist die unverzügliche Beseitigung derselben und ordnungsmäßige Wiederherstellung oder nach Umständen die bloße Ausbesserung und Ergänzung des fehlerhaft hergestellten oder schadhast gewordenen Objectes nach Maßgabe des Vertrages innerhalb einer bestimmten Frist dem betreffenden Unternehmer zur Pflicht zu machen und die diesfällige Aufforderung in dem Schlusscollaudierungs-Protokolle aufzunehmen.

Nach Behebung dieser Gebrechen oder Mängel hat die Bauleitung unter Angabe, ob hiebei der gegebene Termin eingehalten worden ist, in kurzem Wege einen Bericht an den Magistrat zu erstatten und für den Fall, als die Schlusscollaudierungs-Commission eine neuerliche Besichtigung angeordnet hat, die Vornahme derselben zu beantragen.

C. Commissionelle Besichtigungen und Übernahmen.

§ 17.

Die commissionellen Besichtigungen und Übernahmen besaffen sich in der Regel nicht mit der Quantität, sondern bezwecken die Beurtheilung der Qualität der zu dem Baue zu verwendenden Materialien, Constructionsbestandtheile zc.

Solche commissionelle Besichtigungen sind einzuleiten:

a) Bei allen Bauten, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bauleitung und den Unternehmern bezüglich der Qualität der gelieferten Materialien oder der Arbeitsleistung eingetreten sein sollten.

b) Bei allen bedeutenderen Bauten zur Besichtigung des Fundamentgrundes bezüglich seiner Tragfähigkeit, wenn die Bauleitung eine solche Besichtigung für nothwendig erachtet, oder wenn es der Unternehmer verlangt.

c) Bei Hochbauten zur Besichtigung und Markierung der Dippelbäume und Träume; zur Besichtigung des zur Beschüttung derselben bestimmten Materials bezüglich seiner Trockenheit und Beschaffenheit vor der Vornahme der Beschüttung; zur Besichtigung anderer Materialien und Baubestandtheile, wenn dies von der Bauleitung für nothwendig befunden werden sollte; zur Besichtigung, eventuell Auswahl der allenfalls bedingenen Musterstücke von Thüren, Fenstern, Fußböden, ornamentalen oder figurativen Gegenständen, Proben von decorativen Ausstattungen, Malereien zc.; ferner, wenn besonders wichtige oder schwierige Constructions angeordnet werden sollen oder Belastungsproben vorgenommen werden.

d) Bei Brückenbauten zur Besichtigung des Objectes in seinen wichtigsten Theilen und behufs Vornahme der Belastungsprobe.

§ 18.

Außer diesen hauptsächlich sich mit der Qualität der Leistungen der Unternehmer befassenden commissionellen Besichtigungen kommen auch solche vor, welche die Feststellung von Umständen bezwecken, die für den Bau von Wesenheit sind.

Solche commissionelle Besichtigungen sind einzuleiten:

a) Wenn es sich um Abweichungen vom genehmigten Bauprojecte handelt, zur Feststellung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Abänderungen.

b) Wenn sich die Nothwendigkeit herausstellt, Arbeiten von größerer Bedeutung auszuführen, die in dem genehmigten Projecte nicht vorgesehen sind, zur Feststellung der Nothwendigkeit dieser Mehrarbeiten.

c) Wenn durch Elementar-Ereignisse wesentliche Beschädigungen des Bauobjectes eingetreten sind, zur Feststellung des Umfanges und der Ursache der Beschädigungen, jedoch nur dann, wenn nicht der betreffende Unternehmer, sondern die Gemeinde Wien hiefür aufzukommen hat oder der Unternehmer dies beansprucht.

III. Abschnitt.

Collaudierungen von Lieferungen.

§ 19.

Die Collaudierung der Lieferung von Materialien, Artikeln und Baubestandtheilen, welche für ein bestimmtes Bauobject sichergestellt werden, hängt von der Gesamt-Quantität und der Wichtigkeit des Gegenstandes der Lieferung ab, und wird von Fall zu Fall in den diesfälligen Bedingungen die Bestimmung aufgenommen werden, ob eine Collaudierung stattzufinden habe.

§ 20.

Bei Lieferungen allgemeiner Natur sind Collaudierungen einzuleiten:

a) Bei der Lieferung von Schotter und Sand zur Straßenpflege, wobei die einzelnen Theillieferungen zu vermessen und gleichzeitig bezüglich der Qualität zur beurtheilen und definitiv zu übernehmen sind.

b) Bei der Lieferung von Pflastersteinen, welche nach Maßgabe der eintreffenden Theillieferungen commissionell nach ihrer Qualität und ihrer Größe zu sortieren und partienweise ebenfalls commissionell in das Eigenthum der Gemeinde zu übernehmen sind.

c) Bei der Lieferung von Eisen- und Bleiröhren, Maschinenbestandtheilen und anderen Erfordernissen für die Wasserleitungen, wobei das Gewicht, eventuell die Stückzahl und Dimensionen der einzelnen Theillieferungen festzustellen, die Qualität zu prüfen, nach Erfordernis Druckproben vorzunehmen und die Lieferungen endgültig zu übernehmen sind.

d) Bei der Lieferung von Artikeln für die Straßen säuberung zur Feststellung der Quantität und vorschriftsmäßigen Qualität und sofortigen endgültigen Übernahme.

§ 21.

Auch bei den commissionellen Besichtigungen und Übernahmen von Lieferungsgegenständen soll, ebenso wie bei der Collaudierung von Bauherstellungen, dahin gewirkt werden, daß die diesfälligen Amtshandlungen auf das möglichst geringe Maß herabgesetzt werden; es ist daher, soweit es der Zweck der Lieferung gestattet, Sorge zu tragen, daß die einzelnen zu übernehmenden Theillieferungen möglichst umfangreich werden.

§ 22.

Bei Übernahme von Schotter oder Sand zur Straßenpflege sind genaue, die detaillirten Dimensionen der übernommenen Quantitäten, die Angabe des Ortes ihrer Lagerung und die Feststellung der vorschriftsmäßigen Qualität enthaltende Ausmaße zu verfassen und von den Commissionsmitgliedern zu unterfertigen.

Bei der Übernahme anderer Materialien und Gegenstände ist ein Protokoll zu verfassen, welches die Angabe der übernommenen Quantitäten und den Befund der Besichtigung bezüglich der Qualität enthält, und ebenfalls von sämtlichen Commissionsmitgliedern zu fertigen ist.

Diese Protokolle und Ausmaße sind den bezüglichlichen Conten als Liquidierungsbeihilfe anzuschließen.

IV. Abschnitt.

Zur Intervention bei diesen Amtshandlungen berufene Vertreter und Organe der Gemeinde.

§ 23.

Bei der Collaudierung von Bauherstellungen haben in der Regel zu intervenieren:

a) Bei Feststellung und Vermessung von Fundierungen geringerer Ausdehnung, sowie Verankerungsarbeiten, als Sprengmauern, Sprenggurten, Unterstützung von Wasserleitungsröhren etc. und der zur Verschüttung bestimmten Hölzer der Pöhlung, endlich der Arbeiten zur Herstellung der Straßenwasserläufe, insoweit letztere nach Vollendung des Baues nicht mehr sichtbar sind, die technische Bauleitung allein. Desgleichen geschieht die Vermessung der bei Straßenbauten erforderlichen Materialien (Bruchstein, Schotter, Sand u. dgl.), die Feststellung der Dicke der Schotterdecke bei aufzubrechenden, macadamisirten Straßen, der Schotterunterlage bei Neupflasterungen, der Stärke des Betons bei Herstellung geräuschlosen Pflasters durch die technische Bauleitung allein; die Abwage von Gegenständen, welche nach dem Gewichte verrechnet werden, ist, falls eine Controle nicht vorgeschrieben ist, durch den Bau-Inspicienten vorzunehmen.

b) Bei Vorcollaudierungen und Schlußvermessungen, insofern erstere nicht von der technischen Bauleitung allein vorzunehmen sind, die städtische Buchhaltung und das Stadtbauamt, letzteres durch den Bauleiter und den Bau-Inspicienten.

c) Bei Haupt- oder Schlußcollaudierungen: der Magistrat, die städtische Buchhaltung und das Stadtbauamt, letzteres durch jenen Baurath, in dessen Ressort die Bauherstellung fällt, den Bauleiter und den Bau-Inspicienten; ferner der Bezirksvorsteher, falls derselbe zur Mitüberwachung des Baues berufen war.

d) Bei commissionellen Besichtigungen und Übernahmen: der Magistrat, ferner das Stadtbauamt durch den Bauleiter und den Bau-Inspicienten, und nach Maßgabe der Wichtigkeit des Gegenstandes auch der Baurath der betreffenden Fachabtheilung.

Bei Besichtigung des Fundamentgrundes oder wenn es sich bei Besichtigung eines Musters für eine Ausführung gleichzeitig um die Bestimmung des Preises handelt, hat außer obigen Organen auch die städtische Buchhaltung zu intervenieren.

§ 24.

Bei der Collaudierung von Lieferungen haben in der Regel zu intervenieren:

a) Bei Lieferungen für ein bestimmtes Bauobject: die städtische Buchhaltung und das Stadtbauamt durch den Bauleiter und den Bau-Inspicienten.

b) Bei der Lieferung von Schotter und Sand für die Straßenpflege: das Stadtbauamt und der Bezirksvorsteher.

c) Bei der Lieferung von Pflastersteinen, und zwar bei der Sortierung das Stadtbauamt; bei der endlichen Übernahme: der Magistrat, die Buchhaltung und das Stadtbauamt.

d) Bei der Lieferung von Eisen- und Bleiröhren, Maschinenbestandtheilen und anderen Erfordernissen für die Wasserleitungen: die städtische Buchhaltung und das Stadtbauamt.

e) Bei der Lieferung von Straßen säuberungs-Artikeln etc.: das Stadtbauamt.

§ 25.

Zeit und Ort einer Vorcollaudierung bestimmt das Stadtbauamt, beziehungsweise die von demselben eingesetzte Bauleitung, welche auch die Verständigung der hiebei zur Intervention berufenen Organe und der betreffenden Unternehmer in kurzem Wege zu besorgen hat.

Vorcollaudierungen sollen in der Regel außer den Amtsstunden vorgenommen werden.

Für Collaudierungen, bei welchen der Magistrat zu intervenieren hat, wird vom Stadtbauamt, respective der Bauleitung mittelst einer in kurzem Wege an den Magistrat gerichteten Anzeige Zeit und Ort der vorzunehmenden Amtshandlung in Antrag gebracht.

Der Magistrat bestimmt hierauf die Zeit der Collaudierung und verständigt hievon die übrigen zur Intervention berufenen Organe sowie die betreffenden Unternehmer.

§ 26.

Die bei den Vorcollaudierungen, der Schlußcollaudierung und den commissionellen Besichtigungen und Übernahmen geprüften Pläne, Ausmaße und die bei diesen Amtshandlungen aufgenommenen Protokolle sind seitens der Bauleitung zu sammeln und dem Rechnungsacte anzuschließen.

8.

(Beziehung der Contrahenten zu Quantitäts-Collaudierungen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 15. Februar 1893 ad St.-N.-Z. 646 (M.-Z. 219631 ex 1892/VI) Folgendes beschlossen:

Um den Contrahenten es möglich zu machen, rechtzeitig ihre Einwendungen gegen die Feststellungen bei den Quantitäts-Collaudierungen vorzubringen, wird das Bauamt und die Buchhaltung beauftragt, derartige Collaudierungen nur in Anwesenheit der Contrahenten selbst, nicht aber einzelner Arbeiter derselben, vorzunehmen.

9.

(Reparaturen von Löschrequisiten und Feuer-Signalapparaten.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 23. März 1893 ad St.-N.-Z. 1547 (M.-Z. 127799/XIV) beschlossen,

den Magistrat zu ermächtigen, die Kosten von Reparaturen an Löschrequisiten und Feuer-Signalapparaten, welche communales Eigenthum und den freiwilligen Feuerwehren zur Benützung überlassen sind, innerhalb des § 90 lit. e des Gemeindestatutes selbständig votieren zu dürfen.

10.

(Bemessung der Hundesteuer für Wachhunde.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 5. April 1893 ad St.-N.-Z. 1948 (M.-Z. 66547 ex 1892) beschlossen:

Es seien die sämtlichen magistratischen Bezirksämter anzuweisen, bei der Bemessung der Hundesteuer für Wachhunde im Einvernehmen mit den Bezirksvorstehern und unter Rücksichtnahme auf die Vermögensverhältnisse der Hundebesitzer mit thunlichster Milde vorzugehen.

11.

(Verbot der Bestimmung von Risaliten bei Ertheilung von Parcellierungsconsensen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 6. April 1893 ad St.-N.-Z. 1990 (B.-N.-Z. 7239/XIII. Bezirk) beschlossen,

das Stadtbauamt anzuweisen, daß in Zukunft bei Parcellierungen nur die Baulinien, nicht auch die Risalite zu bestimmen seien.

12.

(Verwendung der Interessen des Waisenfonds.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 14. April 1893 ad St.-N.-Z. 1880 (M.-Z. 210368 ex 1892/XII) beschlossen,

dass vom Jahre 1893 angefangen bis auf weiteres von dem Zinsen-erträgen des Waisenfonds alljährlich der Betrag von 1800 fl. zur Bethelung von Waisen im Sinne des Gemeinderaths-Beschlusses vom 10. Mai 1883, Z. 2112, nach Maßgabe des Bedarfs verwendet werden darf.

Magistrat:

13.

(Verfügung über die Situierung der Hausmeisterwohnungen, respective der Portierlogen.)

Magistrats-Director Krenn hat unterm 15. März 1893, M.-Z. 37177/IX, an das Stadtbauamt folgende Weisung erlassen:

Der gelegentlich der Berathung des Hauptvoranschlags pro 1893 beim Wiener Gemeinderathe eingebrachte Antrag: bei allen Neu- und Umbauten darauf zu sehen, dass die Hausmeisterwohnung im Hausflur, womöglich beim Hauseingange angebracht werde, wurde zufolge Bescheides des Wiener Stadtrathes vom 14. März 1893, Z. 1190, dem Magistrate zur Amtshandlung, eventuell Berichterstattung übermittelt.

Obwohl es nun richtig ist, dass, wie das Stadtbauamt in seinem diesfälligen Berichte vom 13. März 1893, Z. 3673, bereits hervorgehoben hat, eine gesetzliche Bestimmung über die Lage der Hausbesorgerwohnung nicht besteht, und es auch klar ist, dass mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse je nach der Lage des Hauses in dem nunmehr so ausgedehnten Gebiete Wiens eine gleichartige Behandlung überhaupt nicht durchführbar ist, so unterliegt es doch offenbar keinem Zweifel, dass es in vielen Fällen nur einer entsprechenden Einflussnahme auf den Bauwerber bedarf, um in den bezeichneten Fällen eine dem Interesse der Hausbewohner und deren Eigenthumsicherheit entsprechende Lage der Hausmeisterwohnung oder doch der sogenannten „Portierloge“ herbeizuführen.

Das Stadtbauamt wird demnach darauf hingewiesen, bei den Baucommissionen durch eine angemessene Belehrung des Bauwerbers auf eine entsprechende Einrichtung des Bauprojectes im obigen Sinne thunsichst hinzuwirken.

14.

(Einführung der Bezeichnung „Hilfsarbeiterin“ im Damenkleidernachergewerbe.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Erlaß vom 7. April 1893, M.-D.-Z. 333, Folgendes angeordnet:

Da bei der Ausfertigung von Arbeitsbüchern für Hilfsarbeiterinnen im Damenkleidernachergewerbe, welche in einer einschlägigen Lehranstalt Unterricht genossen haben, verschiedene Bezeichnungen angewendet werden, sehe ich mich auf Grund der in der Conferenz der Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter vom 11. März l. J. stattgefundenen Erörterung dieses Gegenstandes veranlaßt, zu verfügen, dass in Zukunft bei der Ausfertigung von derlei Arbeitsbüchern die Bezeichnung „Hilfsarbeiterin im Damenkleidernachergewerbe“ zu gebrauchen ist.

15.

(Beantwortung von Urgierungsschreiben auswärtiger Behörden.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Erlaß vom 7. April 1893, M.-D.-Z. 334, Folgendes angeordnet:

Ich sehe mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, dass Urgierungsschreiben auswärtiger Behörden im Sinne der Currende der Magistrats-Direction vom 7. Februar 1877, M.-D.-Z. 118 (Magistrats-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 20), auch dann zu beantworten sind, wenn der meritorischen Erledigung des Gegenstandes noch Hindernisse im Wege stehen.

16.

(Aushebung von Steuer- und Gewerbeacten aus der Registratur-Centrale des Magistrates.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Erlaß vom 7. April 1893, M.-D.-Z. 335, Folgendes angeordnet:

Die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, die Veranlassung zu treffen, dass die aus der centralen Registratur ausgehobenen

Steuer- und Gewerbeacten nicht mehr an dieselbe zurückgestellt, sondern in der Registratur des betreffenden Bezirksamtes bei der bezüglichen Assignierungszahl aufbewahrt werden. Selbstverständlich sind die Recepte über die ausgehobenen Acten in der Central-Registratur durch eine angemessene Zeit in Aufbewahrung zu behalten.

17.

(Anweisung der Quinquennial- und Triennialzulagen.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Erlaß vom 8. April 1893, M.-D.-Z. 338, Folgendes angeordnet:

Um bei den Ansuchen um Anweisung von Quinquennial- und Triennialzulagen ein gleichmäßiges Vorgehen zu erzielen, habe ich zu diesem Behufe ein Blankett auffertigen lassen.

Das Ansuchen um Anweisung von Quinquennial- oder Triennialzulagen ist demnach unter Benützung dieses Blankettes durch entsprechende Ausfüllung des auf der ersten Seite formulierten Ansuchens zu stellen, und es hat die Überreichung besonderer schriftlicher Gesuche nur ausnahmsweise in jenen Fällen stattzufinden, in welchen eine längere begründende Ausführung nothwendig ist.

Die Bittsteller haben nach Ausfüllung des Gesuchsformulares das Blankett dem Vorstande jenes Amtes zu überreichen, dessen Status sie zugetheilt sind (Bauamt, Casse, Steueramt, Conscriptiohsamt, Kanzlei etc.).

Die Amtsvorstände haben die Formularien an das Central-Einreichungs-Protokoll abzugeben, von welchem dieselben zu protokollieren und den betreffenden Personal-Referenten zur weiteren Behandlung zuzutheilen sind.

Die Anweisung der Quinquennial- und Triennialzulagen erfolgt durch den Magistrat; nur bei Abweichung von den normalmäßigen Bestimmungen ist der Act dem Stadtrathe vorzulegen.

Von dieser Verordnung ist das unterstehende Personale entsprechend zu verständigen. — Die bezüglichen Formularien sind von der Kanzlei des Magistrates vorrätzig zu halten und nach Bedarf auszufolgen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1893 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A) Reichsgesetzblatt.

Nr. 49. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. März 1893, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Curorte Karlsbrunn.

Nr. 50. Gesetz vom 4. April 1893, betreffend die den Anlehen und Rechtsurkunden der Commission für Verkehrsanlagen in Wien einzuräumenden staatlichen Begünstigungen.

Nr. 51. Gesetz vom 1. April 1893, betreffend die Veräußerung der ärarischen Linienwallgründe und der früheren Linienamtsgebäude in Wien.

Nr. 52. Gesetz vom 8. April 1893, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Mähren, d) Landgemeinden, Z. 5, abgeändert werden.

Nr. 53. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. April 1893, betreffend die Außercoursetzung der Vereinsthaler und der Vereins-Doppelthaler österreichischen Gepräges.

B) Landesgesetzblatt.

Nr. 13. Gesetz vom 20. März 1893, betreffend einige Änderungen an dem mit Gesetz vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, kundgemachten Gemeindestatute für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 14. Verordnung der k. k. Finanzlandesdirection in Wien vom 24. März 1893, Z. 14640, wegen Richtigstellung der Taratabelle zum Wiener Linien-Verzehrungssteuertarife.

Nr. 15. Gesetz vom 16. Februar 1893, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, betreffend die Abänderung des Titels und des § 1 des Landesgesetzes vom 8. Juni 1890, L.-G.-Bl. Nr. 34, betreffend die Regulierung von Nebenbächen des Poibaches und die damit im Zusammenhange stehende Entwässerung der anliegenden Grundstücke in den Gemeinden Böhmischfrut, Alt-Höflein, Ginzersdorf und Harrersdorf.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Krankenversicherung der Geschäftsdienner bei der Bezirks-Krankencassa. — 2. Bedingungen für die Benützung des Straßen-Dampfwagens System „Serpellet“. — 3. Berechtigung der Kleidermacher zum Verkauf alter Kleider. — 4. Hausiersteuer-Ausweise. — 5. Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen. — 6. Bedingungen für die Concessionsertheilung zum Schiffahrtsbetriebe mit Elektromotorenbooten. — 7. Verschärfung der Überwachung der auf Anpreisung von Arzneifabricaten bezughabenden Druckschriften. — 8. Bauverbotsrayon bei fortificatorischen Objecten, beziehungsweise bei Munitions-Magazinen. — 9. Maßregeln gegen den unbefugten Vertrieb ausländischer Arzneifabricate. — 10. Incompetenz der Gewerbeordnung rüchlichlich Übertretungen durch Personen, welche nicht befugte Gewerbetreibende sind. — 11. Verbot der Schnellwagen im Detailverkaufe bei festen Betriebsstätten und auf Märkten. — 12. Nichtgestattung des Titels „Zuschneide-Akademie“. — 13. Grundbücherliche Vormerkung der politischen Sequestration. — 14. Abstandnahme von Ursprungs-Zeugnissen für aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland gelangende thierische Rohstoffe. — 15. Feilbietungen nach Art. 343 H.-G. — 16. Verwendung von Schwefelarsen in gewerblichen Betrieben. — 17. Gewerberechtliche Behandlung der Verabreichung von Rum u. dgl. als Beigabe zu Thee oder Kaffee. — 18. Pferdeeinfuhr nach Deutschland. — 19. Abkürzungen für die Ausdrücke „Krone“ und „Heller“. — 20. Berechtigung des Gemischtwaren-Verschleißers zum Handel mit Thieren. — 21. Executionsführung wegen Militärtax-Rückstände. — 22. Hausierbewilligung für ungarische Staatsangehörige. — 23. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Losonc. — 24. Minenanlage in Brückenpfeilern. — 25. Verlegung des Amtssitzes der k. k. Steueradministration für den II. Bezirk. — 26. Zulassung zur thierärztlichen Physikatprüfung. — **II. Normativbestimmungen:** Gemeinderath: 27. Controle der Canalräumungsarbeiten. — Stadtrath: 28. Materiallagerplatz-Gebühren. — Magistrat: 29. Deponierung von Cautionen in der städtischen Hauptcassa. — 30. Enthebung des Markt-commissariates von den Erhebungen über Bürgerrechtsverleihungs-Gesuche. — Verzeichnis der im Jahre 1893 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

(Krankenversicherung der Geschäftsdienner bei der Bezirks-Krankencassa.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. Februar 1893, Z. 4592 (B.-N.-Z. 6433/I. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk folgende Entscheidung intimiert:

Die k. k. Statthalterei findet über den Recurs der Krankencassa der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 20. December 1891, Z. 358168, mit welcher der Confectionär Christoph D. in Wien zur Anmeldung seines Buchhalter- und Comptoir-Personales, sowie der Geschäftsdienner zur Krankenversicherung bei der Bezirks-Krankencassa verhalten worden ist, die angefochtene Entscheidung, insofern dieselbe den genannten Confectionär zur Anmeldung seiner Buchhalter, Buchhalterinnen und Comptoiristinnen bei der Wiener Bezirks-Krankencassa verpflichtet, zu bestätigen, dagegen aber, insofern diese Verpflichtung auch betreffs der Geschäftsdienner ausgesprochen wird, zu beheben, da die erste Kategorie von Bediensteten zu den für höhere Dienstleistungen (mit Monatsgehalt) angestellten Individuen gehört, welche gemäß § 73 letztes Alinea des Gewerbegesetzes unter Hilfsarbeitern nicht begriffen werden, weshalb bezüglich derselben nach § 121, Abth. 2, des Gewerbegesetzes die Verpflichtung der Anmeldung zur genossenschaftlichen Krankencassa entfällt und vielmehr die Pflicht zur Anmeldung bei der Bezirks-Krankencassa nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes eintritt.

Dagegen müssen die Geschäftsdienner nicht nur von Confectionären, sondern auch von anderen Gewerbetreibenden unzweifelhaft als zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendete Personen angesehen und unter lit. d des § 73 des Gewerbegesetzes eingereiht werden, weil Geschäftsdienner zwar hauptsächlich zu Botengängen, Handreichungen und Dienstleistungen im Verkaufsgeschäfte verwendet werden, welche Verwendung jedoch als ein integrierender Bestandtheil des ganzen Gewerbebetriebes erscheint, und weil dieselben außerdem häufig auch zu untergeordneten Diensten in der eigentlichen Werkstätte oder zu Dienstleistungen im unmittelbaren Interesse der gewerblichen Erzeugung verwendet werden (so bei den Confectionären zum Verkehre mit den Stückmeistern u. a.).

Die Gewerbeinhaber sind demnach verpflichtet, diese Kategorie von Hilfsarbeitern nach § 121, Abth. 2, des Gewerbegesetzes bei der betreffenden genossenschaftlichen Krankencassa anzumelden.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten der Recurs an das hohe k. k. Handelsministerium binnen vier Wochen ab intimato, beziehungsweise der Wiener Bezirks-Krankencassa der binnen vierzehn Tagen dortamtlich zu überreichende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern offen.

2.

(Bedingungen für die Benützung des Straßen-Dampfwagens System „Serpellet“.)

Die k. k. Polizei-Direction in Wien hat mit Bescheid vom 13. Februar 1893, Z. 11736 (M.-Z. 25275/XIV), dem Gesuchswerber Herrn Siegfried Grafen von Wimpffen, I., Hoher Markt 8, Nachstehendes bekanntgegeben:

Über Ihr von der h. k. n.-ö. Statthalterei anher geleitetes Einschreiten wird Ihnen nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate, auf Grund des Ergebnisses der mit dem vorgeführten, nach dem Systeme „Serpellet“ erbauten Dampfwagen, am 15., 17. und 19. December 1892 vorgenommenen Probefahrten hiemit gegen Widerruf die Bewilligung ertheilt, mit diesen Dampfwagen in den Straßen des Wiener Polizei-Rayons unter den nachstehenden Bedingungen verkehren zu dürfen:

1. Die Kesselfeuerungsstelle ist derartig zu versichern, daß sowohl ein Herausfallen des Heizmaterials als auch ein Herausschlagen der Flammen aus derselben hintangehalten wird.

2. Für die Feuerung sind ausschließlich nur Coaks zu verwenden.

3. Hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit ist sich an die für den Wagenverkehr überhaupt geltenden Bestimmungen zu halten und sind die allgemeinen Fahrvorschriften auch hinsichtlich des Vorfahrens, des Ausweichens, des Schrittfahrens an einzelnen bestimmten Stellen und der Wagenbeleuchtung zur Abend- und Nachtzeit, bei welcher die Benützung farbiger Gläser zu unterbleiben hat, genau zu beobachten.

4. Der Lenker des Wagens hat auf die ihm entgegenkommenden Reit- und Wagenpferde zu achten und, wenn er ein Stutzigwerden (Scheuwerden) derselben wahrnimmt, mit der Fahrt so lange inne zu halten, bis jede Gefahr beseitigt ist.

5. Von dieser Verkehrs-Bewilligung bleiben der durch die Ringstraße und den Franz Josefs-Quai begrenzte Theil der Inneren Stadt, dann die k. k. Hofalleen und Hofstraßen und der k. k. Prater ausgeschlossen.

Es ist jedoch gestattet, den Wagen mittels Dampfbetriebes entweder in das Haus Nr. 5 der Herrngasse oder Nr. 8 des Hohen Marktes zur Einstellung zu überführen und hat die Fahrt von der Herrngasse durch die Teinfaltstraße auf die Ringstraße, beziehungsweise vom Hohen Markte durch die Mothenthurmstraße auf den Franz Josefs-Quai und umgekehrt, u. zw. durch die Innere Stadt stets nur im Schritt-Tempo stattzufinden.

6. Der jeweilige Lenker des Wagens hat sich vor einer von der k. k. Polizei-Direction abzuordnenden Commission einer mit einer Probefahrt verbundenen praktischen Prüfung zu unterziehen, bei welcher er die volle Kenntnis der Beschaffenheit des Motors und einer entsprechenden Bedienung desselben, namentlich aber eine vollkommen zureichende Fertigkeit in der Lenkung des Wagens nachzuweisen hat.

Die von der k. k. Polizei-Direction ausgefertigte Bestätigung über den diesfalls gelieferten Nachweis hat derselbe bei seinen Fahrten stets bei sich zu tragen und auf Verlangen den Aufsichts-Organen vorzuzeigen. Die Kosten der Commission hat der Herr Gesuchsteller zu tragen.

7. Die vorstehende Bewilligung bleibt auf den von der Commission geprüften Wagen beschränkt und wird ein jeder andere, selbst nach gleichem Systeme erbaute Wagen einer neuerlichen commissionellen Prüfung zu unterziehen sein.

8. Die k. k. Polizei-Direction behält sich vor, die Bestimmungen dieser Bewilligung nach Umständen abzuändern, eventuell bei sich ergebenden Umständen die Bewilligung zurückzuziehen.

3.

(Berechtigung der Kleidermacher zum Verkauf alter Kleider.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk mit Erlaß vom 8. März 1893, Z. 10026 (B.-N.-Z. 12424/I) folgende Entscheidung intimiert:

Die k. k. Statthalterei findet über den Recurs des J. N., k. k. Hofkleiderlieferanten in Wien, die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 27. October 1891, Z. 471474, insofern mit derselben die Annahme der unter der Bedingung der gleichzeitigen Anerkennung des Rechtes zum Betriebe des Handels mit gebrauchten Kleidern auf Grund des Gewerbebetriebes des Genannten als Kleidermachers erfolgten Zurücklegung der Gewerbeberechtigungen zum Betriebe des Trödlergewerbes und des Handels mit gebrauchten Kleidern verweigert wurde, zu bestätigen, weil nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur die einfache Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung vorgesehen und daher eine nur bedingungsweise erfolgte Gewerbezurücklegung überhaupt gesetzlich unzulässig ist.

Insofern aber mit der angefochtenen obenbezogenen Entscheidung gleichzeitig das Eingehen in das Ansuchen des Genannten um Entscheidung über den Umfang seines Gewerbebetriebes als Kleidermacher wegen Incompetenz abgelehnt wurde, findet die k. k. Statthalterei in Folgegebung des Recurses diesen Theil der mehrertheilten Entscheidung zu beheben, weil der Wiener Magistrat über das diesfällige Einschreiten des Recurrenten im Zweifel gemäß § 36, A. II, des Gewerbegesetzes von amtswegen die h. o. Entscheidung hätte einholen sollen.

Gleichzeitig findet die k. k. Statthalterei gemäß der letztbezogenen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden, daß J. N. auf Grund des Gewerbebetriebes für das Kleidermachergewerbe gemäß § 37, A. II, des Gewerbegesetzes auch zum Verkaufe schon gebrauchter, demnach alter Kleider ohne Unterschied, ob diese Kleider seinerzeit von ihm selbst oder von wem immer angefertigt wurden, überhaupt und insbesondere im Falle der Übernahme derselben von seinen Kunden, für welche er neue Kleider anfertigt, im Tauschwege oder an Zahlungsstatt insoweit berechtigt ist, als dieser Verkauf sich nur als ein Ausfluß der dem Genannten als Kleidermacher auf Grund des Gesetzes selbst zustehenden Gewerbeberechtigung darstellt und daher nur in einem dem letztbezeichneten Gewerbe naturgemäß entsprechenden normalen Umfange sowie nur in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Kleidermachergewerbe, somit nicht als ein von dem vorbezeichneten eigentlichen Gewerbebetriebe losgelöstes oder durch nur im mittelbaren Zusammenhange stehender selbständiger Handel betrieben wird.

Gegen diese Entscheidung steht dem J. N. der binnen vier Wochen nach Zustellung derselben einzubringende Recurs an das h. k. k. Ministerium des Innern offen.

Die dorthin gehörigen Beilagen des Berichtes vom 8. Februar 1893, Z. 44103 ex 1892, folgen im Anschlusse zurück.

4.

(Haussteuer-Ausweise.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Erlaß vom 15. März 1893, Z. 13341 (M.-Z. 54351/XVII), Folgendes angeordnet:

Nachdem nunmehr die Haussteuer in Wien nicht mehr von dem Magistrate als Centralstelle, sondern von den einzelnen magistratischen Bezirksämtern bemessen und bei den betreffenden städtischen Steueramts-Abtheilungen eingehoben und verrechnet wird, so sind die Ausweise über die vorgeschriebene Haussteuer nicht mehr an die k. k. Steuer-Administration für den I. Bezirk, sondern an jene Steuer-Administration einzusenden, in deren Bezirk diese Steuer eingehoben wurde.

Hievon sind die magistratischen Bezirksämter und städtischen Steueramts-Abtheilungen zu verständigen.

5.

(Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. März 1893, Z. 18125, dem Katholischen Waisenhilfsvereine in Wien die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1893 im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns zu Vereinzwecken eine Sammlung milder Spenden bei bekannten Wohlthätern, sonach mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus veranstalten zu dürfen; desgleichen mit Erlaß vom 21. März 1893, Z. 16305, dem Vereine zur Heranbildung katholischer Lehrer in Wien für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1893.

6.

(Bedingungen für die Concessionsertheilung zum Schiffahrtsbetriebe mit Elektromotorenbooten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. März 1893, Z. 11267 (M.-Z. 48203/XIV), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntniß gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 8. Februar 1893, Z. 64315 ex 1892, anlässlich des seitens eines Unternehmers gestellten Ansuchens um Ertheilung der Concession zum Schiffahrtsbetriebe mit Elektromotorenbooten jene Bedingungen bekanntgegeben, von deren Erfüllung bis auf weiteres aus schiffahrtspolizeilichen und betriebstechnischen Rücksichten die Bewilligung zur Schiffahrtsausübung mit Elektromotorenbooten (Accumulatorenbetrieb) abhängig zu machen ist.

1. Die Aufstellung der Accumulatoren auf dem Schiffe darf nur in Räumen erfolgen, in denen sich keine leicht entzündlichen oder explosiven Stoffe befinden.

2. Die zur Unterbringung der Accumulatoren dienenden Räume müssen gut ventilirt und den Passagieren, beziehungsweise auch dem Schiffspersonale durch passende Holzverschaltung unzugänglich gemacht werden.

3. Die Dynamo-Maschine muß mit einem Holzkasten vollständig verschalt werden, aus welchem nur der Steuerungshebel hervorragt.

4. Eine besondere Sorgfalt ist der Isolirung der Accumulatoren und der Dynamo-Maschine vom Schiffskörper zuzuwenden, wozu ausschließlich nur feuchtigkeitsbeständige Isoliermaterialien (Porzellan, Glas etc.) genommen werden dürfen.

Namentlich wichtig ist die Isolirung des Ankers der Dynamo-Maschine von der Propellerachse des Schiffes.

5. Der Fußboden um die Dynamo-Maschine herum, welcher für den diese Maschine bedienenden Mann bestimmt ist, muß gleichfalls sorgfältig isolirt werden.

6. Die Dimensionirung der Leitungsdrähte ist der Maximalspannung des Stromes entsprechend zu wählen, damit nicht eine feuergefährliche oder die Isolirung gefährdende Erwärmung der Drähte eintreten kann.

7. Die Leitungsdrähte sind sorgfältig zu isoliren (am besten mit Gummihüllen), dieselben sollen so gelegt werden, daß eine Berührung seitens der Passagiere ausgeschlossen ist.

8. Die Befestigung dieser Leitungsdrähte darf nur mittels Porzellanbacken erfolgen. Namentlich eiserne Klammern sind für diesen Zweck nicht zulässig.

9. Als Nebenapparat hat einzig und allein ein Ausschalter zu dienen, welcher derart einzuhängen ist, daß eine zufällige Berührung der blanken, stromführenden Theile durch Unberufene (Passagiere) hintangehalten wird. Widerstands-, Stromstärke-, Strommenge-Messer sind auf dem Schiffe nicht nothwendig, wofür die Ladung der Accumulatoren in der elektrischen Centralstation erfolgt, zu welchem Behufe das Schiff außer Dienst zu stellen ist.

10. Was den die Dynamo-Maschine bedienenden Mann betrifft, so bedarf derselbe keiner besonderen Kenntnisse in der Behandlung der Maschine, nachdem er den Steuerungshebel einfach nach „Vorne“ zu legen hat, wenn das Schiff vorwärts zu fahren hat, beziehungsweise nach „rückwärts“ beim Rückwärtsfahren, endlich auf „halt“, wenn das Schiff stoppen soll. Weiters hat dieser Mann von Zeit zu Zeit die Ankerachsenlager der Dynamo-Maschine, sowie die Lager der Propellerwelle zu schmieren. Aus diesem Grunde kann dieser Dienst auch ohne weiteres vom Schiffsteuerer versehen werden und kann daher auch die Schiffs- und Maschinenführung einer und derselben Person anvertraut werden.

11. Der Verwendung der Elektromotorenboote im öffentlichen Verkehre hat eine behördliche Probefahrt voranzugehen, bei welcher sowohl die Tüchtigkeit des Fahrzeuges und der ganzen elektrischen Anlage, als auch die Eignung des Schiffsführers als solcher und die richtige Behandlung der Dynamo-Maschine seitens desselben nachzuweisen ist.

12. Was die Schiffsbemannung betrifft, so ist außer dem Steuerer mindestens noch ein Matrose zur Durchführung der im Schiffsbetriebe vorkommenden nautischen Manöver nothwendig. Im übrigen haben bezüglich der Concessionirung des Schiffsbetriebes mit Elektromotorenbooten (Accumulatorenbetrieb) dieselben Bestimmungen wie für den Dampfschiffahrtsbetrieb in Anwendung zu kommen.

Hievon wird der Magistrat in die Kenntniß gesetzt.

7.

(Verschärfung der Überwachung der auf Anpreisung von Arzneifabricaten bezughabenden Druckschriften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. März 1893, Z. 17472 (M.-Z. 48861/VIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntniß gebracht:

Der Bericht einer politischen Landesbehörde über die von einer Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme einer bei einem Inlandpostamte aus dem Auslande angelangten größeren Anzahl von Exemplaren der Druckschrift: „Die naturgemäße Pflege des kranken Menschenkörpers“ von P. Dr. Chermay, 82. Auflage, Düsseldorf, Koeh' Verlagsgesellschaft, welche reclamhafte Anpreisungen von Arzneifabricaten des Apothekers C. Thelen in Köln a. Rh., darunter auch Anpreisungen der mit dem Statthalterei-Erlaß vom 15. October 1890, Z. 11511, verbotenen Paraischen Arzneizubereitungen enthält,

veranlaßte das hohe k. k. Ministerium des Innern, die Aufmerksamkeit des hohen k. k. Justizministeriums auf den in allen Verwaltungsgebieten beobachteten Unfug zu lenken, daß derartige Druckschriften, welche lediglich nur die Begriffe des nicht fachverständigen Publicums über Heilung von Krankheiten, Arzneiwirkungen etc. zu verwirren geeignet sind, von verschiedenen Personen und auf verschiedenem Rayon zu dem Zwecke verbreitet werden, um ihren selbstherzeugten Arzneifabricaten, für deren Zusammenfügung nicht die medicinischen Grundsätze, sondern nur die gewinnlüstige Absicht maßgebend ist, einen großen Absatz zu sichern, wodurch die Bevölkerung sowohl in materieller Hinsicht, wie auch sehr häufig an ihrer Gesundheit geschädigt wird. Das h. k. k. Justizministerium hat infolge dessen mit Erlaß vom 27. März v. J., Z. 6080, die k. k. Oberstaatsanwaltschaften aufgefordert, die Aufmerksamkeit der unterstehenden Staatsanwaltschaften auf die stattfindende Verbreitung von Druckschriften gedachter Art zu lenken, um dagegen, sei es wegen des strafbaren Inhaltes, sei es wegen unbefugter Colportage, mit den gesetzlich zulässigen Regressivmaßregeln vorzugehen zu können.

In Gemäßheit des Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März d. J., Z. 6990 ex 1892, wird der Magistrat angewiesen, bei der preßpolizeilichen Überwachung von Druckschriften auf Preßzeugnisse der gedachten Art ein besonderes Augenmerk zu richten.

8.

(Bauverbotsrayon bei fortificatorischen Objecten, beziehungsweise bei Munitions-Magazinen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. März 1893, Z. 21607 (M.-Z. 53355/IX.), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des hohen k. und k. Reichs-Kriegsministeriums sind letzterem seitens mehrerer Militärbehörden Anzeigen zugekommen, daß unter Außerachtlassung der bestehenden Bestimmungen über den Rayon befestigter Plätze (Ministerial-Verordnung vom 21. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1860) und des Hofkanzlei-Decretes vom 28. April 1848, Z. 12242, beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1876, R.-G.-Bl. Nr. 99, Bauten im fortificatorischen Bauverbotsrayon, beziehungsweise im Bauverbotsrayon von Munitions-Magazinen, ohne vorherige Einholung der competenten Bewilligung und mitunter trotz der Einsprache der Militärbehörden ausgeführt werden.

Nachdem es nicht ausgeschlossen erscheint, daß die vom hohen k. und k. Reichs-Kriegsministerium zur Sprache gebrachten Vorkommnisse in zahlreichen Fällen auf Unkenntnis der Distanzgrenze auf Seite der baulustigen Partei oder des Gemeindevorstehers beruhen, wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1893, Z. 22273, aufgefordert, vor allem zu veranlassen, damit dort, wo dies nicht bereits geschehen sein sollte, der Bauverbotsrayon bei fortificatorischen Objecten, beziehungsweise bei den Munitions-Magazinen, im Einvernehmen mit der betreffenden Militärbehörde genau kenntlich gemacht und öffentlich bekanntgegeben werde.

Bei diesem Anlasse werden dem Wiener Magistrate unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 33 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 36, und unter Hinweis auf den Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1891, Z. 4609, intimiert mit dem h. o. Erlaß vom 6. April 1891, Z. 17044 (Vgl. magistr. Verordnungsblatt ex 1891, pag. 108), die eingangs bezogenen Bestimmungen mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht bezüglich der Bauausführungen im fortificatorischen Bauverbotsrayon, beziehungsweise im Bauverbotsrayon von Munitions-Magazinen nach diesen Bestimmungen das Amt zu handeln und anläßlich etwaiger Eigenmächtigkeiten und Übergriffe der Bauwerber mit aller Strenge vorzugehen. (Vgl. Amtsblatt Nr. 28 ex 1893, „Verordnungen etc.“ III, 11.)

9.

(Maßregeln gegen den unbefugten Vertrieb ausländischer Arzneifabricate.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. April 1893, Z. 19742 (M.-Z. 57607/VIII.), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Nach den Berichten mehrerer Landesstellen an das hohe k. k. Ministerium des Innern werden von der auswärtigen Firma N. Brandt's Nachfolger, Fr. Merkling in Schaffhausen, Proben von den mit dem hohen Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1890, Z. 14750, verbotenen Schweizerpillen über Budapest vermutlich durch Vermittlung eines Apothekers an Ärzte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, angeblich zur Prüfung und Verwendung in ihrer ärztlichen Praxis, versendet und denselben jedes Quantum dieses Präparates zu weiteren Versuchen von der genannten Firma in Schaffhausen zur Verfügung gestellt.

Auf diese Weise wird versucht, das gedachte Verbot zu umgehen und das in Rede stehende Präparat in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wieder einzuschmuggeln.

Der Magistrat wird demnach in Gemäßheit des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. März d. J., Z. 28543 ex 1892, aufgefordert, die praktischen Ärzte des unterstehenden Verwaltungsgebietes auf diese Schurkereit mit der Erinnerung aufmerksam zu machen, daß es ihnen, insofern sie nicht in gewissem Umfange aus ihren Hausapotheken zu dispensieren berechtigt sind,

im allgemeinen nicht gestattet ist, selbst Arzneien, zu deren Bereitung nur der Apotheker berechtigt ist, an Kranke abzugeben, umsoweniger aber solche, deren Vertrieb in Apotheken und Hausapotheken mit einem Verbote belegt und deren Zusammenfügung sonach der ordnungsmäßigen Controle entzogen ist.

Die Ärzte sind daher einzuladen, das Bestreben der politischen Behörden, dem überhandnehmenden unbefugten Vertrieb ausländischer Arzneifabricate außerhalb des Apothekenverkehrs zu steuern, kräftigst zu unterstützen und derlei Sendungen von Arzneien entweder direct zurückzuweisen oder dieselben unter Angabe der Provenienz an die betreffende politische Behörde zur weiteren Amtshandlung zu übersenden.

10.

(Incompetenz der Gewerbeordnung rücksichtlich Übertretungen durch Personen, welche nicht befugte Gewerbetreibende sind.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. April 1893, Z. 22928 (M.-Z. 63149/XVIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Seitens einer politischen Bezirksbehörde wurde ein Individuum wegen unbefugten Gewerbebetriebes nach § 132, lit. a, der Gewerbeordnung und überdies noch wegen Nichtanmeldung eines in diesem Betriebe verwendeten Hilfsarbeiters bei der genossenschaftlichen Krankencassa gemäß § 121, al. 7, bezw. § 131 des Gewerbegesetzes bestraft.

Über ein nach Ablauf der Recursfrist eingebrachtes Strafnachsichtgesuch des Bestraften hat die k. k. Statthalterei den zweiten Theil des in Rede stehenden Straferkenntnisses von Amtswegen behoben, nachdem nur befugte Gewerbetreibende sich einer Übertretung des § 121, al. 7, des Gewerbegesetzes schuldig machen können.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern, welchem der betreffende Verhandlungsact behufs Schlussfassung über das Ansuchen um Nachsicht der mit dem ersten Theile des Straferkenntnisses auferlegten Geldstrafe vorgelegt worden ist, hat gegen die im vorstehenden erörterte h. o. Anschauung nichts zu erinnern gefunden.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in ähnlichen Fällen in die Kenntnis gesetzt.

Die sämtlichen magistratischen Bezirksämter erhalten gleichzeitig directe die entsprechende Verständigung.

11.

(Verbot der Schnellwagen im Detailverkaufe bei festen Betriebsstätten und auf Märkten.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 18. April 1893 (M.-Z. 59517/XV) das städtische Marktamt von Nachstehendem zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 11. April 1893, Z. 23694, auf die Verordnung des Handelsministeriums und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 46, den Magistrat aufmerksam gemacht.

Nach dieser Verordnung ist das Zuwägen mit Schnellwagen im Detailverkaufe in festen Betriebsstätten, sowie auf Märkten nicht gestattet.

Übertretungen dieser Vorschrift sind, insoweit dieselben nicht der Verfolgung nach dem Strafgesetze unterliegen, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu ahnden.

Durch diese Verordnung, welche mit dem 1. Mai 1893 in Wirksamkeit zu treten hat, tritt die Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 2. März 1857, R.-G.-Bl. Nr. 47, außer Kraft.

Hiebei ist die Beobachtung der die Michtung und die Stempelung der Schnellwagen betreffenden Vorschriften, insbesondere also der an die Stelle des § 28 der Michtordnung vom 19. December 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, getretenen Bestimmungen des hohen k. k. Handelsministeriums vom 12. August 1879, R.-G.-Bl. Nr. 106, veröffentlichten sechsten Nachtrages zur Michtordnung, sowie der im dreizehnten Nachtrage (veröffentlicht mit Kundmachung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 62) enthaltenen Bestimmungen über bei Schnellwagen zulässigen Fehlgrenzen strengstens zu überwachen.

12.

(Nichtgestattung des Titels „Zuschneide-Akademie“.)

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. April 1893, Z. 25256 (B.-M.-Z. 18226/I. und VIII.), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk folgende Entscheidung intimiert:

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. März 1893, Z. 666, wird das magistratische Bezirksamt aufgefordert, den Vertreter der Firma D. E. zu verständigen, daß dem Recurse derselben gegen die hierämtliche Entscheidung vom 4. December 1892, Z. 67570, mit welcher derselben die Führung des Titels „Zuschneide-Akademie“ für die von ihr errichtete Privatlehranstalt für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleider-

machen verweigert wurde, seitens des obgenannten h. k. k. Ministeriums keine Folge gegeben werden kann, weil grundsätzlich unter „Akademien“ hierlands Anstalten verstanden werden, deren Zwecke von jenem, welchen die Recurrentin durch ihre Privatanstalt bezweckt, wesentlich verschieden sind.

13.

(Grundbücherliche Vormerkung der politischen Sequestration.)

Magistrats-Director Krenn hat unterm 21. April 1893 (M.-Z. 47767/XVII), folgende Verfügung getroffen:

Zu der Anlage erhält das magistratische Bezirksamt je eine Abschrift der auf die grundbücherliche Vormerkung der politischen Sequestration bezughabenden Erlasse der k. k. nied.-österreich. Finanz-Landes-Direction vom 27. Mai 1892, Z. 15778, vom 25. Juli 1892, Z. 33284, und vom 4. März 1893, Z. 232, zur Kenntnissnahme und Darnachachtung.

Im Grunde dieser Anordnung ist daher in Zukunft bei allen Ansuchen um grundbücherliche Vormerkung der vom dortigen magistratischen Bezirksamte verhängten politischen Sequestrationen der Steuerrückstand der betreffenden Realität genau anzugeben.

Unter einem ergeht an die als politische Sequester verwendeten städtischen Beamten die Aufforderung rücksichtlich jener Realitäten, bei welchen am Schlusse eines Zinsquartales vom magistratischen Bezirksamte die Sequestration verhängt wurde, und welche Realitäten voraussichtlich durch längere Zeit in Sequestration zu verbleiben haben, die Anzeige an das betreffende Bezirksamt zu erstatten, damit dasselbe die Vormerkung der politischen Sequestration bei der Grundbuchbehörde erwirken könne.

* * *

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 4. März 1893, Z. 232 (M.-Z. 47767/XVII):

Unter Rückschluss der Beilagen der Berichte vom 27. August 1892, Z. 157983, und vom 2. September 1892, Z. 160777, wird dem Magistrate auf Grund eines von der k. k. nied.-österreich. Finanzprocuratur eingeholten Rechtsgutachtens eröffnet, dass die Abweisung mehrerer dortseitiger Gesuche um grundbücherliche Anmerkung der politischen Sequestration insofern gerechtfertigt erscheint, als der Magistrat unterlassen hat, in den betreffenden Gesuchen anzugeben, wegen welcher Steuerrückstände die politische Sequestration verfügt wurde.

Ebenso gerechtfertigt ist die Zurückweisung der Gesuche in jenen Fällen, wo bereits eine gerichtliche Sequestration im Grundbuche ausgezeichnet erschien.

Hingegen dürften nach Anschauung der k. k. Finanzprocuratur die weiteren abweislichen Gründe der gerichtlichen Bescheide, dass nämlich im Hinblick auf die Bestimmung der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 24. April 1871, R.-G.-Bl. Nr. 50, der Magistrat Wien zur Hereinbringung von rückständigen Steuern nicht berufen sei, sondern dieses Einschreiten der k. k. Finanzprocuratur obliege, sowie dass die grundbücherliche Anmerkung der politischen Sequestration nur dann zulässig sei, wenn der fragliche Steuerrückstand grundbücherlich sichergestellt sei, nicht stichhaltig sein.

Der Magistrat wird daher eingeladen, bei Gesuchen um grundbücherliche Anmerkung der verhängten politischen Sequestration im Sinne der eingangs gegebenen Andeutungen vorzugehen; in allen jenen Fällen hingegen, wo derartige Gesuche aus den vorerwähnten, nicht stichhaltigen Gründen abgewiesen werden, unverzüglich die Intervention der k. k. Finanzprocuratur in Anspruch zu nehmen, damit dieselbe gegen den abweislichen Bescheid den Recurs ergreife und eventuell eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes hervorrufe.

* * *

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 25. Juli 1892, Z. 33284 (M.-Z. 107587/XVII):

Zu Erledigung des Berichtes vom 16. Juli 1892, Z. 107587, wird dem Magistrate eröffnet, dass der hierortige Erlaß vom 27. Mai 1892, Z. 15788, wonach bei Verhängung einer politischen Sequestration die grundbücherliche Vormerkung derselben und die Anmerkung des bestellten Sequesters zu erwirken ist, aus dem Grunde erfolgte, um eine Collision zwischen der politischen mit einer gerichtlichen Sequestration zu vermeiden und zu verhüten, dass ein bestehender politischer Sequester durch nachträgliche Bestellung eines gerichtlichen Sequesters verdrängt werde.

Die dortamts vertretene Anschauung, dass die Erwirkung der grundbücherlichen Vormerkung der politischen Sequestration nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 17. November 1798, Nr. 440 J. G. S., nicht erforderlich sei, erscheint nicht stichhaltig, nachdem der Oberste Gerichtshof in seinen Entscheidungen vom 3. Februar 1892, Z. 1409 und 1410, den Absatz C des erwähnten Hofkanzlei-Decretes in der Weise interpretiert hat, dass nur dann, wenn bereits ein politischer Sequester besteht und im Grundbuche angemerkelt erscheint, der Gläubiger, welcher die Einführung eines gerichtlichen Sequesters anstrebt, die Beendigung der politischen Sequestration darzuthun habe, während der von der Finanzprocuratur vertretene Standpunkt, wonach bei politischen Sequestrationen eine Anzeige an die Gerichtsinstanz und eine Pränotierung derselben im Grundbuche nicht erforderlich sei und daher jeder Sequestrationswerber auf die bereits anhängige politische Sequestration Bedacht zu nehmen habe, nicht anerkannt und mit Rücksicht auf den bestimmten Fall entschieden wurde, dass

gegen die grundbücherliche Anmerkung und Einführung des gerichtlichen Sequesters kein Anstand obwaltet, da der politische Sequester im Grundbuche nicht angemerkelt erscheint.

Da diese Interpretation des Obersten Gerichtshofes, gegen welche ein Rechtsmittel unzulässig ist, als verbindlich zu betrachten ist, muß die Finanz-Landes-Direction aus den eingangs erwähnten Gründen darauf beharren, dass der Erlaß vom 27. Mai 1892, Z. 15788, befolgt wird, wobei hervorgehoben werden muß, dass der Magistrat, bezw. die magistratischen Bezirksämter sich die grundbücherliche Vormerkung der politischen Sequestration und die Auszeichnung des Sequesters selbst erwirken können, ohne dass es nöthig wäre, in derlei Angelegenheiten die Intervention der Finanzprocuratur in Anspruch zu nehmen.

Schließlich wird bemerkt, dass es der Tendenz des eingangs erwähnten hierortigen Erlasses nicht widersprechen wird, von der grundbücherlichen Vormerkung in jenen Fällen abzuweichen, wo mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die am Schlusse eines Zinsquartales verhängte politische Sequestration mit einer einmaligen Amtshandlung des Sequesters in den ersten Tagen des folgenden Zinsquartales definitiv beendet wird.

* * *

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 27. Mai 1892, Z. 15778 (M.-Z. 107587/XVII):

Die n.-ö. Finanzprocuratur hat angezeigt, dass ein hierländiges Gericht über Ansuchen eines Privatgläubigers die Bestellung und Einführung eines gerichtlichen Sequesters bei einer Realität bewilligt hat, für welche bereits ein politischer Sequester bestellt war, der jedoch im Grundbuche nicht vorgemerkt erschien. Die gegen die Bewilligung der Bestellung und Einführung des gerichtlichen Sequesters ergriffenen Recurse wurden vom Oberlandesgerichte Wien und dem Obersten Gerichtshofe im Grunde der Hofkanzlei-Decrete vom 27. Februar 1784, Nr. 248 J. G. S., und der Resolution vom 31. October 1785, Nr. 489 J. G. S., sowie der Vorschrift nach § 320 A. G. D., wonach bei Bewilligung von Sequestrationen zugleich die Vormerkung bewilligt und zugleich der in Vorschlag gebrachte Sequester aufgestellt werden soll, abgewiesen, wobei der gegen die angefochtenen Bescheide eingewendete Absatz d des Hofkanzlei-Decretes vom 17. November 1798, Nr. 440 J. G. S., im Hinblick auf die Publicität des Grundbuches dahin interpretiert wurde, dass der Gläubiger, welcher die Einführung der Sequestration anstrebt, lediglich die Beendigung der verhängten und im Grundbuche angemerkelten politischen Sequestration darzuthun habe; nachdem aber der Bestand einer politischen Sequestration im Grundbuche nicht ausgezeichnet erschien, war die Bestellung und Einführung des gerichtlichen Sequesters begründet.

Um für die Zukunft Collisionen zwischen der politischen und der gerichtlichen Sequestration zu vermeiden und die Möglichkeit zu verhüten, dass ein bestehender politischer Sequester durch Bestellung eines gerichtlichen Sequesters verdrängt werde, erhalten die Bezirkshauptmannschaften und der Magistrat in Wien, sowie der Stadtrath in Wr.-Neustadt den Auftrag, bei Verhängung einer politischen Sequestration ohne Verzug die grundbücherliche Vormerkung derselben und die Anmerkung des bestellten Sequesters zu erwirken.

Der Magistrat in Wien wird eingeladen, von dieser Verordnung auch alle magistratischen Bezirksämter in Wien zur Darnachachtung zu verständigen.

14.

(Abstandnahme von Ursprungs-Zeugnissen für aus Osterreich = Ungarn nach Deutschland gelangende thierische Rohstoffe.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 22. April 1893, Z. 27301 (M.-Z. 65705/XVII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Infolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 13. April 1893, Z. 8958, wird der Magistrat in die Kenntnis gesetzt, dass nach einer an das genannte hohe Ministerium gelangten Mitteilung des h. k. u. k. Ministeriums des Außern die kaiserlich deutsche Regierung über eine bezügliche Anfrage erklärt hat, dass für die aus Osterreich-Ungarn nach Deutschland zur Einfuhr gelangenden thierischen Rohstoffe zc. zur Zeit keine Ursprungs-Zeugnisse gefordert werden.

15.

(Feilbietungen nach Art. 343 H.-G.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 27. April 1893, Z. 27246 (M.-Z. 21021/XVII), dem Wiener Magistrate nachfolgende Entscheidung zur Kenntnis gebracht:

Zu Erledigung des Berichtes vom 10. März 1893, Z. 21021, findet die k. k. Statthaltereie dem Recurse der Firma H. S. & Söhne in Wien durch Dr. A. L., Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes im Bezirke Wieden in Wien vom 23. December 1892, Z. 28586, mit welcher das Ansuchen der genannten Firma um Bewilligung der öffentlichen Feilbietung der von den Kaffeehausbesitzern Eduard und Heinrich H. in Karlstadt gekauften und nicht übernommenen, im Hause Mittersteig im V. Wiener Gemeindebezirke lagernden Gegenstände abgewiesen worden

ist, Folge zu geben und die recurrierte Entscheidung zu beheben, nachdem bei dieser Feilbietung nach Art. 343 H.-G. als Selbsthilfe-Verkauf nur das Recht des Verkäufers, bei Verzug des Käufers die Waare zu verkaufen, und der Anspruch des Käufers, daß dieser Verkauf in einer für ihn möglichst günstigen und sicheren Weise vor sich gehe, in Betracht kommt, und seitens der die Feilbietung bewilligenden Behörde dieses Recht auf möglichst guten Verkauf zu wahren ist.

Alle die Fragen, ob die Voraussetzungen für den Selbsthilfe-Verkauf vorhanden sind, ob ein Kauf, ein Verzug in der Empfangnahme vorhanden ist, ob die Androhung, welche den Zweck hat, es dem Käufer zu ermöglichen, seiner Verpflichtung nachträglich nachzukommen, erfolgt ist, kurz, ob der Verkäufer rite verkauft hat, sind ausschließlich vom Gerichte zu beurtheilen.

Sind nämlich alle Voraussetzungen vorhanden, so kann der Verkäufer verlangen, daß der Käufer die Feilbietung gegen sich gelten lasse; sind sie nicht vorhanden, so ist der Verkauf auf Gefahr des Verkäufers geschehen.

Es würde allen Grundsätzen des Handelsverkehrs widersprechen, wollte man den Selbsthilfe-Verkauf an oft unmöglich zu erbringende Nachweise binden.

Demzufolge verlangt auch das Gesetz gar nicht eine Verständigung des Käufers von der Bewilligung der Feilbietung und überläßt die Verständigung von der Vollziehung des Verkaufes dem Verkäufer.

Schließlich wird dem Magistrate bemerkt, daß aus den Bestimmungen des Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, und des § 39, P. 12, des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des § 269 des k. Patentgesetzes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, und des § 1 der Feilbietungsordnung vom 15. Juli 1786, Z.-G.-S. Nr. 565, sich ergibt, daß die Bewilligung zur Bornahme von nicht gerichtlichen öffentlichen Versteigerungen dem Wiener Magistrate, bezw. den magistratischen Bezirksämtern in ihrer Eigenschaft als politische Behörden zukommt.

Gegen diese Entscheidung steht innerhalb der Frist von vier Wochen der Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern offen.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse zur weiteren Veranlassung zurück.

16.

(Verwendung von Schwefelarsen in gewerblichen Betrieben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. April 1893, Z. 28525 (M.-Z. 69988/VIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich eines besonderen Falles, bei welchem die Zulässigkeit der Verwendung von rothgemaltem Arsenik (Schwefelarsen, Auripigment oder Opermert) für Zwecke der Handschuhleder-Gerberei zur Erwägung gekommen ist, wird der Magistrat darauf aufmerksam gemacht, daß das im Handel vorkommende, vielfach mit arseniger Säure vermengte, bei gewerblichen Betrieben zur Verwendung gelangende Schwefelarsen als arsenhaltige Verbindung unter die im § 1 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, aufgezählten Gifte gehört, in Betreff des Bezuges desselben demnach, sowie in Betreff des Verkehrs mit demselben und seiner Verwahrung die diesbezüglich vorgeschriebenen Bestimmungen der bezogenen Ministerial-Verordnung genau einzuhalten sind.

Um aber weiters auch den bei Verwendung des Schwefelarsens in gewerblichen Betrieben, insbesondere durch chemische Prozesse, beziehungsweise durch die hiedurch dargestellten gifthaltigen Verbindungen drohenden, die Gesundheit schädigenden Wirkungen möglichst zu begegnen, findet sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, besondere Vorschriften für die Verwendung dieser Stoffe vorzuschreiben, und zwar:

Die Verwendung von Schwefelarsen in gewerblichen Betrieben, besonders in der Gerberei ist nicht unbedingt verboten, wird jedoch nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Für alle aus der Anwendung des Schwefelarsens sich etwa ergebenden Gesundheitsschädigungen ist ein der politischen Behörde erster Instanz namhaft zu machender sachverständiger Leiter des betreffenden gewerblichen Betriebes verantwortlich zu machen, welcher Leiter die Vorräthe an Schwefelarsen zu verwahren und von demselben nur soviel den Arbeitern abzugeben hat, als sie in einem Tage benötigen;

2. beim Theilen der Vorräthe an Schwefelarsen, sowie beim etwaigen Zerkleinern ist gegen das Verstauben und gegen das Einathmen des Staubes durch die Arbeiter die äußerste Vorsicht anzuwenden;

3. bei der Verwendung des Schwefelarsens im gewerblichen Betriebe selbst, insbesondere in der Gerberei beim Bearbeiten der Felle mit der Mischung von Kalk und Schwefelarsen haben sich die Arbeiter wasserdichter (z. B. aus getheertem Stoffe angefertigter) Handschuhe zu bedienen;

4. die unmittelbare Abtheilung der Abwässer in offene Gerinne, in Canäle, in die Nähe von Brunnen, Düngerhaufen u. s. w. ist strenge untersagt, und sind diese Abwässer in geeigneten Vorrichtungen zuerst mit Kalk und mit Eisenchlorid zu versetzen und nur nach völliger Klärung abzulassen.

Überdies sind jene gewerblichen Betriebe, beziehungsweise jene Gerbereien, in welchen Schwefelarsen verwendet wird, einer besonderen Controle in Bezug auf den Gesundheitszustand ihrer Arbeiter, sowie betreffs der genügenden Reinheit der aus den Betrieben abgehenden Wässer zu unterziehen und sind zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit Proben dieser Abwässer unvermuthet zu entnehmen und der chemischen Untersuchung, insbesondere auf etwaigen Gehalt an Arsen zuzuführen.

17.

(Gewerberechtliche Behandlung der Verabreichung von Rum u. dgl. als Beigabe zu Thee oder Kaffee.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. April 1893, Z. 26502 (M.-Z. 69981/III), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß das Vorgehen der Gewerbebehörden hinsichtlich der gewerberechtlichen Behandlung der Verabreichung von Rum oder anderer gebrannter geistiger Getränke zum Thee oder Kaffee kein gleichmäßiges ist. Aus diesem Anlasse hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 11. April 1893, Z. 7013, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium bestimmt gefunden, Nachstehendes zur Kenntnismahme und Darnachachtung zu eröffnen:

Die Verabreichung von Rum oder eines anderen gebrannten geistigen Getränkes zum Thee bildet eine Form des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke und setzt daher den Besitz einer Concession im Sinne des Absatzes d des § 16 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, bezw. eine Berechtigung zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke voraus. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Beigabe des gebrannten geistigen Getränkes zum Thee abgefordert oder dem Thee bereits beigemischt erfolgt.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Verabreichung von Rum oder eines anderen gebrannten geistigen Getränkes zum Kaffee.

Dem seitens der k. k. Statthalterei in den diesfalls an das hohe k. k. Ministerium des Innern erstatteten Gutachten ausgesprochenen Bedenken gegenüber, daß in dem Falle, als erkannt wurde, die Berechtigung zur Verabreichung von Thee oder Kaffee schließe nicht auch die Berechtigung zur Beigabe von Rum oder ähnlicher gebrannter geistiger Getränke in sich, einer großen Zahl von Gewerbeparteien, welche die Concession gemäß lit. f, nicht aber auch jene nach lit. d des § 16 der Gewerbeordnung besitzen, die letztere Berechtigung verliehen werden müßte und dann zu befürchten wäre, daß solche Concessionsinhaber aus ihren Thee- oder Kaffeegeschäften durch Auflassen der Berechtigung zur Verabreichung von Thee oder Kaffee Brantweinschenken machen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern zu bemerken gefunden, daß einem solchen Mißbrauche dadurch vorgebeugt werden kann, daß derlei Gewerbeparteien eben nur die Concession zum Ausschanke von Rum oder eines anderen derlei gebrannten geistigen Getränkes als Beigabe zum Thee oder Kaffee verliehen wird.

Hienach ist sich in Zukunft zu benehmen. Die sämmtlichen magistratischen Bezirksämter erhalten gleichzeitig dieselbe Weisung directe von hier aus.

18.

(Pferdecinfuhr nach Deutschland.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. April 1893, Z. 25681 (M.-Z. 70253/XV.), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1893, Z. 6743, sind Fälle vorgekommen, daß die Einfuhr von Pferden nach dem Deutschen Reiche von Seite des preussischen Grenzthierarztes aus dem Grunde verweigert werden mußte, weil die für diese Thiere beigebrachten Viehpässe nicht mit der im Art. II des Viehschunden-Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche vorgeschriebenen Bescheinigung des Amts- respective des staatlich bestellten Thierarztes über die Untersuchung der Thiere und über die vierzigtägige Seuchensfreiheit des Herkunftsortes und der Umgegend versehen waren.

Zufolge des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. April d. J., Z. 25681, wird der Wiener Magistrat demnach auf die unbedingte Nothwendigkeit der Einhaltung dieser Vorschrift des Viehschunden-Übereinkommens zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892), bei der Ausfuhr auch von Pferden, Maulthieren und Eseln nach dem Deutschen Reiche mit dem besonderen Hinweis auf das Erfordernis von Grenzpasssen für Großvieh überhaupt aufmerksam gemacht und angewiesen, den Landwirten und Händlern nicht nur im Wege des Amtsblattes, sondern auch bei sich ergebenden Gelegenheiten diese Vorschrift neuerlich in Erinnerung zu bringen, damit derlei leicht vermeidbare Benachtheiligungen der Exporteure, welche naturgemäß in weiterer Linie den Pferdezüchtern den größten Nachtheil bringen, vermieden werden.

19.

(Abkürzungen für die Ausdrücke „Krone“ und „Seller“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate nachstehende Erlasse intimiert:

Erlaß vom 30. April 1893, Z. 17403 (M.-Z. 71809/III).

Anlässlich mehrfacher an das hohe k. k. Finanzministerium gerichteten Anfragen hat dasselbe vorläufig an das hohe k. k. Ministerium mitgetheilt, daß dortorts die Absicht besteht, bei allen amtlichen Buchführungen und

Rechnungen in der Kronenwährung für die Ausdrücke Krone und Heller folgende Abkürzungen zu gebrauchen: Für Krone „K“, für Heller „h“.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1893, Z. 4714, in die Kenntnis gesetzt.

* * *

Erlaß vom 17. Mai 1893, Z. 30217 (M. Z. 81129/III).

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 26. April 1893, Z. 9463, anher eröffnet, daß in Nr. 17 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums vom 12. April d. J. die Festsetzung der für die Ausdrücke „Krone“ und „Heller“ zu gebrauchenden Abkürzungen veröffentlicht worden ist.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 30. April 1893, Z. 17403, behufs der entsprechenden Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß die magistratischen Bezirksämter von hieraus unter einem verständigt werden.

20.

(Berechtigung des Gemischtwaren-Verschleißers zum Handel mit Thieren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. Mai 1893, Z. 26624 (B. N. Z. 6846/VIII), dem magistratischen Bezirksamte für den VIII. Bezirk nachstehende Entscheidung intimiert:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse der Genossenschaft der Vogel-, Thierhändler und Thierausstopfer in Wien gegen den Bescheid des beständigen magistratischen Bezirksamtes für den I., VIII. und IX. Bezirk vom 17. März 1892, Z. 5390/VIII, womit der genannten Genossenschaft über ein von ihr wider J. recte K. in Wien wegen unbefugten Handels mit exotischen Vögeln erstattete Strafanzeige eröffnet wurde, daß der Vorgenannte für den Gemischtwaren-Verschleiß besteuert ist und somit auch zum Handel mit Thieren berechtigt erscheint, im Grunde des § 38 des Gewerbegesetzes, wonach die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waren in sich begreift, keine Folge zu geben.

Gegen diese Entscheidung steht der genannten Genossenschaft der binnen vier Wochen nach Zustellung derselben einzubringende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern offen.

Die Beilagen des Berichtes vom 18. Juli 1892, Z. 10102/VIII, folgen im Anschlusse zurück.

21.

(Executionsführung wegen Militärtax-Rückstände.)

Magistrats-Director **Krenn** hat mit Erlaß vom 3. Mai 1893, Z. 66430/XVI, den Bezirksamtsleitern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. April 1893, Z. 23444, wurde dem Magistrate die nachstehende, anlässlich eines speciellen Falles in Angelegenheit der Executionsführung auf Militärtax-Rückstände erlassene Verfügung des h. k. k. Finanzministeriums vom 19. März 1893, Z. 10353, mitgetheilt:

Im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 15. März 1890, Z. 7705, hat die gerichtliche Execution zur Einbringung von Militärtax-Rückständen der drei untersten Tarifclassen zu 3 fl., 2 fl. und 1 fl. zu unterbleiben, ausgenommen den Fall, daß der Restant ein bekanntes Vermögen besitzt, auf welches nur im gerichtlichen Executionsweg gegriffen werden kann. Sollten sich jedoch in einzelnen Fällen Zweifel oder besondere Bedenken betreffs der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ergeben, so erscheint zur Entscheidung darüber, ob die gerichtliche Execution einzuleiten ist oder nicht, unter Bedachtnahme auf die im Eingange des Finanzministerial-Erlasses vom 15. März 1890, Z. 7705, angegebenen Motive der mit diesem Erlasse getroffenen Verfügungen die politische Landesbehörde berufen, da diese Behörde gemäß des im hierortigen Einvernehmen ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. October 1881, Z. 15846—4042/II a zur Abschreibung von Militärtax-Rückständen competent ist.

22.

(Hausierbewilligung für ungarische Staatsangehörige.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Mai 1893, Z. 30595 (M. Z. 76145/XVII), dem Wiener Magistrate nachstehenden an die k. k. Bezirkshauptmannschaften gerichteten Erlaß gleichen Datums und Zahl zur Kenntnissnahme mitgetheilt:

Nachdem laut der an das hohe k. k. Handelsministerium gelangten Mittheilung des kön. ungar. Handelsministeriums die österreichischen Gemeindeämter sich öfters über Ansuchen der hierlands weilenden ungarischen Staatsangehörigen

an die Zuständigkeitsbehörden der Betreffenden um Ausfolgung von Hausierbüchern wenden, welche letztere dann nicht unterrichtet darüber, ob der Bittsteller außerhalb seiner Zuständigkeitsgemeinde irgendwo einen neuen ständigen Aufenthaltsort hat — die Hausierbücher bona fide ausstellen, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 25. April 1873, Z. 18171, angewiesen, die Gemeindevorstellungen zu belehren, daß sie überhaupt zu einer derartigen Vermittlung zwischen den sich um Ertheilung, beziehungsweise Verlängerung einer Hausierbewilligung bewerbenden ungarischen Staatsangehörigen einer- und den ungarischen Behörden andererseits weder berufen noch berechtigt sind.

23.

(Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Lofonez.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Mai 1893, Z. 30921 (M. Z. 74115/VIII) dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. April 1893, Z. 10205, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Lofonez (Comitat Nógrad) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte, verboten worden.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausier-Patentes in die Kenntnis gesetzt. Die magistratischen Bezirksämter werden hievon gleichzeitig verständigt.

24.

(Minenanlage in Brückenpfeilern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. Mai 1893, Z. 9928 (M. Z. 74295/XIV), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat anlässlich mehrerer jüngst vorgekommener Fälle, daß bei Ausführung permanenter Minenanlagen in Brückenpfeilern erst gelegentlich der Collaudierung derselben Projectabweichungen constatirt wurden, welche den sicheren Sprengerfolg fraglich machen, über Ersuchen des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 23. Jänner 1893, Nr. 212, Abthl. 8, mit dem Erlasse vom 5. Februar 1893, Z. 2345, anher eröffnet, daß behufs Vermeidung allfälliger nachträglicher, den Baufond nutzlos belastender Reconstructions, Modificationen, welche nach erfolgter Genehmigung des Minenprojectes an dem Bauobjecte beabsichtigt werden sollten, schleunigst und zeitgerecht der betreffenden k. u. k. Geniedirection zur eventuellen Aenderung des Minenprojectes bekanntzugeben sind.

Dies wird dem Magistrate zur Kenntnis gebracht.

25.

(Verlegung des Amtssitzes der k. k. Steueradministration für den II. Bezirk.)

Magistrats-Director **Krenn** hat mit Currende vom 16. Mai 1893, Z. 74280/XVII Nachstehendes bekanntgegeben:

Über Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 3. Mai 1893, Z. 22166, wird das dortige Bezirksamt in die Kenntnis gesetzt, daß die bisher im I. Bezirke, Fleischmarkt, Laurenzgebäude, untergebrachte k. k. Steueradministration für den II. Gemeindebezirk der Haupt- und Residenzstadt Wien in den II. Bezirk, Große Pfarrgasse Nr. 28, übersiedelt und im letzteren Standorte ihre Amtswirksamkeit mit Montag den 8. Mai 1893 beginnt.

26.

(Zulassung zur thierärztlichen Physikatsprüfung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. Mai 1893, Z. 30301 (M. Z. 82264/XV), dem Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Aus einem gegebenen Anlasse hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 26. April 1893, Z. 6747, darauf aufmerksam gemacht, daß zur Ablegung der thierärztlichen Physikatsprüfung behufs Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden nur jene Thierärzte zugelassen werden dürfen, welche gemäß § 17 a der hohen Verordnung vom 21. März 1873, R.-G.-Bl. Nr. 37, „das an einer inländischen vollständigen Thierarzneischule erlangte Diplom eines Thierarztes“, demnach auch das zum Eintritte in dieses Studium als Civilschüler erforderliche Vorstudium im Sinne der bestehenden Studienpläne für das thierärztliche Studium an den Thierarzneischulen zu Wien und Lemberg nachzuweisen vermögen.

Hievon wird der Magistrat zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Handwritten notes:
 Krenn
 2622
 Krenn
 31.525/1910
 IV

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

27.

(Controle der Canalräumungsarbeiten.)

Vom Wiener Gemeinderathe wurde am 18. April 1893 ad St.-N.-Z. 6859 (M.-Z. 6205/V) folgender principieller Beschluss gefasst:

1. Es ist in jedem Vierteljahre einmal eine Revision sämtlicher Unraths-objecte jedes Bezirkes, deren Räumung von der Gemeinde veranlasst wird, durch einen verlässlichen, unmittelbar vorher hiezu beordneten Canalaufseher eines anderen Bezirkes, und zwar unvermuthet und thunlichst kurz nach einer erfolgten Räumung vornehmen zu lassen; über das Resultat derselben wird jedesmal dem Magistrate Bericht zu erstatten sein, damit derselbe im Falle ordnungswidriger Räumung beim betreffenden Bezirksamte zur eventuellen Bestrafung des Contrahenten die Mittheilung machen kann.

2. Jeder zu einer solchen Revision verwendete Canalaufseher erhält für eine solche Dienstleistung neben seinen ordentlichen Bezügen per Tag eine Remuneration von drei Gulden.

3. Es ist ein Canal-Oberaufseher mit einem fixen Gehalte monatlicher 70 fl. (siebzig Gulden) zu bestellen und bezüglich der Dienstesobliegenheiten desselben eine eigene Dienstesinstruction zu verfassen, in welcher dem Canal-Oberaufseher die Pflicht auferlegt wird, unvermuthet in den verschiedenen Bezirken Revisionen der Canalräumung vorzunehmen, welche nur dem Bezirksamte, nicht aber den Contrahenten anzuzeigen sind, und für welche dem Oberaufseher eine Remuneration per Revision zu bezahlen ist. Es ist ferner in dieser Instruction festzusetzen, dass, wenn eine solche Revision eine Unzukömmlichkeit erweist, längstens innerhalb 24 Stunden die Amtshandlung gegen den Contrahenten unter Zuziehung desselben einzuleiten sei. Diese Instruction ist zur Beschlussfassung dem Stadtrathe schleunigst vorzulegen.

4. Die amtlichen Vormerke über die jeweilig regelmäßig oder außerordentlich vorgenommenen Revisionen und deren Ergebnis sind wieder einzuführen und diese Ausweise allmonatlich dem Stadtrathe zur Kenntnis zu bringen.

Stadtrath:

28.

(Materiallagerplatz-Gebühren.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 27. April 1893 ad St.-N.-Z. 1104 (B.-N.-Z. 163 und 789/XIII) beschlossen,

den Magistrat anzuweisen, im Falle der Benützung von öffentlichen Plätzen zur Deponierung von Baumaterialien im vorhinein die Entrichtung der Gebühren zu begehren.

Magistrat:

29.

(Deponierung von Cautionen in der städtischen Hauptcassa.)

Magistrats-Director *Krenn* hat mit Currende vom 14. Mai 1893 (M.-Z. 9971/III) die städtischen Hauptcassen-Abtheilungen von Nachstehendem zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt:

Anlässlich einer anher gerichteten Anfrage hat der Magistrat in seiner Plenar-Sitzung vom 13. d. M. beschlossen, die städtischen Hauptcassen-Abtheilungen in den Bezirken anzuweisen:

1. In Zukunft sämtliche Cautionen und Sicherstellungsbeträge an die städtische Hauptcassa (Centrale) abzuführen;

2. die derzeit etwa noch in den Hauptcassa-Abtheilungen erliegenden Cautionen und Sicherstellungsbeträge unverweilt an die städtische Hauptcassa zu übermitteln;

3. die Verrechnung aller dieser Beträge als zur Abfuhr bestimmter Gelder im Journale für fremde Gebühren vorzunehmen und zur besseren Übersicht ein Subjournal „Abgeführte Cautionen“ zu führen.

30.

(Enthebung des Marktcommissariates von den Erhebungen über Bürgerrechtsverleihungs-Gesuche.)

Magistrats-Director *Krenn* hat unterm 18. Mai 1893, M.-D.-D. 513, nachstehenden Präsidial-Erlaß des Bürgermeisters

Dr. *Frig* vom 12. Mai 1893, Z. 3145, sämtlichen Leitern der magistratischen Bezirksämter zur Kenntnissnahme und Darnachachtung zugemittelt:

Bisher war die Gepflogenheit, dass bei Gesuchen um Bürgerrechtsverleihungen durch das Marktcommissariat Erhebungen gepflogen wurden.

Da mir hierin eine unnötige Belastung dieses Amtes und eine überflüssige Verzögerung der Erledigung dieser Gesuche zu liegen scheint, ersuche ich Sie, Herr Magistrats-Director, die Veranlassung zu treffen, dass in Zukunft diese Erhebungen durch das Marktcommissariat unterbleiben.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1893 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 54. Gesetz vom 5. April 1893, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien anlässlich von Regulierungen und Erweiterungen der Hauptverkehrsstraßen vorgenommen werden.

Nr. 55. Gesetz vom 5. April 1893, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der königlichen Hauptstadt Lemberg aus öffentlichen Affanierungs-rücksichten vorgenommen werden.

Nr. 56. Gesetz vom 5. April 1893, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredits zum Voranschlage des Ministeriums des Innern für das Jahr 1893.

Nr. 57. Gesetz vom 6. April 1893, betreffend die Herstellung der Localbahn Deutschbrod-Humpolek.

Nr. 58. Gesetz vom 6. April 1893, betreffend die Herstellung der Localbahn Monfalcone (Ronchi)—Cevignano.

Nr. 59. Gesetz vom 8. April 1893, betreffend die Herstellung der Gailthalbahn.

Nr. 60. Gesetz vom 8. April 1893, betreffend die Herstellung der ostgalizischen Localbahnen.

Nr. 61. Gesetz vom 11. April 1893, betreffend die Veräußerung des entbehrlichen unbeweglichen Staatseigenthumes im Rayon der aufgelassenen Festung Königgrätz.

Nr. 62. Gesetz vom 12. April 1893, betreffend die Gewährung einer Staatsgarantie für die Localbahn Laibach-Stein und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat.

Nr. 63. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. April 1893, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Linz.

Nr. 64. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. März 1893, betreffend einige Erleichterungen in der Warencontrole im Grenzbezirke.

Nr. 65. Gesetz vom 30. März 1893, wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Nr. 66. Gesetz vom 11. April 1893, womit der § 4 des Gesetzes vom 24. März 1876 (M.-G.-Bl. Nr. 50) ergänzt wird.

Nr. 67. Kundmachung des Handelsministeriums vom 19. April 1893, betreffend das Erlöschen der Concession für die Localbahn Lemberg-Aleparow—Stadt Lemberg.

Nr. 68. Gesetz vom 20. April 1893, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen.

Nr. 69. Concessionsurkunde vom 25. März 1893, für die Localbahn von Morchenstern nach Josefsthäl.

Nr. 70. Gesetz vom 23. April 1893, betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.

Nr. 71. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. April 1893, betreffend die Verlegung der k. k. Zollamts-expositur Friedrichsthäl des Hauptzollamtes Trautenuan nach Spindelmühle.

Nr. 72. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Mai 1893, betreffend die Ausgabe von Nickelmünzen der Kronenwährung und die Einziehung von Silberscheidemünzen zu zwanzig Kreuzern österreichischer Währung.

Nr. 73. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 27. März 1893, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Felixdorf in die sechste Classe des Militärzinstarifes (N.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Nr. 74. Concessionsurkunde vom 7. April 1893 für die schmalspurige Localbahn von Unzmarkt nach Manterndorf (Murthalbahn).

Nr. 75. Gesetz vom 23. April 1893, betreffend die Beschaffung der Mittel zum Ankauf von Baugründen für Zwecke der deutschen und der böhmischen Universität, dann der deutschen technischen Hochschule in Prag, sowie zur Neuanlegung eines botanischen Universitätsgartens daselbst.

Nr. 76. Gesetz vom 24. April 1893, betreffend die Aufbringung der Mittel für den Bau der Universitätsbibliothek in Graz.

Nr. 77. Gesetz vom 25. April 1893, betreffend die Aufbringung der Mittel zum Baue eines chirurgisch-klinischen Pavillons für die Universität in Wien.

Nr. 78. Gesetz vom 26. April 1893, betreffend die Verlängerung von Fristen zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums.

Nr. 79. Erlaß des Finanzministeriums vom 5. Mai 1893, betreffend die Behandlung der Bruchtheile eines Kilogrammes der ermittelten Nettogewichtsmengen der Zuckererzeugnisse.

Nr. 80. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Mai 1893, betreffend die Ausgabe der Ein-Kronenstücke der Kronenwährung.

Nr. 81. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Mai 1893, betreffend den amtlichen Aufdruck des Stempelzeichens zu 5 kr. und zu 1 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefen.

Nr. 82. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. Mai 1893, betreffend die Ausnahme von Silbermünzen bei Zollzahlungen.

Nr. 83. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 15. Mai 1893, betreffend die Regelung der Ausfuhr von Schweinen aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krafau und aus dem Herzogthume Bukowina.

Nr. 84. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Mai 1893, betreffend die Aufhebung des königlich ungarischen Nebenzollamtes II. Classe in Porto Ró und Übertragung der Agenden desselben an die Finanzwache-Abtheilung daselbst.

Nr. 85. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Mai 1893, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehr an den Geweben anzubringenden Identitätsstempel.

Nr. 86. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Mai 1893, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Putilla in der Bukowina.

Nr. 87. Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. Juni 1893, betreffend Änderungen in der Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (N.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.

Nr. 88. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. Juni 1893, betreffend die Aufhebung der mit den Verordnungen vom 10. October 1892

(N.-G.-Bl. Nr. 180), vom 6. November 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 189) und vom 10. November 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 190) erlassenen Verbote der Ein- und Durchfuhr bestimmter Waren aus dem Deutschen Reiche, aus Frankreich, aus Belgien, aus den Niederlanden und aus Rumänien, sowie die Beschränkung dieser Verbote gegenüber Rußland.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 16. Gesetz vom 5. April 1893, betreffend die zeitliche Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zu der staatlichen Hauszinssteuer für die Erweiterung oder Regulierung der Hauptverkehrsstraßen fördernde Umbauten im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. April 1893, Z. 22178, betreffend das von der Wassergenossenschaft in Hof am Leithaberge mit dem n.-ö. Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen über die Bewässerung von Grundstücken in Hof am Leithaberge.

Nr. 18. Gesetz vom 10. April 1893, betreffend die Verbauung des Trommelschlaggrabens in der Gemeinde Markt Aspang.

Nr. 19. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1893, Z. 27055, betreffend die Bestimmung der Zugehörigkeit der Befenner des griechisch-orientalischen Religionsbekenntnisses zu den in Wien bestehenden drei griechisch-nicht-unierten Kirchengemeinden.

Nr. 20. Gesetz vom 20. April 1893, betreffend die Ableitung des Bockgrabens in der Richtung des alten Schmeißengrabens und die Erhöhung der Thayamühlbachdämme.

Nr. 21. Gesetz vom 20. April 1893, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerungsanlage in den Gemeinden Scharndorf, Höflein und Rohrau.

Nr. 22. Gesetz vom 20. April 1893, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Gansgrabens und Melioration der angrenzenden Grundstücke in der Gemeinde Grund.

Nr. 23. Gesetz vom 20. April 1893, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Trockenlegung verjumpter Grundstücke in der Gemeinde Nieder-Edlig.

Nr. 24. Gesetz vom 20. April 1893, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Neurißgrabens und Melioration der angrenzenden Grundstücke in der Gemeinde Kalladorf.

Nr. 25. Gesetz vom 21. April 1893, betreffend die Reconstruction des Donau-Inundationsdammes in der zur Ortsgemeinde Strengberg gehörigen Catastralgemeinde Au.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1893, Z. 22179, betreffend das von der Wassergenossenschaft in Böhmischbrut, Alt-Höflein und Harrersdorf mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen über die Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Böhmischbrut, Alt-Höflein und Harrersdorf.

Nr. 27. Gesetz vom 20. April 1893, betreffend die Regulierung des Jayabaches im Concurrencybezirke Zistersdorf.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. Mai 1893, Z. 35867, betreffend die Einhebung der Landes- und Grundentlastungsfonds-Zuschläge in der Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 30. Juni 1893.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Ausübung des Handels mit Mehl und Grieß durch Bäcker. — 2. Strompolizeiliche Bewilligung zur Aufstellung und Verlegung von Schiffmühlen. — 3. Ertheilung des Consenses zur Errichtung einer Niederlassung der deutschen Ordensschwestern in Wien. — 4. Einbringung der Krankenhaus-Verpflegskosten von Krankencassen. — 5. Ausgabe von Nickelmünzen zu 20 und 10 h und Einziehung der Silberscheidmünzen zu 20 kr. — 6. Bewilligung von Überstundenarbeit. — 7. Frankierung der an die k. und k. Vertretungskörper im Auslande gerichteten Correspondenzen. — 8. Abfuhr von Fischereiarbeitern. — 9. Bäcker — Zucker- und Kuchenbäcker. — 10. Eine eiserne Cassa eines Advocaten kein Pfandobject. — 11. Vergütung der Vorspannsleistung bei freizügigen Märschen. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: — 12. Unentgeltliche Aufnahme in städtische Kindergärten. — 13. Einzahlung der im Präsenzdienst zugebrachten Zeit bei Berechnung der Zuständigkeitsstare. — Magistrat: 14. Bestimmungen über das Verhalten der Hilfsarbeiter auf den Victualienmärkten. (Marktthefter.) — 15. Sanitätspolizeiliche Maßnahmen in Gewerbeangelegenheiten. — 16. Confiscation von Wildbret oder Geflügel. — Verzeichniß der im Jahre 1893 publicirten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Ausübung des Handels mit Mehl und Grieß durch Bäcker.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. October 1887, Z. 51887 (N.-Z. 323504/XVI), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntniß gebracht:

Aus Anlaß der aus zwei politischen Verwaltungsgebieten zur Entscheidung der beteiligten Ministerien gebrachten Frage über den Umfang der Gewerbsrechte der Bäcker, insbesondere in Hinsicht auf die Frage, ob den Bäckern auch das Recht zum Handel mit Mehl und Grieß zustehe, haben sich laut Erlaßes des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. September d. J., Z. 3026, die k. k. Ministerien des Innern und des Handels nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbeämtern bestimmt gefunden, die nachstehende Entscheidung zu fällen:

1. Jenen Bäckern, welche ihre Gewerbsberechtigung bereits vor dem Insebtreten der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, N.-G.-Bl. Nr. 227, erlangt haben, steht auch noch derzeit das Recht zum gewerbmäßigen Verkauf von Mehl und Grieß zu.

2. Hingegen kommt jenen Bäckern, welche das Bäckergewerbe erst nach dem Insebtreten der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 angemeldet und nicht auch den Handel mit Mehl und Grieß oder ein Gewerbe, in dessen Berechtigungsumfang der Handel mit Mehl und Grieß fällt (wie beispielsweise das Müllergewerbe, das Greisergewerbe u. s. f.) angemeldet haben, die Berechtigung zum Handel mit Mehl und Grieß nicht zu, sondern müßte erst auf Grund einer besonderen Gewerbsanmeldung erworben werden.

Es kann ihnen jedoch nicht verwehrt werden, Producte, welche sich für sie im Verlaufe eines regelmäßigen Gewerbebetriebes ergeben, und welche für die Erzeugung ihrer Gewerbeartikel nicht verwendbar sind, fallweise Dritten käuflich zu überlassen, wobei jedoch ein auf dem Lagerhalten, Feilhalten und Feilbieten in den den Kunden zugänglichen Verkauflocalitäten ausgeschlossen bleiben muß.

3. In jenen Fällen, in denen das Bäckergewerbe mit dem Müllergewerbe vereinigt ausgeübt wird, erscheint der Handel mit Mehl und Grieß nicht als ein Ausfluß der Bäckerei, sondern als eine nach § 37 des Gesetzes vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, gesetzlich eingeräumte Berechtigung des Müllergewerbes, weshalb in diesen Fällen eine besondere Anmeldung des Handels mit Mehl und Grieß zu entfallen hat.

Diese Entscheidung gründet sich hinsichtlich Punkt 1 auf Art. VI des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, wonach die vor der Wirksamkeit der 1859er Gewerbeordnung erworbenen Berechtigungen aufrecht bleiben; hinsichtlich Punkt 2 auf § 42 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, beziehungsweise auf § 36, Alinea 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, wonach der Umfang eines Gewerbes nach dem Inhalte des Gewerbscheines zu beurtheilen ist, daher demjenigen, welcher das Bäckergewerbe angemeldet hat, die Berechtigung zum Handel mit Mehl und Grieß nicht aus dem Titel des Gewerbscheines als Bäcker zugesprochen werden kann; endlich hinsichtlich Punkt 3 auf die Bestimmung des § 44 der 1859er Gewerbeordnung, beziehungsweise § 37 des Gesetzes vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, wonach die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels auch die Berechtigung zum Handel mit diesem Artikel sowie mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich schließt.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur eigenen Darnachachtung und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die beteiligten Genossenschaften von dieser Entscheidung zu verständigen. — Die mit dem Berichte vom 15. Juni 1885, Z. 152597, vorgelegten Bezugsacten folgen im Anschlusse zurück.

2.

(Strompolizeiliche Bewilligung zur Aufstellung und Verlegung von Schiffmühlen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. Februar 1893, Z. 8314 (N.-Z. 32018/XIV), dem Wiener Magistrat eine Abschrift nachstehenden Erlaßes gleichen Datums und Zahl zur Kenntnißnahme intimirt:

Mit Beziehung auf den diesämtlichen Bericht vom 4. August 1892, Z. 10052, wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft eröffnet, daß zur Begegnung des von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in diesem Berichte hervorgehobenen Uebelstandes, daß die Schiffmüller auf Grund des mit der Donaregulierungs-Commission abgeschlossenen Pachtvertrages allein ohne strompolizeiliche Bewilligung die Mühlen aufstellen, die Donaregulierungs-Commission laut Note vom 22. Jänner 1893, Z. 200/D. R. C., über hierortigen Wunsch in Zukunft, falls mit Parteien Verpachtungen von Donauferrgründen zur Errichtung von Schiffmühlen überhaupt zum Abschlusse gelangen sollten, im § 7 der diesfalls zu errichtenden Bestandsverträge, neben dem allgemeinen Hinweise auf die Verpflichtung zur Beobachtung der strompolizeilichen Vorschriften und Anordnungen, auch insbesondere zum Ausdruck gebracht werden wird, daß die Pächter von Mühlthapflätzen im Sinne des § 33 der provisorischen Schiffsahrts- und Strompolizei-Ordnung vom 31. August 1874, N.-G.-Bl. Nr. 122, verpflichtet sind, zur Aufstellung und Verlegung von Schiffmühlen die hierortige Bewilligung einzuholen.

3.

(Ertheilung des Consenses zur Errichtung einer Niederlassung der deutschen Ordensschwestern in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 8. April 1893, Z. 22910, an das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien nachstehenden Erlaß gerichtet:

Die k. k. Statthalterei findet in Gemäßheit des § 2 der Ministerial-Berordnung vom 13. Juni 1858, N.-G.-Bl. Nr. 95, die staatliche Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung der deutschen Ordensschwestern (Schwestern vom deutschen Hause St. Mariens zu Jerusalem) in Wien mit dem Personalstande von 30 Schwestern und einem deutschen Ordenspriester als Superior zu ertheilen.

Hievon beehrt sich die k. k. Statthalterei das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat unter Rückschlus der zwei Beilagen der geschätzten Vorlage vom 3. Jänner 1893, Z. 40, zur gefälligen Kenntnißnahme und Verständigung des deutschen Ritter-Ordens in Kenntniß zu setzen.

4.

(Einbringung der Krankenhaus-Verpflegskosten von Krankencassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. April 1893, Z. 27910 (N.-Z. 69986/XIII), dem Wiener Magistrat

nachstehenden, an die Verwaltungen der k. k. Krankenanstalten in Wien gerichteten Erlaß gleichen Datums und Zahl zur Kenntnis und Darnachachtung intimiert:

Behufs unaufgehaltener Abwicklung der Verhandlungen zur Einbringung der in den öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten von den Krankencassen wird die Verwaltung angewiesen, bei Instruierung von Acten über Verpflegskostenansprüche an Krankencassen, welche zur hierortigen Entscheidung im Sinne des § 66 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, vorgelegt werden, in jenen Fällen, wo gelegentlich der Requirierung der Spitalsanweisung — was, wie schon des öfteren betont wurde, sogleich nach der Aufnahme des Verpflegten und Feststellung der Cassaangehörigkeit zu geschehen hat — zwar die Mitgliedschaft des Verpflegten zur Krankencassa seitens dieser Krankencassa anerkannt, der volle Ersatz der Verpflegskosten aber aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Pflegling sich ohne Einverständnis der Krankencassa in das Spital begeben hat, bei den weiteren Erhebungen in rigorosester Weise vorzugehen und insbesondere, wenn möglich, durch Einvernehmung des Verpflegten selbst sogleich zu erheben, aus welchen Gründen derselbe ohne vorherige Einholung der diesbezüglichen Weisung oder entgegen der Weisung der Krankencassa-Organen die Spitalspflege aufgesucht hat, ob eine häusliche Pflege unmöglich oder unzulänglich gewesen sei; ferner in allen solchen streitigen Fällen stets ein ärztliches Parere zu beschaffen, welches sich in eingehender Weise über den Charakter der Krankheit, über das Vorhandensein und den Zeitpunkt des Eintrittes der Spitalsbedürftigkeit, endlich über die Frage der Unabweisbarkeit des Verpflegten auszusprechen hat.

5.

(Ausgabe von Nickelmünzen zu 20 und 10 h und Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20 fr.)

Laut Erlaßes des hohen k. k. Finanzministeriums vom 1. Mai 1893, Z. 2383/FM., wurde am 1. Mai 1893 mit der Hinausgabe der Nickelmünzen der Kronenwährung zu zwanzig (20) und zehn (10) Hellern bei den k. k. Staatscassen begonnen.

Die Nickelmünzen österreichischen und ungarischen Gepräges sind nach dem Gesetze zu ihrem Nennwerte, und zwar bei Zahlungen in österreichischer Währung dergestalt anzunehmen, daß das Zwanzighellerstück gleich zehn Kreuzern und das Zehnhellerstück gleich fünf Kreuzern österreichischer Währung gerechnet wird.

Die Nickelmünzen müssen von den Staats- und öffentlichen Cassen bis zu dem Betrage von zehn Kronen in Zahlung genommen werden. Ebenso ist im Privatverkehre niemand verpflichtet, Nickelmünzen in einem Betrage von mehr als fünf Gulden österreichischer Währung, beziehungsweise von mehr als zehn Kronen in Zahlung zu nehmen.

Im Verwechslungswege werden die Nickelmünzen von der k. k. Staats-Centralcassa in Wien und den als Verwechslungscassen fungierenden k. k. Landes-cassen in jedem Betrage angenommen. Im Verhältnisse der Ausgabe der Nickelmünzen der Kronenwährung werden Silberscheidemünzen zu zwanzig Kreuzern österreichischer Währung von den k. k. Staatscassen aus dem Verkehre gezogen werden. Die im Verkehre belassenen Zwanzigkreuzerstücke österreichischer Währung behalten, sowie die Zehnkreuzerstücke österreichischer Währung ihren bisherigen gesetzlichen Umlauf.

6.

(Bewilligung von Überstundenarbeit.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. Mai 1893, Z. 26630 (B.-N.-Z. 11234/VII), dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk folgende Entscheidung intimiert:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse der Firma Brüder B., Hut-fabrikanten in Wien, gegen die d. ä. Entscheidung vom 24. Februar 1893, Z. 4635, insofern mit derselben die am 20. Februar 1893 zur Anzeige gebrachte Arbeitsverlängerung im Betriebszweige „Zuricht“ der Hutfabrik im VII. Bezirke für den 25., 27. und 28. Februar 1893 nicht zur Kenntnis genommen wurde, deshalb keine Folge zu geben, weil der Zusammenhalt der auf die Überstundenarbeit bezüglichen normativen Bestimmungen mit dem Geiste des Gewerbegesetzes deutlich erkennen läßt, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit gegen bloße Anmeldung nur dann zulässig erscheint, wenn die der Gewerbebehörde I. Instanz zur Erledigung von Überzeitgesuchen eingeräumte dreitägige Frist nicht abgewartet werden kann.

Sind jedoch die Verhältnisse derart gestaltet, daß eine Frist von drei Tagen abgewartet werden kann, so ist eine Überstundenarbeit nicht mehr gegen bloße Anmeldung, sondern lediglich auf Grund einer behördlichen Bewilligung statthaft. Es ist deshalb ein Unternehmer nicht berechtigt, unter dem Titel „zwingender Nothwendigkeit“ während dreier Tage im Monate gegen bloße Anmeldung in Überstunden zu arbeiten, wenn er schon geraume Zeit vorher (mehr als drei Tage) weiß, daß das Bedürfnis nach Überzeitarbeit herantreten wird. In solchen Fällen muß die behördliche Bewilligung nachgesucht werden, und das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk war demnach berechtigt, die von der Firma Brüder B. am 20. Februar erfolgte Anmeldung der Überstundenarbeit für den 25., 27. und 28. Februar nicht zur Kenntnis zu nehmen.

Gegen diese Entscheidung steht der genannte Firma der Recurs an das hohe k. k. Handelsministerium binnen vier Wochen ab intimato offen.

Die Beilagen des Berichtes vom 12. März 1893, Z. 6397, folgen zurück.

7.

(Frankierung der an die k. und k. Vertretungskörper im Auslande gerichteten Correspondenzen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Mai 1893, Z. 1145/Pr. (M.-Z. 74109), dem Wiener Magistrate eine Abschrift nachstehenden, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften gerichteten Erlaßes gleichen Datums und Zahl zur Kenntnissnahme und weiteren geeigneten Veranlassung intimiert:

Nachdem noch immer Fälle vorkommen, in welchen Correspondenzen hierländischer Behörden an k. und k. Vertretungsbehörden unrichtig oder gar nicht frankiert werden, sehe ich mich infolge Erlaßes des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1893, Z. 30274 ex 1892, veranlaßt, die genaueste Befolgung der in Betreff der Übersendung und Frankierung der von inländischen Behörden und Ämtern an k. und k. Missionen und Consulate im Auslande gerichteten Dienststücke bestehenden Vorschriften (h. o. Normalerlässe vom 17. Jänner und 18. Mai 1873, 33. $\frac{261}{Pr.}$ und 2276, 24. Juni 1883, Z. $\frac{4675}{Pr.}$, 5. Juni 1882, Z. $\frac{4582}{Pr.}$, 24. Februar 1884, Z. $\frac{1297}{Pr.}$, 14. August 1885, Z. $\frac{5021}{Pr.}$, 4. Jänner und 11. Februar 1889, 33. $\frac{7639}{Pr.}$ 1888 und $\frac{918}{Pr.}$ 1889, 26. Februar 1889, Z. $\frac{1238}{Pr.}$, 10. October und 22. November 1891, 33. $\frac{6876}{Pr.}$ und $\frac{7856}{Pr.}$ und $\frac{2770}{Pr.}$ 1892) nachdrücklichst und mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß die Refundierung derjenigen Porto-Auslagen, welche infolge unrichtiger oder unterlassener Frankierung von Correspondenzen österr. Behörden mit den k. und k. Vertretungsbehörden den letzteren ungebührlich erwachsen, ausnahmslos von der absendenden Behörde, eventuell von dem an dem Verfäumniße schuldtragenden Beamten in Anspruch genommen werden muß.

8.

(Abfuhr von Fischereitarbeträgen.)

Zufolge Statthalterei-Erlaßes vom 10. Mai 1893, Z. 24600 (M.-Z. 77066/XV), ist in Einkunft die Abfuhr der eingehobenen Fischereitarbeträge und Gesehungskostenvergütungen durch die magistratischen Bezirksämter an die k. k. n.-ö. Landeshauptcassa nicht mittels Postanweisungen, sondern unmittelbar an die Cassa, und zwar quartalsweise zu veranlassen.

9.

(Bäcker — Zucker- und Kuchenbäcker.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. Mai 1893, Z. 34307 (M.-Z. 82501/XVII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaß vom 9. Mai 1893, Z. 702, über die Eingabe der Genossenschaft der Zuckerbäcker etc. in Wien de praes. 5. Mai 1892, in welcher dieselbe um Abhilfe gegen die ihr Gewerbe schädigenden Übergriffe der Bäcker bittet, nach mit dem hohen k. k. Handelsministerium gepflogenen Einvernehmen zu eröffnen gefunden, daß besondere Verfügungen aus Anlaß dieser Eingabe nicht als geboten erachtet werden, daß es aber der genannten Genossenschaft überlassen bleibt, concrete Fälle, in welchen Bäcker ihre Gewerbebefugnisse zum Nachtheile der Zuckerbäcker und Kuchenbäcker überschreiten, zur Kenntnis der betreffenden Gewerbebehörde I. Instanz zu bringen, welche sonach unter Bedachtnahme auf den Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1886, Z. 4810 (hieramtliche Intimation vom 14. Juli 1886, Z. 35316), in dem speciellen Falle die weitere Amtshandlung einzuleiten haben wird.

Die Beilagen des Berichtes vom 30. December 1892, Z. 148030, folgen mit der Aufforderung zurück, die Genossenschaft der Zuckerbäcker in Wien von dem obigen hohen Erlaße zu verständigen, nach demselben im gegebenen Falle vorzugehen und auch die magistratischen Bezirksämter hievon zur Darnachachtung in Kenntnis zu setzen.

10.

(Eine eiserne Cassa eines Advocaten kein Pfand-object.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat mit einem an das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk gerichteten Erlaße vom 24. Mai 1893, Z. 22231 (B.-N.-Z. 26160/I), nachstehende Entscheidung gefällt:

In Erledigung unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 27. Februar 1893, Z. 6737/I, findet die k. k. Finanz-Landes-Direction dem Recurse des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. N. N. gegen die dortamtliche Entscheidung vom 20. Jänner 1893, Z. 2743, womit die wegen Steuerrückständen gepfändete

eiserne Cassa aus dem Executionsbände nicht ausgeschieden wurde, Folge zu geben, und zwar in folgender Erwägung:

Wenn auch die eiserne Cassa weder unmittelbar noch auch im allgemeinen zu jenen „zur Ausübung des Berufes (eines Advocaten) erforderlichen Gegenständen“ gehört, welche (nach § 2, 3, 4, des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R.-G.-Bl. Nr. 74) von der Execution auszunehmen sind, so lässt sich bei voller Würdigung aller dem advocatorischen Berufe innewohnenden Rechte und Pflichten und der diesem nach gesetzlich statuierten Haftungspflicht des Advocaten seinem Clienten gegenüber nicht leugnen, dass der Advocat, um Urkunden, Bargeld, die Werteffecten, die er nach der Advocatenordnung für seine Clienten in Empfang zu nehmen nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet ist, oder um Acten, die ihres Inhaltes wegen nicht frei herumliegen sollen, sicher aufbewahren zu können, schon wegen der seinen Mandanten gewährleisteten erhöhten Sicherheit willen einer eisernen Cassa thatsächlich bedarf und dieserwegen auch die eiserne Cassa des Dr. N. N. als zu dessen beruflicher Ausübung gehörig anzusehen und von der Execution auszunehmen ist.

11.

(Vergütung der Vorspannleistung bei freizügigen Märschen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereirei hat mit Erlaß vom 3. Juni 1893, Z. 37723 (M.-Z. 90285/XVI), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Von der Erwägung ausgehend, dass bei größeren Concentrierungs-Manövern die volle Freizügigkeit der Märsche und damit das kriegsmäßige Verhältnis der manövrierenden Truppen insoweit nicht zur Geltung kommen kann, als die zur Fortbringung der Truppen aufgenommenen Vorspanne von Marschstation zu Marschstation abgefertigt werden müssen und dass die Verschiedenartigkeit der solchen Vorspannern auferlegten Tagesleistungen auch eine entsprechende Regelung der bezüglichen Vergütungen erheische, wurde im vorigen Jahre, einem Wunsche des h. k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums entsprechend, seitens des h. k. k. Ministeriums für Landesverteidigung der im Anschlusse an den mitfolgenden Erlaß an die Landwehr-Commanden gerichtet, womit die Landwehrtruppen ermächtigt wurden, die während der freizügigen Märsche erforderlichen Vorspannwagen im freien Übereinkommen mit den Vorspannsbeistellern, beziehungsweise deren Gemeinden aufzunehmen und nicht nach der Zahl der thatsächlich zurückgelegten Kilometer, sondern nach der Dauer der Verwendung zu vergüten.

Analogen Erwägungen entsprungene Weisungen ergingen seitens des h. k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums im Wege der Corpscommanden an die Truppen und Commanden des Heeres.

Nachdem jedoch gegen diesen Vorgang einzelne Anstände von Vorspannsbeistellern erhoben wurden, welche der unbegründeten Vermuthung entsprangen, dass sich das freie Übereinkommen nur auf die Art der Vergütung, nicht aber auf die Anforderung der Vorspannleistung nach der Zeit zu erstrecken habe, dass daher eine Abänderung des Vorspannsnormales vom Jahre 1782 eingeführt worden sei und nachdem die im Vorjahre getroffenen Verfügungen vorläufig auch für weiterhin in Aussicht genommen sind, wird der Magistrat infolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. Mai 1893, Z. 1130 II a/2986, hievon in die Kenntnis gesetzt.

* * *

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. August 1892, Nr. 12414 V/2503 ex 1892:

Nach den Bestimmungen des Vorspanns-Normales vom Jahre 1782 kann die Beistellung von Vorspannwagen (Pferden) nur von Station zu Station angesprochen werden und ist die Vergütung nach dem betreffenden Wegausmaße zu leisten.

Da nun die freizügigen Märsche die volle Freizügigkeit und das kriegsmäßige Verhältnis beider Parteien insoweit nicht zur Geltung kommen könnten, als die in Verwendung stehenden Vorspannwagen (Pferde) von Marschstation zu Marschstation abgefertigt werden müssten, da weiters die Vergütung für die anlässlich der freizügigen Märsche aufgenommenen Vorspannwagen (Vorspannpferde) nach der Zahl der zurückgelegten Kilometer mit der Dauer der Verwendung solcher Fuhrwerke (Pferde) bei der Truppe zumeist nicht in entsprechendem Verhältnisse steht, wird für künftighin bewilligt, dass die anlässlich der freizügigen Märsche erforderlichen Vorspannwagen (Pferde) im freien Übereinkommen der Commanden und Truppen mit den Vorspannsbesitzern, beziehungsweise deren Gemeinden nach der Zeit aufgenommen und nicht nach der Zahl der thatsächlich zurückgelegten Kilometer, sondern nach der Dauer der Verwendung vergütet werden. Das Ausmaß der zu entrichtenden Vergütung kann, in Analogie mit der Bestimmung der Gebühren-Vorschrift für das k. u. k. Heer, II. Theil, § 43, Punkt 4, vorletzter Absatz, derart festgesetzt werden, dass für die Verwendung solcher Wagen (Bespannungen) bis zu einem halben Tage der für die Entfernung von 25 km, bis zu einem ganzen Tage der für die Entfernung von 40 km entfallende Betrag entrichtet werde.

Die unterstehenden Truppen wollen demgemäß angewiesen werden.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

12.

(Unentgeltliche Aufnahme in städt. Kindergärten.)

Vom Wiener Stadtrathe wurden am 31. Mai 1893, St.-R.-Z. 3267 (M.-Z. 75547/X) beschlossen,

die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, Ansuchen um unentgeltliche Aufnahme von Kindern in städt. Kindergärten dem Bezirksvorsteher zur Erledigung im Einvernehmen mit dem Ortsschulrath abzutreten.

13.

(Einzählung der im Präsenzdienst zugebrachten Zeit bei Berechnung der Zuständigkeitstage.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 21. Juni 1893, ad St.-R.-Z. 4053 (M.-Z. 91537/XVI) bestimmt,

dass jenen Zuständigkeitswerbem, welche beim Militär activ gedient haben, und die nach Erfüllung ihrer Präsenzdienstpflicht den Aufenthalt in Wien wieder fortsetzten, die Zeit ihrer Präsenzdienstpflicht nicht als Unterbrechung des Domicils angerechnet werde.

Magistrat:

14.

(Bestimmungen über das Verhalten der Hilfsarbeiter auf den Victualienmärkten. [Markthelfer.]

Der Wiener Magistrat hat unterm 4. März 1893, Z. 3145/XVI ex 1892, Nachstehendes normiert:

Die Hilfsarbeiter werden vom Marktante aufgenommen und haben während ihrer Anwesenheit auf dem Markte die ihnen vom Marktante zugewiesene Blechnummer in leicht sichtbarer Weise auf der Brust zu tragen, sich gegen jedermann anständig und höflich zu benehmen und den Anordnungen der Marktbeamten unbedingt Folge zu leisten. Es ist den Hilfsarbeitern verboten, auf ihre eigene Rechnung Handel zu treiben, sich in einen angefangenen Handel zu mengen, auf die Bestimmung der Marktpreise Einfluss zu nehmen und sich den Marktparteien aufzudrängen.

Die Hilfsarbeiter dürfen außer den tarifmäßigen Lohnsätzen keine weiteren Gebühren, wie ein sogenanntes Abfass- oder Abmessgeld u. dgl. beanspruchen. Jeder Hilfsarbeiter hat diesen Lohn tarif (siehe unten) stets bei sich zu tragen und über Verlangen vorzuzeigen.

Gegen jene Hilfsarbeiter, welche ihre Befugnisse überschreiten, sich unanständig benehmen oder die Ruhe und Ordnung auf dem Markte stören, wird nach der Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit Geld- oder Arreststrafen und im Wiederholungsfalle mit der Wegweisung vom Markte vorgegangen.

Lohn tarif.

Post-Nr.	Dienstleistung	Entlohnung	
		fl.	kr.
1	Für das Abladen eines großen Fasses oder einer großen Kiste vom Wagen	—	10
2	„ das Aufladen eines großen Fasses oder einer großen Kiste auf einen Wagen	—	20
3	„ das Auf- oder Abladen eines mittelgroßen Fasses oder einer mittelgroßen Kiste	—	10
4	„ das Auf- oder Abladen eines kleinen Fasses oder einer kleinen Kiste	—	5
5	„ das Auf- oder Abladen eines großen Korbes mit Grünwaren	—	5
6	„ das Auf- oder Abladen einer großen Butte	—	3
7	„ das Auf- oder Abladen eines kleinen Büttels oder Korbes	—	1
8	„ das Abladen eines einspännigen Wagens mit Körben oder Bütteln	—	30
9	„ das Abladen eines zweispännigen Wagens mit Körben oder Bütteln	—	50
10	„ das Abladen eines Möbelwagens mit Obst, Gurken zc.	—	60
11	„ das Abladen eines Möbelwagens mit Erdäpfeln in Säcken, Zwiebeln in Rohrfäcken, Obst in Kisten u. s. w.	1	—
12	„ das Zutreiben eines großen Fasses oder einer großen Kiste zu den Verkaufsständen, zu oder auf den Wagen des Käufers	—	20
13	„ das Zutreiben eines mittelgroßen Fasses oder einer solchen Kiste zu den Verkaufsständen, zu oder auf den Wagen des Käufers	—	5

Post-Nr.	Dienstleistung	Entlohnung	
		fl.	kr.
14	Für das Zustreifen eines kleinen Fasses, Korbes, Erbsenfasses oder einer solchen Kiste zu den Verkaufsständen, zu oder auf den Wagen des Käufers	—	2
15	„ das Ausladen eines Obstschiffes am Schanzl per Büttel oder Kiste	—	3
16	„ die Dienstleistung beim Verkaufe pro Tag	2	—

Anmerkung: Die angeführten Löhne sind nur für volle Gefäße und ohne Rücksicht auf die bei der Dienstleistung beschäftigten Personen zu bezahlen.

15.

(Sanitätspolizeiliche Maßnahmen in Gewerbeangelegenheiten.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 14. April 1893, (M.-Z. 14470/VIII), Nachstehendes angeordnet:

Zufolge Statthaltereierlasses vom 26. Jänner 1893, Z. 67634, hat die Erhebung in einzelnen Gasthäusern ergeben, daß bezüglich der sogenannten Kühlwandler zumeist nur in größeren Gasthäusern Hochquellenwasser mit entsprechender Abflußvorrichtung verwendet wird, während in kleineren Gasthäusern zu diesem Zwecke Behälter aus Metall oder Holz benützt werden, deren Inhalt zumeist aus unreinem Wasser besteht.

Das magistratische Bezirksamt wird hievon mit Bezug auf das Magistrats-Decret vom 21. October 1892, Z. 189542, mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, dieser Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, beziehungsweise in den Gasthäusern wegen der Beschaffenheit der Kühlwandler wiederholte Revision und wo nur immer thunlich, die Einleitung von Hochquellenwasser mit entsprechendem Abschlusse anzuordnen.

Bezüglich der Greisler-Geschäfte hat sich ergeben, daß der Zutritt in die Wohnräume fast überall vom Gassenladen, beziehungsweise vom Geschäftslocale erfolgt.

Es wird sich dahin empfehlen, je nach der Beschaffenheit des concreten Falles das Einvernehmen mit den betreffenden Genossenschaften behufs belehrender Einflusnahme auf die Genossenschaftsmitglieder zu pflegen und die Beseitigung des bezeichneten Uebelstandes mit allem Nachdrucke anzustreben.

Bei der in mehreren Pfandleihanstalten Wiens gepflogenen Erhebungen wurde constatirt, daß der Geschäftsbetrieb dieser Anstalten, weil daselbst über die Provenienz der in Verfaß gelangenden Effecten absolut keine Kenntnis herrscht, sanitär im hohen Grade bedenklich erscheint.

Unter den zum Verfaße gelangenden Effecten kommen bezüglich der ansteckenden Krankheiten insbesondere Kleidungsstücke und Bettzeug in Betracht, welche, wie erhoben wurde, unter allen Umständen von den Anstalten angenommen werden, während Wäschestücke nur in gereinigtem und gebügelm Zustand übernommen werden.

Um dieser mit dem Verfaße von Kleidungsstücken verbundenen und schwer zu bekämpfenden Gefahr der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten möglichst wirksam entgegenzutreten, erscheint es geboten, im Orte der Erkrankung mit aller Entschiedenheit dahin zu streben, daß während der Dauer der Krankheit, d. h. insoweit als die Desinfection in der betreffenden Wohnung nicht vorschriftsmäßig durchgeführt ist, weder Bekleidungsstücke und Bettzeug, noch andere als Träger des Ansteckungstoffes bekannte Effecten der Pfandleihanstalt übergeben werden.

Das magistratische Bezirksamt wird angewiesen, den sämtlichen oben erwähnten wichtigen sanitären Fragen ein besonderes Augenmerk zu widmen und die diesfalls berufenen Aufsichtsorgane zur Bekämpfung der erwähnten sanitären Gefahren entsprechend anzuweisen.

16.

(Confiscation von Wildbret oder Geflügel.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 17. April 1893 (M.-Z. 155175/XV), Folgendes angeordnet:

Das magistratische Bezirksamt wird angewiesen, in Zukunft in allen denjenigen Fällen, in welchen die Confiscation von Wildbret oder Geflügel seitens des städtischen Marktammtes zur Anzeige gebracht wird, von der erfolgten Confiscation nicht nur den Empfänger dieser Ware, sondern auch den Absender derselben, insofern seine Adresse bekannt ist, unverweilt zu verständigen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1893 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 89. Eisenbahn-Convention vom 2./14. Jänner 1893 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthume Rußland, betreffend den Anschluß der beiderseitigen Eisenbahnen bei Nowosieliza.

Nr. 90. Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Mai 1893, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Budweis zur Creditierung fälliger Einfuhrzollbeträge.

Nr. 91. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. Juni 1893, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Wallern in Böhmen.

Nr. 92. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1893, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Urfahr in Ober-Österreich.

Nr. 93. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1893, betreffend die Umwandlung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Nowosieliza in ein Hauptzollamt II. Classe.

Nr. 94. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 6. Mai 1893, womit in Ausführung des § 28 des Gesetzes vom 28. Juli 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 127), betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Vergesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, die Formularien für den Rechnungsabschluss und den statistischen Bericht der Bruderladen vorgeschrieben werden.

Nr. 95. Concessionsurkunde vom 16. Mai 1893 für die Localbahn von Botice nach Selčan.

Nr. 96. Concessionsurkunde vom 22. Mai 1893 für die Localbahn von Monfalcone (Ronchi) nach Cervignano.

Nr. 97. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 29. Mai 1893, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

Nr. 98. Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Mai 1893, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift in Absicht auf die Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit gewerblichen Marken.

Nr. 99. Erlaß des Finanzministeriums vom 3. Juni 1893 wegen theilweiser Abänderung der Bestimmungen über die partienweise Füllung der Gährbottiche in Bierbrauereien.

Nr. 100. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 6. Juni 1893, betreffend die Bewilligung von Ausnahmen von den auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 61) für bestimmte Gemeinden erlassenen Ausfuhrverboten.

Nr. 101. Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Juni 1893, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfälligen Bonifications-Rückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1893/94.

Nr. 102. Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Juni 1893, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des § 24, lit. D, der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift für Fälle der Verhinderung der Wegbringung von Zuckererzeugnissen im angemeldeten Zeitpunkte.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 29. Verordnung des k. k. n.-ö. Landeslehrerathes vom 15. Juni 1893, Z. 4293, enthaltend eine theilweise Abänderung der Verordnung vom 6. Juni 1888, Z. 3776, L.-G.-Bl. Nr. 40, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. Juni 1893, Z. 10012, betreffend die Auflassung von Bezirksstraßen I. Ordnung.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. Juni 1893, Z. 39377, betreffend die Erklärung der bosnisch-herzegowinischen Gemeindepitaler in Banjaluka, Bihać, Mostar, Travnik und Dolnja-Tuzla als allgemeine öffentliche Krankenanstalten.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: Beförderung von Civil-Inquisiten, Deserturen und Stellungsflüchtlingen. — 2. Viehtriebordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. — 3. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Zimmermeister und der Brunnenmacher. — 4. Verbot der Hoffmann-Richter'schen Hängegerüste. — 5. Verpflegskosten für das öffentliche Krankenhaus in Marmaros-Sziget. — 6. Einwanderung nach Nordamerika. — 7. Einschränkung des Haufierhandels mit Gefrorenem. — **II. Normativbestimmungen:** Magistrat: 8. Kompetenz für Strafamtshandlungen in Localpolizei-Angelegenheiten. — 9. Stempelbemessung und -Einhebung bei Anmeldungen von Wasserbezug zum außergewöhnlichen und industriellen Bedarfe. — 10. Anweisung der um den halben Betrag des Quartiergeldes erhöhten Pensionen. — 11. Verständigung des Steuer- und Wahlcatasters von Auswanderungen österreichischer Staatsangehöriger. — 12. Untersuchung des Gesundheitszustandes der Bewerber um Beamtenstellen. — Verzeichnis der im Jahre 1893 publicierten Reichsgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Beförderung von Civil-Inquisiten, Deserturen und Stellungsflüchtlingen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. April 1893, Z. 5774 (M.-Z. 56549/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nachdem in einem bestandenen Falle bezüglich des bei Einlieferung von Stellungsflüchtlingen an deutsche Behörden zu beobachtenden Vorganges Zweifel entstanden sind, werden behufs Erzielung eines genauen und gleichmäßigen Vorganges, welcher bei der Beförderung der Civil-Inquisiten durch die k. k. Gerichte und bei der Auslieferung ausländischer Deserteure und Stellungsflüchtlinge zu beobachten ist, dem Wiener Magistrate die Bestimmungen des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1858, Z. 132, intimiert mit dem h. o. Erlasse vom 11. April 1858, Z. 13047 (siehe den nachfolgenden Erlaß), durch welche der sowohl bei Stellungsflüchtlingen wie bei Deserteuren zu befolgende Vorgang festgesetzt wurde, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. April 1858, Nr. 13047/258 (M.-Z. 2653/1331):

Da Fälle vorgekommen sind, daß im Widerspruche mit den bestehenden Vorschriften Civil-Inquisiten an entfernte Untersuchungsgerichte, und ausländische Deserteure, welche zufolge der mit den respectiven Staaten bestehenden Cartelle oder der Reciprocität auszuliefern sind, bis an die Grenze mittels des gewöhnlichen Schubes befördert wurden, wodurch den Landesfondem ungebührliche Auslagen erwachsen, findet das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 16. März v. J., Z. 132, einverständlich mit dem hohen k. k. Ministerium der Justiz und dem hohen Armee-Obercommando zur genauen Beobachtung zu erinnern, daß die Vorführung, Wachbegleitung und Transportierung der Inquisiten auf Veranlassung und auf Kosten der Gerichte zu geschehen hat, worüber die näheren Bestimmungen in den §§ 332 und 333 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 151, und in den §§ 134 und 136 der Ministerial-Verordnung vom 16. Juni 1854, St.-G.-B. Nr. 165, enthalten sind.

Desgleichen sind auch die zustande gebrachten auswärtigen Deserteure, welche zufolge der bestehenden Cartelle oder der Reciprocität ausgeliefert werden sollen, nicht mit Schub zu befördern, sondern dem nächsten k. k. Militär-Commando zu übergeben.

Die Übernahme derlei Deserteure durch die Militärbehörde bleibt jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Eigenschaft solcher Individuen als fremde, cartellmäßig auszuliefernde Deserteure durch die übergebende politische Behörde vorher gesetzlich constatirt wurde.

Die politischen Behörden haben daher mit jedem durch das Civil zustande gebrachten oder sich selbst gemeldeten fremdländischen Deserteur ein Verhörprotokoll aufzunehmen und, wo es nothwendig erscheint, die Angabe des Deserteurs betreffs seiner Militärzuständigkeit sicherzustellen, wonach, sobald über die Identität des Deserteurs kein Zweifel mehr besteht, die Übergabe desselben an die k. k. Militärbehörde stattzufinden hat.

Das mit dem betreffenden Deserteur aufgenommene Protokoll, dann die Identität desselben constatirenden und sonst auf den Deserteur bezugnehmenden Acten sind nebst der Berechnung über die bei den Civilbehörden bis zum Übergabstage aufgelaufenen Unkosten bei Übergabe des Deserteurs

dem betreffenden Militär-Commando mit zu übergeben, wogegen das letztere der Civilbehörde eine Bescheinigung über die erfolgte Übernahme des Deserteurs und über die mit demselben übernommenen Actenstücke zu erfolgen hat.

Was aber die Escortierung und Auslieferung der ausländischen Conscriptioens-Flüchtlinge betrifft, so bleibt solche den politischen Behörden überlassen.

2.

(Viehtriebordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 22. April 1893, M.-Z. 31839/XV, nachstehende Kundmachung erlassen:

I. Bestimmungen für das Treiben von Großhornvieh.

§ 1. Das Treiben von Großhornvieh mit Ausnahme der Nutrinde ist im Gemeindegebiete von Wien nur auf den hiezu bestimmten Triebwegen und gegen genaue Beobachtung der in dieser Viehtriebordnung enthaltenen Vorschriften gestattet.

§ 2. Das Abtreiben des Großhornviehes vom Wiener Central-Viehmarkte in die Wiener Schlachthäuser in Gumpendorf, Meidling, Hernals und Rusdorf, sowie über die Verzehrungssteuerlinie hinaus ist nur in den Tagesstunden, und zwar in den Monaten November, December, Jänner und Februar bis 4 Uhr, in den übrigen Monaten aber bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

§ 3. Großhornvieh darf vom Central-Viehmarkte und von jenen Bahnhöfen, in welchen eine Ausladung desselben stattfindet, nur gefoppelt und nur in Partien von höchstens 20 Stücken getrieben werden.

§ 4. Jeder Vieheigenthümer hat zum Treiben seines Hornviehes die erforderliche Anzahl von Treibern beizustellen, und zwar:

- a) für ein einzelnes Thier, welches an der Leine zu führen ist, oder für zwei Thiere einen Treiber;
- b) für eine Partie von drei bis zehn Stück zwei Treiber;
- c) für eine größere Partie bis 20 Stück drei Treiber.

Bei Verwendung von zwei oder drei Treibern hat einer vor den Thieren zu gehen, um das Ausbrechen derselben zu verhindern.

Wo es die Breite der Straße gestattet, ist das Treiben des Viehes auf den Tramwaygleisen verboten.

§ 5. Zum Treiben des Großhornviehes dürfen unter Verantwortung des Eigenthümers nur brauchbare und verlässliche Individuen mit Ausschluß von Kindern verwendet werden.

Treiber, welche dem für Dienstleistungen auf dem Central-Viehmarke behördlich bestellten Personale entnommen werden, sind verpflichtet, ihre vom Marktante erhaltenen Nummern auch während des Treibens auf eine leicht sichtbare Weise zu tragen.

Der Name des Leiters des Triebes, sowie die Namen der übrigen Treiber werden vom Marktante in dem betreffenden Abtriebszettel verzeichnet und letzterer dem Leiter des Triebes eingehändigt.

§ 6. Die einzelnen Partien dürfen nur in einem Abstände von beiläufig 30 Schritten getrieben werden.

Während des Treibens ist das Zusammenziehen mehrerer Partien untersagt. Die Treiber haben während des ganzen Weges unmittelbar bei der Partie, zu der sie gehören, zu verbleiben, jedes ungerathene Anhalten der Thiere zu unterlassen und sich insbesondere jeder Mißhandlung der Thiere bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten.

§ 7. Vom Central-Viehmarkte darf das Großhornvieh zu seinem Bestimmungsorte nur auf folgenden Wegen getrieben werden:

Durch das rückwärtige Thor des Central-Viehmarktes in der Döblerhofgasse, von da auf der Simmeringer Hauptstraße zum Viaducte der Wien-Aspangbahn, dann gegen die Skene'sche Fabrik, weiter nach Überführung des Staatsbahnkörpers über die Simmeringerstraße des X. Bezirkes bis zum pro-

testamentlichen Friedhöfe, dann auf dem um diesen Friedhof herum angelegten Triebwege, sohin durch den Magleinsdorfer Viaduct der Südbahn über die St. Marx-Meidlingerstraße.

Von da sind jene Rinder, welche für das Gumpendorfer Schlachthaus bestimmt sind, über den Margarethener Gürtel dorthin zu treiben, dagegen sind jene Rinder, welche für das Meidlinger Schlachthaus bestimmt sind, durch die Wilhelmsstraße, Meidlinger Hauptstraße, den Feldweg, zum Schlachthause eventuell durch die Laudongasse in das Schlachthaus zu bringen. Rinder, welche ins Hernalser Schlachthaus getrieben werden, haben ihren Weg über den Margarethener, Gaudenzdorfer, Mariahilfer, Neubau- und Lerchenfelder Gürtel, dann weiter durch die Hasnerstraße, Gablenzgasse, Possingergasse und die Wattgasse in Ottakring, sohin in die Stift- und Schmerlinggasse in Hernals und nach Überführung der Hernalser Hauptstraße in die Nesselgasse zum Schlachthause zu nehmen. Rinder endlich, welche für das Schlachthaus in Russsdorf bestimmt sind, haben nach Passierung der Gürtelstraße folgende Richtung einzuschlagen: Vom Lerchenfelder Gürtel durch die Veronikagasse in Ottakring und Hernals, die Martinsstraße in Währing, sohin durch die Feldgasse nach Döbling und hierauf durch die Schegar- und Hirschengasse in die Russsdorferstraße und Grinzingerstraße in das genannte Schlachthaus.

Für Rinder, welche nach Brunn, Mödling, Baden u. s. w. gebracht werden sollen, wird die Triesterstraße als Triebstraße bestimmt.

§ 8. Viehvieh darf nur dann getrieben werden, wenn es vom Markt- amte als marschfähig erkannt wird; im anderen Falle ist dasselbe mittels geeigneter konstruierter Wagen zu transportieren.

Insbondere sind aber schene oder nicht marschfähige Stiere direct vom Markte in das Schlachthaus St. Marx zu bringen und daselbst zu schlachten; andere Stiere dürfen nur unter besonderen Vorzichten vom Markte abgetrieben und müssen gefesselt und mit Blenden versehen, mindestens von je zwei Treibern geführt oder auf geeigneten Wagen transportiert werden.

II. Bestimmungen für den Transport der Kälber und Schweine.

§ 9. Kälber und Schweine dürfen in Wien nicht getrieben und nur mittels hierzu geeigneter Wagen transportiert werden.

III. Bestimmungen für das Treiben von Schafen.

§ 10. Das Treiben von Schafen in den Bezirken I bis IX ist mit Ausnahme der Bezirksteile Kaisermühlen und Neu-Margarethen untersagt. In den Bezirksteilen Kaisermühlen und Neu-Margarethen und in den Bezirken X bis XIX können für den Localconsum bestimmte Schafe in Partien bis zu 20 Stück auch zur Tageszeit getrieben werden, wobei jedoch jede solche Partie von zwei Treibern begleitet sein muß.

Das Treiben größerer Schafpartien, welche für den Localconsum in den Bezirken X bis XIX bestimmt sind, ist nur zur Nachtzeit, d. i. von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr früh und nur auf den im § 7 bezeichneten Wegen gestattet.

§ 11. Schafherden, welche — für den Export bestimmt — auf dem Benzinquer Rangierbahnhofe verladen werden sollen, sind auf der im § 7 vorgeschriebenen Triebstrasse bis zum protestantischen Friedhofe auf der Simmeringerstraße und von da auf der Triester Reichsstraße bis zur Spinnerin am Kreuze und sohin auf folgendem Wege weiter zu treiben: Auf dem sogenannten Gerichtswege bis zur Breitenfurterstraße, dann auf dieser bis zur Einmündung der Hetzendorfer Hauptstraße, weiter längs dieser über die Verbindungsbahn auf dem nach Lainz führenden Feldwege (Hetzendorfergasse) bis zur Lainzer Hauptstraße, dann auf der Lainzer Hauptstraße und in der Fortsetzung auf dem Feldwege nach Unter-St. Veit, in die Kirchengasse, über die Baumgartener Brücke in die Schafstallungen in Baumgarten.

Diese Schaftriebe dürfen nur in den Nächten vom Sonntag auf Montag, Mittwoch auf Donnerstag und Donnerstag auf Freitag, und zwar von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr früh stattfinden.

Schlussbestimmungen.

§ 12. Die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Viehtriebordnung wird durch die Organe des städtischen Marktamtes und der k. k. Sicherheitswache geübt.

Zu diesem Zwecke werden diese Organe an Markttagen die vorgeschriebenen Viehtriebstrassen begehen, vorkommendenfalls die entsprechenden Verfügungen treffen und Übertretungen dieser Viehtriebordnung zur Strafamtshandlung anzeigen.

§ 13. Übertretungen dieser Viehtriebordnung werden auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zu 200 fl., beziehungsweise mit Arrest von je einem Tage für 5 fl. bestraft.

§ 14. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

3.

(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Zimmermeister und der Brunnenmacher.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate (M.-Z. 78742/XVII) eine Abschrift des nachstehenden an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Baden gerichteten Erlasses vom 13. Mai 1893, Z. 30730, intimiert:

Gelegentlich der zuletzt mit dem Berichte vom 23. October 1892, Z. 35692, anher vorgelegten Recurse der Zimmermeister J. E. und A. H. in W. gegen die Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Baden vom 15. September 1892, Z. 10554, mit welchen den Genannten wegen unbefugten Betriebes des Brunnenmeistergewerbes im Grunde des § 132 lit. a der Gew.-Ordg. eine Geldstrafe von je 5 fl. auferlegt wurde, kam zur hierämtlichen Kenntniss, daß die k. k.

Bezirkshauptmannschaft über ein Ansuchen der Genossenschaft der Zimmermeister und Brunnenmeister im politischen Bezirke Baden um die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Zimmermeister gegenüber den Brunnenmeistern, gestützt auf ein diesbezügliches Gutachten der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer vom Jahre 1884 mit dem Erlasse vom 5. April 1892, Z. 12425, dahin entschieden hat, daß das Einsetzen von Pumpen, Röhren u. s. w., sowie die Vornahme von wesentlichen Reparaturen an Brunnen den Schloßern und Zimmermeistern aberkannt und als ausschließliche Befugnis des Brunnenmeistergewerbes erklärt wird.

Da jedoch nach § 36 des Gewerbegesetzes in Zweifel über den Umfang der Gewerbebefugnisse die politische Landesbehörde zu entscheiden hat, so findet die k. k. n.-ö. Statthalterei die letzterwähnte diesämtliche Entscheidung von amtswegen zu beheben und nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer über das oberwähnte Ansuchen der Genossenschaft der Zimmer- und Brunnenmeister in Baden dahin zu entscheiden, daß das Erzeugen von Brunnenbestandtheilen aus Holz, sowie das Zusammenfügen derselben und Einsetzen in fertige Brunnen in Wien wohl nur den Brunnenmeistern außerhalb Wiens in Niederösterreich aber auch den Zimmermeistern nebst dem Rechte zur Vornahme der Reparaturen an Schöpfvorrichtungen zusteht.

Von dieser Entscheidung sind die Genossenschaft der Zimmer- und Brunnenmeister in Baden, dann der Bau-, Maurer- und Steinmetzmeister in Perchtoldsdorf mit dem Beifügen zu verständigen, daß denselben hingegen der Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern binnen vier Wochen ab intimato offen steht.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird schließlich aufgefordert, über die eingetretene Rechtskraft dieser Entscheidung anher zu berichten, worauf über die eingangs erwähnten Recurse erkannt werden wird.

Gleichzeitig sind auch die hier zurückfolgenden Verhandlungsacten wieder vorzulegen.

4.

(Verbot der Hoffmann-Richter'schen Hängegerüste.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 17. Mai 1893, Z. 16362 (M.-Z. 80680/IX), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des Franz Hoffmann, Schlossermeisters in Wien, und Heinrich Richter, Privaten in Wien, gegen die d. ö. Entscheidung vom 25. Juli 1892, Z. 74809, betreffend die Unterjagung der Verwendung ihres unterm 25. September 1891, Z. 7583, privilegierten Hängegerüstes auf Ketten im Sinne des § 93 und 100 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890 (R.-G.- u. V.-Bl. Nr. 45) keine Folge zu geben, nachdem das ausgesprochene Verbot der Verwendung dieses Hängegerüstes mit Rücksicht auf die Undurchführbarkeit einer verlässlichen Untersuchung der in Verwendung kommenden Tragketten vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Die Beilagen des Berichtes vom 3. November 1892, Z. 153966, folgen zur entsprechenden weiteren Veranlassung mit.

5.

(Verpflegskosten für das öffentliche Krankenhaus in Marmaros—Sziget.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 11. Juni 1893 (M.-Z. 90938/III) die magistratischen Bezirksämter von Nachstehendem in die Kenntniss gesetzt:

Das k. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 26. Mai 1893, Z. 44186, anher mitgeteilt, daß das in Marmaros-Sziget erbaute Comitats-Krankenhaus vom 1. Juni 1893 an den Charakter eines öffentlichen Krankenhauses erhalten hat und daß von dem bezeichneten Tage an bis auf weitere Verfügung die Verpflegskosten per Kopf und Tag mit 68 kr. festgesetzt wurden. Hieron wird das Bezirksamt in Kenntniss gesetzt.

6.

(Einwanderung nach Nordamerika.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. Juni 1893, Z. 37333 (M.-Z. 94248/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Mit Rücksicht auf die noch immer drohende Gefahr einer Einschleppung der Cholera aus Europa hat nach einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. April d. J., Z. 13664/11, die neue Bundesregierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika es für nöthig erachtet, auf Grund des vom Congresse bereits angenommenen Einwanderungsgesetzes ein neues Reglement zu erlassen.

Der Artikel 11 dieses Reglements bestimmt, daß kein Emigrantenschiff, das aus einem Hafen, wo ansteckende Krankheiten herrschen, kommt, landen darf, sofern nicht durch ein Attest der Consularbeamten in dem betreffenden Hafen nachgewiesen wird, daß die Auswanderer sich im Abfahrtshafen einer fünftägigen Quarantaine unterworfen haben und daß ihr Gepäck und ihre Kleidungsstücke desinficiert worden sind. Derselbe Nachweis ist erforderlich, wenn die Schiffe zwar nicht aus inficierten Häfen, die Auswanderer aber aus inficierten Gegenden kommen.

Artikel 12 verlangt, daß bei Ankunft eines Emigrantenschiffes dem Einwanderungs-Commissär Listen vorgelegt werden sollen, aus denen hervorgeht, ob der Einwanderer die Passage selbst bezahlt hat, oder ob sie von anderen Personen, von einer Gesellschaft, Behörde oder Regierung bezahlt worden ist, ob er in einem Gefängnis oder Armenhause gewesen, ob er Polygamist ist und ob er unter Contract einwandert.

Diese Listen sollen nach Artikel 13 von den Original-Frage- und Antwortbogen begleitet sein, auf denen der Einwanderer in seiner Muttersprache die obigen Fragen beantwortet und außerdem durch seine Namensunterschrift zu erkennen gegeben hat, daß er damit bekanntgemacht ist, daß er, falls seine Angaben unrichtig sind, zurückgeschickt werden wird, daß der Einwanderungs-Commissär die Beeidigung seiner Angaben verlangen kann und daß im Falle einer falschen Beeidigung Bestrafung wegen Meineids erfolgt.

Artikel 14 bestimmt, daß die Auswanderer in besonderen Listen oder Manifesten von nicht über 30 Namen eingetragen werden sollen.

Für jeden Einwanderer, bezüglich dessen der Capitän die in den Artikeln 12 und 14 vorgeschriebenen Nachweise nicht liefert, hat er nach Artikel 15 eine Strafe von 10 fl. zu zahlen, falls nicht überhaupt Gründe vorliegen, den Einwanderer zurückzuschicken.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1893, Z. 8657, im Nachhange zu dem hieramtlichen Erlasse vom 25. Jänner d. J., Z. 3553, zur sofortigen entsprechenden weiteren Verlautbarung in Kenntnis gesetzt, mit dem Beifügen, daß die magistratischen Bezirksämter unter einem die gleiche Verständigung seitens der k. k. Statthalterei erhalten.

7.

(Einschränkung des Hausierhandels mit Gefrorenem.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat mit einem an die magistratischen Bezirksamtsleiter gerichteten Erlasse vom 28. Juli 1893, M.-D.-Z. 881, Nachstehendes angeordnet:

In letzter Zeit hat das Hausieren mit Eis (Gefrorenem) mittels Handwagen, namentlich im I. Bezirke, sehr stark überhand genommen. Da hiedurch nicht nur die Passage gestört wird, sondern auch andere Unzukömmlichkeiten sich ergeben, werden die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter angewiesen, Austrägerscheine zum Hausieren mit Gefrorenem mittels Handwagen für das Jahr 1893 überhaupt nicht mehr, in Zukunft aber nur ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu erteilen und diese Berechtigung mit Ausschluß des I. Bezirkes auf die Bezirke II bis XIX zu beschränken.

Jenen Gewerbsleuten, welche sich bereits im Besitze von Erlaubnisscheinen zum Hausieren mit Gefrorenem im Wiener Gemeindegebiete befinden, ist, falls sie diese Bewilligung nicht vom magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk erhalten haben, das Feilbieten im I. Bezirke aus öffentlichen Rücksichten nachträglich sofort zu untersagen und es ist dieses Verbot auf den betreffenden Austrägerscheine vorzunehmen.

Hievon wird unter einem dem k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate für den I. Bezirk zum Zwecke der Überwachung durch die dortigen Organe die Mittheilung gemacht.

Im Falle einer drohenden Cholera-epidemie sind derlei Hausierbewilligungen überhaupt unverzüglich einzustellen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

8.

(Competenz für Strafamtshandlungen in Localpolizei-Angelegenheiten.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlasse vom 10. Februar 1893, M.-D.-Z. 204, den magistratischen Bezirksamtsleitern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Herr Bürgermeister hat anlässlich der am 6. d. M. stattgefundenen Konferenz der Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Durchführung der Strafamtshandlungen in Localpolizei-Angelegenheiten durch jenes magistratische Bezirksamt, in dessen Bereiche die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, zu vielfachen Correspondenzen mit jenem Bezirksamte führt, auf dessen Gebiete der Beschuldigte wohnt, sowie in Erwägung, daß das Wiener Gemeindegebiet ungeachtet der Einrichtung der magistratischen Bezirksämter doch nur einen politischen Bezirk bildet, die Anordnung getroffen, daß in Zukunft die localpolizeilichen Strafamtshandlungen nicht vom forum delicti, sondern vom forum domicilii durchzuführen sind.

Es ist daher auch im Falle einer Übersiedlung der beschuldigten Partei der Strafact dem magistratischen Bezirksamte des Wohnortes zur Durchführung der Strafamtshandlung im Delegationswege abzutreten.

Die üblich gewesene Abnahme von Strafcantionsbeträgen hat in Zukunft zu entfallen.

9.

(Stempelbemessung und Einhebung bei Anmeldungen von Wasserbezug zum außergewöhnlichen und industriellen Bedarfe.)

Erlaß des Magistratsdirectors Krenn vom 1. Juni 1893, M.-Z. 497648/VII:

Anlässlich eines speciellen Falles der Anmeldung zum Bezuge von Hochquellenwasser hat der löbliche Stadtrath mit Beschluß vom 19. Mai 1892, Z. 2165, den Magistrat beauftragt, in Zukunft bei Anmeldungen von Wasserbezug zum außergewöhnlichen oder Industriebedarfe den Stempelbetrag nicht nachträglich einzuheben, sondern den Erlag eines eventuellen Stempelbetrages von den Parteien zugleich mit der Anmeldung zu verlangen, wovon das magistratische Bezirksamt zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt wird.

* * *

Magistratsdirector Krenn hat unterm 11. Juni 1893, M.-Z. 497648 ex 1891/VII, sämtlichen Bezirksamtsleitern nachstehenden Erlaß intimiert:

Im Nachhange zum Decrete vom 1. Juni 1893, Z. 497648 (siehe oben), in Betreff der Stempelbemessung und Einhebung für den Wasserbezug zum außergewöhnlichen und industriellen Bedarfe wird dem Bezirksamte auf Grund des Rathschlusses des Magistrates vom 10. Juni d. J. behufs Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges folgende Weisung ertheilt:

In Bezug auf die Stempelung der Anmeldungs-Protokolle für einen Wasserbezug zum außergewöhnlichen und industriellen Bedarfe sind, da es sich in diesen Fällen um Lieferungsverträge handelt, die Bestimmungen des Gebührengesetzes, § 16, lit. a und e, Tarifpost 69, maßgebend, daher die Stempelscala III in Anwendung zu kommen hat. Nach den gedachten Bestimmungen ist die Vergütung, wenn die Anmeldung auf unbestimmte Zeit erstattet, der Vertrag also auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird, der dreifache Betrag der jährlich zur Einhebung gelangenden Wasserbezugsgebühr zu unterziehen, während im Falle der Anmeldung eines Wasserbezuges auf bestimmte Zeit, wenn also schon zur Zeit der Anmeldung der Endtermin der Vertragsdauer bekannt ist, die Stempelgebühr von jenem Betrage zu berechnen ist, welcher für die ganze Vertragsdauer als Wasserbezugsgebühr resultiert.

In ähnlicher Weise, wie bereits bei der Anmeldung des Wasserbezuges für Bauzwecke vorgegangen wird, ist bei der Anmeldung des Wasserbezuges zum außergewöhnlichen und industriellen Bedarfe die Amtshandlung mit der Berechnung und Vorschreibung des Stempels zu beginnen und erst nach Erlag desselben die Anmeldung protokollarisch aufzunehmen, wobei unter einem Vorbehalte bezüglich der Richtigkeit der Stempelbemessung die Erklärung der Partei aufzunehmen ist, daß sie sich auch zur nachträglichen Begleichung einer allfälligen Differenz verpflichtet. Geschieht die Anmeldung schriftlich, so ist der erwähnte Vorgang im Wege der Vorladung der Partei zu bewirken, wobei in dem Falle, als die Eingabe, welche nicht stempelpflichtig ist, irrigerweise gestempelt wäre, der verwendete Stempel bei der Vorschreibung für die Partei gutzurechnen kommt.

Da es mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Fälle nicht thuntlich ist, einen allgemeinen Berechnungsschlüssel aufzustellen, so werden sich folgende Beispiele als Richtschnur gegenwärtig zu halten sein:

Der einfachste Fall der Stempelbemessung liegt vor, wenn eine Partei ein gewisses Wasserquantum zum außergewöhnlichen oder industriellen Bedarfe für jeden Tag des Jahres auf unbestimmte Zeit anmeldet. Gesetzt, dieses Quantum würde 17 hl per Tag betragen, so ergäbe sich die Jahresgebühr an Wasserentgelt auf Grund des Preises von 4 fl. per Hektoliter und Jahr mit 68 fl., und würde sich demnach die Stempelgebühr vom dreifachen Jahresbetrage, d. i. von 204 fl. nach Scala III mit 2 fl. 50 kr. berechnen.

Fast ebenso einfach gestaltet sich die Stempelbemessung, wenn das fragliche Quantum für eine gewisse Periode in jedem Jahre, z. B. vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres, auf eine unbestimmte Reihe von Jahren angemeldet wurde.

Nach der im Anschlusse mitfolgenden Gebührengesetz-Tabelle beträgt die Gebühr für täglich 17 hl für 5 Monate (2 Monate und 1 Quartal = 11 fl. 33 kr. + 17 fl. =) 28 fl. 33 kr., welcher Betrag in diesem Beispiele der Jahresgebühr gleichkommt. — Die Stempelgebühr ist daher von 3mal 28 fl. 33 kr., zusammen demnach von 84 fl. 99 kr. zu berechnen und beträgt nach Scala III — 63 fr.

Es kommt jedoch auch nicht selten vor, daß der Wasserbezug derart für unbestimmte Zeit angemeldet wird, daß für verschiedene Zeitperioden jeden Jahres ebenso verschiedene Quantitäten angesprochen werden. In diesen Fällen gestaltet sich die Stempelbemessung umso complicierter, je vielfacher die Quantitäten sind, welche für einzelne Zeitabschnitte in Betracht kommen.

Angenommen, daß vom 1. Jänner bis 28. Februar 25 hl, vom 1. März bis 30. Juni 34 hl, vom 1. Juli bis 31. August 63 hl, vom 1. September bis 31. October 45 hl und vom 1. November bis 31. December jeden Jahres 30 hl Wasser angemeldet werden, so ergibt sich die Jahresgebühr an Wasserentgelt nach der beiliegenden Tabelle wie folgt:

25 hl vom 1. Jänner bis 28. Februar = 2 Monate	16 fl. 67 fr.
34 " " 1. März bis 30. Juni = 1 Monat und 1 Quartal	11 fl. 33 fr.
	und 34 fl. — fr.
63 " " 1. Juli bis 31. August = 2 Monate	42 fl. — fr.
45 " " 1. September bis 31. October = 2 Monate	30 fl. — fr.
30 " " 1. November bis 31. December = 2 Monate	20 fl. — fr.
	zusammen daher mit . 154 fl. — fr.

Die Stempelgebühr beträgt daher in diesem Falle nach Scala III von 3mal 154 fl. = 462 fl. — 3 fl. 75 kr.

Lautet jedoch eine Anmeldung dahin, daß z. B. Wasser für eine von vornherein bestimmte Zeit verlangt wird, so daß mit Eintritt des Schlusdatums dieser Zeit die Wasserabgabe ohne weitere Kündigung aufzuhören hat, so ist die Stempelgebühr, wie sich schon aus dem Eingange vorliegender Äußerung ergibt, von dem factisch für die Vertragsdauer vorgeschriebenen Wasserentgelt zu berechnen. Diefelbe würde also, wenn die Anmeldung mit 53 hl Wasser vom 1. April bis 15. Oktober 1892 erstattet wäre, 94 kr. betragen, da das Wasserentgelt sich für 53 hl für 2 Quartale und 15 Tage mit 106 fl. + 8 fl. 83 kr., zusammen daher mit 114 fl. 83 kr. ergäbe.

Die vorangeführten Beispiele beziehen sich sämtlich auf Neuanmeldungen von Wasser zum außergewöhnlichen und industriellen Bedarfe.

Handelt es sich jedoch um Änderungen in der Höhe schon bestehender Wasserbezugsanmeldungen, so sind, wenn es sich um eine Reducierung des Wasserquantums handelt, die betreffenden Protokolle oder Eingaben mit dem gewöhnlichen Urkundenstempel von 50 kr. per Bogen zu versehen.

Bei den Erhöhungen schon angemeldeter Wasserquantitäten ist die Stempelgebühr derart zu berechnen, daß die Differenz zwischen der bisherigen und der künftigen Jahresgebühr der Berechnung zugrunde gelegt wird, z. B. für 5 hl pro Tag beträgt das jährliche Wasserentgelt 20 fl., wird nun das Quantum auf täglich 15 hl vermehrt, so erhöht sich diese Jahresgebühr auf 60 fl., daher um 40 fl., und kommt demnach der Nachtragsstempel von 3mal 40 fl. = 120 fl. nach Scala III mit 94 kr. zu bemessen.

Weiters wird angeordnet:

1. Die Betriebskosten und die Wassermesserrente sind ebenso wie das Wasserentgelt der Stempelbemessung und Vorschreibung zu unterziehen.

2. Contoumschreibungen, gleichviel ob mit Reducierung oder Erhöhung des Wasserbezugsquantums sind als Neuanmeldungen zu behandeln, für welche die Stempelgebühr nach dem dem Bezugsnachfolger bewilligten Wasserquantum zu berechnen kommt.

3. Über die Wasserabgabe an Parteien in den ehemaligen Vorortgemeinden sowie an fremde Gemeinden und an sonstige auswärtige Wasserabnehmer sind bis auf weiteres wie bisher Vertragsurkunden auszufertigen und diese dem Central-Taxamte zur Stempelvorschreibung anzuzeigen.

4. Die Wassermehrverbrauchsgebühren, insofern sie nicht in einem Hause mit ausschließlich nur für den Normalbedarf angemeldetem Wasserbezug und nur infolge der letzten Anmeldung eingetretenen Vermehrung der Hausbewohner vorkommen, sind als Gebühren für unangemeldetem Wasserbezug (selbstverständlich erst nach erfolgter Constatierung des Wassermehrverbrauches (der Stempelbemessung zu unterziehen, welche von der Buchhaltung in den betreffenden Mehrverbrauchsansweisen ersichtlich zu machen ist.

10.

(Anweisung der um den halben Betrag des Quartiergeldes erhöhten Pensionen.)

Der Wiener Magistrat hat am 10. Juni 1893 ad M. Z. 95401/III Nachstehendes normiert:

In jenen Fällen, in welchen unter Anwendung der Bestimmung des § 9 der mit den Gemeinderaths-Beschlüssen vom 31. Mai, 14. und 17. Juni 1892 über die Regulierung der Bezüge der städtischen Beamten erlassenen Normen, außer der normalmäßigen Pension noch der halbe Betrag des Jahres-Quartiergeldes einem städtischen Beamten oder Diener künftighin angewiesen wird, ist der in Gemäßheit der Pensionsvorschrift vom Jahre 1872 berechnete Ruhegehalt vom ersten des auf die Versetzung in den Ruhestand nächstfolgenden Monats unter gleichzeitiger Einstellung des Activitätsgehaltes und die unter Anwendung des vorbezogenen § 9 berechnete Pension vom Zeitpunkte der Einstellung des früheren Quartiergeldbezuges flüssig zu machen.

11.

(Verständigung des Steuer- und Wahlcatasters von Auswanderungen österreichischer Staatsangehöriger.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat unterm 3. Juli 1893, M. Z. 88770/XVII, sämtlichen Bezirksamtsleitern nachstehenden Erlaß intimiert:

Anlässlich einer Zuschrift des k. k. Landesgerichtes in Strassachen in Wien wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Personen, welche infolge Auswanderung nicht mehr im Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, nachdem dieser Umstand dem Steuer- und Wahlcataster nicht zur Kenntnis gebracht wurde, noch immer sowohl in den Geschwornenlisten als auch in den Wählerlisten in Evidenz geführt werden.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, in Einkunft den Steuer- und Wahlcataster von allen, die Auswanderung österreichischer Staatsangehöriger betreffenden Acten in gleicher Weise, wie dies bereits rückfichtlich der Einbürgerungen angeordnet wurde, mittels „videat“ in Kenntnis zu setzen.

12.

(Untersuchung des Gesundheitszustandes der Bewerber um Beamtenstellen.)

Vice-Bürgermeister Dr. Gröbl hat an den Magistrats-Vicedirector Tachau unterm 24. Juli 1893, Z. 5045, nachstehenden Präsidial-Erlaß gerichtet:

Die Magistrats-Direction wird ersucht, bei der Aufnahme von Beamten auf den Gesundheitszustand der Bewerber entsprechend Rücksicht zu nehmen und dieselben vor dem Eintritte in den Dienst durch das Stadtphysikat untersuchen zu lassen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1893 publicierten Gesetze und Verordnungen.

Nr. 103. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 21. Juni 1893, betreffend die Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

Nr. 104. Handelsvertrag vom 9. August 1892 zwischen Österreich-Ungarn und Serbien.

Nr. 105. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. Juni 1893, betreffend die Durchführung des Handelsvertrages vom 9. August 1892 zwischen Österreich-Ungarn und Serbien.

Nr. 106. Viehseuchen-Übereinkommen vom 9. August 1892 zwischen Österreich-Ungarn und Serbien.

Nr. 107. Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 30. Juni 1893, betreffend die theilweise Abänderung des statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel.

Nr. 108. Kaiserliches Patent vom 4. Juli 1893, betreffend die Einberufung des Landtages von Tirol.

Nr. 109. Concessionsurkunde vom 4. Juni 1893, für die Localbahn Deutschbrod-Humpolek.

Nr. 110. Concessionsurkunde vom 11. Juni 1893, für die Localbahn Arnoldstein-Hermagor (Gailthalbahn).

Nr. 111. Verordnung des Justizministeriums vom 1. Juli 1893, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Waszkoutz am Czeremozj in der Bukowina.

Nr. 112. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Juli 1893, betreffend die Errichtung von Finanz-Bezirksdirectionen in Brzezany, Czortkow und Zolkiew im Bereiche der Finanz-Landesdirection in Lemberg.

Nr. 113. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 4. Juli 1893, betreffend die Einrechnung der an der k. k. Försterschule zu Jdria verbrachten Lehrzeit in die für die Zulassung zur Staatsprüfung des Forstschutzes und technischen Hilfspersonales erforderliche dreijährige Praxis.

Nr. 114. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 20. Juli 1893, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Futtermitteln.

Nr. 115. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Juni 1893, betreffend die Abänderung des § 8 der mit hierortigem Erlasse vom 20. December 1849 (N.-G.-Bl. Nr. 30 ex 1850) verlautbarten Vorschriften über das Ausleihen von Büchern aus Universitäts- und Studienbibliotheken.

Nr. 116. Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Juli 1893, betreffend den Umtausch der mit der Verordnung vom 1. April 1884 (N.-G.-Bl. Nr. 41) in Verschleiß gesetzten gestempelten Eisenbahn-Frachtbriefblankette gegen Frachtbriefblankette der Emission 1893.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Handschuhmacher und Wirkwaren-Erzeuger. — 2. Im Auslande ausgestellte Vollmachten für Privilegien-Angelegenheiten. — 3. Maßnahmen gegen sogenannte Erbschaftsagenten. — 4. Festsetzung der Amtsprenkel der rumänischen Consulate. — 5. Bestellung eines chilenischen Viceconsuls in Wien. — 6. Militärcapellmeister — keine Gewerbetreibenden im Sinne des Gewerbe-gesetzes. — 7. Stempelpflicht für Vereinsstatuten-Exemplare. — 8. Instruction, betreffend die Einrichtungen und die Gebarung in concessionierten Impfstoff-Gewinnungsanstalten. — 9. Aufhebung von Maßregeln gegen Auswanderer. — 10. Das Gewerbe der Ätzung von Stahl- und Metallplatten — ein freies Gewerbe. — 11. Bestellung eines kais. ottomanischen Honorar-Consuls in Brünn. — 12. Jagdrecht und dessen Ausübung im Wiener Gemeindegebiete. — 13. Berechtigung zur Fortführung von Ausstellungs-Auszeichnungen. — 14. Inspicirender Amtsarzt für Niederösterreich. — 15. Häuser-Pöhlungen. — 16. Bewilligung eines sechsten Stockwerkes. — 17. Beglaubigung der für Deutschland bestimmten Civilstands-Urkunden. — 18. Legalisierungen bei russischen Consulaten. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 19. Kabellebung. — 20. Bewilligung der Geldmittel für Mehrarbeiten. — 21. Bestimmung der Badien bei Offertauschreibungen. — Magistrat: 22. Statutenänderung genossenschaftlicher Krankencassen. — 23. Ansuchen um Zuschusscredite. — Verzeichnis der im Jahre 1893 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Handschuhmacher und Wirkwaren-Erzeuger.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 3. Mai 1893, Z. 27441 (M.-Z. 74117/XVII), nachstehende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthalterei findet den verspätet eingebrachten Recurs der Genossenschaft der Wirkwaren-Erzeuger in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 4. September 1892, Z. 150860, mit welcher über mehrere Anzeigen dieser Genossenschaft gegen eine Anzahl von Handschuhmachern wegen unbefugten Betriebes des Wirkwaren-Erzeuger-Gewerbes durch Führung gewirkter und gestrickter Handschuhe die Einleitung der Amtshandlung verweigert worden ist, als unstatthaft zurückzuweisen.

Über das am Schlusse des Recurses gestellte Ansuchen der genannten Genossenschaft um Entscheidung der Frage, ob Handschuhmacher zur Erzeugung und zum Verkaufe gewirkter und gestrickter Handschuhe berechtigt sind, findet die k. k. Statthalterei nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbe-kammer im Grunde des § 36 der Gewerbeordnung zu erkennen, dass den Handschuhmachern wohl der Verkauf von gewirkten und gestrickten Handschuhen, nicht aber auch die Erzeugung der bezeichneten Waren zusteht.

Für den Handel dieser Waren durch die Handschuhmacher spricht nämlich eine langjährige und auch in den Kreisen des laufenden Publicums längst eingebürgerte Gewohnheit und kann es ja auch den Wirkwaren-Erzeugern nur angenehm sein, für ihren mit dem Lederhandschuh in Concurrenz tretenden Artikel möglichst viele Verkaufsstellen, gerade bei Handschuhmachern zu finden. Auch muss berücksichtigt werden, dass Wirkhandschuhe noch von einer Reihe anderer Gewerbetreibenden, wie Pfaidlern, Kurz- und Modewarenhändlern zc. geführt werden und der Handschuhmacher durch die Entziehung dieses Artikels letzteren gegenüber empfindlich in Nachtheil gesetzt und des Geschäftes beraubt würde, das ihm im Sommer einen Ersatz für den geringen Absatz der Lederhandschuhe zu gewähren geeignet ist.

Dagegen muss die Frage nach der Berechtigung der Handschuhmacher zur Erzeugung gewirkter und gestrickter Handschuhe verneint werden, im Hinblick darauf, das das Wirken und Stricken von Handschuhen in gar keinem Connexe mit dem Nähen von Lederhandschuhen steht und die Erzeugungsweise der gewirkten und gestrickten Handschuhe in keiner Weise aus dem Gewerbebetriebe der Handschuhmacher abgeleitet werden kann.

Gegen diese Entscheidung ist der Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern binnen vier Wochen ab intimato zulässig.

Die Beilagen des Berichtes vom 20. November 1892, Z. 207474, folgen nebst einer hieramtlich überreichten Immediat-Eingabe der mehrgenannten Genossenschaft mit der Aufforderung zurück, über die eingetretene Rechtskraft dieser Entscheidung seinerzeit anher Bericht zu erstatten.

2.

(Im Auslande ausgestellte Vollmachten für Privilegien-Angelegenheiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 4. Juni 1893, Z. 37433 (M.-Z. 90791/XVII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Beurtheilung der formellen Erfordernisse und der aus diesen fließenden Glaubwürdigkeit der im Auslande ausgestellten und in Privilegien-Angelegenheiten verwendeten Vollmachten wird der Magistrat zur künftigen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt, dass, soweit nicht die mit auswärtigen Staaten geschlossenen Verträge abweichende Bestimmungen enthalten, solche Vollmachten in Zukunft nur dann seitens der Parteien anzunehmen sein werden, wenn die Unterschrift des Mandanten entweder unmittelbar von der österr.-ungar. Vertretung im Auslande beglaubigt erscheint, oder wenn für die Echtheit dieser Unterschrift die Bestätigung eines ausländischen öffentlichen Urkundenorganes vorliegt, die sich auf eine unmittelbare Wahrnehmung der Unterfertigung oder auf die eigene Agnoscierungserklärung des Ausstellers gründet und überdies vorschriftsmäßig von der österr.-ungar. Vertretung im Auslande beglaubigt ist.

Hievon wird der Magistrat in Folge hohen Handelsministerial-Erlasses vom 15. Mai 1893, Z. 25039, in Kenntnis gesetzt.

3.

(Maßnahmen gegen sogenannte Erbschaftsagenten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 16. Juni 1893, Z. 39408 (M.-Z. 97811/III), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einer an das hohe Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des hohen k. u. k. Ministeriums des Außern vom 21. Mai d. J., Z. 19545/7, hat das k. u. k. General-Consulat in London die Wahrnehmung gemacht, dass in verschiedenen Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie eine von England ausgehende Methode der Ausbeutung von meist minder Bemittelten, aber gerade deshalb um so leichtgläubigeren Personen durch Vorspiegelung von Millionennachlässen in einer nahezu bedenklichen Weise in Anwendung gebracht wird.

Der angedeutete Vorgang wird in der Regel damit eingeleitet, dass in zahlreichen österreichischen und ungarischen Localblättern eine Notiz des Inhaltes veröffentlicht wird, dass bei dem englischen Chancery- (Kanzlei-) Gerichte oder bei der Bank von England ein unbehobenes Depositum im Betrage mehrerer Millionen erliegt, welches aus dem Nachlasse eines vor so und so viel Jahren ausgewanderten Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie her stammt, der ohne letztwillige Verfügung in England oder sonstwo unbekannter Weise gestorben sein soll und dessen Anverwandte nunmehr gesucht und aufgefordert werden, sich als Erben auszuweisen und ohneweiters in den Besitz dieser unverhofften Millionen zu gelangen.

Die zahlreichen Eingaben dieser Kategorie, welche an das k. u. k. General-Consulat in London und an die dortige k. u. k. Botschaft namentlich seit Beginn des laufenden Jahres gelangen und unter denen sich auch viele von Advocaten verfaßte Gesuche befinden, erweisen es zur Genüge, daß der von den betreffenden Erbschaftsagenten ausgeworfene Köder nicht wenige Privatpersonen verlockt, Zeit und Geld auf die Herbeischaffung von Copien aus alten Kirchenregistern, von Geburts- und Heiratscheinen und ähnlichen Documenten zu verwenden, die behufs Nachweisung ihrer vermeintlichen Erbberechtigung den Eingaben angeschlossen werden.

Die vorgelegten Beweisstücke können — abgesehen davon, daß die vermeintlichen Nachlassvermögen überhaupt nicht nachweisbar sind — von den k. u. k. Vertretungsbehörden in Bezug auf ihre Echtheit ebensowenig geprüft und beglaubigt werden, als von Seite englischer Gerichtshöfe die diesbezüglichen Angaben österreichischer oder ungarischer Rechtsanwälte unbedingt acceptiert würden.

Über viele der auch in jüngster Zeit wieder auftauchenden Erbschaftsansprüche wurden von dem k. u. k. General-Consulate in London schon seit mehr als zwanzig Jahren wiederholte Verhandlungen mit den diesfalls competenten englischen Behörden gepflogen. So unbestimmt auch die gebotenen Anhaltspunkte gewesen sein mochten, wurde in entgegenkommender Weise nach Möglichkeit alles aufgeboten, um überhaupt das Vorhandensein von angeblich unbehobenen Nachlassvermögen zu constatieren und eventuelle Rechtsansprüche auf dieselben von Seite österreichisch-ungarischer Staatsangehörigen festzustellen. Nach dieser Richtung wurden eingehende Nachforschungen bei der Verlassenschaftsbehörde, bei der Bank von England, bei den India-Office sowie bei den anderen Instanzen bis hinauf zu dem Amte des Lord-Chancellor veranlaßt, ohne daß es auch nur in einem Falle möglich gewesen wäre, das Vorhandensein der gemuthmaßten Millionen oder Liegenschaften festzustellen. Der Standpunkt, welchen die competente englische Administrativbehörde, das General-Zahlmeisteramt (Pay Office of the Supreme Court of Indicture) laut des Vorwortes zu dem als Beilage zur „The London Gazette“ vom 28. Februar d. J. publicierten Verzeichnisse aller bei englischen Gerichtsbehörden und Banken befindlichen Depositen (List of dormant funds in Chancery) gegenüber Gesuchstellern um Auskunft über angeblich dort erliegende Deposite einnimmt, läßt sich dahin zusammenfassen, daß vage Eingaben, in denen die genauen Daten, sowie die vermeintlich legale Berechtigung der Auskunftswerber an den fraglichen Deposit nicht genau ersichtlich gemacht werden, ganz unberücksichtigt bleiben. Hierbei kann die zufällige Namensähnlichkeit zwischen dem Erblasser und dem nunmehrigen Gesuchsteller durchaus nicht als Beleg für die Berechtigung von derlei Ansprüchen erachtet werden, auch gehört es keineswegs zu den Obliegenheiten des General-Zahlmeisters, Ansprüche zu untersuchen, welche lediglich auf einer derartigen Supposition beruhen. Zur Vermeidung von überflüssigen Correspondenzen mit Privatpersonen, welche mit den Formen der Gerichtsprocedur in England nicht genügend vertraut sind, wird es im allgemeinen empfohlen, einen englischen Rechtsanwalt mit der Führung der gewünschten Nachforschungen zu betrauen.

Aber selbst bei genauerer Nachweisung der Anspruchsberechtigung ergeben sich nach der Schilderung des k. u. k. General-Consulates in London bei den Nachforschungen über längst verstorbene und verschollene Personen deshalb besondere Schwierigkeiten, weil in England die continentale Praxis der polizeilichen Evidenthaltung von Hausbewohnern oder Fremden nicht besteht und jede beliebige Namensänderung einer Person behördlich weder controliert noch beanstandet wird. Unter dem Schutze dieser sehr häufig benützten Gestattung verliert sich die Spur vieler Personen, welche nach England oder in die britischen Colonien eingewandert sind. Überdies wurde die Führung von amtlichen Sterberegistern in England und den Colonien erst im Juli 1857 begonnen, so daß Nachweise über Sterbefälle, welche sich vor diesem Zeitpunkte ereignet haben, nur aus den Kirchenregistern jener Sprengel geschöpft werden können, in denen die Bestattung der betreffenden Personen stattgefunden hat; eine Nachforschung ist daher nur dann möglich, wenn der Gesuchsteller das betreffende Begräbnis-Kirchspiel genau anzugeben vermag.

So hat sich ungeachtet der eingehendsten seitens des k. u. k. General-Consulates und der k. u. k. Botschaft in London wiederholt gepflogenen Erhebungen das Vorhandensein eines nach Millionen Gulden, Dollars oder Pfund Sterling zählenden Nachlassvermögens nach Simon Wolf, Engländer, Johann Harnig, Josua Levy, Gladenny Glover, Johann Gevey, Köhler, Josef Köhler, Friedrich Köhler, Johann Friedrich Köhler, wegen welchen sich schon viele Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie an die genannten k. u. k. Ämter in London wandten, nicht constatieren lassen.

Behufs Hintanhaltung der Ausbeutung österreichischer Staatsangehöriger durch Agenten, welche denselben Geldbeträge unter der Vorpiegelung entlocken, daß sie deren Ansprüche auf angeblich in England, dann insbesondere auch in Amsterdam und Rotterdam sowie an anderen, zumeist überseeischen Orten erliegenden Nachlassvermögen zur Geltung bringen werden, ungeachtet die Belege für die Nachweisbarkeit dieser Ansprüche völlig unzureichend sind, sowie nicht minder zur Vermeidung der Behelligung der k. u. k. Vertretungsbehörden durch derartige unbegründete Eingaben, erscheint es zweckmäßig, die Bevölkerung darüber aufzuklären, daß die in zahlreichen Zeitschriften von Zeit zu Zeit auftauchenden Gerüchte von im Auslande seit vielen Jahrzehnten erliegenden Hinterlassenschaften im Betrage von mehreren Millionen für Erbberechtigte aus der österreichisch-ungarischen Monarchie insofern der Begründung entbehren, als ungeachtet sorgfamer Nachforschungen bei den diesfalls competenten Behörden die Existenz solcher Vermögensnachlässe nicht hat constatiert werden können, und daß die k. u. k. Vertretungsbehörden nicht berufen sind, lediglich problematische Erbschafts-Angelegenheiten zu untersuchen.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1893, Z. 1895/M. J., wird der Wiener Magistrat aufgefordert: Nicht bloß alle magistratischen Bezirksämter auf das gewissenlose Treiben der oben gekennzeichneten Erbschaftsagenten aufmerksam zu machen, sondern auch auf Grund der vorstehenden Andeutungen in das dortige Amtsblatt eine entsprechende Verlautbarung aufzunehmen, in welcher den Parteien in Anbetracht der gänzlichen Erfolglosigkeit aller rücksichtlich jener vermeintlichen Millionen-Erbschaften seit Decennien bereits unternommenen Schritte gleichzeitig in wohlmeinender Weise abzurathen sein wird, Zeit und Geld auf die Verfolgung von Erbschafts-Angelegenheiten zu verlieren, rücksichtlich deren die Existenz der Substanz ebenso unerwiesen und unerweisbar ist, als das Vorhandensein der individuellen Erbberechtigung.

4.

(Festsetzung der Amtsprengel der rumänischen Consulate.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 18. Juni 1893, Pr.-Z. 4075 (M.-Z. 98833/XVIII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einer im Wege des hohen k. u. k. Ministeriums des Äußern an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung hat das königlich rumänische Ministerium des Äußern die Amtsprengel der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gelegenen rumänischen Consulate in folgender Weise festgesetzt:

1. General-Consulat Wien: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien.
2. Consulat Czernowitz: Galizien und Bukowina.
3. Consulat Triest: Stadt Triest und Gebiet, Istrien, Görz und Gradisca, Krain und Dalmatien.

Dies wird infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni d. J., Z. 1543/M. J., bekanntgegeben.

5.

(Bestellung eines chilenischen Viceconsuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 20. Juni 1893, Pr.-Z. 4161 (M.-Z. 98834/XVIII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J. dem Dr. Josef Hugo Brick die Annahme des ihm verliehenen Postens eines chilenischen Viceconsuls in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionen-Verhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichlichen Bestallungsdiplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner ämtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Consular-Functionen zugelassen wird.

6.

(Militärkapellmeister — keine Gewerbetreibenden im Sinne des Gewerbegesetzes.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 20. Juni 1893, M.-Z. 97160/XVII, der Vorstehung der Musiker-Genossenschaft Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 16. Juni 1893, Z. 39639, nach gepflogener Einvernehmung mit dem k. u. k. 2. Corps-Commando in Wien dem Recurse der dortigen Genossenschaft gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 23. März 1893, Z. 19159, mit welcher die von dieser Genossenschaft nachgesuchte Amtshandlung auf Grund der Gewerbeordnung gegen mehrere Militärkapellmeister wegen unbefugten Betriebes des Musikergewerbes verweigert worden ist, keine Folge zu geben gefunden, da nach den organisatorischen Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Militärkapellmeister letztere, gleichwie andere Militärpersonen im dienstlichen Unterordnungsverhältnisse zu den Commanden der betreffenden Truppenkörper stehen, daher den öffentlichen Musikproductionen der Militärkapellen nur auf Befehl dieser Commanden beiwohnen, beziehungsweise dieselben zu leiten haben und ohne Bewilligung, beziehungsweise Anordnung der betheiligten Commanden überhaupt eine öffentliche Musikproduction nicht veranstalten dürfen.

Auch aus der Anordnung des Punktes 4 der Circularverordnung des hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 6. Juli 1886, Nr. 2501, wonach bei Ankündigung öffentlicher Musikproductionen von Militärmusiken nur deren organisatorische Bezeichnung ohne weitere Beifügung anzuführen ist, erhellt, daß die Militärkapellmeister weder als Unternehmer, noch als Veranstalter der fraglichen Productionen auftreten dürfen, so daß dieselben nicht

als Gewerbetreibende im Sinne der Bestimmungen des Gewerbegesetzes angesehen werden können.

Gegen diese Entscheidung ist der Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern binnen vier Wochen ab intimato zulässig.

Hievon wird die Genossenschaft unter Rückschluss der Beilagen des Recurses verständigt.

7.

(Stempelpflicht für Vereinsstatuten-Exemplare.)

Die hohe n.ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Juni 1893, Z. 43215 (M.-Z. 103881/XVII) dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1893, Z. 14352, wird dem Magistrate Nachfolgendes eröffnet:

Anlässlich einer Anfrage über die Stempelbehandlung der den Gesuchen um Bewilligung zur Errichtung von Vereinen auf Grund des kais. Patentens vom 26. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253, anzuschließenden Statuten-Exemplaren hat das hohe k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern der anfragenden Finanz-Landesbehörde eröffnet, dass alle Statuten-Exemplare, welche den im Sinne des § 8 des obigen Patentens zu überreichenden Gesuchen beigegeben werden, dem Beilagenstempel per 15 kr. von jedem Bogen unterliegen.

Für das mit der Genehmigungsklausel zu versehenende Statuten-Exemplar aber ist gemäß § 66 des Gebührengesetzes gleichzeitig mit der Überreichung des Gesuches der Stempel per 1 fl. für den ersten und 50 kr. für jeden folgenden Bogen im Sinne der L.-P. 7 g und des § 3 der Vorerminderungen zu den durch das Gesetz vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, geänderten Tarifbestimmungen beizubringen, welche Stempel jedoch erst dann zur Verwendung zu gelangen haben, wenn das fragliche Statuten-Exemplar mit der Genehmigungsklausel versehen wird, demnach dieselben zurückzustellen sind, falls die Genehmigung nicht erfolgt.

Bei Änderungen im Sinne des § 21 des gedachten kais. Patentens haben die obigen Bestimmungen zu gelten.

8.

(Instruction, betreffend die Einrichtungen und die Gebarung in concessionierten Impfstoff-Gewinnungsanstalten.)

Die k. k. n.ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Juli 1893, Z. 40441 (M.-Z. 110743/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 3. Juni 1893, Z. 13411, mit Rücksicht auf die wesentliche Förderung, welche das Impfwesen durch die allgemeine Verwendung thierischen Impfstoffes erfahren hat, und in der Absicht, den Bezug eines nach wissenschaftlichen Grundsätzen und unter Beobachtung hygienischer Cautelen hergestellten, in seiner Wirksamkeit möglichst verlässlichen, vor allem jedoch salubren Impfstoffes allgemein sicherzustellen, eine Instruction, betreffend die Einrichtungen und die Gebarung in concessionierten Impfstoff-Gewinnungsanstalten erlassen, welche bei Verhandlungen wegen Ertheilung derartiger Concessionen zur Errichtung von Impfstoff-Gewinnungsanstalten zur Richtschnur zu nehmen sein wird.

Das weitere wurde mit diesem hohen Erlasse jedoch auch angeordnet, darauf zu dringen, dass die Einrichtungen und der Betrieb in den bereits bestehenden concessionierten Anstalten zur Gewinnung und Erzeugung thierischen Impfstoffes noch im Laufe dieses Jahres den Bestimmungen dieser Instruction möglichst angepasst werden.

Der Wiener Magistrat erhält daher im Anschlusse zwei Abschriften der bezogenen Instruction, von welcher je ein Exemplar den Inhabern concessionierter Impfstoffgewinnungs-Institute, und zwar Dr. Ludwig Heinrich v. Omorovitz und Dr. Moriz Bauer mit der Aufforderung zu übergeben ist, dass dieselben schon in nächster Zeit die von ihnen geleiteten Institute in einer mit der vorliegenden Instruction in Einklang stehenden Weise einzurichten und bis längstens Ende November 1893 einen genauen Bericht über die Art des nunmehrigen Betriebes und der sonstigen Gebarung bei der Gewinnung und Versendung des animalen Impfstoffes zu erstatten haben, und werden diese Berichte sofort nach dem Einlangen anher vorzulegen sein.

* * *

Instruction.

I. Auswahl und Untersuchung der Impfsthiere.

§ 1. Zur Impfung sind Kälber im Alter von fünf Wochen angefangen zu benützen.

Zur Verwendung anderer Thiere behufs Gewinnung des Impfstoffes für die öffentliche Impfung ist die besondere Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§ 2. Vor dem Impfen sind die Thiere von einem Thierarzte auf ihren Gesundheitszustand genauestens zu untersuchen.

Nur solche Thiere, welche durchaus gesund befunden werden, sind zu benützen.

Die hienach geeignet befundenen Thiere sind alsbald nach der Untersuchung mit der Nummer des Tagebuches (§ 30 a) zu versehen.

§ 3. Vor dem Impfen sowohl als während der Entwicklung der Vaccinepusteln und vor der Abnahme des Impfstoffes ist die Körperwärme des Impfstieres festzustellen. — Beträgt dieselbe über 41° C. oder sind sonst Krankheitserscheinungen (mit Ausnahme von leichten Verdauungsstörungen) zu beobachten, so ist das Thier von der Benützung auszuschließen.

§ 4. Nach der Abnahme des Impfstoffes sind die Thiere zu schlachten und wiederum von einem Thierarzte zu untersuchen. Diese Untersuchung hat sich auf alle Organe, insbesondere auf den Nabel und die Nabelgefäße, das Bauch- und Brustfell, die Lunge, die Leber, die Milz und die Lymphdrüsen und den Darm zu erstrecken.

§ 5. Über das Ergebnis jeder Untersuchung ist von dem Thierarzte eine Bescheinigung auszustellen.

Aus derselben muss mit Sicherheit zu entnehmen sein, auf welches einzelne Thier sie sich bezieht.

§ 6. Der gewonnene Impfstoff darf nur dann an die Impfarzte abgegeben werden, wenn die nach dem Schlachten des Thieres angestellte thierärztliche Untersuchung ergeben hat, dass das Thier gesund war und die stattgefundene Erprobung des fertiggestellten Impfstoffes (§ 28) ein günstiges Ergebnis geliefert hat.

Sämmtlicher Impfstoff, der von Thieren gewonnen wurde, welche bei der nachfolgenden Schlachtung und Beschau mit irgendwelchen, die Beschaffenheit des Impfstoffes nachtheilig beeinflussenden Krankheiten behaftet befunden wurden, ist sofort nach Feststellung eines solchen Befundes zu vernichten.

II. Pflege und Ernährung der Impfsthiere.

§ 7. Der zur Unterbringung der Impfsthiere dienende Stall muss hell, trocken und leicht zu lüften sein.

Er muss mit Vorrichtungen versehen sein, welche zu jeder Jahreszeit die Herstellung einer mittleren Temperatur gestatten. Sein Boden, seine Wände und seine ganze Einrichtung muss so beschaffen sein, dass sie jederzeit gründlich und genau gereinigt und vollständig desinficirt werden können.

§ 8. Zur Pflege und Ernährung der Thiere sind hiefür besonders geeignete, gewissenhafte Personen anzustellen.

§ 9. Die Ställe der Thiere sind so einzurichten, dass die Beseitigung der Entleerungen der Thiere in raschster und gründlichster Weise, mit möglichster Vermeidung von Staubbildung und anderer Luftverunreinigung stattfinden kann.

Die Impfsthiere selbst und ihre Ställe sind stets mit größter Sorgfalt rein zu halten.

§ 10. Die Impfsthiere sind mit reichlicher Nahrung bester Qualität, Saugkälber mit guter Vollmilch, eventuell unter Zugabe von Eiern und Mehlsirup zu versehen. Die Nahrung darf Saugkälbern nur gekocht verabreicht werden.

III. Impfung der Thiere und Abnahme des Impfstoffes.

§ 11. Thiere, welche einen größeren Transport durchgemacht haben, sollen nicht vor Ablauf eines Tages nach ihrer Ankunft und erst nach ihrer vollständigen Erholung geimpft werden.

§ 12. Für das Impfen der Thiere und die Abnahme des Impfstoffes muss ein besonderer, ausschließlich hiezu bestimmter Raum eingerichtet werden. Derselbe muss hell, luftig, heizbar, vollständig und leicht zu reinigen und zu desinficieren sein, daher insbesondere undurchlässige, waschbare Fußböden und, soweit erforderlich, auch waschbare Wände erhalten. Er muss vor jeder Impfung und Impfstoffabnahme desinficirt werden, z. B. durch Aufwaschen mit 5procentiger Carbollösung.

§ 13. Die bei Manipulationen zur Gewinnung von Impfstoff, daher auch bei der Impfung der Thiere und Abnahme des Impfstoffes beschäftigten Personen haben hinsichtlich ihres Körpers und ihrer Bekleidung auf die größte Reinlichkeit und hinsichtlich ihrer Hände auf den aseptischen Zustand derselben durch entsprechende Desinfection zu achten.

Die sämmtlichen bei dem Impfen und der Abnahme des Impfstoffes, sowie bei der weiteren Behandlung des letzteren in Gebrauch kommenden Instrumente, Utensilien etc. müssen nach Material und Gestalt gründliche Reinigung und Desinfection leicht zulassen.

Sie sind von jeder anderweitigen Benützung ausgeschlossen, auch vor und nach jedesmaligem Gebrauche zu reinigen, beziehungsweise zu desinficieren. Alle Gegenstände, welche trockene Hitze vertragen (Metallinstrumente, Glasgefäße u. dgl.) sind vor dem Gebrauche durch mindestens einständiges Erhitzen auf 140° zu sterilisieren. Zu dem Behufe muss ein besonderer Heißluft-Sterilisierungsapparat aufgestellt werden. Die übrigen Gegenstände sind auf flüssigem Wege, z. B. durch Abwaschen mit 5procentiger Carbolsäure zu desinficieren.

§ 14. Als Impfstelle ist zu benützen: Bei jungen Thieren die Hinterbauchgegend vom Damme bis in die Nähe des Nabels sammt dem Hodensack und der Innensfläche der Schenkel, bei älteren Thieren der Hodensack, das Euter, der Milchspiegel und die Umgebung.

§ 15. Die zur Impfung bestimmte Fläche ist zu rasieren und mit Seife und warmem Wasser gründlich zu reinigen. Danach ist sie zu desinficieren und das Desinfectionsmittel schließlich nach Ablauf der zur Desinfection erforderlichen Einwirkungszeit, im allgemeinen nach 5 Minuten, mit gekochtem Wasser wegzuspülen.

§ 16. Die Impfung kann mit Stichen oder kurzen Schnitten ausgeführt werden.

Gehäufte Scarificationen (Flächenimpfungen) dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 17. Zur Impfung der Thiere kann benützt werden:

- a) Menschenlymphe, und zwar aus den Schutzpocken von Erstimpflingen unter Berücksichtigung der für die Gewinnung dieser Lymphe erlassenen Vorschriften.

Die Menschenlymphe kann entweder in unvermishtem Zustande, und zwar direct vom Arm, in sorgfältig verschlossenen Haarröhrchen flüssig aufbewahrt oder auf Stäbchen eingetrocknet oder gemischt mit reinstem Glycerin und auch in diesem Falle in Haarröhrchen oder in Glasgefäßen mit eingetriebenem Glasstopfen aufbewahrt, auf das Thier übertragen werden.

- b) Thierlymphe in der gemäß dieser Instruction zur Menschenimpfung zugelassenen Beschaffenheit.
c) Der den natürlichen Kuhpocken unter stügemäßer Anwendung der in dieser Instruction ausgesprochenen Bestimmungen entnommene Pustelinhalt.

§ 18. Die Abnahme des Impfstoffes vom Thiere ist vor dem Citrigwerden des Inhaltes der Pusteln und bevor sich eine erhebliche Röthe in der Umgebung derselben eingestellt hat, vorzunehmen.

§ 19. Vor der Abnahme des Impfstoffes ist die ganze Umgebung des Impffeldes und das Impffeld selbst mit Ausnahme der Pusteln mit warmem Wasser und Seife sorgfältig zu reinigen und zu desinficieren. Die Pusteln selbst sind mit sterilisiertem Wasser (eventuell unter Zusatz von Spiritus saponatus kalmus) abzuspielen und alle den Pusteln und ihrer Umgebung anhaftenden Borsten zu entfernen.

§ 20. Nur gut entwickelte Pusteln sind zur Abnahme von Impfstoff zu verwenden.

Wiederholte Benützung einer und derselben Pustel an verschiedenen Tagen ist verboten.

§ 21. Die Abnahme des Impfstoffes hat durch Abschaben des gesammten Gewebes der Pustel mit dem scharfen Löffel oder Bistouri zu geschehen.

§ 22. Als Impfstoff sind sowohl die flüssigen als die festen Bestandtheile der Pusteln zu verwenden, dagegen sind die Borsten ausgeschlossen.

IV. Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes.

§ 23. Der zur Aufbewahrung und Versendung bestimmte Impfstoff ist aus dem Gesammtematerialie der Vaccinopusteln zu gewinnen.

§ 24. Mit den zur Aufbewahrung des Impfstoffes erforderlichen Maßnahmen ist alsbald nach der Abnahme desselben vom Thiere zu beginnen.

§ 25. Der Impfstoff ist aufzubewahren:

- a) Schnell im Exsiccator getrocknet in Form eines feinen Pulvers oder
b) nach sorgfältigem Verreiben in einem Mörser mit reinstem Glycerin (dessen Verdünnung mit im Maximum gleichen Volumen sterilisiertem, destilliertem Wasser gestattet ist) in Form einer Masse von Extract-, beziehungsweise Sirupconsistenz, oder
c) nach Verreiben mit Glycerin und Absetzenlassen der festen Bestandtheile in Form der letzteren oder in Form der über innenstehenden mehr oder weniger klaren Flüssigkeit.

§ 26. Die Versendung des aus den Vaccinopusteln gewonnenen, nicht präparierten Rohmaterials zum Zwecke der Vornahme von Menschenimpfungen ist untersagt.

§ 27. Zur Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes sind nur Haarröhrchen oder Glasgefäße mit luftdichtem Verschlusse von steriler Beschaffenheit zu verwenden.

Alle Behältnisse müssen wohl gereinigt und durch Ausglühen oder trockene Hitze sterilisiert verwendet werden.

§ 28. Der Impfstoff darf erst versendet werden, wenn durch Probeimpfungen seine Wirksamkeit festgestellt ist.

§ 29. Jeder Sendung von Impfstoff ist die Nummer des Versandbuches (§ 31 a) und eine Gebrauchsanweisung beizugeben. Auch sind jedesmal die öffentlichen Impfarzte an ihre Verpflichtung, der Anstalt über den Erfolg der mit der Lymphe vorgenommenen Impfungen Bericht zu erstatten, zu erinnern, Privatärzte um Einsendung derartiger Berichte zu ersuchen.

V. Listenführung.

§ 30. Über die Impfungen der Thiere ist ein Tagebuch zu führen, welches die nachstehenden Rubriken enthält:

- a) Laufende Nummer,
b) Race, Geschlecht, Farbe und Alter des Thieres,
c) Tag der Einstellung des Thieres, der letzten Beschäftigung, sowie der Abholung aus der Anstalt,
d) Tag und Stunde des Impfens und der Abnahme des Impfstoffes,
e) Art und Abstammung der verimpften Lymphe,
f) Körperwärme (eventuell auch Körpergewicht) des Thieres beim Impfen und bei der Abnahme des Impfstoffes,
g) Gesundheitszustand des Thieres bei der Einstellung und während der Entwicklung der Vaccinopusteln,
h) thierärztlicher Obductionsbefund,
i) Ergebnis der Impfung,
k) Aufbewahrung des gewonnenen Impfstoffes,
l) Erfolg der Probeimpfungen,
m) Bemerkungen.

§ 31. Über den Versandt des Impfstoffes ist ein Versandbuch zu führen, welches die nachstehenden Rubriken enthält:

- a) Laufende Nummer,
b) Name und Stand des Empfängers,
c) Wohnort desselben,
d) Datum des Einganges der Bestellung,
e) Datum der Absendung,
f) Ursprung und Alter des Impfstoffes,
g) Art der Aufbewahrung (§ 26) des Impfstoffes,
h) Menge des übersandten Impfstoffes,
i) Bemerkungen (über den bei der Verimpfung seitens des Impfarztes erzielten Erfolg u. dgl.).

§ 32. Privatanstalten zur Gewinnung von Thierlymphe bedürfen der behördlichen Concession und unterliegen der behördlichen Überwachung.

9.

(Aufhebung von Maßregeln gegen Auswanderer.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Juli 1893, Z. 37388 (M.-B. 107638/XVI), dem Wiener Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer mit Note des k. u. k. Ministeriums des Außern vom 14. Mai d. J., Z. 19273/11, an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mitteilung haben die Regierungen von Preußen, Baiern und Sachsen die Anordnungen, nach welchen alle diejenigen Auswanderer aus Oesterreich-Ungarn vom preußischen, bayerischen und sächsischen Staatsgebiete fernzuhalten sind, welche nur Zwischendeckarten oder überhaupt keine Seefahrtstarten besitzen, außer Kraft gesetzt.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1893, Z. 11884, im Nachhange zum h. o. Erlaß vom 27. Februar 1893, Z. 12849, in Kenntnis gesetzt.

(Vgl. Statthalterei-Erlaß vom 3. Jänner 1893, Z. 86079 [Amtsblatt Nr. 22 ex 1892 „Verordnungen zc.“ II, 5]).

10.

(Das Gewerbe der Ätzung von Stahl- und Metallplatten — ein freies Gewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Indorsat-Erlaß vom 7. Juli 1893, Z. 45545 (M.-B.-Z. 20123 [V. Bezirk]), dem magistratischen Bezirksamte für den V. Bezirk nachstehendes Gutachten der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer intimiert:

Wird dem magistratischen Bezirksamte für den V. Bezirk Margarethen in Wien unter Anschluß einer Abschrift der im Gegenstande von hierorts eingeholten gutachtlichen Äußerung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer vom 28. Juni 1893, Z. 4439, welcher seitens der k. k. Statthalterei vollkommen beigelegt wird, mit dem Beifügen zur entsprechenden Verständigung des J. W. zurückgestellt, daß das vorliegende Ansuchen des Genannten um die Ertheilung der Dispens von der Verbringung des Lehrzeugnisses behufs Antrittes des Metalläher-Gewerbes in Wien bei dem Umstande, als der von dem Genannten beabsichtigte Gewerbebetrieb der Ätzung von Stahl- und Metallplatten ein freies Gewerbe ist und daher für dieses Gewerbe keinerlei Befähigungsnachweis erforderlich ist, sondern gegen nach § 11 des Gewerbegesetzes zu erstattende bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz betrieben werden kann, gegenstandslos erscheint.

* * *

Abschrift

eines Berichtes der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer Wien ddo. 28. Juni 1893, Z. 4439, an die k. k. n.-ö. Statthalterei.

Zu Erledigung der sehr geschätzten Indorsatnote vom 7. October 1892, Z. 78800, aus welcher die Frage hervorgeht, ob es sich bei der Erzeugung von geätzten Stahl- und Metallplatten für Cassetten u. dgl., welche in der Weise stattfindet, daß die vom Stahlschleifer gelieferten kleinen Stahlplatten mit Asphalt bemalt und dann die Zeichnungen auf denselben mittels Säure eingeeßt werden, um den Betrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes handelt, beehrt sich die unterzeichnete Kammer unter Rückschlusse der Communicate nachstehendes zu bemerken:

Ätzungen in Stahl und Metall werden von Graveuren und Damasceuren zc. vorgenommen und bilden für dieselben eine Hilfstechnik; derlei Ätzungen werden aber auch von Dilettanten, die das Graveurgewerbe nicht gelernt haben und mit der manuellen Fertigkeit des Gravierens nicht vertraut sind, ausgeführt, was um so erklärlicher erscheint, als eine handwerksmäßige Fertigkeit hiezu nicht erforderlich ist, denn wer die Masse zur Deckung der Platten und die Ätzsäuren kennt, die er aus Fachbüchern sehr leicht erfahren kann und Talent zum Zeichnen besitzt, vermag solche Ätzungen mit mehr oder weniger Geschmac auszuführen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß diese Metallätzungen wohl ein Hilfsmittel des Graveurs bilden, dessen er sich bedient, um auf leichtere, weniger Zeit in Anspruch nehmende Art, als dies mit dem Stichel möglich ist, Vertiefungen in Stahl zc. herzustellen, daß aber die Erzeugungsweise dieser Ätzungen eine solche ist, welche von jedem guten Zeichner ohne alle Kenntnis der Graveurtechnik ausgeführt werden kann.

Von den in dieser Frage seitens der Kammer eivernommenen Corporationen erklärt die Genossenschaft der Feinzeugschmiede in Wien obige Erzeugungsmethode als ein nicht handwerksmäßiges Gewerbe, während sich die Genossenschaft der Graveure zc., sowie der Gürtler und Bronzewaren-Erzenger in Wien für die Subsumierung dieser Erzeugungsart unter das Graveurgewerbe aussprechen.

Indessen vermag sich die Kammer im Hinblick auf ihre obigen Ausführungen den Äußerungen der beiden letztgenannten Genossenschaften nicht anzuschließen, sondern faßt das Resultat ihrer Erwägungen dahin zusammen, daß die obgeschilderte Art der Ätzung von Stahl- und Metallplatten bei selbständigem Gewerbebetriebe als ein freies Gewerbe zu bezeichnen ist.

11.

(Bestellung eines kais. ottomanischen Honorar-Consuls in Brünn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 8. Juli 1893, Präz.-Z. 4599 (M.-Z. 110170/XVIII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 9. Juni d. J. dem Bestallungs-Diplome des zum kais. ottomanischen Honorar-Consuls in Brünn ernaunten Josef Thalberg das Exequatur huldreichst zu verleihen geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß wegen Anerkennung des Genannten in seiner amtlichen Eigenschaft und Zulassung zur Ausübung seiner Consularfunctionen seitens der betreffenden Localbehörden das Erforderliche durch das hohe k. k. Ministerium des Innern bereits veranlaßt wurde.

12.

(Jagdrecht und dessen Ausübung im Wiener Gemeindegebiete.)

In Ausführung der §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1892, Nr. 43 L.-G.-Bl., betreffend das Jagdrecht und dessen Ausübung im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien findet der Magistrat auf Grund der in der Zeit vom 28. November bis 21. December 1892 stattgefundenen commissionellen Begehungen unterm 25. Juli 1893, M.-Z. 135154/XV ex 1892, Folgendes zu verordnen:

Im X. Gemeindebezirke wird ein Gemeindejagdrevier gebildet, welches die einbezogenen Gebietsheile von Unter-Laa und Ober-Laa, insofern sie nicht Eigenjagdgebiete sind, zu umfassen hat.

Im XI. Bezirke wird ein Gemeindejagdrevier mit den Bezirksgrenzen als Jagdgebietsgrenzen gebildet.

Die bestehenden Eigenjagdgebiete werden durch diese Eintheilung nicht beeinträchtigt.

Im XII. Bezirke wird aus den Gemeindejagdgebieten von Altmannsdorf, Hagenhof und Unter-Meidling ein einziges Gemeindejagdrevier mit folgenden Grenzen gebildet:

Die Gloriettestraße, beginnend von der Theresienbrücke, bis zum Anlauf an die Südbahntrasse, dieselbe beim großen Wächterhause übersehend bis zur Gölte 221 (Breitenfurtherstraße), der Gerichtsweg bis zum Epidemiespitale, die Bezirksgrenze gegenüber dem X. Bezirke, die Wiener Gemeindegrenze bis zum Reservoir am Rosenhügel, die Bezirksgrenze gegenüber dem XIII. Bezirke bis zur Mauer des Schönbrunner Fasangartens und diese Mauer entlang bis zur Theresienbrücke.

Im XIII. Bezirke werden drei Gemeindejagdgebiete mit folgenden Grenzen gebildet:

a) Ein Gemeindejagdgebiet, bestehend aus den Jagdgebieten der bestandenen Gemeinden Penzing, Breitensee und Baumgarten, begrenzt im Osten durch die Bezirksgrenze zwischen dem XIII. Bezirke einerseits und dem XIV. und XV. Bezirke andererseits, im Süden durch den Wienfluß (Tegetthoffbrücke bis zur Lederfabrik an der Grenze der bestandenen Gemeinden Hütteldorf und Baumgarten), im Westen durch die Grenze zwischen den bestandenen Gemeinden Baumgarten einerseits und Hütteldorf andererseits, im Norden durch die Bezirksgrenze zwischen dem XIII. und XVI. Bezirke;

b) ein Gemeindejagdgebiet, bestehend aus den Jagdgebieten der Gemeinde Hütteldorf und des auf dem linken Wienflußufer gelegenen Theiles der ehemaligen Gemeinde Hacking, begrenzt durch die Grenze zwischen den ehemaligen

Gemeinden Baumgarten und Hütteldorf bis zur Lederfabrik, durch den Wienfluß bis zur Haltestelle Hütteldorf-Bad der Westbahn, durch die Westbahntrasse bis zu ihrer Kreuzung mit der Gemeindegrenze, durch die Gemeindegrenze bis zum Verzehrungssteueramte an der Dornbacherstraße, weiters durch die Gemeindegrenze bis zur Abzweigung der Franz-Karlstraße von der auf die Nieglerhütte führenden Straße und durch die Bezirksgrenze gegenüber dem XVII. und dann gegenüber dem XVI. Bezirke;

c) ein Gemeindejagdgebiet, bestehend aus den Jagdgebieten des am rechten Wienflußufer gelegenen Theiles von Hacking, der ehemaligen Gemeinden Ober-St. Veit, Unter-St. Veit, Lainz, Speising und Hietzing, eingeschlossen vom Wienfluße bis zur Franz-Josef-Brücke in Hietzing, von der Einfriedung des Schönbrunner Parkes und des Fasangartens, von der Bezirksgrenze gegenüber dem XII. Bezirke bis zum Reservoir am Rosenhügel, von der Gemeindegrenze und von der Grenze des hofärarischen Grundbesitzes in der ehemaligen Gemeinde Auhof gegen die ehemalige Gemeinde Hacking.

Im XVI. Bezirke wird ein Gemeindejagdgebiet gebildet, welches begrenzt wird im Westen durch die Bezirksgrenze zwischen dem XIII. und XVI. Bezirke bis zu dem den mittleren vom oberen Spiegel trennenden Feldweg, von hieraus längs der Grenze des Eigenjagdgebietes der Gemeinde Wien bis zur Grenze des XVI. und XVII. Bezirkes zunächst der Fichlergasse in Dornbach und von hier aus durch die Bezirksgrenze zwischen dem XVI. und XVII. Bezirke bis zur Ottakring-Dornbacher- (ehemaligen Bezirks-) Straße, östlich durch diese Straße und die Montleartstraße, südlich durch die Bezirksgrenze zwischen dem XIII. und XVI. Bezirke (Ottakring-Hütteldorferstraße).

Im XVII. Bezirke werden zwei Gemeindejagdgebiete mit folgenden Grenzen gebildet:

a) Ein Gemeindejagdgebiet, begrenzt durch die Neuwaldegger Hauptstraße, die Dornbacher Hauptstraße, die Grenze zwischen den ehemaligen Gemeinden Hernals und Dornbach, die Bezirksgrenze zwischen dem XVII. und XVIII. Bezirke bis zur Cat.-Parc. Nr. 219 (Schafberg), dann durch die Grenze des fürstlich Schwarzenberg'schen Eigenjagdgebietes bis zur Neuwaldegger Hauptstraße;

b) ein Gemeindejagdgebiet, begrenzt durch die Neuwaldegger Hauptstraße, die Dornbacher Hauptstraße, die Grenze zwischen den ehemaligen Gemeinden Hernals und Dornbach, die Bezirksgrenze zwischen dem XVI. und XVII. Bezirke bis zum Eigenjagdgebiete des Stiftes Schotten, dann durch die Grenze dieses Eigenjagdgebietes bis zur Franz-Karl-Straße und von hier durch das Eigenjagdgebiet des Fürsten Schwarzenberg bis zur Neuwaldegger Hauptstraße.

Im XVIII. Bezirke wird ein Gemeindejagdgebiet gebildet, welches im Osten gegen den verbauten Theil der bestandenen Gemeinden Währing und Weinhaus durch die Sternwartestraße und Littrowgasse begrenzt wird.

Im XIX. Bezirke werden aus den nach Abzug der beiden Eigenjagdgebiete vorhandenen Jagdgründen zwei Gemeindejagdgebiete mit folgenden Grenzen gebildet:

a) Ein Gemeindejagdgebiet, umfassend die ehemaligen Gemeinden Josefstadt und Rahlensbergdorf und die am linken Ufer des Schreiberbaches gelegenen Theile der bestandenen Gemeinden Heiligenstadt, Grünzing und Rufsberg, begrenzt im Süden durch den Schreiberbach, und zwar vom Grenzsteine Nr. 168 der Cat.-Parc. 931/I der Catastralgemeinde Heiligenstadt bis zur Einmündung dieses Baches in den Wiener Donaucaanal nächst dem Sperrschiffe und westlich durch das Eigenjagdgebiet des Stiftes Klosterneuburg;

b) ein Gemeindejagdgebiet, umfassend die am rechten Ufer des Schreiberbaches gelegenen Theile der ehemaligen Gemeinden Grünzing und Heiligenstadt, die ehemaligen Gemeinden Unter-Döbling, Ober-Döbling, Unter-Sievering und Ober-Sievering, begrenzt im Süden durch die Bezirksgrenze zwischen dem XIX. und IX., dann zwischen dem XIX. und XVIII. Bezirke, im Westen und Norden durch die Eigenjagdgebiete des Stiftes Klosterneuburg und der Baronin Sothen und im Osten durch den Donaucaanal.

Sowohl in den Eigenjagdgebieten als auch in den neu gebildeten Gemeindejagdgebieten, insofern die Ausübung der Jagd nicht von Hof- oder Staatsämtern durch eigene Fachorgane geleitet wird, werden gemäß § 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1892, Nr. 43 L.-G. und B.-Bl., die nachfolgenden jagdpolizeilichen Bestimmungen unter Aufrechterhaltung der sonst für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns über das Jagdrecht und dessen Ausübung geltenden Vorschriften einschließlicj jener in Betreff der Jagdkarten und der Vergütung der Wild- und Jagdschäden getroffen:

a) Das Erlegen des Wildes mit Kugeln und Posten jeder Art ist verboten;

b) in der Zeit vom 15. April bis zum 15. October ist an Sonn- und Feiertagen — mit Ausnahme des Schießens aus der Uhuhütte — das Jagen mit Feuerwaffen gänzlich verboten;

c) das Legen von Selbstschüssen, Giftbroden, Fanggruben, Schlingen und größeren Schlageisen ist überall, das Legen von Netzen und kleineren Schlageisen auf öffentlichen und vom Publicum benützten Straßen und Wegen verboten;

d) das Schießen in der Richtung gegen Fahrwege und markierte Wege ist auf Schußweite verboten;

e) die Friedhöfe sind von der Ausübung der Jagd ausgenommen.

Im Laaer Walde ist überhaupt, und entlang der Pressburger Reichsstraße (Fortsetzung der Simmeringer Hauptstraße) in der Strecke vom Eisenbahnviaduct bis zu dem nach Schwedat gerichteten Ende des Central-Friedhofes ist auf 200 Schritte in der Richtung gegen die Straße, ferner auf 200 Schritte gegen die gegenwärtig oder zukünftig an der rückwärtigen Friedhofswand befindliche Planke der Gebrauch sämtlicher Feuerwaffen verboten.

Desgleichen ist das Erlegen des Wildes mit Feuerwaffen überhaupt in dem Trapeze gänzlich untersagt, welches von dem im hierämtlichen Decrete vom 14. December 1892, Z. 177841, begrenzten Gemeindejagdgebiete durch die Trace der Donauuferbahn abgetrennt, demnach begrenzt wird im Norden durch den

Gerichtsweg, im Osten durch die Bezirksgrenze zwischen dem XII. und X. Bezirke und im Süden und Westen durch die Trasse der Donauuferbahn.

Ferner findet der Magistrat zu verordnen, daß die magistratischen Bezirksämter als die nach § 15, Punkt 111 der Gemeindeordnung, für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter zur Handhabung des Jagdgesetzes berufenden politischen Behörden im Sinne der bestehenden Jagdgesetze und insbesondere des § 1 des Gesetzes vom 27. September 1887, Nr. 57 L.-G.-Bl., die Jagdpachtverträge im Wege der öffentlichen Licitation in der Regel auf sechs Jahre abzuschließen und nur bei Verpachtung auf kürzere oder längere Zeit, sowie bei Verlängerung von Jagdpachtverträgen ohne Einleitung einer öffentlichen Licitation die Zustimmung des Stadtrathes einzuholen haben.

Die jeweilig in einem Bezirke rüchftlich der alten Gemeindejagdgebiete ablaufenden Jagdpachtverträge sind bis zu dem Zeitpunkt zu erneuern, in welchem der in dem zugehörigen neu gebildeten Gemeindejagdgebiete für den weitesten Termin in Geltung befindliche Jagdpachtvertrag abläuft, und von diesem Zeitpunkte an sind die neuen Gemeindejagdgebiete zur Verpachtung zu bringen.

13.

(Berechtigung zur Fortführung von Ausstellungs-Auszeichnungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk mit Erlaß vom 26. Juli 1893, Z. 50360 (M.-B.-Z. 17708/VI. Bez.), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 5. Juli 1893, Z. 56923 ex 1892, über das Gesuch des R. Sch. als Inhaber der Firma L. S. & Eidam Nachfolger R. Sch. in Wien um Anerkennung, eventuell Verleihung des Rechtes zur Fortführung der der Firma L. S. & Eidam in Wien verliehenen Ausstellungs-Auszeichnungen zu entscheiden gefunden, daß die Firma L. S. & Eidam ungeachtet des eingetretenen Wechsels in der Person des Inhabers derselben und ungeachtet des dieses Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatzes in dem Wortlaute derselben berechtigt sei, die ihr verliehenen Ausstellungs-Auszeichnungen fortzuführen.

Demgemäß hat das genannte hohe Ministerium unter einem den an den gegenwärtigen Inhaber dieser Firma R. Sch. in Wien vom Wiener Magistrate unter dem 4. December 1891, Z. 103648, gerichteten und mit der Entscheidung der n.-ö. Statthalterei vom 20. Juli 1892, Z. 36933, bestätigten Auftrage, die Abbildungen der erwähnten Auszeichnungen von der Eingangsthüre seines Geschäftsfocales zu entfernen, behoben.

14.

(Inspiciender Amtsarzt für Niederösterreich.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. Juli 1893, Pr.-Z. 5172 (M.-Z. 124748/VIII Abschrift) dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern habe ich den bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Verwendung stehenden k. k. Bezirksarzt I. Classe, kais. Rath Dr. Johann Langer, an Stelle des zum k. k. Krankenhausdirectors ernannten k. k. Bezirksarztes Dr. Karl Klimesch zum inspicienden Amtsarzte in Niederösterreich mit den im hierortigen Erlasse vom 17. September 1892, Z. 5967/Pr., bekanntgegebenen Dienstesobliegenheiten bestellt.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Auftrage verständigt, den inspicienden Amtsarzt vorkommendenfalls in seiner Amtsthätigkeit thatkräftig zu unterstützen und demselben alle auf seinen Wirkungskreis bezughabenden Auskünfte genauestens zu ertheilen.

15.

(Häuser-Pölzungen.)

Die Baudeputation für Wien hat sub Z. 45 (B.-N.-Z. 25522/X. Bez.) nachstehende Entscheidung getroffen:

Mit dem Bescheide vom 31. Mai 1893, Z. 17383, hat das magistratische Bezirksamt anlässlich der bei dem Hause Nr. 14, . . . gasse im X. Bezirke, constatirten Gebrechen zum Zwecke der Sicherung dieser Realität vor Einsturz die Pölzung derselben, und zwar unter gleichzeitiger Anlegung der Pölzstreben an das Haus Nr. 15 ebenda angeordnet.

Die Baudeputation für Wien findet dem gegen diese Anordnung eingebrachten Recurse des Eigenthümers des letzteren Hauses, Herrn Dr. A. D. Mitt. v. P. keine Folge zu geben, nachdem die Baubehörde, welcher nach den Bestimmungen des § 102 der Bauordnung für Wien die Pflicht obliegt, die aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten notwendigen Vorkehrungen zu treffen, sich bei der getroffenen Anordnung auf gesetzlichem Boden befand und speciell die Inanspruchnahme des nachbarlichen Objectes zur Anlegung der Pölzstreben mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse als unvermeidlich erscheint.

Die im Recurse aufgeworfene Frage, ob und inwiefern etwa durch die baubehördlich angeordneten Vorkehrungen Privatrechte berührt erscheinen, konnte nicht Gegenstand der Beurtheilung der Baubehörde sein.

Gegen diese Entscheidung ist im Sinne des § 109 der Bauordnung für Wien ein weiterer Recurs unzulässig.

16.

(Bewilligung eines sechsten Stockwerkes.)

Die Baudeputation für Wien hat unterm 10. August 1893, Z. 62 (M.-Z. 128754/IX), nachstehende Entscheidung getroffen:

Die Baudeputation für Wien findet über den Recurs des Johann Mayreder, L. Seilergasse 6, gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 26. Juni 1893, Z. 94383, mit welcher demselben die Aufhebung eines sechsten Stockwerkes auf das Haus Nr. 6, L. Seilergasse, verweigert wurde, unter Behebung dieser Entscheidung den projectierten Aufbau zu gestatten, nachdem derselbe vollkommen feuerficher hergestellt wird, die herzustellenden Localitäten zum Aufenthalte für das Dienstpersonale bloß während der Nacht bestimmt sind, hiedurch aber eine aus sanitären Rücksichten wünschenswerte Verbesserung in den Wohnungsverhältnissen des Dienstpersonales herbeigeführt wird und endlich durch die gleichzeitig geplante Einrichtung eines Personenaufzuges auch ein leichter Verkehr mit den obersten Räumen vermittelt wird, mithin in vorliegendem Falle die beabsichtigten Herstellungen vom Standpunkte der zu wahrenenden öffentlichen Interessen zulässig erscheinen.

Die Beilagen des Berichtes vom 12. Juli d. J., Z. 109799, folgen im Anschlusse zurück.

17.

(Beglaubigung der für Deutschland bestimmten Civilstands-Urkunden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. August 1893, Z. 53392 (M.-Z. 128979/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Die kaiserlich deutsche Botschaft in Wien hat mit der Note vom 13. Mai 1893, Z. 1208, bei dem hohen k. u. k. Ministerium des Außern den Übelstand zur Sprache gebracht, daß die von hierländigen Pfarrämtern ausgestellten, für Deutschland bestimmten Civilstands-Urkunden häufig des im Sinne des Legalisierungsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 85, erforderlichen Beglaubigungsvermerkes der zuständigen politischen Behörde entbehren, woraus für die Parteien, namentlich bei Eheschließungen, vielfache Weiterungen entstehen.

Auch wurde auf Fälle hingewiesen, in welchen das Ansuchen um Legalisierung der gedachten Matrikenauszüge seitens der politischen Behörde abgelehnt wurde, weil die Beglaubigung nicht erforderlich sei.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1893, Z. 12422, werden daher dem Magistrate die Bestimmungen des Art. III des vorbelegenen Legalisierungs-Vertrages zur genauesten Darnachachtung und entsprechenden Verständigung der magistratischen Bezirksämter in Erinnerung gebracht.

18.

(Legalisierungen bei russischen Consulaten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. August 1893, Pr.-Z. 3842 (M.-Z. 133856/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Einer an das h. k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des h. k. u. k. Ministeriums des Außern zufolge sind die russischen Consulate seitens ihrer Regierung angewiesen worden, künftighin von allen bei denselben zur Legalisierung gelangenden, von Privatpersonen ausgehenden, nicht officiellen Documenten je eine Copie in den Consulats-Archiven zu hinterlegen, welche Bestimmung auch dann zur Anwendung zu gelangen hat, wenn diese Schriftstücke im Wege des h. Ministeriums des Außern oder des h. Justizministeriums an das Consulat gelangen.

Demzufolge wird gleich bei der Überreichung des betreffenden Schriftstückes die erforderliche Copie von der Partei beizubringen sein.

Hievon wird infolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1893, Z. 1959/M. Z. behufs entsprechender Belehrung der Parteien in vorkommenden Fällen, beziehungsweise zur Darnachachtung die Mittheilung gemacht.

Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem gleichlautend verständigt.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

19.

(Kabellegung.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 16. Juni 1893 ad St.-N.-Z. 4014 (M.-Z. 2104/XIV) beschlossen,

dass bei Straßen, welche zur Pflasterung, beziehungsweise Ampflasterung bestimmt sind, Kabellegungen und Pflasterung zu vereinigen sind. Falls Kabellegungen seitens verschiedener Electricitäts-Unternehmungen in einer Straße vorgenommen werden sollen, so hat das, wenn es die Straßenbreite zulässt, zu einer und derselben Zeit zu geschehen. Der Magistrat wird beauftragt, Gesuche um Bewilligung zur Kabellegung bis Ende April eines jeden Jahres an den Stadtrath zu leiten.

20.

(Bewilligung der Geldmittel für Mehrarbeiten.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 23. August 1893 ad St.-N.-Z. 5877 (M.-Z. 119496), anlässlich der Genehmigung der Mehrkosten für die Erbauung der Unrathsabladestation in Unter-Baumgarten beschlossen,

die Ämter aufmerksam zu machen, dass bei derartigen Mehrarbeiten rechtzeitig beim Stadtrathe wegen Bewilligung der Geldmittel einzuschreiten ist.

21.

(Bestimmung der Badien bei Offertanschreibungen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 23. August 1893 ad St.-N.-Z. 5969 ad M.-Z. 100230/VII beschlossen,

den Magistrat anzuweisen, künftighin bei Ausschreibung von Offertverhandlungen hinsichtlich der Badien folgenden Beisatz aufzunehmen:

„Das Badium beträgt fünf Percent der Kostenanschlagssumme, das ist fl. kr.; wenn Theilofferte eingebracht werden, so ist als Badium fünf Percent von jener Summe zu erlegen, mit welcher die zu liefernden Gegenstände im Kostenanschlage angeführt sind.“

Magistrat:

22.

(Statutenänderung genossenschaftlicher Krankencassen.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat sämtlichen Genossenschafts-Commissären unterm 4. August 1893, M.-Z. 108654/XVIII, Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In der Anlage wird Ihnen je eine Abschrift der hohen k. k. n.-ö. Statthaltereii vom 4. und 12. Juli 1893, Z. 43150 (M.-Z. 108654) und Z. 46829 (M.-Z. 113718), wonach den Krankencassen der Genossenschaften der Fassbinder und der Rauchfangkehrer die Abänderung ihrer Statuten wegen Beschlussunfähigkeit der bezüglichen General-Versammlungen nicht bewilligt wurde, zur Kenntnissnahme und Darnachachtung in gleichen Fällen mit dem Bemerkten übermittelt, dass die General-Versammlung der Krankencassa der Genossenschaft der Rauchfangkehrer am 21. Februar 1892, auf welche sich der Erlafs vom 12. Juli 1893, Z. 46829, respective die hiemit intimierte Entscheidung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 28. Juni 1893, Z. 31703, bezieht, ebenso wie bei der genossenschaftlichen Krankencassa der Fassbinder die zweite wegen Beschlussunfähigkeit der ersten abgehaltenen General-Versammlung war, und dass der bezügliche Passus im § 12 des Statuts der Krankencassa der Genossenschaft der Rauchfangkehrer folgendermaßen lautet:

„Zur Beschlussfassung über Änderung der Statuten, Verschmelzung oder Eintritt in ein Verbandsverhältnis mit anderen Cassen und über die Auflösung der Cassa ist in jedem Falle die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die Majorität von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen erforderlich.“

* * *

Erlafs der k. k. n.-ö. Statthaltereii vom 4. Juli 1893, Z. 43150:

Die k. k. n.-ö. Statthaltereii findet die in der General-Versammlung der Krankencassa der Genossenschaft der Fassbinder am 22. Mai 1892 beschlossene Abänderung der §§ 4, 5 und 6 des Cassastatutes, betreffend die Ermäßigung der Beitragsleistung und die Erhöhung des Krankengeldes nicht zu genehmigen, weil der bezügliche Beschluss in der zweiten wegen Beschlussunfähigkeit der ersten abgehaltenen General-Versammlung nicht in Gemäßheit der Bestimmung des § 12 letztes Alinea der Cassastatuten gefasst worden ist.

Nach dieser Bestimmung ist nämlich für die Beschlussfassung über die Abänderung des Statutes unter allen Umständen die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Cassenmitglieder erforderlich und muss daher im Falle der Beschlussunfähigkeit der ersten General-Versammlung auch bei der zweiten deshalb abgehaltenen General-Versammlung die Hälfte der stimmberechtigten Cassenmitglieder anwesend sein, was bei der General-Versammlung am 22. Mai 1892 nicht der Fall war, indem von 350 stimmberechtigten Mitgliedern nur 92 anwesend waren.

Da jedoch die Krankencassa der genannten Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt, und demnach gemäß § 121 f, 4. Alinea des Gewerbegesetzes, aus Delegierten bestehen muss, findet die k. k. n.-ö. Statthaltereii den § 12 des Cassastatutes auf Grund des § 121 f, Alinea 4 und 6, von amtswegen dahin abzuändern, dass der zweite Absatz dieses Paragraphen zu lauten hat, wie folgt:

„Dieselbe besteht aus 60 Delegierten, welche in der General-Versammlung aus dem Stande der Hilfsarbeiter auf die Dauer eines Jahres gewählt werden.“

Zu Delegierten können nur solche Mitglieder gewählt werden, welche mit ihren Beiträgen nicht über drei Wochen im Rückstande sind. In der General-Versammlung hat jeder Delegierte eine Stimme.“

Ferner ist im viertletzten Absätze des § 12 anstatt „ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder,“ — „ein Viertel der Delegierten“ und im letzten Absätze dieses Paragraphen anstatt „stimmberechtigten Mitglieder“ — „Delegierten“ zu setzen.

Gegen diese Entscheidung steht der Krankencassa der Recurs an das hohe k. k. Handelsministerium binnen vier Wochen ab intimato offen.

Nach eingetretener Rechtskraft derselben sind die von amtswegen vorzunehmenden Abänderungen in den Originalstatuten-Exemplaren A, B und C (letzteres wurde hierorts beigegeben), sowie in drei weiteren gedruckten Statuten-Exemplaren zu veranlassen, und sind ferner sämtliche mit den Abänderungen versehenen Statuten-Exemplare behufs Beisezung der Genehmigungsclausel anther vorzulegen.

* * *

Erlafs der k. k. n.-ö. Statthaltereii vom 12. Juli 1893, Z. 46829:

Mit der Entscheidung vom 24. October v. J., Z. 67905, hat die k. k. n.-ö. Statthaltereii die von dem Vorstande der genossenschaftlichen Krankencassa der Rauchfangkehrer in Wien unter Berufung auf das Protokoll der stattgefundenen General-Versammlung vom 21. Februar 1892 angeführte Änderung des § 5, letzter Absatz, ferner § 6 in mehreren Absätzen und die Streichung des drittlezten Absatzes des § 6 der Statuten dieser Cassa nicht genehmigt, gegen die übrigen Abänderungen des Statutes (§§ 4 und 6) jedoch keinen Anstand erhoben.

Dem gegen diese Entscheidung ergriffenen Recurse des Vorstandes gedachter Krankencassa hat das hohe k. k. Handelsministerium bei dem Umstande, als an der am 21. Februar 1892 stattgefundenen, über die erwähnten Statutenänderungen berathenden General-Versammlung laut des vorgelegten Protokollauszuges nur anfangs 57, später 62 Mitglieder der Krankencassa theilgenommen haben, während zu dieser Zeit nach der seitens des Vorstandes der Krankencassa der Rauchfangkehrer gemachten Mittheilung am 21. Februar 1892 206 Mitglieder stimmberechtigt waren, daher im Sinne des § 12, letzter Absatz, an der Beschlussfassung über die Statutenänderung auch mit Einrechnung der den Gewerksinhabern zustehenden Stimmen nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sich betheiligt hat, keine Folge zu geben und gleichzeitig auch den eingangs erwähnten h. ä. Erlafs, insofern mit demselben die übrigen beschlossenen Änderungen der Statuten nicht beanständet wurden, von amtswegen zu beheben und auszusprechen gefunden, dass es der recurrierenden Krankencassa selbstverständlich unbenommen bleibt, rückichtlich der beabsichtigten Statutenänderungen, soweit dieselben überhaupt zulässig sind, einen neuerlichen legalen Beschluss zu fassen und diesen der behördlichen Genehmigung vorzulegen.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 28. Juni 1893, Z. 31703, zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

23.

(Ansuchen um Zuschusscredite.)

Vice-Bürgermeister Dr. Richter hat unterm 19. August 1893, Z. 4469, an den Magistrats-Director Krenn nachstehenden Präsidial-Erlafs gerichtet:

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 10. d. Mts. anlässlich der nachträglichen Bewilligung von Zuschusscrediten pro 1892 den Beschluss gefasst,

den Bürgermeister zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass die Voranschläge genau eingehalten werden und dass in denjenigen Fällen, in welchen die Präliminierung eine unzulängliche war, rechtzeitig, nicht aber erst nach Ablauf des Jahres, um die Bewilligung von Zuschusscrediten angefragt werde.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistrats-Director, mit dem Ersuchen in Kenntniss, streng darauf zu sehen, dass in Zukunft in der angeedeuteten Weise vorgegangen werde, wobei ich bemerke, dass die städtische Buchhaltung unter einem beauftragt wird, sofort bei Erschöpfung einer Budgetpost dem Magistrate die Anzeige zu erstatten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1893 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 117. Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 6. Juli 1893, betreffend den Betrieb von Informationsbureaux.

Nr. 118. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 6. Juli 1893, betreffend die Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst.

Nr. 119. Verordnung des Finanzministers vom 16. Juli 1893, betreffend die nach § 3 des Gesetzes vom 18. September 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 172) dem geringeren Satze der Effectenumsatzsteuer unterliegenden Staatsschuldverschreibungen.

Nr. 120. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 21. Juli 1893, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche im gebrauchten ungereinigten Zustande, von getragenen Bekleidungsstücken mit Inbegriff von getragenen Schuhwerk, ferner von benütztem Bettzeuge, dann von Habern und Lumpen aus den französischen Häfen im Golfe von Lyon und aus den an dieselben grenzenden Departements Hérauld und Gard.

Nr. 121. Markenschutz-Convention vom 28. Jänner 1893, zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien.

Nr. 122. Erklärung zwischen Österreich-Ungarn und Schweden-Norwegen vom 25. April 1892, betreffend die Änderung des Artikels 6 des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 3. November 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 60 ex 1874).

Nr. 123. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Juni 1893, betreffend eine Änderung im Schlagworte „Würfel“ des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nr. 124. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 9. Juli 1892, betreffend eine Abänderung der Wehrvorschriften, I. Theil.

Nr. 125. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1893, betreffend das mit der Landesvertretung des Herzogthums Bukowina in Angelegenheit des bukowinaer Grundentlastungsfondes abgeschlossene Additional-Übereinkommen.

Nr. 126. Verordnung des Handelsministers vom 1. August 1893, betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen.

Nr. 127. Erlaß des Finanzministeriums vom 29. Juni 1893, betreffend die Eignung der vom Staate zur Zahlung übernommenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen und der zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelten Actien der galizischen Karl Ludwig-Bahn zum Erlage als Militär-Heiratscautionen, und die Anwendung der Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 154, B.-Bl. Nr. 31) auf dieselben.

Nr. 128. Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. Juli 1893, womit die Änderung einer Bestimmung der Reichordnung vom 19. December 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht wird.

Nr. 129. Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. Juli 1893, betreffend die Aichung und Stempelung des von Dr. Karl Urban in Prag construirten Biermefshahnes.

Nr. 130. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1893, betreffend die Theilung des politischen Amtsbezirkes Smichov und Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Kladno in Böhmen.

Nr. 131. Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. August 1893, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. Juli 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 136) für die Leoben-Vordernberger Eisenbahn.

Nr. 132. Verordnung des Finanzministeriums vom 4. August 1893, betreffend die Gebührenpflicht von Urkunden, mit welchen das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen bei unverändertem Fortbestande der Pfandsforderung theilweise aufgelassen wird.

Nr. 133. Verordnung des Justizministeriums vom 5. August 1893, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Swejkowitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kothcan in Böhmen.

Nr. 134. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. August 1893, betreffend die Theilung der politischen Amtsbezirke Radauz und Suczawa und Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Gurahumora in der Bukowina.

Nr. 135. Kaiserliche Verordnung vom 23. August 1893, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln vorläufig für die durch die Überschwemmungen vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Kratau, des Herzogthumes Bukowina und der gefürsteten Grafschaft Tirol.

Nr. 136. Concessionsurkunde vom 25. Juli 1893, für die Localbahn von Plan nach Tachau.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 32. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Juli 1893, Z. 44718, mit welcher der § 19 der Verordnung vom 18. December 1889, Z. 74772, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 33, beziehungsweise der Verordnung vom 21. December 1891, Z. 79169, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 62, betreffend die Vorschriften für das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaukanale liegenden Gemeindebezirke Wiens abgeändert wird.

Nr. 33. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1893, Z. 47475, mit welcher über Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern die nachstehende Uniformierungsvorschrift für den k. k. Manipulanten bei der Wiener Donaukanal-Inspection erlassen wird.

Nr. 34. Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 17. Juli 1893, Z. 35632, wegen Ergänzung der Bestimmungen über die Bierausfuhr aus dem Wiener Linienverzehrungssteuergelände gegen Gebührensüßvergütung.

Nr. 35. Gesetz vom 17. Juli 1893, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Anerkennung von Vergütungen für die durch Versezungen aus Dienstesrücksichten verursachten Übersiedlungsauslagen an die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. August 1893, Z. 53161, betreffend die den Gemeinden Böbing und Klosterneuburg ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von dem zum Verbrauch gelangenden Biere.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. August 1893, Z. 53232, betreffend die Einhebung der Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge für das Jahr 1893.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. August 1893, Z. 58209, betreffend das Desinfectionsverfahren während einer Cholera-Epidemie.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Kutscher für schweres Fuhrwerk bei Gewerbetreibenden — gewerbliche Hilfsarbeiter. — 2. Vormerkbücher für Excindierungs-Verhandlungen anlässlich politischer Executionsführungen. — 3. Die Amtsverschwiegenheit der Wiener städtischen Beamten. — 4. Wiederbesetzung erledigter Patronats-Commissärstellen. — 5. Äußere Bezeichnung der Pfandleihanstalten. — 6. Leichentransporte. — 7. Provisorische Normen rücksichtlich solcher Personen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft verloren haben. — 8. Halbwein. — 9. Kaiser Franz Josef-Spital in Bielitz. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 10. Abfuhr der Fischertarfbeträge. — Magistrat: 11. Vorlage des Eigenthums-Nachweises bei Schadenshaltungsverhandlungen für Grundabtretung. — 12. Zustellung von Acten an die städtische Buchhaltung. — 13. Zurückweisung unbegründeter Delegationen-Stellungen. — 14. Ausfertigung von Vorladungen. — 15. Verlautbarung executiver Feilbietungen. — 16. Zuweisung der auf gerichtlich deponierte Pfandüberschüsse bezughabenden Acten. — Verzeichnis der im Jahre 1893 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Kutscher für schweres Fuhrwerk bei Gewerbetreibenden — gewerbliche Hilfsarbeiter.)

Dem Amtsblatte der k. k. Polizei-Direction in Wien (Nr. 183) ist Nachstehendes zu entnehmen:

Anlässlich zweier recurrierter Erkenntnisse hat die k. k. n.-ö. Statthalterei und zwar mit Erlässen vom 1. April 1893, Z. 19592 (Pol.-Dir.-Z. 31937) und vom 20. Juni 1893, Z. 36629 (Pol.-Dir.-Z. 31937) und vom 20. Juni 1893, Z. 36629 (Pol.-Dir.-Z. 58295) entschieden, dass Kutscher für schweres Fuhrwerk bei Gewerbetreibenden nicht als Dienstboten im Sinne § 4 der Gefindeordnung, sondern als gewerbliche Hilfsarbeiter im Grunde des § 73 der Gewerbeordnung anzusehen sind, sohin zur Entscheidung von Lohnstreitigkeiten derselben nicht die Polizei, sondern die Gewerbebehörde competent ist.

2.

(Vormerkbücher für Excindierungs-Verhandlungen anlässlich politischer Executionsführungen.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat mit Erlaß vom 3. Mai 1893, Z. 20484 (M.-Z. 88959/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlaß vom 19. April 1893, Z. 13774, eröffnet, dass aus den demselben vorgelegten Nachweisungen über die bei den politischen Behörden Niederösterreichs im Jahre 1892 stattgehabten Excindierungs-Verhandlungen keine ausreichende Information über den Erfolg der mit dem hohen Erlaß vom 18. December 1891, Z. 29204 [eine Abschrift der hierortigen Intimation vom 4. Jänner 1892, Z. 68061, liegt bei] (Siehe Amtsblatt Nr. 31 ex 1892, Verordnungen ec. III, 2), getroffenen Verfügungen gewonnen werden konnte, weil die von den politischen Behörden bisher geführten Excindierungsvormerke nicht den beabsichtigten Controllzwecken entsprechen, indem die Vormerke häufig die Daten über das Schlussresultat der bei der Finanzprocuratur anhängig gewordenen Excindierungs-Verhandlungen vermissen lassen, daher auch keine Anhaltspunkte für eine diesbezügliche weitere Controlo bieten.

Es wird daher angeordnet, dass die Vormerke über Excindierungs-Verhandlungen in Einkunft genau nach dem im Anschlusse mitfolgenden Formulare eingerichtet und im Sinne der daselbst angegebenen Beispiele fortgeführt werden. Die seit Beginn dieses Jahres anhängig gemachten Excindierungs-Verhandlungen sind zur Gewinnung einer Jahresübersicht in den Vormerk einzubeziehen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften, sowie die magistratischen Bezirksämter in Wien und der Stadtrath in Wiener-Neustadt werden angewiesen, eine Abschrift dieses Vormerkes bezüglich aller im Jahre 1893 anhängig gewordenen Excindierungs-Verhandlungen bis spätestens 31. Jänner 1894 vorzulegen.

Aus den nach Schluss des Jahres 1893 zur Vorlage kommenden Abschriften der Excindierungsvormerke werden hieramts die bei der k. k. Finanzprocuratur anhängigen Fälle ausgezogen und letzterer Behörde zur Nachweisung des Standes der Verhandlung, beziehungsweise des Endresultates derselben bekanntgegeben werden.

* * *

Formulare:

Ad Z. 20484 ex 1893/F.-L.-D.

Post-Nummer	Adresse des Executen und Angaben des zur Execution ausgewiesenen Rückstandes	Adresse des Excindierungsverwebers	Gegenstand des Rechtsanspruches	Das mit der Excindierungsanmerkung verfehene Pfandungsprotokoll ist eingelangt am	Zur Rechtfertigung des Anspruches ertheilte Frist	Verhandlungsergebnis vom

Sonach wurde		Ergebnis		Anmerkung				
das Pfandrecht aufgelassen	der Exc.-Verweber auf den Rechtsweg verwiesen	das Gutachten der Finanzprocuratur eingeholt	Außerung der Procuratur eingelangt am	Weitere Verfügung	Von der Partei wurde die Einbringung der Excindierungsflage nach gemessen am	Die Reklamation wurde vollzogen am	Die Execution wurde sistirt und der Finanzprocuratur die Jurisdiction eingeleitet	Ergebnis des Excindierungsprocesses laut Mittheilung der Finanzprocuratur vom

3.

(Die Amtsverschwiegenheit der Wiener städtischen Beamten.)

Der k. k. oberste Gerichtshof hat in der Rechtsache des Rudolf Fischer durch Dr. Ludwig Herz wider Dr. Victor Capellus wegen Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse, in welcher das k. k. Landesgericht in Wien mit dem mittelft Bescheides vom 24. März 1893, Z. 23046, intimierten Gerichtsbeschlusse vom 17. März 1893 ausgesprochen hat, dass die Zeugen Baurath Josef Schurz und Ingenieur Karl Sykora verpflichtet sind, über die Punkte 5 und 7 der Weisartikel A des Gesuches de pr. 27. Februar 1893, Z. 17101, Zeugenschaft abzulegen, das k. k. Oberlandesgericht in Wien aber infolge des von den genannten Zeugen durch Dr. Oskar Schmitt ergriffenen Recurses in Abänderung der landesgerichtlichen Entscheidung mit Erledigung vom 17. Mai 1893, Z. 6613, ausgesprochen hat, dass dieselben von der Verpflichtung, eine Zeugenschaft über die vorgebrachten Punkte abzulegen, enthoben werden, über den Revisionsrecurs des Rudolf Fischer, welcher die Kosten dieses Rechtsmittels selbst zu tragen hat, die obergerichtliche Erledigung in der Erwägung zu bestätigen befunden, dass dem Josef Schurz und Karl Sykora die Legitimation zur Einbringung eines Recurses gegen den in Erledigung Anbringens an sie erlassenen, ihre Zeugenpflicht betreffenden Auftrag nicht abgesprochen werden konnte, dass es sich hier nicht um die Beschwerde gegen

die Bewilligung einer Beweisaufnahme im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 16. Mai 1874 handelt, Recurse, welche mit der Durchführung eines solchen Beweises im Zusammenhange stehen, aber durch das Gesetz nicht ausgeschlossen sind; dass die Wiener städtischen Beamten als Organe anzusehen sind, welche nicht bloß die Angelegenheiten der Stadt Wien zu besorgen haben, sondern denen auch die Besorgung von Geschäften der Staatsverwaltung zufällt, dass sie daher in Beziehung auf die ihnen obliegende Pflicht der Amtsverschwiegenheit den Staatsbeamten gleich zu halten sind und bei dem Zueinandergreifen sämtlicher Agenden in eine weitere Unterscheidung nicht eingegangen werden kann. (M.-D.-Z. 998.)

4.

(Wiederbesetzung erledigter Patronats-Commissärs-Stellen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 25. Juni 1893, Z. 42942 (M.-Z. 105123/III), Nachstehendes intimiert:

Wird dem Magistrate in Wien zur Kenntnisaufnahme mit dem Auftrage übermittelt, gegebenen Falles nach dem Einlangen der innerwähnten Anzeige unverzüglich anher Bericht zu erstatten und gleichzeitig einen nicht unbemittelten Mann von tadelloser, sittlicher und staatsbürgerlicher Haltung und gutem Rufe, von welchem auch vorauszusetzen ist, daß er geistig fähig ist, die Pflichten dieses Amtes zu erfüllen, unter eingehender Äußerung über denselben rückfichtlich aller dieser Momente, sowie unter Anschluß einer von demselben ausgestellten schriftlichen Annahmeerklärung für dieses Ehrenamt in Vorschlag zu bringen.

* * *

Abschrift

einer Notenform der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1893, Z. 42942, an die Ordinariate in Wien und St. Pölten.

Es hat sich zu wiederholtenmalen ereignet, dass das Amt eines Patronats-Commissärs bei den l. k. und Religionsfondskirchen und Pfarren längere Zeit hindurch nach dem erfolgten Ableben des früheren Patronats-Commissärs unbesetzt blieb oder aber von dem Bestellten nicht ausgeübt wurde.

Um diese Übelstände in Zukunft zu vermeiden, beehrt sich die k. k. Statthalterei zu ersuchen, allen unterstehenden Pfarrämtern, insofern das Patronat über deren Kirchen und Pfarren dem n.-ö. Religionsfonde oder dem Kultusetat zukommt, gefälligst zur Pflicht machen zu wollen, dass sie von der Erledigung des Amtes des Patronats-Commissärs unverzüglich an die betreffende politische Behörde I. Instanz die Anzeige erstatten.

Das Amt des Patronats-Commissärs ist als erledigt anzusehen:

1. Im Falle des Ablebens des Patronats-Commissärs;
2. durch Verzicht desselben;
3. durch mehr als einjährige Abwesenheit von dem Orte der Patronatskirche, beziehungsweise Pfarre;
4. durch mehr als einjährige Nichtausübung des Amtes;
5. durch Verurteilung zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretungen des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges;
6. durch Verminderung der Handlungsfähigkeit (Verlust des Gebrauches der Vernunft, Stellung unter Curatel);
7. Durch gänzliche Verarmung, infolge deren der Bestellte seinen Lebensunterhalt nur durch Gaben der öffentlichen Wohlthätigkeit oder Unterstützung nach dem Armengesetze erhält.

5.

(Äußere Bezeichnung der Pfandleihanstalten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 5. Juli 1893, Z. 41164 (B.-N.-Z. 29706/I) nachstehende Entscheidung getroffen:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet dem Recurse des N. N., Inhabers einer Pfandleihanstalt, gegen die dortamtliche Entscheidung vom, mit welcher dem Genannten die Führung einer Firmatafel mit der Bezeichnung: „Von der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei concessionierte Pfandleihanstalt“ untersagt worden ist, Folge zu geben und die recurrierte Entscheidung zu beheben, da die obige Bezeichnung der Betriebsstätte der Thatsache der Concessionierung entspricht und nach ihrem Inhalte gemäß § 44 des Gewerbegesetzes als „entsprechend“ bezeichnet werden muß.

Bezüglich des als Begründung der Untersagung angeführten hierortigen Erlasses vom 1. August 1878, Z. 23938, wird dem magistratischen Bezirksamte zur Darnachachtung bedeutet, dass mit demselben nur dem Unfuge gesteuert werden sollte, dass sich einzelne Anstalten und Unternehmungen als „k. k. concessionierte Anstalt“ bezeichneten, um das Publicum irrezuführen und glauben zu machen, dass diese Anstalt eine staatliche sei, oder von der Regierung durch besondere Prærogative oder Titel ausgezeichnet wurde, während Bezeichnungen die „von der k. k. n.-ö. Statthalterei“ oder „vom k. k. n.-ö. Landes-schulrathe“ concessionierte Anstalt an und für sich nicht als zur Irreführung des Publicums geeignet angesehen werden können.

6.

(Leichentransporte.)

Laut Amtsblattes der k. k. Polizei-Direction in Wien (Nr. 175) hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 21. Juli 1893 (Pol.-Dir.-Z. 69676 A. B.) dieser Behörde Nachstehendes bekanntgegeben:

Zum Zwecke einer einheitlichen Regelung der Leichentransporte aus dem Auslande nach Oesterreich-Ungarn oder durch das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie hat über Anregung des k. k. Ministeriums des Innern das k. und k. Ministerium des Äußern nach gepflogenen Einvernehmen mit den Fachministerien beider Reichshälften mit dem Circular-Erlasse vom 6. Juni d. J., Z. 35711/11, sämtlichen k. und k. diplomatischen Missionen, mit Ausnahme jener im Deutschen Reiche, sowie den k. und k. Generalconsulaten und Consulaten in Europa mit Ausnahme jener im Deutschen Reiche, ferner den effectiven Consularämtern in den außereuropäischen Ländern, sowie den in letzteren Gebieten bestehenden Honorar-Generalconsulaten eine Instruction für das Vorgehen bei der Ausstellung von Leichenpässen erteilt und wurden dieselben ermächtigt, Bewilligungen zu Transporten von Leichen nach oder durch das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie zu erteilen.

Zur Ertheilung dieser Bewilligung von Leichenüberführungen, beziehungsweise zur Ausstellung von Leichenpässen sind in erster Linie die Generalconsulate und Consulate berufen und werden die k. und k. Missionen Leichenpässe nur dann ausstellen, wenn sich in der betreffenden Hauptstadt kein österreichisch-ungarisches Consulat befindet.

Den von den k. und k. Missionen und von den k. und k. Generalconsulaten und Consulaten ausgestellten Leichenpässen kommt dieselbe Wirksamkeit zu, wie den von den politischen Behörden erster Instanz im Sinne der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56, für Leichenüberführungen im Inlande ausgefertigten Leichenpässen und sind somit die mit vorschriftsmäßig ausgestellten Pässen gedeckten Leichentransporte ungehindert passieren zu lassen.

Hinsichtlich der Leichenpässe für die aus dem Deutschen Reiche nach Oesterreich-Ungarn überführten Leichen bleiben die Bestimmungen des mit der Kundmachung des hohen Ministeriums des Innern vom 28. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 46, verlautbarten Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche unverändert in Kraft.

Selbstverständlich bleiben die politischen Behörden verpflichtet, die Beobachtung der Vorschriften über Leichentransporte anlässlich der Ankunft einer Leiche am Bestimmungsorte zu überwachen und ist im Falle wahrgenommener Vorschriftenwidrigkeiten an die politische Landesbehörde die Anzeige zu erstatten, welche hierüber an das Ministerium des Innern berichten wird.

7.

(Provisorische Normen rückfichtlich solcher Personen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft verloren haben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. August 1893, Z. 53390, dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium hat mit Erlaß vom 26. Juli 1893, Z. 4647, anher eröffnet, dass die mit der königl. ungar. Regierung eingeleitete Verhandlung wegen Behandlung derjenigen Individuen, welche nach § 31 des ungarischen Gesetz-Artikels L vom Jahre 1879 die ungarische Staatsbürgerschaft verloren, die österreichische oder eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben haben, noch nicht zum Abschlusse gelangt ist.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern sieht sich daher im gegenwärtigen Stadium der Verhandlung nicht veranlaßt, allgemeine provisorische Normen in der angeedeuteten Richtung zu erlassen und erachtete sich vorläufig auf nachstehende Bemerkungen zu beschränken:

In Fällen, in denen die königl. ungar. Behörden die Anerkennung der ungarischen Staatsbürgerschaft ehemaliger ungarischer Staatsangehöriger mit der Begründung verweigern, weil dieselben ihre Staatsbürgerschaft in Gemäßheit der Bestimmungen des § 31, beziehungsweise des § 32 des Gesetz-Artikels L vom Jahre 1879 verloren haben, wird, wie dies auch bisher schon dann geschah, wenn die Austragung der Frage der Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit von solchen Personen geboten erschien, im Wege der k. k. Statthalterei die definitive Entscheidung des königl. ungar. Ministeriums des Innern einzuholen sein.

Sobald seitens des letzteren die Anerkennung der ungarischen Staatsbürgerschaft solcher Individuen abgelehnt wird und keine besonderen Umstände erhoben vorliegen, welche allenfalls noch einen Erfolg von der Intervention des k. k. Ministeriums des Innern anhoffen lassen, wird die im speciellen Falle entsprechende Verfügung zu treffen sein.

In vielen Fällen wird es sich empfehlen, den betreffenden Personen nahezu legen, die Wiederaufnahme in den ungarischen Staatsverband, worüber die §§ 38 bis 44 des bezogenen Gesetz-Artikels die näheren Bestimmungen enthalten, oder die Verleihung des österreichischen Staatsbürgerrechtes, falls überhaupt zur Erlangung des letzteren die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sein sollten, zu erwirken, wobei dieselben insbesondere darauf hinzuweisen wären, dass ihnen anderen Falles von der h. l. Gemeinden im Sinne der Gemeindegesetze der Aufenthalt im Gemeindegebiete verweigert werden könnte.

Hinsichtlich der Eheschließungen der in Rede stehenden Personen hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht geptlogem Einvernehmen bemerkt, daß wenn einem ehemaligen ungarischen Staatsangehörigen die erbetene Ausstellung des Zeugnisses über seine persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer gültigen Ehe seitens des königl. ungar. Ministeriums für Cultus und Unterricht lediglich aus dem Grunde verweigert wurde, weil der Betreffende die ungarische Staatsbürgerschaft gemäß § 31, beziehungsweise 32 des Gesetz-Artikels L vom Jahre 1879 verloren hat oder wenn seitens des königl. ungar. Ministeriums des Innern die Anerkennung der ungarischen Staatsbürgerschaft aus dem obangeführten Grunde bereits endgiltig abgelehnt wurde, von demselben selbstverständlich die Beibringung des nur für ungarische Staatsangehörige vorgeschriebenen Ehefähigkeitszeugnisses der competenten königl. ungar. Centralstelle im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. November 1878, Z. 18104, nicht gefordert werden kann.

In solchen Fällen, in welchen sich ein Nupturient in der angegebenen Weise über den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft ausgewiesen hat, werden sich die hierlands mit der Vornahme von Trauungen betrauten Organe behufs Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit des Eheverbers zur Eheschließung vielmehr lediglich die Bestimmungen des in der diesseitigen Reichshälfte gültigen Eherechtes gegenwärtig zu halten haben.

Selbstverständlich wird die Beurtheilung der Ehefähigkeit ehemaliger ungarischer Staatsangehöriger, welche eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben haben, nach dem österreichischen Rechte nur dann eintreten, wenn diese Personen hierlands ihren Wohnsitz haben.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 18. October 1890, Z. 347709, in die Kenntniss gesetzt.

8.

(Halbwein.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 15. August 1893, Z. 55761 (M.-Z. 135268/XV), zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1893, Z. 16724, eröffnet,

daß die Hinzufügung von trockenem Zucker zum Weinmost ohne gleichzeitige Beifügung von Wasser, bezw. ohne gleichzeitige künstliche Vermehrung des Mostes mittels Hinzufügung von Wasser als Halbweinerzeugung im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, nicht anzusehen ist.

* * *

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat ferner mit dem Erlasse vom 21. August 1893, Z. 57951 (M.-Z. 135289/XV), Nachstehendes bekanntgegeben:

Das h. k. k. Ackerbauministerium hat laut Erlasses vom 7. August 1893, Z. 13595, im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes zur Darnachachtung zu eröffnen gefunden:

Eine Weinhandlungsfirma hatte einem Weine ohne Verletzung desselben mit anderen Stoffen, welche denselben zu verbessern oder dauerhafter zu machen geeignet gewesen wären, lediglich Wasser zu dem offenbaren Zwecke beigemischt, die Menge des weinhaltigen Erzeugnisses zu vermehren. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 1, alinea 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, wonach auch die Verletzung oder Vermischung von Getränken aus Traubensaft mit anderen Stoffen, die nicht lediglich dazu dienen soll, die Beschaffenheit des Weines zu verbessern oder ihn dauerhaft zu machen, sondern dazu dient, die Menge des weinhaltigen Erzeugnisses zu vermehren, nur als erwerb- und einkommensteuerpflichtiges Gewerbe betrieben werden darf und den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt, hat sich das Ackerbauministerium dahin ausgesprochen, daß die in dem obigen Falle erfolgte Vermischung des Weines mit Wasser als eine Halbweinerzeugung anzusehen ist, auf welche die angeführten Gesetzesbestimmungen, sowie die §§ 2, 4 und 5 desselben Gesetzes Anwendung finden.

Mit dieser Ansicht, bezw. mit dem § 1, alinea 1 des citierten Gesetzes steht die Anwendung des § 1, Z. 2, der Ministerialverordnung vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121, nicht im Widerspruche.

Dieselbe bezeichnet zwar als weinhaltige Erzeugnisse (Halbweine) jene, die durch künstliche Vermehrung des Mostes oder Naturweines mittels Hinzufügung von Wasser und anderen zur Herstellung des Weingeschmacks in der vermehrten Flüssigkeit dienlichen Stoffen gewonnen werden, geht aber hiebei eben nur von dem wohl als Regel zu betrachtenden Falle aus, daß dem Weine nicht bloß Wasser, sondern auch noch andere Stoffe zugefugt werden, was jedoch im Hinblick auf die angeführte, jeden Zweifel ausschließende gesetzliche Bestimmung nicht hindern kann, auch in der bloßen, zum Zwecke der Vermehrung des weinhaltigen Getränkes erfolgenden Verwässerung eine dem Gesetze unterliegende Halbweinerzeugung zu erblicken.

9.

(Kaiser Franz Josef-Spital in Bielitz.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. August 1893, Z. 57457.

Das in Bielitz neu errichtete Kaiser Franz Josef-Spital wurde mit Erlaß der k. k. schlesischen Landes-Regierung vom 12. August 1893, Z. 13.260, als

eine allgemeine öffentliche Kranken-Anstalt erklärt und die Verpflegungs-Taren derselben sind für die I. Classe mit 3 fl. 50 kr., für die II. Classe mit 90 kr., endlich für Kinder unter 11 Jahren in der II. Verpflegungsclassen mit 50 kr. ö. W. per Kopf und Tag festgesetzt worden.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

10.

(Abfuhr der Fischertarbeträge.)

Zufolge Statthaltereierlasses vom 15. September 1893, Z. 44690 (M.-Z. 148345/XV), sind die Fischertarbeträge und Gesehungskosten für (Fischereidrucksorten von den magistratischen Bezirksämtern, resp. deren städtischen Hauptcassa-Abtheilungen nicht an das n.-ö. Landes-Obervernehmeramt, sondern direct an die k. k. n.-ö. Landeshauptcassa abzuführen.

Desgleichen hat die Verrechnung über die Gebahrung mit den Fischereidrucksorten nicht mit dem n.-ö. Landesauschusse, sondern mit der k. k. n.-ö. Statthaltereie zu erfolgen.

Magistrat:

11.

(Vorlage des Eigenthums-Nachweises bei Schadloshaltungsverhandlungen für Grundabtretung.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 29. August 1893 ad St.-R.-Z. 6087 (M.-Z. 124647/IX) anlässlich der Berathung über ein Ansuchen um Einleitung der Verhandlungen wegen Schadloshaltung für Grundabtretung beschlossen,

den Magistrat zu beauftragen, in solchen Fällen in Zukunft immer den Nachweis des Eigenthumes zu verlangen und vorzulegen.

12.

(Zustellung von Acten an die städt. Buchhaltung.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Erlaß vom 9. August 1893, M.-D.-Z. 814, Nachstehendes angeordnet:

Bei der am 27. Juni d. J. unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters stattgefundenen Conferenz der Leiter der magistratischen Bezirksämter wurde es als ein Uebelstand bezeichnet, daß die städt. Zustellungsdiener dazu verhalten werden, die an die städt. Buchhaltung abzugebenden Acten direct an die einzelnen Buchhaltungs-Departements zuzustellen, was für die Diener oft sehr zeitraubend ist, zumal dieselben mit einer derartigen Unterscheidung und Sortierung der Acten nicht vertraut sind.

Die Magistrats-Direction hat sich diesfalls mit der städt. Buchhaltung in das Einvernehmen gesetzt und es wurde die Verfügung getroffen, daß von nun an der gesammte an die städt. Buchhaltung gerichtete Einlauf von dem Buchhaltungs-Expeditoren übernommen werde.

13.

(Zurückweisung unbegründeter Delegierungs-Stellungen.)

Magistrats-Director Krenn hat mit dem an sämtliche Bezirksamtsleiter gerichteten Erlasse vom 12. August 1893, M.-Z. 127924/XVI, Nachstehendes angeordnet:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. August 1893, Z. 53389, Nachstehendes bekanntgegeben:

Nach einer Mittheilung des k. u. k. 2. Corps-Commandos ist es wiederholt vorgekommen, daß Individuen, welche in den dem 84. Ergänzungsbezirke zugewiesenen Bezirken heimatsberechtigt sind, der k. u. k. Nachstellungs-Commission in Wien zur Nachstellung oder Untersuchung der Erwerbsfähigkeit vorgeführt wurden.

Indem unter Einem die betreffenden Bezirksbehörden unter Hinweis auf § 102 W.-B. I. Th. entsprechend beauftragt werden, wird der Magistrat über Ersuchen des k. u. k. 2. Corps-Commandos angewiesen, derlei unbegründete Delegierungs-Stellungen zurückzuweisen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Wissenschaft und Darnachachtung mit der Weisung verständigt, allenfalls dortamts einlangende Stellungslisten über in den oberwähnten Bezirken heimatsberechtigte Stellungs-pflichtige unter Hinweis auf den vorcitirten Statthaltereierlass zurückzusenden.

14.**(Ausfertigung von Vorladungen.)**

Magistrats-Director *Krenn* hat mit Erlaß vom 25. August 1893, M.-D.-Z. 986, Nachstehendes angeordnet:

Nachdem Klage geführt wurde, daß Vorladungen an Parteien seitens der Bureau, Bezirksämter oder der Hilfsämter unvollständig ausgefertigt wurden und bei manchen derselben der Name des vorladenden Beamten entweder unleserlich war oder ganz fehlte, sehe ich mich veranlaßt, hiemit anzuordnen, in Zukunft genau darauf zu sehen, daß Vorladungen in der Weise ausgefertigt werden, daß auf denselben der Gegenstand der Vorladung, sowie die genaue Bezeichnung des betreffenden Amtes (Name, Stiege, Stock) und der Name des vorladenden Beamten ersichtlich gemacht werde.

Von dieser Verfügung wollen die unterstehenden Organe in Kenntnis gesetzt werden.

15.**(Verlautbarung executiver Feilbietungen.)**

Magistrats-Director *Krenn* hat mit Erlaß vom 12. September 1893, ad M.-D.-Z. 813, Nachstehendes angeordnet:

Bei der Anordnung executiver Feilbietungen behufs der Einbringung von Steuer- und sonstigen Rückständen hat in Zukunft die Einschaltung der diesbezüglichen Verlautbarungen in der k. k. Wiener Zeitung, insofern eine solche durch besondere gesetzliche Vorschriften nicht ausdrücklich angeordnet ist, zu unterbleiben. Es genügt in diesen Fällen die Verlautbarung mittels Rundmachung und eventueller Einschaltung derselben in das Amtsblatt der Stadt Wien.

Hievon werden die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

16.**(Zuweisung der auf gerichtlich deponierte Pfandüberschüsse bezughabenden Acten.)**

Magistrats-Director *Krenn* hat unterm 21. September 1893, M.-D.-Z. 1067, Nachstehendes angeordnet:

Die neu einlaufenden Acten, welche sich auf unbehobene, gerichtlich deponierte Pfandüberschüsse der concessionierten Pfandleihanstalten beziehen, sind, wenn die betreffende Licitation in den Bezirken I bis X vor dem 1. Jänner 1892 stattgefunden hat, dem Departement XVII, wenn aber die Licitation in diesen Bezirken nach dem 1. Jänner 1892 oder überhaupt in den Bezirken XI bis XIX abgehalten worden ist, dem betreffenden Bezirksamte zuzutheilen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1893 publicierten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 137. Rundmachung des Handelsministeriums vom 1. September 1893, betreffend die Hinausgabe des II. Nachtrages zu der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Österreich-Ungarns einerseits und Deutschlands andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des § 1, letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtenverkehr (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892).

Nr. 138. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. September 1893, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. December 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 207) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 139. Verordnung des Gesamtministeriums vom 12. September 1893, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 66), für das Gebiet der königl. Hauptstadt Prag, dann für die politischen Bezirke königl. Weinberge, Carolinenthal und den dormaligen Umfang des politischen Bezirkes Smichov (d. i. die Gerichtsbezirke Kladno, Königsaal, Smichov und Unhofscht) Ausnahmungsverfügungen getroffen werden.

Nr. 140. Verordnung des Gesamtministeriums vom 12. September 1893, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte für den Sprengel des Landesgerichtes in Prag.

Nr. 141. Staatsvertrag vom 30. December 1892, zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz über die Regulierung des Rheins von der Mündung stromabwärts bis zur Ausmündung desselben in den Bodensee.

Nr. 142. Rundmachung des Finanzministeriums vom 10. September 1893, betreffend die Richtigstellung des Textes der Verschlussmarken für Spielkarten in Ungarn.

Nr. 143. Kaiserliches Patent vom 18. September 1893, betreffend die Einberufung des Landtages des Herzogthumes Bukowina.

Nr. 144. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. September 1893, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Nr. 145. Rundmachung des Handelsministeriums vom 22. September 1893, betreffend die Aichung von Spiritus-Transportreservoirs.

Nr. 146. Erlaß des Finanzministeriums vom 24. September 1893, betreffend die Ermäßigung der Limitopreise für das in Istrien und Dalmatien zum Fischeinsalzen zur Abgabe gelangende weiße Seesalz.

Nr. 147. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 27. September 1893, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche in gebrauchtem ungerinigtem Zustande, von getragenen Bekleidungsstücken mit Inbegriff von getragenen Schuhwerke, ferner von benütztem Bettzeuge, dann von Hader und Lumpen aus Rumänien.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 39. Gesetz vom 30. August 1893, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Tragung der Kosten für die Aufstellung von Wachen bei Viehfeuchen.

Nr. 40. Verordnung des k. k. Statthalters vom 20. September 1893, Z. 48990, in Durchführung des § 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 43, für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend das Jagdrecht und dessen Ausübung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 41. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. September 1893, Z. 53856, betreffend die den Gemeinden Titschau, Mödling, St. Pölten und Unter-Themenau ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinskreuzern.

Nr. 42. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. September 1893, Z. 59876, betreffend die den Gemeinden Felling, Groß-Poppen, Lautendorf, Schlagles, Frankensels, Ostra, Straßhof und Gundschnaden ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 43. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. September 1893, Z. 61501, betreffend die Einhebung der Landes- und Grundentlastungsfonds-Zuschläge für das Jahr 1893 von der fünfprocentigen Steuer auf Grund der Gesetze vom 5. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 54 und L.-G.-Bl. Nr. 16.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Vorschrift, betreffend die Durchführung der Steuerexecution beim Zusammentreffen derselben mit der gerichtlichen Mobiliarexecution. — 2. Steuerzufristungs-Tabellen. — 3. Interpretation des § 8 des Vogelschutzgesetzes. — 4. Gebührenbehandlung bei Grunderwerbungen für öffentliche Anlagen. — **II. Normativbestimmungen:** Magistrat: 5. Regulativ für die Ausführung von Wasserleitungen im Anschlusse an die Kaiser Franz Josephs-Hochquellenleitung in Wien. — 6. Behebung und Auszahlung der Wagen-, Commissionsgebühren und Zehrungsbeiträge. — Verzeichnis der im Jahre 1893 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Vorschrift, betreffend die Durchführung der Steuerexecution beim Zusammentreffen derselben mit der gerichtlichen Mobiliarexecution.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Februar 1893, Z. 77962 (M.-Z. 19948/XVII), dem Wiener Magistrate bekanntgegeben,

dass zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. November 1892, Z. 3865, die im Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 17. November 1892, Z. 19512 (siehe Amtsblatt Nr. 12 ex 1893, „Verordnungen“ I, 3), über die Durchführung der politischen Execution beim Zusammentreffen derselben mit der gerichtlichen Mobiliarexecution dargelegten Grundsätze auch bei der Durchführung der auf die Steuerexecution basierten politischen Execution in Anwendung zu kommen haben.

2.

(Steuerzufristungs-Tabellen.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Erlaß vom 13. Juni 1893, Z. 30017 (M.-Z. 115083/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Da die einzelnen magistratischen Steueramtsabtheilungen bei Nachweisung der Steuerrückstände in den vorgeschriebenen Steuerzufristungs-Tabellen ungleichmäßig vorgehen, so werden die Bestimmungen der Punkte 1 und 2 des hierortigen Normalerlasses vom 9. Juli 1892, Z. 31450, welcher im Amtsblatte Nr. 77 ex 1892 des Wiener Magistrates zum Abdrucke gebracht worden ist, zur genaueren Darnachachtung in Erinnerung gebracht, um Unrichtigkeiten in den Verständigungen der Parteien über die Entscheidung der Frist-, Raten- und Executions-Sistierungs-gesuche zu vermeiden.

Aus dem gleichen Grunde haben die magistratischen Bezirksämter ihre Anträge über die fraglichen Gesuche derartig zu formulieren, dass in der Rubrik K der Fristtabelle stets die Summe jenes Rückstandes ziffermäßig zum Ausdruck gelangt, bezüglich dessen auf Bewilligung oder Abweisung angetragen wird.

Im Falle das Bezirksamt auf Gewährung von Raten anzutragen findet, ist stets der Tag genau zu beziehen, an welchem die Partei mit der Zahlung der Raten nach dem dortigen Antrage zu beginnen hätte, wobei selbstverständlich jene Abzahlungen zu berücksichtigen sind, welche bei Überreichung des Gesuches geleistet wurden, folglich in der unter Rubrik II d nachgewiesenen Rückstandsziffer nicht in Anschlag gebracht sind.

Behufs rascher Behandlung der Gesuche um Steuerzufristung, Ratenbewilligung, Executions-Sistierung etc. wird der hierortige Normalerlass vom 19. Jänner 1893, Z. 3343 (siehe Amtsblatt Nr. 22 ex 1893, „Verordnungen“ II, 6), zur genaueren Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

3.

(Interpretation des § 8 des Vogelschutzgesetzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. September 1893, Z. 59882 (M.-Z. 143191/XV), die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 21. Juli 1893, Z. 98242, bestätigt,

wonach der An- und Verkauf der im § 3 des Gesetzes vom 28. August 1889, Nr. 27 L.-G.-Bl., genannten Vögel während der Brutzeit, d. i. vom 1. Jänner

bis 31. Juli, untersagt und nach § 8 dieses Gesetzes strafbar ist, gleichgiltig, ob diese Vögel in oder außerhalb dieser Brutzeit gefangen worden sind.

Dagegen hat allerdings die *Confiscation* der im rechtlichen Besitze der Händler vorhandenen zahmen Stubenvögel im Sinne des § 8 des obigen Gesetzes zur Voraussetzung die Constatierung, dass sie zur unerlaubten Zeit gefangen worden sind.

4.

(Gebührenbehandlung bei Grunderwerbungen für öffentliche Anlagen.)

In Betreff der Gebührenbehandlung von Grunderwerbungen aus Anlaß der Anlegung, Umlegung oder Erweiterung von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, sowie aus Anlaß von im öffentlichen Interesse unternommenen Anlagen behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers ist dem Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums Nr. 43 vom 26. September 1893 nachstehende Verordnung ddo. 12. August 1893, F.-M.-Z. 33019, zu entnehmen:

Das Finanzministerium findet in Betreff der Gebührenbehandlung jener Grunderwerbungen, welche seitens der Gemeinde oder anderer autonomer Körperschaften aus Anlaß der Anlegung, Umlegung oder Erweiterung von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätze, sowie aus Anlaß von im öffentlichen Interesse unternommenen Anlagen behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers erfolgen, das Nachstehende anzuordnen:

1. Unentgeltliche Abtretungen von Liegenschaften zum Zwecke der Anlegung, Umlegung oder Erweiterung von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen sind nach L.-P. 75 b und § 69, Abs. 2, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, gebührenfrei, wenn nachgewiesen oder amtlich constatirt wird, dass diese Liegenschaften zu den gedachten Zwecken verwendet worden sind und überdies in Ländern, in welchen nach den betreffenden Grundbuchgesetzen Verzeichnisse für das öffentliche Gut bestehen, aus dem Grundbuche ausgeschieden und in das Verzeichnis für das öffentliche Gut übertragen wurden.

2. Bei entgeltlichen Erwerbungen von Liegenschaften zu den gedachten Zwecken ist zu unterscheiden, ob erwiesene öffentliche Rücksichten diese Erwerbungen nothwendig machten (§ 365 a. b. G. B.), ob also der betreffenden autonomen Körperschaft das Expropriationsrecht zugestanden wurde oder dieselbe nach der Bestätigung der politischen Behörde darauf Anspruch gehabt hätte, oder ob dies nicht zutrifft.

Im ersten Falle sind, wenn die Erwerbung im Wege eines Kaufvertrages erfolgte, sowohl das Rechtsgeschäft als auch die diesfalls ausgestellten Urkunden im Sinne der L.-P. 75 b und 102 f des Gebührengesetzes gebührenfrei, wenn der Nachweis erbracht oder amtlich constatirt wird, dass seitens der politischen Behörde das Expropriationsrecht erteilt wurde oder erteilt worden wäre, und dass überdies in Ländern, in welchen nach den betreffenden Grundbuchgesetzen Verzeichnisse für das öffentliche Gut bestehen, die bezüglichen Liegenschaften aus dem Grundbuche ausgeschieden und in das Verzeichnis für das öffentliche Gut übertragen wurden.

Für die Empfangsbestätigung über den Kaufschilling ist die Gebühr nach Scala II zu entrichten.

Erfolgt die Erwerbung im Wege eines Tauschvertrages, dann ist selbstverständlich die fixe Urkundenstempelgebühr und beim Zutreffen der obigen Voraussetzungen der Percentualgebühr nur von dem Werte der durch den anderen Contrahenten im Tauschwege erworbenen Liegenschaften zu entrichten.

Im zweiten Falle, also wenn das Expropriationsrecht nicht zugestanden wurde oder zugestanden worden wäre, wird der betreffenden autonomen Körperschaft dann, wenn die Widmung des bezüglichen Grundstückes als öffentliches Gut oder Gemeindegut (§§ 287 und 288 a. b. G. B.) außer Zweifel steht und in den Ländern, wo nach den betreffenden Grundbuchgesetzen Verzeichnisse für

das öffentliche Gut bestehen, das Grundstück aus dem Grundbuche ausgeschieden und in das Verzeichnis für das öffentliche Gut übertragen wird, die Gebührens-freiheit nach L.-P. 75 b des Gebührengesetzes zugestanden, und es ist daher im Sinne des § 69, Z. 2, des Gebührengesetzes die Percentualgebühr nur mit dem halben Betrage zu entrichten.

3. Die Bestimmungen in den Punkten 1 und 2 finden auf die im öffentlichen Interesse unternommenen Anlagen behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers sinngemäße Anwendung, unbeschadet der etwa dem Unternehmen nach § 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, zustehenden Begünstigungen.

4. Zur Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen vorliegen, sind die Finanz-Landesbehörden ermächtigt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

5.

(Regulativ für die Ausführung von Wasserleitungen im Anschlusse an die Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung in Wien.)

Der Wiener Magistrat hat das nachstehende, von der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. September 1893, Z. 66705 (M.-Z. 127839 ex 1893) genehmigte Regulativ kundgemacht:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Ausführung von Leitungen für die Wasserversorgung der Häuser, Grundstücke etc. in Wien ist nur ein concessionierter Wasserleitungs-Installateur berechtigt, welcher die in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften zu beachten hat.

§ 2.

Die Wasserleitungsanlagen sind mit besonderer Sorgfalt und Sachkenntnis auszuführen, damit eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Menschen, sowie für den Bestand der Gebäude und anderer Objecte abgewendet und Wasservergwendung nach Möglichkeit hintangehalten werde.

Die Aufsicht hierüber übt der Magistrat als Gewerksbehörde erster Instanz.

§ 3.

Die zur Herstellung von Wasserleitungen concessionierten Geschäftsleute haben ein chronologisches und paraphirtes Vormerkbuch über alle von ihnen zur Ausführung übernommenen Arbeiten zu führen, in welches die Gewerks-behörde erster Instanz jederzeit Einsicht nehmen kann.

Dieses Vormerkbuch hat, um eine Gleichförmigkeit der Führung desselben zu erzielen, nachstehende Rubriken zu enthalten:

- a) die fortlaufende Nummer der übernommenen Arbeit;
- b) das Datum der Arbeitsausführung;
- c) den Namen der Partei, für welche die Arbeit ausgeführt wird;
- d) den Gemeindebezirk, die Gasse und die Hausnummer, wo die Arbeit ausgeführt wird;
- e) die Angabe, ob die Wasserleitung neu hergestellt, vergrößert, abgeändert, oder ob eine außer Betrieb gestandene Leitung wieder in Benützung genommen wird;
- f) die Länge der herzustellenden Rohrleitung;
- g) die Anzahl der Steiglinien und der zu errichtenden oder bloß zu ver-setzenden Wasserausläufe;
- h) das Datum, an welchem die Anzeige von der Herstellung der Arbeit an das Stadtbauamt erstattet wurde.

Jede auszuführende Arbeit (Punkt e) ist vor Beginn derselben dem Stadt-bauamte mittels einer ungestempelten, mit der fortlaufenden Nummer des Vormerkbuches versehenen Eingabe nach dem beigefügten Formulare anzuzeigen.

Wenn in einem Hause zwei oder mehrere Steiglinien hergestellt werden, hat der Installateur einen Plan der ganzen Wasserleitungsanlage im Grund und Aufriss vorzulegen.

§ 4.

Dem Magistrate steht das Recht zu, jederzeit die Ausführung der Installationsarbeiten durch das Stadtbauamt zu überwachen, Proben auf die Dichtigkeit der Leitungen bis zu zehn Atmosphären Druck vornehmen zu lassen, sowie überhaupt sich auf eine geeignet erscheinende Weise von der guten Aus-führung der betreffenden Arbeit zu überzeugen und die Abstellung allfälliger Übelstände anzuordnen. Die zu den anlässlich der Überwachung der Ausführung angeordneten Proben nöthige Druckpumpe sammt Zugehör, sowie das erforderliche Personale hat der betreffende Installateur über Verlangen des Stadt-bauamtes beizustellen, jedoch übernimmt die Gemeinde Wien keine Haftung für die dauernde Dichtigkeit der Leitung.

§ 5.

Die Vorschriften dieses Regulativs finden auch bei Erweiterung, Abänderung und Reconstruction bestehender Leitungen Anwendung.

Übrigens können alle im Betriebe befindlichen Wasserleitungen den in diesem Regulativ vorgesehenen Prüfungen unterworfen werden, wenn ein

Mangel an der Leitung erhoben worden ist, und der Eigenthümer trotz er-gangener Aufforderung den Übelstand nicht abgestellt hat.

Vor der Abhaltung einer Probe ist der Eigenthümer der Wasserleitung mit der Aufforderung zu verständigen, den ausführenden Installateur beizuziehen.

Zeigen sich bei der Probe gefahrdrohende Mängel, so kann der Fort-gebrauch der Leitung bis zur Abstellung der Gebrechen sofort untersagt werden.

§ 6.

Dem Eigenthümer einer Wasserleitung steht das Recht zu, die Vornahme einer ämtlichen Beschau oder Probe zu verlangen.

Das Stadtbauamt hat diese Amtshandlung mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen und hat die ansuchende Partei hiefür die betreffende, in dem dies-falls genehmigten Gebührentarife normierte Gebühr an die Gemeinde zu entrichten. Die Druckpumpe und das erforderliche Personale wird von der Gemeinde gegen Ersatz der baren nach dem allgemeinen städtischen Preistarife anzurechnenden Selbstkosten beigelegt.

§ 7.

Übertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Bestimmungen werden, insofern auf dieselben das allgemeine Strafgesetz oder die Gewerbeordnung keine Anwendung finden, an dem Schuldtragenden oder dem für die Einhaltung derselben Verantwortlichen im Grunde der Ministerial-Verordnung vom 30. Sep-tember 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) mit einer Geldstrafe von 1 bis 100 fl. ö. W. oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen geahndet.

B. Specielle Bestimmungen.

Die speciellen Bestimmungen betreffen:

1. Die Zuleitung vom Hauptrohre bis zur Grenze des Hauses oder Grundes oder bis zum Wassermesser, und

2. die innere Einrichtung von der Haus- oder Grundgrenze oder dem Wassermesser bis zu den Ausflus- und Abflusstellen.

1. Zuleitung.

§ 8.

Die Zuleitung wird von Seite der Stadtgemeinde Wien auf Kosten des Wasserabnehmers vom Hauptrohre bis zur Haus- oder Grundgrenze oder, wenn ein Wassermesser in die Leitung eingeschaltet wird, bis zum Wassermesser hergestellt.

§ 9.

In dieser Zuleitung wird entweder direct am Hauptrohre oder im Trottoir ein Absperrhahn angebracht, welcher weder vom Installateur, noch vom Wasser-abnehmer oder anderen Personen, sondern nur von dem Betriebspersonale der Wasserleitung geöffnet oder geschlossen werden darf.

§ 10.

Die Trace der Abzweigung, sowie die Stellung der Haupt-Absperr-Vorrichtung außerhalb und innerhalb der Häuser und Grundstücke und den Standort des Wassermessers bestimmt das Stadtbauamt; aus Sicherheits-rücksichten darf der Wassermesser nur in einem von dem Gasmesserstandorte vollständig abgesonderten Raume aufgestellt werden, welcher vor Frost geschützt und stets zugänglich sein muss.

2. Innere Einrichtung.

a) Rohrmateriale.

§ 11.

Zu den Hausleitungen (Steigleitungen) dürfen bis zu einem Durchmesser von 25 mm nur Bleiröhren mit Zinnelinge oder geschwefelte Bleiröhren ver-wendet werden, welche per Currentmeter mindestens folgendes Gewicht haben müssen:

bei 13millimetrischen Bleiröhren	2.80 kg
" 20 "	4.55 "
" 25 "	7.25 "

falls für größere Quantitäten stärkere als 25millimetrische Röhren erforderlich wären, müssen dieselben aus Gusseisen nach den Normarien der Hochquellen-leitung angefertigt sein.

Die Verwendung von schmiedeisernen Röhren für die Herstellung oder Abänderung von Wasserleitungen, abgesehen von den Abfalleitungen, ist aus-nahmslos verboten.

Für Abfalleitungen können Rohre aus Schmied- und Gusseisen, Blei oder Steinzeug verwendet werden, dieselben haben mindestens einen lichten Durchmesser von 50 mm, bei Water Closets und Küchenausgüssen aber mindestens einen 100millimetrischen lichten Durchmesser zu erhalten.

b) Absperrvorrichtungen.

§ 12.

Als Absperrvorrichtungen dürfen nur Niederschraubventile bewährter Construction, sowie Schwimmkugelhähne und die von der Gemeinde Wien als zulässig anerkannten Selbstabschlusshähne verwendet werden.

Als Feuerhydranten dürfen nur die mit dem Normalgewinde der Wiener Feuerwehr versehenen und gegen Bezahlung beim Stadtbauamte zu beziehenden Hydranten verwendet werden.

Conusshähne jeder Gattung sind von der Verwendung ausgeschlossen.

c) Verbindungen.

§ 13.

Die Verbindung der Bleiröhren untereinander kann durch Lötung mit dem Kolben, Klümber oder durch kalte Verbindung (Verschraubung mittels Flanschen) hergestellt werden.

Bei den Lötverbindungen ist eine Querschnittverengung besonders beim Granulieren des Zinnes zu vermeiden.

Für Gussseisenrohre müssen die Muffenverbindungen mit Hanf und Blei und die Flanschenverbindungen, wenn nicht mit Bleischeiben, mit besten vulcanisirten Kautschukscheiben hergestellt werden.

Es ist dafür zu sorgen, daß das Dichtungsmateriale mit dem Hohlraume der Rohre nicht in Berührung kommt.

Abfalleitungen können mit Hanf und hydraulischem Kalkmörtel gedichtet werden.

d) Art der Rohrlegung.

§ 14.

Die Rohrleitungen sind nach Möglichkeit so anzulegen, daß sie den schädlichen Einflüssen der Außentemperatur nicht ausgesetzt sind, durch Stoß oder Setzungen nicht beschädigt werden können und vom Wassermesser aus in steigender Richtung zu liegen kommen, damit Luftfäcke vermieden werden.

Die in das Erdreich einzulegenden Röhren sind, wenn sie durch Frost leiden könnten, mindestens 1.5 m und sonst mindestens 50 cm mit der Rohroberkante unter das Terrain zu legen.

Die in das Erdreich einzulegenden Bleiröhren sind überdies noch vollständig mit Ziegeln einzuschließen.

Hiebei ist das Traversieren von Canälen nach Thunlichkeit zu vermeiden; wenn dies nicht möglich ist, sind eigene Schutzrohre aus Gussseisen auf die Canalbreite zu verwenden. Die Steiglinien und die Abzweigungen zu den einzelnen Ausläufen dürfen nur an der inneren Seite der Hauptmauer und nur in vor Frost geschützten Räumen, d. i. in Mauerstößen von mindestens 15 cm Tiefe oder in Holzverschalungen angebracht werden, und es sind diese Rohre überdies noch mit schlechten Wärmeleitern (Seegras, Holz etc.) einzuhüllen; übrigens ist auch die Anwendung isolierender Luftschichten zulässig.

Die Anlage von Wasserleitungen in der Nähe von Heizobjecten und Schornsteinen ist nicht gestattet.

Am tiefsten Punkte der Hausleitung ist eine Entleerungsvorrichtung so anzubringen, daß sich sämtliche Rohrstränge der ganzen Wasserleitungsanlage vollkommen entleeren können; jede Steiglinie ist mit einem eigenen Absperrhahn zu versehen, bei jedem einzelnen Auslaufe ist ein besonderer Regulierungshahn anzubringen, der auch im Auslaufhahn selbst eingefügt werden kann; die Verbindung der von der Stadtgemeinde Wien hergestellten Abzweigsleitung mit der Hausleitung ist noch vor Einschaltung des Wassermessers von dem Installateur zu bewerkstelligen.

Bei Ausführung von neuen Hauswasserleitungen ist entweder ausschließlich nur ein Auslauf zu ebener Erde oder im Falle der Vorsorge für Stockwerksleitungen zu ebener Erde ein allgemein zugänglicher Auslauf herzustellen, welcher von den Stockwerksleitungen getrennt im Betriebe erhalten werden kann.

Leistungen für Feuerwechsel und Aufzüge sind als selbständige, von der Hausleitung getrennte Leitungen herzustellen, und dürfen die ersteren nur aus Gussseisen von mindestens 55 mm lichter Weite ausgeführt werden und dürfen mit einer Entleerungsvorrichtung nicht versehen sein.

Pissoirs, Water Closets, hydraulische Hebemaschinen, Dampfmaschinen oder Motoren überhaupt dürfen nicht mit den Zuleitungsrohren in directe Verbindung gebracht werden; die Speisung derselben ist nur mittelbar durch eine Reservoiranlage gestattet, in welche das Hochquellenwasser in freiem Auslaufe zufließt, wobei die Einrichtung zu treffen ist, daß der Zufluß entweder durch einen Schwimmkugelhahn oder einen Niederschraubhahn unterbrochen werden kann.

Derartige Reservoirs sind unter sorgfältigem Verschlusse zu halten, mit einem entsprechenden Überfallrohr zu versehen, gegen die Temperatureinflüsse durch Verschaltungen etc. entsprechend zu schützen und dürfen keinen gesundheits-schädlichen Anstrich erhalten.

Zur Verhinderung des Aufsteigens der Canalgase durch die Abfallrohre empfiehlt es sich, in jedes der letzteren einen Siphon einzuschalten und die Auslaufmuscheln mit sogenannten Glockenverschlüssen (Kappen) über den Auslaufstieben zu versehen.

Bei der Anlage von neuen Pissoirs und Closetspülungen ist vorzuzorgen, daß auch im Falle der Absperrung der Stockwerksleitungen die Pissoirs und Closets entsprechend bespült werden können.

Probe der Leitung.

§ 15.

Obwohl alle Rohre und Maschinenbestandtheile für Wasserleitungen vor ihrer Verwendung einer Probe bis mindestens zehn Atmosphären Druck unterzogen werden müssen, hat der Installateur nach Vollendung der Herstellung oder Änderung einer Wasserleitungsanlage beim Stadtbauamte schriftlich um die Prüfung und Dotierung der Leitung anzusuchen. Die Prüfung der Leitung wird nur in Gegenwart des Installateurs bei offenem Rohrgraben und offener Mauerritze vorgenommen, wozu der Installateur die zu den Proben erforderliche Druckpumpe und das nothwendige Personale über Verlangen des Stadtbauamtes beizustellen und den Nachweis über den Erlag der betreffenden in dem diesfalls genehmigten Gebürentarife normierten Gebür beizubringen hat.

Im Falle, als die Prüfung von amtswegen vorgenommen wird, trägt die Stadtgemeinde Wien die Kosten der Prüfung, einschließlich der Beistellung der Pumpe und des nöthigen Personals.

Werden bei diesen Prüfungen keine Anstände erhoben, und hat der Wasserabnehmer die Kosten für die hergestellte Abzweigung vom Hauptrohre an die Stadtgemeinde Wien vergütet, so erfolgt, wenn allen sonstigen Anforderungen dieses Regulativs entsprochen worden ist, die Eröffnung des Wasserzuzusses in die neue Leitung. Eine eigenmächtige Dotierung der Leitung durch den Installateur, wie eine eigenmächtige Beseitigung von Plomben, welche vom Stadtbauamte in Wasserleitungsobjecten angelegt wurden, ist verboten.

Reparaturen an bestehenden Leitungen.

§ 16.

Die Reparaturen an den Zuleitungen vom Hauptrohre bis zum Wassermesser besorgt die Stadtgemeinde Wien durch ihre Organe auch nach Ablauf ihrer dreijährigen Haftung; dann jedoch nur auf Kosten des Wasserabnehmers; es ist daher dem Installateur verboten, an der Leitung vor dem Wassermesser Reparaturarbeiten auszuführen.

Einbauung des Wassermessers.

§ 17.

Die Einbauung des Wassermessers wird von der Stadtgemeinde Wien auf Kosten des Wasserabnehmers besorgt.

Leitungseinrichtungen nach dem Systeme der Kaiser Ferdinands-Leitung.

§ 18.

Leitungseinrichtungen nach dem Systeme der Kaiser Ferdinands-Leitung können in directe Leitungen umgeändert werden, wenn diejenigen Rohre, welche nach erfolgter Umänderung dem Drucke der Hochquellenleitung ausgesetzt sein werden, bei der Probe einem Drucke von zehn Atmosphären widerstanden haben.

Zu dieser Zuleitung ist durch die Organe der Stadtgemeinde Wien auf Kosten des Wasserabnehmers ein Wassermesser einzubauen.

Bedingnisse für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung.

§ 19.

Im übrigen hat jeder Wasserleitungs-Installateur sich die Bedingnisse für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung gegenwärtig zu halten und die darin enthaltenen Bestimmungen, insoweit sie auf seine Obliegenheiten Bezug haben, genau zu beobachten.

Schlussbemerkung.

Für den Fall, als im Laufe der Zeit Verbesserungen in Bezug auf das zu verwendende Materiale oder auf die zur Anordnung gelangenden Constructionen bekannt werden sollten, bleibt eine entsprechende Änderung desselben vorbehalten.

Gebürentarif

für die

über Partei-Ansuchen stattfindenden ämtlichen Prüfungen aus Anlaß von Wasserleitungsarbeiten in Gebäuden im Gemeindegebiete von Wien.

Post-Nr.	Gegenstand	Gebür fl. ö. W.	Anmerkung
1	Für die Vornahme einer ämtlichen Beschau oder Probe von Wasserleitungsanlagen mit einem Steigstrange . . .	2	Bei allen Amtshandlungen, welche über Partei-Ansuchen stattfinden, hat die ansuchende Partei die Gebür zu entrichten, und sind zu einem Ansuchen um die Amtshandlung nicht bloß die Privatn, welche Wasserleitungs-Einrichtungen herstellen lassen, sondern überhaupt Zuhaber bereits bestehender Wasserleitungsanlagen berechnigt. In Bezug auf die Installateure wird auf den § 15 des Regulativs verwiesen.
2	Für jeden weiteren Steigstrang je . . .	2	
3	Für eine derlei Amtshandlung bei Reparaturen, Abänderungen oder Erweiterungen bereits bestehender Wasserleitungen, sowie für die Wiederholung einer ämtlichen Prüfung bei Anlagen mit einem Steigstrange . . .	2	
4	Für jeden weiteren Steigstrang je . . .	1	

6.

(Behebung und Auszahlung der Wagen-, Commissionsgebühren und Zehrungsbeiträge.)

Magistrats-Director Krenn hat unterm 9. October 1893, G. Z. 158765/M. D., Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Präsidialerlasses vom 5. October 1893, pr. Z. 800 ex 1893, bezüglich der Behebung und Auszahlung der

den städtischen Beamten zukommenden Wagen-, Commissionsgebühren und Zehrungsbeiträge nachstehende Anordnungen getroffen:

Die zur Behebung von Wagen-, Commissionsgebühren und Zehrungsbeiträgen berechtigten Beamten haben die ihnen zukommenden Gebühren allmonatlich in dem bereits mit dem Magistrats-Directions-Erlasse vom 9. Februar 1889, Z. 27, eingeführten Verzeichnisse in der bisher üblichen Weise zusammenzustellen und selbes unter Beifügung folgender Clausel zu fertigen: „Der Gefertigte erklärt zugleich, daß er für die angeführten Amtshandlungen außer den vorstehenden Gebühren keine sonstigen Gebühren unter irgend einem anderen Titel weder beansprucht, noch behoben hat.“

Diese einzelnen Verzeichnisse sind sodann nach einem Formulare, welches in dem Departement II der Stadtbuchhaltung zu beheben ist, für alle in einem und demselben Magistrats-Departement, magistratischen Bezirksamt, Amte oder in einer und derselben Bezirkskanzlei befindlichen Percipienten in einer Consignation zusammenzustellen, welche von dem betreffenden Herrn Departementsleiter, Leiter des magistratischen Bezirksamtes, Amtsvorstände oder dem Herrn Vorsteher des Bezirkes in der Form der am Formulare ersichtlichen Clausel zu vidieren ist und bezüglich deren Vidierung die betreffenden Herren Amtsvorstände in meritorischer Beziehung zur Mithaftung verpflichtet erscheinen.

Diese Consignationen sind sodann längstens vier Tage nach Ablauf des betreffenden Monats im Expedite der städtischen Buchhaltung zu überreichen, woselbst die erfolgte Übergabe im Abgabebuche bestätigt wird.

Nach erfolgter Prüfung der einzelnen Verzeichnisse durch die städtische Buchhaltung werden dann die adjustierten Beträge in die hiefür vorgesehene Colonne der betreffenden Consignation eingetragen und wird die letztere mit der Adjustierungsclausel versehen an die städtische Hauptcassa längstens bis 18. jeden Monats behufs Auszahlungsveranlassung übermittelt.

Die zur Auszahlung angewiesenen Beträge werden sodann unter Anschluß der adjustierten Consignationen von den Herren Leitern der Magistrats-Departements, der magistratischen Bezirksämter, den Herren Amtsvorständen oder den Herren Bezirksvorstehern, beziehungsweise von den betreffenden, bevollmächtigten Personen behufs Austheilung der Gelder an die einzelnen Percipienten am 20. jeden Monats bei der Hauptcassa in Empfang zu nehmen sein, und ist weiter die Thatsache der Empfangnahme der Gebühren seitens der Bezugsberechtigten von den betreffenden Herren Amtsvorständen oder von den betreffenden Herren Bezirksvorstehern mit den Bemerkungen: „Auszahlung veranlaßt, N. N., Amtsleiter (Vorstand)“ auf der bezüglichen Consignation ausdrücklich ersichtlich zu machen, letztere sodann u n v e r w e i l t der städtischen Hauptcassa zurückzustellen; für die diesfalls nothwendigen Amtsgänge dürfen Wagengebühren nicht aufgerechnet werden.

Hievon werden die Herren Referenten der Magistrats-Departements, die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter, die Herren Amtsvorstände und die Herren Leiter der städtischen Anstalten zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Verlautbarung an das unterstehende Amtspersonale mit dem Beifügen in Kenntniss gesetzt, daß die neu eingeführten Consignationen in Druck gelegt worden sind und jederzeit im Buchhaltungs-Departement II bezogen werden können.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1893 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 148. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. September 1893, mit welcher die Grundzüge bekanntgegeben werden, nach denen in Bezug auf die Überwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf schiffbaren Flüssen zur Verhütung der Choleraeinschleppung vorzugehen ist.

Nr. 149. Rundmachung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. September 1893, betreffend die Aufhebung der zur Ausstellung von Wein-Analysecertificaten ermächtigten Reale Statione agraria in Florenz.

Nr. 150. Verordnung des Justizministeriums vom 2. October 1893, betreffend die Activierung des Bezirksgerichtes Jaworzno in Galizien.

Nr. 151. Erlaß des Finanzministeriums vom 7. October 1893, betreffend die Umladung von unter dem Bande der Consumabgabe stehenden Zuckerzeugnissen auf dem Transporte.

Nr. 152. Verordnung des Handelsministeriums vom 15. October 1893, womit die Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1875 (N.-G.-Bl. Nr. 45) hinsichtlich der Bestellung von Achmeistergehilfen und deren Verwendung ergänzt werden.

Nr. 153. Erlaß des Finanzministeriums vom 15. October 1893, betreffend die Ergänzung, beziehungsweise theilweise Änderung der Beschreibung des V. Fried'schen Spiritus-Controlmessaapparates.

Nr. 154. Verordnung des Justizministeriums vom 16. October 1893, betreffend die Errichtung des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Döbling in Wien.

Nr. 155. Erlaß des Finanzministeriums vom 14. September 1893, betreffend die Abänderung des Verzeichnisses der landwirtschaftlichen Corporationen, welche zur Bestätigung der zum Bezuge von hochsalzhaltigen Düngsalzen aus dem Auslande durch Landwirte erforderlichen Bestellscheine oder Erklärungen ermächtigt sind.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 44. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. September 1893, Z. 60999, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landesauschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbauung des Trommelschlaggrabens in der Gemeinde Markt Aspang.

Nr. 45. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. September 1893, Z. 61905, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung, dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Gemeinde Strengberg abgeschlossenen Übereinkommens über die Reconstruction des Donau-Fundationsdammes in der zur Ortsgemeinde Strengberg gehörigen Catastralgemeinde Au.

Nr. 46. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 27. September 1893, Z. 64775, betreffend die der Gemeinden St. Pölten ertheilte Bewilligung zur Abänderung ihres Tarifes für Einhebung der Canal-einmündungsgebühren.

Nr. 47. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. September 1893, Z. 67440, betreffend die Bestellung von Dampfessel-Prüfungscommissären für die politischen Bezirke Krems, Zwettl, Horn und Waidhofen an der Thaya.

Nr. 48. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 27. September 1893, Z. 65181, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Kornuburg.

Nr. 49. Gesetz vom 9. September 1893, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit der Stadt Wien die Aufnahme eines Anlehens von 35 Millionen Kronen bewilligt wird.

Nr. 50. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. October 1893, Z. 66078, betreffend die Änderung des Namens der Orts- und Catastralgemeinde Erlaa im politischen Bezirke Piesting Umgebung in „Erlaa bei Wien“.

Nr. 51. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. October 1893, Z. 67842, betreffend die den Gemeinden Hettmannsdorf, Obermeisling, Pöllweis, Raach am Hochgebirge, Pyhra, Pichtenegg, Thaurer, Rehrbach, Eis, Labings und Maria Raach am Zauerling ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1893.

Nr. 52. Gesetz vom 2. October 1893, womit der Gemeinde Böslau die Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe auf weitere fünf Jahre ertheilt wird.

Nr. 53. Gesetz vom 13. October 1893, betreffend die öffentliche Armenpflege im Erzherzogthume Österreich unter der Enns mit Anschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Bestellung eines Generalconsuls der Republik Ecuador. — 2. Bewertung und Verrechnung der Sovereigns. — 3. Kompetenz der politischen Behörden zur Entgegennahme der Meldung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft. — 4. Vorzeitige dauernde Beurlaubung von Wehrpflichtigen. — 5. Bewilligung zur Sammlung milder Spenden. — 6. Inanspruchnahme der k. k. Sicherheitswache und des Polizeitelegraphen zur Herbeischaffung ärztlicher Hilfe und der Transportmittel bei allen Infectionskrankheiten. — 7. Äußere Bezeichnung von Gewerbestablissemments, insbesondere von Pfandleihanstalten. — 8. Verbot der Beschäftigung von mit Krankheiten behaftetem gewerblichen Hilfspersonal. — 9. Verschärfung der russischen Passvorschriften. — 10. Commissionelle Verhandlungen rücksichtlich von in der Nähe einer k. k. Krankenanstalt befindlichen Objecten. — 11. Äußere Bezeichnung der Weinschenken. — 12. Behandlung von Fällen der Ausübung gewerblicher Arbeit durch Gehilfen. — 13. Errichtung des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Döbling. — 14. Vorzeitige dauernde Beurlaubung von Einjährig-Freiwilligen. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 15. Bestimmung der Vadien bei Offertauschreibungen. — 16. Zehrungsbeiträge. — Magistrat: 17. Kompetenz der magistratischen Bezirksämter in Verpflegskosten-Angelegenheiten. — 18. Beziehung von Schriftführern zu Local-Commissionen. — 19. Formulierung von Demolierungsreversen. — 20. Vorlage der die Ausschreibung von Offerten betreffenden Acten anlässlich der Offertvergebungen. — Verzeichnis der im Jahre 1893 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Bestellung eines Generalconsuls der Republik Ecuador.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 3. September 1893, Z. 5831/präs. (M.-Z. 140882/XVIII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 8. August d. J. dem österreichischen Staatsangehörigen Adolf B a c h t e z in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Generalconsuls der Republik Ecuador in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdiction-Verhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichlichen Bestallungsdiplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom 17. März d. J., Z. 1595, mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zugelassen wird.

2.

(Bewertung und Verrechnung der Sovereigns.)

Die k. k. nied.-österr. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. September 1893, Z. 55298, dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anliegend erhält der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1893, Z. 18485, eine Abschrift des an die Präsidien sämtlicher k. k. Finanz-Landesbehörden ergangenen Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 24. Juli 1893, Z. 4942/F.-M., betreffend die Bewertung und Verrechnung der Sovereigns in österreichischer Währung bei deren ausnahmsweisem Vorkommen bei den k. k. Cassen zur Kenntnismahme und Darnachachtung mit dem Beifügen, daß der Inhalt des Erlasses bereits im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums Nr. 37 ex 1893 verlautbart worden ist.

Die sämtlichen magistratischen Bezirksämter erhalten die gleiche Mittheilung unter einem von hier aus.

* * *

k. k. Ministerium des Innern

Z. Z. 18485.

C o p i e

eines Erlasses des k. k. Finanzministeriums an die Präsidenten sämtlicher k. k. Finanz-Landesbehörden, ddo. 24. Juli 1893, Z. 4942/F.-M.

Im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Rechnungshofe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird angeordnet, daß der

Sovereign (ein englisches Pfund Sterling), sofern er ausnahmsweise an die k. k. Cassen gelangt, vom 1. August 1893 an mit 12 fl. ö. W. zu bewerten und mit diesem selben Cassenwerte zu verrechnen ist.

Hiedurch wird die auf die Sovereigns bezügliche Bestimmung der Verordnung vom 20. December 1868, Z. 3344/F.-M. (B.-Bl. Nr. 49, 1868), sowie jede sonstige, wegen Verrechnung der Sovereigns erlassene Specialverfügung von diesem Tage an außer Kraft gesetzt.

Durch vorstehende Verfügung werden die Bestimmungen, betreffend die Verwendung von Goldmünzen bei Zollzahlungen, nicht berührt.

Sollte sich bei irgend einer Gebarung mit Sovereigns eine Differenz zwischen diesem Verrechnungswerte und dem Curswerte des Sovereigns an der Wiener Börse ergeben, so ist diesfalls nach Alinea 1 des § 28 der allgemeinen Cassenvorschrift vom 3. Jänner 1893, Z. 78/F.-M. (B.-Bl. Nr. 3), vorzugehen.

3.

(Kompetenz der politischen Behörden zur Entgegennahme der Meldung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. September 1893, Z. 65030 (M.-Z. 152011/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich angeregter Zweifel über die Kompetenz der politischen Behörden zur Entgegennahme der im Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, M.-G. Bl. Nr. 49, vorgeesehenen Meldung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 4. September 1892, Z. 8286, Nachstehendes der k. k. n.-ö. Statthalterei eröffnet:

Durch § 1 der Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1869, M.-G.-Bl. Nr. 13, ist zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche der Religionsgesellschaft die k. k. politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldenden und in jenen Städten, die eigene Gemeindestatuten haben, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde herufen; die Kompetenz dieser Behörde ist im Sinne des § 2 der genannten Verordnung durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austrittenden nicht bedingt. Dagegen ist allerdings, wie auch die wie im § 1 der gedachten Verordnung erfolgte Einschränkung der örtlichen Zuständigkeit auf die Behörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes andeutet, diese Kompetenz von dem Umstande abhängig, daß der seinen Austritt bei einer Behörde Meldende innerhalb des Amtsprengels eben dieser Behörde seinen Wohnsitz hat. Nur in denjenigen Fällen, in welchen der Austrittende weder im Inlande noch im Auslande ein Domicil besitzt, ist die politische Behörde seines jeweiligen Aufenthaltsortes zur Entgegennahme der Austrittserklärung berufen.

Die politischen Behörden werden demnach in jenen Fällen, in welchen durch die anlässlich der Meldung des Austrittes gemachten Angaben (§ 3 der mehrerwähnten Verordnung) oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangt, daß der seinen Austritt Erklärende im Amtsbezirke einer anderen inländischen Behörde oder im Auslande seinen ordentlichen Wohnsitz hat, die Entgegennahme dieser Meldung abzulehnen.

4.

(Vorzeitige dauernde Beurlaubung von Wehrpflichtigen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. October 1893, Z. 67.913 (M.-Z. 157.833/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Dem Reichs-Kriegsministerium sind wiederholt Fälle zur Kenntnis gekommen, in welchen an Wehrpflichtige die Begünstigung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung aus Familienrücksichten zuerkannt wurde, obgleich nach dem Stande der Familienverhältnisse die Übersetzung in die Ersatzreserve in Betracht kommen sollte.

In den meisten Fällen geschah dies, wenn seitens der Partei in Unkenntnis des Wehrgesetzes und der Wehrvorschriften um die vorzeitige dauernde Beurlaubung des betreffenden Wehrpflichtigen angefragt wurde, anstatt, gestützt auf die betreffenden Familienverhältnisse, den Anspruch auf die Übersetzung in die Ersatzreserve geltend zu machen.

Nach dem Erlaße des Reichs-Kriegsministeriums vom 3. September 1893, Abth. 2, Nr. 6267, entspricht dieser Vorgang nicht den einschlägigen Bestimmungen.

Im § 34, Absätze 1 bis 4, des Wehrgesetzes sind die Familienverhältnisse genau angegeben, auf Grund welcher — bei Vorhandensein der übrigen Bedingungen — die Übersetzung des Familienerhalters in die Ersatzreserve einzutreten hat, und im vorletzten Absätze des bezogenen Gesetzesparagraphen ist ausdrücklich festgesetzt, daß die vorzeitige dauernde Beurlaubung in denjenigen Fällen verfügt werden kann, in welchen ein Anspruch auf die Übersetzung in die Ersatzreserve nicht besteht, aber ganz besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse obwalten.

Dauernde Beurlaubungen bei Abgang ganz besonders berücksichtigungswürdiger Familienverhältnisse sind den militärischen Interessen abträglich, indem hiedurch die Betroffenen dem ihnen obliegenden Präsenzdienste und damit einer durchgreifenden militärischen Ausbildung entzogen werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge Zuschrift des k. u. k. 2. Corps-Commandos in Wien vom 24. September 1893, Z. 11890, zur Darnachrichtung in die Kenntnis gesetzt.

5.

(Bewilligung zur Sammlung milder Spenden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. October 1893, Z. 67932 (M.-Z. 159041), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 22. September 1893 ad Z. 2455/M. Z. ausnahmsweise bestimmt gefunden, dem Provinzial der bosnischen Franciscaner-Ordensprovinz P. Andreas Buzut die erbetene Bewilligung zur Sammlung milder Spenden bei bekannten Wohlthätern zum Baue des für die Unterbringung des Provinzials und eines Seminars der Franciscaner erforderlichen Gebäude in Sarajevo, und zwar in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme von Salzburg, Tirol, Kärnten, Galizien und der Bukowina, dann der politischen Bezirke Ungarisch-Brod, Ungarisch-Gradisch, Wallachisch-Meseritsch, Neustadt, Trebitsch, Wischau und Jglau in Mähren unter Beschränkung auf die Dauer von höchstens zwei Monaten in jedem einzelnen Verwaltungsgebiete und unter Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus zu erteilen.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß die vom genannten Ordensprovinzial mit der Vornahme der Sammlung betrauten, von ihm mit einer bezüglichen Legitimation zu versehenen Personen sich vor Beginn der Sammlung in jedem einzelnen Verwaltungsgebiete bei der betreffenden Landesbehörde (Statthalterei oder Landesregierung) vorzustellen haben, um daselbst mit einem speciellen Sammlungs-Certificate theilhaft zu werden, daß also nur mit solchen Certificaten versehene Personen zur Sammlung berechtigt sind.

6.

(Inanspruchnahme der k. k. Sicherheitswache und des Polizeitelegraphen zur Herbeischaffung ärztlicher Hilfe und der Transportmittel bei allen Infectionskrankheiten.)

Die k. k. Polizei-Direction in Wien hat unterm 9. October 1893, Z. 94093 (M.-Z. 162916/VIII), dem Wiener Magistrate nachstehende Verfügung gleichen Datums und Zahl behufs Kenntnisnahme und Verständigung des städtischen Sanitätspersonales und der zur Praxis berechtigten Ärzte, sowie der magistratischen Bezirksämter intimiert:

Da die Unterstützung der städtischen Organe, sowie der Bevölkerung in der schnellen Herbeischaffung ärztlicher Hilfe und der geeigneten Transportmittel

zur Verschaffung in das Spital nicht nur bei der Cholera, sondern bei allen Infectionskrankheiten im öffentlichen sanitären Interesse gelegen ist, so finde ich die Inanspruchnahme der Sicherheitswache, sowie des Polizeitelegraphen in allen Fällen von Infectionskrankheiten, wo dieselben entweder zur Herbeiführung ärztlicher Hilfe oder von Seite eines städtischen Arztes oder eines zur Praxis berechtigten Privatartzes wegen Gefahr im Verzuge zur Beistellung des Infectionswagens in Anspruch genommen werden, zur Verfügung zu stellen und die Abschnitte II und IV der Instruction für die k. k. Bezirks-Polizeicommissariate und die k. k. Sicherheitswachen in Wien über die Aufgaben desselben in Cholerafällen vom 12. September 1892, Z. 82242 A. B., insofern sie sinngemäß Anwendung finden können, auf alle Infectionskrankheiten auszudehnen.

Hievon sind sämtliche dortige Amtsorte, insbesondere auch die beim Telegraphen verwendeten, sowie sämtliche Wachorgane sogleich zu verständigen.

7.

(Äußere Bezeichnung von Gewerbetablissemments, insbesondere von Pfandleihanstalten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. October 1893, Z. 71541 (M.-Z. 163666/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In letzterer Zeit wurde die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Inhaber von Geschäftsunternehmungen, insbesondere von Pfandleihgewerben in Wien, ihre Gewerbetablissemments als k. k. concessionierte Anstalt bezeichnen, um hiedurch das Publicum glauben zu machen, daß die betreffende Anstalt eine staatliche, vom Staate verwaltete oder von Seite der Regierung durch besondere Vorrechte oder Titel ausgezeichnete sei.

Der Magistrat wird demnach unter Bezugnahme auf den hohen Erlaß vom 1. August 1878, Z. 23935 (siehe Magistrats-Verordnungsblatt ex 1878, Nr. 7, Seite 92), aufgefordert, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, im Grunde des § 44 des Gew.-Ges., beziehungsweise des § 17 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, die betreffenden Gewerbetreibenden zur entsprechenden Änderung der in Rede stehenden, äußeren Bezeichnungen ihrer Betriebsstätten zu verhalten, eventuell strafweise gegen dieselben vorzugehen.

Bei diesem Anlasse wird dem Magistrate zur Wissenschaft bemerkt, daß Bezeichnungen wie beispielsweise: „Von der k. k. n.-ö. Statthalterei concessionierte Pfandleihanstalt“ an und für sich nicht als ungebührig, respective als nicht entsprechend bezeichnet werden können, wohl aber ist dies der Fall, wie z. B. durch eine auffallende Vergrößerung der Worte „k. k. Pfandleihanstalt“ und sohin Verkleinerung der Worte „von der n.-ö. Statthalterei“, diese Aufschriften zur Irreführung des Publicums geeignet erscheinen.

Über das in dieser Richtung Verfügte ist bis Ende dieses Jahres übersichtlich Bericht zu erstatten. (Vergl. Amtsblatt Nr. 80 ex 1893 „Verordnungen“ c., IX, 5.)

8.

(Verbot der Beschäftigung von mit Krankheiten behaftetem gewerblichen Hilfspersonal.)

Auf Grund der §§ 39, Punkte 4 und 5, und 93 des Gemeindestatutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Gesetz vom 19. December 1890, R.-G.-Bl. Nr. 45) hat der Magistrat mit Kundmachung vom 12. October 1893, M.-Z. 163084, in Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittel-Polizei Nachfolgendes angeordnet:

1. Die Inhaber von Gewerben, welche die Erzeugung, Verarbeitung, den Verkauf oder die Verabreichung von Nahrungs- und Genussmitteln zum Gegenstande haben, werden verpflichtet, dem Gesundheitszustande ihres gewerblichen Hilfspersonales (Gehilfen, Kellner, Verschleißer, Austräger, Küchenpersonale, Lehrlinge und dergleichen) bei der Aufnahme und während der Dauer des Arbeitsverhältnisses die größtmögliche Aufmerksamkeit insbesondere in der Richtung zuzuwenden, ob dieselben mit einem Hautausschlage oder einer ansteckenden oder ekelerregenden äußeren Krankheit behaftet sind.

2. Die vorbezeichneten Gewerbinhaber dürfen daher Arbeitspersonen, welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, weder aufnehmen, noch bei der Arbeit behalten und haben von jedem solchen Falle das zuständige magistratische Bezirksamt in die Kenntnis zu setzen.

3. Die praktischen Ärzte, insbesondere aber die Ärzte der nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, organisierten Krankencassen werden verpflichtet, von jeder derartigen Erkrankung einer der im Punkte 1 bezeichneten Arbeitspersonen dem Stadtphysikate unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Wohnortes und letzten Arbeitsplatzes die Anzeige zu erstatten.

Die Außerachtlassung der vorstehenden Anordnungen werden, insofern dieselben nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, mit Geldstrafen zu Gunsten des Gemeinde-Armenfondes bis zu dem Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

9.

(Verschärfung der russischen Passvorschriften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. October 1893, Z. 6726/Praes. (M.-Z. 165198/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einer dem hohen k. k. Ministerium des Innern zugewandten Mittheilung des hohen k. u. k. Ministeriums des Außern haben sich in der letzten Zeit die Fälle gemehrt, daß die russischen Polizeibehörden in der Handhabung der Passvorschriften größere Strenge bekunden.

Zu wiederholtenmalen wurden nach Rußland zugereiste österreichische Staatsangehörige, deren Reisepässe vorschriftsmäßig mit dem Visum der russischen Vertretungsbehörde im Auslande versehen waren, dennoch unter Androhung der sofortigen Ausweisung verhalten, innerhalb einer kurz bemessenen Frist einen ihre nicht mosaische Confession feststellenden Geburtschein vorzuweisen.

Weitere Schwierigkeiten werden den Reisenden gemacht, wenn die Unterschrift der kirchlichen Behörde auf dem beigebrachten Geburtscheine nicht von der in Betracht kommenden kaiserlich russischen Consularbehörde beglaubigt ist.

Um nach Rußland reisende österreichische Staatsangehörige vor solchen Unzukömmlichkeiten zu bewahren, wird der Wiener Magistrat von dieser Verschärfung der von den russischen Behörden gehandhabten Passvorschriften infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. October 1893, Z. 24782, behufs entsprechender Verständigung und Belehrung von nach Rußland reisenden Parteien bei vorkommenden Anlässen mit dem Beisatze in die Kenntnis gesetzt, daß den magistratischen Bezirksämtern unter einem eine gleichlautende Eröffnung directe von hieraus zugeht.

10.

(Commissionelle Verhandlungen rücksichtlich von in der Nähe einer k. k. Krankenanstalt befindlichen Objecten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. October 1893, Z. 71342 (M.-Z. 165890/IX), Nachstehendes angeordnet:

Der Wiener Magistrat wird aufmerksam gemacht, daß zu commissionellen Verhandlungen und zu Augenscheins-Commissionen, welche die Ausführung von Bauten oder gewerblichen Anlagen in der Nähe einer Wiener k. k. Krankenanstalt, beziehungsweise die bezüglichen Projecte betreffen, ohne Unterschied, ob die Verhandlung oder der Augenschein vom Magistrate oder einem magistratischen Bezirksamte als Bau- oder Gewerbebehörde I. Instanz oder etwa seitens der k. k. Statthalterei als Baubehörde angeordnet wurde, welche letztere immer den Wiener Magistrat anweist, von der Concursauschreibung alle Betheiligten zu verständigen, stets auch speciell die k. k. Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes und die Direction oder Leitung des betreffenden k. k. Spitals als Interessenten einzuladen sind.

11.

(Äußere Bezeichnung der Weinschenken.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 14. October 1893 (M.-Z. 159990/XVII), Nachstehendes angeordnet:

Zufolge der durch ein magistratisches Bezirksamt anher geleiteten Anzeige einer Marktamts-Abtheilung bedienen sich mehrere concessionierte Weinschanker, insbesondere solche, welche vor Erlangung der Concession sich als Weingartenbesitzer mit dem sogenannten „Leutgeben“ befaßt hatten, zur äußeren Bezeichnung ihrer Geschäftslocalität nur einer Stange mit Reifig- oder Laubwerkaufputz.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges wird den magistratischen Bezirksämtern Folgendes eröffnet:

Nach § 44 der Gewerbeordnung sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen zu bedienen.

Der sogenannte „Buschen“ war seit jeher das Zeichen, dessen sich der einzelne Weingartenbesitzer, wenn er auf Grund des „Leutgebrechtes“ sein eigenes Product zum Ausschank brachte, zur Verständigung der Passanten bediente, daß der Ausschank zur Zeit bei ihm stattfindet.

Es ist daher dieser „Buschen“ an und für sich keine entsprechende äußere Bezeichnung einer gewerblichen Betriebsstätte und es wird der betreffende Gewerbsinhaber zur Anbringung einer entsprechenden Bezeichnung zu verhalten sein.

Wenn jedoch ein concessionierter Schankgewerbetreibender auf seinem Geschäftslocale eine Aufschristafel mit der Angabe:

Weinschank

oder Weinschank (oder Gasthaus) des N. N.

oder N. N., Weinschanker (oder Gastwirt) und außerdem die Stange mit dem Reifig- oder Laubwerkaufputz angebracht hat, so wird dies nicht zu beanstanden sein, weil in diesem Falle die Aufschristafel die eigentliche und auch entsprechende Bezeichnung der Gewerbestätte ist.

12.

(Behandlung von Fällen der Ausübung gewerblicher Arbeit durch Gehilfen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 16. October 1892, Z. 62086 (Z. 26870 ex 1892, B.-N. XIII), nachstehende Entscheidung gefällt:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des J. K., Tischlergehilfen in Wien, gegen das Erkenntnis der bestandenen k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 23. November 1891, Z. 61958, mit welchem demselben wegen Nichtbeobachtung der auf die Sonntagsruhe bezughabenden Gesetzesbestimmungen im Grunde der §§ 75 und 131 des Gewerbegesetzes eine Geldstrafe von 1 fl. auferlegt wurde, Folge zu geben und das angefochtene Erkenntnis auch bezüglich der Strafbarkeit des J. B. von amtswegen zu beheben, weil die Übertretung des § 75 des Gewerbegesetzes nur von, ihr Gewerbe befugt ausübenden Gewerbetreibenden begangen werden kann und im vorliegenden Falle eventuell der unbefugte Betrieb des Tischlergewerbes durch die beiden Genannten zu ahnden gewesen wäre, wobei der Umstand, daß an einem Sonntag gearbeitet wurde, bei der Strafbemessung als erschwerender Umstand in Betracht zu ziehen wäre.

Die Beilagen des Berichtes vom 27. September 1892, Z. 12560, folgen im Anschlusse zurück.

13.

(Errichtung des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Döbling.)

Das hohe k. k. Justizministerium hat unterm 16. October 1893, Z. 17700, Nachstehendes angeordnet:

In Abänderung des Punktes 7 im Artikel II der Verordnung des Justizministeriums vom 3. Februar 1892, Nr. 36 R.-G.-Bl., wird für den Bereich des XIX. Wiener Stadtbezirkes ein städtisch-delegiertes Bezirksgericht unter der Bezeichnung: „st ä d t i s c h - d e l e g i e r t e s B e z i r k s g e r i c h t D ö b l i n g“ errichtet.

Dasselbe hat auf Grund der mit dem Gesetze vom 16. Juli 1891, Nr. 141 R.-G.-Bl., erteilten Ermächtigung die Gerichtsbarkeit nach den für die außerhalb des Standortes eines Gerichtshofes bestehenden Bezirksgerichte geltenden Bestimmungen und auch die Gerichtsbarkeit in Strafsachen auszuüben.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit, von welchem Tage angefangen die Competenz des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Währing auf den XVIII. Wiener Stadtbezirk eingeschränkt wird.

14.

(Vorzeitige dauernde Beurteilung von Einjährig-Freiwilligen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. October 1893, Z. 72447 (M.-Z. 167078/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 8. October d. J., Z. 20525/4692 II a, nach gepflogener Einvernehmung mit dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium bezüglich derjenigen Einjährig-Freiwilligen, welchen die Begünstigung der vorzeitigen, dauernden Beurteilung aus Familienrückichten zuerkannt wurde, Nachstehendes anzuordnen gefunden:

1. Diese Einjährig-Freiwilligen haben den Fortbestand der erwähnten Begünstigung in sinngemäßer Anwendung des § 60:5 der Wehrvorschriften 1. Theil bis einschließlich des Jahres nachzuweisen, in welchem sie den einjährigen Präsenzdienst abzuleisten haben würden, wenn ihnen der äußerst-gesetzlich zulässige Aufschub des Präsenzdienstes gewährt worden wäre.

2. Bei Fortbestand der Begünstigung sind sie zur militärischen Ausbildung mit 1. October desjenigen Jahres heranzuziehen, in welchem sie spätestens den einjährigen Präsenzdienst anzutreten hätten.

3. Deren Übersetzung in die Reserve hat mit Ende September des der militärischen Ausbildung folgenden Jahres zu erfolgen.

Hievon wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

15.

(Bestimmung der Badien bei Offertauschreibungen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 28. October 1893 ad St.-N.-Z. 6765, ad M.-Z. 148884/IV, beschlossen:

Es sei bei Offertauschreibungen von der Aufnahme der Ziffer der Badien bei den einzelnen Posten in der Offertauschreibung abzusehen und sich mit der Bemerkung: „Das Badium beträgt 5 Percent der Kostenanschlagssumme“ zu begnügen.

(Vergl. Amtsblatt Nr. 73 ex 1893 „Verordnungen r.“, VIII, 20.)

16.**(Zehrungsbeiträge.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat mit Erlaß vom 18. November 1893, M.-D.-Z. 1267, Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Herr Vice-Bürgermeister hat unterm 16. November 1893, Z. 7354, nachstehenden Präsidial-Erlaß an mich gerichtet:

„Der Stadtrath hat in der Sitzung vom 11. d. M. bei Berathung über die Bewilligung eines Zehrungsbeitrages für einen Beamten des Stadtbauamtes anlässlich der Regulierungsarbeiten in einer Gasse, beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, schon in den Vorlagen, in denen es sich um die Bewilligung der Kosten für die Durchführung eines Projectes handelt, anzugeben, ob eine Überwachung nothwendig ist, eventuell welcher Betrag als Zehrungsbeitrag anzuweisen wäre.“

Hievon werden die Herren Leiter des Magistrats-Departements zur genauen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Magistrat:**17.****(Competenz der magistratischen Bezirksämter in Verpflegskosten-Angelegenheiten.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat mit Erlaß vom 14. October 1893, M.-D.-Z. 1151, Nachstehendes angeordnet:

Über den in der Conferenz der Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter am 16. September 1893 gestellten Antrag des Herrn Leiters des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk wird hiemit die Verfügung getroffen, daß die Fällung des Erkenntnisses in Verpflegskosten-Angelegenheiten rücksichtlich der Zahlungspflicht der Dienstgeber durch jenes Bezirksamt zu erfolgen hat, in dessen Amtsprenzel der zahlungspflichtige Dienstgeber zur Zeit, da der betreffende Act in Verhandlung genommen wird, seinen Wohnsitz hat.

Hievon werden die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

18.**(Beziehung von Schriftführern zu Local-Commissionen.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat mit dem an die sämtlichen Leiter der Magistrats-Departements und an jene der magistratischen Bezirksämter gerichteten Erlaße vom 25. October 1893, M.-D.-Z. 1192, Nachstehendes angeordnet:

Mit dem Decrete vom 15. December 1889, M.-D.-Z. 921, wurden die Herren Conceptsbeamten darauf aufmerksam gemacht, daß die Beziehung von Schriftführern nur bei solchen Local-Commissionen statthaft ist, bei welchen die Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes, die größere Anzahl der hiebei intervenierenden Personen und der größere Umfang des aufzunehmenden Protokolles die Verwendung eines Schriftführers nothwendig erscheinen lassen.

In neuerer Zeit wurde nun die Wahrnehmung gemacht, daß entgegen der vorgenannten Anordnung selbst bei ganz geringfügigen Localausgesehen, wie z. B. über die Anbringung von Laternen, Sonnenschutzplachen, Portalen etc., Schriftführer verwendet werden.

Ich sehe mich daher bemüßigt, die Bestimmungen des Decretes vom 15. December 1889, M.-D.-Z. 921 (Mag. V.-Bl. ex 1890, Nr. 1, S. 37), zur genauesten Darnachachtung seitens der Herren Conceptsbeamten in Erinnerung zu bringen und ersuche Euer Wohlgeboren, darüber zu wachen, daß die Zuziehung von Schriftführern auch in jenen Fällen, in welchen die Aufrechnung der Taxen nach dem Landesgesetze vom 13. Februar 1866, L.-G.-Nr. 3, erfolgt, auf das äußerste Maß beschränkt wird.

19.**(Formulierung von Demolierungsreversen.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat mit Erlaß vom 2. November 1893, M.-D.-Z. 1214, Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Herr Vice-Bürgermeister hat unterm 30. October 1893, Z. 7589, nachstehenden Präsidial-Erlaß an mich gerichtet:

„Anlässlich des vorgekommenen Falles, daß seitens eines magistratischen Bezirksamtes ein Revers vorgelegt wurde, in dessen Wortlaut der Passus enthalten war, daß die Demolierung eines baulichen Objectes „über Aufforderung des magistratischen Bezirksamtes“ zu erfolgen hätte, wird der Magistrat darauf aufmerksam gemacht, daß diese Aufforderung seitens der Gemeinde zu erfolgen hat und demnach in Zukunft der Wortlaut derartiger Erklärungen dementsprechend auch zu formulieren ist.“

Hievon werden die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, die genannten Reverse stets in der im vorliegenden Präsidial-Erlaße angeführten Formulierung abzufassen.

20.**(Vorlage der die Ausschreibung von Offerten betreffenden Acten anlässlich der Offertvergebungen.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat mit Erlaß vom 8. November 1893, M.-D.-Z. 1238, Nachstehendes angeordnet:

Der Herr Vice-Bürgermeister hat unterm 2. November 1893, Z. 7707, nachstehenden Präsidial-Erlaß an mich gerichtet:

„Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 31. October 1893 bei Berathung über das Offertverhandlungs-Ergebnis für den Canalbau in der Abele- und Grundsteingasse im XVI. Bezirke beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, derartigen Acten, sowie bei Vorlage des Ergebnisses von Offertverhandlungen überhaupt in Zukunft immer ein Exemplar jenes Amtsblattes anzuschließen, in welchem die erste Offertausschreibung enthalten war.“

Hievon werden Herr Magistratsrath mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, von nun an den an den Stadtrath vorzulegenden Acten, betreffend Offertverhandlungs-Ergebnisse, im Sinne des vorstehenden Präsidial-Erlasses stets jene Acten, aus welchen die Ausschreibung der Offertverhandlungen zu entnehmen ist, eventuell das betreffende Amtsblatt, in welchem die Offertausschreibung eingeschaltet ist, beizuschließen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1893 publicierten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 156. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Juni 1892, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Korea.

Nr. 157. Verordnung des Justizministeriums vom 20. October 1893, betreffend die Zuweisung der Gemeinden, beziehungsweise Gutsgebiete Fehlbach, Kobylnica ruska und Kobylnica woloska, zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Krakowic in Galizien.

Nr. 158. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 25. October 1893, womit in Abänderung der Ministerialverordnungen vom 5. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 89) und vom 14. October 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 168) die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 16 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren eingetheilt werden.

Nr. 159. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und Ackerbaues vom 13. October 1893, betreffend die Nachweisung des Ursprunges von serbischen Weinen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nr. 160. Verordnung des Justizministeriums vom 3. November 1893, betreffend die Activierung des Bezirksgerichtes Zirknitz in Krain.

Nr. 161. Verordnung des Justizministeriums vom 5. November 1893, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Pivoda zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Jaroslau in Galizien.

Nr. 162. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. November 1893, betreffend Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Futtermitteln.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 54. Gesetz vom 13. October 1893, betreffend die Einhebung eines Beitrages von Verlassenschaften zu dem niederösterreichischen Landesarmenfonde, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 55. Gesetz vom 13. October 1893, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung der Jagdbarkeit zu Gunsten des niederösterreichischen Landesarmenfondes, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Eröffnung, respective Auflassung von Abtheilungen in den Wiener k. k. Krankenanstalten. — 2. Begrenzung der Gewerbebefugnisse der Zimmermeister und der Ziegeldecker. — 3. Begrenzung der Gewerbebefugnisse der Wagenschlosser und der Wagenschmiede. — 4. Landwehr-Stabs-Officierskurs. — 5. Unterscheidungsmerkmale des Edel- und des Steintreibses. — 6. Anbringung von Steckschildern, Sonnenschutzplachen, Laternen etc. — 7. Anton Honus'sche Deckenconstruction. — 8. Zulassung der Schlackensteine der Osterreichisch-Alpinen Montan-Gesellschaft als Baumaterialie. — **II. Normativbestimmungen:** Gemeinderath: 9. Competenz des Magistrates rücksichtlich Gesuche um Graberhaltungswidmungen. — Magistrat: 10. Anschluss der Vollmachtsdocumente an die Acten. — 11. Zuweisung der Verkehrsanlagen-Agenden rücksichtlich der Sonntagsarbeit an das Magistrats-Departement XVII. — Verzeichnis der im Jahre 1893 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Eröffnung, respective Auflassung von Abtheilungen in den Wiener k. k. Krankenanstalten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 21. Juli 1893, Z. 50598 (M.-Z. 117716/VIII) Nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

In Ausführung der mit den Erlässen des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August 1892, Z. 19229, dann vom 28. April 1893, Z. 5193 ex 1892 und vom 5. Mai 1893, Z. 42, getroffenen Bestimmungen wurden in den nachgenannten Wiener k. k. Krankenanstalten neue Krankenabtheilungen errichtet, und zwar:

1. Im k. k. Krankenhaus Wieden im IV. Bezirke eine Augenabtheilung an Stelle der dort bisher provisorisch bestandenen kleinen Abtheilung für Augenkrankheiten (Abtheilungsvorstand: Primararzt Dr. Hans Adler);

2. in der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung im III. Bezirke eine medicinische Abtheilung (Abtheilungsvorstand: Ordinerender Arzt Dr. Rudolf Ritter von Limbeck);

3. in dem k. k. Kaiser Franz Josef-Spitale im X. Bezirke eine chirurgische Abtheilung (Abtheilungsvorstand: Primararzt Dr. Rudolf Frank) und eine medicinische Abtheilung (Abtheilungsvorstand: Ordinerender Arzt Dr. Friedrich Kovacs), und

4. in dem k. k. Kaiserin Elisabeth-Spitale im XIV. Bezirke eine neue medicinische Abtheilung (Abtheilungsvorstand: Primararzt Dr. Albert Ulrich).

Singegen wurden aufgelassen:

1. Im k. k. Krankenhaus Wieden im IV. Bezirke die zweite chirurgische Abtheilung, und

2. im k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spitale im XVI. Bezirke die medicinische Abtheilung.

Letztgenanntes Spital ist in Zukunft nur zur Aufnahme und Pflege von chirurgischen Kranken bestimmt.

Es bestehen demnach in den Wiener k. k. Krankenanstalten folgende Krankenabtheilungen:

1. Im k. k. allgemeinen Krankenhause, außer den fünfzehn klinischen Abtheilungen und den hiezu gehörigen Reserveabtheilungen, fünf medicinische und drei chirurgische Abtheilungen, eine Abtheilung für Augenkrankheiten, zwei Abtheilungen für Syphilis, eine Abtheilung für Hautkrankheiten (mit der Badeabtheilung für continuierliche Bäder), eine psychiatrische Abtheilung mit drei Unterabtheilungen und der Abtheilung für Nervenranke, und drei Abtheilungen für Zahnlende;

2. im k. k. Krankenhause Wieden zwei medicinische Abtheilungen, eine chirurgische, eine Augen- und eine Syphilisabtheilung;

3. in der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung vier medicinische und zwei chirurgische Abtheilungen (mit einer Unterabtheilung für gynäkologische Fälle), eine Augen- und eine Abtheilung für Syphilis und Hautkrankheiten;

4. im k. k. Kaiser Franz Josef-Spitale eine Infectionsabtheilung, drei medicinische Abtheilungen und eine chirurgische Abtheilung;

5. im k. k. Kaiserin Elisabeth-Spitale drei medicinische Abtheilungen und eine chirurgische Abtheilung;

6. im k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spitale eine chirurgische Abtheilung;

7. im k. k. Wilhelminen-Spitale eine medicinische Abtheilung;

8. im k. k. St. Rochus-Spitale eine medicinische und eine chirurgische Abtheilung.

Hievon wird der Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, die untenstehenden Bezirksämter entsprechend zu verständigen, damit auf diese Änderungen bei Überbringung von Spitalsbedürftigen Kranken Rücksicht genommen werde.

Schließlich wird der Magistrat in die Kenntnis gesetzt, daß die neu ernannten Projectoren im Status der Projectoren der Wiener k. k. Krankenanstalten, und zwar Dr. Richard Kretz dem k. k. Kaiser Franz Josef-Spitale im X. Bezirke, und Dr. Paschalis Ritter von Ferro dem k. k. Kaiserin Elisabeth-Spitale im XIV. Bezirke und dem k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spitale, sowie dem k. k. Wilhelminen-Spitale im XVI. Bezirke zur Vernehmung der Projecturgeschäfte einschließlich der Todtenbeschau zugewiesen worden sind.

Dr. Paschalis Ritter von Ferro wird auch noch im k. k. St. Rochus-Spitale die Todtenbeschau geschäfte versehen.

2.

(Begrenzung der Gewerbebefugnisse der Zimmermeister und der Ziegeldecker.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate eine Abschrift des nachstehenden, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft gerichteten Erlasses vom 13. August 1893, Z. 54456 (M.-Z. 183996/XVII) intimiert:

Über das mit dem Berichte vom 12. November 1892, Z. 33409, gestellte Ansuchen um Fällung einer Entscheidung, ob ein Zimmermeister zur Vornahme von Ziegeldeckerarbeiten berechtigt sei, findet die k. k. Statthalterei nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer im Sinne des § 36 des Gewerbegesetzes zu erkennen, daß die Zimmerleute zur Vornahme von Dachdeckerarbeiten principiell nicht berechtigt erscheinen, weil das Gewerbe der Ziegel- und Schieferdecker ein selbständiges, handwerksmäßiges Gewerbe ist, welches mit jenem der Zimmermeister in keiner gewerblichen Verwandtschaft steht.

Dagegen obwaltet kein Anstand, daß in dringenden, unaufschiebbaren Fällen und unter der Voraussetzung, daß im Orte selbst und in dessen Umgebung sich kein Ziegeldecker befindet, die Zimmermeister, Maurer etc. die Dachziegel provisorisch und ohne jede Anwendung von Mörtel auf die Latten legen, beziehungsweise einfach einhängen, um auf diese Art dem soweit fertiggestellten Gebäude einen Nothschutz gegen die Witterung zu gewähren.

Selbstredend muß dann die definitive Dacheindeckung in jedem Falle dem Ziegeldecker überlassen bleiben.

Von dieser Entscheidung ist sowohl die Genossenschaft der Baugewerbe in St. Pölten, als auch die Genossenschaft der Gewerbetreibenden in Lilienfeld, Traisen und Eschenau, und zwar beide unter Offenhaltung einer vierwöchentlichen Recursfrist ab intimato an das hohe k. k. Ministerium des Innern zu verständigen.

3.

**(Begrenzung der Gewerbebefugnisse der Wagen-
schlosser und der Wagenschmiede.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 12. September 1893, Z. 48405 (M.-Z. 147000/XVII) Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über die mit dem Berichte vom 10. Juli 1893, Z. 30476, vorgelegte Eingabe der Vorsteherung der Wiener Schlossergesellschaft um die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Wagen Schlosser gegenüber den Wagenschmieden, findet die k. k. Statthalterei nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer im Sinne des § 36 des Gewerbegesetzes zu entscheiden, daß die Herstellung des Wagenoberbaues ausschließlich den Wagen Schlossern, die des Wagenunterbaues ausschließlich den Wagenschmieden, dann die Erzeugung der Wagenfedern beiden Gewerben gemeinsam zusteht, während zum Hängen (Zusammenstellen) der Luxuswagen ausschließlich die Wagen Schlosser berechtigt sind.

In Orten, wo keine Wagen Schlosser existieren, sind die Wagenschmiede befugt, alle den Wagen Schlossern zukommenden Arbeiten vorzunehmen, was natürlich mutatis mutandis auch von den Wagen Schlossern in Orten, wo keine Wagenschmiede vorhanden sind, zu gelten hat.

Gegen diese Entscheidung steht der Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern binnen vier Wochen ab intimato offen.

Die Beilagen des Berichtes vom 10. Juli 1893, Z. 30476, folgen mit der Aufforderung zurück, seinerzeit über die eingetretene Rechtskraft obiger Entscheidung anher zu berichten.

Auch wird der Magistrat beauftragt, den Vorsteher der Wiener Schlossergesellschaft einzuvernehmen, ob derselbe im Hinblick auf obige Entscheidung auf seinem in der Eingabe de praes. 26. Jänner 1891 gestellten Petit um Vereinigung sämtlicher Wagen Schlosser, welche den Bau von Luxuswagen betreiben, zu einem „besonderen handwerksmäßigen Gewerbe“ beharrt, wobei demselben zu bedenken ist, daß die k. k. Statthalterei dieses Ansuchen, welches eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 148, und vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 110 nach sich ziehen müßte, bei den hohen Centralstellen nicht befürworten könnte.

4.

(Landwehr-Stabs-Officierskurs.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 13. October 1893, Z. 71255 (M.-Z. 165206/XVI) Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung des Berichtes vom 19. Mai 1893, Z. 45271, wird dem Wiener Magistrate infolge Zuschrift des k. k. Landwehr-Commandos zu Wien am 6. October 1893, Z. 4258, Nachstehendes eröffnet:

Die Frequenzierung des Landwehr-Stabs-Officierskurses hat für die Folge im Sinne der Heeres-Gebührenvorschrift, I. Theil, § 20, Punkt 26, als eine dauernde zu gelten.

Mit Rücksicht auf die dormalen bestehenden Unterkunftsverhältnisse des genannten Courses wird jedoch bis auf Weiteres die Beistellung der für die Frequenzanten erforderlichen Pferde, wie bisher vom Heere erfolgen, und gebührt denselben daher das Stallgeld nur in dem, für ihren ursprünglichen Garnisonort festgesetzten Ausmaße.

Aus dem gleichen Grunde wird jenen Frequenzanten, welche von auswärtigen Stationen einrücken, ausnahmsweise die charginmäßige Commandierungszulage auf Kursdauer bewilligt.

Hiedurch werden alle früheren gegenständlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

5.

(Unterscheidungsmerkmale des Edel- und des Steinkrebjes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 20. October 1893, Z. 74106 (M.-Z. 174374/XV), dem Magistrate im Nachstehenden die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale des Edelkrebjes (*astacus fluviatilis*) und des Steinkrebjes (*astacus torrentium*) nach den durch den österreichischen Fischereiverein beim Custos der zoologischen Abtheilung der k. k. Hof-Museen Karl Roebel eingeholten Mittheilungen bekanntgegeben:

1. Der Edelkrebjes besitzt auf der oberen Fläche des Spitzentheiles des Stirnfortsatzes (*rostrum*) einen deutlich gezähnten, der Steinkrebjes dagegen einen stets ungezähnten, stumpfen, oft kaum bemerkbaren Mittelkiel.

2. Seitenwände des Stirnfortsatzes verlaufen vom Grunde des Spitzentheiles des letzteren bis zu den Augenhöhlen beim Edelkrebjes fast parallel, beim Steinkrebjes divergieren dieselben nach hinten.

3. Hinter den Augenhöhlen findet man auf dem Rückenschild des Edelkrebjes je zwei hintereinanderliegende Wülste, auf dem Rückenschild des Steinkrebjes dagegen nur je eine einfache, ununterbrochene Längsleiste.

Mit Hilfe dieser zuletzt erwähnten Kennzeichen kann man schon auf den ersten Blick beide Arten mit Sicherheit unterscheiden.

4. Den Steinkrebjes erkennt man überdies noch an einer ihm eigenthümlichen Zeichnung. Auf der Rückenfläche seines Hinterleibes (des Schwanzes) lassen sich nämlich immer zwei seitliche Längsreihen blasser Flecken wahrnehmen, zwischen welchen noch eine mittlere Reihe von dunklen Flecken liegt.

Schließlich mögen noch die Größendifferenzen der verglichenen Arten erwähnt werden, obgleich sie für die Unterscheidung nur einen beschränkten Wert haben.

Der Steinkrebjes erreicht nach den bisherigen Erfahrungen höchstens eine Körperlänge von 10.5 cm, bleibt aber meistens um 3 bis 4 cm kleiner, während der Edelkrebjes im erwachsenen Zustande gewöhnlich 12 bis 13 cm lang wird.

6.

**(Anbringung von Steckchildern, Sonnenschutzplachen,
Laternen etc.)**

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 19. December 1890, R.-G.-Bl. Nr. 45, hat der Wiener Magistrat unterm 21. October 1893, M.-Z. 8041/XIV in Bezug auf die Anbringung und Erhaltung von Steckchildern, Sonnenschutzplachen, Laternen, Firmenzeichen, Blenden, Reflectoren, Lichtschirmen und ähnlichen, in die Straße ragenden Gegenständen folgende Anordnungen und Verbote erlassen:

1. Die Anbringung von Steckchildern (Schilder, welche zwar an Gebäudemauern befestigt sind, deren Fläche aber nicht parallel mit der Gebäudefront angebracht ist), Sonnenschutzplachen oder sonstigen, in die Straße ragenden Gegenständen ist nur auf Grund einer Genehmigung des Magistrates zulässig, welche an die Person des Bewerbers gebunden ist und bei dem Übergange des Geschäftes an eine andere Person erlischt.

Bei der Anbringung sind im allgemeinen folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Durch diese Gegenstände darf der Verkehr in der Gasse, Straße oder auf dem Platze und die öffentliche Beleuchtung nicht beeinträchtigt, die Sicherheit der Passanten nicht gefährdet, der Licht- und Luftzutritt zu Wohnungen nicht beschränkt, und dürfen Gassenausschrittsflächen oder ähnliche Einrichtungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, nicht verdeckt werden.

Sonnenschutzplachen mit allen ihren Theilen, Vorder- und Seitenflügeln, Spreizstangen u. s. w. müssen wenigstens 2.20 m von der Trottoirfläche abstehen und dürfen am Trottoir oder an der Straßenoberfläche nicht befestigt sein.

Steckchilder, Laternen und sonstige über die Gassenflucht ragende Gegenstände müssen sich mit ihrem untersten Theile wenigstens 2.50 m über dem Trottoir oder der Straßenoberfläche befinden.

Über der Höhenlage der Decke des Ebenerdgeschosses dürfen Steckchilder nicht angebracht werden.

Alle in die Straße ragenden Gegenstände müssen mit ihrem am weitesten vorstehenden Theile von der Trottoirkante, in horizontaler Richtung gemessen, wenigstens 50 cm zurückliegen und in verlässlicher Weise befestigt werden; Steckchilder müssen an ihrem oberen und unteren Ende an der Mauer mit festen Stützen befestigt sein.

Reflectoren, Lichtschirme u. dergl. von mehr als 30 cm Länge oder Breite dürfen nicht von hölzernen Fensterbestandtheilen getragen werden.

b) Steckchilder, Firmenzeichen und andere, in die Straße ragende Gegenstände dürfen nicht mehr als 60 cm hoch und 45 cm breit sein und mit ihrem äußeren Vorsprunge höchstens 60 cm über die Straßenflucht hervortreten.

Rothe Gläser und Lichter sind nur bei jenen Lampen und Laternen zulässig, welche öffentlichen Zwecken dienen.

Elektrische Bogenlampen müssen mit Verschläffen zur Verhinderung des Abfallens glühender Kohlenstücke versehen sein.

2. In die Straße ragende Gegenstände, welche den im Punkte 1 enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen und ohne Genehmigung hergestellt worden sind, oder welche sich nicht in einem reinlichen oder ordentlichen Zustande befinden, sind binnen drei Monaten vom Tage der Verkündung dieser Kundmachung gerechnet, entweder zu entfernen oder den Vorschriften dieser Kundmachung entsprechend, herzustellen.

3. Neue Steckchilder, neue Plachen und andere, in die Straße ragende Gegenstände dürfen erst nach erlangter Genehmigung aufgestellt werden und müssen stets in ordnungsmäßigem, den Bestimmungen dieser Vorschrift entsprechenden Zustande erhalten werden.

Auch sind die Besitzer dieser Objecte verpflichtet, den von der Gemeinde für die Anbringung dieser Gegenstände bestimmten oder etwa in Zukunft zu bestimmenden Platzzins an die Gemeindecassa zu entrichten.

4. Die Aufstellung von transparenten oder beleuchteten Schildern ist von Fall zu Fall der behördlichen Genehmigung vorbehalten, und ist bei solchen Schildern die Anwendung von Petroleum nur dann gestattet, wenn die Aufstellung an wenig begangenen Stellen erfolgt und besonders versicherte und zu dem speciellen Zwecke taugliche Lampen zur Anwendung gelangen.

5. Die Anbringung sogenannter Stangen-, Fahnen- oder Hängeschilder (beweglicher, nur an einer Stange hängender Schilder) von mehr als 30 cm Länge oder Breite ist unbedingt verboten und müssen die bestehenden derartigen Schilder sofort entfernt werden.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach § 93 der Wiener Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis 200 fl. oder mit Arreststrafen bis 14 Tagen geahndet.

7.

(Anton Honus'sche Deckenconstruction.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 23. October 1893, M. Z. 111305/IX, Nachstehendes bekanntgegeben:

Auf Grund des Ergebnisses der vom Stadtbauamte vorgenommenen Erprobung obwaltet gegen die von Herrn Stadtbaumeister Anton Honus, IX. Bezirk, Porzellangasse Dr.-Nr. 10, beabsichtigte Anwendung der in den vorgelegten Plänen dargestellten Deckenconstruction, bestehend in der zwischen den Deckenträgern (Traversen, Trämen) stattfindenden Einschaltung von Platten aus mehreren rechtwinklig gekreuzten Lagen von Schilfrohr, deren Zwischenräume mit Gipsmörtel ausgegossen sind, für Zwecke von Wohnhausbauten in jenen Fällen, in welchen Tramböden auf Grund der Bauordnung angewendet werden dürfen, unter nachfolgenden Bedingungen kein Anstand:

1. Die aus Gips und gekreuzten Schilfrohrlagen hergestellte Unterconstruction darf keine größere Spannweite als 2 m erhalten. Das Auflager muß bei Trämen wenigstens 5 cm betragen und bei Traversen bis an den Steg reichen. Die Dicke der Unterconstruction muß bei Spannweiten bis zu 1.25 m wenigstens 7 cm, " " von 1.25 m bis 1.50 m wenigstens 8 1/2 " " " " 1.50 " " 1.75 " " 10 " " " " 1.75 " " 2.00 " " 11 1/2 " betragen.

2. Zur Herstellung darf nur gesundes, festes Rohr benützt und darf kein Gips verwendet werden, dessen Bindekraft aus irgendwelchen Ursachen gelitten hat.

Der Gips ist auf den Rohrlagen so rasch aufzubringen, daß keine unverbundenen Schichten entstehen.

3. Traversen sind zum Schutze gegen die chemische Einwirkung des Gipses mit einem Olfarbenanstrich und an der Stelle, wo sie mit der Unterconstruction in Berührung kommen, entweder mit einem, wenigstens 1 mm dicken Asphaltüberzug zu versehen oder durch eine Dachpappenschicht zu schützen.

4. Frisch hergestellte Unterconstructionen sind gegen vorzeitiges Belasten oder Betreten zu schützen und dürfen nicht früher als eine Woche nach ihrer Herstellung beschüttet werden.

5. Die Fußbodenconstruction ist von den Traversen zur Vergrößerung der Schalldichtheit zu isolieren; die Isolierung gegen Träume ist nach § 44, 2. Absatz der Bauordnung vorzunehmen.

Hievon wird das Stadtbauamt mit Bezug auf den Bericht vom 23. September 1893, Z. 2468/10794 IX, unter Anschluss eines Planpare in Kenntniss gesetzt.

8.

(Zulassung der Schlackensteine der Österreichisch-Alpinen Montan-Gesellschaft als Baumaterial.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 13. November 1893, M. Z. 14769/IX, Nachstehendes bekanntgegeben:

Auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes wird zufolge des Magistrats-Beschlusses vom 11. November 1893 die Verwendung der von der Österreichisch-Alpinen Montan-Gesellschaft auf ihrem Hochofenwerke in Schwachat erzeugten Schlackensteine als Baumaterial bei Bauten in Wien unter nachfolgenden Modalitäten zugelassen:

1. Die normalen Ziegeln haben in fertigem trockenem Zustande die im § 36 Bauordnung vorgeschriebenen Maße zu erhalten.

2. Die Ziegel müssen mindestens aus einer vier Lagerflächen das Datum der Anfertigung, und zwar wenigstens Monat und Jahr; dann die Bezeichnung der Erzeugungsstätte „Schwachat“ in deutlicher Weise erhalten. Für die Bezeichnung der Erzeugungsstätte ist ein einfaches Zeichen zu wählen und bekanntzugeben.

3. Es dürfen nur Ziegel in Verkehr gesetzt werden, welche in der Qualität den vorgelegten Mustern entsprechen und mindestens sechs Monate alt sind.

4. Die Verwendung der Schlackenziegel wird vorläufig und auf Widerruf a) für Herstellungen von Mauerwerk, b) für unbelastete Scheidewandbauten von nicht mehr als 8 m Höhe und c) für höchstens einstöckige Gebäude oder die zwei obersten Geschosse sonstiger Gebäude, in diesen letzteren Fällen bei Anwendung gewöhnlicher Deckenconstructionen und Deckenbelastungen zugestanden, wobei für Traversenaufleger entweder dem Auflagerdrucke entsprechend natürliche Steine oder gebrannte Ziegel zu verwenden sind. Bei Feuerungen und Rauchfängen sind gebrannte Ziegel zu verwenden.

Eine weitergehende Anwendung wird im Sinne des § 37 letzter Absatz Bauordnung der fallweisen Entscheidung vorbehalten, bis weitere Belege über die genügende Widerstandsfähigkeit beigebracht werden.

Die Alpine Montan-Gesellschaft wird angewiesen, das vorgelegte Certificat des technologischen Gewerbemuseums durch die Untersuchung von sechs

Monate alten Steinen in Bezug auf Druckfestigkeit, Porosität, Frostbeständigkeit und Widerstand gegen die Einwirkung des Feuers bei dem allgemein angewendeten und festzustellenden Mischungsverhältnisse ergänzen zu lassen und dieses ergänzte Certificat ehestens vorzulegen.

Die vorgelegten Schlackensteine sowie eine Abschrift des Druckproben-certificates werden im Stadtbauamte hinterlegt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

9.

(Competenz des Magistrates rüchichtlich Gesuche um Graberhaltungswidmungen.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 28. November 1893 ad St.-R.-Z. 3789 (M.-Z. 77406/VIII) nachstehenden Beschlufs gefasst:

Der Magistrat wird ermächtigt, Graberhaltungswidmungen, welche den vom Gemeinderathe mit den Beschlüssen vom 10. Jänner 1880, G.-R.-Z. 3718, und vom 16. November 1881, G.-R.-Z. 2173, genehmigten grundsätzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechen, im eigenen Wirkungsbereiche zu erledigen.

Alljährlich ist gelegentlich des Rechnungsabschlusses vom Magistrate ein Bericht über die im Laufe des Jahres erfolgten Graberhaltungswidmungen, deren Erträgnis und Verwendung vorzulegen.

Magistrat:

10.

(Anschluss der Vollmachtsdocumente an die Acten.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Erlaß vom 4. December 1893, M.-D.-Z. 1310, den Magistrats-Referenten und den Leitern der magistratischen Bezirksämter Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Der Herr Vice-Bürgermeister hat unterm 1. December 1893, Z. 1395, nachstehenden Präsidial-Erlaß an mich gerichtet:

In der Sitzung des Stadtrathes vom 29. v. M. wurde bemerkt, daß bei einer von einer Partei im Vollmachtenamen eines Dritten unter Vorweisung der Vollmacht abgegebenen Erklärung (in Betreff der Abtretung von Straßengrund) die Vollmacht nicht zu den Acten genommen worden ist. Dies erscheint nicht zulässig, vielmehr muß darauf bestanden werden, daß in solchen Fällen die Vollmacht jederzeit zu den Acten genommen und aufbewahrt werde, und ersuche ich Sie daher, Herr Magistrats-Director, die nöthige Weisung zu erlassen, wonach in Zukunft in den erwähnten Fällen die Vollmachten den Acten anzuschließen und aufzubewahren sind.

Hievon werden Euer Wohlgeboren zur genauen Darnachachtung in Kenntniss gesetzt und unter einem auf den Präsidial-Erlaß vom 8. Juni 1891, St.-R.-Z. 790 (enthaltend auf Seite 115 des Magistrats-Berordnungsblattes des Jahres 1891) aufmerksam gemacht, nach welchem die genaue Constataion des Vollmachtenverhältnisses schon gelegentlich der Localcommission zu erfolgen hat.

11.

(Zuweisung der Verkehrsanlagen = Agenden rüchichtlich der Sonntagsarbeit an das Magistrats-Departement XVII.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Erlaß vom 1. December 1893, M.-Z. 187757, Nachstehendes angeordnet:

Im Hinblick auf die hervorragende Wichtigkeit der Ausführung der in dem Gesetze vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, bezeichneten öffentlichen Verkehrsanlagen, auf die allgemein hiebei in Frage kommenden Interessen und festzuhaltenden Gesichtspunkte, sowie zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens erscheint es nothwendig, alle Angelegenheiten, welche sich auf die Frage der Zulässigkeit der Sonntagsarbeit bei der Ausführung jener Verkehrsanlagen im Sinne des Art. V der Ministerial-Verordnung vom 21. September 1885, R.-G.-Bl. Nr. 143, beziehen, einer einheitlichen Behandlung zuzuführen.

Ich ersuche daher, alle Acten, welche sich auf Angelegenheiten der bezeichneten Art beziehen, mögen dieselben bereits eingelangt sein oder künftighin einlaufen, dem Magistrate (Departement XVII) zur Erledigung abzutreten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1893 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 163. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 2. November 1893, betreffend die Errichtung einer neuen Finanz- und gerichtlichen Depositencaffa für den XIX. Gemeindebezirk Wiens.

Nr. 164. Erlaß des Finanzministeriums vom 8. November 1893, betreffend die vorherige Ermittlung der Faßstara bei den nach dem Gewichte erfolgenden Hinwegbringungen von Brantwein.

Nr. 165. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. November 1893, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiverkehrsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 166. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. November 1893, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Kulikow, Zator, Cieszkowice, Radymno, Ulanow, Przeworsk und Radlow in Galizien.

Nr. 167. Kaiserliches Patent vom 6. December 1893, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete.

Nr. 168. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 23. November 1893, betreffend die Erstattung der Anzeigen von den durch die k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen durchgeführten Grundeinlösungen zur Gebührenbemessung.

Nr. 169. Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1893, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Zalesie zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Monasterzyska in Galizien.

Nr. 170. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 27. November 1893, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 23. August 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 135), betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln vorläufig für die durch Überschwemmungen vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Herzogthumes Bukowina und der gefürsteten Grafschaft Tirol.

Nr. 171. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. December 1893, betreffend die Arzneitage für das Jahr 1894.

Nr. 172. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 2. December 1893, betreffend die amtliche Untersuchung und Erprobung alter, in den Handel gebrachter und zur Wiederbenützung bestimmter Dampffessel.

Nr. 173. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 7. December 1893, betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit für den 24. December 1893.

Nr. 174. Gesetz vom 1. December 1893, betreffend Verfügungen anlässlich der Convertierung der Bukowinaer Grundentlastungsschuld.

Nr. 175. Gesetz vom 14. December 1893, betreffend die Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 30. März 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 65) wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Nr. 176. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. December 1893 zur Vollziehung der Gesetze vom 30. März 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 65) und vom 14. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 175) wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Nr. 177. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. December 1893, mit welcher unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher in Geltung gestandenen diesbezüglichen Verordnung der Minister des Handels und der Finanzen vom 10. December 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 213) abgeänderte Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 26. Juni 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 132), betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, erlassen werden.

Nr. 178. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 16. December 1892, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Sozal in die 7. Classe und der Gemeinden Weinbergen und Winniki in die 8. Classe des Militär-Zinstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlaublich wird.

Nr. 179. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. December 1893, betreffend die Nachweisung des Ursprunges von serbischem Getreide bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nr. 180. Verordnung des Justizministeriums vom 7. December 1893, betreffend die dem k. und k. Generalconsulate in Moskau ertheilte Ermächtigung zur Übernahme beweglicher Nachlässe der in seinem Amtsbezirke verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen.

Nr. 181. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. December 1893, betreffend die Einbeziehung der königlich ungarischen Nebenzollämter I. Classe in Bultan und Esik-Gyimes unter die im Anhang zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 bezeichneten Zoll-(Eingang-)Ämter.

Nr. 182. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. December 1893, betreffend die Auflassung der k. k. Zollerpositur mit Hasen- und Seesantitätsdienst zu Faresina.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 56. Verordnung des Justizministeriums vom 16. October 1893, betreffend die Errichtung des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Döbling in Wien.

Nr. 57. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 2. November 1893, betreffend die Errichtung einer neuen Finanz- und gerichtlichen Depositencaffa für den XIX. Gemeindebezirk Wiens.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. November 1893, Z. 77078, betreffend die Abänderung des Namens der Ortsgemeinde „Hadersdorf“ in „Hadersdorf-Weidlingau.“

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. November 1893, Z. 80371 ex 1893, mit welcher zur Verhütung der Choleraeinschleppung Bestimmungen in Betreff der Überwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf dem niederösterreichischen Stromgebiete der Donau, sowie die Krankenanschliffungsstationen und Schiffsrevisionsstationen verlaublich werden.

Nr. 60. Gesetz vom 23. October 1893, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, wodurch § 3 des Gesetzes vom 29. December 1880, L.-G.-Bl. Nr. 19 für 1881, betreffend die Einführung der Jagdkarten im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, abgeändert wird.

Nr. 61. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 30. November 1893, Z. 63574, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 22. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892, über die Errichtung von Arztekammern.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. November 1893, Z. 67202, betreffend die Änderung der Statuten der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt in Wien.